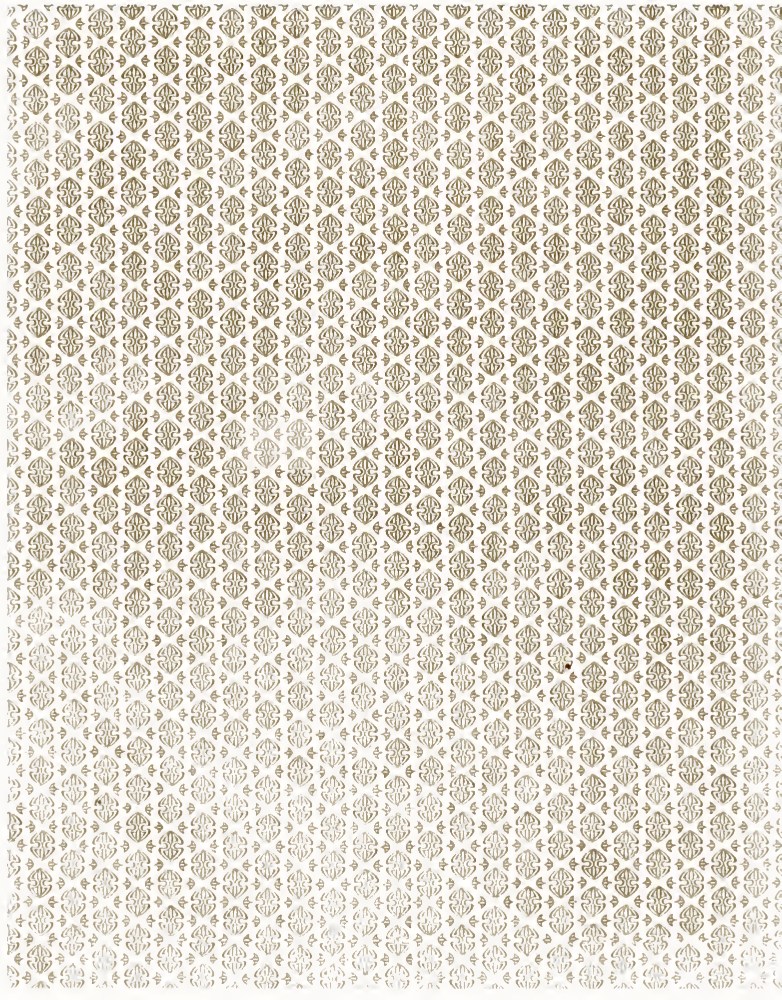






ABHANDLUNGEN

DER

HISTORISCHEN CLASSE

DER KŒNIGLICH BAYERISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

ACHTER BAND.

IN DER REIHE DER DENKSCHRIFTEN DER XXXII. BAND.

MÜNCHEN
1860.
VERLAG DER K. AKADEMIE,
IN COMMISSION BEI G. FRANZ.

Inhalt des VIII. Bandes.

I. Abtheilung.

II. Abtheilung.

III. Abtheilung.

ABHANDLUNGEN

DER

HISTORISCHEN CLASSE

DER KÖNIGLICH BAYERISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

ACHTEN BANDES
ERSTE ABTHEILUNG.
IN DER REIHE DER DENKSCHRIFTEN DER XXXII. BAND.

MÜNCHEN.
1856.
VERLAG DER K. AKADEMIE,
IN COMMISSION BEI G. FRANZ.

ABHANDLUNGEN

DER

HISTORISCHEN CLASSE

DER KÖNIGLICH BAYERISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

ACHTEN BANDES

ERSTE ABTHEILUNG.

Inhalt.

Der
Doge Andreas Dandolo

und die von demselben angelegten

Urkundensammlungen zur Staats- und Handelsgeschichte Venedigs.

Mit den Original-Registern
des
LIBER ALBUS, des LIBER BLANCUS und der LIBRI PACTORUM
aus dem Wiener Archiv.

Von

Dr. Gottlieb Lucas Friedr. Tafel und Dr. Georg Martin Thomas.

Abh. d. III. Cl. d. k. Ak. d. Wiss. VIII. Bd. I. Abth.

Der Doge Andreas Dandolo

und die von demselben

angelegten Urkundensammlungen zur Staats- und Handelsgeschichte Venedigs

von

Dr. Gottlieb Lucas Friedr. Tafel und Dr. Georg Martin Thomas.

Wo immer ein Staat durch beharrliche Politik und wachsame Thätigkeit an Macht, Ehre und Ansehen nach aussen gewinnt, sei es durch die Energie und Einsicht eines genialen Lenkers, oder durch die freie Entfaltung selbständiger Nationalkraft, da hebt sich auch im Innern der Flug der Geister, und ein edler Wetteifer für das Schöne und Wahre erzeugt entweder neue Triebe und frische Blüten am Baume der Erkenntnis, oder sichert und birgt wenigstens die früher gewonnenen Früchte.

Ein hervorragendes Beispiel dieser Behauptung bieten die italienischen Staaten im Mittelalter, und in besonderer Art die *Republik von S. Marco.* Während nämlich nach dem beweinenswerthen Ausgang der Hohenstaufen mit dem allmählichen Siechthum der deutschen Kaisergewalt stets längere und dunklere Schatten über den christlichen Westen

fallen, und das dreizehnte und vierzehnte Jahrhundert mit dem Sinne für die Wahrheit auch jenen für das Schöne fast gänzlich verlor *) — nur die Städte, diese Burgen nationaler Gesinnung und reger Strebsamkeit, blieben auch die Träger des geistigen Lebens — da entsprosste auf der italischen Halbinsel, wo Rom durch die geistige und politische Grösse seiner Päbste den Occident und Orient zu durchwalten verstand, wo die stolzen Städte der Lombardei bei allem Widerspiel innerer Parteiungen ihre Freiheit glücklich vertheidigten, wo die Venezianer und Genuesen als Herrn aller Häfen und Busen der östlichen Meere die Schäze des Morgenlandes mit ungeheurer Ausbeute vermittelten und verwertheten — in dieser glänzenden Periode politischer Machtentfaltung also entsprosste bald eine wundervolle und reiche Saat einer neuen Litteratur, genährt allerdings und befruchtet von dem Hauche des wie-

*) LEIBNITZ (Collectio scriptorum rerum Brunsvic.) ad *Gervasii Tilberiensis*, Arelatensis regni marescalci „Otia imperialia ad Ottonem IV. imperatorem“ introd. N. LXIII.:

„Omnia corrumpebat cacoëthes mirabilia narrandi. Vixit eo seculo, quod ego cum proximo omnium seculorum post Christum natum ineptissimum esse comperi; decimo tertio, inquam, quo subito omnes propemodum boni scriptores evanuêre, cuncta in se trahentibus Monachis mendicantibus, qui tunc insurrexerant, et mox ignorantiam atque errorem etiam vivicomburio sancientibus: ut jam vix alia, quam utriusque juris et scholasticarum argutiarum studia superessent. Germanis certe seculum decimum aureum fuit prae decimo tertio et decimo quarto: quo tempore etiam iura Imperii supina ignorantia intercidêre. Noster habitum doctrinae animorumque illius temporis velut in speculo intuendum praebet. Nec mirum, qui in sacris rebus quidvis jam Clero credebant, mox etiam in profana historia nihil incredibile reperisse. Turpini et similium nugae jam ante inventae erant; sed ex Ottone Frisingensi aliisque contemporaneis apparet, medio duodecimo seculo integram adhuc discernendi facultatem superfuisse: mox vero uno impetu fabulae, antea intra Legendas et Sanctorum miracula coercitae, sese in orbem literarium effudêre.“



dererwachten classisch-hellenischen Geistes. Die Denkmale dieses herrlichen Genius zu retten, die zerstreuten oder verkannten Werke von Griechen und Lateinern zu finden und zu bergen, bemühen sich Fürsten wie Gemeinden, Geistliche wie Laien: fast jede Stadt Italiens wird im vierzehnten Jahrhundert zu einem offenen Emporium kostbarer und seltener Schäze der Litteratur.

Was Venedig, seine Regierung und einzelne seiner hochgesinnten Aristokraten, für die Sammlung von Manuscripten und für Büchereien überhaupt gethan hat, ist weltbekannt*).

*) Vgl. die Monographie FOSCARINI'S dei Veneziani raccoglitori di codici im V. Bande des Archivio storico italiano. Firenze a. 1843, p. 253 — 280. Der Herausgeber TOMMASO GAR bemerkt dazu in der Einleitung (prefaz. p. XXXV.): „Essa dimostra chiaramente la singolare benemerenza dei Veneziani verso l'europea civiltà, nell' adunare con generosa sollecitudine, di conserva colle altre italiche genti, le reliquie dell' antica sapienza sparse per ogni lido. Nè solamente le persone di chiesa o i maestri di lettere a tali ricerche inclinavano; chè anzi a Venezia, come a Firenze, vi si applicavano i primi magistrati della Repubblica, i quali tra il maneggio dell' armi, le cure dell' amministrazione, i lunghi viaggi diplomatici e commerciali, volgevano di continuo il pensiero a procacciarsi nobili avanzi di greca e di latina erudizione, a tradurli, a commentarli, a promuovere negli altri con sussidii e consigli le stesse investigazioni, e a formare persino una specie di compagnia tendente a ricoltivare i campi dell' umano sapere isteriliti dalle inondazioni barbariche. La magnanima usanza non fu però intralasciata quando divennero universali le stampe; chè nei due secoli a noi più prossimi nessuna città d'Italia, e forse d'Europa, potea competere con Venezia nel numero e nella ricchezza delle private collezioni di manoscritti, malgrado le vendite sconsigliate a stranieri raccoglitori, e lo sperpero e la ruina di molte per sinistri accidenti, e più spesso per la deplorabile ignavia e dissipazione di eredi troppo dissimili dai lor maggiori". Wiederholt ist obige Schrift auch in der neuen Ausgabe FOSCARINI'S, Venedig 1854. 4. p. 529 ff.

Aber wir treffen bei diesem ebenso rührigen und unternehmenden, als klugen und weitschauenden Handelsvolk, das sich durch seine staatsmännischen Talente — man könnte sagen in strenger Durchführung des Sazes: *πόλει ἀρχὴν ἐχούσῃ οὐδὲν ἄλογον ὅ τι ξυμφέρον* (Thukyd. VI, 85) — bald zu einem Hauptfactor und sogar zum Mittelpunct der europäischen Politien zu machen wusste, noch eine andere für jene frühen Jahrhunderte fast einzige Tugend. Es entwickelt sich in ihm, gleichsam als Folge jenes antiquarischen Strebens und Bemühens, ein historisch-conservativer Sinn, eine vom Patriotismus gehobene wissenschaftliche Richtung, welche dahin zielte, die schriftlichen Zeugnisse der wichtigsten Staatsacte, die Urkunden und Diplome der eigenen Geschichte als sprechende Denkmale der Grösse des Vaterlands in beglaubigten und geschlossenen Sammlungen der Nachwelt zu überliefern und dieselben auf diese Weise zugleich vor der Gefahr des Untergangs zu behüten. So könnte man Venedig, wie es die Begründerin der *Diplomatie**) geworden ist, in gewissem Sinne auch die Mutter der *Diplomatik* nennen.

Die Anlegung von Diplomatarien zur Erforschung der Geschichte, die systematische Sammlung von Staatspapieren, wozu Frankreich, England, die Niederlande, die deutschen Staaten erst in den lezten Jahrhunderten, theilweise erst im gegenwärtigen geschritten sind, begegnet uns von Seiten der Venezianischen Regierung schon im vierzehnten Jahrhundert. Die Zusammenstellung der eigentlichen Actenstücke zur inneren Geschichte der Republik reicht noch viel weiter hinauf: die Staatskanzlei des Dogen und seines Senats war schon frühe geord-

*) Einen neuen und wichtigen Beitrag lieferte hiezu jüngst M. GACHARD im XXVII. Band der Mémoires de l'académie royale des sciences, des lettres et des beaux-arts de Belgique a. 1853. Vgl. auch unsern Aufsaz „*eine Glosse zur Geschichte der Venezianischen Diplomatie*“, allgem. Zeitung, Beilage, 1854. Nr. 161.

net*), und unterstüzte gewiss eben deswegen jene Berechnung, Sicherheit und Planmässigkeit, die wir in dem Vorschreiten und Handeln dieses merkwürdigen Staates unwillkürlich bewundern, weil alles, was er thut und beschliesst, eine grosse und gewaltige, nie vergessene Idee im Kerne birgt.

Der Gedanke aber, auch die äussere Geschichte gleichsam in einem organischen Körper zu fesseln, pragmatische Urkundenbücher aus dem Schrein der Kanzlei nach bestimmten Ordnungen zusammenzustellen und so, wie in den modernen Recueils, Collections, Monumenten und Archiven, die ehrwürdigen Zeugnisse der Vergangenheit dem späteren Geschlecht als Quelle der Wahrheit oder als Spiegel der Grösse und Thatkraft zu übergeben — dieser schöne und grosse Gedanke gehört vor allen dem berühmten Annalisten Venedigs, dem Dogen ANDREAS DANDOLO (1342 — 1354).

Seine Chronik gilt mit Recht noch heute für eine vorzügliche Quelle der Geschichte Venedigs bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts. So verdient sich MURATORI durch die Herausgabe dieses Chronicon, namentlich durch Beifügung der Additamenta aus dem codex Ambrosianus gemacht hat, so entbehrt der ganze Text doch einer sicheren und lauteren Grundlage, die nun einmal das vorige Jahrhundert, jenseits der Berge zumal, weder zu schaffen vermochte, noch zu geben dachte. Noch die Klagen eines ANGELO MAI über die arge Verkommnis wissenschaftlichen Sinnes und strengen schulmässigen Urtheils im damaligen Italien überheben uns einer weiteren Rüge. Es ist seitdem viel anders geworden; das bezeugen die schönen und reichen litterarhistorischen

---

*) Ueber die Vervielfältigung einzelner Documente vgl. FOSCARINI letter. veneziana p. 167 ff. in der bezeichneten Ausgabe.

Werke, die in den lezten Jahrzehnten von Einzelnen — wir nennen nur honoris causa EMMANUELE CICOGNA, den hochverdienten Herausgeber der Venezianischen Inschriften — oder von gelehrten Bündnissen in Italien veröffentlicht worden sind. Es wäre nun eine der Gegenwart würdige Aufgabe, das Chronicon des Dandolo nach den Gesezen philologischer Kritik, mit Benuzung alter und neuer Hilfsmittel, zu recensieren, das Verhältnis desselben zu älteren Quellen, wie z. B. zur *Cronaca Altinate*, zur *Chronik* des *Martin da Canale* (vgl. Archivio storico italiano T. VIII. 1845), zu *Marino Sanudo* u. dgl. neu zu untersuchen, und dieses Werk in einer handsamen Ausgabe den Freunden exacter Geschichtsforschung darzubieten.

Bekanntlich hat Andreas Dandolo ausser diesem grösseren Chronicon noch ein compendiöses, ein Chronicon abbreviatum, geschrieben, was jedoch ungedruckt geblieben ist. Eben dieser Auszug findet sich, um dies anzumerken, im Münchner codex Lat. 14,621 (*cod. Emmeram.* G. V. in 4.) fol. 33 — 65 mit dem Titel: *incipit Cronica compilata per illustrissimum dominum dominum Andream Dandulo inclitum Veneciarum Ducem* etc. — Aehnlich am Schluss: *explicit Cronica compendiose et elleganter edita per serenissimum dom. dom. A. D. incl. V. Ducem.*

Mehrfache und belehrende Bemerkungen über die historischen Arbeiten unseres Dogen finden sich in FOSCARINI'S letteratura veneziana mit neuen Notizen in der Ausgabe v. J. 1854, 4., Venedig.

Dandolo ist aber zugleich der Schöpfer jener zwei herrlichen Sammlungen von Documenten, welche unter den Namen „LIBER ALBUS“ und „LIBER BLANCUS“ erst in jüngster Zeit mehr an das Licht gezogen, und für einzelne wichtige historische Perioden zum Theil ausgebeutet worden sind.

Der *Liber Albus* sollte, wie der Doge in der Vorrede erklärt, jene Staats-Rechts- und Handelsverträge in sachgemässer Ordnung, mit prüfender Rücksicht auf Zeit und Ort enthalten, welche mit *Romanien*, *Syrien*, *Armenien* und den Provinzen *Cyperns* waren geschlossen worden: d. h. er sollte die staatsrechtlichen und politischen Beziehungen Venedigs nach *dem Osten hin*, mit *Byzanz* sogut wie mit den *asiatischen* Staatengruppen und den moslimischen Reichen in *Afrika*, urkundlich beleuchten und erhärten. Der *Liber Blancus* dagegen hatte die gleiche Bestimmung für die Verhältnisse Venedigs zur *Lombardie*, zu *Toscana*, zur *Romagna*, zur *Mark* (Ancona) und zu *Sicilien*, d. h. er sollte jene Staatsdocumente in sich aufnehmen, welche der Politik Venedigs zu den *Staaten der italischen Zunge* als Grundlage dienten.

Was unter diesen summarischen Namen alles mitinbegriffen sei, wird die Einschau in die Original-Indices am besten beweisen.

Andreas Dandolo vereinte mit den Vorzügen eines mässigen und doch kraftvollen Fürsten eine reiche Begabung und hohe Bildung des Geistes. Er war nach allen Zeugnissen ein Pfleger der schönen Wissenschaften, ein Freund und Verehrer alter und neuer Litteratur, wolredend und sorgsam im eigenen Ausdruck. *„Vir doctissimus et sapientissimus“* nennt ihn der alte LAURENTIUS DE MONACIS in seinem Chronicon p. 310, und MURATORI hat in der praefatio zum Chronicon des Dogen (Rerum Italicarum Script. XII. p. 3) sein Lob in dieser Beziehung mit mehreren Zeugen bekräftigt. Er vindiciert ihm den Beinamen *„il Cortesin“*, statt des anderen allerdings fast albernen *„Contesin“*, gewiss mit gutem Recht, wenn nicht schon Belege, wie der Chronist in einem codex Esthensis: *questo fu un sapientissimo homo e cortese a tutti comunemente, e perciò el vegnira ditto il Cortese di sopranome* oder in einem anderen: *Andrea Dandolo, detto il Cortese,* jenes Praedicat verlangten. Dieser Beiname findet seine Begründung auch in

einem Urtheile des damaligen Kanzlers von Venedig BENINTENDI, wenn er in einem nachher folgenden Actenstück von seinem Dogen rühmt: divina quadam providentia sic feliciter gubernavit, ut, quod antea inauditum, nunc publice notum sit, *nobili et plebeio pariter gratus existat.*

Nicht minder bezeichnend ist eine Stelle aus einer *Cronica Jadetrina*, die uns in einem codex Latin. der Marciana (class. X. cod CCC. 4.) schicklich in den Weg kam. Dort heisst es ab initio: „decet acta strenua in cronicis hystoriographo sermone recondere, non solum, ut preteritorum habeatur memoria, sed etiam, ut *magnifica virtus in moderno principe digne laudata exemplum praebeat probitatis ad posteros*, reddanturque subditi per aliena pericula cautiores, ut sciant in fidelitate perpetua suis dominis obedire. Nam, ut inquit phylosophus 2º Ethicorum*), opus morale suscipimus non contemplationis gratia, neque ut sciamus, set ut boni fiamus etc. ..... Presumpsit (sc. Jadra a. 1345) enim ab eius vero domino et *a tam gratioso Duce* recedere, *cui servire potius regnare est*" etc.

Voll des Lobes ist auch der Continuator der Chronica des Andreas Dandolo, RAPHAYNUS CARESINUS (vgl. Murat. l. l. p. 417 sq.). Er zeichnet ihn also: „Andreas Dandulo Dux, aetate iuvenis, erat enim annorum XXXIII, sed cunctarum virtutum et strenuissima morum gravitate senior, ad Ducatus apicem dignissime sublimatur anno ab incarnatione domini MCCCXLII, die IV. Januarii. *Hic mirabilis facundiae fuit, divinae et humanae scientiae peritissimus, iustitiae et reipublicae amantissimus.*"

Seine geistige Richtung und rege wissenschaftliche Strebsamkeit zeigt, neben den grossen Denkmalen, die er für die Geschichte seiner ruhmwürdigen Vaterstadt zurückgelassen hat, sein Verkehr mit den ersten

*) Aristot. Ethic. Nicomach. II, 2.

seiner Zeitgenossen, mit den Männern, die damals das glänzendste Jahrhundert Italiens vorbereiteten und heraufführten, vor allen mit FRANCISCO PETRARCHA. Es ist uns noch der Briefwechsel zwischen den beiden berühmten Männern erhalten, der theils die innige Beziehung beurkundet, welche zwischen ihnen statt hatte, theils für den Edelmut und feinen Sinn des Dogen den offensten Beweis ablegt [1]). Die bisher bekannten Briefe fallen in die lezte Zeit der Regierung des Dandolo, welche durch einen neuen und unglücklichen Krieg mit Genua arg getrübt war: ja der verhältnismässig frühe Tod des Fürsten mag in dem Unstern des Geschickes mit Anlass gefunden haben [2]).

Es mag gestattet sein, jene Stellen dieser Briefe hier auszuheben, welche unser Urtheil über Dandolo als eines homo litteratus stüzen: es

---

1) MURATORI a. a. O. p. 4: literatorum hominum amantissimus fuit, et prae ceteris Franciscum Petrarcham carum habuit. Auf dieses Verhältnis hat auch BLANC hingewiesen in seiner umsichtigen Biographie Petrarcha's, in der Encyclopaedie von Ersch und Gruber XIX. 3 Sect. p. 236. In Betreff dieses Briefwechsels ist eine wichtige Notiz unter den Bemerkungen von BANDURI zu Constant. Porphyr. de admin. imperio p. 335 ed. Bonn.: „*Andreas Dandulus quarto decimo seculo florebat, unus ex primis rerum Venetarum scriptoribus, vir probus et literis et armis conspicuus, uti testatur Franciscus Petrarcha, qui eodem aevo florebat, in suis epistolis cum editis, tum ineditis, quae in bibliotheca Regia et Colbertina asservantur; ex quibus sane quam plurimas eidem Dandulo Petrarcha conscripserat.*"

2) LAUR. DE MONACIS: Dux Andreas XXII. die ab expugnatione Parentii, morbo, ut creditur, ex dolore contracto, fato concessit. Vgl. MARIN storia civile e politica VI. p. 123. Im allgemeinen über den Dogat dieses Fürsten LEBRET, Staatsgeschichte von Venedig, II. 1. p. 4—37. Die vier Briefe, welche herausgegeben sind, tragen folgende Data: von Petrarcha an Dandolo 15. Kal. April. 1351. Antwort Dandolo's XXII. Mai. — Ferner von Petrarcha an Dandolo V. Kal. Jun. 1354. Antwort des Dandolo XIII Jun. —

wird dies um so mehr sich rechtfertigen lassen, als wir jene zugleich nicht unwesentlich verbessert hierorts mittheilen, indem uns ein Münchner codex Lat. n. 5350, obwol aus später Zeit, zu Hilfe kam. Der Text Petrarcha's liegt noch sehr im argen, und eine neue Ausgabe oder Auswahl nach historisch-kritischem Bedürfnis wäre sehr zu wünschen.

Promissam — schreibt der Doge als Antwort auf einen Mahnbrief Petrarcha's (ed. Basil. a. 1554. p 1074. cod. Monac. fol. 141r) — diuque optatam epistolam de manu latoris libenter accepimus, quam degustare tantum, sed et postea legere proponebamus ex commodo, nisi [1]) stili sublimitas longius procedere [2]) suasisset. Qui quam disertus fuerit, ex hoc, quod tanta dulcedine nos traxit et retinuit [3]), ut illam sine dilatione non tantum delectati, sed gavisi legerimus, indicatur. Mirabamur in ea vires animi praecellentis, alti profunditatem ingenii et redolentis facundiae lenimentum, et dum haec [4]) concurrere cernimus, vix credere possumus, ut compositio tam virilis et sancta nisi e pectore sacro effluxerit [5]). Decuit namque virum sincerum, qui reliquit forum et curiam, ut in ampliora praesenti venturaeque profuturus [6]) aetati secederet [7]), pacis exordiri dictamina et eloquentiam a caelesti numine [8]) praestitam. Magna est enim admiratio copiose sapienterque dicentis et difficile dictu, quantopere conciliet animos comitas affabilitasque sermonis, in salutem proximi exemplo Ciceronis convertere .... Vale (schliesst Dandolo), virorum peroptime, tibique persuade, nobis esse carissimum, sed multo fore cariorem, si nos saepius recreare curaveris similibus monumentis.

Drei Jahre später (1354) heisst es in einem andern Briefe, worin

1) *ni* ed. *michi* cod.
2) *proc. long.* ed.
3) *tenuit* ed.
4) dum *ita* c. cod.
5) *defluerit* ed.
6) *profecturus* ed.
7) *se crederet* cod.
8) *lumine* cod.

Petrarcha zum Frieden zwischen den beiden Republiken mit aller Kraft der Rede auffordert (ed. Basil. p. 1076. 1077, cod. Monac. fol. 142ᵛ [1]):

Quantum potes accelera, quoniam praeteritis succurrere non licet, instantibus saltem malis occurrere, nec expectes, dum tota haec impendens belli nubes in nostrum caput detonuerit et sanguine proprio Italia omnis inundaverit, quando[2]) gemitui, non iam consilio locus erit. Expergiscere tuosque cives excita et publicum illis ostende periculum. Hoc [3]) fac prius quam cuncta depereant, prius quam de [4]) Italia vel desertum vel barbaries fiat. Cave ne, cum natura te mitem pacificumque genuerit[5]) populumque tuum omnem, cuius in inmensum[6]) aucta felicitas non bellorum, sed pacis et iustitiae fundamentis innititur[7]), de illorum grege videamini, „qui, ut ait psalmista, cogitaverunt iniquitates in corde, tota die constituebant praelia"; ne forte[8]) eiusdem imprecatio in vos cadat „dissipa gentes, quae bella volunt". Nihil enim, ut arbitror, odiosius deo est, quam curare et niti, ut, cum ille te aliqua singularis dote virtutis ornaverit, tua sponte et voluptate quadam effera[9]) malus fias.

Quam ob rem etiam atque etiam hic insisto, clamo[10]): „sequere non volgi furorem, sed naturam tuam, dexteram semper et[11]) ad optima quaelibet revocantem[12]); et si volgaribus auris eo forte prolapsus es, quo non oportuit, retrahas nunc etiam pedem ab incepto praecipiti, dum licet, dum nondum signis signa collata sunt, dum tonat adhuc, necdum ful-

---

1) Zu diesem Briefe gab noch ein anderer codex Monac. Lat. n. 124 einige Beiträge. Der Kürze wegen heisst dieser β zum anderen α.

2) *quo iam* ed. *quoniam* cod. α. *quam* cod. β.

3) *haec* codd.

4) *de* om. ed.

5) *genuit* cod. α β.

6) *et in inm.* ed. *cuius inm.* cod. α β.

7) *fundamentum ducitur* cod. α β.

8) *forsan* cod. α.

9) *efferatur* cod. α β.

10) *calamo* ed.

11) *semper in partem et* ed.

12) *te voc.* ed.

minat Mars horrendus, dum inter amaras et horribiles belli minas audiri potest dulcissimum[1]) pacis nomen, denique dum[2]) spes una tam multis nondum absumpta[3]) terroribus, una velut[4]) magnis in tenebris lux apparet, irreditura forte, si spernitur. Arripe illam, dum se exhibet, ut dicaris Italiae[5]) pacis auctor, nomenque tuum tam multis et magnis rebus cum hac praecipue gloriosum mittas ad posteros. Nil tibi suadeo, nisi quod tuum est, rationem sequi, non impetum. Cave[6]), ne omnia in praecipitium tecum trahas; cum enim id turpe omnibus, tamen tibi turpissimum et penitus alienum est. Nam quid *hae literae profuerint, quid studia haec*[7]) *artium honestarum, quibus te cunctis aetatis nostrae ducibus abundantissimum fama praedicat nec mentitur*, si, cum meliora provideris, deteriora secteris."

Den Werth des Dogen und die hohe Achtung, die alle vor ihm hatten, bezeichnet in besonderer Weise ein Brief Petrarcha's an *Guido Septem*, Archidiaconus von Genua, kurz nach dem Tode des Herzogs geschrieben (ed. Basil. p. 1098 — 1101. cod. Monac. fol. 168ᵛ — 169ᵛ). Dort sagt Petrarcha (ed. Basil. 1099 s. fin. cod. Mon. fol. 169ʳ):

Atque utinam Dux Andreas, qui rerum summae tunc praeerat, hodie viveret: exagitarem eum literis et omnes aculeos incuterem ac tota uterer libertate. Bonum enim virum atque integrum suaeque rei publicae amantissimum mihique amicissimum[8]) sciebam; *doctum* praeterea et *facundum et circumspectum et affabilem et mitem.* Uno tamen offendebar, quod belli studio ardentior erat, quam naturae ac suis moribus

1) *dulcificum* cod. α β.
2) *cum* cod. α β.
3) *assumpta* cod. α β. *consumpta* ed.
4) *viva* velut ed.
5) *Italicae* ed.
6) *cavere* ed.
7) stud. *quid* a. h. cod. α β.
8) *mihique amic.* om. ed.

conveniret. Viventi equidem non peperci, et praesens verbo et absens literis lacessere ausus tantum virum, quae ille de animo meo certus patienter ferebat; sed recenti victoria elatus consilium respuebat. Consuluit illi mors, ut et acerbissimum patriae suae luctum et mordaciores literas meas non videret. Uti enim fortunae testimonio solebat nec dubitare, quin, sicut illa prosperior videretur, sic iustior causa sua esets Itaque saepe mecum illud Scipionis Africani dictum usurpabat, qui loquens cum Hannibale, „dii, inquit, testes sunt[1]), qui et illius belli exitum secundum ius fasque[2]) dederunt, et huius dant et dabunt"; illud quoque Caesareum: „haec fato quae teste probet, quis iustius arma induit, haec acies victum factura nocentem est"[3]). Et quantulum illi vivendum erat, ut in eundem ista flecterem[4]), nocentem teste fato convincens, qui teste fato innocentiam astruebat!

Paucis ante obitum diebus literas[5]) meas acceperat, aculeosas fateor, plenas tamen affectuum optimorum, quibus ita se torsit, ita responsionis studio effervuit[6]), sicut postea retulerunt, qui praesentes erant, quasi summo pudori duceret, non aequasse stilum, quod unum facillimum illi erat *literato in primis disertoque* homini. Id enim puto, quod erat difficillimum, non curabat, retundere scilicet et confutare sententiam[7]). Verbis.

---

1) *sunt* cod. *sint* ed.

2) *sed ius phasque* ed. Consentit cod. noster *Livio* XXX, 31.

3) *Lucan.* VII, 260, 261:

haec fato quae teste probet, quis iustius arma
sumpserit, haec acies victum factura nocentem est.

Vergl. 126: quis iustius *induit* arma,
scire nefas.

4) *reflecterem* ed. 5) *literulas* ed.

6) cod. in margine: *effremuit*. *efferbuit* ed.

7) *et frangere sententias* ed.

equidem atque exercitio dicendi armatus [1]) verborum certamina non timebat.

Welchen Verlust mit dem plözlichen Tode des Dogen das Vaterland erlitten habe, wie sehr er vermisst und beklagt wurde, das bezeugen unter andern noch folgende Stellen aus den Briefen Petrarcha's.

Ecce enim — so der Kanzler BENINTENDI an Petrarcha (ed. Basil. p. 1088. cod. Monac. fol. 154 v) — et ego tibi rependens [2]) exsolvo debitum, quod promisi; mitto inclusam responsionem, quam ad ea, quae secundario invexisti, non tamen ut asseris tibi receptam, mandavit *recolendae memoriae Dux Danduleus, olim tibi suis dilectus virtutibus et verae nostrae patriae vera lux*, ut scias, ei nec verba nec sententias defuisse. Et ut nil restet, quo tanti viri possit accusari memoria, certum tene, omni tempore appetentissimum pacis fuisse; at ut audire saepius potuisti, hic mos, gloriosum quippe patriae nostrae decus, Ducibus nostris est, ut, quamvis in eos dignitatis titulus sit collatus, potius sequi, quam ducere, nec tam imperandi, quam parendi sibi potestatem asciscant; utque ipsius viri laudes, quas nec capere posset voluminis magni liber, paucis absolvam, nil in eo natura peccavit, nisi quod tam brevem vitam dedit eidem, cui tamen bene redditae reliquit memoriam sempiternam. VII. Kal. Februarii.

Darauf erwidert Petrarcha (ed. Basil. p. 1089. cod. Monac. fol. 155 r): Novissimum est, ut noris, epistolam illius optimi viri et civis et Ducis meliore nunc in [3]) patria viventis, quo digni utinam diutius fuissemus, laetum me, sed non sine lacrimis perlegisse: ita mihi de sepulchro, imo de caelo respondere visus est, ut multa mihi suspiria reno-

1) *ornatus* ed. 2) *expendens* ed.
3) *in* om. ed.

varet, sed non ita, ut non sibi quoque multa responsurus fuerim, si nobiscum ageret. Nunc, ut puto, vel tacitum intelligit. Mediolani XIIII. Kal. Junii.

Von eben jenem Kanzler haben wir noch eine *„epistola consolatoria de morte Ducis“*: scribis suis ducalis aulae notarius Benintendi, Venetorum cancellarius, salutem — so der cod. Mon. fol. 150ᵛ; vgl. ed. Basil. p. 1081.

Magnus est — ruft er aus — dolor meus, magna iniuria mea, irremediabile volnus meum, et cum ex praeteritis praesentia metior futuraque coniecto, in lamentis et suspiriis miserabilem vitam duco; adest tamen frequenter inter vigilantem et dormientem velut in extasi posito *dux ille Danduleus recolendae memoriae,* nedum noster, sed totius patriae nostrae parens, *virtutis* [1]) *et sapientiae clarum sidus,* summae benignitatis et gratiae vivus fomes, avide quaeritans, quonam in statu sit eius respublica quibusque gubernaculis moderetur.

Das beredteste Zeugnis aber für die litterarisch-historischen Verdienste unseres Dogen verdanken wir gleichfalls seinem Bewunderer und nahestehenden Freunde *Benintendi.* Dieses Actenstück hat zwar MURATORI a. a. O. p. 10 unter dem Titel *„domini Benintendi de Ravagnanis Cancellarii Venetiarum in commendationem Chronicarum per illustrissimum dominum Andream Dandulum inclytum Venetiarum Ducem editarum“,* und nach ihm auch CORNELIUS FLAMINIUS in den Eccles. Venet. ant. mon. X, 1 p. 246 veröffentlicht; wir schalten es hier aber nicht bloss deswegen ein, weil es zur Vervollständigung der Charakteristik dient, die wir uns zum Ziele gesezt haben, sondern weil wir aus den Wiener

---

1) *virtutum* cod.

Libris Pactorum eine eigenhändige Abschrift besizen, welche den Text mehrfach läutert und berichtigt. Es ist eigentlich jenes Schreiben des Kanzlers „an den Rath und die Gemeinde von Venedig“ in doppelter Absicht abgefasst: erstlich allerdings das Werk des Dogen und sein Wirken überhaupt in ein glänzendes Licht zu stellen; zugleich aber ein älteres Rescript, was die Rechte der Dogen bei der Investitur der Geistlichen nach langem Kampfe der Staats- und Kirchengewalt festgesezt hatte, einzuleiten und ins Gedächtnis zurückzurufen. Aus lezterem Grunde ist das Ganze in dem Lib. Pactorum I, fol. 209 ' also registriert: *de auctoritate serenissimi Principis in electione episcopatuum, abbatiarum, a. dom.* 1352. Der Text ist folgender:

Magnificis et circumspectis dominis suis, dominis Consiliariis civitatis Venetiarum, nec non Universitati civitatis ejusdem Benintendius, vester cancellarius, licet indignus, cum recommendatione se ipsum.

Frequenter sciscitatus sum, viri clarissimi, unde tanta scriptorum provenit inopia, ut eorum, qui huius reipublicae auctores et gubernatores fuere, usque ad haec tempora jaceat sepulta memoria, indigne ferens, ut eos, quorum beneficio vivimus, a nobis cecidisse [1]) tam facile passi simus. Quid enim labores moderni? quid incliti Ducis vestri solertes vigiliae? quid ejus circa rempublicam diligentia studiosa? quid denique caeterarum dotium ejus praetiosissimus chorus, quas, cum potius divinas, quam humanas existimem, non facile numerare, sed difficilius scribere possem, sibi sperare queunt, si fama veterum extincta cernatur, quae semper in vobis debuit viguisse? Vita enim mortuorum in vivorum memoria sita est, cum brevis a natura vita nobis data sit: at me-

---

1) *excidisse* Mur. Corn.

moria bene redditae vitae sempiterna; quae si non esset longior, quam haec vita, nullus esset tam amens, qui maximis laboribus et periculis ad summam laudem gloriamque contenderet. Ad id namque vos excitare debuerat, etsi non alia, saltem posterorum vestrorum utilitas, ut bene gestas res, velut in enigmate positas contemplantes, se tantae successionis haeredes, ac necessitatem sibi indictam probitatis agnoscerent. Optima enim a patribus haereditas relinquitur filiis omnique patrimonio praestantior gloria virtutis et rerum gestarum, quibus esse dedecori nefas est et vitiosissimum judicandum.

Sed ineffabile munus fortunae vobis, utinam non ingratis, oblatum est, Ducem habentibus memorem vestri oblitumque sui; qui semper animo excubat, ut omnem a vobis repellat inscitiam, et nominis vestri laudes nunc recentis claritate virtutis, nunc veterum elucidatione gestorum propagare laboret. Cuius virtus, nihil habens protinus inaccessum, domestica simul et peregrina parans, ab origine Urbis hujus magna lucubratione descripsit, quaecumque foris bella, domi seditiones [vi] [1]) gesserint, quique mores fuerint, et quae vita, per quos viros quibusque artibus civitatis imperium auctum sit [2]): res quippe vetustate nimia difficiles et obscuras eo, quod perrarae [3]) his temporibus litterae fuere, una tantum fidelis custos rerum memoria nunc servat [4]). Nec tamen opus tantum adorsus curam reipublicae intermisit, quin immo divina quadam providentia sic feliciter gubernavit, ut, quod antea inauditum, nunc publice

---

1) *vi* fehlt bei Mur. mit Recht. Dafür Corn. *ingesserint*. Diese Stelle ist aus *Livius*, theils aus der Vorrede, theils aus VI, 1 zusammengefügt.

2) So Mur. *fuit* der Codex.

3) So Mur. und der Codex, obwol verstümmelt. *parvae* Corn. Liv. VI, 1: *parvae et rarae*.

4) *nunc servat:* so schliesst der Saz bei Muratori; im Cod. fehlen diese Worte. Bei Livius l. l.: una *custodia* fidelis *memoriae* rerum gestarum.

notum sit, nobili et plebeio pariter gratus existat. In hoc [1]) uno tanta vis fulget animi ingeniique, ut, quocumque loco natus sit, fortunam sibi ipse facturus videatur [2]). Nulla ei ars deest privatae aut publicae rei gerendae. Ad summos honores alios juris scientia, alios eloquentia, alios gloria bellorum provexit. Huic versatile ingenium sic pariter ad omnia fuit, ut natum ad id unum diceres, quodcumque ageret. Bellis invictissimus, multisque sui temporis insignibus clarus pugnis. In pace, si jus publicum aut privatum consuleres, peritissimus; si causa oranda esset, (mira et incredibili facundia) eloquentissimus [3]), ita ut ista eius lingua, nedum vivo eo vigere credatur, sed potius aeternum habitura sit gloriae monumentum [4]). Cuius corpus [5]) nullo labore fatigari, aut animus vinci potuit [6]). Cibi potionisque modus plus quam finitus. Vigiliarum somnique nec die, nec nocte determinata [7]) tempora. In se parcus, in alios liberalis. Id quod publicis rebus gerendis superest, quieti dandum; *eo non in* molli [8]) strato, neque silentio male fungi. Et ut ipsius innumerabilia dona breviore claudam compendio, haud dubie illa aetate, quae virtutum feracior fuerit [9]), tantis dotatus virtutibus locum inter divos clarissimum tenuisset. Hunc ergo virum vobis caelesti numine praestitum, quaeso, summa devotione et debita gratitudine co-

---

1) Die nun folgende Stelle ist der Charakteristik des M. Porcius Cato bei Liv. XXXIX, 40 nachgebildet.

2) Bei Mur. u. Corn.: ut, quocumque loco natus *foret, etiam exili*, fortunam *eam* sibi f. v., offenbar interpoliert. Unser Cod. hat *loco* ausgelassen.

3) Was wir einschliessen, möchte als Interpolation gelten, oder *eloquentissimus* muss weichen.

4) *memoriae mon.* Mur.

5) Diese Stelle ist nach Livius XXI, 4, der Charakteristik Hannibals, gearbeitet.

6) *potest* M. C. 7) *discriminata* M. C.

8) So nach einer nothwendigen Conjectur; *ea nostri* molli der Cod., *et neque in* m. Mur. u. Corn.

9) *fuit* Mur.

lite, et supplices pro eius salute divinam misericordiam implorate, ut ipso vobis superstite, quae sibi cura una est, vos remque publicam vestram decoret et augeat felicibus incrementis.

Ipse, ut in caetera, sic in servandis et ampliandis juribus et honoribus patriae curiosus, crebro perquirens, unde investitura illa, quam a Duce percipiunt ducatus Venetiarum praelati, sumsisset exordium, compertum habuit antiquissimis monumentis, Duces Venetiarum olim ex longaeva consuetudine, nedum huius investiturae, sed electionis etiam et confirmationis praelatorum, a quibus insuper de fidelitate, ut a ceteris laicis, consueverant juramentum exigere, usque ad tempora Petri Polani Ducis, praerogativam plurimam habuisse. Quo tempore Patriarcha Gradensis, Henricus nomine, de stirpe Dandulea, utique acrioris conscientiae vir, dum in electione cujusdam abbatissae Sancti Zacchariae Dux uti vellet solita potestate, se quibus potuit munimentis [1]) opposuit, astruens, se vindicare velle ecclesiae libertatem; sicque, ut fieri solet, ex parva scintilla flamma maxima succrescente, altero pro vetusta ejus honorificentia, altero pro libertate, ut ponebat, ecclesiae contendente, graves hinc inde discordiae sunt exortae, adeo ut, intumescentibus animis et Patriarcha ad Romanam curiam pluries personaliter laborante, spirituales processus et interdicta quam plurima contra Ducem et Venetos emanarint, et e contra temporaliter [2]) per eumdem Ducem et Venetos usque ad exilium et ruinam domorum et publicationem bonorum ipsius Patriarchae, et fratrum sequaciumque suorum perventum sit. Coepit autem ipsum dissidium tempore Innocentii Papae II, duravitque successive temporibus Caelestini, Lucii et Eugenii, successorum suorum, a quibus episcopales litterae plurimae et quatuor Cardinales legati diversis temporibus ad partes Venetiarum pro sedanda ipsa discordia missi sunt. Interim

---

1) *monumentis* M. C. 2) *poenis temporalibus* M.

Dux ipse ab hac luce subtrahitur. Cui successit Dominicus Maurocenus. Qui dum ad tuendam consuetudinem patriae modesta animositate jam vellet insurgere, tandem illo volente, qui languidorum mentes sanat et corpora, et ad cuius nutum stat spiritus procellarum, de coniventia, rectissimo quodam [1]) consensu Romanae ecclesiae, idem Dux et Patriarcha in rescriptum ex utraque parte servandum deinceps concorditer et unanimiter consenserunt. Cuius rescripti tenorem cum ab ipsius incliti Ducis incomparabili bonitate, sicut et pleraque alia, didicissem, ne vos et posteros lateat, quos videtur communiter tangere, decrevi in vestram et publicam notitiam deducendum, ut ex ipsius vestri Ducis laboribus in presentiarum aliquam odoris fragrantiam sentientes, quam uberrimos fructus ex eo perceperitis hactenus sitisque deo propitio imposterum percepturi, ipsi memoriter iudicare possitis.

Dat. 2º Nonas Decembris 1352.

Forma rescripti talis est.

Facta confirmatione electionis a Patriarcha et enuntiatione Duci, tertia die, antequam veniat electus pro suscipienda investitura Sancti Marci, mittatur Primicerio vel Capellanis de adventu electi. Deinde veniat electus ante altare Sancti Marci ad suscipiendam investituram huiusmodi. Dicat Capellanus sive Primicerius sine dilatione et exactione: *per Deum et Sanctum Marcum recognosce hunc episcopatum.* Deinde vadat ad ecclesiam electi et ad domum eiusdem ecclesiae cum eo, et similiter dicat. Et sic electus domum ecclesiae et episcopatum intromittat; et si per Capellanum vel Primicerium steterit, nisi fraude fiat Patriarchae aut electi, vadat electus, et intromittat domum ecclesiae et episcopatum, in quo electus est. Postea consecretur, et post consecrationem veniat ad

---

1) de conniv. *immo* quodam cons. Mur. u Corn.

Ducem, et suscipiat ab eo investituram. Hac accepta a Duce, vadat cum eo Capellanus Ducis ad episcopatum, et mittat eum in regalium possessionem, quae ad Ducem pertinent. Hoc totum fiat sine pretio. Intra quindecim dies post consecrationem suam hoc fiat. Tertia die, antequam veniat, denuntiet hoc Duci per Parochianos suos. Similiter hoc totum, quod superius dictum est, servetur in electione Patriarchae, Episcopi, Abbatis, Abbatissae, reliquis, quae ad Patriarcham vel Episcopos pertinent, in suo statu manentibus. Cetera vero, quae ad Ducem et Commune pertinent, permaneant in priori statu.

Kaum aber lässt sich ein schöneres und würdigeres Denkmal aufführen, als sich der edle Doge selbst gesezt hat in der Vorrede zu seinen zwei Hauptsammlungen von Staatsurkunden, dem *Liber Albus* und *Liber Blancus* aus dem Jahre 1344. Sie beweist, welch erhabenes Bewustsein den Regenten beseelte; sie bezeugt seinen offenen Sinn für historische Treue und Wahrheit; sie bestätigt seine gediegene Kenntnis der Sprache und sein eifriges Streben nach Kraft und Würde des Ausdrucks. Der Stil, wie ihn Dandolo und seine Zeitgenossen schreiben, zeigt allerdings nicht jene Reinheit, Glätte und Eleganz der folgenden Jahrhunderte; aber er bleibt auch ferne von dem blossen schönen Wortgeklingel, wie es aus dem späteren Ciceronianismus manchmal widerhallt. Es ist bei aller Vorliebe, die alten Römer aus- und nachzuschreiben, eine gewisse Originalität und Körnigkeit des Ausdrucks, die allemal sich findet, wenn das Wort Männern der That und Zeiten mächtiger Lebenskraft zum Werkzeug dient.

Die Veröffentlichung dieses schönen Documentes war schon vor etlichen und dreissig Jahren in Aussicht gestellt (vgl. Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, 3. Band. 1821. S. 578); es ist aber erst in unseren Tagen von S. ROMANIN (storia documen-

tata di Venezia T. I. 1853—1854) p. 354, 355, bekannt gegeben worden (vgl. Gelehrte Anzeigen XXXIX. 1854. III. 15).[1])

Wir geben nun den Originaltext getreu nach den Wiener Exemplaren beider Bücher, und zwar zunächst nach dem *Liber Albus*, indem wir das abweichende aus dem *Liber Blancus* einschalten.

Andreas Dandulo, dei gratia Veneccie, Dalmacie atque Croacie Dux, dominus quarte partis et dimidie tocius imperii Romani (*Romanie* Lib. Blancus, richtiger), universis et singulis nostri ducatus fidelibus et subiectis gratiam suam et omne bonum.

Actus nostros in eterni regis beneplacito dirigentes illam in eo plenitudinem gratie semper speravimus (*speramus* Lib. Blancus), ut nostris temporibus, que sua clementi pietate prosperari dignetur, deformata reformare, corrigenda corrigere et indirecta dirigere valeamus. Potissime autem, cum sit in eo cura nostra solerter invigilans, ut queque temporibus, locis debitis disponamus et finibus, ne quicquam circa nos reperiatur incongruum aut cuiusvis indecentie nota respersum, ordinem in agibilibus libenter amplectimur, et illum velud divinum quoddam oraculum assidue veneramur. Hic est enim, qui clarens in terris velut luminare prefulgidum res cunctas modificat et decorat, paria proporcionando disparibus, quo singula locum tenent queque sortita decenter [2]). Quid enim prodesset nobilem invenisse materiam, ni nobilem [3]) vestiretur in formam? quid inventorum solempnitas oblectaret, si turbati ordinis defor-

---

1) „*Ella è* — bemerkt ROMANIN treffend zu diesem Patente — *questa una lettera preziosissima, che ci fa conoscere quel benemerito doge da un terzo lato finora ignoto, cioè non solo come cronista e legislatore, ma altresì come raccoglitore de' patrii documenti antichissimi*"

2) *decent* Roman. Vgl. Horat. a. p. 92. 3) (si) *ignobilem* R.

mitate nigresceret [1]? Sane Ciceronem et ceteros, quos summe virtutes in eternum valiture conmemorant, nil magis adauxisse conspicimus, quam accuratissima observantia ordinis in agendis et recta distributio dicendorum.

Proinde nobis hec sedula meditatione pensantibus, licet incessanter onerosis et arduis nostri comunis impediti[s] negociis parum reservetur quietis vel ocii; id tamen, quantillum sit, in utilitates publicas consumere cupientes, post compilationem sexti libri Statutorum nostrorum non minus utiliter, quam laudabiliter a nostro culmine traditam, privilegia [2]), jurisdiciones et pacta sanctissime urbis nostre diversis retro temporibus a predecessoribus nostris et nobis honorabiliter procurata vigili perquirentes examine invenimus, ea per multa librorum volumina, rerum, locorum vel temporum discretione non habita, incertis, sed inpropriis verius sedibus pervagari. Inde legentium offuscabatur intuitus, hebetabatur querentium intellectus et quesitorum inventio persepe difficilima et pene impossibilis reddebatur. Hunc quippe defectum notabilem utique tollere et cuncta in statum meliorem reducere cupientes, collectas materias undique digna iussimus (*iussimus digna* Liber Blancus) compensatione partiri et locis congruentibus multa ordinis maturitate distribui, nil prorsus perperam seu indecenter positum relinquentes; quinymo seriosa consequentia, prout rerum, loci vel temporis exigebat condictio, singulis recte dispositis aditum amenum, ex aspero clarum, ex tetro et ex difficili facilem prebuimus, ea, que ad Romanie, Syrie, Hermenie et Cipri provintias pertinebant (dafür hat nach seinem Inhalt der Lib. Blancus: *ea, que ad Lombardie, Tuscie, Romandiole, Marchie et Sicilie prov.* [3]) *pertinebant*), in presenti volumine specialiter inserentes.

---

1) *increscerel* R. 2) *tradita privil.* R.
3) *provintiarum* R.

Sumat ergo nostri fructum laboris subditorum clara devocio, et quid erga eos generalitatis gratia patrio fouemus affectu, gloriosum nostrum propositum recognoscant. Docti enim, quod[1]) regna sublimant principum solertes vigilie, et dominantis tanto eminentius fama crescit, quanto instantius comodis subiectorum insudare dignoscitur, optamus cunctos dies nostros in publicas utilitates excurrere, ut venerabili patrie comissisque nobis divinitus populis, quibus principaliter nati sumus, prodesse quam preesse pocius valeamus.

Den Schluss dieser kurzen Lobrede auf den Dogen Andreas Dandolo möge das Epicedion bilden, das ihm sein edler Freund Petrarcha geweiht hat (ed. Bas. p. 1090):

En domus Andreae Veneti Ducis ultima quanta est?
Alta sed assurgens spiritus astra tenet.
Publica lux iacet hic et quartum sidus honorum,
Stirpis Danduleae gloria prima Ducum.
Hunc animi vigilem temeraria Graecia sensit,
Et levis antiquo reddita Creta iugo.
Hunc comes Albertus Tyrolis nostra perurgens,
Vastatis propriis qui meruit veniam.
Hunc Justinopolis fervens et Jadra rebellis
Pertimuere trucem, percoluere pium.
Hic Genuam bello claram pelagoque superbam
Fregit ad Algerium servitioque dedit.
Justus, amans patriae, magnos cui fecit amicos,
Ingenio praestans, eloquio omnipotens.

(Kal. Sept. ad vesperum MCCCLVII. Petrarcha Benintendi S.)

---

1) *qui* R.

Auf die beiden kostbaren Bücher des Andreas Dandolo, wie auch auf die übrigen grossartigen Sammlungen Venezianischer Staatsurkunden, hat bei uns zuerst G. H. PERTZ, der Meister historischer Forschung, ausführlich hingewiesen; vgl. Archiv für deutsche Geschichtskunde 1821. 3. Band. S. 576—579; 598—603; 612—615; 618—620; 624—628. 1822. 4 Band, S. 170—177; 194—206. Nach ihm FRIEDRICH BLUME im iter Italicum I, p. 203—206. IV, p. 169. Eine kurze Charakteristik fügten wir selbst der „Probe einer Ausgabe des Fontes rerum Venetarum" ein, vgl. Sitzungsberichte der philos.-histor. Classe der kais. Akad. d. Wiss. Wien. 1850. Octoberheft.

Einige ergänzende Bemerkungen mögen hier noch ihre Stelle finden. Vom *Liber Albus* sowol und *Liber Blancus,* als wie von den *Libris Pactorum* (in VII Foliobänden) bewahrt das kais. Archiv in Wien und das allgemeine Archiv in Venedig ein Exemplar. Diese Venezianer Bände überragen die Wiener, was äussere Pracht und Sorgfalt der Ausführung betrifft, obwol schon diese unstreitig zu den schönsten Erzeugnissen solider und kraftvoller Handschriften gehören. Es erscheint demgemäss nicht gewagt, wenn wir die Venezianer Exemplare als die Originale, und die Wiener als die Copien betrachten: bei'm Liber Albus und Blancus kann darüber kein Zweifel obwalten. Was die historische Treue der Abschriften belangt, so werden sie dem Original kaum am Werthe nachstehen, soweit wenigstens unsere leider nur zu kurze Vergleichung zu urtheilen berechtigt.

Der Wiener Liber Albus in Holzdeckel, der Rücken von Leder, enthält 3 Blätter vorangeschickter Indices und 275 doppelspaltige Textesblätter. Im Liber Albus zu Venedig besagt der Eingang: *Liber albus habet chartarum III. Praefatio inest D. Andreae Dandulo, Ducis Venetiarum incliti. Chartae numerantur CCLXXV. Tempora, quae hoc volumine complectuntur, haec sunt* etc. — diese folgen dann in splendider Weitläufigkeit.

Der Wiener Liber Blancus enthält 288 registrierte Pergamentblätter: er hat die zwei nämlichen Handschriften, wie der Albus. Auf der Kehrseite des vordern Lederdeckels steht die Vignette mit dem Löwen von S. Marco, um dessen Schwert die Inschrift: *custos vel ultor.* Unter demselben: *Bibliothecae d. Marci Venetiarum.* Er war also früher Eigenthum der Marciana. Der Originalindex des Venezianer Liber Blancus beginnt also: *Liber blancus rubricas habet capitum LXVIII. Praefatio sequitur D. Andreae Dandulo, inclyti Venetiarum Ducis. Chartas continet CCLXXXVIII. Tempora libri huius haec sunt* etc. — Daraus ergibt sich eine Congruenz zwischen Original und Copie, welche selbst die Zahl der Blätter einhielt.

Um einen Begriff zu geben von der Ausführlichkeit und Verschiedenartigkeit, mit welcher und nach welcher der Originalindex über die Libri Pactorum im Exemplar des Archives von Venedig (dort IX Bücher und *Registri dei Patti* genannt) angelegt ist, heben wir nur die Capitelüberschriften dieses Index selbst, d. h. die Rubriken der *Indices-Bände*, heraus, nebst einigen eingereihten Notizen der Compilatoren, welche die Abfassung und den Zweck der Arbeit, so würdig als lehrreich, beleuchten.

Es sind dies folgende:

1) Index rerum domi forisque gestarum Veneti senatus in libros IX Pactorum a secretis.

---

2) Index in Pactorum libros IX. Italie regiones quatuordecim *).

Liguria.	Regio prima.	Charta	IIII.
Hetruria.	II.	Ch.	VII.

*) Wir theilen diese auch sonst wichtige Tabelle hier vollständig mit.

Latina. Roma.	Regio III.	Charta	VIII.
Umbria.	IIII.	Ch.	XV.
Picenum.	V.	Ch.	XV.
Romandiola.	VI.	Ch.	XVI.
Lombardia.	VII.	Ch.	XX.
Venetia.	VIII.	Ch.	XXIII.
Marchia. Trivisana.	VIIII.	Ch.	CXVIII.
Forum Julium.	X.	Ch.	CXXXV.
Histria.	XI.	Ch.	CXXXX.
Aprutium.	XII.	Ch.	CXXXXIII.
Campania. Cumae.	XIII.	Ch.	CXXXXIII.
Apulia.	XIIII.	Ch.	CXXXXIII.

---

3) Elenchus | sive | index | eorum, quae IX | hisce Pactorum | libris continentur (libris) | quae quidem olim | altissimis obsita tenebris | situque diuturno sepulta | longis post seculis | nunc primum | in lucem edita sunt | in usum | reip. senatusque Veneti | Andreae Griti | principis sapientiss. | Authoritate et auspiciis | Andreae Franciscii | magni cancellarii ope | et Petri Brixiani a secretis | opera | Anno salutis | MDXXXVIII.

---

4) Index provinciarum et regionum. aa 1 — aa 3.

---

5) Index urbium, insularum, locorum. (Nach 4 unpaginierten Blättern bb 1 — bb 5.)

Dann folgt 6): Lectori.

Pactorum operis in hoc Indice constituendo conscribendoque huiusmodi nostra fuit ratio atque partitio. Nam totum nos corpus treis in parteis secuimus. Quarum *una* Elenchus ipse sub Topothesiae titulo atque nomine res omneis materiasque et clare satis indicat et aperte ostendit. Nec valde quidem a tabularii publici stylo cancellariaeve (vulgo nunc ut vocitant) veteri omnino abhorret. Sic enim viri illi a secretis, quorum*) non magna paucitas et sane egregiorum extitit, usurpaverunt. Tametsi cum in locorum ponendorum ordine, tum in materiarum collocatione longe alia longeque dissimilis ratio nostra ab eorum industria aestimanda. Novum profecto inventum est nostrum, novum huiusce institutionis genus, nec ab ullo unquam alio jam inde ab initio excogitatum, nec (venia enim illorum dictum velim) repertum. Quamobrem ad opus ipsum lector relegaris optime. Quod plane, nobis etiam tacentibus, lectura facile constiterit.

Secunda vero, quae sequitur pars, ea est. Nempe ubi primum inter scribendum ad Italiae regionem octavam perventum nobis fuit, octavam, inquam, ut Foroliviensi Blondo eam placuit appellari (tanti enim authoris vestigia me secutum nunquam poenituerit), nec veriti quippe sumus eo duce, quin aliquid nobis ornamenti atque praesidii aliquando id sit allaturum, — sed jam, unde digressi sumus, eo revertamur —, Venetias cum primum attigissemus, res omnes atque materias, quas passim sparsimque propriis suis collocaveramus locis, visum est faciendum, ut eadem illa hac ipsa in regione civitateque Venetiarum coniunctim unum in corpus omnia redigeremus, ac certa quadam serie expressoque ordine singula omniaque disponeremus, sicque rationem alphabeticam adiungeremus, ut lectori omnia promptiora paratiorave esse possint.

---

*) *in margine:* quorum quidem satis magna et sane egregiorum copia nunquam defuit, usurpaverunt.

Tertia denique pars, quae postrema relinquitur, quae in epitomen compendiumque nobis relata est, tota plane in Topographiae ratione et nominum et locorum expositione versatur. Hic tu et, unde origo eorum, ubi locorum situs, et quot quibusque appellationibus vocitata sint, intelliges, et quanta sit tum varietas, tum consensio scriptorum, percipies; et quibus quotve authoribus (magna est enim praestantissimorum cohors non solum antiquorum, sed aetatis nostrae, tum Graecorum, tum Latinorum authorum insignium) et quibus demum titulis nominibusque nunc vulgo nominentur, scies. Ad quae sane nos elucubranda ac describenda omni cura omnique studio incubuimus.

Accipito igitur, lector optime, tomos duos, alterum duabus primis partibus coniunctum. Alterum vero, qui tertiae superest partis, seorsum ab aliis duabus sejunctum, ut commodiora tibi pertractanti, voluminaque tibi volventi paratiora accidant atque sint. Quae quidem ad nutum tibi semper praesto adsint, deusque optimus maximus sit praesens favensque tuis. Vale.

---

7) Index Alphabeticus (3 Blätter, unpaginiert).

---

8) Pactorum tempora (3 Blätter, a 1 a 2 a 3).

---

9) Blatt a 4.

Pactorum libri IX.

(Sic enim vulgatiore nomine appellari placuit). Hi sunt, qui ab incunabulis fere reipublicae Venetae ad aetatem hanc nostram, quicquid togae bellique praeclare gestum est, complectantur. Hic tu, ne forte hoc nescias, pacis ornamenta omnia et subsidia leges. Qui principes,

quae urbana consilia, qui magistratus, cognosces. Qui senatus comitiorumve usus et ratio, quantaque reipublicae majestas et authoritas sit, accipies. Erunt et in hoc genere multa externorum Principum repetita consilia et artes, quibuscum olim societas, foedus amicitiaque juncta initaque sit. Militiae denique praeclara facinora, victorias trophaeaque innumera, terra marique a Venetis parta quaesitave, reperies. Unde Veneto senatui dignitates privilegiave et commoda merito amplissima comparata. Quae omnia ad summam aeternamque Veneti nominis et imperii laudem accedant.

Folgt 10) der Titel:

Orbis terrarum partes, | provinciae, regiones, | insulae et oppida, | quibus cum gentibus | quibus cum principibus | acta gestaque sunt | quae quidem ex hisce | Pactorum complexi sumus | libris | tum ex geographiae probatiss. | fere authoribus descripta | tum scriptoris | cura diligentiaque | haud quaquam spernenda | concinnata |.

Wenn wir dieser Einleitung über die Venezianischen Quellensammlungen die *Originalregister* aller jener Urkunden anreihen, welche in den besagten Handschriften niedergelegt sind, und zwar in treuer Abschrift aus den Wiener Exemplaren und nach sorgsamer Collation, so glauben wir damit der ganzen gelehrten Welt, soweit sie sich für die Geschichte im Grossen interessiert, einen wesentlichen Dienst zu leisten. Es sind diese „Rubricae“ häufig wahrhafte *Regesten,* und zwar nicht bloss für die Geschichte Venedigs und Italiens, sondern für die ganze Geschichte des Mittelalters, das in allen seinen Bewegungen nach Osten und Westen, im Norden und Süden, in allen politischen, kirchlichen und culturhistorischen Verhältnissen vom grossen Senat der Dogenstadt durchdrungen oder beherrscht wurde.

Index Libri Albi.

Liber Albus.

Index Libri Albi.

Index Libri Albi.

Index Libri Albi

Index Libri Albi.

Index Libri Albi.

Bemerkung.

Ausser diesen registrierten Documenten, welche den eigentlichen Liber Albus nach der oben dargelegten Bestimmung des Andreas Dandolo ausmachen, enthält derselbe noch auf etlichen und zwanzig Blättern eine Reihe von Actenstücken, bezüglich auf

Triest,
Istrien (Capo d' Istria),
Muggia, und
das Patriarchat von Grado.

Von diesen wird zum grösseren Theil an anderer Stelle gehandelt werden.

Index Libri Blanci.

Liber Blancus.

Index Libri Blanci.

Index Libri Blanci.

Index Libri Blanci.

Index Libri Blanci.

Bemerkung.

Angehängt sind dem Liber Blancus noch weitere drei Verträge ohne Ueberschrift, und deshalb wol nicht registriert, und zwar

1) von König ***Manfred.*** 1259. Jul. indictione 2. Datum apud lacum pendentem . . . . carta 282
2) Revers zu Obigem, vom Dogen ***Raynerius Geno.*** Dasselbe Datum. Venecie in ducali palatio . . . . „ 285
3) Vom König ***Robert*** v. Jahre 1316. 6. Sept. indict. XV. Datum Neapoli . . . . „ 287

Indices Librorum Pactorum.

Liber Pactorum.

Tomus primus.

(Enthält 12 Blätter vorangeschickter Indices und 355 geschriebene Textblätter.)

Rubrica Pactorum Libri primi.

Rauani de Carceribus Veronensis, concessum per Petrum Ziani Ducem supradictum cum onere aureorum duorum millium ypperperorum et centum et cum alijs pluribus pactis . . . . carte 188

MCCLVI. Feudum cum Narzoto de Carcere Veronensi terzerij ipsius insule Nigro Pontis, factum a Marco Gradonico Baiulo Nigro Pontis nomine Ducis et Communis Venetiarum in personam ipsius Narzoti . . . . „ 189

MCCVIIII. Aliud Feudum insule Nigro Pontis supradicti Rauani de Carceribus Veronensis cum Petro Ziani Duce supradicto . . . . „ 191

MCCX. Feudum concessum a Petro Ziani Duce supradicto in personam Archiepiscopi Dyracchini pro uillis Domosij . . „ 193

MCCX. Promissio Archiepiscopi Dyracchij supradicti Petro Ziani Duci supradicto, sibi ac Ducibus ipsius, si Dyrrachium applicuerint, obuiam occurrere cum Clero et canticis . . . . „ 194

MCCVIIII. Securitatis et quietationis carta facta per Canonicos et Cappellanos ecclesie sancti Marci Petro Ziani Duci ac Angelo Faletro, Procuratori operis supradicte ecclesie, de omnibus mansionibus, introiitibus ac capsella sita in ipsa ecclesia, ut anteriores Procuratores receperant . . „ 194

Fidantia concessa in pluribus capitulis legatis Jacobi Theupoli Ducis per Melechaladen Soldanum Aegipti Venetis mercatoribus in tota terra Aegipti in personis, habere et nauibus eorum . . . . „ 196

Nota, quod tempore Petri Gradonico Ducis Capitulum ecclesie Sancti Marci cassauit aliquos custodes dicte ecclesie, et dictus Dux fecit illos restituere . . . . „ 199

Liber Pactorum.

Tomus secundus.

(Enthält 15 Blätter vorangeschickter Indices und 280 geschriebene Textblätter.)

Index Pactorum Libri secundi.

fol.

fol.

14 *

Index Pactorum
Libri secundi.

Index Pactorum
Libri secundi.

Index Pactorum
Libri secundi.

Indicis pactorum libri secundi finis.

Liber Pactorum.

Tomus tertius.

(Enthält 12 Blätter vorangeschickter Indices und 449 geschriebene Textblätter.)

Index Pactorum Libri tertii.

cart.

Index Pactorum
Libri tertii.

Index Pactorum
Libri tertii.

Finis Rubricae Libri Pactorum Tertij.

Index, prout reperitur in libro antiquo.

Liber Pactorum.

Tomus quartus.

(Enthält 17 Blätter vorangeschickter Indices und 422 geschriebene Textblätter.)

---

fol.

Spalatum 1327. Pactum Spalati, siue subiectio ipsius ciuitatis et districtus, suaui et justo Dominio nostro Venetiarum cum omni auctoritate et libertate

fol.

Regiminis et iurisdictione nobis tradita, saluis iuribus Regis Hungariae; cum auctoritate etiam mittendi unum de Nobilibus nostris electum per quatuor manus maioris Consilij in Comitem Spalati, qui reget ciuitatem in causis ciuilibus cum iudicibus Spalati; in criminalibus autem solus habebit arbitrium, non excedendo tamen in paenis statuta Spalati: cum salario librarum 1200 paruorum quolibet anno soluendo a dicto communi: cum pacto hominibus Spalati reseruato extrahendi de Venetijs sine datio lignamen et alia pro aedificandis domibus in Spalato. Ibit uero atque redibit Comes suis expensis, habebitque unum socium et notarium cum octo seruis. Non ibit ad conuiuium, neque donum recipiet; non faciet, nec permittet suis pecunijs fieri mercationes. Et haec sub paena hincinde promissa decem millium marcharum argenti et obligatione bonorum, cum generali renuntiatione et obseruatione omnium praedictorum iuramento a Spalatensibus praestito; promittentes reuerenter subesse ac obedire nobis etc., ut distinctius in . . 1

Syndicatus Spalatinorum ad ultrascripta conficienda sequitur in . . . 4

Cyprum. 1328. Pactum firmatum inter dom. Hugonem Jerusalem et Cypri Regem, et dom. Joannem Superantio Ducem cum sequentibus capitulis, nimirum: Veneti gaudebunt franchisia per totum Regnum Cypri, eruntque a quocunque datio exempti, salua iurisdictione Baronum. Praeterea habebunt in Nicossia, Limesso, Famagosta et Baffo Ecclesiam, Logiam et domum pro Baiulo et plateam apertam, cum gratia emendi domos ad habitandum: sed non faciendi fortilicias. Insuper gestabunt bacculum, et facient bannum per totum Regnum et loca, ubi habebunt Venetum pro Rectore, poteritque Rector ponere et extrahere Venetos de carcere Regis. Non extrahent Veneti res uetitas a Rege, nec homines contra contra constitutionem Sedis Apostolicae. Item de Venetis cognoscendis et probandis, et non inuentis, qualiter puniendis. De litibus, de quaerellis, qualiter diffiniendis pro Venetis, et contra. De illis, qui obierint, res deueniant in potestatem Venetorum, dummodo non sint obligatae dom. Regi pro aliquo officio, uel appalto. Si autem Venetus naufragium passus fuerit, praestabitur ei iustitia, et dabitur a Rege auxilium ad recuperanda bona eius. Si uero Venetus ipse periret, bona erunt eius haeredum; alioquin Venetis, qui in partibus illis reperientur, permaneant. Vice uersa dom. Dux et commune Venetiarum erunt in amore perpetuo cum eo

fol.

et successoribus, promittentes, se numquam contracturos societatem cum quacumque persona contra Regnum Cypri, nec ullo modo praestituros auxilium, uel consilium alicui uenienti contra ipsum. Item Veneti erunt in deffensione locorum, in quibus reperientur, si expugnari contigerit; conceditur insuper dom. Regi posse extrahere de ciuitate Venetiarum equos et arma pro oportunitate suae Insulae. Baiulus, qui pro tempore fuerit in Insula, nullum affrancabit pro Veneto, nisi Venetum et fidelem nostrum, et de hoc iurabit Venetiis. Si uero Venetus suspectaretur res aliorum affrancare, iurabit coram Baiulo ad requisitionem Officialis Regis. Facientes etiam eidem dom. Regi finem et remissionem et pactum de omnibus iuribus et possessionibus, quas Veneti et commune solebant habere in Insula Cypri. Quae omnia una pars alteri firmiter obseruare promiserunt, ut clarius apparet in 6

Pola. 1331. 28. Maij. SVbiectio perpetua ciuitatis Polae nostro Ducali Dominio pro conseruatione sui status cum sequentibus modis, uidelicet: tradiderunt Polenses ciuitatem, uillas et castra, et omnia iura cum se ipsis Inclyto dom. Francisco Dandulo Duci, cum transmissione nuntiorum Venetias ad approbandum et ratificationem recipiendum de dicta submissione, renuntiantes omni exceptioni doli mali etc., cum reuocatione appellationum faciendarum Episcopo Rauenne, quae deuenient ad Curiam Ducalem. Comes enim, siue Rector Polae habebit a dicto communi in anno quinquaginta grossorum. Ducet secum Vicarium, cui dabit libras quatuor grossorum, et unum notarium, cui dabit soldos quadraginta grossorum, sex domicellos, unum cochum, duos scutiferos et sex equos. Qui Rector reget cum quatuor Consiliarijs dictae terrae in ciuilibus et criminalibus, exceptis homicidijs et alijs delictis grauibus. Officia terrae et districtus exercebuntur ab hominibus terrae. Sergius et Nassinguerra cum haeredibus manebunt extra Polam. Possessiones emendae per Venetos et Polenses subiaceant factionibus Polae. Rector faciet inquisitionem de Venetis habitantibus Polae, et curabit ab ipsis fieri factiones Polae etc. 10

Syndicatus communis Polae pro praescripto pacto conficiendo 13

1328. Nona. Subiectio ciuitatis Nonae nostro Ducali Dominio pro securitate status ipsius, his nempe modis et capitibus obseruandis. Primo mittetur ad regendam dictam ciuitatem unus Nobilis de maiori Consilio Venetiarum, electus

per quatuor manus, qui nuncupabitur Comes Nouae, singulis duobus annis. Reget ipse Comes in ciuilibus et criminalibus cum iudicibus loci secundum eorum statuta: praeter de homicidio, uiolatione mulierum, incendijs et raubarijs, de quibus solus habebit arbitrium. Habebit insuper libras sexcentas paruorum in anno pro sallario, et tenebit unum socium, et quatuor seruos: non ibit ad conuiuium, nec conuitabit, neque dona recipiet, nisi fructus recentes. Praeterea non faciet nec permittet fieri mercationes suis pecunijs. Possint homines loci extrahere de Venetijs materias pro aedificandis domibus eorum, et conducere Nonam, et ad hoc praesentabunt litteras Comitis Ducali Dominio; promittendo partes obseruare praedicta sub paena praefixa et obligatione bonorum. Renuntiantes omni exceptioni doli mali etc. et omni iuris auxilio, etc. non contrafacere etc. Qui syndici iurauèrunt sacramentaliter pro se eorumque ciuitate, in perpetuum subesse Dominio nostro, ac oblationem obseruare, Comiti obbedire et reuereri. Quod sacramentum facient singuli de Consilio ipsius ciuitatis in ingressu sui primi Comitis, etc., ut clarius apparet in 14

1328. Cumae. Pactum Cumarum, siue Pax et Concordia ipsius Ciuitatis cum Inclyto viro dom. Joanni Superantio Duce et communi nostro super quibusdam iniurijs et damnis illatis inter utrumque commune, his uidelicet modis. Inprimis, quod uerus amor conseruetur, et omnes iniuriae remittantur his capitulis obseruandis. Quod Veneti sint securi in rebus et personis in ciuitate Cumarum et districtu, et soluant florenos duos auri pro qualibet balla cuiuscumque mercationis ad certum pondus limitatum. Pro sacco bombicis et lanae florenum unum auri. Pro balla pannorum de lana de petijs decem florenos duos. Pro balla cuiuscumque alterius mercationis florenos duos, tam eundo, quam redeundo. Item homines Cumarum in Venetijs sint salui et in districtu sicuri, et soluant datia consueta et pignoras de nouo ordinatas. Possint ponere Cumani suas res tantum in Riuoalto, et soluant datia ordinata pro ipsis. Possint praeterea stare in Venetijs cum familia sua in qualibet contrata. Pro debitoribus, quod nostri Judices faciant rationem, sicut in Cumis nostris faciunt. In condemnationibus autem et processibus, quid obseruandum. De robarijs et furtis, quae hincinde fierent, qualiter se regent. Veneti transeuntes per Cumas et districtum cum quibuscumque mercationibus

fol.

nullibi soluant datium praeter tansam supradictam. Et ut in dictis mercationibus fraus non committatur, ordines tenendi sequuntur. Pro damnis a Venetis passis hucusque dabit commune Cumarum infra duos menses libras duo mille noningentas de mezanis de Cumis, quae faciunt libras octuaginta sex cum dimidia Venetorum grossorum. Restituent pariter duos capetios pannorum, aut libras duodecim, et soldum unum grossorum pro ualore eorum. Pro resto autem, quod debeant Cumani Venetis damnificatis, tenebunt ordinem rationis convenientem, cum refectione aliquorum Cumanorum damnificatorum. Si uero Cumani offerrent aliquem suum bonum debitorem, qui placeret damnificatis Venetiarum, ipsi damnificati recipient ipsum pro sua satisfactione.

Ordo datiorum distinctus incipit ad signum A in fol. 24 super diuersis et uarijs mercationibus hincinde transportandis, atque super sale et contrabanno, cum paena imposita contrabannis mercationum. Et datia, quae exigentur inde per soldum et libram, ualebunt ad soluendum damna supradicta Venetis damnificatis. Si uero aliquis Venetus damnificatus receperit pecuniam ab aliquo Cumano, restituetur ei de datio praedicto. Quinque mille librae uero paruorum, quas debet habere Girardinus de Pois de Brixia, non dabuntur ei nec alicui pro eo, sed sequestratae tenebuntur per nos, donec ipse cancellari fecerit pignoram acquisitam in curia Romaniae, seu in terris Regis Roberti contra ipsum commune Cumarum. Jurabunt insuper Venetijs per Sacramentum Cumani in manus uicedominorum tabulae Lombardorum, se fideliter dicta datia et pignoras persoluturos tam conducendo, quam extrahendo de Venetijs. De mercationibus Flandriae iurabitur, si tangerent Cumanos. Promittentes praedicta omnia et singula partes inuicem obseruare sub paena praefixa. Sequitur syndicatus communis Venetiarum ad praedicta conficienda in signo B.; in signo uero C. in fol. 27. sequitur syndicatus communis Cumarum. Quod pactum incipit in 18

Aquileia. 1335, 15. Julij. Pactum, pax et concordia firmata in perpetuum inter dom. Patriarcham Bertrandum Aquileiensem, et Franciscum Dandulo Inclytum Ducem et commune nostrum Venetiarum super quibusdam controversijs et discordijs ortis occasione iurium ciuitatis Polae et aliorum locorum in Istria hinc inde spectantium, cum infrascriptis capitulis, uidelicet: Restituet nobis

fol.

Arbum. Scriptum non completum ordinum Domini Ducis, quos imposuit hominibus Arbi in 39

Constantinopolis 1302. Pactum factum Venetijs cum nuntijs Imperatoris Constantinopolitani super treuguis prius habitis cum sequentibus capitulis iuramento obseruandis. Primo, quod Capitula contenta in treuguis ante habitis firma habemus. Si Graecus intulerit damnum Veneto, corrigatur de Vestiario Imperatoris. Si autem Venetus damnum intulerit alicui Greco, emendatio fiat per Baiulum nostrum, aut Venetijs de bonis malefactoris, cum recta probatione tamen illorum, qui hincinde damnum passi fuerint, nisi damnum esset manifestum, et si esset dubitatio, fiat probatio per iuramentum damnum passi, aut testium. Quod omnes se abstineant negotiari salem, et masticam in suo Imperio. Remittantur damna illata inter Venetos et Januenses, nec teneatur Imperator aliquid satisfacere de his, quae commissa essent in Imperio suo, nec ipse nobis aliquid petere possit. Praeterea remittet omnia damna per stolum nostrum illata, in quo erat Capitaneus Nobilis Vir Rogerius Mauroceno, et reddat septuaginta nouem millia yperperorum cum alijs quatuordecim millibus, computato damno nauis per nostros captae, et ductae Nigropontum. Restituet nobis etiam septem millia yperperorum pro derobatione rerum aliquarum nauium euntium Constantinopolim, quando Baiulus detentus fuit, et fiet per nos inquisitio ueritatis de hujusmodi facto. De damnis uero per nos, aut nostros illatis fiet ratio et satisfactio. E contra de damnis nobis per illos illatis fiet ab Imperatore similiter ratio. Insulae captae per nos tempore belli pariter per nos tenebuntur, exceptis aliquibus, quas Imperatori dimittemus. Et hanc treuguam obseruabimus per decennium, et tantum plus, quantum placuerit Imperatori. Si uero post dictum tempus aliqua pars uellet renuntiare dictis treuguis, denuntiabit alteri, addito sex mensium termino, ut quisquis hincinde possit ad Patriam suam reuerti. Quae omnia supradicta debeant iuramento firmari a partibus, ut clarius est in 40

Taruisium. 1304. Pactum Taruisij factum inter nostrum commune, et dominum Rizzardum de Camino, Capitaneum generalem ciuitatum Taruisij, Feltri et Bellunae, ad amicitiam conseruandam, super sequentibus capitulis, videlicet: Quod ipse Capitaneus et commune Taruisij tenebunt palatas et stratas apertas in suo districtu hominibus Venetiarum, et erunt salui in personis et rebus.

Index Pactorum
Libri quarti.

Index Pactorum
Libri quarti.

Index Pactorum
Libri quinti.

Finis Indicis Quarti Libri Pactorum.

Liber Pactorum.

Tomus quintus.

(Enthält 16 Blätter vorangeschickter Indices und 480 geschriebene Textblätter. Angehängt sind in 14 Blättern: *Ex Bone Ravennate historico.*)

Liber Pactorum.

Tomus sextus.

(Enthält 8 Blätter vorangeschickter Indices und 367 geschriebene Textblätter.)

Exemplum Sexti Pactorum Libri scriptum fideliter manu Joannis Gasparini. Anno Domini. 1671.

Alphabetum de Indice contrascripto.

Index vel Rubrica Sexti Libri Pactorum.

1369. 28. Nouembris. Ratific
1369. 16. Nouembris. Syndi
1370. primo Februarij. Consta
inter dom. Imperatorem C
Venetiarum, ut in .
1370. 12. Decembris. Padua.
Desiderati Lucij, Ducatus
1370. 8. Decembris. Syndic
1370. 20. Decembris. Pacta
Riui siue Canalis Sancti H
1373. Aragonia. Pax Regis
micidiorum et iniuriarum
1374. 4. Decembris. Carta
per Dominos Jacobum Ma
Petrum Justiniano, Procur
7. dicti. Carta pheudi castr

L

(Enthält 8 Blätter vorange

Exemplum Sexti Pactorum Libri

Alpha

Aquilegia 1. 2. 46. car
Aggeris. 2. — Catharum.
Dalmatia. 1. — Florentia. 4.
6. 10. 11. 12. 13. 14. 15.
Istria. 4. 6. 11. — Mauraza
lanum. 14. — Padua. 1. 2.

Index Pactorum Libri sexti.

F i n i s.

Liber Pactorum.

Tomus septimus.

Enthält Folgendes:

Subscriptio generalis sub serenissimo domino Michaële Steno, Venetiarum Duce, facta in omnibus instrumentis venditionum factarum per dominos Provisores, Rectores et Officiales existentes in Verona, Padua, Vincentia et aliarum terrarum acquisitarum de novo pro Communi Venetiarum, ut infra continetur. (Diese Ueberschrift ist wiederholt fol. 1 der Texte.)

Folgen die Titel der einzelnen Käufe, pag. 1—31.

Index Pactorum
Libri septimi.

Hierauf pag. 31ᵛ ein Index alphabeticus nominum illorum, quibus facta sunt privilegia, quae in hoc antescripto Indice continentur.

Folgen die Titel von mehreren Verträgen mit Ferrara, worunter ein Vertrag vom Jahre 1094, mit Erneuerung.

Hierauf: Alphabetus villarum et locorum, in quibus existunt bona vendita per illos de Carraria, et alios, qui in antescripto Indice continentur.

Vorrede des Dogen.

Fol. 1. Michael Steno, dei gratia Dux Venetiarum, etc. universis et singulis praesentes litteras inspecturis salutem et sincerae dilectionis affectum.

Volentes, quae facta et promissa sunt de nostro mandato atque consensu, fore munita omni validatione et corroboratione necessaria, ut aliqua contradictione vel oppositione, quaeque sit, infringi non possint, nec aliqua cavillatione turbari, tenore praesentium facimus manifestum, quod nobiles et sapientes viri, Rectores sive Provisores nostrae civitatis Paduae, Veronae etc., nominati in suprascripto instrumento, scripto et in publicam formam redacto in tali millesimo, indictione et die per prudentem virum, qui est imperialis Notarius bonae opinionis et famae, fecerunt vigore arbitrii et libertatis eis traditae per nos et nostra Consilia ordinata, venditionem, de qua in dicto instrumento fit mentio, provido viro vel viris de tali loco, prout et sicut in dicto instrumento seriosius continetur. Et propterea dictam venditionem et omnia contenta in dicto instrumento, prout jacent, approbamus et ratificamus per praesentes patentes litteras, quas ad maius robur et pleniorem evidentiam mandavimus hic subscribi et nostra bulla plumbea pendente muniri.

(Ausser den vorangehenden Registern enthält dieser Band 325 geschriebene Blätter.)

Nachträgliche Bemerkungen:

1. Die Schreibweise des Originals ist im Ganzen beibehalten. Die Punkte *unterhalb* mancher Wörter rühren von einem älteren Corrector dieser Indices her, und bezeichnen immer einen Fehler. Wir hielten es für geeignet, auch diese andeutende Hand einfach wiederzugeben, um so mehr, als die Verbesserung meistentheils von selbst in die Augen springt. Wo wir ein Bedenken hatten, wie namentlich in der Chronologie, oder wo ein leichtes Versehen nachzutragen war, da genügte ein *Fragezeichen*, oder eine durch den Druck kennbar gemachte *Glosse*.
2. Alle Actenstücke, welche in diesen Indices Bezug haben auf die *Politik Venedigs nach dem Orient*, im weiteren Sinne des Wortes, sind von uns, herab *bis zum Ende des XIII. Jahrhunderts*, historisch-philologisch ausgearbeitet, im vorigen Jahre der kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien übergeben worden. Der Druck dieser „*Fontes rerum Venetarum*" hat mit dem laufenden Jahre begonnen Wir hoffen, bis zum Ende desselben die erste Abtheilung dieses in sich abgeschlossenen Quellenwerkes, welches nach der Bestimmung der historischen Commission ebengenannter kaiserl. Akademie den XII. Band ihrer „*Fontes*" bildet, den Freunden und Kennern ernsthafter Forschung darbieten zu können.

Berichtigungen.

p. 52 l. 14 lies: Forliuli.
p. 67 l. 20 ist nach: Theodi einzuschalten [*Theodoti*].
p. 137 l. 11 setze nach der als fehlerhaft bezeichneten Zahl [i. e. 1320].

Ueber die Stellung

der

agilolfingischen Herzoge

nach Aussen und nach Innen.

Von

Dr. Wittmann.

Ueber die Stellung

der

agilolfingischen Herzoge

nach Aussen und nach Innen.

Von

Dr. Wittmann.

Während die Einen behaupten, die agilolfingischen Herzoge seien gleich Vasallen den fränkischen Königen zur Treue und zum Gehorsame verpflichtet [1]), Andere dagegen, ausser Gott und den Gesetzen des Reiches Niemanden unterworfen und verantwortlich, demnach von jeder auswärtigen Macht unabhängig gewesen [2]), weisen ihnen Dritte, wohl allein richtig, eine Stellung an, welche von den oben bezeichneten zwei Extremen ungefähr gleich weit entfernt ist [3]).

Diese Verschiedenheit der Ansichten beruht auf der Unzulänglichkeit und Unzuverlässigkeit der Quellen, welche uns zur Ermittlung des Verhältnisses, in dem die Agilolfinge zu den fränkischen Königen stan-

1) Besonders Gemeiner Gesch. der altbaier. Länder. 1810.

2) Buchner baier. Gesch. I, 272.

3) Rudhart ält. Gesch. S. 15 u. s. w.

den, zu Gebote stehen, nämlich das baiuwarische Volksrecht und Chronisten, sowie einige andere Schriftstücke, welchen wir den Verlauf der Geschichte entnehmen. Ersteres zwar gibt uns alle erwünschten Aufschlüsse, doch aber wird es nicht als eine lautere Quelle betrachtet, indem man von der Ansicht ausgeht, dass viele Bestimmungen, jene besonders, welche die Anerkennung der Oberhoheit der fränkischen Könige von Seite der agilolfingischen Herzoge festzustellen bezwecken, erst in viel späterer Zeit dem Gesetzbuche eingefügt wurden, daher zur Ermittlung des Verhältnisses, in welchem beide Gewalten in der vorausgehenden Periode zu einander gestanden, nicht brauchbar seien, und dass demnach die Thatsachen, welche uns die Geschichte vorführt, allein oder doch vorzugsweise maassgebend seyn können, Thatsachen, welche angeblich die volle Unabhängigkeit der Herzoge von jeder auswärtigen Macht über allen Zweifel erheben.

Diess gibt Veranlassung der Untersuchung eine Erörterung über die leges Baiuwariorum voranzuschicken, soweit der Zweck derselben es erfordert, und die schon darum zu beschränken ist, weil die neue Ausgabe dieser leges, welche wir zu erwarten haben, von selbst manchen Zweifel heben wird.

Ueber die Entstehung derselben gibt der Prolog, welcher, wie nun hergestellt ist, weder der lex Ripuariorum, noch der lex Alemannorum, sondern ausschliesslich der lex Baiuwariorum angehört [1]), die zuverlässigsten Aufschlüsse, allein sie werden von den Forschern fast einstimmig als unglaubwürdig verworfen, theils weil die Nachrichten, welche er enthält, mit der Geschichte im Widerspruche stehen, theils weil er erst lange nach der Aufzeichnung des Volksrechtes, nämlich erst ungefähr um die Mitte des achten Jahrhunderts abgefasst wurde. Letzteres

1) Lex alleman. von Merkel in Pertz monum. G. Leges. III, 10.

schliesst man aus der Einleitung und aus dem Schlusse, indem beide einem Werke Isidors entnommen seien [1]), welches vor dem Ende des siebenten Jahrhunderts kaum nach Frankreich gekommen seyn kann, da Isidor ein Zeitgenosse des Königes Dagobert war und die Verbreitung der Schriften in der damaligen Zeit nur sehr langsam erfolgte.

Diesem Umstande dürfte indessen keineswegs das entscheidende Gewicht zukommen, welches man ihm allgemein beilegt [2]). Vergleicht man nämlich die Art und Weise, wie der Eingang und der Schluss an den Hauptheil des Prologes, in welchem die Geschichte der Entstehung der lex B. berichtet wird, angeknüpft sind, so drängt sich die Vermuthung auf, dass beide der geschichtlichen Darstellung, soweit sich nämlich diese auf die lex B. bezieht, nicht gleichzeitig, sondern derselben erst in späterer Zeit zur Verzierung und Ausschmückung beigefügt wurden; denn zwischen den Schlussworten der aus Isidor entnommenen Einleitung: vacata autem consuetudo, quae in communi est usu, und dem Beginne des wesentlichen Theiles des Prologes, der an jene sich unmittelbar anschliesst: Theodoricus rex Francorum cum esset Catalonis, fehlt offenbar der vermittelnde Uebergang, die innere Verbindung, welche doch durch einen Zusatz weniger Worte hergestellt werden konnte. Diese Vermuthung findet ihre Bestättigung in dem Umstande, dass nicht alle Handschriften den fraglichen Eingang haben, wie man aus Lindenbrogs [3]) Ausgabe zu schliessen berechtiget ist, da hier der Prolog alsogleich mit „Theodoricus rex" beginnt. Zwar findet sich jener Eingang meines Wissens in allen Handschriften mit Ausnahme jener, welche

1) Orig. Etymolog. lib. V. 1. 3. 20.

2) S. ausser vielen Anderen besonders Roth über die Entstehung der lex Baiuw. S. 5 flg.

3) Walter corp. iur. Germ. I, 237.

Lindenbrog und Baluz vor sich hatten, dagegen aber ist zu bedenken, dass die älteste derselben nicht bis zu dem Jahre 770 hinaufsteigt.

Ist, wie daraus gefolgert werden kann, die Einleitung nicht ein Werk des Verfassers des Prologes, sondern diesem erst in der Folge zugesetzt worden, so kann nicht bezweifelt werden, dass diess in gleicher Weise auch vom Schlusse gilt, und um so mehr, als er in einer Handschrift fehlt, deren sich Baluz, der den Prolog der lex Ripuariorum voranstellt [1]), bei der Herausgabe derselben bedient hat, wie man wohl annehmen darf, da er ihn nicht hat abdrucken lassen.

Sollte sich diese Vermuthung nicht bestätigen, so würde sich noch ein anderer Ausweg öffnen. Soll dem Eingang und dem Schlusse des Prologes die Beweiskraft zukommen, welche man ihm beizulegen pflegt, so müsste ehevor noch bewiesen werden, dass beide von Isidor herrühren, denn da er das Werk, in welchem sie vorkommen, aus mehreren Schriften, die sich in der Folge verloren haben, zusammengetragen [2]), so ist allerdings der Fall denkbar, dass der Verfasser des Prologes die Eingangs- und Schlussworte nicht aus Isidors Werke, sondern aus der nämlichen Schrift entnommen, aus welcher jener sie geschöpft hat.

Hieraus dürfte jedenfalls so viel hervorgehen, dass der Eingang und der Schluss des Prologes für sich allein noch keineswegs zu der Annahme berechtiget, derselbe sei erst zu Ende des VII. oder wohl gar im VIII. Jahrhundert verfasst worden, um so weniger, als sich aus dem Prologe selbst schliessen lässt, dass der wesentliche Theil desselben gleichzeitig mit der vom Könige Dagobert veranstalteten Redaction ver-

1) Walter corp. iur. Germ. I, 237.

2) S. Fabricii bibl. lat. ed. Ernesti. III, 371.

fasst wurde, indem der Verfasser diesen König rex gloriosissimus nennt; denn hätte er, wie man annimmt, den Prolog erst um mehr als ein Jahrhundert später geschrieben, so würde er den König Dagobert mit dem erwähnten Praedicate ebenso wenig beehrt haben, als die Könige Theodebert, Hildebert und Chlotar, die er ohne irgend einen Zusatz einfach reges nennt. Daher erlaubt dieser an sich unerhebliche Umstand den Schluss, dass der Verfasser den König Dagobert nur aus dem Grunde gloriosissimus nennt, weil dieser noch am Leben war, als er den Prolog niederschrieb, und um so mehr, als es damals überhaupt üblich war, nur lebende Fürsten so oder auf eine ähnliche Weise auszuzeichnen. Bestätigend tritt der Umstand hinzu, dass die Darstellung des Prologes gerade mit Dagobert abbricht.

Jene Forscher, welche an der Ansicht festhalten, derselbe sei erst lange nach Dagoberts Regierung verfasst, und zugleich auch die Behauptung aufstellen, viele Bestimmungen seien der lex Baiuwariorum um ein Jahrhundert später beigefügt worden, sehen sich zu der Ansicht gedrängt, der Verfasser des Prologes habe, indem er seine Darstellung mit dem Könige Dagobert abbricht, *verschwiegen* [1], dass nach demselben noch viele Zusätze gemacht wurden, einer Ansicht, welche ganz und gar unberechtiget ist, da man keinen Grund aufbringen kann, der auf die Vermuthung führen könnte, dass der Verfasser davon habe keine Erwähnung machen wollen, und die Annahme, dass der Prolog erst lange Zeit nach Dagobert niedergeschrieben wurde, worauf eben jene Ansicht beruht, aller Begründung entbehrt, wie vorstehend nachgewiesen wurde, und daraus hervorgeht, dass, wie nun hergestellt ist, die Redaction des baiuwarischen Volksrechts, von welcher mehrere Bestimmungen aus dem westgothischen Recht in jenes aufgenommen wurden,

1) Roth a. a. O. S. 6.

nicht vor dem Jahre 591 und nicht nach dem Jahre 642, also entweder unter Chlotar II. oder unter Dagoberts Regierung vorgenommen wurde [1]).

Bedenklicher als der Eingang und der Schluss des Prologes erscheinen die Worte „quae usque hodie perseverent", indem sie die Abfassung desselben allerdings bis ungefähr zu dem VIII. Jahrhundert heraufrücken würden, doch wird man im Hinblick auf das vorstehend Erörterte kaum irren, wenn man sie für eine Randbemerkung erklärt, welche in der Folge in den Text übergegangen ist, wie diess so vielfach vorkommt. Hoffentlich wird hierüber die längst und sehnlichst erwartete neue Ausgabe der lex Baiuwariorum befriedigenden Aufschluss geben. Bis dahin mag es erlaubt seyn, die Glaubwürdigkeit des Prologes gegen die in Schutz zu nehmen, welche sie ihm der Eingangs- und Schlussworte willen absprechen.

Man beruft sich jedoch, hievon abgesehen, auch noch auf innere Gründe, welche nicht blos die spätere Abfassung des Prologes, sondern der lex B. selbst beweisen sollen, und findet dieselben vorzugsweise in den kirchlichen Bestimmungen, indem man von der Ansicht ausgeht, dass diese einen Zustand der Kirche voraussetzen, wie er zur Zeit des Königes Dagobert nicht gewesen sei, sie daher dem Gesetzbuche vor dem VIII. Jahrhunderte nicht wohl beigefügt worden seyn können [2]).

---

1) Savigny röm. Recht im Mittelalt. VII, 47.

2) Dagegen hat sich schon Rettberg (Kirchengesch. Deutschl. II, 218) erklärt, wenn er aber, was ich übrigens selbst gethan (bayer. Landes- und Rechtsg. I, 165), die erhobenen Bedenken beseitigen zu können glaubt durch die Annahme, dass die kirchlichen Zustände, wie sie in dem Gesetzbuche hervortreten zur Zeit, wo dasselbe abgefasst wurde, nur beabsichtiget waren, so dürfte ihm nicht beizustimmen seyn.

Dagegen ist zu bedenken, dass die kirchenrechtlichen Bestimmungen der lex B. im Wesentlichen mit jenen der lex Alemannorum übereinstimmen, ja mehrere derselben, namentlich die des ersten Titels den ersteren ganz gleichlautend sind, und dass die lex Alemannorum, wie deren neuester Herausgeber nachgewiesen hat [1]), von dem Könige Chlotar II. (613—622) gegeben wurde, daher denn diese Bestimmungen, wenn sie von dem Gesetzgeber für die Allemannen passend gefunden wurden, nicht weniger für die kirchlichen Verhältnisse Baiuwariens anwendbar seyn konnten, da den auf uns gekommenen Nachrichten sich keineswegs entnehmen lässt, dass die Alemannen damals schon dem Christenthume näher gerückt waren, als die Baiuwaren, dass vielmehr gerade das Umgekehrte wird angenommen werden müssen.

Die hinlänglich erwiesene Thatsache, dass Theodolinde, des Herzogs Garibald I. Tochter, katholische Christin gewesen, rechtfertiget die Annahme, dass es auch ihre Eltern, und nicht blos diese, sondern auch ein grosser Theil des Volkes war. Hat doch König Chlodwig, ungeachtet er seine Gewalt auf Kosten der gemeinen Freiheit bereits stark erweitert hatte, nicht gewagt, das Christenthum anzunehmen aus Furcht vor seinen heidnischen Franken.

Wie und wann sich das Christenthum nach Baiuwarien verbreitet hat, wissen wir allerdings nicht, jedenfalls aber sehr früh, da es sich überall festgesetzt hat, soweit die römische Herrschaft reichte. Es mögen die Baiuwaren von dem bekannten Völkergemische, wie die vorherrschende Ansicht ist, oder von den Markomannen, wie nun vielfach geglaubt wird, abstammen, so ist unläugbar, dass sie, schon ehe sie unter diesem Namen in die Geschichte eintreten, durch die Römer mit dem Christenthume vertraut wurden, und sollten die Markomannen der

1) Merkel a. a. O S. 16.

Baiuwaren Stammväter seyn, wofür wichtige Gründe sprechen, so wissen wir, dass das Christenthum schon am Ende des vierten Jahrhunderts unter ihnen feste Wurzel gefasst haben musste, da ihre Königin Fritigill sich zu demselben bekannt hat [1]). Wie sollte den Baiuwaren das Christenthum fremd geblieben seyn, da sie in Landen sich niedergelassen haben, wo, wie wir aus Severins Lebensgeschichte wissen, dasselbe so allgemein verbreitet war, dass die wenigen noch vorhandenen Heiden sich genöthiget sahen, ihren Kultus im Verborgenen zu üben [2])?

Es kann nicht die Absicht seyn, hievon ausführlich hier zu handeln, nur die Bemerkung soll noch hinzugefügt werden, dass die Nachrichten, welche wir von den kirchlichen Zuständen haben, so dürftig und dazu so unbestimmt sind, dass sie schlechterdings nicht gestatten, daran die Folgerung zu knüpfen, die kirchlichen Bestimmungen passen nicht zu denselben, und es müsste darum angenommen werden, sie seien erst im achten Jahrhunderte dem Volksrechte hinzugefügt worden, und sie können eben darum nicht zur Ermittlung des Verhältnisses zwischen den fränkischen Königen und den agilolfingischen Herzogen zu Rathe gezogen werden.

Von grossem Einflusse auf die Gestaltung dieses Verhältnisses war die Art und Weise, wie die Baiuwaren mit dem Frankenreiche in Verbindung gekommen sind. Zwar fehlen uns bestimmte Nachrichten hierüber, doch aber wird angenommen werden dürfen, dass sie nicht durch

---

1) Fritigill quedam regina Marcomannorum, cum a quodam christiano — audiret famam viri (Ambrosii) Christo credidit, — missisque Mediolanum muneribus ad ecclesiam per legatos postulavit, ut scriptis ipsius, qualiter credere deberet, informaretur. Qua accepta epistola mulier suasit viro, et cum populo suo se Romanis tradidit. Vit. Ambr. in Gallandi bibl. IX, 28.

2) C. 12. S. Rettberg I, 228 flg.

Waffengewalt unterworfen wurden, sondern in Folge eines Vertrages sich an die Franken angeschlossen haben. Es könnte zwar allerdings auffallend erscheinen, dass denselben die Einordnung der Völker Innerdeutschlands in ihr Reich so leicht und zum Theil ohne Kampf gelungen seyn soll, während doch früher die Römer all ihre Gewalt vergeblich aufgeboten und sie erschöpft haben, auffallend um so mehr als dieses zu der Annahme berechtiget, dass die Wehrkraft dieser Völker erschöpft gewesen sei, indessen dürfte das Räthsel darin seine Lösung finden, dass die Stellung der deutschen Stämme zu den Franken eine ganz andere war, als vordem zu den Römern, indem sie des nämlichen Stammes gewesen, vorzüglich aber weil die Unterwerfung derselben von Seite der Franken nicht ebenso, wie von Seite der Römer, Knechtschaft zur Folge hatte, sondern ihre Stammeseigenthümlichkeit, Rechte, Sitten und Gebräuche völlig unverrückt und unangetastet liess, und endlich weil einestheils das starre Heidenthum dieser Völker, das allein, wie wir aus der Geschichte der Sachsen wissen, einen hartnäckigen Widerstand hervorrufen konnte, damals schon gebrochen, und andern Theils die Franken, wie sie selbst, dem Heidenthume noch keineswegs gänzlich entfremdet waren.

Der Widerstand, welchen diese Völker den Franken entgegengesetzt haben, ging hauptsächlich von ihren Fürsten aus, weil sie eigentlich allein verloren, und zwar das Höchste, was sie verlieren konnten, nämlich ihre Selbstständigkeit und die Herrschaft. Eben darum wird erklärlich, wenn dieser Widerstand von den Franken im Ganzen leicht gebrochen oder ihnen ein solcher gar nicht entgegengesetzt wurde, was namentlich in Bezug auf die Baiuwaren anzunehmen seyn wird, weil weder in den Quellenschriftstellern noch auch in der Sage eine Andeutung gegeben ist, dass sie der Gewalt unterlegen seien, und weil, wäre diess der Fall gewesen, ihnen ihre Nationalität nicht so völlig unversehrt geblieben seyn würde, endlich weil sie einsehen mussten, dass,

nachdem der Ostgothen König Theoderich, der Schirmherr der von den Franken bedrängten Völker gestorben, und die Thüringer wie auch die Alemannen dem Frankenreiche eingefügt waren, Widerstand vergeblich seyn würde, zu welchem sie sich um so weniger aufgefordert fühlen konnten, als die Versuche der Oströmer, das Abendland wieder ihrer Oberhoheit zu unterwerfen, ihre Freiheit in Gefahr bringen konnten, und daher ihre Verbindung mit den Franken, von denen sie keine Gefährdung derselben zu fürchten hatten, wohl aber im Falle der Noth Schutz zu finden hoffen durften, sich ihnen als räthlich darstellte.

Die Zeit, in welcher diese Verbindung erfolgte, ist zwar mit Sicherheit nicht zu ermitteln, überwiegende Gründe machen es jedoch wahrscheinlich, dass sie schon damals eingegangen wurde, als der fränkische König Dietrich die Thüringer seiner Herrschaft unterworfen hatte, zumal da ihn nicht nur der Prolog, sondern auch andere Nachrichten [1] als den ersten Gesetzgeber der Baiuwaren bezeichnen und weil dieser Annahme kein irgend erhebliches Bedenken entgegensteht. Zwar wendet man dagegen ein, dass König Dietrich nach der Unterwerfung der Thüringer nicht zugleich auch die Baiuwaren unter seine Herrschaft gebracht haben könne, weil er den Krieg mit den Thüringern nicht lange überlebt habe, allein diese Einwendung, an und für sich von keiner Bedeutung, verliert alles Gewicht, wenn man, wozu man, wie oben bemerkt worden, hinlänglich berechtiget ist, annimmt, dass die Baiuwaren sich ihm freiwillig unterworfen haben, und zwar gerade zunächst darum, weil sie sich, nachdem die Thüringer bezwungen waren, von den Franken umgarnt und keine Möglichkeit sahen, sich denselben zu entziehen. Vorzüglich aber beruft man sich zum Erweise, dass die Unterwerfung

---

1) Theodoricus rex etiam Boioariis pro favore rei catholicae leges scripsit. Vit. s. Remigii.

der Baiuwaren erst später erfolgte auf die bekannte Stelle bei Agathias, in welcher er berichtet, dass von den Ostgothen, als sie mit den Oströmern in schwerem Kampfe lagen, Alemanien und andere Länder, worunter man aber auch Baiuwarien begreift, an die Franken abgetreten worden seien [1]), allein diese Stelle kann sich nicht auf Baiuwarien beziehen, indem abgesehen davon, dass sich der Schriftsteller darin höchst unbestimmt ausdrückt, dieses Land zu keiner Zeit unter der Herrschaft der Ostgothen gestanden ist [2]).

In der neuesten Zeit ist die Ansicht durchgedrungen, dass die Unterwerfung der Baiuwaren erst nach dem Untergange des gothischen Reiches in Italien, also in der Mitte des sechsten Jahrhunderts, zur Zeit demnach, wo Garibald Herzog in Baiuwarien war, bewirkt worden ist, allein dieser Ansicht steht, abgesehen von dem, was bereits oben bemerkt worden ist, das baiuwarische Volksrecht entgegen, jene Stelle nämlich, durch welche verfügt ist, dass der Herzog jeder Zeit aus dem agilolfingischen Geschlechte genommen werden solle, quia sic reges antecessores nostri concesserunt eis, ut qui de genere illorum fidelis regi erat et prudens, ipsum constituerunt ducem [3]). Hier kann Garibald, welcher eben der von den fränkischen Königen eingesetzte Herzog seyn müsste, doch wohl nicht gemeint seyn, da er ja nicht fidelis gewesen, wie wir aus seiner Geschichte wissen, demnach auch nicht angenommen werden, dass jener König, welcher in der Folge jene Bestimmung dem baiuwarischen Volksrechte beigefügt hat, ihn im Widerspruche mit den Thatsachen also genannt haben würde, auch nicht in dem Falle, wenn derselbe etwa im Beginne seiner Regierung fidelis gewesen wäre.

---

1) Bei Bouquet script. II, 53. Vergl. Rudhart S. 164.

2) S. Mannert baier. Gesch. I, 65.

3) Leg. B. (Walter corp. iuris Germ.) tit. II. c. 20. §. 3.

Andere sind der Ansicht, dass Garibald noch völlig unabhängiger Fürst, dass er König gewesen, Baiuwarien erst nach seiner Unterdrückung dem Frankenreiche einverleibt wurde, und der Herzog Tassilo jener fidelis sei, auf welchen die oben angeführte Stelle hinweist, indem ausdrücklich gemeldet wird, dass er von dem Könige Hildebert (c. 596) als Herzog eingesetzt wurde, doch auch mit dieser Ansicht, welche schon aus den oben bemerkten Gründen nicht bestehen kann, lässt sich die fragliche Stelle nicht vereinigen. Wir wissen zwar allerdings nicht, von welchem der fränkischen Könige dieselbe dem baiuwarischen Volksrechte beigefügt wurde, doch bleibt nur die Wahl zwischen Chlotar II. und Dagobert. Jedenfalls darf nicht angenommen werden, dass die in Rede stehende Verfügung von einem der Nachfolger Dagoberts ausgegangen, da dieselben nur Schattenkönige waren und ihr Ansehen im fränkischen Reiche nicht aufrecht erhalten, geschweige denn irgend einen Einfluss auf die zugehörigen Stämme geltend machen konnten, um so weniger als nach Dagobert die Majores domus alle Gewalt an sich rissen und Alles aufboten, jene Stämme ihrer Herrschaft völlig zu unterwerfen, daher den agilolfingischen Herzogen gewiss nicht ein besonderes Vorrecht, zumal ein so wichtiges wie das fragliche einräumten oder einräumen liessen, oder das schon bestehende sanctionirten, da es eben ihrem Streben nach unbedingter Herrschaft ein nicht unbedeutendes Hinderniss war. Der Prolog nennt uns daher auch keinen König nach Dagobert, der irgendwie sich mit dem baiuwarischen Volksrechte beschäftiget hätte. Es ist daher wohl möglich, dass die erwähnte Verfügung von einem der Vorfahren Dagoberts, etwa von Chlotar II., fast unmöglich aber, dass sie erst nach Dagobert dem Gesetzbuche beigefügt wurde. Wenn nun aber diess der Fall ist, so muss jener dux fidelis et prudens einer frühern Zeit angehören, da Dagobert und noch weniger Chlotar den Ausdruck „antecessores nostri“ gebrauchen konnte, indem Tassilo ungefähr um das Jahr 596 als Herzog eingesetzt wurde und Dagobert schon 26 Jahre nachher König geworden ist.

Die freie, beinahe an Selbstständigkeit hinstreifende Stellung der agilolfingiscken Herzoge gegenüber den fränkischen Königen ist nur erklärlich, wenn man annimmt, dass, wie schon bemerkt wurde, die Verbindung der Baiuwaren mit den Franken nicht durch Waffengewalt, sondern durch freiwilligen Anschluss von Seite derselben bewirkt wurde. Gegen die freiwillige Unterwerfung würde nur Zeugniss geben, wenn es, wie vielfach behauptet wird, gegründet wäre, dass die Agilolfinge fränkischer Herkunft seien, indem daraus geschlossen werden müsste, dass, wenn auch nicht das Volk, so doch dessen angestammtes Fürstengeschlecht sich der Unterwerfung hartnäckig widersetzt habe, darum verdrängt, und ein fränkisches, nämlich das agilolfingische, eingesetzt worden sei.

Von den Nachrichten, denen zufolge dasselbe fränkischen Ursprunges ist, soll hier nicht gesprochen werden, da sie jedenfalls zweideutig und schon von Anderen hinlänglich beleuchtet sind, wohl aber muss, da diess bisher noch nicht geschehen, darauf aufmerksam gemacht werden, dass die schon öfter erwähnte Verfügung gleichfalls dafür zu sprechen scheint; denn, indem sie besagt, dass *der* Agilolfinge von dem fränkischen König als Herzog in Baiuwaren aufgestellt wurde, welcher demselben treu sich erwiesen hatte, so ist klar angedeutet, dass dieser Agilolfinge, schon ehevor er als Herzog eingesetzt wurde, Beweise der Treue gegeben, er demnach nicht schon vorher Fürst der Baiuwaren, sondern im Dienste des Königes, eben darum ein Franke gewesen. Diese Folgerung dürfte indessen, so richtig sie auch auf den ersten Anblick zu seyn scheint, nicht unbedingt zuzugeben seyn; denn es darf nicht übersehen werden, dass abgesehen von anderen möglichen Fällen der denkbar ist, dass ein Angehöriger des baiuwarischen Fürstengeschlechtes schon vor der Unterwerfung der Baiuwaren in die Dienste des Königes getreten, was nicht auffallen kann, da, wie bekannt, viele deutsche Fürsten vordem selbst den römischen Kaisern dienten, demselben sich treu erwiesen,

und darum als Herzog eingesetzt wurde. Wäre diese Voraussetzung richtig, dann möchte allerdings gestattet seyn, in Garibald diesen Herzog zu erblicken, aus dem Grunde, weil er von Paul Warnefrid ausdrücklich als Vasall des Königs bezeichnet wird [1]), jedoch nicht in seiner Eigenschaft als Herzog der Bayern, da er als solcher nicht in dem Vasallenverhältniss zu dem fränkischen Könige stand, sondern in Rücksicht auf seine frühere dienstliche Stellung vor seiner Erhebung zum Herzog. Indessen wird es nicht möglich seyn, den wahren Sachverhalt zu ermitteln, und es dürfte dadurch die Ansicht, dass das agilolfingische Fürstengeschlecht ein altbaiuwarisches sei, nicht erschüttert werden können, um so weniger, als auch die übrigen fürstlichen Geschlechter, deren wir fünf namentlich kennen, nach der Unterwerfung Baiuwariens sich nicht blos daselbst erhalten haben, sondern überdiess von Seite der fränkischen Könige durch besondere Vorrechte ausgezeichnet worden sind, eine Thatsache, welche zudem auch dafür Zeugniss gibt, dass dieselbe auf friedlichem Wege erfolgte, da sie ausserdem wohl ohne Zweifel unterdrückt worden wären.

Das Vorhandenseyn dieser Fürstengeschlechter, dergleichen wir bei keinem der deutschen Stämme nach deren Unterwerfung unter die fränkische Herrschaft finden, lässt sich füglich nur durch die Annahme erklären, dass dieselben vordem an der Spitze ebenso vieler Stämme standen, und dass diese erst damals, als sie sich an die Franken anschlossen, zu *einem* Volke sich vereinigten, dass ferner jene Geschlechter, dafür dass sie ihrer Herrschaft zu Gunsten des von dem fränkischen Könige aufgestellten Herzogs entsagten, durch besondere Vorzüge und Vorrechte entschädiget wurden, doch nur darum, weil sie, wie die Stämme, welche sie beherrschten, nicht durch Gewalt, sondern durch einen Vertrag mit den Franken in Verbindung gekommen sind.

---

1) I, 21.

Eben darum wird man aber auch annehmen dürfen, dass jenes Geschlecht, an welches die herzogliche Würde gelangte, nicht ein fremdes, den Baiuwaren aufgedrängtes, sondern ein einheimisches, und dass das Verhältniss, in welches dasselbe zu den fränkischen Königen kam, nicht das strenger Unterordnung war, zugleich aber auch, dass den Herzogen, wie man häufig dafür hält, nicht die volle Selbstständigkeit zukam.

Schon der Titel dux, welchen die agilolfingischen Fürsten geführt haben, deutet ihre abhängige Stellung hinlänglich an, indem derselbe in den damaligen Zeiten stets auf einen Höheren, Uebergeordneten hinweist, wesswegen denn auch kein germanischer Fürst, dessen Gewalt eine selbstständige war, sich desselben je bedient hat [1]).

Den Römern scheint, was die duces betrifft, nichts als die Bezeichnung entnommen zu seyn, da das Amt der germanischen duces, welche besonders im fränkischen, langobardischen und westgothischen Reiche vorkommen, von dem der römischen verschieden war; denn während diese seit den Zeiten des Kaisers Diocletian blos den militärischen Oberbefehl in den Provinzen ohne irgend eine Jurisdiction in Civilsachen hatten, vereinigten die germanischen ausser der höchsten Kriegsgewalt in den ihnen von den Königen anvertrauten Bezirken auch die höchste Gerichtsbarkeit in ihrer Person, wie denn überhaupt bei keinem Volke germanischer Abkunft je beide Gewalten von einander getrennt waren. In den ältesten Zeiten zwar kam es vor, dass von den deutschen Stämmen im Fall eines Krieges, wenn ihre Könige sich zur Führung desselben nicht eigneten, besondere Oberbefehlshaber (duces) aufgestellt

1) Eine classische Beweisstelle hiefür findet sich in dem chron. mont. Cass.: Arichis Beneventi primus principem se appellari iussit, quum usque ad illum, qui Benevento praefuerant, duces appellarentur. S. Gemeiner S. 11.

wurden, allein ihr Amt erlosch mit dem Kriege, wogegen der Ducat der späteren Zeit ein fortdauerndes Amt war. Doch aber knüpft sich der Titel „Herzog" an den der erwähnten Oberbefehlshaber der Vorzeit an, welche ohne Zweifel damals schon Herzoge genannt wurden.

Man könnte vielleicht einwenden, dass, da diese germanischen Herzoge in ihrer Eigenschaft als Oberbefehlshaber nicht unter den Königen standen, was allerdings wird angenommen werden müssen, eben darum nicht gefolgert werden könne, dass der herzogliche Titel für sich schon eine untergeordnete Stellung ausdrücke, doch ist nicht zu übersehen, dass das Amt der Herzoge der späteren Zeit theilweise ein anderes war, und dass, während jene von dem Volke gewählt worden sind, dieselben von den Königen ohne Zuthun des Volkes ihre Bestallung erhalten haben und eben darum auch von ihnen abhängig waren. Zwar ist allerdings keinem Zweifel unterworfen, dass die agilolfingischen Herzoge mit den übrigen, welche wir bei den Westgothen und Franken finden, nicht auf eine Linie gestellt werden dürfen, schon darum nicht, weil die Würde derselben erblich war, da ihnen aber die Erblichkeit von den fränkischen Königen nur aus besonderer Begünstigung gewährt wurde, so ist dadurch ihre Abhängigkeit von denselben klar ausgesprochen, und es scheint demnach die Ansicht, dass der Titel dux stets auf einen Höheren, Uebergeordneten hinweise und ein abhängiges Verhältniss ausdrücke, auch in Bezug auf die agilolfingischen Herzoge als gerechtfertiget, und diess um so mehr als ihre Abhängigkeit auch aus anderen Verhältnissen, wovon noch die Rede seyn wird, sich hinlänglich ergiebt. Man hat zwar behauptet, dass diess darum nicht der Fall sei, weil sie selbst in dem Volksrechte summi principes, ausserdem aber gloriosissimi duces, illustres viri u. dergl. genannt werden, allein das Volksrecht sagt, dass sie die summi principes inter *vos* [1]), d. h. unter

1) Tit. II. c. 20. §. 2.

den Baiuwaren oder unter den übrigen baiuwarischen Fürstengeschlechtern, also nur unter Bezugnahme auf diese summi principes sind, und ausserdem ist wohl zu beachten, dass auch die Grafen, welche den Herzogen untergeordnet waren, schon damals clarissimi, illustres viri genannt werden [1]).

Zwar wird dem Herzog Garibald I. auch der königliche Titel beigelegt, doch nur ausnahmsweise, und was wohl zu beachten ist, nur von dem langobardischen Geschichtschreiber Paul Warnefrit, und überdiess zu einer Zeit, wo derselbe, wenn auch nicht rechtlich, so doch factisch selbstständiger Fürst d. h. König gewesen, damals nämlich, als er sich von der Oberherrschaft des fränkischen Königes emancipirt und zur Aufrechterhaltung seiner Selbstständigkeit mit Authari, dem Könige der Langobarden, sich verbündet hatte, wesswegen denn diese Selbstständigkeit nur als eine usurpirte betrachtet werden, und der königliche Titel, welcher dem Herzog Garibald beigelegt wurde, nicht als ein Beweis gelten kann, dass die agilolfingischen Fürsten vom Frankenreiche völlig unabhängig gewesen, wohl aber als ein Beweis, wenn es eines solchen noch bedürfte, dass der Titel dux, welcher ihm sonst und namentlich von Gregor von Tours beigelegt wird, eine abhängige Stellung andeute, da, wäre es nicht so, Paul Warnefrit keine Veranlassung hatte, dem Herzog, um ihn als einen selbstständigen Fürsten zu bezeichnen, den königlichen Titel beizulegen, welcher überdiess um so weniger als ein Beweis für die Unabhängigkeit der agilolfingischen Fürsten angesehen werden kann, als der nämliche Geschichtschreiber auch Garibalds unmittelbaren Nachfolger Tassilo König nennt, ungeachtet er damit die Nachricht verbindet, dass derselbe von dem fränkischen Könige Childe-

---

1) S. Wittmann bayer. St. u. R. S. 193. Waitz deut. Verf. II, 432.

bert als solcher eingesetzt worden, hiemit also Tassilos Abhängigkeit klar ausspricht [1]).

Dagegen ist von nicht geringer Bedeutung, dass die letzten zwei agilolfingischen Herzoge, Odilo und Tassilo, nicht einmal, wie aus den von ihnen ausgefertigten Urkunden sich ergibt, zu der Zeit den königlichen Titel sich beigelegt haben, wo sie sich von den fränkischen Gewalthabern losgesagt und als unabhängig sich erklärt hatten, daher man denn in Übereinstimmung mit anderen Umständen, wovon weiter unten die Rede seyn wird, zu der Annahme berechtiget ist, dass sie keineswegs eine völlige Trennung vom fränkischen Reiche beabsichtiget, sondern eine gewisse Abhängigkeit von demselben, weil sie auf einem Vertrage beruhte, anerkannt, und nur gegen Zumuthungen, welche mit diesem im Widerspruche standen, sich aufgelehnt haben.

Man hat, um die Unabhängigkeit der agilolfingischen Herzoge annehmbar zu machen, darauf hingewiesen, dass die oberste Kriegsmacht in ihren Händen gelegen war, was zwar an und für sich allerdings richtig, doch nur dann als beweiskräftig gelten kann, wenn sich nachweisen lässt, dass diese Gewalt eine selbstständige war. Allein aus dem Volksrechte geht klar hervor, dass, wie die Gaugrafen als oberste Befehlshaber ihrer Gaumannschaft unter dem Befehle der Herzoge, so diese als Befehlshaber des baiuwarischen Heerbannes unter dem Befehle der fränkischen Könige standen, und als deren Stellvertreter und in deren Namen die Heerbannsverhältnisse in ihrem Herzogthume ordneten und leiteten, indem in dem Volksrechte verfügt ist, dass, wenn einer der herzoglichen Söhne seinem Vater die herzogliche Würde zu entreissen streben würde zu einer Zeit, wo dieser noch so körperlich und

1) A Childeberto rege Francorum Tassilo apud Baivariam rex ordinatus est. Paul. Diac. IV, 7.

geistigkräftig sei, dass er mannhaft zu Pferde zu steigen, mit Kraft die Waffen zu führen und in allen Angelegenheiten die Befehle des Königs zu vollstrecken im Stande ist, derselbe der Nachfolge in die herzogliche Würde verlustig seyn soll [1]; ferner, dass der, welcher bei einem Kriegszuge, den der König oder der Herzog angeordnet hat, eine Schlägerei veranlasst, in welcher Leute ihr Leben verlieren, es als eine Gnade anzusehen habe, wenn ihm der König oder der Herzog das Leben schenke [2]. Es erscheint hier der König deutlich als oberster Kriegsherr, und der Herzog als Befehlshaber des baiuwarischen Heerbannes von demselben abhängig, nur im Namen des Königes handelnd.

Man hat zur Verstärkung des erwähnten Beweises behauptet, dass die Herzoge mit fremden Mächten Kriege geführt haben, nämlich mit den Langobarden, Karanthanen und Avaren. Diess ist zwar allerdings richtig, doch darf hiebei nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Herzoge nicht blos durch ihr eigenes Interesse dazu aufgefordert waren, wie z. B. damals als die Langobarden den baiuwarischen Gränzgrafen angriffen, sondern auch von Seite der fränkischen Könige dazu verpflichtet waren, das Land gegen auswärtige Feinde zu schützen, zu welchem Zwecke eben die höchste militärische Gewalt in ihre Hände gelegt war, daher nicht abzusehen ist, wie hieraus auf ihre Unabhängigkeit geschlossen werden könne, und diess um so weniger, als uns die Geschichte Beispiele vorführt, welche bezeugen, dass die agilolfingischen Fürsten auf Befehl der fränkischen Könige gehandelt, z. B. die von den Avaren bedrängten Bulgaren in ihr Land aufgenommen, sodann überfallen und ermordet haben. Da König Dagobert diesen Befehl erlassen hat, so ergibt sich hieraus zugleich auch, dass die Ansicht, jene Normen im Gesetzbuche, in denen sich die Abhängigkeit der agi-

1) Tit. II. c. 10. §. 1.
2) Ebd. c. 4. §. 1.

lolfingischen Herzoge ausspreche, seien erst in den Zeiten nach Dagobert demselben eingefügt worden, sich als irrig darstellt. Ueberdiess darf nicht übersehen werden, dass die erwähnten von den Herzogen geführten Kriege zum Theil in Zeiten fallen, in welchen sich dieselben die Bedrängnisse der fränkischen Könige benützend, deren Einwirkung entzogen hatten oder zu entziehen strebten, in welchem Falle sie allerdings auch Bündnisse mit auswärtigen Mächten schlossen, wie z. B. Garibald mit Authari, dem Könige der Langobarden, was aber keineswegs als ein Beweis ihrer Unabhängigkeit, sondern vielmehr des Gegentheiles gelten kann, indem, wären sie selbstständige Fürsten gewesen, die fränkischen Könige sich nicht hätten veranlasst sehen können, sie eben desswegen zu bekriegen. Denn da diese Bündnisse den Zweck hatten, sich unabhängig zu machen und zu erhalten, sahen sich dieselben eben dadurch zum Kriege gegen die Herzoge aufgefordert.

Wie die oberste Kriegsmacht, so handhaben die Agilolfinge auch die oberste richterliche und vollziehende Gewalt nur im Namen der Könige. Wer an die Kirchen Schenkungen machen will, den soll weder der König noch der Herzog daran zu hindern die Macht haben, so sagt das Gesetzbuch [1]), und beweist, indem neben den Herzog der König gestellt ist, die Unterordnung desselben, und indem ferner verfügt ist, dass der, welcher unrechtmässiger Weise Kirchengut sich angeeignet hat, durch den König oder den Herzog zur Rückgabe desselben angehalten werden soll [2]), so ist hiemit klar ausgesprochen, dass der König als die Quelle und der Ausgangspunkt der zwingenden Gewalt anzusehen ist. Wenn ferner das Gesetzbuch anordnet, dass der, gegen welchen sich ein Bischof eines Verbrechens schuldig gemacht hat, den-

1) Tit. I. c. 1.
2) Ebd. c. 2.

selben vor dem König oder Herzog belangen soll [1]), so erscheint dieser zwar allerdings als der höchste Richter in seinem Lande, zugleich aber auch in seiner Eigenschaft als solcher nur als Stellvertreter des Königes, und handhabte demnach die richterliche Gewalt nicht kraft eigener Machtvollkommenheit, sondern nur im Namen des letzteren.

Einigen Gesetzesstellen zufolge wurden die Friedensgelder an den Herzog [2]), wohl auch an den König bezahlt, doch drückt sich das Volksrecht hierüber nicht klar aus, indem in den meisten Fällen nur allgemein verfügt ist, dass es „in publico“ [3]), „in dominico“ [4]), oder „ad fissum“ [5]) zu entrichten sei, daher sich mit Sicherheit nicht erkennen lässt, ob der königliche oder der herzogliche Fiskus gemeint ist, da jedoch eben dieser Ausdruck gebraucht ist auch in dem Falle, wenn der Herzog selbst Friedensgeld zu bezahlen verpflichtet war [6]), so kann unter jener Bezeichnung auch der königliche Fiskus verstanden werden, und in dem zuletzt bemerkten Falle kann kein anderer gemeint seyn, woraus sich denn ergibt, nicht nur, dass der König die höchste Richtergewalt und der Herzog nur als sein Stellvertreter sie ausübte, sondern auch, dass die Herzoge überhaupt der Oberhoheit der Könige unterworfen waren, indem sie selbst von diesen vorkommenden Falles gerichtet wurden.

Es wird ferner zum Beweise, dass die agilolfingischen Herzoge nach Aussen völlig unabhängig waren, die Behauptung aufgestellt, es habe ihnen ausschliesslich die gesetzgebende Gewalt zugestanden, nur

1) Tit. I. c. 11. §. 2.
2) Tit. III. c. 8. §. 1. XII. c. 2. §. 2. c. 3. §. 1. 6.
3) Tit. I. c. 10. §. 5. II. c. 11. §. 1. c. 13. §. 2. c. 14. VI. c. 3. §. 2.
4) Decr. Tass. c. 11.
5) Tit. I. c. 6. §. 3. c. 7. §. 4. c. 18. III. c. 14. §. 2. VII. c. 7.
6) Tit. VI. c. 3. §. 2.

mit der Einschränkung, dass das Volk daran Theil genommen habe, allein sie erweist sich schon im Hinblick auf die lex B. als irrig, indem eben sie den Baiuwaren von den fränkischen Königen gegeben und wiederholt einer Revision unterworfen wurde, und überdiess auch manche der von denselben erlassenen Decrete sicher auch für die Baiuwaren berechnet waren und verbindliche Kraft hatten und das Volksrecht überhaupt in einzelnen Abschnitten, selbst in der ganzen Fassung die Form eines neugebotenen Rechtes, eines königlichen Erlasses annimmt [1]).

Um zu beweisen, dass den Herzogen die gesetzgebende Gewalt, demnach auch der Vollgenuss der Souveränetät zugestanden, beruft man sich vorzugsweise auf die Landtage, welche der Herzog Tassilo abgehalten, und aus denen er mit Beirath der geistlichen und weltlichen Grossen und mit Zustimmung des Volkes Gesetze gegeben hat, allein da er diese Landtage abgehalten hat, nachdem er sich dem fränkischen Könige durch den demselben geleisteten Leheneid zur Treue und zum Gehorsame verpflichtet hatte, so muss angenommen werden, entweder dass er durch die Abhaltung solcher Landtage seine eidlichen Zusagen verletzt und eine ihm nicht zustehende Befugniss usurpirt habe, oder dass er unbeschadet des abgelegten Leheneides zur Abhaltung von Landtagen berechtiget war, daher denn, es mag das Eine oder das Andere der Fall seyn, dieselbe nicht als ein Beweis seiner Souveränetät geltend gemacht werden kann, und diess um so weniger, als gerade durch die auf diesen Landtagen gegebenen Gesetze dem fränkischen Könige ein Einfluss auf die inneren Landes-Angelegenheiten eingeräumt wurde, wodurch denn die Oberherrlichkeit desselben klar ausgesprochen, und von dem Herzoge selbst, wie von den Landständen anerkannt ist, was von um so grösserer Bedeutung ist, als, wie man wohl aus hinreichenden Gründen annimmt, der Herzog Tassilo diese Landtage

1) Waitz d. Verf. Gesch. II, 81.

zu einer Zeit abgehalten hat, wo er mit dem fränkischen Könige wegen der unrechtmässigen Forderungen, welche derselbe an ihn gemacht hat, im Zerwürfnisse sich befand.

Die Satzungen, in welchen die Oberherrlichkeit desselben anerkannt ist, sind folgende: liberi, qui per chartam regis acceperunt libertatem a rege, si occiduntur, octoginta solidis componuntur [1]), und: si tres annos induraverit opus ancillae et parentes eius non exadoniaverunt eam, ut libera fuisset, nec ante comitem, nec ante ducem, nec ante regem — ancilla permaneat [2]).

Aus ersterer Stelle geht offenbar hervor, dass von den fränkischen Königen in Baiuwarien Freilassungen vorgenommen wurden, was sie nicht konnten, wenn ihnen nicht die Oberherrlichkeit zugestanden hätte. Indessen kann man sich vielleicht versucht fühlen, diese Satzung nicht als beweiskräftig gelten zu lassen, indem eingewendet werden könnte, solche Freilassungen hätten die Könige nur in Folge usurpirter Gewalt vorgenommen, dem Herzoge aber wie den Landständen sei dessen ungeachtet nichts übrig geblieben, als dieselben anzuerkennen, da es nicht anging, die daraus resultirenden, und bereits von den Freigelassenen erworbenen Rechte wieder zu kassiren, dagegen aber ist zu bedenken, dass, hätte der Herzog beabsichtiget, alle Verbindlichkeiten gegen den König bei Seite zu legen und alle Rechte, welche demselben zugestanden, an sich zu ziehen, so war hier Anlass und Gelegenheit gegeben, das Wehrgeld der von ihm Freigelassenen gleichfalls auf 80 Schill. zu erheben. Da diess nicht geschehen, so ist klar, dass er das Vorrecht des Königes nicht angetastet, sondern vielmehr anerkannt hat. Zudem

1) Leg. pop. c. 11.

2) Ebd. c. 12.

darf nicht übersehen werden, dass im älteren Theile des baiuwarischen Volksrechtes das Wehrgeld eines Freigelassenen nur auf 40 Schill. festgesetzt ist, sich demnach in der erwähnten Satzung eine von den fränkischen Königen eingeführte Neuerung ausspricht, welche daher gleichfalls für ihre Oberherrlichkeit Zeugniss gibt. Diese wird in der zweiten Stelle unverkennbar anerkannt, indem darin ausgesprochen ist, dass eine Freigeborne, wenn sie auf die bezeichnete Weise in die Hörigkeit gekommen war, vor dem König oder dem Herzog ihre Freiheit reklamiren konnte.

Daraus dürfte hervorgehen, dass Tassilo keineswegs darauf ausgegangen ist, die rechtmässigen Befugnisse des fränkischen Königes anzutasten, sondern nur gestrebt hat, die usurpirten abzulehnen.

Auch die freie Verfügung der Herzoge über ihre Besitzungen zu Gunsten der Kirchen sieht man als ein Zeugniss für ihre nach Aussen hin unbeschränkte Gewalt an, allein es ist nicht einzusehen, wie derselben diese Bedeutung zukommen könne, da im Gesetzbuche ausdrücklich erklärt ist, dass jeder freie Baiuwar berechtiget seyn soll, sein Besitzthum an Kirchen hinzugeben, also dass er weder von dem Könige noch von dem Herzoge daran gehindert werden dürfe [1]), und daher nicht angenommen werden kann, dass den Herzogen diese Dispositionsfähigkeit, welche jedem Baiuwar zustand, entzogen war oder eine solche Verfügung von Seite derselben von specieller Genehmigung der Könige abhing. Es kann daraus nichts weiter gefolgert werden, als dass, was ohnehin keines Beweises bedarf, die Privatbesitzungen der Herzoge nicht lehenbar, sondern freieigen gewesen, sie daher auch darüber nach eigenem Ermessen verfügen konnten.

---

1) Tit. I. c. 1.

Nicht einmal die von den Herzogen bewirkte oder veranlasste Gründung von Bisthümern gestattet, wie man behauptet hat, auf ihre Unabhängigkeit zu schliessen, einmal weil sie in eine Zeit fällt, wo die Herzoge, wie wir aus ihrer Geschichte wissen, sich von dem fränkischen Reiche losgemacht hatten, und dann besonders, weil keineswegs erwiesen, ja nicht einmal wahrscheinlich ist, dass die fränkischen Gewalthaber die Errichtung von Bisthümern als ein ihnen ausschliesslich zustehendes Vorrecht in Anspruch genommen haben, um so unwahrscheinlicher als auch andere Bisthümer wie Erfurt, Eistett, Würzburg und Bünaburg ohne Zuthun des fränkischen Gewalthabers Karl Martell, selbst, da er einer festen Begründung der hierarchischen Ordnung abhold war, gegen seinen Willen, und ohne dass es hiezu seiner Einwilligung bedurft hätte oder diese nachgesucht worden, von dem heil. Bonifacius errichtet wurden. Hiebei ist ausserdem auch noch zu bemerken, dass die Gründung der Bisthümer in Baiuwarien nicht lediglich ein Werk der Herzoge war, sondern auf Anordnung des Kirchenoberhauptes vorgenommen und von Herzog Odilo nur gefördert wurde.

Unter den Vorrechten, welche den Herzogen verblieben sind und vertragsmässig von den fränkischen Königen zugesichert wurden, nimmt die Erblichkeit [1]) ihrer Würde wohl unstreitig die erste Stelle ein, indem sie dieselben nicht blos emporhebt über Alle, welchen von den fränkischen Königen Staatsämter, wenn auch die höchsten, anvertraut wurden, da keines derselben in jenen Zeiten erblich gewesen, sondern sie auch, an und für sich betrachtet, auf eine Linie mit selbstständigen Fürsten stellt, daher denn auch die, welche von der Ansicht ausgehen, dass die agilolfingischen Herzoge von den fränkischen Königen völlig unabhängig gewesen, vorzugsweise auf die Erblichkeit ihrer Würde sich

---

1) Tit. II. c. 20. §. 3.

berufen und wohl mit Recht, belehrte uns nicht zugleich das Rechtbuch, dass dieselbe auf einer besonderen Concession von Seite der fränkischen Könige beruhte, daher zwar als ein besonderes Vorrecht, keineswegs aber als ein Beweis ihrer Unabhängigkeit angesehen werden kann, um so weniger als eben der Herzog, dessen Nachkommen die Erbfolge in die herzogliche Würde von den fränkischen Königen zugesichert ward, von einem derselben in jene eingesetzt und als ausserdem ausdrücklich angeordnet wurde, dass jener Herzog, welcher sich beikommen liesse, gegen den Frankenbeherrscher sich aufzulehnen, seiner Würde entsetzt werden sollte [1]).

Im Hinblick auf das vorstehend Erörterte kann denn auch aus dem Umstande, dass die Herzoge eine Art Scepter geführt hatten, wohl kaum, wie geschehen ist, auf ihre Unabhängigkeit geschlossen werden, schon aus dem Grunde nicht, weil das menschliche Bildniss, welches auf dem oberen Theile dieses Scepters angebracht war, zu der Annahme berechtiget, dass derselbe im Gegentheile die abhängige Stellung der Herzoge ausdrückte, um so mehr, als so viel bekannt ist, ein solches Scepter nur der letzte Herzog, welcher das Herzogthum von dem Könige Pipin

---

1) Si quis autem dux —, quem rex ordinaverit, tam audax aut contumax, aut levitate stimulatus, seu protervus et elatus, vel superbus aut rebellis fuerit, qui decretum regis contempserit, donatu dignitatis ipsius ducatus careat. II. c. 9. Man hat zwar diese Bestimmung für eingeschoben erklärt, wie jede andere, welche für die Abhängigkeit der Herzoge Zeugniss gibt, besonders aus dem Grunde, weil sie in mehreren inländischen Handschriften fehlt, allein eben so gut kann man annehmen, sie sei von den Herzogen aus dem Gesetzbuche entfernt und in der Folge demselben nicht mehr beigefügt worden, und diess um so mehr, weil die Geschichte die Aechtheit derselben bezeugt, indem sie nachweist, dass die fränkischen Könige vorkommenden Falles eben darnach handelten.

als ein Leben annehmen und sich demselben durch einen förmlichen Leheneid verpflichten musste, geführt, und dem Könige Karl, als er sich diesem unterwarf, mit dem Herzogthum übergeben [1]) und, nachdem er seine Verpflichtungen erneuert hatte, wieder zurückerhalten hat, welch' letzteres wohl sicher nicht geschehen seyn würde, wenn Tassilo dieses Stabes oder Scepters sich als eines Sinnbildes seiner Souveränität bedient hätte.

Wenn nun gleich nicht wird bezweifelt werden dürfen, dass die Herrschaft der agilolfingischen Herzoge keine unabhängige, selbstständige gewesen, so ist doch wohl auch nicht zu verkennen, dass sie ursprünglich nicht allzusehr beschränkt war, freilich aber ist es schwer, das richtige Verhältniss zu ermitteln, da die Gränzen einerseits von den fränkischen Königen, welche ihre Befugnisse gegenüber den Herzogen zu erweitern und zu befestigen strebten, daher selbst Gewaltmassregeln gebrauchten, wenn die Umstände es erlaubten oder zu fordern schienen, andererseits von den Herzogen, welche sich unabhängig zu machen suchten, wozu sie durch die Bedrängnisse, in welchen die fränkischen Könige sich häufig befanden, sowie durch die Unterstützung von Seite der Thüringer und Alemannen, auf welche sie jeder Zeit rechnen konnten, sich ermuthigt sahen, verrückt wurden, wie die Geschichte bezeugt, daher denn manche Regierungsakte der Herzoge sie als selbstständige Fürsten, dagegen Eingriffe der Könige ihnen gegenüber sie in strenger Unterordnung erscheinen lassen. Indem man die einen oder die anderen bei der Ermittlung des Verhältnisses zwischen den Königen und den Herzogen vorzugsweise in's Auge gefasst hat, gelangte man hierüber zu entgegengesetzten, gewiss irrigen Ansichten.

---

1) Reddit ei (Carolo) ipsam patriam cum baculo, in cuius capite similitudo hominis erat scultum. An. Guelferb. Pertz. I, 43.

Gerade aus dem Kampfe, welcher sich zwischen beiden Gewalten entspann und bis zum Untergange des agilolfingischen Fürstengeschlechtes fortdauerte, dürfte sich ergeben, dass das Verhältniss der Herzoge zu den fränkischen Königen nicht das der strengen Unterordnung, sondern ursprünglich wenigstens das der Waffengenossenschaft war, welche die Herzoge zur Theilnahme an den Kriegen der Franken und zum treuen Festhalten an denselben verpflichtete, sie demnach zwar allerdings in ein untergeordnetes Verhältniss zu den Frankenkönigen brachte, ihnen aber doch eine nahezu selbstständige Leitung der inneren Landes-Angelegenheiten gewährte.

Dieses Verhältniss änderte sich erst, als die Majordome alle Gewalt im fränkischen Reiche an sich gerissen und den Plan gefasst hatten, die inneren Stämme Deutschlands, die Baiuwaren, Alemannen und Thüringer, welche mit dem fränkischen Reiche nur lose verbunden waren, mit demselben in ein festgeschlossenes Ganze zu vereinigen, daher strenge Unterwürfigkeit forderten, und, ward sie verweigert, erzwangen. Dagegen aber haben sich die Herzoge, welche nur die rechtmässigen Könige nach Massgabe des Vertrages als ihre Oberherren anzuerkennen sich für verpflichtet erachteten, aufgelehnt, und um so mehr als ihnen die Majordome nicht ebenbürtig und nicht die legitimen Beherrscher des Frankenreiches waren, sie vermochten jedoch der Gewalt, welche denselben zu Gebote stand, nicht zu widerstehen und waren am Ende genöthiget, das Herzogthum aus den Händen der fränkischen Gewalthaber als Lehen zu empfangen und ihnen den Homagialeid zu leisten. Zwar hat Tassilo wiederholt den Versuch gemacht, sich diesem erniedrigenden und vertragswidrigen Verhältnisse zu entziehen, doch aber, wie es scheint und schon oben bemerkt wurde, keineswegs eine völlige Trennung vom Frankenreiche angestrebt, sondern nur die Wiederherstellung des ursprünglichen von den fränkischen Gewalthabern selbst verrückten Verhältnisses beabsichtiget.

Allerdings mochte den Herzogen die Oberherrlichkeit der fränkischen Könige, wenn sie ursprünglich auch wenig drückend war, lästig seyn, doch aber wurden sie durch die Vorzüge und die grosse Gewalt, welche ihnen als Landesfürsten dem Volke gegenüber eingeräumt waren, hiefür gewissermassen entschädiget, und zum Theil liegt eben darin der Beweis, dass die Oberherrlichkeit der fränkischen Könige ursprünglich eine sehr beschränkte gewesen, da nicht glaublich ist, dass den Herzogen eine so grosse Machtvollkommenheit im Innern des Landes eingeräumt worden wäre, obwohl freilich nicht übersehen werden darf, dass hiebei auch die Könige ihre Rechnung fanden, indem in der Kräftigung und Erweiterung der herzoglichen Gewalt nach Innen auch die königliche neue Stützen erhielt.

Auf den ersten Anblick stellt sich die dem Volke durch das Gesetz selbst eingeräumte Befugniss, vorkommenden Falles sich seinen Herzog zu wählen [1]), als ein sehr bedeutendes Vorrecht dar, und es wird daher auch von den Geschichtsforschern als ein solches mit Nachdruck hervorgehoben, doch aber dürfte bei genauerer Betrachtung der Verhältnisse sich ergeben, dass das Wahlrecht in der Hauptsache nicht viel mehr als eine Formalität war, und in dieser Zeit um so mehr, als es selbst in der älteren, wo den deutschen Stämmen ihren Fürsten gegenüber eine viel grössere Gewalt zustand, in der Hauptsache nichts anderes, als eine solche gewesen ist, indem, wie wohl kaum bezweifelt werden kann, das Herrscherrecht nicht auf freier Wahl des Volkes, sondern zunächst und vorzugsweise auf der Geburt ruhte, und dem Volke demnach nur die Befugniss zukommen konnte, die in Folge des Erbrechtes erlangte Berechtigung zur Ausübung der königlichen Macht anzuerkennen, was, wenn jene nicht zweifelhaft war, nicht verweigert werden konnte, und auch niemals, so weit wir hievon unterrichtet sind, verweigert wurde.

---

1) Tit. II. c. 1. §. 1.

Daher ist nicht anzunehmen, dass in den Zeiten, von welchen hier die Rede ist, in denen das Volk von der Staatsgewalt bereits sehr in den Hintergrund gedrängt war, den Baiuwaren das förmliche Wahlrecht zugestanden habe, und diess schon darum nicht, weil dem agilolfingischen Fürstengeschlechte die herzogliche Würde von den fränkischen Königen erblich übertragen war, weswegen wohl wird angenommen werden dürfen, dass die dem Volke zustehende Wahl in nichts Anderem bestand, als in einem feierlichen Akte, wodurch dasselbe dem Fürsten beim Regierungsantritte seine Huldigung darbrachte und dadurch zugleich seine Anerkennung ausdrückte.

Uebrigens bleibt es immerhin auffallend, dass dieses aus alter Zeit stammende Recht sich bei den Baiuwaren, und zwar bei ihnen allein, und nicht blos bis in diese Zeit, von welcher hier die Rede ist, sondern noch mehrere Jahrhunderte hindurch erhalten hat, in der Art, dass es z. B. in Bezug auf den Herzog Arnulf den Bösen thatsächlich ausgeübt worden zu seyn scheint, freilich nur weil die Berechtigung desselben zur Herrschaft nicht auf das Erbrecht sich gründete, jedenfalls zweifelhaft war, ferner weil desselben noch später als eines wirklich bestehenden gedacht wird [1]), daher wohl die Annahme gestattet seyn möchte, dass dieses Recht bei den Baiuwaren, ehe sie mit dem fränkischen Reich in Verbindung getreten sind, eine grössere Bedeutung hatte als bei anderen deutschen Stämmen, da es ihnen ausserdem von den fränkischen Königen wohl schwerlich eingeräumt oder bestätiget worden wäre, und kaum so lange sich erhalten haben würde, um so weniger als das alte Volksrecht in vielen anderen Beziehungen behufs der Erweiterung und Stärkung der herzoglichen Gewalt namhaft abgeändert worden ist.

---

1) S. Mederer Leg. Baiuw. S. 74.

Die Gewalt der Fürsten war im germanischen Alterthume, zumal in den Zeiten des Friedens sehr beschränkt, indem sie keine anderen Befugnisse hatten, als an den Opfern und anderen gottesdienstlichen Handlungen an der Seite der Priester unmittelbar sich zu betheiligen, Volksversammlungen zu berufen und darin den Vorsitz zu führen, ohne das Recht, den Versammelten Stillschweigen zu gebieten, indem diess nur den Priestern zustand. Noch weniger waren sie befugt, irgend beliebige Anordnungen zu treffen oder gar Befehle zu erlassen, weswegen sie denn, ungeachtet sie das Recht hatten, Volksversammlungen zu berufen, es nicht zu hindern vermochten, dass gewöhnlich mehrere Tage verstrichen, bis die Geladenen sich sämmtlich einfanden, damit es nicht den Anschein gewann, als wären sie verpflichtet, der vom Könige beliebten Berufung pünktlich Folge zu leisten. Grössere Gewalt übten die germanischen Fürsten zwar, wenn sie an der Spitze des Heerbannes standen, weil Kriegsunternehmungen ohne strenge Unterordnung der Heergesellen unter den Befehl des Führers nicht gelingen konnten, doch aber stand ihnen nicht die Strafgewalt zu gegen die, welche die Heerordnung verletzten, sondern sie lag in den Händen der Priester, und selbst diesen unterwarfen sie sich nur, weil sie der Meinung waren, dass dieselben im Namen und im Auftrage der Götter die Strafgewalt ausüben.

In allen diesen Beziehungen war nun bereits eine sehr bedeutende Aenderung eingetreten, denn es findet sich in dem Volksrechte die Bestimmung, dass, wer die Befehle des Herzogs missachtet und in der Erfüllung derselben säumig ist, um 15 Schillinge gestraft werden soll [1], ja selbst die, dass der, welcher auf Befehl des Herzogs Jemanden tödtet, nicht zur Rechenschaft gezogen und nicht als friedelos erklärt werden dürfe, weil, wie ausdrücklich hinzugefügt ist, der Befehl des Herzogs

1) Tit. II. c. 14.

es so forderte, und demselben sich Niemand widersetzen dürfe [1]). Die militärische Strafgewalt lag ganz in den Händen des Herzogs und in denen der von ihm aufgestellten Unterbefehlshaber, der Grafen, Centurionen und Decane [2]).

Je mehr sich die Staatsgewalt erweiterte, desto mehr verlor sich die Theilnahme des Volkes an den öffentlichen Verhandlungen, so sehr dass der Gesetzgeber für nothwendig befunden hat, das Nichterscheinen der Freien bei den Grafendingen mit einer Strafe von 15 Schillingen zu bedrohen [3]). Diese Vernachlässigung erklärt sich wohl daraus, dass den Gemeinfreien in dieser Zeit nur eine passive Theilnahme an den öffentlichen Handlungen zustand, sie nicht einmal in Privatstreitigkeiten das Urtheil zu finden hatten, indem ein von der Staatsgewalt aufgestellter, des Rechtes kundiger Richter dieselben, wie alle übrigen entschied.

Diess wird zwar bestritten, allein die dagegen aufgebrachten Gründe scheinen nicht ausreichend zu seyn. Das in dieser Zeit üblich gewordene Verfahren, das von jenem der früheren Zeit bedeutend, wenn auch nicht in dem Grade, wie man gewöhnlich dafür hält, abweicht, erklärt sich wohl genügend aus den geänderten Verhältnissen, welche es dem Gemeinfreien fast unmöglich machten, in Rechtsstreitigkeiten das Urtheil zu finden. Früherhin trug jeder Freie, da er das Recht seines Stammes genau kannte, den Rechtscodex in sich selbst, und es ward in ihm lebendig erhalten, weil er, wie an der Rechtsfindung, so an der Rechtsbildung stets den unmittelbarsten Antheil nahm, nun aber ist zum Theil schon durch die Aufzeichnung der Volksrechte deutlich ausgesprochen,

1) Tit. II. c. 8. §. 1.
2) Ebd. c. 4. 5.
3) Ebd. c. 15. §. 1.

dass das Rechtsbewusstseyn im Volke theilweise erloschen war, und dasselbe nicht mehr für ausreichend befunden wurde, es auch nicht seyn konnte, da die alten Rechtsgewohnheiten theils abgeändert, theils denselben ganz neue Bestimmungen, und zwar ohne Mitwirkung des Volkes hinzugefügt wurden, wie namentlich die, welche in Folge der Einführung des Christenthumes und in Folge der Einsetzung kirchlicher Gewalten nothwendig geworden, und weil die dem Volke grossentheils fremden Gesetze überdiess auch noch in einer demselben fremden Sprache abgefasst wurden.

Diess erschien so befremdend, und begünstiget so sehr die Ansicht, die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten sei in dieser Zeit nicht von dem Volke, sondern von eigens zu diesem Zwecke aufgestellten Richtern ausgegangen, dass man, um der Nöthigung zu entgehen, sich zu derselben zu bekennen, die Behauptung aufgestellt hat, die Volksrechte seien ursprünglich in deutscher Sprache abgefasst worden, was jedoch nicht zugegeben werden kann, da es trotz der sorgfältigsten, in der neuesten Zeit veranstalteten Nachforschungen noch nicht gelungen ist, ein ursprünglich in deutscher Sprache abgefasstes Volksrecht aufzufinden, und in unseren Geschichtsquellen keine Nachricht aufbewahrt ist, die auch nur die Vermuthung erlaubte, dass jenes der Fall gewesen.

Die Gründe, welche die Gesetzgeber veranlassten, statt der deutschen Sprache die lateinische zu wählen, sind noch keineswegs hinlänglich ermittelt; denn die Behauptung, dass jene nicht verwendet werden konnte, weil sie damals die erforderliche Ausbildung nicht erlangt hatte, ist nicht ausreichend und findet ihre Widerlegung zum Theil schon in dem Umstande, dass selbst das Rechtbuch der Westgothen, ungeachtet ihre Sprache, wie Ulphilas Bibelübersetzung beweist, mehr als hinlänglich ausgebildet war, gleichfalls in der lateinischen Sprache abgefasst wurde, sowie die, dass die germanischen Volksstämme mit letzterer

so vertraut gewesen, dass die Rechte derselben in ihr niedergeschrieben werden konnten, sich nicht aufrecht erhalten lassen wird, da, wollte man sie auch in Bezug auf jene Stämme gelten lassen, welche sich auf römischen Grund und Boden staatlich eingerichtet haben, obwohl diess nicht zugegeben werden kann, da die lateinische Sprache nicht einmal zur Zeit der römischen Herrschaft und trotz ihrer mehr als hundertjährigen Dauer in den Provinzen zur Volkssprache sich hat erheben können, sie jedenfalls nicht auf die Stämme Innerdeutschlands, die Friesen, Sachsen, Thüringer und Alemannen, ja nicht einmal auf die Baiuwaren geltend gemacht werden darf.

Auch die Behauptung, dass die Rücksichtnahme auf die Römer und Provincialen die Abfassung der Volksrechte in der lateinischen Sprache gebot, kann nicht als gültig betrachtet werden, da in Folge dieser Rücksichtnahme die Interessen der germanischen Stämme verletzt worden wären, und nicht angenommen werden darf, dass die römische Bevölkerung von Seite der Gesetzgeber eine grössere Berücksichtigung gefunden habe, als die germanische, welche doch die herrschende war, und jedenfalls kann sie keine Anwendung finden auf die Friesen, Sachsen und Thüringer, ja nicht einmal auf die Alemannen und Baiuwaren, da unter diesen beiden Völkern verhältnissmässig nur sehr wenige Römer zurückgeblieben sind, und den Wenigen überdiess keinerlei Einfluss auf die öffentlichen Angelegenheiten eingeräumt ward, sondern sie in die Klasse der Hörigen hinabgedruckt wurden, wenn sie nicht ohnehin schon zur Zeit, wo jene vom Lande Besitz ergriffen, derselben angehört haben, was wohl zumeist der Fall gewesen ist.

Zwei Gründe besonders mögen die Wahl der lateinischen Sprache zur Abfassung der Volksrechte bestimmt haben, einmal der Umstand, dass die Geistlichen, welche damals die alleinigen Träger der wissenschaftlichen Bildung gewesen, und schon durch ihren Beruf auf den

Gebrauch derselben angewiesen waren, überdiess, da sie aus der alten Bevölkerung hervorgegangen, mit der deutschen Sprache nicht vertraut seyn konnten, bei der Aufzeichung der Volksrechte verwendet werden mussten, besonders in dem Falle, wenn es sich um Aufstellung kirchenrechtlicher Bestimmungen handelte, so dann das Streben der fränkischen Könige und der Grossen, die Gemeinfreien vom öffentlichen Leben zurückzudrängen, so deren Einfluss zu schwächen, dagegen ihre Gewalt auf Kosten derselben zu erweitern.

Was aber auch immer Veranlassung gegeben haben mag, die lateinische Sprache zu wählen, jedenfalls ist unzweifelhaft, dass dieselbe sich zwischen das deutsche Volk und sein Recht gestellt hat, dieses jenem entfremdet und den Händen einer Zunft rechtskundiger Richter überliefert wurde und nicht zur Entwicklung kommen konnte, wesswegen denn nicht befremden kann, wenn nun in Rechtsstreitigkeiten nicht wie früher von den Gemeinfreien, sondern von rechtskundigen Richtern das Urtheil gefunden ward, namentlich bei den Baiuwaren, wie deutlich hervorgeht aus den Bestimmungen, welche desfalls in dem Volksrechte derselben sich finden, nämlich aus folgenden: „es soll nur ein solcher Richter aufgestellt werden, welcher weder parteiisch noch geldgierig, sondern nur nach dem Gesetzbuche urtheile" [1]); und: „wenn ein Richter Geld angenommen und darum ein unrechtes Urtheil gesprochen hat, so soll er gehalten seyn, dem, welchem er dadurch einen Schaden zugefügt hat, denselben doppelt zu ersetzen und zur Strafe 40 Schill. zu zahlen, und nur wenn er aus Irrthum falsch gerichtet hat, soll er nicht zur Strafe gezogen werden" [2]).

Nimmt man dessen ungeachtet, wie es denn allgemein geschieht, an, dass das Urtheil von den Gemeinfreien gefunden wurde, so ist nicht

1) Tit. II. c. 17.
2) Ebd. c. 18.

begreiflich, wie es einem Richter möglich werden sollte, ein rechtswidriges Erkenntniss zu fällen, und wie, wenn jenes der Fall war, jemand sich der Hoffnung hingeben konnte, durch Bestechung des Richters ein günstiges Erkenntniss zu erlangen.

Es wurde behauptet, der Richter hatte blos das Recht wie die Pflicht, dem Urtheile des Volkes mit genauer Untersuchung der Verhältnisse und mit dem Nachweise der gesetzlichen Bestimmungen zu Hülfe zu kommen, allein dadurch ist noch immer nicht erklärt, wie es dem Richter möglich werden konnte, eine gesetzwidrige Entscheidung herbeizuführen, ausser man würde annehmen, er habe die Untersuchung der vorkommenden Rechtsstreitigkeiten in eine schiefe Bahn leiten und dem urtheilenden Volke eine nicht für den in Rede stehenden Rechtsfall passende Bestimmung weisen können, was jedoch nicht glaublich ist, weil die Beweisführung durch Zeugen, Urkunden, Eideshelfer oder Gottesurtheile vor dem versammelten Volke geschah, daher ein Betrug von Seite des Richters nicht wohl möglich war, und weil, wenn abgesehen hievon, derselbe das urtheilende Volk so zu berücken vermochte, dass es ein gesetzwidriges Erkenntniss fällte, die Urtheilsfindung von Seite des Volkes ganz und gar illusorisch gewesen wäre und die auf das Nichterscheinen der Gemeinfreien auf dem Gaudinge gesetzte Strafe als völlig ungerechtfertiget sich darstellen würde.

Man hat ferner gemeint, die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten von Seite eines Richters ohne Beiziehung des Volkes widerspreche allzusehr dem bei den übrigen germanischen Stämmen in dieser Zeit üblichen Verfahren, als dass dieselbe angenommen werden könne, dagegen aber möchte zu bedenken seyn, dass auch zufolge des ältesten Volksrechtes, nämlich des salfränkischen, das Rechtweisen Sache der Rachinburgen, d. h. einiger aus dem Volke ausgewählter Richter war, und dass, wenn auch, wie man ohne hinreichende Gründe annimmt, unter

den Rachinburgen die Gemeinfreien überhaupt zu verstehen seien, diese also das Urtheil gefunden haben, was abgesehen von anderem schon darum nicht glaublich ist, weil kein Grund sich denken lässt, warum die Gemeinfreien, wenn sie bei Gericht sich einfanden, Rachinburgen genannt worden seyn sollen, daraus noch keineswegs zu folgern erlaubt ist, bei den Baiuwaren müsse es eben so gewesen seyn, und um so weniger, als die erwähnten Bestimmungen diese Folgerung nicht gestatten, und dieses bei denselben übliche Verfahren keineswegs mit der allgemeinen Uebung im Widerspruche steht, indem wir das nämliche z. B. auch bei den Alemannen und Westgothen finden, und zwar bei den letzteren ganz unzweifelhaft, was um so mehr in das Auge zu fassen seyn wird, als die Herübernahme sehr vieler Bestimmungen aus dem Volksrechte derselben in das baiuwarische zu dem Schlusse berechtiget, dass die öffentlichen und privatrechtlichen Verhältnisse beider Völker vielfach gleich geartet gewesen, und dass diese Gleichartigkeit auf einer Verbindung beider in früheren Zeiten oder auf gemeinschaftlicher Abstammung, welche kaum wird in Abrede gestellt werden können, beruht, man mag nun die Herkunft der Baiuwaren auf die Markomannen oder auf das bekannte Völkergemische zurückführen, indem dieselben dem suevischen Volksstamme angehören, welcher bei aller Uebereinstimmung im Wesentlichen in vielen Beziehungen und gerade in solchen, welche das öffentliche Leben betreffen, von dem sassischen Stamme sich unterscheidet, was bei Untersuchungen dieser Art mehr als es gewöhnlich der Fall ist, berücksichtiget werden sollte.

Die Benützung des westgothischen Volksrechts bei Abfassung des baiuwarischen fällt hiebei unverkennbar stark in's Gewicht, und es verdiente die Frage, wie es kam, dass das letztere gerade aus ersterem geschöpft hat, eine ernstlichere Untersuchung als sie bisher gefunden, da es sehr auffallend ist, dass die Baiuwaren, welche nach ihrer Niederlassung in Rhätien ausser aller Verbindung mit den Westgothen standen,

und von den Franken, welche zwischen inne sich ausbreiteten und die heftigsten Gegner derselben gewesen sind, auseinander gehalten wurden, gerade aus dem westgothischen Volksrechte so viele Bestimmungen in das ihrige aufgenommen haben, zumal da ihnen die Volksrechte der Franken und Langobarden viel näher lagen und darum zugänglicher waren, überdiess schon durch ihre nahe Verbindung mit beiden sich auf dieselben hingewiesen sahen, und da nicht angenommen werden kann, dass etwa ein Zufall ihnen das westgothische in die Hände gespielt, und dass, wenn auch diess der Fall gewesen seyn sollte, sie blindlings nach demselben gegriffen, indem nicht glaublich ist, dass sie sich Bestimmungen angeeignet hätten, welche mit ihren Einrichtungen, Sitten und Gebräuchen nicht in Harmonie standen.

Man hat ferner bemerkt, aus dem Schweigen des Volksrechtes der Baiuwaren von der Theilnahme des Volkes an dem Urtheilfinden dürfe nicht geschlossen werden, dass dieselbe nicht stattgefunden, was an sich allerdings richtig ist, da nicht angenommen werden darf, es seien darin alle Volksrechte beschlossen, allein in dem vorliegenden Falle berechtiget dieses Schweigen allerdings zu dem Schlusse, dass dem Volke an der Urtheilfindung keine unmittelbare Theilnahme zustand, weil die schon öfter erwähnten Bestimmungen dieselbe allzudeutlich ausschliessen.

Man hat ferner darauf hingewiesen, dass in Baiuwarien, wie in den übrigen germanischen Landen, das Volk durch das ganze Mittelalter hindurch an der Urtheilsfindung sich direkt betheiliget habe und daraus schliessen zu dürfen geglaubt, dass diess um so mehr in der demselben vorausgehenden Zeit der Fall gewesen seyn müsse, dagegen aber möchte zu erinnern seyn, dass diese spätere Uebung ihren Ursprung habe in dem Schöffeninstitute, welches Kaiser Karl gegründet hat, und zwar wie kaum wird bezweifelt werden können, um das Volk, welches vorher von der Theilnahme an den gerichtlichen Verhandlungen weggedrängt



war, gegen ungerechte richterliche Erkenntnisse zu schützen, daher denn gerade in der Gründung dieses Institutes der Beweis liegt, dass vor demselben das Gerichtswesen in den Händen einer Zunft lag.

Allerdings zwar scheint mit der hier ausgesprochenen Ansicht die von dem Gesetze den Freien angedrohte Strafe im Fall ihres Nichterscheinens bei der Mahlstätte im Widerspruche zu stehen, indem daraus, wie man allgemein dafür hält, hervorgeht, dass die Gemeinfreien das Urtheil zu finden hatten, allein die vorherrschende Meinung, dass das Urtheilfinden das einzige Geschäft derselben bei den Gerichtsversammlungen gewesen, ist wohl als irrig zu erklären. Der Zweck, welcher das Erscheinen der Gemeinfreien erforderte, war ein mehrfacher. Er ergibt sich aus dem Gesetzbuche selbst, besonders aber aus dem gerichtlichen Verfahren überhaupt, namentlich aber aus der Eigenthümlichkeit des Beweises, welche uns den Einzelnen in innigster Verbindung nicht blos mit seiner Familie, sondern auch mit seinen Gemeinde-, Mark- und Gau-Genossen erscheinen lässt, wesswegen denn ein Rechtshandel nicht blos die streitenden Parteien, sondern mehr oder minder auch alle jene berührte, daher die Anwesenheit derselben bei den gerichtlichen Verhandlungen nothwendig machte, jedoch auch noch aus anderen Verhältnissen. Da in den Zeiten, von welchen hier die Rede ist, die gerichtlichen Erkenntnisse nicht zu Protokoll genommen wurden, musste für Sicherstellung derselben auf eine andere Weise vorgesorgt werden, und diess liess sich wohl nur erreichen, wenn sämmtliche Gerichtsgenossen Zeugen des Erkenntnisses waren. Da ferner im Voraus nicht oder doch nicht immer zu ermessen war, welchen Gang die Verhandlung nehmen würde, so mochte wohl der Gesetzgeber dadurch, dass er Alle verpflichtete, bei den Thingen sich einzufinden, dafür sorgen, dass im Falle des Bedürfens alsogleich aus denselben Zeugen oder Eideshelfer gewählt werden konnten.

Der vorzüglichste Grund jedoch, dass das Gesetz so strenge auf das Erscheinen der Gemeinfreien auf den Gerichtstagen dringt, ist wohl darin zu suchen, dass der, welcher einen anderen belangen wollte, diesen nicht mehr wie früher in seiner Wohnung vorladen durfte, sondern ihm in der Gerichts-Versammlung seine Klage verkündigen musste. Ein anderer wichtiger Grund ist wohl auch darin zu suchen, dass, da in dem Gesetzbuche nicht alle Rechte verzeichnet waren, die Gemeinfreien gehalten waren, in Fällen, für welche dasselbe keine Norm gab, dem Richter das Recht zu weisen und ihn so in den Stand zu setzen, das Urtheil zu finden.

Wie die Theilnahme der Gemeinfreien an den gerichtlichen Verhandlungen, so war ihre Theilnahme auch an der Gesetzgebung mehr eine passive als active, ja es scheint sogar, dass viele Bestimmungen von den Herzogen ohne Zuziehung des Volkes gegeben und dem Volksrechte beigefügt, sowie gleich den fränkischen Königen Edikte erlassen wurden [1]. Indessen wird diess doch wohl nur ausnahmsweise der Fall gewesen seyn, da der Herzog die gesetzgebende Gewalt, wie man glaubt und wohl theilweise auch richtig ist, mit dem Volke theilte und in den allgemeinen Volksthingen ein mächtiges Gegengewicht fand.

Man kann dieselben, wie man zu thun pflegt, allerdings Landtage nennen, wenn man diese jedoch, wie allgemein geschieht, mit den erst mehrere Jahrhunderte später hervortretenden für gleichbedeutend hält und hiebei von der Ansicht ausgeht, dass die, welche darauf zu erscheinen berechtiget waren, alle die ihnen als Ständen zukommenden Rechte auszuüben, so dürfte diess wohl sicher irrig seyn, da in dieser Zeit von Ständen, wie solche in der Folge zum Vorscheine kommen,

1) S. Roth über Entst. der L. B. S. 51 flg.

nicht die Rede seyn kann, sondern die, welche auf den Landtagen erschienen, ein rein persönliches Recht ausübten, und überdiess keineswegs gewiss ist, dass auf denselben auch die Gemeinfreien sich einfanden oder sich einzufinden verpflichtet waren.

Wer auf diesen Landtagen zu erscheinen nicht blos berechtiget, sondern auch verpflichtet war, ergibt sich aus den Akten der Dingolfinger Synode: „Tassilo“, heisst es daselbst, „divina perflatus inspiratione, ut omne regni sui collegium procerum coadunaret, ut tam regulare ordinaret —, cenobium virorum et puellarum, quam episcopales moderaretur obsequias, insuper gentis suae institutiones legum per primates imperii universa consentiente multitudine“ [1]. Unter letzterer Bezeichnung begreift man sämmtliche Gemeinfreie, allein da Tassilo dem Wortlaute zufolge nur das collegium procerum, d. h. die geistlichen Würdenträger und die weltlichen Grossen (optimates), d. h. die Edlen und Staatsbeamten berief, so kann höchstens angenommen werden, dass die Gemeinfreien, wenn sie wollten, dabei haben erscheinen können.

Wir sind zwar von den Formalien nicht unterrichtet, zu vermuthen jedoch ist, dass die ganze Versammlung — omne regni collegium — behufs der Vorbereitung der Berathunsgegenstände sich, wie wir uns jetzt ausdrücken, in zwei Kammern trennte, in die geistliche und in die weltliche, und diese dann, wenn sie ihre Beschlüsse gefasst hatten, sich vereinigten, um in pleno — universa multitudo — über dieselben abzustimmen, sie anzunehmen oder zu verwerfen, wie man aus den erwähnten Akten ersieht, indem es daselbst heisst: „praenotatus princeps (Tassilo) universo concordante collegio sic constituit“. Hier ist nicht von den Gemeinfreien die Rede, sondern nur von den proceres und

---

1) Walter corp. I, 295.

primates, und daher anzunehmen, dass der Ausdruck universa multitudo gleichbedeutend sei mit universum collegium, und dass darum aus jener Bezeichnung keineswegs mit Sicherheit gefolgert werden könne, dass auch die Gemeinfreien auf diesen Landtagen erschienen seien und an den Verhandlungen theilgenommen haben.

Aus der vom Papste Gregor II. im Einverständnisse mit dem Herzog Theodo II. ertheilten Instruktion, durch welche sie beauftragt worden: „ut cum duce provinciae deliberetis, quatenus conventus aggregetur sacerdotum et iudicum atque universorum gentis eiusdem primariorum [1]), geht hervor einerseits, dass damals schon keine Berufung der Gemeinfreien stattgefunden, andererseits zugleich auch, dass derlei Landtage schon in den Zeiten vor Herzog Tassilo II. abgehalten wurden.

Eine solche Versammlung hiess synodus oder auch concilium — Benennungen, welche die Ansicht, diese Concilien seien reine kirchliche Versammlungen, Synoden in der eigentlichen Bedeutung dieses Wortes gewesen, zu begünstigen scheinen, doch aber stellt sie sich, wie der Inhalt der auf uns gekommenen Akten derselben beweist, als irrig dar, obgleich nicht zu verkennen seyn dürfte, dass diese deutschen Concilien ursprünglich allerdings nichts als Synoden waren, ihr Wirkungskreis jedoch im Verlaufe sich dahin erweiterte, dass darauf zugleich auch über die weltlichen Angelegenheiten des Staates verhandelt wurde, und dass demnach diese Landtage nicht, wie man glaubt, in den alten Nationalversammlungen, sondern in den Synoden ihre Wurzel haben, daher auch noch ferner, ungeachtet der eingetretenen Aenderung Synoden oder Concilien genannt worden sind.

---

1) Labbe concil. IV, 1432.

Das Hereinziehen weltlicher Angelegenheiten in die Synoden erklärt sich leicht. Da nämlich die Fürsten bei diesen sich einzufinden das Recht hatten, indem die darauf gefassten Beschlüsse erst durch ihre Sanction Gesetzeskraft erhielten, und hiebei von ihren vornehmsten Hof- und Staatsbeamten umgeben waren, und da ferner die Synoden bei der innigen Verbindung zwischen Kirche und Staat sich vielfach veranlasst sahen, auch weltliche Angelegenheiten in den Kreis der Verhandlung zu ziehen, so benützten sie die zufällige Anwesenheit der weltlichen Grossen, diese hierüber um ihre Meinung zu befragen, woraus denn die weitere Entwicklung und die Erweiterung der Synoden in Landtage von selbst sich ergibt.

Es ist nicht glaublich, jedenfalls nicht zu erweisen, dass solche Landtage zu bestimmten Zeiten abgehalten wurden, sondern wahrscheinlich, dass der Herzog sie je nach Bedürfniss und nach eigenem Ermessen berief, übrigens nicht zu bezweifeln, dass von Tassilo ausser denen, welche nur durch die auf uns gekommenen, darauf gefassten Beschlüsse bekannt geworden sind, auch noch andere abgehalten wurden.

Wenn gleich diese Versammlungen vorzugsweise nur behufs der Ordnung der allgemeinen Landes-Angelegenheiten, sowie der Abfassung darauf bezüglicher Gesetze veranstaltet wurden, so ist doch nicht zu bezweifeln, dass dabei zugleich auch Geschäfte vorgenommen und abgethan wurden, welche eigentlich vor die Gerichte gehörten, wie Guts-Auflassungen und Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten [1].

Uebrigens übten die Herzoge auch ausserhalb dieser La[illegible] richterliche Gewalt und zwar mit denselben Befugnisse[illegible]schen

1) Meichelb. hist. fris. I. P. I, 68. I. P. II. nr. [illegible]

Könige, doch ist nicht bekannt, wie die herzoglichen Gerichte gebildet waren, wahrscheinlich aber, dass die höchsten Staatsbeamten Urtheiler waren, auch lassen sich mit Sicherheit nicht die Fälle angeben, welche vor das herzogliche Gericht gehörten, doch werden als solche folgende bezeichnet:

1) Wenn der, welcher sich irgend eines Verbrechens schuldig machte, so mächtig war, dass ihn der Graf nicht zur Rechenschaft ziehen konnte, woraus hervorzugehen scheint, dass das Forum der Hochedlen nicht das Gauthing, sondern das herzogliche Gericht war, weil man nicht annehmen kann, ein solcher Rechtshandel sei aus dem Grunde oder in dem Falle vor letzteres gebracht worden, weil oder wenn der Graf nicht im Stande gewesen, den Widerstand, welcher ihm von Seite des Schuldigen entgegengesetzt worden, zu bewältigen [1];

2) wenn ein Bischof sich eines Verbrechens schuldig gemacht hatte [2]) — ein Fall, welcher die Richtigkeit obiger Auffassung zu bestätigen geeignet ist. Doch konnte ein solcher Verbrecher auch vor dem König oder dem Volke belangt werden;

3) wenn jemand dem Herzoge nach dem Leben gestrebt [3]);

4) Feinde in das Land gerufen [4]) oder

5) einem Fremden eine Stadt in die Hände gespielt hat [5]).

---

1) L. B. tit. II. c. 5. §. 4.
2) Ebd. I. c. 11. §. 2.
3) Ebd. II. c. 1. §. 1.
4) Ebd. §. 3.
5) Ebd.

In den drei letzten Fällen hatte der Herzog unbeschränkte Strafgewalt, so dass er nach Ermessen auf Tod oder Verbannung erkennen konnte. Hieraus lässt sich zwar allerdings entnehmen, dass die oberste Staatsgewalt sich bedeutend erweitert hatte, doch ist dem Missbrauche vorgebeugt, indem in dem Gesetze bestimmt ist, dass eine solche Frevelthat durch die Aussagen dreier Zeugen constatirt seyn müsse, da, wenn nur die Aussage eines einzigen gegen den Angeschuldigten vorlag, dieser das Recht hatte, durch den Zweikampf seine Schuldlosigkeit zu beweisen [1]).

Wie in den ältesten Zeiten Verbrechen, welche an der Person der Könige verübt wurden, bestraft worden sind, darüber findet sich keine Nachricht, was allerdings auffällt, da doch Tacitus mehrere Fälle aufzählt, in welchen den Schuldigen die Todesstrafe traf, selbst die Züchtigung beschreibt, welcher eine Ehebrecherin verfiel, daher allerdings anzunehmen seyn dürfte, dass auf dieselben keine schwere, ungewöhnliche Strafe gesetzt war, oder dass solche Verbrechen nicht oder doch nur so äusserst selten vorgekommen sind, dass Tacitus und Andere davon keine Kunde erhalten haben; doch ist, obwohl ohne Zweifel auch letzteres der Fall war, anzunehmen, dass solche Brüchten durch das Wehrgeld gesühnt werden konnten, um so mehr als auch noch in den Zeiten, von welchen hier die Rede ist, ungeachtet die oberste Staatsgewalt, die königliche wie die herzogliche, sich bedeutend erweitert hatte, und vielfach über die gemeine Freiheit emporgestiegen ist, solche Vergehen durch das Wehrgeld componirt werden konnten.

Die Grösse desselben bestimmte sich sonst nach dem Geburtsstande dessen, der ein solches anzusprechen hatte, das des Herzogs zugleich

1) L. B. tit. II. c. 1. §. 2.

aber auch nach seiner Würde und betrug daher um den dritten Theil mehr als jenes der übrigen Glieder des agilolfingischen Fürstengeschlechtes, welchen ein vierfaches Wehrgeld zukam [1]).

Doch findet sich daneben im baiuwarischen Volksrechte zugleich auch die Bestimmung, dass, wer den Herzog tödtet, mit dem Leben es büssen und sein Hab und Gut verlieren soll [2]), eine Bestimmung, welche wohl kaum als die ursprüngliche angesehen werden kann, und vielleicht erst veranlasst wurde durch die für die damaligen Zeiten enorme Grösse des Wehrgeldes, mit welchem der an einem Bischofe verübte Mord gebüsst wurde. Da nämlich in der Höhe des Wehrgeldes das Ansehen, die öffentliche Achtung, die Würde sich ausdrückte, und der Herzog als weltlicher Regent hierin einem Bischof nicht zurückstehen zu dürfen, sondern sich vielmehr über ihn emporheben zu müssen glaubte, doch aber das Wehrgeld eines Bischofs nicht zu überbieten war, weil dieses schon nicht aufgebracht werden konnte, so erübrigte nichts als auf den am Herzog verübten Mord die höchste Strafe, den Tod zu setzen.

Doch trat die Kirche dem um sich greifenden Streben der höchsten Staatsgewalt Angriffe auf sie mit der schärfsten Strafe zu ahnden, entgegen, indem sie erklärte, kein Verbrechen sei so schwer, dass nicht dem Thäter das Leben geschenkt werden könne [3]), und demnach auch den an einem Bischof verübten Mord nicht mit dem Tode bestrafen liess, und wie es scheint, nicht vergebens, da das Gesetzbuch nur in dem einen schon bemerkten Falle die Todesstrafe zulässt.

Dagegen häufen und schärfen sich die übrigen Strafen für jene Verbrechen, welche gegen die oberste Staatsgewalt verübt

1) L. B. tit. II. c. 20. §. 4. 5.
2) Ebd. c. 1. §. 1.
3) Ebd. §. 3.

wurden, namentlich die Landesverweisung und Vermögens-Confiscationen, welch letztere selbst schon in folgenden drei Fällen verhängt werden konnten: 1) wenn jemand einen dem Herzog theueren Menschen, sei dieser auch ein Sklave, um's Leben brachte; 2) wenn jemand gegen den Herzog Injurien sich erlaubte, und 3) Verläumdungen gegen ihn sich zu Schulden kommen liess [1]. Und wie vieles liess sich nicht unter die beiden letzten Fälle bringen! Auch gegen die Beamten griff die Staatsgewalt streng ein, indem sie festsetzte, dass der, welcher das Sigel des Herzogs zu missachten sich unterfängt oder die Befehle desselben nicht pünktlich vollzieht, im ersten Betretungsfall einen Verweis erhalten, im zweiten eine Strafe von vierzig Schillingen zahlen und im dritten seines Amtes entsetzt werden solle [2]. Daraus ergibt sich zugleich, dass die Beamten, während sie, namentlich die Gaugrafen in den ältesten Zeiten vom Volke aufgestellt wurden, nun ihre Bestallung vom Herzog erhielten und nur ihm verantwortlich waren.

Auffallend erscheint die Bestimmung über die Empörung eines herzoglichen Prinzen gegen seinen Vater, indem sie, die der Herzog nach Ermessen mit der Verbannung oder mit Erbsentsetzung bestrafen konnte, dieser Bestimmung zufolge nur in dem Falle strafwürdig ist, wenn der Herzog noch zu Gericht sitzen, in den Krieg ausziehen, mannhaft zu Pferde steigen und die Waffen kräftig schwingen, wenn er nicht taub noch blind, und alle Befehle des Königs zu vollziehen im Stande ist [3]) — eine Bestimmung, welche ihre Erklärung wohl nur darin findet, dass der Gesetzgeber von der Ansicht ausging, die Würde des Herzogs müsse vor dem allgemeinen Wohle zurücktreten, und sie ist wohl eine der wenigen, welche aus dem alten Volksrecht in das neue im Wesent-

1) Decr. Tass. c. 11.
2) Leg. pop. c. 15.
3) L. B. II. c. 10. §. 1.

lichen unverändert überging, indem jenem zufolge das Erbgut eines kriegsmuthigen Freien noch bei dessen Lebzeiten in den Besitz seines Sohnes gelangte. Milder, wie wohl leicht erklärlich ist, wurden Andere, welche gegen ihren Herzog einen Aufruhr anstifteten, bestraft, indem das Gesetzbuch selbst den Haupturheber nur zu einer Geldstrafe verurtheilt [1].

In den früheren Zeiten waren die Fürsten nicht einmal während des Krieges berechtiget, über die, welche gegen die Disciplin sich verstiessen, eine Strafe zu verhängen, nun aber übten die Herzoge als Oberbefehlshaber eine fast unbeschränkte Strafgewalt, indem das Gesetzbuch anordnet, dass, wer bei einer Schlägerei, welche unter dem Heere entsteht, einen anderen nur schlägt, es sich zur Gnade schätzen darf, wenn ihn der Herzog nicht mit dem Tode bestraft [2]; ferner dass derselbe gegen die, welche im Heere Hader veranlassen, eine ihm beliebige Züchtigung, selbst, was in den früheren Zeiten unerhört war, die Prügelstrafe verhängen konnte [3].

Ueberhaupt ward bereits der alte Rechtssatz, dass alle Brüchten mit Ausnahme jener, wodurch die Gesammtheit verletzt wurde, mit dem Wehrgelde gesühnt werden können, erschüttert, indem nun viele, selbst geringere Vergehen, zumal wenn sie gegen die Staatsgewalt gerichtet waren, an der Person des Thäters bestraft wurden. Traf die Strafe wie so vielfach Sklaven, so wurden hiebei zugleich immer auch ihre Herren von derselben betroffen, da ihnen das Recht, den Sklaven durch Zahlung der Compositionssumme loszukaufen, entzogen ward.

---

1) L. B. II. c. 3. §. 1.
2) Ebd. c. 4. §. 3.
3) Ebd. §. 6.

In vielen Fällen diente selbst das ursprüngliche Volksrecht dem Streben der Staatsgewalt zur Erweiterung ihrer Befugnisse und zur Erhöhung ihres Ansehens. Da demselben zufolge die Individualität des Subjektes auf die Personen und Sachen, welche ihm unterworfen waren und nahe standen, der Art einwirkte und sie mit demselben so innig verknüpfte, dass das Individuum mit ihnen gewissermassen ein unzertrennliches Ganze bildete [1]), so erscheint z. B. die harte Strafe, welche den traf, der einen dem Herzog theueren Sklaven um's Leben brachte [2]), keineswegs als eine willkührliche, dem Charakter des Volksrechtes widerstrebende Neuerung, sondern entwickelte sich folgerichtig aus ihm, wie die Bestimmung, durch welche der Hof des Herzogs für ein Staatsgebäude erklärt ist, und der zufolge der Freie, welcher darin etwas entwendete, es dreimal neunfach, ein Sklave aber neunfach büssen musste oder dafür die Hände verlieren sollte [3]), sowie die, dass der, welcher in dem Hofe des Herzogs etwas, das er daselbst wie ein verlorenes Gut findet, mit sich fortträgt und auch nur eine Nacht über bei sich verborgen hält, als ein Dieb angesehen und als solcher gestraft werden soll [4]).

Aus der vorstehenden Erörterung dürfte sich demnach ergeben, dass die agilolfingischen Herzoge von den fränkischen Königen zwar abhängig gewesen, indem sie ihnen zur Waffengenossenschaft und zur Treue verpflichtet waren, dieses abhängige Verhältniss jedoch nicht wie jenes der fränkischen Staatsbeamten, das strenger Unterordnung war,

---

1) S. Platner Entwickl. d. Deut. R I. 85.
2) Decr. Tass. c. 11.
3) Leg. B. II. c. 13. §. 1.
4) Ebd. §. 2.

und dass sie nach Innen eine nahezu selbstständige Gewalt geübt haben, daher man in Ermanglung einer entsprechenderen Bezeichnung sie abhängige Könige [1]) nennen könnte, abhängig gegenüber den Königen der Franken, Könige gegenüber ihrem Volke.

---

1) Savigny, Gesch. des R. R. im M. I, 191.

Valentin Ferdinand's Beschreibung

der

Westküste Afrika's bis zum Senegal

mit

Einleitung und Anmerkungen

von

Dr. Friedrich Kunstmann.

Valentin Ferdinand's Beschreibung

der

Westküste Afrika's bis zum Senegal

mit

Einleitung und Anmerkungen

von

Dr. Friedrich Kunstmann.

I.

Einleitung.

Eine geographische Quelle von eigenthümlicher Beschaffenheit bietet das Sammelwerk eines Deutschen in Portugal dar, dessen Lebensverhältnisse schon früher der Gegenstand einer eignen Abhandlung in unsern akademischen Denkschriften geworden sind [1]).

Valentin Ferdinand, der Verfasser dieses Werkes war, wie er selbst sagt, von Geburt ein Mähre [2]).

---

1) Man vgl. Abhandlungen der philosophischen Classe Bd. IV. Abthl. III. München 1847. 4. S. 1—74 über Valentin Fernandez Aleman und seine Sammlung von Nachrichten über die Entdeckungen und Besitzungen der Portugiesen in Afrika und Asien bis zum Jahre 1508 enthalten in einer portugiesischen Handschrift der königlichen Hof- und Staatsbibliothek zu München von Dr. *Schmeller*.

2) Als solchen bezeichnet er sich selbst in zwei der von ihm gedruckten

Seiner Abstammung nach war er aber ein Deutscher, desshalb nennt er sich öfters einen solchen; auch zeigt die Bildung der Sätze in seinem Werke überall den deutschen Ursprung, wenn auch das Werk selbst in fremder Sprache geschrieben ist.

Seiner Kenntniss der deutschen Sprache wegen wurde er auch zum Notar für die Deutschen ernannt, um alle Verträge und schriftlichen Verhandlungen anzufertigen, welche zwischen deutschen Kaufleuten in Lissabon stattfanden und Uebersetzungen aus dem Lateinischen für sie zu beglaubigen [3]).

Valentin Ferdinand's frühere Lebensverhältnisse sind unbekannt. Wie andre Deutsche die Buchdruckerkunst in ferne Länder führte, so

---

Werke, in den Briefen, welche er an Conrad Peutinger schrieb, und in der Ueberschrift des Werkes über die Abstammung des Kaisers Maximilian von mütterlicher Seite, welches er an Peutinger übersandte. Man vgl. über letztere Veith historia vitae atque meritorum Conradi Peutingeri. Augustae Vindelicorum 1783. 8. pag. 99 und 106, und Merkwürdigkeiten der Zapfischen Bibliothek. Zweites Stück. Augsburg 1787. 8. S. 261 u. ff. Moravus nennt ihn auch das Schreiben des D. Pedro de Menezes. Barbosa Machado biblioth. Lusit. nennt ihn t. I. pag. 754 einen Deutschen, t. III. pag. 763 aber führt er ihn als Portugiesen auf. Ihm folgte Nicolaus Antonius bibl. hisp. nova. Madrid 1788. fol. t. II. pag. 320 u. 364.

3) König Emmanuel ernannte ihn hiezu am 21. Februar 1503. Die im Archive zu Lissabon chancellaria D. Manoel liv. 35 fol. 53 vorhandene Urkunde sagt über seine Ernennung zum Notar: queremos que alem do dito Valentym Fernandez asy ser coretor elle possa fazer e faça notairo naquelles escripturas contratos e quaesquer outras cousas que os ditos mercadores alemães *entre sy* huns com os outros fizerem e asy treladura (dos) seus contratos e obrigaçoes é quaes quer outras scripturas que em sua lyngoagem tiverem e quiserem tirar em latim ou em lyngoagem portuguez etc.

finden wir auch ihn im Jahre 1495 in Lissabon beschäftigt, in Gemeinschaft mit einem andern Deutschen, Nicolaus aus Sachsen, eine Lebensbeschreibung des Erlösers zu drucken, welche der Karthäuser Ludolph aus Sachsen verfasst, Bernhard aber, ein Cisterciensermönch aus dem Kloster Alcobaça 1445 aus dem Lateinischen in das Portugiesische übersetzt hatte.

Das ziemlich weitläufige Werk ist in vier Abtheilungen gedruckt, deren jede am Ende einen Anhang enthält, nach welchem das Werk auf Befehl des Königs Johann II. und seiner Gemahlin Eleonore von den ehrengeachteten Meistern Nicolaus aus Sachsen und Valentin aus Mähren gemeinschaftlich gedruckt wurde [4]).

Im folgenden Jahre druckte Valentin Ferdinand eine Geschichte des römischen Kaisers Vespasian, von der am Schlusse gesagt ist, sie sei von zwei Zeitgenossen verfasst [5]).

Valentin's Ruf nahm schnell in höchst ehrenvoller Weise zu, denn Don Petro de Menezes, zweiter Graf von Alcoutim und dritter Marquis von Villa Real, bekannt durch seine spätere Vertheidigung Ceuta's, erwiderte ihm auf sein Gesuch, ihm seine Werke zum Drucke zu überlassen, er halte seine Arbeiten nicht für würdig, wolle ihm aber dafür die des Lehrers der Prinzen, Cataldus Aquila, übersenden. Zugleich

4) Man vgl. hierüber Machado biblioth. Lusit. t. I. p. 520 und die Abhandlung des verstorbenen Oberbibliothekars in Lissabon Antonio Ribeiro dos Santos über die Anfänge der Buchdruckerkunst in Portugal im fünfzehnten Jahrhunderte in den memorias de litteratura portugueza, publicadas pela academia real das sciencias de Lisboa. Lisboa 1812. 4. t. VIII. P. I. p. 55 seq. Auffallend ist, dass die letzte Abtheilung früher gedruckt wurde, als die übrigen.

5) Ribeiro dos Santos a. a. O. p. 60.

machte er ihn aber daranf aufmerksam, dass er bei seinen Drucken, welche eine gewisse deutsche Manier an sich trügen, sich nicht zu viel auf seine Schüler verlassen möchte, es dürfte sonst sein Ruhm bei der Nachwelt geschmälert werden [6]).

Bald darauf trat Valentin Ferdinand nicht nur als Drucker, sondern auch als Herausgeber eines Werkes auf, welches er aus dem Lateinischen in das Portugiesische übertrug. Er übersetzte nämlich die Reisen

---

6) Ein Fragment dieses Briefes steht bei Machado biblioth. Lusit. t. III. p. 600. Der volle Inhalt dieses Briefes aber steht in der ersten Ausgabe der Werke des Cataldus Aquila, welche Valentin Ferdinand zu Lissabon im Jahre 1500 druckte. Referent hat dieses Werk von der Universitätsbibliothek zu Göttingen durch die bekannte Gefälligkeit der dortigen Bibliotheks-Commission mitgetheilt erhalten. Er lautet: Comes alcotini valentino ferdinando moravo salutem.

Placet mihi ista tua imprimendi ars supra modum, quanquam germanitatem quamdam sapiat, quae multo esset elegantior et melior, si tuis non tantum confideres alumnis, posteri vero non in illos, sed in te virum peritum omnem culpam transferent. Mea quae petis imprimenda inculta sunt nimis adhuc et rudia, nec tanto digna nomine, sed meorum loco pauca quaedam mitto quae a Cataldo praeceptore nostro superioribus annis impetravi, tuo utere arbitrio, ego jam usus sum meo. Vale. Nach Ribeiro dos Santos a. a. O. p. 26 soll die Ueberschrift dieses Briefes lauten: epistola ad Valentinum Ferdinandum *Moranum* typographum *data* 21 de Februariis anno a partu virginis 1500, was ihn bekanntlich zu der Vermuthung verleitet hat, Valentin Ferdinand habe den Zunamen Morano oder Mourão gehabt. Diese Vermuthung ist aber unrichtig, denn die Ueberschrift sagt deutlich Moravo. Ebenso unrichtig ist aber auch die Angabe, der Brief sei vom 21. Februar 1500 datirt. Der Brief enthält, sowie die übrigen Briefe aus der Sammlung des Cataldus gar kein Datum, wohl aber steht nach dem Worte vale: impressum ulyxbone anno a partu virginis millesimo quingentesimo mense februarii die vicesimo primo.

des Marco Polo und des Nicolo Conti aus dem Lateinischen, die kurze Reisebeschreibung des Genuesen Jeronimo da Santo Stephano aber aus dem Italienischen.

Das Werk ist dem Könige Emmanuel gewidmet, auf dessen Geheiss es übersetzt wurde. In der Einleitung wird bemerkt, die Venetianer hätten das Buch des Marco Polo viele Jahre lang verborgen gehalten, bis der Infant Dom Pedro nach Venedig gekommen sei (1438), welchem sie es zum Geschenke gemacht hätten. Der Infant habe hierauf den Wunsch geäussert, die Welt zu sehen, die ihm von den Venetianern geschenkte Handschrift aber solle sich im Archive zu Lissabon befinden.

Valentin Ferdinand hat indessen nicht nach dieser, gegenwärtig nicht mehr in Lissabon befindlichen Handschrift, sondern nach dem lateinischen Texte des Dominikaners Pipin von Bologna übersetzt, welchen man dem Könige Johann II. von Rom zugesendet hatte.

Die Reise des Venetianers Nicolo Conti ist aus dem lateinischen Texte des Florentiners Poggio wiedergegeben. Beide Werke waren, wie schon Ramusio bemerkt hat, für König Emmanuel von Bedeutung und Ansehen, denn Valentin Ferdinand übersetzte sie, wie er in der Einleitung sagt, um die Unterthanen des Königes über Indien zu belehren, ferner um das durch die lange Dauer der Seereisen beunruhigte Gemüth des Königes damit zu trösten, dass es auch über die bisher entdeckten Städte wie Calicut und Cochim hinaus, noch andere gebe, welche Nicolo Conti gesehen habe, endlich um das Zeugniss des Marco Polo durch das des Nicolo Conti zu verstärken [7].

---

7) Ramusio navigationi et viaggi in Venetia 1563 fol. Vol. I. fol. 338. Questa scrittura dopo molti anni pervenne à notitia del Serenissimo Don Emanuel primo di questo nome Re di Portogallo, et fu del 1500 in questo modo: che sapendosi da ogniuno che sua Maestà non pensava mai ad altro, se

Die weit spätere Reisebeschreibung des Genuesers Jeronimo da Santo Stephano ist in einem Briefe vom 1. September 1499, welchen der Verfasser von Tripolis in Syrien aus an Johann Jacob Mayer in Beirut schrieb, entnommen, und aus dem ohne Zweifel italienischen Texte wiedergegeben.

---

non come potesse far penetrare le sue caravelle per tutte l' Indie Orientali, le fu fatto intendere, che questo Viaggio di Nicolo di Conti daria gran luce, et cognitione à i suoi Capitani, et Pilotti, et però di suo ordine fu tradotto di lingua latina nella Portoguese, per un Valentino Fernandes, il quale nel suo proemio dedicato à sua Maestà, tra l'altre parole dice queste: „Jo mi son mosso à tradur questo Viaggio di Nicolo Venetiano, accio che si legga appresso di quello di Marco Polo, cognoscendo 'l grandissimo servitio che ne risulterà a Vostra Maestà, ammonendo, et avisando li sudditi suoi delle cose dell' Indie, cioè quelle Citta, et popoli, che sieno de Mori, et quali de gli Idolatri, et delle grandi utilità et ricchezze di spetierie, gioie, oro, et argento, che se no traggono; et sopra tutto per consolar la travagliata mente di Vostra Maestà, la quale manda le sue caravelle in così lungo et pericoloso viaggio, conciosia cosa che in questo viaggio di Nicolo si parla particolarmente d' altre città dell' India, oltra Calicut, et Cochin, che già al presente habbiamo scoperte; et appresso per aggiugnere un testimonio al Libro di Marco Polo, il qual andò al tempo di Papa Gregorio X nelle parti orientali, fra'l vento greco, et levante, et questo Nicolo dipoi al tempo di Papa Eugenio IV. per la parte di mezzo di penetro à quella volta, et trovo le medesime terre descritte dal detto Marco Polo. Et questa è stata la principal cagione d' havermi fatto pigliar la fatica di questa traduttione per ordine suo“. Da queste parole si comprende di quanto momento et credito fossero i viaggi di questi duoi Venetiani appresso quel Serenissimo Re, et veramente è cosa maravigliosa à considerar l' Isole, et i paesi scritti nel libro del prefato messer Marco Polo, che fu già 250 anni et ch' al presente siano stati ritrovati da i Pilotti portoghesi, come l'Isola di Sumatra, Giava maggiore et minore, Zeilam, il paese di Malabar, et Dely et molti altri.

In der Einleitung zu diesem Werke nennt sich Valentin Ferdinand Schildträger (escudeiro) der Königin Eleonore, welches Amt er inzwischen erhalten haben muss [8]).

Einen neuen Beweis der königlichen Gunst erhielt Valentin Ferdinand schon im Jahre 1503, in welchem ihn Johann's II. Nachfolger, König Emmanuel zu einem der Handelsagenten (coretores) ernannte, welche er in Lissabon aufgestellt hatte, um der Belebung des Verkehrs, besonders des Specereihandels und der Niederlassung fremder Kaufleute als vermittelndes Organ zu dienen.

Bis dahin hatte es zwölf solcher Agenten gegeben. Fmmanuel ernannte ihn zum dreizehnten, theils seiner Sprache und seines Wandels wegen, theils um der Bitte zu entsprechen, welche ein deutscher Kaufmann im Namen einer Handelsgesellschaft an den König gestellt hatte. Diesen deutschen Kaufmann nennt der königliche Befehl Simon Zaiz und bemerkt von ihm, er habe mit dem Könige einen Vertrag abgeschlossen, um in Lissabon ein Handlungshaus gründen und dort Handel treiben zu dürfen.

Ausserdem ernannte ihn der König noch zum Notar, aber nur für solche Geschäfte, welche Deutsche unter sich abschlossen, wesshalb am

---

8) Dieses gegenwärtig sehr seltene Werk erschien zu Lissabon im Jahre 1502. Man vergl. die Abhandlung des Antonio Ribeiro dos Santos über die Geschichte der portugiesischen Buchdruckerei im sechzehnten Jahrhunderte loc. cit. pag. 98. Die Reisebeschreibung des Jeronimo da santo Stephano hat Ramusio im ersten Bande seiner Sammlung aus dem Portugiesischen wieder in das Italienische zurück übersetzt. Man vergl. die Ausgabe Venedig 1563. fol. 345, in welcher in der Ueberschrift des Briefes statt Mayer unrichtig Mainer steht und der Aufenthaltsort desselben Beirut ganz weggelassen ist.

Schlusse ausdrücklich bemerkt wird, dass Geschäfte, welche zwischen Deutschen und Portugiesen verhandelt würden, von den übrigen öffentlichen Notaren abgeschlossen werden sollten [9]).

Dieser neuen Stellung ungeachtet blieb Valentin Ferdinand noch immer fortwährend als Buchdrucker thätig, wie mehrere seiner Werke zeigen [10]).

Am dritten November 1508 verliess er Lissabon auf einem Kriegsschiffe, wie er selbst in einem Nachtrage zur Beschreibung von Arzilla erzählt. Den Zweck dieser Reise gibt er zwar nicht bestimmt an, der Zusammenhang zeigt aber, dass das Schiff mit vielen andern bestimmt war, die Stadt Arzilla zu entsetzen, welche von den Mauren bis auf die Festung eingenommen worden war.

Das Schiff kam nur bis zum Cap Sagres in Algarbien, wo es auf die Kunde, dass Arzilla wieder von den Mauren verlassen sei, wie alle übrigen Fahrzeuge wieder zurückkehrte [11]).

Von jener Zeit an scheint Valentin Ferdinand Lissabon nicht mehr verlassen zu haben.

Das jüngste Werk, in welchem er als Drucker genannt wird, erschien im Jahre 1516. Es ist eine neue lateinische Grammatik, in fünf Bücher getheilt, und von ihrem Verfasser Stephan Cavalleiro ars virginis Mariae betitelt [12]).

---

9) Urkunde vom 21. Februar 1503 im Archive zu Lissabon chancellaria D. Manoel liv. 35 fol. 53. Man vgl. oben Note 3.

10) Man vergl. Ribeiro dos Santos loc. cit. pag. 26 und pag. 98.

11) Man vergl. Note 21.

12) Ribeiro dos Santos loc. cit. p. 26 und 99.

Als Schriftsteller hat Valentin Ferdinand ausser der oben angeführten Uebersetzung einiger Reisen auch noch andere Werke verfasst.

Es gehören dahin ein chronologisches Werk zur Uebersicht der Zeitgeschichte, welches später in Lissabon von dem Franzosen Galhard gedruckt wurde [13]).

Ferner sind noch ein genealogisches und ein geographisches Werk aus seiner Hand hervorgegangen.

Das erstere hat er auf Verlangen des Doctor Conrad Peutinger in Augsburg geschrieben und es ihm in Form eines Briefes zugesendet. Es sollte diesem Gelehrten Aufschluss über die Abstammung Kaiser Max I. von mütterlicher Seite liefern; es führt den Titel majores regum Portugalensium, ist jedoch von Peutinger niemals veröffentlicht worden.

Nach Peutinger's Tode kam die Handschrift, in welcher diese Abhandlung befindlich war, zuerst mit dem andern Nachlasse Peutinger's an die Bibliothek zu Augsburg, später aber in den Besitz des geheimen Rathes Zapf, nach dessen Tode sie wahrscheinlich verschleudert wurde [14]).

Das Letztere ist ein geographisches Sammelwerk, welches der Verfasser angelegt zu haben scheint, um eine Beschreibung der von den Portugiesen in Afrika und Indien entdeckten Länder liefern zu können.

---

13) Barbosa Machado bibl. Lusit. t. III. p. 763 nennt es reportorio dos tempos dedicato a D. Antonio Carneiro secretario del rei D. João II. Lisboa Galhard 1557.

14) Man vgl. Veith, loc. cit. pag. 99 und 106, und Merkwürdigkeiten der Zapfischen Bibliothek. Zweites Stück S. 263, wo von dieser Abhandlung bemerkt wird, dass sie nur 14 Blätter stark sei.

Es fand sich nach dem Tode Peutinger's unter seinem Nachlasse mit der Ueberschrift de insulis et peregrinatione Lusitanorum [15]), und befindet sich gegenwärtig in der königl. Bibliothek zu München. Der unvollendete Zustand des Werkes lässt vermuthen, dass es erst nach dem Tode des Verfassers an Peutinger gekommen seyn möge.

Dieser Zustand mag auch veranlasst haben, dass Peutinger es nicht bekannt machte.

Noch geschieht eines Briefes Erwähnung, welcher an Peutinger über eine Inschrift gerichtet ist, deren Erklärung bekanntlich eine der eifrigsten Bestrebungen des Letzteren war. Er ist zu Lissabon am 16. August 1503 geschrieben, in der schon erwähnten Handschrift enthalten, und wurde von Peutinger gleichfalls nicht veröffentlicht [16]).

Valentin Ferdinand's übrige Lebensverhältnisse sind unbekannt.

Die verschiedene Art und Weise, in welcher er sich in seinen Drucken, wie in seinen schriftstellerischen Arbeiten bald als Deutschen, bald als Mähren benennt, hat Veranlassung gegeben, aus ihm zwei Personen zu machen.

In seinem ältesten Drucke, dem Leben Christi, nennt er sich Valentin aus Mähren, in der ersten Ausgabe der Grammatik des Stephan Cavalleiro, die 1501 zu Lissabon erschien, Valentin Ferdinand aus der Provinz Mähren, in den meisten übrigen Drucken nennt er sich Valentin Ferdinand, zuweilen mit dem Beisatze der Deutsche.

Sein Buchdruckerzeichen ist ein Löwe mit einem Schild, auf welchem ein grosses V steht, in dem sich ein F mit einem kleinen z befinden.

---

15) Murr, Journal zur Kunstgeschichte. Nürnberg 1784. 8. Th. XIII. S. 315.
16) Merkwürdigkeiten der Zapf'schen Bibliothek S. 263.

Ein spanischer Schriftsteller hat die Ansicht ausgesprochen, dass Valentin aus Mähren und Valentin Ferdinand der Deutsche nur eine Person seien. Ribeiro dos Santos dagegen hat dies nur als eine Vermuthung aufgestellt [17]).

Valentin Ferdinand hat sich in seinen Drucken daher abwechselnd bald als Mähren, bald als Deutschen bezeichnet. In seinen Briefen an Peutinger nennt er sich in der Ueberschrift nur Valentin den Mähren.

Alle diese Bezeichnungen, sowie die Identität des Buchdruckerzeichens weisen aber immer nur auf eine Person hin, von der zur Lösung des obigen Widerspruches nur angenommen werden kann, dass sie von deutscher Abkunft, aber in Mähren geboren war.

Sein geographisches Sammelwerk ist von eigenthümlicher Beschaffenheit. Das Eigenthümliche desselben besteht nämlich darin, dass es neben der späteren Bearbeitung des Stoffes auch einige der Quellen enthält, aus welchen derselbe genommen ist, und dabei selbst die Zeit angibt, in welcher Beides geschah.

Aus dieser Angabe zeigt sich, dass Valentin Ferdinand im Jahre 1506 einzelne Berichte sammelte, welche ihm sowohl als Quellen wie als Bestandtheile seines Werkes dienten, im folgenden Jahre aber an die Verarbeitung des gesammelten Stoffes selbst ging. Sie geschah, wie sich aus der Beschreibung der einzelnen Städte an der Nordwest-

17) Mendez typographia espannola. Madrid 1786. 4. t. I. pag. 300, der auch eine Abbildung des Buchdruckerzeichens gibt, sagt über die Identität des Valentin aus Mähren und des Valentin Ferdinand: no dudo que es un mismo sugeto. Antonio Ribeiro dos Santos dagegen wagt es nicht, diese Behauptung mit voller Entschiedenheit auszusprechen. Er trennt beide Personen und sagt nur: suspeitamos ser talvez o mesmo que Valentino de Moravia de que acima fallamos. loc. cit. pag. 25 seq.

küste ergibt, noch im Laufe des Jahres 1507, denn die Vorgänge, die in Safi in diesem Jahre stattfanden, sind nicht vollständig erzählt, die Einnahme der Städte Azamor und Tite aber, die in das Jahr 1508 fällt, wird von ihm gar nicht erwähnt.

Nur hinsichtlich der Stadt Arzilla ist eine Ausnahme gemacht, da auf einem fliegenden Blatte der Entsatz der Festung, der in dasselbe Jahr fällt, bemerkt ist. Später mag der Verfasser wenigstens diese erste Abtheilung seiner Arbeit nicht mehr durchgesehen haben, denn es hätte ihm sonst nicht entgehen können, dass Mar pequeno im Jahre 1509 vertragsmässig als Eigenthum Spaniens anerkannt wurde.

Diese Anerkennung geschah durch einen Vertrag vom 18. September 1509, welcher zwischen beiden Staaten zu Cintra geschlossen wurde, und die gegenseitigen Besitzungen an der Nordküste und Nordwestküste Afrika's betraf.

Portugal überliess den Spaniern die von ihnen im vorigen Jahre eroberte Stadt Pennon de Velez de la Gomera, deren Besitz für Spanien von Wichtigkeit war, um den Nachtheilen vorzubeugen, welche die Mauren von dort aus dem Königreiche Granada zugefügt hatten.

Ebenso erkannte es das Gebiet der Stadt in der östlichen Richtung gegen Melilla als Eigenthum Spaniens an, in der westlichen Richtung gegen Ceuta aber beschränkte es die Ausdehnung desselben auf sechs Meilen, von Norden nach Süden gerechnet.

Spanien überliess dagegen alle Rechte, welche es von Pennon de Velez an bis an das Cap Bojador haben konnte, an Portugal und nahm hievon nur Mar pequeno aus.

Letzteres ist ausdrücklich ausgenommen, denn es heisst in der im Archive zu Lissabon (gav. 18. Maço I. Nr. 10) befindlichen Urkunde:

pero en esto no se entienda la torre de Santa Cruz que esta en la *mar pequena,* que es de los dichos reinos de Castilla, porque esta ha de quedar e queda para la dicha Senora reyna de Castilla e para seus heredores e successores.

Nur in der nächsten Umgebung dieses Castells und die Küste aufwärts gegen Norden durften die Spanier Handel und Fischfang treiben, die Küste entlang in südlicher Richtung verzichteten sie dagegen auf Beides.

Dieser Vertrag, der ganz in der Nähe Lissabon's geschlossen wurde, konnte dem Verfasser theils dieser Nähe wegen, theils seiner Stellung am Hofe wegen nicht unbekannt bleiben. Es muss also aus der Uebergehung desselben geschlossen werden, dass er sein Werk nach dem Jahre 1508 nicht mehr überarbeitet habe.

Das Material, das ihm über Afrika geboten wurde, ist weit reichhaltiger, als das, was er über Indien erhielt; desshalb konnte auch bei letzterem eine Verarbeitung des allzukärglichen Stoffes nicht stattfinden. Nur das erstere soll hier ausführlicher geschildert, das letztere nur kurz erwähnt werden.

Die Handschrift ist gegenwärtig anders abgetheilt, als sie es dem Plane des Verfassers gemäss war, wie sich aus der ursprünglichen, von dem Schreiber derselben am Rande bemerkten Zahl der Blätter schliessen lässt.

Ihrer gegenwärtigen Eintheilung nach enthält sie zuerst das Titelblatt der Beschreibung von Afrika. Auf dieses folgen unmittelbar das Tagebuch des Hans Maier, eines Deutschen, welcher den Vicekönig Don Francisko de Almeida (1505) nach Indien begleitete, ferner die erste Abtheilung der Karten von den Inseln im atlantischen Ocean (das ilhas do mar oceano quaderno primeiro) mit neunzehn Karten, eine Beschreibung der Malediven unter der Ueberschrift India das ylhas de dyve,

endlich der schon auf dem Titelblatte angezeigte Text der Beschreibung des Festlandes von Afrika von Ceuta bis zur Serra Leoa. Hierauf folgen unter der Ueberschrift von den Inseln im Ocean die Inhaltsanzeige der einzelnen Inseln von den canarischen Inseln bis zur Insel Annobom und der Text der Beschreibung derselben, ein Auszug aus der Chronik des Azurara über die Entdeckung der Guinea, zwei Berichte des Diogo Gomez, von denen der erstere von der Entdeckung der Guinea, der zweite von der Auffindung der Inseln im atlantischen Ocean handelt [17a]), Anweisungen für die Piloten (roteiros) theils von Portugal, theils von S. Jorge da Mina aus, endlich die zweite Abtheilung der Karten von den Inseln im Ocean (quaderno segundo) mit fünfzehn Karten.

In ihrer ursprünglichen Beschaffenheit begann die Handschrift wahrscheinlich mit dem Auszuge aus Azurara's Chronik über die Entdeckung der Guinea, welcher 1506 am 14. November vollendet wurde und den Raum von 54 Blättern einnimmt. Rechnet man hiezu das Tagebuch des Hans Maier, bei welchem sich keine Zahlen befinden, das aber zwölf Blätter ausfüllt, so ergibt sich die Zahl 66.

In der That beginnt die Beschreibung der Malediven mit der Blattzahl 67 und geht bis zu 87, doch sind leider die Blätter 76—85 ausgeschnitten.

Bei den zwei Berichten des Diogo Gomez und den roteiros sind weder Zahlen der Blätter, noch Zeitbestimmungen angegeben. Bei der Beschreibung des Festlandes von Afrika gehen die Zahlen der Blätter nur von 1—60, die übrigen 33 Blätter ermangeln der Zahlen. Von den Karten zur Beschreibung der Inseln im Ocean ist die erste Abtheilung, die mit der Insel St. Nicolaus schliesst, mit Zahlen versehen, die

17a) Sie sind abgedruckt bei Schmeller a. A. I. S. 18—91.

von 1—50 gehen. Von der zweiten Abtheilung trägt nur die Karte der Insel St. Lucia die Zahl 21, bei den übrigen mangelt jede Zählung.

Die Beschreibung der Inseln im Ocean beginnt mit einer neuen Zahlenreihe, die von Blatt 1—85 geht. Die Ausarbeitung betrifft nur Afrika. Sie ist in mehrere Abtheilungen (quadernos) getheilt, in welchen sowohl die Beschreibung des festen Landes der Westküste wie der Inseln geliefert werden sollte. Als Muster zu dieser Haupteintheilung dienten dem Verfasser ohne Zweifel die Ueberschriften der zwei Berichte des Diogo Gomez, der gleichfalls zuerst von der Guinea, sodann von den Inseln spricht, die Berichte selbst aber sind bei der Beschreibung des Festlandes nicht benützt.

Von der Beschreibung des Festlandes findet sich in unserer Handschrift nur die erste Abtheilung (quaderno primeiro), die bis zur Serra Leoa geht, eine zweite mochte wohl im Plane des Verfassers liegen, um den übrigen Theil des Festlandes der Westküste zu beschreiben, kam aber nicht zur Ausführung.

Der Beschreibung der Inseln geht ein Verzeichniss derselben auf zwei Blättern voraus, worauf nach einigen leeren Blättern sodann der Text folgt.

Beide Beschreibungen wurden wahrscheinlich gleichzeitig angelegt. Die der Inseln enthält aber nur eine Skizze, wie die vielen vom Verfasser zwar numerirten aber leer gelassenen Blätter zeigen, welche augenscheinlich für spätere Nachträge bestimmt waren. Mit der Beschreibung des festen Landes wie mit der der Inseln sind zwei gleichzeitige Berichte verbunden, von denen der eine, der des Johann Rodriguez über die Inseln Arguim und die ihr gegenüberliegende Küste, der andere der des Thomas Piriz über die Thomasinsel handelt. Beide dienen gleichsam als Einlagen, sind in den Text eingereiht, aber vom Verfasser mit eigenen Bemerkungen untermischt.

Bei der Stadt ist ein hohes rundes Gebirg, welches in das Meer vorspringt und von beiden Seiten bespült wird, so dass nur eine Landzunge von der Entfernung eines Büchsenschusses vorhanden ist. Auf diesem Gebirge liegt ein bewohntes Castell, umgeben von starken Mauern. Der Einfang geht auf beiden Seiten bis zur Ebene und beträgt von einem Punkte zum andern drei Meilen im Umkreise.

Die Stadt haben die Christen mit einer neuen kleineren Befestigung umgeben, so dass bis zur früheren grösseren unbewohnter Raum ist. Die Häuser in demselben werden von den Christen abgebrochen, weil die Mauren sich dort versteckten und ihnen Uebles zufügten; dafür werden von ihnen Weinberge und Obstgärten angelegt und wird Korn und Haber dort gebaut.

Im Jahre 14 . . belagerten die Castilianer Ceuta von der Seeseite und die Mauren von der Landseite. Die Bewohner, nur gering an Zahl, stellten auf die hohen Mauern der Landseite Weiber zur Vertheidigung gegen die Mauren, die Männer aber kämpften und schlugen zuerst die Castilianer, welche abzogen, hierauf aber die Mauren, so dass die Stadt frei wurde [19]).

Zwei Büchsenschüsse von Ceuta liegt ein grosser Ort von 700 Einwohnern, genannt Algezyra. Diesen Ort legten die Bewohner von Ceuta für den König von Fez mit vielen schönen Palästen und Gärten an, damit er dort mit seinem Hofe wohnen sollte, weil sie ihn in Ceuta selbst mit mehr als 50 Pferden nicht einliessen.

Die Stadt Alcaçar ceguer liegt fünf Meilen von Ceuta an der Meereskùste und hat gegen achthundert Einwohner. Sie liegt in einem Thale zwischen zwei Bergen und hat einen Fluss, der längs der Mauer

19) Wahrscheinlich 1475. Man vergl. Zuniga anales de Sevilla p. 375.

hinläuft. Alphons V., König von Portugal, nahm sie im Jahre 1458 am Tage des heiligen Evangelisten Lukas ein. Sie nennt sich Alcaçar ceguer, d. h. das kleine Schloss, denn alcaçar heisst im Arabischen Schloss, ceguer aber klein, zum Unterschiede von der Stadt Alcaçar quyvir, welche im Innern des Landes liegt, von der noch die Rede sein wird.

Die Stadt Tanger liegt fünf Meilen von Alcaçar ceguer. Sie ist gross und befestigt, hat einen Hafen und eine Bay von dem Umfange einer Meile von einer Spitze zur andern. Auf der andren Seite liegen einige alte Gebäude, früher war dort eine sehr grosse Stadt, welche man das alte Tanger nannte. Die Mauren sagen indessen, zur alten Zeit seien hier drei Ortschaften gelegen, im Arabischen Tange d. h. die Neustadt, Angee d. h. die Altstadt und Fange genannt. Die Stadt lag am niederen Strande, welchen das Meer überschwemmte. Sie ist mit Sand bedeckt, doch finden sich noch viele Gegenstände der Ansiedlung [20]).

Alphons V. erhielt die Stadt, als er Arzilla durch Waffengewalt bezwungen hatte, denn die Christen zogen ohne Widerstand ein, da alle Mauren aus der Stadt geflohen waren und sie leer gelassen hatten. Die Christen brachen in diese Stadt wie in den andern einige Thürme ab.

Einer unter ihnen hatte ein hohles Gewölbe, welches man durchbrach. Als man eine Oeffnung in dasselbe machte, hörte man eine

---

20) Menezes historia de Tangere. Lisboa 1732. fol. sagt von dieser früheren Ansiedlung: O sitio da primeira povoação presumem alguns foy na parte oriental, junto de huma ribeira que se chama de Tangere velho, cujos vestigios se mostrão em as ruinas de huma ponte, taraçanas, e castello que parece fabrica dos Romanos. Gruberg von Hemsö schreibt die Erbauung des alten Tanger den Amazirghen zu. Man vgl. sein Werk specchio geografico dell' impero di Marocco.

Stimme oder vielmehr einen heftigen Klageschrei. Die Arbeiter erschracken, setzten aber die begonnene Arbeit fort, weil sie die Entdeckung eines grossen Schatzes erwarteten. Als sie in die Tiefe kamen, fanden sie in einer Nische der Mauer, welche einem wohlgebildeten Fenster ähnlich war, ein nacktes Bild von Metall, zwei Spannen hoch, welches in der Hand eine Keule von demselben Metall trug. Ein zweites fand man in Arzilla; man brachte beide nach Portugal zu dem Könige Alphons, welcher sie dem Meister Joseph, einem Juden gab, in dessen Besitze ich sie gesehen habe. Man sagt, in Ceuta und Alcaçar seien noch einige vorhanden, doch hat man sie noch nicht aufgefunden.

Zwischen Tanger und Arzilla liegt das hohe Gebirge Xymeyra; es ist voll von Affen, auf die man, so lange sie klein sind, mit Stecken Jagd macht [21]).

Sieben Meilen von Tanger liegt die Stadt Arzilla, eine gute Stadt. Sie hat ein Riff, an welchem Schiffe anlegen können, da die Meeresküste von den Wellen heftig bewegt ist.

Alphons V. nahm die Stadt im Jahre 1471 am Tage des heiligen Bartholomäus durch Waffengewalt ein und schlug hier seinen Sohn, den Prinzen Johann zum Ritter [22]).

---

21) Menezes a. a. O. p. 5 führt diese Benennung nicht an. Er nennt das westlich von Tanger befindliche Gebirge nach einem gleichnamigen Flecken Farrobo, und bemerkt, dass es bei den Portugiesen auch St. Johann heisse.

22) Auf einem beiliegenden Blatte bemerkt der Verfasser nachträglich, er sei am 3. November 1508 zugleich mit dem Gemeinderathe von Lissabon Brito auf einem Kriegsschiffe nach Afrika gesegelt, begleitet von zwei Caravellen. Die Schiffe seien nur bis zum Cap Sagres gekommen und auf die Nachricht vom Entsatze Arzilla's wieder umgekehrt.

Von Arzilla eine Meile entfernt lag eine Ansiedlung, welche die Mauren Alhoumar nannten. Sie bestand schon, ehe Arzilla gebaut wurde; ihre Bewohner mussten aber auf Befehl des Königs von Fez nach dem Orte umsiedeln, wo jetzt Arzilla steht [23].

In dieser ganzen Gegend findet man bleierne Särge mit Leichnamen und einem Schatze von alter Münze. Die Mauren, sagen, sie seien aus der Zeit der Christen, welche früher die Herren des Landes waren.

Larache von den Mauren Alharaesch genannt, liegt am gleichnamigen Flusse. An der Mündung desselben haben sie zu seiner Vertheidigung ein kleines Castell mit vielen und guten Bombarden und viele kleine Ruderschiffe. In diesen Fluss können Caravellen wie Schiffe einlaufen und gegen sechs Meilen aufwärts segeln. Der Fluss kömmt von der zwölf Meilen entfernten Stadt Alcaçar quevir, von welcher bei den Ortschaften im Innern die Rede sein wird. Larache hat eine Besatzung von fünfzig Reitern im Dienste des Königes von Fez.

Mamora ist ein nicht schiffbarer Fluss voll süssen Wassers, der von der Stadt Fez herkömmt. Die Araber ziehen hier mit ihren Heerden von Ortschaft zu Ortschaft im Lande herum.

Am Strande der ganzen Küste treiben Spanier und Portugiesen mit Vorsicht gegen die Mauren Fischerei [24].

Çalle besteht aus zwei Ansiedelungen, welche ein Fluss in der Mitte derselben theilt. Die eine ist die spätere Ansiedlung und heisst

23) Leo Africanus, der dasselbe berichtet, nennt den Ort Homar.

24) Auch jetzt noch gehen zu diesem Zwecke kleine Fahrzeuge, welche einige Soldaten an Bord haben, von Lissabon nach Larache. Ueber die Fischerei an der Westküste vergl. man Berthelot de la pêche sur la côte occidentale de l'Afrique.

desshalb das neue Çalle. Die Mauren nannten es in arabischer Sprache Çalle arrhabata d. h. die Vorstadt; es hat gegen zweitausend Einwohner.

Auf der andern Seite des Flusses liegt das alte Çalle, welches mehr befestigt ist als das andre. In ihm befindet sich der Alcaide des Königs von Fez. Jeden Sommer wird auch aus Furcht vor den Christen eine starke Besatzung dahin gelegt [25]).

Çalle ist der Hauptort für die Schiffe und die kleineren Fahrzeuge dieser Küste. Çalle treibt grossen Handel mit Fez. In früherer Zeit war es eine sehr grosse Stadt. Es hat einen Thurm von derselben Beschaffenheit, wie in Sevilla, ohne Stufen, auf welchen man zu Pferd kommen kann. Man sagt, beide Thürme seien von einem Meister gebaut.

Fadalla ist ein maurischer Flecken. Denselben Namen führen auch drei kleine Inseln, die am Strande liegen [26]).

Anaffee war eine sehr schöne Stadt mit stattlichen Gebäuden von hübschem Ansehen. Früher war sie sehr mächtig, jetzt ist sie von Menschen verlassen, nur die Wohnstätte von wilden Thieren und Löwen.

Sie liegt an einer wilden Küste, hat aber anderthalb Meilen vom Cap Camel einen Hafen.

Der Infant Heinrich, der Vater des Königs Emmanuel, nahm im Jahre 14 diese maurische Stadt ein. Seit jener Zeit bis jetzt ist sie desshalb nicht mehr bewohnt [27]).

25) Ueber beide Theile von Sale vergl. man Edrisi in der Uebersetzung von Jaubert t. I. p. 218, Abulfeda in der von Reinaud t. II. p. 183, und das dritte Buch des Leo Africanus, der die Stadt als Sela aufführt.

26) Edrisi nennt es Fedhala, nach Graberg wird es Fedala, Fidalla, oder Feid-allah, d. h. Gottes Geschenk und Gnade genannt. Höst gibt die Lage derselben zu 33° 48' N. Br. an.

27) Edrisi und Leo Africanus nennen die Stadt Anfa, bei Abulfeda heisst sie

Die Stadt Azamor von tausend Einwohnern liegt an einem grossen Flusse, der reich an Fischen, besonders an Alsen ist. Die Einwohner dieser Stadt bezahlten viele Jahre hindurch an die Könige von Portugal einen Tribut von 30,000 Alsen.

Der König von Portugal hatte hier immer eine Handelsfactorei, seit zwei Jahren aber empörten sich die Einwohner und zahlen keinen Tribut mehr [28]).

In den Fluss laufen Caravellen ein. Man kauft hier gute Pferde, wollene Mäntel, wollene Kleider und Tischtücher, die zu den Negern gebracht werden.

Der Fluss Mazagam, welcher ausserhalb der Bay gegen Azamor liegt, hat ein Riff, an welchem Schiffe anlegen können. Hier war früher ein Flecken, jetzt ist er ganz verfallen und entvölkert [29]). Die Schiffe laden Getreide ein, welches hier wächst.

Anafa. Ueber die Zeit ihrer Einnahme durch den Infanten Ferdinand sind die portugiesischen Schriftsteller nicht einig. Ruy de Pina in seiner Chronik Königs Alphons V. gibt 1469, Duarte Nunes de Lião dagegen führt 1468 an. Gegenwärtig wird die Stadt Darbeida genannt, ist schlecht bevölkert und verarmt.

28) Ueber das Verhältniss der Oberherrlichkeit Portugals enthält das Archiv in Lissabon zwei frühere Verträge, einen mit König Johann II. vom 3. Juli 1486, einen zweiten mit K. Emmanuel vom 22. April 1504. In beiden geschieht des obengenannten jährlichen Tributs Erwähnung. Mit letzterem Könige kam auch 1510 ein neuer Vertrag hierüber zu Stande, dessen Verletzung die Eroberung der Stadt 1513 nach sich zog. Sie blieb von da im Besitze Portugal's, bis sie König Johann III. 1542 freiwillig räumen liess.

29) Die Portugiesen nahmen den Ort erst 1513 ohne Widerstand ein, als der Herzog Jacob von Braganza gegen Azamor zog. Sie bauten dort ein Castell, welches erst 1770 von ihnen geräumt wurde. Edrisi nennt den Ort Mazighan, nach Höst heisst er auch Berisgia.

Die Stadt Titi von 300 Einwohnern liegt auf der andern Seite von Mazagam. Sie war einst, als die Stadt Marokko sich in grossem Wohlstande befand, sehr gross und sehr einträglich. Sie ist älter als Azamor: man ladet hier viel Getreide ein [30].

Casa do cavalleyro ist ein maurischer Flecken, von welchem viel Getreide kommt [31].

Cap carvoeyro. Am Strande wird Fischfang getrieben.

Cap Canty. Von diesem Cap bis zum weissen Cap gibt es der Küste entlang keine Bevölkerung. Der Boden ist sandig, gleichmässig nieder, ohne Bäume und Kräuter, weiss und trocken. Hier trennen die Berge die Berberei von Tunis und von diesen Berberen. Diese Berge nennt man Sahara [31a].

Ehe wir zu der Stadt Çafyn kommen, will ich Einiges über das Innere des Festlandes dieses Theiles von Afrika berichten, welcher Mauritanien genannt wird, und zwar zuerst von der Stadt Fez. Die Stadt Fez ist sehr bevölkert und von sehr grossem Ansehen; eine zweite von solcher Beschaffenheit gibt es in diesem Theile von Afrika nicht. Die Mauren sagen, dass es unter ihnen mit Ausnahme von Kairo eine solche Stadt nicht gebe.

30) Leo Africanus nennt sie eine sehr alte Stadt; sie wurde 1513 von den Portugiesen besetzt.

31) In einem Schreiben des Grossrabiners von Safi Raby Abraham an den König Emmanuel im Archive zu Lissabon vom 3. Januar 1509 wird diesem der Rath ertheilt, den Flecken durch Kauf an sich zu bringen. Marmol Carvajal berichtet B. 3. Cap. 36, dass er zu seiner Zeit zerstört war.

31 a) Deutlicher sagt Cadamosto in Sprengel's Beiträgen zur Völker- und Länderkunde Bd. XI, dass die Gebirge die Barbarei von Tunis und von der Küste trennen.

Die Mauren sagen, man habe bei der Gründung der Stadt, als man den Boden aufgrub, unter demselben eine Hacke gefunden. Da man diese im Arabischen alfez nennt, so fand man für gut, diesen Namen auch der Stadt zu geben.

In diesem ganzen westlichen Theile gibt es weder einen andern König, noch einen Sultan, als den König von Fez.

Von Çalle aus gegen Aethiopien wohnen Araber, welche Niemandem unterworfen sind. Ihre Gemeinde nennen die Mauren cabil, ihr Getreide schützen sie in diesen Ansiedlungen durch Kriege, welche sie unter sich führen.

Die Mauren nennen die Provinz Fez sowohl im Innern, wie an der Küste von Ceuta Algarb. Wir sagen Algarbe, wesshalb sich auch der König von Portugal den Titel König von Portugal und Algarbe dies- seits und jenseits des Meeres in Afrika führt.

In allen Ortschaften, welche gegen die Küste und in der Nachbarschaft der Christen liegen, hat der König von Fez Besatzung, oder Bewaffnete mit einem Alcaiden oder Capitain, welche die Mauren machazanic nennen, denn machazen heisst das Haus, wo man die Abgaben an den König bezahlt und sammelt. Von diesem Einkommen werden die Bewaffneten in jeder Ortschaft bezahlt.

Sie sind aber dabei in zweiter Klasse auf das Einkommen einer jeden Ortschaft angewiesen; so hat eine Ortschaft fünfzig, die andre hundert, die dritte zweihundert Mann. Jede Ortschaft hat desshalb ihr Gebäude machazen [32]).

32) Gleich darauf versichert der Verfasser, machazem nenne man in Afrika die Höflinge, er meint wohl damit die Leibwächter.

Von diesen Ortschaften bezieht der König Nichts, die Bewaffneten beziehen aber gegenwärtig nicht mehr so viel, weil sie die Kost erhalten.

Die Pferde gehören dem Könige, in den Besatzungen liegen 4000 Reiter; andere 4000 begleiten ihn beständig, so dass er jeden Tag 8000 unterhält. Alle Pferde gehören dem Könige. Will er zur Zeit der Noth noch einen Heerhaufen hinzufügen, so kann er noch über 40,000 Reiter aus Arabern und Berberen verfügen; denn in dem Bereiche der fünf und dreissig Meilen von Fez bis Arzilla allein kann er aus den Bewohnern, den machaniz, Arabern und Berberen 20,000 Mann hinzufügen.

Der König von Fez hält sich nur drei bis vier Monate in der Stadt Fez auf. Den übrigen Theil des Jahres zieht er mit seinen Leuten, seinen Weibern und Kindern im Lande herum, wobei Alle in Zelten wohnen. Diess geschieht theils wegen des Futters für die Pferde und das Vieh, theils um die Araber, welche gleichfalls herumziehen, im Zaum zu halten und zu beherrschen. Berber oder Barbaros sind Mauren, welche Ackerbau treiben und in Dörfern wohnen. Auch die Araber treiben Ackerbau und pflanzen, aber sie wohnen in Zelten und ziehen mit ihren Heerden im Lande herum.

Amargo ist ein unbewohntes Castell. Es liegt auf einem hohen Gebirge, eine Tagreise von Fez entfernt.

Dieser Ort war der letzte, welcher unter der Herrschaft der Christen stand. Die Mauren tödteten sie aber durch Hunger und diejenigen, welche fliehen wollten, durch Stockstreiche. Desshalb nennen die Mauren diesen Ort emergu, um zu bezeichnen, dass ihr Tod bitter war [33].

---

33) Leo Africanus nennt den Ort Mergo, die Portugiesen eroberten ihn im Jahre 1515.

Aezesem ist ein schöner bevölkerter Ort. Er ist neun Meilen von Amargo in der Richtung gegen Arzilla entfernt. Hier ist ein Alcaide des Königs von Fez mit hundert fünfzig Lanzen [34]).

Alcaçar quyvir heisst so viel als grosses Castell, weil hier einst eine grosse Stadt mit 12,000 Einwohnern war. Jetzt beträgt ihre Zahl nur tausend. Es ist hier ein Alcaide des Königes von Fez und Besatzung. Die Stadt liegt acht Meilen von Arzilla, zwölf von Larache entfernt, an demselben Fluss, der nach Larache fliesst. Die Mauren rechnen zehn Meilen zu Pferde für eine Tagereise. Reiter und Pferd bleiben den ganzen Tag ohne Nahrung. Sie reisen heimlich, und vermeiden aus Furcht vor den zahlreichen Räubern die gebahnten Wege. Sie ziehen früh aus und legen sich im Freien bald zur Ruhe, ohne eine Ortschaft oder Wohnplätze aufzusuchen. Als eine Lanze rechnen die Mauren einen Reiter allein.

Sie haben nur Sonnenuhren, deren sie sich für ihre Betstunden nach Vorschrift des Koran bedienen; den Lauf der Sonne berechnen sie gut. Sie verwerfen die andern Uhren wie die Glocken und Glockenzeichen aus Hass gegen die Christen. Auf dem Thurme einer jeden Moschee steht desshalb ein alfaquy, welcher zu jeder Stunde des Gebetes (çalla) das Lob Gottes ausruft.

Wir kehren indessen zur Meeresküste nach der Stadt Çaffyn zurück, wo wir geblieben sind. Die Stadt Çaffyn liegt innerhalb des Cap Canty. Sie ist mit Mauern umgeben, hat zwei Castelle und gegen 3000 Einwohner. Von der Meerenge von Gibraltar an bis nach Aethiopien ist sie die beste und vorzüglichste aller Städte, welche die Mauren an der Küste haben.

---

34) Leo Africanus nennt den Ort Ezegem und gibt 400 Reiter an.

Die Stadt hat grossen Handel, der Boden ist trocken, das Trinkwasser sammelt man in Cisternen, vom Getreide ohne Spreu werden grosse Vorräthe in Gruben aufbewahrt.

Ausserhalb der Stadt ist eine kleine Kapelle; in ihr soll der Sage nach der Maure, welcher sie gründete, begraben sein, den man für einen Heiligen hält.

Die Stadt gehörte dem Könige von Portugal; König Johann I. liess dort ein Haus gleich einem Castell bauen, in welchem sein Faktor für den Betrieb des Handels wohnte, der nach der Guinea ging. Der Alcaide oder Herr der Stadt ist ein Maure, der vom Könige von Portugal abhängt. Nach seinem Tode kann ein Anderer nur mit Genehmigung des Königs ernannt werden.

Im Jahre 1507 liess sich der Alcaide der Stadt in eine Verschwörung mit dem Herzoge von San Lucar ein, die durch einen Juden vermittelt wurde.

König Emmanuel benahm sich aber so gewandt, dass der Alcaide in der Moschee getödtet wurde, ebenso der Jude, die Mauren ernannten hierauf einen andern Alcaiden ohne Genehmigung des Königes. Emmanuel sandte aber eine Flotte, zwang den Alcaiden die Flucht zu ergreifen und liess einen Andern ernennen, vor welchem die portugiesische Fahne getragen wurde. Die Mauren übergaben hierauf den Christen ein befestigtes Thor an der Seeseite, wohin diese wie in das Gebäude der Faktorei Artillerie legten [35]).

---

35) Auf ein Vasallenverhältniss des Alcaiden von Safi zu dem Könige von Portugal weist ein Bericht des Diogo Borges vom 28. September 1498 im Archive zu Lissabon hin. Der Handel nach der Guinea konnte zur Zeit Johann I. nur Landhandel sein, dessen der Verfasser auch bei den Azanaghen erwähnt. Die Vorgänge in Safi in den Jahren 1507 bis 1509

Man bringt von dieser Stadt viele und gute Pferde, viel Getreide und Indigo aus dem Innern, arabischen Gummi, wollene Mäntel und Kapuzen.

Fluss der Alsen (ryo dos savees).

Mogador ist eine kleine Insel nahe an der Küste, reich an Vögeln. Auf ihr liess König Emmanuel im August des Jahres 1506 durch den Kapitän und Commenthur des Ordens von Aviz, Diogo Dasambuja, ein Castell bauen [36]).

Cap Sem.

Cap Guer. In der dortigen Bucht liegen ein maurischer Flecken und ein Castell. Johann Lopez de Syqueira, ein portugiesischer Edelmann, erbaute im Jahre 1506 mit Hilfe des Königes an diesem Cap ein starkes Castell, um die Bewohner der Gegend zu unterjochen [37]).

---

schildert ausführlich Damião de Goes in der Chronik des Königes Emmanuel B. II. Cap. 18, des Herzoges von San Lucar erwähnt er aber nicht.

36) Das Castell führte den Namen castello réal nach der Chronik des Damião de Goes B. II. Cap. 13. Die Capitanie erhält nach dem livro das ilhas im Archive zu Lissabon durch königliche Verleihung vom 12. Mai 1510 Nicolao de Sousa. Der Erbauer des Castelles, Diogo, stammte aus dem Orte Azambuja bei Santarem in der Provinz Estremadura, und hatte schon 1481 das Castell S. Jorge da Mina gebaut.

37) Das Castell wurde schon 1505 angelegt. Seine Anlage geschah, wie Marmol Carvajal B. III. Cap. 26 richtiger bemerkt, zum Schutze der Fischerei, welche Sequeira dort betreiben liess. Erst 1513 kaufte es von ihm König Emmanuel, wie der Kaufvertrag vom 25. Januar 1513 im livro I. de direitos reaes im Archive zu Lissabon zeigt. Das Castell und die Umgegend gingen für Portugal 1541 verloren. Leo Africanus nennt es Garguessem.

Von diesem Cap an finden sich die Küste entlang viele zum Theile sehr dunkle Klippen.

Türücüco ist ein maurischer Flecken mit einem hoch gelegenen Castelle an einem Gebirge, eine Meile vom Meere entfernt [38]).

Tassalamu ist ein Flecken und Castell der Mauren. Agonarba ist ein maurischer Flecken [39]).

Meça ist eine grosse maurische Stadt, sie liegt an einem grossen Flusse, es können aber nicht viele Schiffe in denselben einlaufen wegen des niederen Wasserstandes. Man treibt hier viel Handel mit Waaren der Araber und Berberen, auch genuesische Kaufleute sind hier. Den Fluss herab kommt viel Gold, Wachs, Häute von Kühen und Böcken, Siegelwachs und Indigo [40]).

---

38) Duarte Pacheco in seiner bisher noch immer nur handschriftlich vorhandenen Geographie von Afrika, deren schon in meiner Abhandlung über die Handelsverbindungen der Portugiesen mit Timbuctu in den Abhandlungen der III. Cl. Bd. VI. Abthl. I. S. 229 erwähnt wurde, gibt in dem Gebirge am Cap Ger vier Festungen an, nämlich Palma, Turocuco, Tucurumu und Tamarate. Livio Sanuto nennt den Ort Tracuco, Marmol Carvajal Turocuco.

39) Duarte Pacheco nennt es Agua de Narba, bei Livio Sanuto heisst es Agoanarba. Nach Ersterem heisst die Bucht, welche von dem Castelle Santa Cruz beherrscht wird, Narba. Tassalamu ist vielleicht das Tassremut, dessen Graberg erwähnt.

40) Die Stadt Messa mit ihrem Gebiete erkannte nach einer Urkunde vom 11. Januar 1497 den König Emmanuel als Oberherrn an, und verpflichtete sich zu einem jährlichen Tribute von zwei Pferden. Eines Sklavenhandels, welchen Spanier mit Messa trieben, erwähnt Azurara in der Chronik der Entdeckung der Guinea Cap. 93.

Cap Guyllon. Auf demselben liegt ein maurischer Flecken, in welchem viel Handel getrieben wird [41]).

Cap Nom ist ein in das Meer vorspringendes Cap. An ihm liegt eine maurische Ortschaft, in ihr befindet sich ein Münzgebäude, in welchem die Berberen Münze schlagen [42]).

Hercules soll die Strömung an diesem Cap so stark gefunden haben, dass er nicht weiter vordringen konnte und an dem Cap eine Säule mit griechischer Inschrift errichtete des Inhaltes, dass, wer über das Cap vordringen wolle, kaum zurückkehren werde. Desshalb erhielt das Cap den Namen Nom [43]).

Mar pequeno liegt an einem grossen Flusse, der sehr fischreich ist. Die Castilianer hatten hier ein Castell errichtet, welches König Johann niederreissen liess [44]).

Cap Bojador ist ein Cap, welches in das Meer vorspringt, es wird auch das Cap des Sandes genannt [45]).

---

41) Cap Agulon mit dem Flecken Agulah.

42) Die Ortschaft dürfte Ifren sein, von ihr erzählt Leo, dass dort Erz gegraben und von den Einwohnern eherne Gefässe gearbeitet werden.

43) Dieser Sage erwähnen auch ältere Schriftsteller wie Azurara Cap. 8.

44) Man vergl. S. 14 (234).

45) Der ältere Name, welchen Bontier und le Verrier in der Geschichte der Eroberung der canarischen Inseln Cap. 82 aufführen, ist Bugeder. Auf den Karten des vierzehnten Jahrhundertes, bei Santarem heisst es Buyeder, caput finis Africae, Enbucder, später Bujeteder, Buçedor. Den Namen Sandcap erhielt es ohne Zweifel von den Seefahrern, die aus Europa kamen, denn Admiral Roussin sagt von ihm in seinem mémoire über die Beschiffung der Westküste Paris 1827 8. p. 33: vu par le nord, ce n' est qu'une grève de sable roux en pente jusqu' à la mer.

Ueber dieses Cap hinaus ging die Schifffahrt der Portugiesen und Castilianer wegen der grossen Strömung nicht.

Die Umschiffung dieses Caps war der Anfang der so heiligen Unternehmung nach Indien zu fahren, für welche der Weg nach dieser Umschiffung entdeckt wurde. Ich will daher von diesem Cap und der ersten Umschiffung desselben ausführlicher sprechen.

Der Infant Don Heinrich, der Sohn des Königes Johann I., beschloss nach der Eroberung Ceuta's, die Küste gegen Südwesten zu erforschen. Denn er hatte von den Mauren erfahren, dass sie sich des Goldhandels wegen nach Westen begeben [46]).

Er sandte desshalb vielmals Männer aus, welche sich durch Unternehmung grosser Thaten vor Andern ausgezeichnet hatten. Niemals hatte es Jemand gewagt, das Cap Bojador zu umschiffen, sowohl wegen der Neuheit des Falles, wie wegen einer alten, unter den Seeleuten Spaniens verbreiteten Sage, welche mit schädlichen Folgen drohte. Grosser Zweifel herrschte daher, wer der Erste darin sein würde, sein Leben an ein solches Wagniss zu setzen. Wie sollen wir, sagte man, die Grenzen überschreiten, welche unsere Väter gezogen haben, und welchen Nutzen kann dem Infanten der Verlust unserer Seelen und unserer Leiber bringen? Glücklicher Weise waren andere Fürsten und Herren in Spanien noch nicht so begierig nach solchen Forschungen, wie der Infant.

Die Gewissheit der Gefahr und der Mangel an Aussicht auf Ehre und Gewinn hatten die Unternehmung verhindert, denn die Seeleute sagten, es gebe auf diesem Cap weder Leute noch Wohnplätze, weder einen Baum noch ein grünes Gras, das Meer sei so niedrig, dass es

---

46) Nach Münzer erhielt er diese Nachricht durch eine Gesandtschaft nach Tunis, nach Barros von den Mauren in Ceuta.

eine Landmeile weit nur klaftertief sei, die Strömungen aber seien so stark, dass ein Schiff, welches das Cap umsegle, niemals zurückkehren könne, wesshalb unsere Vorfahren eine solche Umschiffung nicht gewagt hätten.

Diese irrige Meinung verursachte dem Infanten grosse Kosten, denn er fuhr zwölf Jahre lang ununterbrochen fort, seine Schiffe dahin zu senden, niemals aber fand sich Jemand, der es gewagt hätte, das Cap zu umschiffen.

Die ausgesandten Männer kehrten jedoch nicht ohne ehrenvolle Unternehmungen zurück, denn um den Mangel der Erfüllung des vom Infanten ertheilten Auftrages wieder gut zu machen, zogen die Einen an die Küste von Granada, welche damals den Mauren gehörte, die Andern nach der Küste von Afrika, nahmen den Ungläubigen, auf welche sie stiessen, grosse Beute ab, und kehrten ehrenvoll in ihr Vaterland zurück.

Nach Verlauf der zwölf Jahre befahl der Infant im Jahre 1433 eine Barke auszurüsten, zu deren Befehlshaber er seinen Schildträger Gyl Eanes ernannte. Von derselben Furcht ergriffen, wie die Uebrigen, kam er indessen nur bis zu den canarischen Inseln, machte einige Gefangene und kehrte wieder nach Portugal zurück.

Im folgenden Jahre 1434 liess der Infant dieselbe Barke wieder ausrüsten und schärfte dem erwähnten Gyl Eanes strenge ein, auf jeden Fall das Cap zu umschiffen. Er umschiffte es auf dieser Reise mit Hintansetzung aller Gefahr auch wirklich und fand den Zustand der Dinge ganz anders, als man bis dahin gehört hatte. Er wurde desshalb vom Infanten ehrenvoll aufgenommen, mit Ehren und Gaben belohnt; mit sich brachte er Rosen der heiligen Maria.

Sogleich liess der Infant die erwähnte Barke und ein Schiff mit Rudern (barynell) ausrüsten. Die Reisenden kamen fünfzig Meilen über

Von da kamen sie fünfzig Meilen weiter bis zum Hafen (porto) Galee, dort fanden sie einige Netze aus der Rinde eines Holzes, ohne allen leinenen Faden gefertigt, sie nahmen sie mit sich und kehrten nach Portugal zurück [49]).

Der Goldfluss führt diesen Namen, weil die Portugiesen hier zuerst Gold und Sklaven einhandelten. Hier gibt es auch grossen Fischfang. In diesen Fluss können Caravellen einlaufen, auf dem Inselchen liess der Infant nachher einen Thurm errichten, welcher noch gegenwärtig vorhanden ist [50]).

Die Mauren dieser Gegend sind Araber, welche im Lande umherziehen. Der Hafen innerhalb des Goldflusses heisst porto do cavalleyro, weil Nuno Tristam hier einen Kammerpagen des Infanten, genannt Antam Goncalvez, im Jahre 1442 zum Ritter schlug, während der Infant bei der Belagerung von Tanger war. Diese Provinz nennt man in der Sprache der Azanaghen Zahara [50a]).

Die Bucht des Gonçalo de Sintra.

---

tous côtés, wie Roussin sagt. Santarem erklärt diese Bucht unrichtig als angra dos cavallos.

49) Nach Azurara Cap. 10 p. 64. Azurara nennt den Hafen Galee. Auf dem Atlas von Vaz Dourado im Archive zu Lissabon liegt porto da Galle, auch pedra da Gale genannt, zwischen dem Cap Barbas und dem Cap Branco, wohin es auch gleich darauf Valentin Ferdinand setzt.

50) Nach Roussin ist die Mündung gegenwärtig fast ganz versandet, denn er sagt pag. 36: La plage de sable qui comme on l'a dit, ferme presque entièrment l' embouchure de Rio de Ouro, ne permet pas de penser que ce lieu puisse recevoir des bâtimens du plus faible tirant d' eau; il ne peut probablement admettre que des canots.

50 a) Nach Richardson und Daumas stammt das Wort Sahara aus der arabischen Sprache. Man vgl. Richardson travels in the great desert of Sahara t. I. p. 159, und Barros Dec. I. liv. III. c. 8.

Die Bucht des heiligen Cybram [51]).

Das Cap Barbas.

Pedra de Galee wurde 1436 aufgefunden, als man den Goldfluss entdeckte, wie oben bemerkt ist [52]).

Cap Branco entdeckte der Capitän Nuno Tristam im Jahre 1442 [53]).

Cap Branco hat eine grosse dreizehn Meilen breite Bay. Dreissig Meilen weit erstrecken sich Klippen, welche man die Klippen von Arguim nennt, hier gibt es viele kleine Inseln.

Nuno Tristam gelangte mit einem Schiffe im Jahre 1443 bis zum Cap Branco, welches schon im vorigen Jahre entdeckt worden war, und noch fünf und zwanzig Meilen darüber hinaus. Dort fand man eine Insel, welche die Azanaghen Adegeth nennen und traf auf 25 mit vielen Menschen besetzte Kähne (almadias), aus welchen man 29 Gefangene machte [54]).

Von demselben wurde auch auf dieser Reise die Reiherinsel (ilha das garças) entdeckt. Sie ist sieben Meilen von Arguim entfernt, kann in der Breite eine halbe Meile, eben so viel in der Länge betragen und

51) Auf der Karte des Juan de la Cosa steht Saebrian, Vaz Dourado hat Cebriam, Livio Sanuto richtiger Cipriam.

52) Man nannte nach Azurara p. 64 diesen Felsen so, weil er Aehnlichkeit mit einer Galeere hatte.

53) Azurara a. a. O. p. 86.

54) Azurara Cap. 17 nennt die Insel Gete. Der Name Adeget dürfte wohl aus a (ilha) de Get entstanden sein, Barros und Livio Sanuto nenen sie so. Letzterer bemerkt, sie sei eine kleine Insel, welche 7—8 Meilen vom Festlande entfernt liege und von den Portugiesen auch noch weisse Insel oder Insel der Taucher genannt werde.

trägt diesen Namen, weil die Portugiesen bei ihrer Entdeckung so viele Reiher fanden, dass sie zwei Boote mit den Eiern derselben beluden [55]).

Lançarote, Oberbefehlshaber von sechs Caravellen, kam 1444 an die Reiherinsel, entdeckte die Insel Naar und machte dort 165 Gefangene [56]).

Lançarote entdeckte auf dieser Reise auch die Insel Tyder, machte 48 Mauren zu Gefangenen und kehrte nach Portugal zurück.

Die Insel Taraffal ist voll Holz, welches grün besser brennt als trocken, von ihr wird unten noch die Rede sein. Die Inselchen, welche bei diesen Inseln liegen, werden von der Fluth bedeckt.

Provinz Zahara.

Die Insel Arguim wurde 1445 von Gonçalo de Sintra entdeckt, welcher während dieser Reise von den Mauren auf der Insel Naar mit sieben seiner Gefährten getödtet wurde.

Acht Meilen weiter liegt auf dem Festlande der maurische Flecken Tira [57]).

Viele Vögel, wie Schwalben, Störche, Tauben, Wachteln, fliehen vor dem Winter die Kälte unserer Länder und begeben sich hieher.

---

55) Azurara p. 99 nennt die Insel, beschreibt sie aber nicht.

56) Azurara Cap. 19.

57) Azurara erwähnt p. 153 und p. 265 einer Ansiedlung (povoraçom) Tira, p. 220 eines Caps von Tira, p. 309 einer Spitze von Tira. Nach Santarems Anmerkungen zu Azurara p. 220 findet sich der Name auf den Karten nicht, das Cap setzt Santarem muthmasslich an die Mündung des Senegal.

Andere, wie Falken, Reiher, wilde Tauben, Spechte und Drosseln, ziehen erst im Winter hieher, um sich hier Nahrung zu suchen, die ihrer Natur mehr zusagt. Die Klippen von Arguim sind nur zur Tageszeit und dann nur zur Zeit der Fluth und mit der Sonde in der Hand schiffbar [58]).

Von der Insel Arguim, ihrem Castell, ihrem Handel, von dem Festlande und seiner Wüste, der Stadt Oadem, dem Salze und anderen Ortschaften, von den Völkern in diesen Gegenden und Wüsten, den Thieren, Vögeln, Kräutern und Bäumen, wie von den Sitten der Bewohner [59]).

Dieser Bericht wurde von mir, Valentin Ferdinand, am 18. Juni 1506 in Thomar, wo sich der König befand, nach der mündlichen Mittheilung des Meubelverwahrers Johann Rodriguez aufgezeichnet. Letzterer war im Jahre 1493 vom Könige Johann II. dahin gesendet worden, wo er zwei Jahre verweilte, auch später noch vielmals dahin kam.

Die Insel Arguim, oder wie sie die Mauren nennen, Arguem ist eine Meile vom Festlande entfernt. Es gibt auf ihr eine wunderbare Quelle süssen Wassers, denn ganz nahe dabei liegen drei andere Quellen von schlechtem und salzigem Wasser, das mehr salzig als süss ist. Bäume gibt es nicht, Kräuter wachsen nur, wenn es regnet, von ihrem Genusse sterben aber selbst die Ziegen; Hühner, Enten oder andere Thiere finden sich nicht vor.

---

58) Hier gibt der Verfasser noch die Beschreibung eines ungenannten Fisches, der eine Krone auf dem Haupte trage und von der Grösse einer Meeräsche sei.

59) Auf das Wort Handel bezieht sich eine Bemerkung am unteren Rande, in welcher gesagt ist, dass dieser Handel früher in Oadem mit den Kaufleuten aus Tunis stattgefunden habe, welche Pferde, Silber und Tuch dahin gebracht und Gold und Sklaven dafür eingetauscht hätten.

Um das Castell liegen über 70 Häuser von Mauren, welche Azanaghen genannt werden. Diesen Namen führen nicht nur die Bewohner der Insel, sondern alle Bewohner der Küste von hier bis zur Guinea.

Sie werden fischfangende Azanaghen (schirmeyros) genannt, weil sie vom Fischfange leben und sich dadurch von den andern Azanaghen im Innern des Festlandes unterscheiden, welche Handelsleute und Jäger sind und nach der Guinea handeln.

Die fischfangenden Azanaghen bilden einen eigenen Stamm, der sehr niedrig und verachtet unter den Mauren ist und von ihnen gehalten wird, wie bei uns der jüdische; schirme heisst Fisch.

Diese Azanaghen sind so arm und unglücklich, dass sie weder Brod, noch Oel, noch Holz, noch Salz, noch Zwiebel, noch irgend eine Sache haben, die zum menschlichen Gebrauche gehört.

Zur Bereitung ihres Essens nehmen sie den Schlamm des Meeres, zünden ihn an, legen einen Fisch darunter, braten ihn und verzehren ihn ohne alle Zuthat. Ebenso essen sie auch die Schildkröten. Fleisch essen sie nur, wenn sie auf dem Festlande von den übrigen Mauren ein Stück eines todten Kameeles erhalten, welches sie ebenso zubereiten wie den Fisch. Vom Getreide essen sie, wenn sie welches bekommen, die Körner, wie sie sind, oder mahlen sie zwischen zwei Steinen auf einem Hufeisen und essen das Mehl mit Milch, wenn sie welche haben. Ebenso machen es auch die Araber. Diese Mauren werden von den Christen geduldet, weil sie ihnen den fünften Theil ihres Fischfanges wie der Schildkröten geben. Die Ursache, warum sie diess thun, werde ich später angeben [60]).

---

60) Hier folgt im Original eine weitläufige Schilderung der Schildkröten, welche in der Uebersetzung übergangen ist.

Zu ihren Wohnungen holen sich die Azanaghen einige Stücke Holz vom Festlande und bauen eine Hütte, welche sie mit alten Netzen und Meerschlamm bedecken, um sie gegen den Wind zu schützen. Aus diesem Schlamme besteht auch ihr Lager, das sie in eine Grube von Sand machen, anderes Hausgeräthe haben sie nicht. Sie wollen sich dadurch vor der Kälte schützen, denn sie gehen nackt einher. Diejenigen, welche mit den Christen zusammenleben, haben wollene Mäntel, auf dem Festlande haben sie nur Ziegenfelle, mit welchen sie die Schamtheile bedecken. Weiss von Natur sind sie, jedoch von der Sonne, der sie sich immer nackt aussetzen, schwarz gebräunt. Ihre schlechte Nahrung gibt ihnen ein hässliches wildes Aussehen, sie stinken wie Böcke, denn sie salben Leib und Haare mit Fischthran.

Um die Insel gibt es viele Fische wie Seebarben, Klieschen, Sohlen, und viele Schalthiere, wie Krappen, Kammuscheln und spannenlange Seekrebse. Auch viele Vögel findet man hier, wie Falken, Pelikane, Flamingos.

Die Insel ist eine Meile breit, zwei Meilen lang und hat vier Meilen im Umfange.

Auf ihr steht gegen das Festland gerichtet auf einem hohen Felsen das starke und schöne Castell des Königes von Portugal. Von dem Castell aus wird grosser Handel getrieben, wesshalb der König hier beständig einen Capitain, einen Faktor und andere Beamte hat, welche das Schloss bewachen.

Das Castell wurde von den Zinsleuten des Infanten Heinrich erbaut, König Johann II. aber liess es verbessern [61]).

---

61) Der Verfasser sagt: este castello fizerom os rendeyros do Iffante. Die Stelle erklärt sich aus Cadamosto S. 102 in Sprengel's Beiträgen zur

Die Waaren, welche die Portugiesen dort haben, sind gewöhnliche Tücher von blauer und rother Farbe, Leinwand von allen Sorten, Mäntel von haariger Wolle mit Aermeln und Kapuzen, wollene Mäntel von gewöhnlicher und feinerer Sorte, Sättel, Steigbügel, Schüsseln, Honig, Silber, welches dort mehr gilt als Gold, Safran, Gewürznelken, Pfeffer, Ingwer, rothe Corallen in runden Kugeln, Laquecas von grossem Werthe und Getreide, von welchem $2\frac{1}{3}$ Schäffel einen Mitcal gelten. Alle diese Waaren darf nur der König dahin bringen [62]).

Der Mitcal gilt 445 portugiesische Reis [63]).

Die Waaren, welche die Mauren des Festlandes liefern, sind schwarze Sklaven aus der Guinea, Gold, Büffelfelle, arabischer Gummi,

---

Völker- und Länderkunde Bd. IX. Er berichtet, dass der Infant den Handel auf zehn Jahre an eine Handelsgesellschaft verpachtet, auf der Insel aber ein Castell gebaut habe. Alphons V. dagegen sagt in der Urkunde vom 26. Juli 1464, in welcher er den Baumeister Soeiro Mendes zum Alcaiden der Insel ernennt, er habe das Castell bauen lassen. Alle diese Angaben lassen sich dahin vereinigen, dass die Bauführung im Auftrage des Infanten von der Handelsgesellschaft mit Genehmigung des Königes geschah. Die Erbauung geschah wahrscheinlich 1449. Man vergl. meine Abhandlung über die Handelsverbindungen der Portugiesen mit Timbuktu S. 173.

62) Der Text gibt zwei Arten von Mänteln an. Die ersteren mit Aermeln und Kapuzen heissen albornozes, die letzteren alquiçees. Dieser letztern erwähnt auch Cadamosto S. 102. Marmol Carvajal beschreibt sie B. 3. Cap. 2. Unser Text gibt noch zwei besondere Arten von alquiçees an, nämlich aycas und abanes, Worte, welche sich nicht übersetzen lassen. Laqueca ist ein den Granaten ähnliches Mineral. Ein ähnliches Verzeichniss von den Waaren, welche in Arguim an die Bewohner des Festlandes abgesetzt wurden, steht in einem Schreiben des Capitains Francisco de Almada und des Faktors Gonçalo de Villalobos vom 9. November 1510 im Archive zu Lissabon.

63) Man vgl. meine Abhandlung über die Handelsverbindungen etc. S. 178.

Zibetkatzen, Straussencier, Kameele, Kühe und Ziegen. Alles dieses bieten sie zum Tausche für Waaren an.

Die Mauren des Festlandes bestehen aus drei Stämmen, Arabern, Azanaghen und Zigeunern [64]).

Ein Sklave gilt sechs, acht, zwölf bis fünfzehn Mitcals, ein Büffelfell drei bis vier, eine Zibetkatze, die man aus der Guinea bringt, zwei, ein Kameel drei bis vier, eine Ziege einen, eine Kuh zwei bis drei.

Blaues und rothes Tuch gilt das Stück zu sechs Spannen einen Mitcal, acht Ellen langes Tuch eben so viel, ein Sacktuch, selbst ein starkes französisches hat denselben Preis.

Von den Binsendecken [65]) gelten zwanzig Spannen einen Mitcal. Für drei Gewichte Silber gibt man ein Gewicht Gold [66]).

Jede Waare, sie mochte von Mauren oder Christen gebracht sein, wird auf Befehl des Königes taxirt, so dass kein Faktor den Preis erhöhen oder erniedrigen kann. Davon sind jedoch die Sklaven wegen ihrer verschiedenen Beschaffenheit ausgenommen. Der Preis für den besten Sklaven darf indessen fünfzehn Mitcals nicht übersteigen, statt dieser gibt man aber den Mauren Leinwand, welche in portugiesischer Münze nicht mehr als drei Mitcal werth ist.

Die Beamten des Castells werden von drei zu drei Jahren gewechselt. Der Capitain bezog den vierten Theil vom gesammten Tausch-

---

64) Später werden auch die Berberen genannt, Azurara S. 366 nennt Araber, Berberen und Azanaghen.

65) Der Verfasser nennt eine solche Decke galveo, ein Wort, das in Portugal nicht mehr gebräuchlich ist, aber in Brasilien noch vorkommen soll.

66) Man vgl. unten Note 98.

handel, weiter aber Nichts. Er hatte damals die Capitaine und die Faktorei zusammen, wofür jetzt zwei Beamte bestellt sind [67]).

Der Faktor bezieht gegenwärtig den achten Theil des gesammten Tauschhandels.

Der Schreiber hat zwanzigtausend Reis und darf einen Sklaven gegen Leinwand eintauschen.

Arguim mit vielen andern Inseln sind die äussersten Inseln gegen die Guinea. Man nennt sie zusammen Klippen von Arguim; nur auf Arguim selbst und auf noch einer andern Insel findet sich Felsen [68]).

Acht Meilen von Arguim liegt die Insel Taraffal, die ganz mit Holz bewachsen ist. Dieses Holz, welches grün besser brennt, als trocken, ist wie das der Steinlinde. Die Mauren nennen es taraff, die Insel führt den Namen von demselben [69]).

Auf einer andern Insel gegen die Guinea gibt es eine unzählbare Menge sogenannter Pelikane [70]).

---

67) Der erste Capitain Soeiro Mendes erhielt die Stelle lebenslänglich, als Besoldung aber zwölf Sklaven oder den Werth derselben in Gold, Beides durfte er für jede, nur nicht für verbotene Waare eintauschen. Die Urkunde, in welcher seine Ernennung ausgesprochen ist, vom 26. Juli 1464 ist abgedruckt in annães maritimos e coloniaes. Lisboa 1845. 8. Serie V. pag. 41.

68) Der Verfasser bringt hier eine wiederholte Beschreibung der Reiherinsel, welche in der Uebersetzung übergangen ist.

69) Denselben Namen führen auch mehrere Caps auf den capverdischen Inseln, nämlich auf St. Jago, St. Antonio, St. Lucia und St. Nicolao.

70) Der Verfasser gibt eine Beschreibung derselben, bemerkt aber, dass es nicht die wirklichen Pelikane seien, sondern nur die Aehnlichkeit der Haut die Portugiesen veranlasst habe, sie so zu nennen.

Auf diesen Inseln gibt es kein süsses Wasser. Nahe an letzterer Insel liegt eine andere, auf welcher sich gleichfalls Pelikane und viele andere Vögel aufhalten, auf ihr findet sich Felsen.

Zwei andere Inseln gegen die Guinea sind mit Azanaghen bevölkert, welche Fischfang treiben. Sie kommen auf ihren Kähnen nach Arguim und in die Guinea, sie unterscheiden sich von den schon erwähnten nur darin, dass sie nicht tributpflichtig sind [71]).

Das Küstenland von Arguim besteht aus einer Provinz, welche Lodea genannt ist. Sie erstreckt sich durch die Wüste gegen Westen bis zur Guinea [72]).

Der Fluss Çanaga trennt die Provinz Lodea von der Provinz Guinea. Er wird von Mauren und Negern der Fluss Ennyll genannt; auf der Seite der Provinz Lodea sind die Menschen weiss, auf der andern schwarz [73]).

Stromaufwärts hundert Meilen entfernt liegt in der Mitte des Flusses ein grosser Felsen, welchen König Johann II. sprengen lassen wollte, damit die Schiffe nach den Städten Tambucutu und Gyna gelangen könnten. Er sandte den Gonçalo Dantas und einen anderen Capitain dahin, welcher dort starb. Sie fanden auf der einen Seite des Felsens wenig Wasser. Der Felsen heisst Felu [74]).

Der Fluss soll nach der Versicherung Vieler ein Arm des Flusses Nil sein.

Gegen Osten gränzt Lodea an eine Provinz, genannt Brebisch. Die Bewohner der beiden Provinzen führen beständig mit einander Krieg [75]).

Die Provinz Brebisch gränzt an eine Provinz Arrhama, welche die grösste von allen ist [76]).

Arrhama gränzt an eine andere, sehr grosse Provinz, genannt Oulhe da mar [77]).

71) Im Original folgt eine Beschreibung der Flamingos, Kraniche und eine Art langmäuliger, den Seehunden ähnlicher Fische.

72) Ludaya, nach Renou Oudaia, man vgl. meine Abhandlung über die Handelsverbindungen etc. S. 211.

73) Ueber die ältere Bedeutung des Wortes Guinea vgl. man die angeführte Abhandlung S. 206.

74) Man vgl. ebendaselbst S. 230.

75) Man vgl. ebendaselbst S. 214, und Gumprecht, Zeitschrift für allgemeine Erdkunde B. II. Hft. 3 S. 341.

76) Araouan, man vgl. ebendaselbst S. 215.

77) Ludamar, man vgl. ebendaselbst S. 215.

Beide Provinzen bekriegen sich unaufhörlich, denn in beiden gibt es Pferde und Leute, welche Getreide, Fleisch und Honig im Ueberflusse haben.

Die Bewohner von Lodea und Brebisch leben nur von Milch, ohne Brod, Früchte und Oel. Wasser gibt es in diesen Landstrichen so wenig, dass man dreissig bis vierzig Meilen, manchmal zehn Tagereisen weit kommen kann, ohne welches zu finden, denn das ganze Land ist Sandwüste.

Alle vier Provinzen oder vielmehr Stämme bestehen aus Arabern, von denen sich jedoch einige für angesehener halten als die andern.

Die Bewohner von Brebisch leben mit denen von Lodea wegen der Azanaghen auf dem Festlande im Kriege. Letztere züchten viele Kameele, Ziegen und Schafe und treiben viel Handel mit der Guinea. Die Araber kommen nicht in die Guinea, denn sie werden von den Bewohnern derselben für ein schlimmes, kriegerisches Volk gehalten, wesshalb sie ihnen den Zutritt verweigern.

Die Azanaghen sind friedliche Leute, von grosser Gastfreundschaft, sie bekriegen Niemanden, vertheidigen sich aber, wenn sie bekriegt werden.

Von den Waaren, welche sie aus der Guinea bringen, zahlen sie an die Araber von Lodea den zehnten Theil und noch mehr. Die Araber von Brebisch verlangen hieran einen Antheil, welchen ihnen die von Lodea verweigern, desshalb führen Beide unter einander Krieg.

Die Araber von Brebisch sind an Zahl viel geringer als die von Lodea, sie halten sich aber für besser und stärker, verachten die grosse Zahl und tragen desshalb den Fez auf dem Haupte.

Die Azanaghen kommen zu Lande nach Caffym, d. h. über zweihundert Meilen weit. Sie kaufen dort Pferde, bringen sie zu den Gyloffen unter den Negern und vertauschen sie dort für Sklaven. Diese Negersklaven führen sie nach Arguim, um sie an die Christen für Getreide oder Kleidungsstücke zu verkaufen; sie bringen sie auch in maurische Plätze und geben sie dort für Geld hin.

Die Zigeuner leben vermischt mit den Bewohnern von Lodea. Sie werden von ihnen gering geachtet, wie unter uns die verschmitzten Menschen.

Die beiden Stämme der Azanaghen, die Fischer an der Küste, wie die Handelsleute im Innern werden von den Arabern für schlimme, niedrige, unwürdige Leute gehalten, sie sind mehr verachtet als unter uns die Juden.

Kommen die Araber in ihre Wohnungen, so schlafen sie bei ihren Weibern

und Töchtern, und nehmen ihnen Nahrung und Heerden, als wenn sie diess zu fordern hätten.

Kommt ein Araber in das Haus oder in das Zelt eines Azanaghen, so muss Letzterer für Fleisch sorgen und ihm Essen bereiten.

Alle oben erwähnten Stämme haben weder Häuser, noch Flecken, noch Städte und kleiden sich nur mit Tüchern aus der Guinea oder einigen wollenen Mänteln (alquiçees).

Die Azanaghen sind nur um die Schamtheile mit einer Haut bekleidet, jede andere Bekleidung nehmen ihnen die Araber gewaltsam ab.

In Lodea und Brebisch bleibt das Volk nicht ruhig an einem Orte, sondern wechselt ihn am zweiten oder dritten Tage. Diess geschieht zu Gunsten der Kameele, denn diese verderben überall die Gebüsche. Man reis't in Zelten und hat sehr wenig Wasser, denn das Land ist nur Sandwüste. Diese Wüste nennen die Mauren altzahara, d. h. ödes Land.

In diesem Lande findet man das Wasser weder in Cisternen, noch Brunnen, noch Quellen, noch Flüssen, noch Bächen, sondern auf folgende Art. Es gibt in dieser Wüste Felsblöcke oder grosse Felsen, welche zehn bis zwanzig Meilen von einander entfernt und manchmal so gross sind wie eine Stadt.

Diese Felsen liegen auf ebenem Boden, über sie hin treibt der Wind beständig Sand, indem er einige damit bedeckt, andere davon entblösst.

Alle diese Felsen haben Vertiefungen oder Löcher von der Grösse eines Hauses und noch grösser. Zur Regenzeit sitzt das Wasser in den Sand und in die Erde, in den Felsen aber erhält es sich.

Nach der Regenzeit suchen die Mauren die Felsen auf und wissen sie zu finden, wenn sie auch mit Sand bedeckt sind. Sie entfernen den Sand und finden das Wasser in der Vertiefung, welches von der Sanddecke geschützt wurde, und desshalb sehr gut ist; dieses Wasser nährt Alle, welche durch die Wüste ziehen.

In der Provinz Lodea ist ein Landstrich, wo es weder Sand, noch Felsen, noch Erde gibt, sondern sich nur Gerölle befindet. Dieses Gerölle liegt fünf bis sechs Tagereisen weit, am Ende derselben kommt man an einen grossen Felsen, der Schelud genannt ist.

Schelud ist ein kahler Felsen, zu hoch, um ihn messen zu können, sein Umfang ist von der Grösse einer Stadt. Dieser Felsen liegt mitten im Felde, ohne

mit einem Gebirge oder anderen Felsstücken in Verbindung zu stehen, ganz allein, als wenn er von Menschenhänden hingelegt worden wäre, er ist von ganz schwarzer Farbe.

Nahe an diesem Felsen sind gegen Nordwesten einige Brunnen, reichhaltig an Wasser, gegen Süden liegt die Wüste von Aquixar, welche unter allen die gefährlichste zu bereisen ist. Die Wüste reicht bis an den Felsen, die Sandfläche aber nur bis auf eine Viertelmeile, denn der Boden im Umkreise desselben ist vom Sande frei, weil der Wind, der vom Felsen herkommt, ihn wegnimmt. Auf der Südseite des Felsens ist die Sandfläche; gegen Norden und Nordosten liegt das erwähnte Gerölle, denn der Wind nimmt hier den Sand hinweg, das Gerölle aber bleibt wie fein gesiebt liegen, auf der Westseite liegen die Brunnen [78]).

Dieser Felsen ist die tägliche Schlafstätte einer solchen Menge von Vögeln, dass wegen des heftigen Geschreies derselben auf zwei bis drei Meilen Niemand den anderen verstehen, noch ruhen kann.

Seitwärts vom Felsen Schelud liegt ein sehr grosses Gebirge, Ygild genannt. Es ist stark bevölkert und hat zwei Könige. Zum Unterhalte haben die Leute nur Ziegen und Esel, Wasser haben sie viel, Tamarinden mangeln ihnen. Die Könige; sowie die Bewohner dieses Gebirges sind Azanaghen. Sie leben in grosser Feindschaft mit den Arabern, so dass sie nicht wagen, das Gebirge zu verlassen, noch Letztere sich getrauen, es zu betreten.

Zwei Meilen von dem Gebirge Ygild liegt das Gebirge, in welchem Steinsalz gegraben wird, welches man nach Oadem, Tambucutu und andere Orte bringt [79]).

Man gräbt das Steinsalz in folgender Weise. Es wird in Tafeln gebrochen, von denen vier die Ladung eines Kameeles ausmachen. Jede Tafel muss acht Spannen lang und an einem Ende vier und am andern drei breit sein, um zu einer Ladung geformt zu werden. Jede Tafel beträgt an Dicke eine quere Hand, d. h. eine gute halbe Spanne. Je zwei Tafeln werden mit Stricken gut zusammengebunden und so auf die Kameele geladen. Die Bewohner der Gegend brechen das Salz und bringen es nach Aüden [80]).

---

78) Eine Beschreibung dieser Gegend ist vielleicht von Panet zu erwarten.

79) Ouadân und Timbuctu, man vgl. meine Abhandlung über die Handelsverbindungen S. 216 u. 221.

80) Soll Oadem heissen, wie sich aus dem späteren Berichte ergibt.

Die Kaufleute dieser Stadt kaufen die Kameelladung zu anderthalb Mitcals und verkaufen sie zu dritthalb, bisweilen auch zu drei.

Vom Gebirge Baffor[81]).

Sechs Meilen vom Felsen Schelud entfernt liegt ein sehr hohes Gebirg, genannt Baffor. Es ist achtzehn Meilen lang und steil wie eine Mauer, besonders auf der Nordseite gegen die Wüste hin. Dieses Gebirge ist von solcher Höhe, dass es an den Himmel zu reichen scheint. Es hat nur drei Zugänge, die unbesteigbar scheinen, aber doch von Kameelen betreten werden.

In diesem Gebirge liegen der Länge nach vier Städte, ein Flecken und 14 wasserlose Bäche; mit Tamarinden ist es ganz bewachsen.

Von den Städten heisst die vorzüglichste Oadem, die zweite Oulil [82]), die dritte Schinquete [83]), die vierte Tünnigui, der Flecken wird Fara genannt. Oadem und Oulili sind nur zwei Büchsenschüsse entfernt, von Oulili nach Schinguete sind vier Meilen, von Schinguete nach Tynnigui sechs, von Tynnigui nach den Flecken Fara zwei.

Die Stadt Bym auf der andern Seite des Baches ist gegenwärtig entvölkert. Sie liegt einen Büchsenschuss von Oadem auf der andern Seite des Baches. Man sieht in ihr noch grosse Gebäude und Paläste, sie wurde durch Ueberschwemmung des Gebirgsbaches zerstört. Solcher Bäche gibt es mit diesem im Gebirge Baffor vierzehn. Ihr Bett ist trocken, Wasser haben sie nur zur Zeit der Gewitter, d. h. vom Februar bis zum Mai. An diesen Bächen wächst kein grünes Kraut, man sieht nur Gummibäume und Tamarinden. Zur Regenzeit sind diese Bäche gross und breit, sie münden sich alle in eine grosse Sandwüste und verlieren sich dort im Sande, wie sie bei uns in das Meer gehen. Diess geschieht aber nur zur Regenzeit, die Regen sind aber hier nur Gewitterregen, hören diese auf, so sind die Bäche sogleich trocken, ohne einen Tropfen Wasser zu haben. Jeder der Bewohner hat Land und Güter an diesen Bächen. Gräbt man im trockenen Bette derselben eine Oeffnung, so findet man sogleich das beste Wasser von der Welt.

In diesem Gebirge wächst Getreide, Gerste und Mais aus der Guinea. Man

81) Man vgl. die angeführte Abhandlung über die Handelsverbindungen S. 216.
82) Ueber Ulil vgl. man meine Rede über Afrika vor den Entdeckungen der Portugiesen. München 1853. 4. S. 42.
83) Chanquit, man vgl. meine Abhandlung über die Handelsverbindungen S. 220.

legt den Samen in die Mitte des Sandes, wo Gott niemals ein Kraut wachsen lässt, und schliesst ihn mit Zweigen von Tamarinden im Umkreise ein. Ist die Saat vollendet, so gräbt man in der Mitte des angesäten Bodens einen Brunnen, befestigt einen Schwengel, um das Wasser mit einem Eimer heraufzuziehen und begiesst damit den angesäten Strich, worauf ein hoher und schöner Pflanzenwuchs entsteht.

So verfährt man mit jeder Saat, wie mit der Henna und anderen uns unbekannten Kräutern. Die Ernte geschieht im März.

Man hat in diesem Lande weder Mühlen, die von Thieren getrieben werden, noch Wassermühlen, noch Handmühlen, sondern nimmt zwei Steine, von denen der untere etwas hohl ist, legt das Getreide in diesen und reibt es mit dem oberen. So macht man das Getreide zu Mehl, das ohne Kleien ist, auch werden Getreide und Cuscus nicht gesiebt.

Die Bewohner säen und ernten nicht für sich, sondern nur für die Gastfreunde, denn sie selbst leben von Tamarinden. Kommt aber ein Gastfreund, so mahlen sie das Getreide, kneten es ein wenig zu Broden, schieben sie in den Ofen, legen auch ein kleines Stück Kameelfleisch oder anderes Fleisch hinein, verschliessen dann und lassen es kochen.

Hier gibt es Ratten von der Grösse und Dicke eines Kaninchens mit gleichem Schweife wie diese, grossem Kopfe und kurzen Ohren. Man nennt sie alffart und isst sie, denn sie sind sehr schmackhaft.

In diesem Gebirge gibt es zuweilen Menschenfresser, welche sich unter einander oder auch Leute von Aussen aufzehren, wenn sie welche bekommen können.

Sie haben zwar zu ihrer Nahrung Tamarinden, welche die besten in der Welt sind, aber die Araber zerstören die Tamarinden oft vor der Reife, so dass es ihnen an Nahrung gebricht. Desshalb tödten sie sich unter einander und essen ihr Fleisch.

Die Kaufleute, welche an diesem Gebirge im Umkreise von 15 bis 20 Meilen vorbeiziehen, machen weder bei Nacht noch bei Tage ein Feuer auf, um nicht von den Bewohnern gesehen und gefressen zu werden.

Das Fleisch wird roh gegessen, es zu braten, ist nicht gebräuchlich, es ist das Fleisch der Kameele, der Büffel und anderer Thiere. Das Fleisch des Strausses reiben sie mit seinem Fette und essen es so, ohne es zu braten oder zu kochen.

Oadem ist eine Stadt von 400 Einwohnern, sie ist ihres grossen Handels

wegen die vorzüglichste im Gebirge Baffor, denn sie ist der Stapelplatz für alles Salz, welches von Ygild kommt.

Von hier bringen die Kaufleute das Salz nach einer Stadt, welche Tischid heisst. Oadem ist nur von Pfahlwerk umgeben, die Einwohner leben von Gerste, Datteln, die hier reichlich vorhanden sind, und der Milch der Kameele.

Die Stadt Tischid liegt sieben Tagereisen von Oadem entfernt [84]).

Man verkauft hier das Salz um das Doppelte höher als in Oadem, d. h. die Kameelladung um sieben Mitcals. Hieher kommen die Kaufleute aus Oualete, um Salz zu kaufen.

Oualete ist eine sehr grosse Stadt, sie liegt von Tischid acht Tagereisen entfernt [85]).

In dieser Stadt gibt es zwei Könige, von denen der eine weiss, der andere schwarz ist, weil die Stadt an das Land der Neger angränzt, alle Bewohner sind indessen Mahomedaner. In ihr sind auch reiche, aber sehr gedrückte Juden, sie sind theils reisende Handelsleute, theils Goldschmiede und Juweliere. Von dieser Stadt bringt man das Salz nach Tambucutu.

Tambucutu liegt am Flusse Ennyll und ist eine sehr grosse Stadt [86]). Sie hat sehr grossen Handel, denn sie ist der Stapelplatz alles Goldes, was in östlicher und westlicher Richtung für Salz gegeben wird.

Die Stadt liegt fünfzehn Tagereisen von Oualete entfernt [87]).

---

84) Tisheet oder Tichet soll nach Stüve über die Handelszüge der Araber S. 111 die Salzmine Tegaza des Leo sein, heute West-Tegaza genannt, während er Ost-Tegaza in dem alten Azka, dem jetzigen Gualata finden will. Mit grösserem Rechte könnte man dieser Stadt die Benennung West-Tegaza in Beziehung zu dem Tegaza geben, welches der Verfasser später schildert und welches auch Leo beschreibt, dem Trasas oder Trarzas bei Caillié. Nach einem Itinerarium bei Renou wird die Entfernung auf zwölf Tagereisen angegeben. Nach einem anderen im bulletin de la société de géographie. Vol X p. 35 beträgt sie 15 Tagereisen.

85) In den Itinerarien bei Renou wird die Entfernung auf 10—20 Tagereisen angegeben, im bulletin a. a. O. wird sie auf 10 Tagereisen berechnet.

86) Man vgl. über den Namen der Stadt Gumprecht a. a. O. S. 384. Von den Kaufleuten der Berberei wird der Fluss Wed-Nil genannt.

87) Nach einer Mittheilung, welche an Mungo Park während seines Aufenthaltes in Benown gemacht wurde, beträgt diese Entfernung nur eilf Tagereisen.

Man verkauft in ihr ein Kameel mit der Salzladung um hundert Mitcals, manchmal um hundert und zwanzig.

Die Kameele werden geschlachtet, das Salz aber wird auf Kähnen nach Tambucutu verschifft. Sie werden Flussaufwärts durch Seile gezogen vierzehn Tagereisen weit bis zur Stadt Gyni [88]).

Gyni ist eine grosse Stadt im Reiche Melly [89]), umgeben von Mauern aus Stein und Kalk. Bis hieher kommen die Kaufleute, welche zu den Goldgruben ziehen. Diese Handelsleute gehören einem eignen Stamme an, der Ungaros genannt wird und von rothbrauner Farbe ist. Die Besitzer der Gruben lassen nur diesen Stamm zu, weil sie ihn für sehr verlässig halten. Kein anderer Stamm, weder ein weisser noch ein schwarzer, kann dahin gelangen [90]).

Kommen diese Ungaros nach Gyni, so bringt jeder Kaufmann hundert oder zweihundert und mehr Negersklaven mit sich. Letztere tragen das Salz von Gyni bis zu den Goldgruben auf ihren Köpfen, wesshalb diese kahl und haarlos sind.

Die Kaufleute, welche nach den Goldgruben handeln, verfügen über grosse Reichthümer. Einige derselben handeln bis zum Betrage von 60,000 Mitcals, selbst diejenigen aber, welche das Salz nur bis Gyni bringen, machen für 10,000 Mitcals Geschäfte. Sie trauen einander ohne Quittungen und Papiere und ohne Zeugen. Dieser Kredit erstreckt sich bis zu einer gewissen Jahreszeit, denn die Ungaros kommen jährlich nur ein Mal nach Gyni. Sie sind in dem Grade verlässig, dass, wenn einer derselben während der Zeit des Kredites stirbt, der Sohn oder Erbe desselben kömmt, um die etwa vorhandene Schuld zu bezahlen.

Die Goldgruben sind der Zahl nach sieben; sie sind unter sieben Könige vertheilt, von denen Jeder eine Grube hat. Sie sind unter der Erde, aber hoch gewölbt.

Die Könige haben Sklaven, welche sie in die Grube senden und ihnen Weiber mitgeben, so dass in diesen Gruben Nachkommenschaft entsteht. Auch Speise und

---

88) Caillié journal t. II. p. 244 sagt von dieser Schifffahrt: lorsque les rives sont entièrment dégarnies de broussailles les matelots tirent l'embarcation à la cordelle. Den Namen der Stadt schreibt Valentin Ferdinand auch Jyni.

89) Man vgl. Gumprecht a. a. O. S. 346. Melli wird unter den portugiesischen Schriftstellern zum ersten Male von Azurara p. 368 genannt.

90) Die Ungaros dürften die Bewohner des Landes Wangara sein, deren Goldhandel mit den Negern Marmol berichtet.

Trank wird von den Königen ihnen gegeben. Diese Sklaven, welche das Gold graben, sind alle schwarz, wenn sie aber, was selten geschieht, herauskommen, so sind sie weiss, denn ihre Farbe ändert sich in den Gruben.

Diese Könige geben ihr Gold für keine andere Waare als für Salz. Dieses gebrauchen sie sowohl für sich, als ihr Vieh; ohne dasselbe könnten, wie sie sagen, weder sie selbst, noch ihre Heerden bestehen.

Die Könige, wie ihr Volk, sind Neger und Götzendiener. Sie haben sehr grosse Lippen, auf welche sie beständig Salz legen, damit sie nicht abfaulen. Auch einige ihrer innerlichen Krankheiten, sowie die ihrer Thiere heilen sie durch den Genuss von Salz, wesshalb das Salz bei ihnen sehr geschätzt wird.

Man sagt, die Kaufleute, welche das Salz bringen, sehen die Neger nicht, sondern lassen ihre Waaren zurück, wofür die Neger dann Gold hinlegen [91]).

Diess ist aber nicht richtig; denn die Ungaros sagen nur, das Volk sei ihnen unbekannt, weil sie allein den Vortheil geniessen, zu ihnen kommen zu dürfen.

Die grosslippigen Neger wollen nämlich nicht, dass ein anderer Stamm zu ihnen komme, damit man ihre Bedürfnisse nicht kennen lerne.

Man sagt, der König von Melly habe gewünscht, einen der Neger zu sehen, als das Salz noch von Kaufleuten aus einem andern Stamme hingebracht wurde. Unter diesen befanden sich einige Diener des Königes, sie nahmen einen der grosslippigen Neger gefangen und wollten ihn vor ihren König bringen. Der Mann sprach aber nicht und verweigerte Nahrung und Trank, so dass er starb. Die Neger aber schlossen alle Kaufleute mit Ausnahme der Ungaros vom Verkehr aus, damit der König von ihnen nur über die Einzelnen, welche mit Letzteren zusammenkommen, nicht aber über ihre Gebräuche Erkundigung einziehen könne [92]).

Fünfzehn Tagereisen von Oadem liegt eine Stadt, genannt Tagazha ackhalla [93]).

Die Stadt ist ganz von Salz erbaut, d. h. Mauern, Wände, Thore, Häuser und Dächer sind von Salz; denn dieses Salz ist Steinsalz. In der Stadt gibt es nur

---

91) Eine ähnliche Erzählung gibt Cadamosto S. 109.

92) Man vgl. Cadamosto S. 110.

93) In den Handschriften der Geographie des Ibn Batuta wird die Stadt nach einer Bemerkung von Lee pag. 231 sowohl Thaghari wie Tagaza genannt, bei Leo heisst sie Tegaza, bei Azurara Tagaoz, bei Cadamosto Tegazza, bei Caillié Trasas oder Trarsas, bei Renou Tr'âza. Man vgl. auch Gumprecht a. a. O. S. 349.

einen Brunnen; vor nicht langer Zeit war sie ganz entvölkert, weil auch dieser vertrocknet war [94]).

Die Stadt ist der Stapelplatz des Goldhandels für Alle, welche von Osten nach Westen ziehen; denn in der ganzen Umgegend gibt es auf fünfzehn Tagereisen weit keine Bevölkerung, denn fünfzehn Tagereisen sind nach Oadem, nach Tambucutu, nach Oualete, und nach Offaran, das gegen Osten liegt [95]).

Dieses Salz kann man nicht, wie das andere, nach Tambucutu bringen, denn es lässt sich nicht wie das aus Ygild zu Tafeln bereiten, wesshalb man es nicht auf Kameele verladen kann. Es gibt nur dünne Platten, oder zerbröckelt sich ganz; auch hat man keine Körbe oder andere Sachen, in welchen sich die kleinen Stücke für einen langen Weg verpacken lassen [96]).

Weder dieses Salz, noch das von Ygild löst sich im Wasser auf, es wird im Gegentheile um so härter, je länger es im Wasser liegt. Hieher kommen alle Kaufleute, welche mit Gold handeln; diess thun sie wegen des Wassers, denn im ganzen Landstriche gibt es keinen Brunnen als nur diesen [97]).

Die Leute sind hier schlecht gekleidet; ihre Nahrung besteht in Kameelfleisch und Tamarinden. Männer und Weiber tragen auf dem nackten Körper einen wollenen Mantel (alquicem), ausserhalb dessen sich der rechte Arm befindet; auf dem Kopfe haben sie eine Mütze von beliebiger Farbe; sie gehen ohne Schuhe.

Kehren wir jedoch wieder nach Arguim und der Provinz Lodea zurück.

---

94) Dieselbe Beschreibung gibt Batuta in der Uebersetzung von Lee, London 1829. 4. pag. 231. Caillié, journal t. II. p. 418 sagt von den noch vorhandenen Häusern: Dans la même plaine, dont la surface est composée d' un sable gris et dur, on trouve de gros blocs de sel, et, à peu de distance de l' endroit ou on abreuve les bestiaux, plusieurs maisons construites en briques faites de cette substance. Die Entvölkerung schreibt er gleichfalls dem Mangel an Nahrungsmitteln und dem abscheulichen salzigen Wasser zu.

95) Offaran ist Oufran, 20 Tagereisen von Timbuctu entfernt. Man vgl. recueil de voyages T. III. Paris 1844. 4. pag. 223.

96) Cadamosto S. 107 behauptet das Gegentheil. Er sagt, das Salz werde von den Karavanen der Araber und Azanaghen nach Timbuctu geführt und von dort nach Melli gebracht.

97) Cadamosto nennt die Stadt Carcadoro, d. h. carica d'oro oder Goldladung. Abraham Peritsol hat es, wie Sprengel bemerkt, mit terra onusta auro übersetzt.

Von Arguim bis Oadem sind 200 Meilen durch die Wüste. Die Araber ziehen in derselben mit ihren Kameelen und Zelten aus der Wolle der Kameele und den Haaren der Ziegen und Esel. Ihre Schafe haben keine Wolle und sind wilder als bei uns die Ziegen. Ihre Stämme, die aus 300 bis 500 Menschen bestehen, haben als Häuptling den Aeltesten von Allen. Auf ihren Zügen blicken sie immer gegen Himmel, um nach Regen umzusehen.

An den Ort, wo es zu regnen scheint, schicken sie zwei Männer mit einem Kameel, den Einen, um von dem Platze Besitz zu nehmen wo es regnet, den Andern, um sogleich zum Stamme zurückzukehren, damit ihm dieser folge und das Kraut aufsuche, welches sogleich nach dem Regen wächst.

Manchmal kommen die Bewohner von Lodea von einer Seite, die von Brebisch von der andern an demselben Platze wo es regnet, zusammen und kämpfen sodann miteinander.

Die Bewohner dieses Landstriches sind von brauner Farbe, sehr verlässig und frei von unreinen Fehlern, wie von der Sodomie, was bei den übrigen Mauren nicht der Fall ist.

Sie kennen den Genuss des Weines nicht und sind nicht eifersüchtig auf ihre Frauen und Töchter. Ihre Töchter gehen nackt, wenn sie nicht ein Hemde haben oder Krankheit sie befällt, später bedecken sie ihre Schamtheile mit einem Tuche von Baumwolle, wie es die arabischen Weiber tragen, während die Weiber der Azanaghen sie, wie ihre Männer, mit Fellen bedecken.

Es ist unter ihnen gebräuchlich, die Mädchen auf die Hand zu setzen, wie es der Mann will und sie so zu küssen, was ihnen viele Freude macht. Niemand darf indessen bei einem Mädchen schlafen, mit Ausnahme des Königes. Wird ein Anderer dabei ertappt, so tödten ihn die Verwandten oder zwingen ihn, sie zu heirathen.

Sie heirathen und trennen sich wieder wie die übrigen Mauren; die Frauen aber bewahren ihren Männern die eheliche Treue nicht; die Söhne, wenn sie auch Fremdlinge und von anderen Vätern sind, gelten als Kinder des Ehemannes.

Die Frauen der Araber tragen ihre Haare in Flechten, die der Azanaghen befestigen sie mit Spartogras, was sehr hässlich aussieht.

Die Rechtspflege wird von den Arabern auf folgende Art gehandhabt. Sie haben weder einen König, noch Rechtsbücher, noch Verordnungen, sondern regieren sich nur nach der Vernunft und nach dem Herkommen, das sie unter sich getroffen

haben. Sie bilden ebenso viele Stämme wie Geschlechter. Der Aelteste in denselben, der Sohn und Erbe desjenigen, welcher die Vereinigung veranlasste, ist der Herr; nur wird ihm keine Abgabe gegeben, sondern er muss von seinen Heerden leben wie die Andern. Doch gibt es auch unter diesen Arabern bevorzugte Menschen, wie die Besitzer von Herrschaften bei uns sind, welche 200 bis 500 zins- und abgabenpflichtige Zelte unter sich haben.

Wenn ein Mann aus einem Stamme einen Todtschlag begangen hat, so wird er nicht wieder getödtet, denn sie halten es für eine Sünde, diess zu thun, indem sie sagen, man dürfe die Seele da nicht wegnehmen, wo sie Gott hingesetzt habe; der Thäter muss aber den nächsten Verwandten des Verstorbenen 100 Kameele bezahlen.

Für das Abhauen einer Hand, eines Fusses oder Verstümmelung eines Auges werden fünfzig Kameele bezahlt, weil man die Folgen dieser Handlung für halben Tod hält. Ist der Thäter flüchtig, so legt man die Hand auf die nächsten Verwandten, wie Väter, Brüder und Onkel.

Diese Verwandten verbannen ihn sodann aus dem Gebiete des Stammes, um den Uebrigen keine Gelegenheit zu dem Einwande zu geben, die Verwandten seien verpflichtet, für jeden Todtschlag oder jedes andere Verbrechen zu bezahlen. Sonst sind die Araber aber rachsüchtig und tödten ihren Gegner, wenn sie können.

Als Geleitsmänner oder alfornas der Kaufleute, was in diesem Lande gebräuchlich ist, unterliegen auch die Vornehmsten der Strafe, welche die Beraubung oder den Todtschlag des Kaufmannes nach sich zieht. Sie werden entehrt, ebenso ihre Söhne; ihre Verwandten verachten sie, ziehen weder sie noch ihre Söhne zum Rathe bei und betrachten sie wie Excommunicirte.

Tödtet ein Kaufmann oder einer seiner Begleiter einen Mann aus einem andern Stamme, oder beraubt ihn, so muss der Stamm, welchem der Thäter angehört, an ihm Blutrache nehmen. Geschieht diess nicht, so bekriegt ihn der andere Stamm in grausamer Weise, so dass manchmal der ganze Stamm zu Grunde geht.

Auf diese Art ziehen die Leute mit alforna oder Geleite sicher durch das ganze Land.

Jeder Maure hat eine Lanze, einen Wurfspiess (azagaya) und ein Messer (agumia), welches letztere krumm ist wie ein Säbel. Einen Streich führt damit er nur, indem er es an sich zieht und dann wie mit einer Sichel schneidet.

Das Eisen zu diesen Waffen kommt aus der Guinea. Ihre Kriege führen sie

auf Kameelen. Sie reiten nach maurischer Weise, doch haben sie wegen der Unfruchtbarkeit des Bodens wenige Pferde.

Fieber gibt es in diesem Lande keine, noch andere Krankheiten. Der Tod tritt nur durch Alter oder Hunger ein; die Pest kennt man hier nicht. Die Bewohner leben sehr lange, weil sie nicht mehr essen, als die Natur erfordert.

Münze haben die Araber keine, mit Ausnahme des Silbers, welches sie aus den Ländern der Christen bekommen. Es gilt unter ihnen mehr als Gold; denn eine Unze Silber gilt so viel als anderthalb Unzen Gold. Auf andere Art machen sie weder Käufe, noch Verkäufe, noch Tauschhandel. Bei ihren Käufen haben sie ein eigenes Goldgewicht [98]).

Zu ihren Betten gebrauchen sie Hölzer, welche sie zur Nachtszeit in den Boden einpfählen, andere gabelförmig darauflegen und so schlafen. Die Reisenden schlafen auf Bäumen, denn sie wagen es nicht wegen der Vipern, Schlangen und anderer giftiger Thiere, welche es in dieser Wüste gibt, auf dem Boden zu schlafen.

Die Araber halten sich alle für Edelleute. Die Bewohner der Flecken und Städte betrachtet man nicht mehr als Araber und sie selbst nennen sie Barbaros, d. h. Unterthanen, denn die Araber sind Niemand unterworfen und verachten die Bewohner der Städte und Flecken wegen dieser Unterwürfigkeit [99]).

Unter den Arabern gibt es keine Juden; sie würden sie nicht dulden, sondern tödten, denn sie halten sie für excommunicirt; auch unter den Azanaghen findet man sie nicht [100]).

Alle Araber beten viel; wenn sie mit einem Christen sprechen, so waschen sie sich nachher sogleich aus Mangel an Wasser mit Sand, denn sie sagen, es sei ein grosses Verbrechen, mit einem Christen zu sprechen, desshalb versöhnen sie sich wieder mit ihrem Allah.

---

98) Man vgl. Gumprecht a. a. O. S. 345. In Arguim galt, wie der Verfasser früher berichtet hat, ein Gewicht Gold so viel, wie drei Gewichte Silber; er hat aber auch dort schon bemerkt, dass Silber mehr gelte als Gold, welche Bemerkung daher auf das Festland zu beziehen ist.

99) Man vgl. meine Abhandlung über die Handelsverbindungen S. 198.

100) Nach Brisson pag. 129 und Cochelet naufrage T. I. pag. 297 und p. 312 kommen die Juden als reisende Handelsleute aus den Küstenstädten bis Wad-Nun, werden aber von den Arabern übel behandelt und bedürfen eines Geleites.

Christen gibt es unter den Arabern nur wenige und zwar nur solche, die als Gesandte oder als Kaufleute zu ihnen kommen. Sie sind dann immer von alfornas oder Geleitsmännern geführt. Man nennt die Christen Rom nach der Stadt Rom [101]).

Johann Rodriguez sagte mir, er habe von den Arabern gehört, dass sich in einer Entfernung von 300 Meilen ein Volk befinde, dessen Angehörige zwar Alle an Mohammed glauben, aber doch den Sonntag sorgfältig feiern.

In diesem Landstriche Lodea sind die Araber sehr schamhaft, mehr als alle Uebrigen. Auch ihre Söhne sind gegen die Väter mehr als sonst irgendwo gehorsam. Sie essen nicht mit den Letzteren, selbst wenn sie Adel und Ansehen erworben haben, die Väter aber von niederer Herkunft sind.

Sie hören in Gegenwart ihrer Väter nicht auf Schwätzereien, so gross ist die Achtung, welche sie gegen dieselben haben.

Um die Heirathen der Söhne kümmern sich die Väter nicht; sie geben ihnen nie den Auftrag, eine gewisse Person zu ehelichen; von den Müttern allein werden die Heirathen gemacht. Sodomie ist bei ihnen, wie schon erwähnt wurde, nicht gebräuchlich. Sie verkaufen sich selbst unter einander, niemals aber an einen Christen.

In den Provinzen Lodea und Brebisch, die aus Wüsten bestehen, essen die Leute weder Brod, das sie gar nicht kennen, noch Früchte, sondern leben nur von der Milch der Kameele, die ihnen auf ihren Zügen zum Unterhalte dient, sowohl für den Durst wie für den Hunger.

Diese Milch ist die gesundeste Nahrung, die es in der Welt gibt, desshalb halten die Araber auch das Weibchen des Kameeles für heilig.

Bisweilen essen sie indessen auch das Fleisch der Kameele, Eidechsen und Heuschrecken. Sie braten das Fleisch, indem sie eine grosse Grube in den Boden machen, sie mit Holz anfüllen und ein grosses Feuer anzünden. Ist das Holz verbrannt, so werden die Kohlen auf zwei entgegengesetzte Seiten geräumt, in die Mitte derselben wird ein Kameel oder ein anderes Thier nach seinem ganzen Umfange gelegt, mit Sand bedeckt, und ein zweites Feuer auf der Oberfläche aufgemacht, so dass das Fleisch in der Grube gebraten wird. Die Eingeweide dieser

---

101) Richardson travels in the great desert of Sahara. London 1848. 8. Vol. II. p. 8. hat Roumee.

Thiere werden nicht gewaschen, sondern nur mit den Fingern gereinigt und dann gebraten und verzehrt [102]).

Zur Zeit der Sturmwinde, d. h. im Februar, März, April und Mai, verlassen die Thiere die Wüste und ziehen sich nach der Guinea oder nach anderen Gegenden, wo sie diese Zeit sicher zubringen können. Diess thun sie vermöge des Instinktes, den ihnen Gott gegeben hat. Ebenso handeln auch die Araber.

Bisweilen weht aber der Wind zu dieser Zeit nur wenig und stürmt dafür in anderen Monaten, dann verschüttet er Menschen und Thiere, welche durch den Sturmwind ihr Leben verlieren. In dieser Wüste versteht man die Kunst nicht, die Gebeine der im Sande Verstorbenen zu trocknen, es gibt keine Mumien, wie in Aegypten.

Die Stadt Tambucutu ist mit Mauern von Lehm umgeben gegen die Angriffe der grosslippigen Neger, welche sie bisweilen bekriegen [103]).

Man treibt mit diesen Negern Salz- und Goldhandel in folgender Weise. Die Mauren dieser Stadt legen Haufen von Salz ausserhalb derselben im Felde, wie es bei ihnen herkömmlich ist, und zwar an den Markttagen, während die Thore der Stadt verschlossen sind, nieder. Die Neger kommen, nehmen so viele derselben

---

102) In der Handschrift folgt hier eine Beschreibung mehrerer Thiere und Pflanzen, welche in der Uebersetzung weggelassen ist, weil sie theils nur Bekanntes gibt, theils zu allgemeine Beschreibungen liefert. Aus dem Thierreiche beschreibt der Verfasser Kameele, Büffel, dann Hirsche, Schakals, Strausse, Eidechsen, weisse Raben, Kalandralerchen, schwarze Papagaien, Krähen, Turteltauben, Heuschrecken, und erwähnt weisser Hunde, welche von den Mauren ihrer Wildheit wegen Keleb alfaz genannt werden. Aus dem Pflanzenreiche werden aufgeführt die Christuspalme (figueyra do inferno), von den Mauren feruaym d. h. Hölle genannt, der Gummibaum, Terpentinbaum, das Spartogras, bittere ungeniessbare Melonen, süsse Melonen, in Aegypten batech genannt, Bäume, die dem Gummibaume gleichen, aus welchen die beste Seife bereitet wird, andere, die dem Citronenbaume gleichen, aber eine kirschenähnliche Frucht tragen, wieder andere mit einer bitteren, der weissen Pflaume ähnliche Frucht; endlich Bäume mit einem myrthenähnlichen Blatte und süsser Frucht. Letztere werden der kleinen Frucht wegen von den Mauren algalie d. h. wenig genannt.

103) Die wiederholte Erwähnung dieser Stadt lässt vermuthen, dass der Verfasser auch noch andere Berichte, als die des Johann Rodriguez benützt habe. Nach Riley ist die Stadt mit starken steinernen mit Lehm eingefügten Mauern umgeben.

hinweg, als ihnen beliebt, lassen für jeden Haufen so viel Gold zurück, als sie seinen Werth schätzen, und ziehen ihrer Wege [104]).

Die Mauren dieser Stadt legen auf ihren Kameelen mit sicherem Geleite der Araber die dreihundert Meilen bis Arguim zurück, bringen Gold und kaufen von den Christen dafür ihren Bedarf ein [105]).

Von den Arabern kaufen sie nach dem Werth des Goldes, welches sie mit sich bringen, mehrere oder wenigere Kameele. Die fischfangenden Azanaghen beschenken sie, damit sie ihnen Salz entdecken, welches unter dem Sande verborgen liegt.

Dieses Salz entsteht auf folgende Weise. Im Winter überschreitet das stürmische Meer seine Grenzen und überschwemmt Niederungen und Thäler, in welchen es Seen stehenden Wassers bildet.

Da die Sonne zweimal im Jahre im Zenith dieser Seen steht, so verwandelt sich zu dieser Zeit der grössten Hitze das Wasser in Salz. Da aber der Boden nur aus Sand besteht, welchen der Wind häufig von einem Ende zum andern weht, so wird das Salz bedeckt. Die fischfangenden Azanaghen kennen aber alle diese Plätze und entdecken sie den Leuten aus Tambucutu, theils für gute Geschenke, theils verkaufen sie ihnen das Salz für Gold; diese aber beladen damit ihre Thiere und Kameele. Auch Araber verkaufen dieses Salz für Gold. Araber und Azanaghen bringen das eingehandelte Gold gleichfalls nach Arguim und kaufen dafür von den Christen ihre Bedürfnisse. Dieses Salz schneiden sie in Platten, deren zwei eine Kameelladung ausmachen, und bringen es so nach Tambucutu. Mangelt ihnen in der Wüste das Wasser, so tödten sie einige Kameele, trinken das in ihrem Magen befindliche Wasser und essen das Fleisch. Wenn sie zu Hause angelangt sind, schlachten sie die Kameele und behalten nur diejenigen aus ihnen, auf welchen sie wieder zurückkehren können, um andere zu kaufen.

Die fischfangenden Azanaghen verkaufen die Ladung Salz zu einem Mitcal. Sie entrichten an die Christen auf der Insel Arguim den fünften Theil der Fischerei theils wegen des Wassers, das sie von ihnen erhalten, theils wegen des Schutzes, den sie gegen die Araber geniessen.

---

104) Man vgl. Gumprecht a. a. O. S. 343.

105) Lapie bei Cochelet t. II. p. 352 berechnet die Entfernung auf 922 geographische Meilen und 64 Tagereisen.

Von Letzteren werden sie sehr bedrückt, denn sie nehmen den Azanaghen die Nahrungsmittel, schlafen bei ihren Weibern und Töchtern im eigenen Hause derselben, wenn sie sich dort ausruhen, lassen ihnen eine Magd, einen Sklaven oder ein Thier zur Heilung auf eigene Kosten zurück und tödten sie im Falle der Weigerung mit Schlägen, wesshalb sie es nicht wagen, das Innere zu betreten. Sie ziehen es desshalb vor, den Christen den fünften Theil ihrer Fischerei, den Lederfisch aber ganz zu überlassen. Von Letzterem bringen sie, so viel als sie tragen können, zu den Christen, den übrigen lassen sie auf dem Boden liegen, damit ihn die Christen holen können. Zwei von ihnen müssen täglich für den Tisch des Capitains fischen, sie wechseln unter sich durch das Loos. Ihnen gibt der Capitain zwei oder drei Stücke Zwieback oder etwas Wasser und Honig, oder ein wenig Mehl für ihre Mittags- oder Abendkost.

Sie haben auch eine eigene Quelle, aus welcher sie das Wasser in haarigen ungegerbten Schläuchen schöpfen, denn sie haben keine Geschirre.

Ihre Netze sind aus dem Faden einer Baumwurzel, d. h. aus der Rinde derselben, welche sie ablösen, schlagen, sorgfältig herrichten und Fäden daraus machen. Sie betragen in der Breite einen Arm, in der Länge aber fünf bis sechs. Sie befestigen sie an ein spitziges Holz mit Kugeln, welches die Länge eines Ahorns beträgt.

Dieses Holz wird in der Guinea mangui genannt.

Die Bojen sind aus dem Holze der Christuspalme, aber durchlöchert; statt des Bleies dienen Kugeln von geknetetem Thon, welche im Ofen gedörrt und durchlöchert sind.

Der Fischfang beschäftigt immer zwei zugleich. Jeder trägt sein Netz am Holze befestigt; wollen sie fischen, so verbinden sie die beiden Netze und gehen, wenn der Fisch kommt, Jeder auf die entgegengesetzte Seite, indem sie Schritt für Schritt das Holz in ihre Mitte fallen lassen, bis sie die Netze an das Land ziehen, oder zurückkehren, um sie wieder zu vereinigen.

Diess geschieht bei niederem Wasserstand, bei welchem es nur bis an die Knie reicht, und während der grössten Tageshitze; denn der Fisch wird durch die mit der Sonnenhitze steigende Wärme des Wassers wie berauscht. In der rechten Hand tragen sie einen Spiess, um den Fisch, wenn er über das Netz heraus in die Luft schiessen will, damit zu spiessen. Auf diese Art treiben sie ihren Fischfang; um den Lederfisch kümmern sie sich nicht, denn ihr Gesetz ver-

bietet ihnen den Genuss desselben, sie bringen ihn desshalb zu den Christen. Einige wenige Fische werden auch von ihnen getrocknet und an die Araber verkauft.

Ihre Fahrzeuge sind aus fünf trockenen Hölzern der Christuspalme gebaut; das erste ist anderthalb Arme lang, die beiden andern sind auf jeder Seite um zwei Spannen kürzer. Diese drei Hölzer sind mit Fäden der erwähnten Netze verbunden, rückwärts sind sie alle drei gleich, vorwärts aber springt das mittlere Brett vor, weil es länger ist. Hierauf befestigen sie auch noch die beiden übrigen Hölzer, von denen jedes sechs Spannen lang ist, jedes auf einer Seite.

Auf das mittlere Holz legen sie ihre Netze, oder es dient für Weib und Kind als Sitz, oder als Platz für einen andern Gegenstand, der mitgenommen werden soll. Der Azanaghe sitzt rückwärts auf den drei längsten Hölzern, mit den Beinen nach Innen, die er auf das breiteste derselben stellt. In jeder Hand hat er ein Brett, welches anderthalb Spannen lang und eine halbe breit ist; mit diesem rudert er. Die Leute in der Barke befinden sich bis an die Knie im Wasser; auf diese Art machen sie ihre Fahrten und ertrinken nicht; sie fahren zwölf Meilen weit über jeden Golf dieser Klippen, und ebenso bereisen sie die ganze Küste. Wenn sie gelandet haben, ziehen sie sogleich ihre Barke an das Ufer, um sie an der Sonne zu trocknen, damit sie leichter werde. Hat ein Azanaghe eine solche Barke und ein Netz, so hält er sich für reich. Von Theer und Werg haben sie niemals gehört.

Aus dem Holze der Baumwurzeln, aus welchem sie die Netze bereiten, machen sie auch den Schaft der Lanzen und Wurfspiesse. Mit solchen Waffen kämpfen alle Bewohner dieser Gegend mit Ausnahme der Waffen, welche sie aus der Guinea erhalten, nämlich grosse Wurfspiesse und Messer von altem Eisen, welches nicht länger als fingerlang ist.

Sie heirathen, wie es ihnen gutdünkt, und trennen sich ebenso wieder; die Söhne bleiben in diesem Falle bei dem Vater. Sie sind grosse Zauberer und machen ihre Zauberkünste durch Linien im Sande. Die Barbaros sind mehr von der Sonne verbrannt, sie leben im Gebirge und treiben Ackerbau, der jedoch von geringerer Bedeutung ist, denn die Araber und Azanaghen sind keine Ackersleute [106]).

---

106) Auf die hier befindliche Schilderung der Barbaros hat der Verfasser in einer nachträglichen Randbemerkung bei der vorhergehenden Beschreibung des Gebirges Baffor durch Angabe der Blattzahl und die Beifügung der Worte: suche die Barbaros, verwiesen.

Es ist bei ihnen gebräuchlich, zur bestimmten Zeit des Jahres nach einem Gebirge zu gehen, in welchem es wilde Palmbäume gibt. Dort sammeln sie so viele Tamarinden, als ihnen möglich ist, trocknen sie an der Sonne, und bewahren sie als Vorrath für das ganze Jahr. Diese Tamarinde ist nicht von guter Beschaffenheit.

Dieser Landstrich ist voll von Heuschrecken, von der Länge einer halben Spanne. Zur Zeit grosser Hungersnoth und wenn es weder Gewitter noch Regen gibt, so dass das Vieh nicht geweidet werden kann, werden diese Heuschrecken in grosser Zahl gefangen, getrocknet und ganze Säcke mit ihnen angefüllt. Man isst sie dann oder bereitet auch Mehl aus ihnen. An Festtagen tödten sie zu ihrer Nahrung ein Thier. Kommen sie an die Küste des Meeres, so kaufen sie getrockneten Fisch und grosse Stücke von Schildkröten mit ihrem Oele und bringen es in ihre Zelte. Dafür erhalten die Azanaghen etwas Gold und Felle, um Wasser zu kaufen und ihre Schamtheile zu bedecken.

Die Azanaghen sind von so erbärmlicher Beschaffenheit, dass sie den Fischfang nicht fleissig betreiben wollen, obgleich sie so viele Fische verkaufen könnten, dass sie dafür an Kleidern und andern Gegenständen guten Ersatz gewinnen würden. Ich kannte einen Azanaghen, der in seiner Jugend gefangen und in Portugal als Christ erzogen wurde. Nach 24 Jahren entfloh er in seine Heimath, wo er mehr entblösst, unglücklich und arm ist, als die Uebrigen, weil er keine Arbeit versteht, und vom Almosen der Andern lebt, während er besser leben und gut gekleidet seyn könnte, was aber seine Natur nicht zuliess.

Die Azanaghen, welche in der Nähe der Araber wohnen, leben von Datteln, Gerste und der Milch der Kameele. Mais bekommen sie von den Negern, sie essen aber wenig und sammeln sich keine Vorräthe.

In dieser Wüste gibt es auch trockne Gewitter aus Stein und Sand, die vom Winde aufgeregt sind; sie sind die schrecklichste Sache, die es in der Welt geben kann. Meer und Land scheinen in feurigen Zungen zu glühen, nach den Grenzen des Horizontes und der Beschaffenheit des Landes erscheinen sie in grüner, gelber, rother oder blauer Farbe.

Ein solches Gewitter dauert eine bis zwei Stunden, manchmal fallen Tauben herab, auch einige Tropfen Wassers von der Grösse einer Nuss.

Zuweilen bringen diese Gewitter ganze Züge von Heuschrecken mit sich, welche Land und Meer bedecken. Das Meer wirft ganze Schaaren derselben aus,



die einen fürchterlichen Gestank verbreiten; die Azanaghen sammeln sie, trocknen und essen sie, wie schon erwähnt wurde. In der Luft bedecken diese Heuschrecken den Horizont und verdunkeln die Sonne, manchmal sind sie von grüner Farbe. Bei niederen Gewittern sind sie von rother Farbe, bei wieder anderen von brauner, je nach dem Lande, von dem sie kommen. Diese sind so ausgehungert, dass sie Holz und Alles, was sie finden, verzehren.

Einige trockne Gewitter bringen eine unendliche Zahl kleiner Vögel, andere Tauben, andere Wachteln, wieder andere Wiedehöpfe mit sich.

Bisweilen bringen sie auch schöne Vögel mit farbigem Gefieder und grünen Füssen mit, es sind Pfauen.

Alle diese Vögel kommen in ebenso grosser Zahl wie die Heuschrecken, manchmal fliegen sie über das Meer, manchmal fallen sie an der Küste theils auf das Land, theils in das Meer.

Man tödtet sie sowohl in Arguim wie in andern Gegenden dieser Küste mit Hölzern.

Will Jemand längs der Küste nach der Guinea fahren, so kommt er über diese Klippen hinaus an Buchten, sieben bis acht Arme tief, in welche Schiffe bis zu 70 Tonnen nur zur Fluthzeit kommen können.

Fünf und zwanzig bis sechs und zwanzig Meilen weiter ist ein anderer Platz für den Verkehr. Er heisst Anterote [107]), weil hier mehr Volk zusammen kommt.

Hier endigen sich die weissen Mauren. Die Bewohner verkehren hier wie in Arguim auf ihren Fahrzeugen, weil es hier weder ein Schloss, noch eine Ortschaft gibt; zwischen Anterote und Arguim liegen der Fluss St. Johann [108]), ferner die Spitze St. Johann, die Spitze Tofia [109]), und die Bucht der heiligen Anna. Die Küste von Arguim bis zum Çanaga heisst Anterote [110]).

---

107) Nach Livio Sanuto ist Anterote der Name eines Flusses.

108) Roussin sagt a. a. O. p. 48 von ihm: on a toutes les raisons suffisantes pour assurer que la rivière St. Jean, située (disait-on) au nord du cap Mirick n'est qu'une échancrure de la côte, une anse sans profondeur navigable, et qui probablement n'est pas de l'étendue de Rio do Ouro. Diogo Gomez bei Schmeller pag. 23 versichert, der König Alphons V. habe hier ein Haus bauen lassen für den Betrieb des Handels.

109) Livio Sanuto führt hier einen Fluss Tofco an.

110) Cadamosto S. 116 gibt diesen Namen der Küste vom Cap Blanco bis zum Senegal.

ABHANDLUNGEN

DER

HISTORISCHEN CLASSE

DER KÖNIGLICH BAYERISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

ACHTEN BANDES

ZWEITE ABTHEILUNG.

ABHANDLUNGEN

DER

HISTORISCHEN CLASSE

DER KÖNIGLICH BAYERISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

ACHTEN BANDES
ZWEITE ABTHEILUNG.
IN DER REIHE DER DENKSCHRIFTEN DER XXXII. BAND.

MÜNCHEN.
1857.
VERLAG DER K. AKADEMIE,
IN COMMISSION BEI G. FRANZ.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Inhalt.

Streithändel

zwischen den Herzogen

Ludwig dem Bärtigen von Ingolstadt

und

Heinrich dem Reichen von Landshut

über die

Landestheilung von 1392.

Von

Johannes Voigt.

Streithändel
zwischen den Herzogen
Ludwig dem Bärtigen von Ingolstadt
und
Heinrich dem Reichen von Landshut
über die
Landestheilung von 1392.

Von
Johannes Voigt.

Es geschah im Frühling des verhängnissvollen Jahres 1413, dass des Deutschen Ordens Meister Heinrich von Plauen an die Herzoge von Bayern, Heinrich den Reichen von Landshut, Ludwig den Bärtigen von Ingolstadt und an Ernst von München den Grafen Albrecht von Schwarzburg nebst einem andern Abgeordneten mit der Bitte sandte, dem Orden in seinen schweren Bedrängnissen gegen den König von Polen zu Hülfe zu kommen, ihn in ihren Schutz zu nehmen und seine bedrohten Rechte und Freiheiten aufrecht erhalten zu helfen, wie diess stets auch schon ihre Vorfahren als seine Gönner und Wohlthäter in rühmlicher Weise gethan, zuvörderst in den Zeiten, als sie „einstmals das Kaiserthum regiert.“ Noch nie, liess ihnen der Meister klagen, sei der Orden in solch grosser Noth gewesen; darum bitte er auf's dringendste um ihre Hülfe [1]).

1) Schreiben des Hochmeisters des Deutsch. Ordens an die Herzoge von Bayern, dat. Marienburg Donnerstag nach Lätare 1413.

Wir haben kein sicheres Zeugniss, dass einer der Herzoge diesem Hülfsrufe gefolgt sei [1]).

Bald nach der Wahl des neuen Hochmeisters Michael Küchmeister von Sternberg, im Januar des J. 1414 ging abermals eine Gesandtschaft aus Preussen an die Herzoge von Bayern, um auch ihnen, wie andern Fürsten zur Rechtfertigung des Ordens die Gründe anzuzeigen, warum man den Hochmeister Heinrich von Plauen seines Amtes entsetzt habe [2]).

Durch jene oder durch diese Gesandtschaft mag eine Anzahl von Briefen, die zwischen den Herzogen Heinrich und Ludwig von Bayern in einer langwierigen Streitsache gewechselt worden, in Abschrift nach Preussen gebracht worden sein, vielleicht von einem der Herzoge gesandt, um den Hochmeister durch sie über die Ursachen und den Verlauf des Streits näher zu unterrichten. Sie bieten aber auch noch heute über die Sache manche belehrende Aufklärung dar [3]) und da sie, so

1) Nach *Mannert* Geschichte Bayerns I. 432 und *Zschokke* Baier. Geschichte II. 304 soll Herzog Heinrich von Bayern in den J. 1411 und 1412 in Preussen gewesen sein. Diess scheint jedoch unrichtig. Preussische Quellen, selbst auch *Lindenblatt* wissen davon nichts; der letztere würde es gewiss erwähnt haben. Der Hochmeister hätte ihn dann auch schwerlich im J. 1413 wieder nach Preussen gerufen. Wohl aber war Herzog Heinrich 10 Jahre später, 1422 und 1423 im Ordenslande. *Dusburg* supplem. c. XLI. *Voigt* Geschichte Preuss. VII. 452. 454. 460.

2) Schreiben des Hochmeisters an die Herzoge von Bayern, dat. Marienburg am T. Fabian und Sebastian 1414.

3) Wenn *Mannert* I. 423 den Herzog Ludwig den Bärtigen in den J. 1403 bis 1413 in Paris verweilen lässt, so beweist er damit, dass er die Streithändel im J. 1410 gar nicht kannte. Auch *Lang* Geschichte Ludwig des Bärtigen weiss davon wenig, erwähnt jedoch S. 75 Ludwigs Anwesenheit in Bayern im Oktober 1410.

viel dem Verfasser dieser Schrift bekannt ist, noch nicht zur Oeffentlichkeit gekommen sind, so dürfte ihr Inhalt als ein Beitrag zur Geschichte Bayerns wohl eine nähere Berücksichtigung verdienen [1].

Es bedarf als bekannt hier keiner weitern Erörterung, dass bei der Landestheilung im Jahre 1392 des Herzogs Stephan I. zweiter Sohn Friedrich am Besitz von Niederbayern den besseren und einträglicheren Theil des Landes erhalten hatte, dabei jedoch, damit die beiden andern Söhne Stephan und Johann, denen Oberbayern und die zerstreuten Besitzungen in der Oberpfalz und in Schwaben zugefallen waren, nicht zu sehr beeinträchtigt würden, sich hatte verpflichten müssen, ihnen jährlich eine Entschädigung von 8000 Gulden zu entrichten [2]. Diese Summe mochte Friedrich, da er im J. 1393 schon starb, nicht gezahlt haben. Sein Sohn Heinrich, damals noch Kind, verweigerte die Zahlung, als er als Herzog von Landshut zur Regentschaft kam, behauptend: „er habe das Erbe nun ersessen und sei nichts mehr schuldig“ [3]. Jahre lang ward zwischen den Fürsten hin und her gestritten. Herzog Stephan II. von Ingolstadt nahm sich der Sache nie mit rechtem Ernste an. Um so eifriger betrieb sie sein Sohn, der junge Herzog Ludwig der Bärtige. Allein obgleich er die Nachweisung führte, Herzog Friedrich habe bei der Landestheilung neun Städte und Märkte und vier Landgerichte mit 18,600 Gulden zu viel erhalten, auch überdiess noch beträchtliche Geldsummen zurückzuzahlen, so fielen doch die schiedsrichterlichen Urtheile sowohl des Herzogs Ernst von München, als des

1) Der Schriftgattung nach stammt die Abschrift der Briefe ganz entschieden aus dem zweiten Jahrzehend des 15. Jahrhunderts, also muthmasslich aus dem J. 1413 oder 1414.

2) *Mannert* I. 401. *Lang* a. a. O. S. 18.

3) *Mannert* I. 418. *Zschokke* II. 307. *Lang* S. 62.

Burggrafen Friedrich von Nürnberg und des Bischofs Berthold von Freisingen wiederholt gegen ihn aus, während dagegen seine Schiedsrichter erklärten: „Herzog Heinrich sei schuldig, Zugabe und Erstattung zu leisten“ [1]. Ludwig hatte daher auch jeder Zeit die schiedsrichterlichen Aussprüche seiner Gegner als parteiisch und ungerecht verworfen oder auch wohl erklärt: seine Räthe hätten seine Siegel gemissbraucht [2].

So schwebte der Streit auch noch im Jahre 1410. Nun fand nach Ludwigs Rückkehr aus Paris, wo er sich einige Zeit am Hofe aufgehalten [3], zwischen ihm und Herzog Heinrich wegen einer Ausgleichung eine persönliche Unterhandlung statt, in deren Folge der letztere gewisse Versicherungsbriefe ausfertigte und nach Ingolstadt überbringen liess, um sie gegen die vom Herzog Ludwig ausgefertigten auszuwechseln; er erhielt sie aber zurückgesandt, weil Ludwig vorgab, er habe die von ihm ausgefertigten, welche Herzog Heinrich habe erhalten sollen, mangelhaft gefunden. Eine andere Zusammenkunft beider Fürsten zu Neustadt hatte ebenfalls keinen Erfolg, da Ludwig erklärte, er habe zur Ausfertigung der Briefe nicht die nöthigen Siegel zur Hand. Bald darauf begab sich Heinrich mit seinen beiden Vettern den Herzogen Ernst und Wilhelm zu Ludwig selbst nach Ingolstadt und es ward auch wirklich eine Ausgleichung zwischen ihnen verabredet. Als sie aber in ihrer schriftlichen Abfassung von den Fürsten verhört wurde und ausgefertigt werden sollte, fand Herzog Heinrich, dass darin Manches aufgenommen war, was ihm unbillig schien und worüber man sich auch gar nicht einmal geeinigt hatte. Herzog Ludwig rieth ihm zwar, diese

---

1) *Lang* S. 62. Man findet hier die schiedsrichterlichen Urtheile ausführlicher mitgetheilt.

2) *Lang* S. 72.

3) Ueber die damaligen Verhältnisse Ludwigs in Paris s. das Nähere bei *Lang* S. 74 flg.

Punkte noch näher zu erwägen; allein Heinrichs Antwort, die er nach seiner Heimkehr aus Landshut gab, liess es auch jetzt wieder zu keiner Vereinigung kommen [1].

Er hoffte indess, sich auch über diese Punkte mit seinem Vetter wohl noch verständigen zu können und lud ihn am 22. October in einem sehr freundlichen Schreiben zu einer neuen Verhandlung über die noch streitigen Fragen nach Schwaben [2] ein, wo er ihm bis Aerdingen entgegen zu kommen versprach. „Wir hoffen", schrieb er ihm, „dass ein solch grosser Unterschied zwischen uns in den Briefen nicht sein wird. Wir werden uns noch wohl darüber verständigen und einen, sintemal wir darin gegen Euch nichts anders begehren, noch fürbass nehmen wollen, als was gleich und freundlich ist und dass dem einen Theil gleich geschieht, wie dem andern, weil uns doch alles Gute und die Freundschaft gegen Euch wohl erfreut, wie billig ist und wir es einander von angeborener Sippschaft uns wohl schuldig sind" [3]).

Herzog Ludwig beantwortete diese Einladung aber erst nach seiner Rückkehr von Eichstädt, wo er mit seinen Vettern den Herzogen Ernst und Wilhelm und mit dem Burggrafen Friedrich eine Zusammenkunft gehabt. Erst am 30. October antwortete er auf Heinrichs Schreiben, meldete ihm aber absichtlich nichts näheres über die mit seinen Vettern dort gepflogenen Verhandlungen, indem er, die weitere mündliche Auslassung über den Ausfall derselben sich bei der nächsten Zusammenkunft vorbehaltend, ihm bloss mittheilte, dass seine Streitsache mit seinen Vettern, obgleich sie zur Entscheidung des Burggrafen Friedrich gestellt

---

1) Diese Vorgänge enthält ein Schreiben des Herzogs Heinrich an Ludwig, dat. Burghausen am Mittwoch nach Martini 1410.

2) Schwaben, Markt im Landgericht Ebersberg in Oberbayern.

3) Schreiben des Herzogs Heinrich an Ludwig, dat. Landshut am Mittwoch zu Nacht nach der 11,000 Maidtag 1410.

worden sei, noch zu keinem Schluss habe gelangen können. Mit Absicht verschwieg er Dinge, über die er dort mit den beiden Vettern verhandelt hatte, welche aber dennoch ganz gegen seinen Willen bald darauf ans Licht kamen. Die fernere Berathung mit Herzog Heinrich über die noch obwaltenden Streitpunkte nahm er in seinem Antwortschreiben zwar an, jedoch ohne auf eine persönliche Zusammenkunft einzugehen. Da er sie absichtlich zu vermeiden suchte (um sich nicht über die Verhandlungen mit seinen Vettern mündlich weiter äussern zu müssen), schlug er vor: der Herzog möge sich mit seinen Räthen nach Inckhofen [1]) begeben, er selbst wolle mit den seinigen nach Wolluzach [2]) kommen. In einem dieser Orte könnten sich dann ihre beiderseitigen Räthe zu einer Berathung vereinigen. Fände sich aber, was er aus Unkenntniss der dortigen Gegend nicht wisse, zwischen beiden Orten ein festes Schloss, so scheine es ihm am besten, dass in diesem ihre Räthe zusammenkämen [3]).

Herzog Heinrich nahm diesen Vorschlag zwar an, wollte aber den Tag der Berathung erst nach der Heimkehr seiner noch abwesenden Räthe näher bestimmen, was in kurzer Zeit geschehen sollte [4]). Ludwig indess wünschte möglichste Beschleunigung, vielleicht fürchtend, dass noch vor dem Abschlusse des Vergleichs mit Herzog Heinrich diesem seine geheimen Verbindungen mit seinen Vettern Ernst und Wilhelm bekannt und dadurch dann alle weitern Verhandlungen mit ihm unterbrochen werden könnten. Er meldete ihm daher: er hoffe zuversichtlich,

---

1) Inkofen, Pfarrdorf im Landgericht Moosburg in Oberbayern.

2) Wolluzach, Markt im Landgericht Pfaffenhofen in Oberbayern.

3) Schreiben des Herzogs Ludwig an Herzog Heinrich, dat. Neuburg am Freitag nach Simon und Judä 1410.

4) Schreiben Herzogs Heinrich an Ludwig, dat. Landshut am S. Leonhardstag 1410.

dass ihre Angelegenheit längstens bis nächsten Andreas-Tag, wo er zu Ingolstadt Hof halten wolle, zum endlichen Beschluss gekommen sei oder dass sie doch dann auf demselben Hoftage zum endlichen Austrag kommen werde und zwar „nach dem Maasse, als wir es beider Seits einander gelobt und bei unserer Treue versprochen haben“. Nach diesem Hoftage, fügte er hinzu, werde er wegen einer Reise, über die er dem Herzog bei ihrer Zusammenkunft das Nähere mittheilen wolle, keine Zeit mehr zu solchen Verhandlungen haben, zumal da er sich auch zu einem Berathungstage zu Lauingen mit der Gesellschaft vom S. Georgen-Schild verpflichtet habe, der, wie er hoffe, auch ihnen beiden zum Nutzen dienen werde [1].

Was aber Herzog Ludwig befürchtet haben mochte, war bereits erfolgt. Den Herzog Heinrich hatte schon der Umstand befremdet, dass Ludwig während seines Aufenthalts zu Eichstädt seinen dorthin gesandten Boten acht Tage lang aufgehalten, ehe er ihm eine Antwort ertheilte. Bevor er nun noch das letzte Schreiben erhalten, hatte er sich hinüber nach Burghausen begeben, um einem zwischen Bernhard von Granse und den Küchlern in einer Streitsache aufgenommenen Tag beizuwohnen. Auch Herzog Ernst von München kam dorthin und machte ihm warnend eine Mittheilung von einem Bündniss, welches Herzog Ludwig nebst dessen Vater Stephan bei ihm und seinem Bruder Wilhelm in Antrag gebracht, darüber mit ihnen auch schon verhandelt und zum Abschluss habe bringen wollen. Ernst theilte ihm auch eine Abschrift davon mit. Nicht wenig entrüstet über den Inhalt, sandte Heinrich sie sofort dem Herzog Ludwig zu und schrieb ihm: Jedermann sehe aufs klarste, dass dieses Bündniss, wenn es zum Abschlusse gekommen wäre, gegen niemand anders als gegen ihn gerichtet gewesen sei. Er sehe diess als ein höchst unfreundliches Benehmen gegen ihn an, zumal wie

1) Schreiben Ludwigs an Herzog Heinrich, dat. zu Ingolstadt am T. Martini 1410.

er sich bisher gegen ihn erzeigt. „Nun hoffen wir aber zu Gott“, fügte er hinzu, „wir wollen das auch behalten, was uns unser seliger Vater gelassen hat und wollen Euch hinfüro von aller der Teiding wegen, die wir mit einander beredet haben, nichts mehr schuldig sein“ [1]). Somit nahm Herzog Heinrich Alles wieder zurück, was er in den bisherigen Verhandlungen mit Herzog Ludwig zugesagt hatte.

Und wie konnte er anders handeln, wenn er auf die Erklärung hinsah, welche Ludwig den Herzogen von München zur Unterschrift vorgelegt hatte. Sie hätten, hiess es darin, stets wohl erkannt und erkennten auch noch, dass ihr Vetter Herzog Ludwig wegen seines väterlichen Erbtheils gutes Recht gehabt. Sie hätten nun zwar die den Streit desselben gegen Herzog Heinrich betreffenden Briefe auch mehren vertrauten Männern vorgelegt, die ihnen darüber treuen Rath hätten ertheilen sollen; allein sie hätten eingesehen, dass sie übel berathen worden seien und dass ihrem Vetter Ludwig in seinem väterlichen Erbtheil Unrecht geschehen wäre. Darum gelobten sie jetzt, sie wollten ihm nun desto treulicher mit ihrem ganzen Vermögen, mit Landen und Leuten beholfen sein, wenn er sein Erbe mit Recht, im Kriege oder auf andern Wegen erfordern wolle, und zwar so lange bis ihm sein väterliches Erbe ausgerichtet und bezahlt oder ihm dafür Genüge geleistet sei [2]).

Dass das Bündniss wirklich gegen Herzog Heinrich gerichtet war, bewies Ludwigs Gegenschrift, worin man Heinrichs Namen ausdrücklich genannt fand und den Herzogen Ernst und Wilhelm von Seiten Lud-

---

1) Schreiben des Herzogs Heinrich an Herzog Ludwig, dat. Burghausen am Mittwoch zu Nacht nach Martini 1410.

2) Der Entwurf des Bündnisses ist dat. Eichstädt am Sonntag vor Simon und Juda (26. Octob.) 1410. Einiges daraus bei *Lang* Geschichte Ludwig des Bärtigen S. 75.

wigs die Zusicherung ertheilt wurde, er werde sie, wenn sie wegen der ihm versprochenen Hülfe von irgend jemand, wer es auch sei und in welcher Weise es auch geschehe, angegriffen würden, niemals verlassen, vielmehr ihnen stets getreulich und nach allen Kräften zu Hülfe stehen [1]).

Herzog Heinrich war demnach fest überzeugt, dass das vorgeschlagene Bündniss entschieden gegen ihn gerichtet sei, denn Herzog Ernst, der die Untersiegelung verweigert, hatte ihm überdiess erklärt, dass er in dieser Sache stets „sein Ansager und Fürstand" sein werde, so oft er wolle. Herzog Ludwig entschuldigte sich in seiner Antwort zuerst, dass die Ausgleichung ihrer Streitsache sich bisher verzögert; es sei diess Folge seines langen Aufenthalts in Eichstädt und ohne besondere Absicht geschehen. In Betreff der dem Herzog Heinrich vom Herzog Ernst zugekommenen Abschriften erklärte er: „Wir haben unsern beiden Vettern einen Brief versiegelt; was der sagt, dawider wollen wir nichts reden; der ist auch gar nicht wider unsere Einigung, dessen wir zu Gott vertrauen. Haben wir aber in den oder andern Dingen irgend etwas gethan, das wollen wir bessern nach Ausweis der Einigung. Ihr solltet aber ein andermal Euch solches Schreibens erlassen (enthalten), Ihr hörtet denn zuvor beide Theile. Wir trauen Euch wohl, Ihr wollet uns halten, was Ihr uns mit handgebender Treue versprochen habt und worauf wir uns auch gänzlich verlassen und verlassen haben. Habt keinen Zweifel, unsers Theils muss es je Eurenthalb bleiben. So wollen wir es doch vor Gott und Welt einbringen, dass es uns leid ist" [2]).

Herzog Heinrich erwiderte darauf: Da Ludwig selbst erkläre, dass er dem Inhalt des von Herzog Ernst ihm übergebenen Bundesentwurfs

1) Der Entwurf Ludwigs, dat. wie vor.

2) Schreiben des Herzogs Ludwig an Herzog Heinrich, dat. Weiheringen am Samstag nach Martini 1410.

nicht widersprechen wolle, jeder aber, der ihn lese, sogleich klar einsehe, dass das beabsichtigte Bündniss entschieden gegen ihn gerichtet gewesen sei, so gestehe er diess somit auch selbst ein. Die Aufforderung Ludwigs: der Herzog solle ihm treu halten, was er ihm mit Hand und Mund versprochen, wies Heinrich mit der Weisung zurück, dass er seiner Seits allen zwischen ihnen geschehenen Verabredungen Genüge geleistet, Ludwig dagegen anderer Seits durch allerlei Ausflüchte die Ausführung derselben immer von neuem verzögert habe, um während der Zeit mit den Herzogen von München gegen ihn das hinterlistige Bündniss abzuschliessen. „Wir wollen darum", erklärte ihm Heinrich nochmals, „von allen den Teidingen und Versprechungen, die bis jetzt zwischen uns geschehen sind, Euch nichts schuldig sein, wie wir Euch das zuvor schon geschrieben haben und Ihr dürft uns darum fortan auch nicht mehr schreiben, denn wir wissen Euch darauf nicht anders zu antworten" [1]).

Man erkennt es schon aus diesen Worten, wie tief es den Herzog kränkte, durch Ludwigs schlaues Hinhalten in allen seinen Verhandlungen mit ihm getäuscht und überlistet zu sein. Mittlerweile aber kam diesem die Nachricht zu: Herzog Heinrich solle sich mit seinem Vetter Herzog Ernst in einem Bündniss auf zwanzig Jahre vereinigt und zugleich erklärt haben, dass er Ludwigs Einladung, an seinen Hof nach Ingolstadt zu kommen, nicht Folge leisten werde. Jetzt ward ihm die von ihm selbst veranlasste Spaltung in vieler Hinsicht sehr bedenklich; es schien ihm rathsam, die Misshelligkeiten sobald als möglich wieder zu beseitigen. Er lud den Herzog Heinrich nochmals aufs freundlichste an seinen Hof nach Ingolstadt ein, wo er sich dann „freundlich gegen ihn so verantworten wolle, dass er damit zufrieden sein werde"; „denn",

1) Schreiben des Herzogs Heinrich, dat. Burghausen am Eritag (Dienstag) vor Elisabeth 1410.

fügte er hinzu, „wir haben nichts gethan, wobei wir etwas an unsrer Ehre, Leib oder Gut zu fürchten haben". Er stellte ihm anheim, ob er auch seine Vettern von München mit an seinen Hof bitten solle, damit der Herzog erfahre, was Wahrheit und Lüge sei. Bei einer persönlichen Zusammenkunft werde man sich über Alles verständigen [1].

Wie viel dem Herzog Ludwig daran gelegen war, das unangenehme Verhältniss mit seinem Vetter Heinrich wieder auszugleichen, bewies er auch nach wenigen Tagen in einem neuen Schreiben an ihn, worin er mittheilte oder doch vorgab: Der mit seinen Vettern beabsichtigte Bundesbrief, den er gar nicht abläugnen wolle, sei erst nach langen und vielen Bitten seines Vaters Stephan verfasst; wer ihn dazu bewogen und weshalb er diess gethan, könne er nur selbst sagen. Er betheuere aber noch einmal, dass das beabsichtigte Bündniss keineswegs gegen ihre Verabredung und Vereinigung gerichtet gewesen sei. Hege der Herzog aber noch einen Zweifel dagegen, so schlage er einen schiedsrichterlichen Spruch eines ihrer gemeinsamen Freunde, sei es von Kurfürsten, Fürsten oder auch von Städten vor, um die Sache in Güte oder auch nach Recht zu entscheiden. Werde dann, wenn der Bundesbrief der Vettern aus München und was man sonst noch wolle, vorgelegt und die von ihm (dem Herzog) darauf gegebene Verantwortung verhört worden sei, Herzog Heinrich durch schiedsrichterlichen Spruch von seinen Versprechungen entbunden, so müsse er (Ludwig) sich dem fügen. Finde sich aber, dass Herzog Heinrich ihm seine Zusagen treu halten solle, so müsse er sie auch halten. „Dass wir uns", fügte er hinzu, „Euerer Sache treulich angenommen haben, wisset Ihr billig, wenn Ihr es wissen wollet. Ihr schreibt uns auch, wir sollen Euch nicht mehr darum schreiben. Das mögen wir nicht lassen, so ungern

1) Schreiben des Herzogs Ludwig, dat. Neuenburg am Pfinztag (Donnerstag) nach Elisabeth 1410.

wir es auch thun. Wir müssen Euch und männiglich so oft unsere Unschuld schreiben, bis Ihr uns thut, was Ihr uns von Euerer Treue wegen schuldig seid" [1]).

Ueber die Anfrage Ludwigs in Betreff des zwanzigjährigen Bündnisses, welches Heinrich mit Herzog Ernst geschlossen haben sollte, gab ihm dieser keine weitere Antwort. Um aber seine Behauptung zu widerlegen, dass sein beabsichtigtes Bündniss nicht gegen ihn gerichtet gewesen, wies er ihn darauf hin, dass in seinem eigenen Bundesbrief sein (Heinrichs) Name ja ganz ausdrücklich genannt sei. Und um ihn auch gründlich zu überführen, wie hinterlistig er gegen den von ihnen beiden verabredeten Einigungsbrief durch sein bei den Herzogen von München angebrachtes Bündniss gehandelt habe, hielt er ihm folgenden in ihrem Einigungsbrief enthaltenen Artikel vor:

„Auch ist zu wissen, ob jemand an uns obgenannter Herren einen von Bündniss wegen begehrt, sich zu uns beiden oder jeglichem besonders zu verbinden, das soll ein Herr dem andern zu wissen thun; doch soll sich keiner unter uns ohne des andern Wissen und Willen zu niemand andern noch fürbass, dieweil diese Einung währt, verbinden, noch Bündniss aufnehmen in keiner Weise; sondern wenn eine Einung von einem Herrn oder beiden also mit ihrer Beiden Willen und Wissen aufgenommen würde, die soll einem Herrn also gleich sein als dem andern treulich ohne alles Gefährde".

Diesen Artikel habe Ludwig mit handgebender Treue zu halten gelobt und während dess dennoch ein Bündniss mit seinen Vettern versucht, welches, wie schon auch daraus jedermann sehe, gegen ihn

1) Schreiben des Herzogs Ludwig, dat. Ingolstadt am Montag vor Katharina 1410.

(Heinrich) gerichtet gewesen sei. Was er daher bis jetzt gethan habe, das sei aus Noth geschehen, wozu ihn dieses versuchte Bündniss gebracht. „Darum dürft Ihr“, schrieb er Ludwigen, „uns nicht an unsere Treue mahnen. Wir haben unserer Treue genug gethan und es ist nothwendig, dass wir das allen unsern Freunden, Fürsten und Herren und wem wir Gutes vertrauen, verkünden und zu wissen thun, damit man doch höre, wie sich die Sachen gehandelt haben und dass der Bruch von uns nicht geschehen ist“ [1]).

Herzog Ludwig wusste darauf nichts weiter zu erwidern, als was er auch schon früher geantwortet, dass die Bitte seines Vaters ihn zu dem Bündniss bewogen habe, dass es keineswegs gegen Heinrich gerichtet gewesen u. s. w. Ueber den ihm vorgehaltenen Einigungs-Artikel ging er leicht hinweg, ohne sich weiter zu verantworten, indem er nur bemerkte: er hoffe und erwarte, Herzog Heinrich werde sich auch ferner noch an diesen Artikel, wie überhaupt an ihre verabredete Einigung halten. Er schlug dann zur Ausgleichung ihrer Streitsache abermals eine schiedsrichterliche Entscheidung vor und erklärte endlich, es sei auch ihm sehr lieb, wenn die Sache Fürsten und Herren bekannt werde, denn diess wünsche er ja auch selbst durch seinen Vorschlag von Schiedsrichtern [2]).

Auf diesem ihm schon früher gemachten Vorschlag ging jetzt Herzog Heinrich im Vertrauen auf sein unbestreitbares Recht bereitwillig ein und schlug zu einem schiedsrichterlichen Spruche vor den Pfalzgrafen Ludwig vom Rhein und dessen Bruder den Pfalzgrafen Johann, den Burggrafen Johann von Nürnberg, den Markgrafen Bernhard von Baden und den Grafen Eberhard den Aeltern von Wirtemberg. Er

1) Schreiben Herzogs Heinrich, dat. Landshut am S. Katharinen-Tag 1410.

2) Schreiben Herzogs Ludwig, dat. Neuenburg am Pfinztag vor Andreä 1410.

forderte nun Ludwigen auf, diese Fürsten auch seiner Seits um eine Festsetzung von Ort und Zeit zu ersuchen, wo sie beide vor ihnen erscheinen und ihre Streitfrage vorlegen könnten [1]). Herzog Ludwig gab darauf keine Antwort. Da er selbst zuerst eine schiedsrichterliche Entscheidung in Vorschlag gebracht hatte, so ahnete Heinrich wieder eine neue Täuschung; es stiegen ihm Zweifel auf, was es überhaupt mit dem Briefe, zu welchem Ludwig, wie dieser vorgab, durch Bitten seines Vaters Stephan veranlasst sei, für eine Bewandtniss habe und welchen Brief er eigentlich damit meine, ob wirklich den, welchen er mit seinen Vettern habe besiegeln wollen. Er forderte daher Ludwigen auf, sich über die von ihm vorgeschlagenen Schiedsrichter jetzt bestimmt zu erklären. Auf die an ihn von Ludwig immer wiederholte Mahnung aber, die ihm gegebenen Zusagen treu und gewissenhaft zu halten, schrieb ihm Heinrich: Solcher Mahnungen bedürfe es gar nicht, finde er doch in keinem Schreiben Ludwigs, dass er seinen Gelübden und Versprechungen in irgend einer Weise nachgekommen sei. „Wollt Ihr nun", fügt er hinzu, „der Sachen einen kurzen Austrag oder Ende haben, so bittet unsere genannten Freunde, dass uns die einen kurzen Tag bescheiden, wie wir sie deshalb auch schon gebeten; die werden dann hören, ob Ihr Euerer Treue genug gethan habt und dass der Bruch an uns nicht gewesen ist" [2]).

Erst nach einigen Wochen erklärte Ludwig, dass er die genannten Fürsten als Schiedsrichter annehmen wolle. Er antwortete: „Wir besorgen zwar neue Längerung mit solchen Tagen, doch wollen wir sie alle mit gutem Ernst bitten (als wir Euch dessen Abschrift schicken) [3]).

---

1) Schreiben des Herzogs Heinrich, dat. Landshut am Mittwoch zu Nacht nach Katharina 1410.

2) Schreiben des Herzogs Heinrich, dat. Landshut am Tage Barbara 1410.

3) Das Schreiben Ludwigs an den Pfalzgrafen Ludwig, dat. Höchstädt am

Däucht Euch aber, dass wir sie noch ernstlicher bitten sollten, das lasset uns wissen, wir wollen es thun. Ob sie aber nicht Alle uns an eine Statt Tag beschieden, wohin uns dann der mehre Theil unter ihnen den Tag setzt und die Zeit bescheidet, dazu wollen wir nach dem kürzesten und vor ehehaftiger Noth auch gern kommen. Und wenn sie auch nicht Alle, die uns den Tag bescheiden, dahin kämen, so wollen wir doch auch vor diejenigen kommen, welche kommen und zwar in der Gütlichkeit, weil Ihr es nicht anders wollt, doch aber zum Recht noch lieber. Wir haben in allen unsern Briefen geläugnet und läugnen es auch, dieweil wir leben, dass wir uns zu irgend etwas wider unsere Treue oder Vereinigung verschrieben, noch gethan haben und wissen das auch an aller Statt mit Wahrheit wohl vorzubringen. Wir haben darum vom Anfang an nichts anders begehrt als Fürkommen und Recht und begehren auch noch nichts anders. Das ist unsere Nothdurft. Wollet Ihr nun der Sache ein Ende haben, so nehmet aus den fünf Fürsten und Herren, die Ihr uns geboten habt, welchen Ihr wollet und bittet den, desgleichen wollen wir auch thun. Sprecht uns an, warum Ihr wollet und bringet Euers Vetters (des Herzogs Ernst) Brief vor, für den er, wie Ihr schreibt, ein Ansager sein will, und was Ihr sonst geniessen wollet. Darin wollen wir Euch vor demselben zu Recht stehen und was wir Euch schuldig sind zu thun, das wollen wir thun. Desgleichen seid uns auf dieselbe Zeit auch wiederum des Rechts vor demselben Obmann und haltet uns Euere Treue, damit wir Euch fürbass nicht mahnen dürfen. Ihr schreibt auch, Ihr hättet Euerer Treue genug gethan. Das wird sich wohl finden, denn Ihr habt uns nichts geendet, was Ihr uns mit Euerer Treue gelobt und versprochen habt und lasset

---

Mittwoch vor S. Thomä 1410 enthält die Bitte, Ort und Zeit zur schiedsrichterlichen Entscheidung zu bestimmen. Ohne Zweifel waren die Schreiben an die andern Fürsten gleichlautend.

uns in den Hessen stecken [1]), dahin wir von Euerntwegen gekommen sind. Doch hoffen wir, Ihr bedenket Euch noch und endet uns, was Ihr uns verheissen habt, weil Ihr das Euch und uns wohl schuldig seid [2]).

An eine gütliche Ausgleichung zwischen beiden Fürsten war nach Ton und Inhalt dieses Schreibens kaum noch zu denken, zumal da Herzog Ludwig damals eben in Erfahrung gebracht, dass sein Vetter an mehre Fürsten verschiedene Schriften habe ergehen lassen, die seine Sache in das ungünstigste Licht stellten. Er schrieb daher an einen dieser ihm verwandten Fürsten [3]): Er vermuthe, dass Herzog Heinrich vielleicht auch ihm eine oder die andere solcher Schriften zugeschickt haben werde. Es geschehe ihm darin unrecht, wie er aus dem Verlauf der Sache, für die er seines Vetters Heinrich wegen bis aus Frankreich herausgeritten sei, vor Fürsten und Herren, wenn es nöthig sei, wohl erweisen könne. Er überschickt zugleich dem Fürsten die bisher zwischen ihm und Heinrich über ihren Streit gewechselten Briefe und fügt hinzu: „Ihr höret daraus wohl, dass wir nichts anderes begehren, denn nur Fürkommen und Recht, weil wir in der Sache unschuldig sind. Wir bitten Ew. Liebden mit allem Fleiss, Ihr wollet uns darauf an aller Statt verantworten und nichts anderes glauben, als was Ihr von uns höret, denn wir sind in allen Dingen unschuldig, die wider unsere Treue und unser Bündniss sein möchten. Dass soll sich also und nicht anders ohne allen Zweifel finden“ [4]).

---

1) Ein damals gewöhnliches Sprichwort.

2) Schreiben des Herzogs Ludwig, dat. Höchstädt am Mittwoch vor Thomä 1410.

3) Er ist in der Abschrift nicht namentlich genannt.

4) Schreiben des Herzogs Ludwig an einen Fürsten (den er seinen Vetter nennt), dat. Höchstädt am Mittwoch vor Thomä 1410.

Herzog Ludwig begab sich bald darauf, um die Entscheidung der Sache möglichst zu beschleunigen, zum Markgrafen von Baden und dann auch zum Grafen von Wirtemberg. Aus den Verhandlungen mit beiden aber überzeugte er sich, dass eine Entscheidung durch die fünf Schiedsrichter sich noch sehr in die Länge ziehen werde. Er meldete diess auch dem Herzog Heinrich, erklärte ihm aber, er sehe sich genöthigt, den baldigsten Beschluss der Sache zu verlangen, und forderte ihn daher auf, wie er auch schon gethan, aus den fünf vorgeschlagenen Schiedsrichtern einen Obmann auszuwählen und ihm diesen anzuzeigen. Sie wollten ihn dann beider Seits bitten, ihnen beiden Tag und Ort zu bestimmen, wo sie baldigst zusammen kommen und Alles auf Grund des Rechts zum Schluss bringen könnten. „Wolltet Ihr aber", heisst es dann, „diess nicht aufnehmen und Euch über uns beklagen und Sachen ausschreiben, die wir doch mit Wahrheit wohl zu verantworten wissen, wollet Ihr uns Euere Treue, die Ihr uns leiblich mit der Hand gelobt und mündlich versprochen habt, der ein Theil in Schrift verfasst und ein Theil beredet ist, nicht vollführen, so müssten wir es allen Fürsten, Herren, Rittern, Knechten, Städten und jedermänniglich von Euch klagen, dass Ihr Euch am Recht von uns nicht genügen lassen und Euere Treue nicht halten wollet, wie Ihr doch Euch und uns wohl schuldig seid. Wir müssten dann auch unsere Freunde um Rath fragen, wie wir Euch dazu brächten" [1]).

Durch die in den letzten Worten ausgesprochene Drohung war die Sache gewissermassen auf die Spitze gestellt, denn es hiess doch nun: die geforderte Rechtsgewährung oder Gewalt und Zwang. Es ist ungewiss, ob und was Herzog Heinrich auf dieses letzte Schreiben geantwortet habe. Es muss ihm aber im Januar des J. 1411 ein neues

1) Schreiben des Herzogs Ludwig, ohne Datum. Es gehört ohne Zweifel in die Zeit seiner Reise von Höchstädt nach Wirtemberg und Baden.

Schreiben Ludwigs zugekommen sein, denn im Anfang Februars erwiderte er ihm: „Wie Ihr uns jetzt in Euerem letzten Brief geschrieben und geantwortet habt [1]), so läugnet Ihr solche Einung und Bündniss, die Ihr mit unsern Vettern Herzog Ernst und Herzog Wilhelm wider uns gesucht habt in dem so guten Vertrauen, in welchem wir in der Zeit mit Euch gewesen sind. Das haben wir an keinem Euerer Briefe vormals verstanden, denn hätten wir es zuvor verstanden, wir hätten Euch zuvor auch darauf geschrieben. Nun haben wir Euch aber vormals geschrieben, wie unser Vetter Herzog Ernst die Sache an uns gebracht und uns darin gewarnt hat und dass er auch unser Fürstand und Ansager sein will. Also dünket uns, Ihr seid es Euch selbst schuldig, dass Ihr Euch in solcher Sache gegen unsern Vetter Herzog Ernst billig verantworten solltet. Wenn Ihr das gethan habt, so wollen wir dann gern mit Euch zu Tage kommen vor Fürsten und Freunden, die wir Euch zuvor genannt haben. Was wir dann billig thun sollen, das wollen wir thun, denn wir haben Euch nichts geschrieben, als was uns unser Vetter Herzog Ernst von Euch gesagt und an uns gebracht hat. Darum dürft Ihr uns an unsere Treue nicht mahnen“ [2]).

Herzog Ludwig war bereits auf dem Wege nach Paris, wo er schon früher so gern verweilte [3]). Er erhielt dort Heinrichs letztes Schreiben so spät, dass er ihm darauf erst am 19. September antworten konnte [4]). Es befremdete ihn der ihm gemachte Vorwurf, dass er das mit seinen Vettern Ernst und Wilhelm versuchte Bündniss nun mit einemmal völlig

1) Dieser Brief fehlt in der Sammlung.

2) Schreiben des Herzogs Heinrich, dat. Landshut an unserer Frauen Abend zu Lichtmess 1411.

3) Nach einer Angabe bei *Lang* a. a. O. S. 76 befand sich Ludwig schon am 26. Dec. 1410 in Strassburg.

4) Er erwähnt selbst dieses späten Empfangs.

abläugne. Es warf diess auf seinen Charakter ein so ungünstiges Licht, dass er es nicht auf sich beruhen lassen durfte. Er antwortete seinem Vetter: „Sehet alle unsere Briefe an, so findet Ihr es in keinem anders als dass wir alle Zeit läugneten, dass wir nichts wider die Einung und das Bündniss gethan noch gesucht haben, und wir läugnen das auch, dieweil wir leben. Wollt Ihr das nicht glauben, was doch unfreundlich ist, so bitten wir Euch, dass Ihr darum Recht von uns nehmet vor der Fürsten einem, die Ihr in Euerm Brief geboten habt oder vor unserm Vetter Herzog Wilhelm von Holland oder Herzog Johann von Lüttich [1]), seinem Bruder oder vor Beiden und bringt da vor Euern Ansager. Ihr schreibt auch, wir sollten es gegen unsern Vetter verantworten, darnach wolltet Ihr zu Tagen kommen. Hätte uns der irgend etwas gelobt, wie Ihr, wir wollten es auch an ihm fordern, dess seid ohne Zweifel. Ihr habt uns bei Euerer Treue mit der Hand Sachen gelobt, daran wir es gelassen haben und sind darauf von Euernt wegen hinter die Hessen gekommen, darin Ihr uns stecken lasset. Nun begehren wir an Euch, Ihr haltet uns, was Ihr uns verheissen habt und verzichtet uns das nicht mit Sachen, darin wir unschuldig sind oder seid uns eines Rechts vor der genannten Einem oder Beiden. Thätet Ihr das Alles nicht, so müssten wir unserer Freunde Rath suchen, wie wir Euch dessen ermahnten und müssten über Euch klagen bei jedermann, was wir doch ungern thun“ [2]).

Hiermit endigt der Briefwechsel zwischen beiden Fürsten. Der Streit ruhte nun auf einige Zeit; denn Herzog Ludwig kehrte aus Paris, wo er im Frühling des J. 1413 sogar einige Zeit gefangen sass, erst im

---

1) Er war Bischof von Lüttich.

2) Schreiben des Herzogs Ludwig, dat. Paris am Samstag vor Matthäi Apost. 1411.

Verlauf dieses Jahres beim Tode seines Vaters in die Heimath zurück [1]). Die Verbindung aber, in welcher nachmals mit dem neuen Kurfürsten Friedrich von Brandenburg, seinem Schwager, und mehren andern Fürsten Herzog Heinrich seinem Vetter Ludwig gegenübertrat, gab hierauf dem Streit eine noch ungleich ernstere Wendung zum blutigen Kampfe [2]).

1) *Lang* a. a. O. S. 78. Herzog Stephan war am 2. October 1413 gestorben.

2) Vgl. *Mannert* I. 434 ff. *Lang* S. 88 ff.

Geschichte

der

Benediktiner - Probstei St. Remigiberg

bei Cusel in der Rheinpfalz,

urkundlich erläutert

von

Franz Xaver Remling,
Domcapitulare zu Speyer.

Caligo terrae scinditur
Percussa solis spiculo,
Rebusque jam color redit...

Geschichte
der
Benediktiner-Probstei St. Remigiberg
bei Cusel in der Rheinpfalz,

urkundlich erläutert

von

Franz Xaver Remling.

Vorwort.

Es sind besonders drei Rücksichten, welche den Verfasser der vorliegenden Geschichte bestimmten, dieselbe auszuarbeiten und der königl. Akademie der Wissenschaften in München, von welcher er gewürdiget wurde, unter die Zahl ihrer correspondirenden Mitglieder aufgenommen zu werden, zur Veröffentlichung zu übergeben.

Vor Allem ist das zu der fraglichen Probstei gehörige St. Remigiland am Glane, das älteste uns bekannte Denkmal der christlichen Freigebigkeit in der Pfalz und verdient als solches die allgemeinste Beachtung und möglichste Beleuchtung. Dieser Gebietstheil stand ferner eine Reihe von Jahrhunderten unter dem besonderen Schirme der alten Grafen von Veldenz, ging von diesen an die Herzoge von Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein, anfänglich schutzherrlich und später eigenthümlich, über und bildet noch heute einen schönen Bezirk des Wittelsbacher Kronlandes. Kein Theil unserer Heimath war endlich bis jetzo noch so sehr von Dunkelheit und Unzuverlässigkeit umhüllt, als wie das alte

St. Remigiland, dessen nähere Grenzen man nicht einmal kannte. — Daher schrieb auch der um die heimathliche Geschichte hochverdiente Zweibrücker Rektor, Georg Christian Crollius, schon im Jahre 1784: „Die uralte Probstei Remigiberg verdient eine eigene Abhandlung, worin nicht nur ihre Stiftung richtiger als insgemein, sondern auch ihre fernere Geschichte und die Reihe der Pröbste aus Urkunden beschrieben würden.“

Die archivalische Quelle, aus welcher diese Monographie fast ausschliesslich geschöpft wurde — ein Pfalz-Veldenzer Copialbuch im Generallandesarchive zu Karlsruhe — war zwar schon den früheren Mitgliedern der Akademie der Wissenschaften in Mannheim bekannt, denn sowohl der genannte Georg Christian Crollius in seinen Vorlesungen über die Geschichte der Grafen von Veldenz, als wie Christoph Jakob Kremer in seiner Geschichte des Rheinischen Franziens benützten dieselbe: allein noch Niemand gebrauchte sie zu einer besonderen Geschichte der Probstei St. Remigiberg, wie in der hier dargebotenen Schrift geschehen ist.

Möge diese Arbeit, in welche man bisweilen wegen des besseren Zusammenhanges minder wichtige Vorfälle verflechten musste, weil keine denkwürdigere zu Gebote standen, nicht unwerth befunden werden, neben so vielen reicheren Abhandlungen, einen Platz zu finden.

---

§. 1. Lage und Umgebung des St. Remigiberges.

Auf der südlichen Spitze eines mässigen und schmalen Bergrückens, welcher gegen Mittag in steilem Abschusse von dem Bächlein Haschbach umrieselt, am Fusse seiner östlichen, theilweise von gesuchtem Weichselholze beschatteten, vielfach zur Gewinnung von Steinkohlen angeschurften Abdachung, in der Mitte schöner Wiesengründe vom Glane still umflutet wird, dessen Nordseite der Cuselbach begränzet und der sich gegen Westen in hügelförmigen Ackerfluren gegen das Städtchen Cusel hin abdachet: gerade oberhalb der Mühle von Theisbergsteegen, raget ein eben so einsam als luftig gelegenes Kirchlein, neben einem festen, mit rundem Schieferhaupte gezierten Thurme in die Wolken empor, welches, wie das unweit davon aufgepflanzte, hölzerne Kreuz, den Bewohnern der umliegenden Berge und Thäler verkündet, wer daselbst angebetet, gepriesen und verherrlichet wird [1]). Einige Steinwürfe östlicher von dem Kirchlein, dessen westliche Umgebung die Ueberreste alter Ringmauern umstehen, und an dessen Südseite die einsame Wohnung des Pfarrherrn neuerrichtet ist, erhebet sich ein viereckiger Thurm mit anderem halbzerfallenem Gesteine, in welchem die Umrisse einer ehemaligen Burg nicht zu verkennen sind. Bei Landstuhl den rauschenden Wägen der Pfälzer Eisenbahn entstiegen, über Ramstein, Steinwenden längs dem Mohrbache unterhalb Niedermohr an dem Glan angelangt und weiter nordwestlich in dem schmalen, aber anmuthigen Glanthale die Dörfer Bettenhausen, Glanmünchweiler, Rehweiler, Matzenbach, Eisenbach, Gimsbach, Godelhausen rechts und links am Flüsschen be-

---

1) Ein schöner Kupferstich vom St. Remigiberge befindet sich Seite 142 des Werkes: „Die malerische und romantische Pfalz von Franz Weiss“, Neustadt a. d. H. 1840.

grüssend und schon in der Ferne das genannte Kirchlein schauend, steigen wir bei Theisbergsteegen über den Glan und gelangen durch eine enge, bewaldete Bergschlucht zu dem Weiler Haschbach, dessen zerstreute Gehöfe die Hochebene, auf welcher sich gegen Osten der schon beschriebene Bergrücken erhebet, mit hochrothen Ziegeldächern durchschimmern. Ein Fusspfad führt östlich den Bergrücken hinan und an den zerfallenen Ringmauern vorüber, gewinnen wir sonder Anstrengung den Scheitel des Berges, von welchem das einsame Kirchlein uns schon lange entgegengewinkt hatte.

Eine weite, nach allen Richtungen mit graublauen Berghäuptern begrenzte Fernsicht gewährt dieser Bergscheitel dem schaulustigen Wanderer. Diese nimmt vor Allem hier unsere Aufmerksamkeit in Anspruch. Die schönste und mannigfaltigste Abtheilung der Naturbilder ist jene gen Süden, das Glanthal hinauf. Neben üppigen Wiesen, von Erlen und Pappeln umschattet, zeigen sich, von Obsthainen umgrünt, die Dörfer Godelhausen, mit einer Säg- und Mahlmühle; weiters Gimsbach, Matzenbach und Eisenbach, umschlossen von wellenförmigem, theils waldigem, theils bebautem Hügellande, hinter welchem die Dörfer Rehweiler, Münchweiler und Quirnbach, bekannt durch ihr weitgesuchtes Milchvieh, in einer Entfernung von einer bis zwei Stunden, verdeckt sind. Den südlichen Gesichtskreis schliesst die fruchtbare, sogenannte Sickinger Höhe mit ihren hochgelbblühenden Kohlfeldern, aus welchen das Dorf Martinshöhe herüberwinket und von welcher Richtung her man bei günstigem Luftzuge das Brausen des etwa fünf Stunden entfernten Eisenbahndampfers der Pfälzer Ludwigs-Bahn vernehmen kann. Südwestlich lagert auf einer weiten, ansteigenden Hochebene das Dorf Etschberg mit seinen fruchtbaren Hügeln und Fluren und dunkeln Waldungen, hinter welchen tiefer die Dörfer Schellweiler, Conken, Hüffler, Liebsthal, Wahnwegen, Langenbach, Selchenbach, Albesen, Osterbrücken zerstreut sind. Im tiefsten Hintergrunde zeigt sich die Homburger Höhe, namentlich der

Höcher Berg, dessen Fusse der Glan entquillt. Gerade gen Westen überschaut man das schon genannte Haschbach mit seinen Gefilden, an welche sich die Winterhöhle, ein Theil der Cusler-Waldung anschliesst. In weiterer Ferne thürmen sich die holzreichen Pfeffelnbacher-Berge, dann der merkwürdige Weisselberg empor, welcher früher voll vulkanischen Feuers und heute noch mit einer Unzahl grosser, länglicher, achteckiger Steinen, dabei eine reichliche Saat von Achat, bedeckt ist. Am Fusse des Weichselberges ruhet das preussische Pfarrdorf Oberkirchen, mit der Filiale Schwarzerden, wo noch die Reste eines merkwürdigen Mithras-Altars zu sehen sind [2]. Nordwestlich über das Städtchen Cusel, welches ein tieferes Thal dem Auge entzieht, hinaus, thronen die gebrochenen Zinnen und Thürme von Lichtenburg. Unter den jenseitigen preussischen Bergen erhebt sich das sogenannte Baumholder Log, im tieferen Hintergrunde aber der Hochwald mit vielen längs der Nahe hinziehenden Gebirgshäuptern. An der nördlichen, sanften Abdachung des St. Remigiberges, lehnt, diesseits des Cuselbaches, das freundliche Dorf Rammelsbach seine Wohnungen an, tiefer unten aber, am Fusse des Rammelsbacher Bergkopfes, bei dem Zusammenflusse des Cuselbaches und des Glans lagert das reichere Altenglan. Noch nördlicher zeigen sich dem Blicke die Dörfer Padersbach, Erdesbach und das zu Ulmet zählende Rathsweiler, so wie das im preussischen Gebiete gelegene Niederalben. Die nördliche Aussicht umspannt eine gebirgige, waldige Höhe, die Steinalbe genannt. Dorther von einem schönen Berge winket herüber der reichbegüterte Frohnbacher-Hof. Die östliche Aussicht hinaus über Theisbergsteegen und Rudsweiler mit der nahen Neumühle ist die grossartigste, geschlossen durch den mächtigen Potzberg. Dessen waldige Krone trägt noch ein guterhaltenes Gerüste, welches ein luftiges Glied der ehemaligen, französischen Telegraphenverbindung war, welche das Departement des Donnersberges durchkreuzte. An dem

2) Remling's Gesch. der Bischöfe zu Speyer. B. I. 43.

nordöstlichen Abhange des Potzberges entdeckt das umherschweifende Aug den sogenannten Dreikönigszug, bestehend aus der Wohnung des Verwalters des einen grossen Theil des Innern vom Potzberge durcharbeitenden Quecksilberbergwerkes, dabei die rauchenden Schmelzhütten dieses Minerals, die Hütten der Bergleute und die verschiedenen Eingänge in die dessfallsigen Schachten. Nach allen Richtungen, mit Ausnahme der östlichen, welche dafür im nächsten Thale mehrere, sehr ergiebige Steinkohlengrüfte zählt, zeigt sich, in der den verschiedenen Feldern der übrigen Gesichtskreise, eine Menge weithin dampfender Kalköfen, neben den weiten Schachten, aus welchen die Steine hiefür gewonnen werden, was der Umgegend, namentlich im Sommer eine eigenthümliche, nicht selten lästige Schattirung giebt.

---

§. 2. Gebäulichkeiten des St. Remigiberges.

Nach der Durchmusterung der Umgegend wenden wir unser Augenmerk auf das den Bergrücken belebende Bauwerk. Zuerst ist es das in seiner Breite kaum sieben Schritte messende, dem heiligen Remigius geweihte Kirchlein, welches uns zum Besuche einladet. Es zeigt deutlich drei verschiedene Perioden, in welchen es erbaut und erneuert wurde. Der mittlere Theil nebst dem an seiner Nordseite sich erhebenden, unten mit einer Schiessscharte versehenem Thurme, ist der älteste und eigentlich nur das schmale Mittelschiff eines byzantinischen Baues mit fünf runden Seitenbögen, welche, da die beiden Nebenschiffe früher abgebrochen wurden, jetzt gänzlich vermauert sind. Der Altarchor ist im gothischen Style aufgeführt mit dreien Spitzbogen-Fenstern gegen Osten und vier äusseren Strebepfeilern. Südlich an denselben lehnt sich in gleichem Style eine weite länglich viereckige Sakristei an, deren obere Hälfte früher wohl zum Gebetchore dürfte gedient haben. Die

Westseite des Kirchleins mit der Hauptthüre und oberhalb derselben ein dreibogiges, byzantinisches Fenster, ist aus der neuesten Zeit. Das Merkwürdigste in diesem Gotteshause ist die alte, steinerne Empore, welche das ehemalige Mittelschiff von der neueren Vorhalle auf eine eigenthümliche Weise abschliesst und sohin den jetzigen Gebrauch der Kirche lästig verstellt. Auch noch einige Grabsteine befinden sich in der Kirche. Der eines ehemaligen Probstes des St. Remigiberges unmittelbar vor der Communikantenbank ist jedoch so stark abgetreten, dass seine Inschrift nicht leicht vermag entziffert zu werden. Wohlerhalten ist der Grabstein des jungen Grafen Friedrich von Veldenz, eines Sohnes des Grafen Georg I., welcher, nach der Inschrift, auf den Charfreitag des Jahrs 1327 des Todes verblichen ist und jetzt zur linken Hand in der Vorhalle steht [3]), während die gewölbte Gruft unmittelbar vor dem Hochaltare sich jetzt leer befindet. Die östlicher gelegenen oben erwähnten Trümmer einer alten Burg, sind die alten Ueberreste der dort gestandenen St. Michels-Burg, welche eine diesem Erzengel gewidmete Capelle in ihren festen Ringmauern umschlossen hatte.

---

§. 3. Ursprung und Bestand des St. Remigilandes.

Die genannten Bauwerke sind die einzigen Ueberreste der während fünf Jahrhunderte hier bestandenen Benediktiner-Probstei St. Remigiberg. Dazu gehörten nebst dem unmittelbar dabei gelegenen Wäldchen von

3) Die Legende dieses Grabsteines, welches ausserdem das Bild und Wappen des Grafen zeiget, lautet: „Hic jacet dominus Fridericus junior, comes Veldencie, filius domini Georgii comitis Veldencie. Obiit anno MCCCXVII. die parasceves. Orate pro eo!“ Siehe auch Acta acad. palat. tom. I. 41. G. G. Grolius Denkmahl Carl Aug. Fried. S. 8.

vier und zwanzig Morgen, mit 120 Morgen Ackerfeld und einem Wiesenlande, welches durchschnittlich 24 Fuhren Heu abwarf, noch zwei und vierzig Weiler und Dörfer, wovon die vorzüglichsten Altenglan, Conken, Cusel, Erdesbach, Padersbach, Pfeffelbach und Quirnbach waren, mit vielen Zehenten, Gülten und Gefällen [4]). Diese Weiler und Dörfer waren

4) Nach einem Pergamenthefte von 10 grossen Octavblättern, welches der hiesige historische Verein besitzt und welches also beginnt: „Diss sint dye zehenden, die da gehorent zu der probestigen aff sante Remigienberg", aus dem Jahre 1446, hatte noch damals dieses Gotteshaus den Zehenten in nachstehenden 34 Dörfern und Weilern, welche verlehnt waren: 1. *Quirnbach*, 2. *Trahweiler* und 3. *Frutzweiler*, verliehen für 29 Malter Frucht, halb Korn halb Hafer, 6 Kappen, 2 Pf. Wachs, 2 Malter Käse und 1 Pfund Heller. 4. *Herschweiler* und 5. *Petershein*, verliehen für 12 M. Korn, 22 M. Hafer und das kleine Recht, d. h. 12 Kappen, 2 Pf. Wachs, 2 M. Käse und 2 Pf. Heller. 6. *Conken* und 7. *Albesau*, verliehen für 14 M. Hafer und 6 M. Korn, 12 Kappen, 2 M. Käse, 2 Pf. Wachs und 6 Pf. Heller. 8. *Wahnwegen* (Wanwinden), 9. *Hüffler* und 10. *Rantzweiler*, verliehen für 12 M. Korn, 20 M. Hafer, 6 Kappen, 2 M. Käse, 2 Pf. Wachs und 2 Pf. Heller. 11. *Rehweiler* und 12. *Eisenbach*, verliehen für 16 M. beider Früchte, 3 Pf. Heller, 2 Pf. Wachs, 2 M. Käse und 6 Kappen. 13. *Pfeffelbach* (Pheffenlembach), verliehen für 18 M. Korn und 18 M. Hafer, 12 Kappen, 2 Pf. Heller, 2 Pf. Wachs und 2 M. Käse. 14. *Schellweiler* und 15. *Liebsthal* (Libenstal), verliehen für 18 M. beider Früchte, 2 Pf. Heller, 6 Kappen, 1 Pf. Wachs und 1 M. Käse. 16. *Etschberg* und 17. *Laudenstal*, verliehen für 14 M. Korn und 14 M. Hafer, 6 Kappen, 2 Pf. Heller, 1 Pf. Wachs, 1 Pf. Käse. 18. *Godelsau* und 19. *Ulewen*, verliehen für 12 M. Korn und Hafer, 6 Kappen, 2 Pf. Heller, 1 Pf. Wachs und 1 M. Käse. 20. *Hasbach*, um Gleiches verliehen. 21. *Schwarzerden*, verliehen für 4 M. Korn und Hafer, und das kleine Recht. 22. *Ulmet*, verliehen für 14 M. Korn und Hafer, 4 Kappen, 2 Pf. Heller, 2 Pf. Wachs und 1 M. Käse. 23. *Rammelsbach*, verliehen für 4 M. Korn, 7 M. Hafer, 4 Kappen, 2 Pf. Heller und 1 Pf. Wachs. 24. *Pelsbach*, verliehen für 20 M. Korn und Hafer, 4 M. Spelz, 5 Pf. Heller,

schon seit den ältesten Zeiten mit besonderem Ringe umgeben und trugen insgesammt den Namen St. Remigiland [5]). Dieses Land stand später

4 M. Käse, 4 Pf. Wachs und 18 Kappen. 25. *Ratzweiler*, verliehen für 24 M. Korn und Hafer, 6 Kappen, 1 Pf. Wachs, 1 M. Käse und 2 Pf. Heller. 26. *Gumbsweiler*, verliehen für 32 M. Korn und Hafer, 3 M. Käse, 3 Pf. Wachs, 2 Pf. Heller, 6 Kappen und 6 Gänse. 27. *Langenbach*, verliehen für 10 M. Korn, 20 M. Hafer, 2 M. Käse, 2 Pf. Wachs, 2 Pf. Heller. 28. *Selchenbach*, verliehen für 8 Gulden. 29. *Esweiler*, 30. *Hupweiler*, 31. *Bledesbach*, 32. *Dynnsweiler* (Dennweiler?) und 33. *Grehweiler*, verliehen für 10 M. Korn, 14 M. Hafer, 2 Pf. Heller, 1 Pf. Wachs, 1 M. Käse. 34. *Rudeweiler* (Rudsweiler?), verliehen für 8 M. Korn und Hafer, 6 Kappen, 1 M. Käse, 2 Pf. Heller, 1 Pf. Wachs. *Zinsen* hatte damals die Probstei in: 1. *Fredelhausen* 5 Pf. Heller, welche der Büttel zu Pelsbach zu überbringen hatte. 2. *Binesbach* 15 Pf. Heller. Der Schultheiss von *Pelsbach* gab für Fruchtgeld 10 Pf. Heller und 100 M. Korn und Hafer; jener von *Pfeffelbach* eben so viel; jener von *Conken* 8 Pf. Heller, 50 M. Korn und Hafer; jener von *Hasbach* 3 Pf. Heller, 20 M. Korn und Hafer etc. etc. Im hiesigen Kreisarchive befinden sich noch fünf ähnliche Zinsbüchlein unserer Probstei von den Jahren 1456, 1458, 1459, 1460 und 1546 Zweib. Akt. Nr. 138. Nach letzterer Quelle erkannten 1545 die Hubner zu Bledesbach, Schellweiler, Hüfflers, Etschberg, Hassbach, Frutzweiler, Quirnbach, Eisenbach, Godelhausen, Stegen, Albesen, Esweiler, Pfeffelbach, Ombach, Krottelbach, Petershein, Harzweiler, Langenbach, Selgenbach, Herschweiler, Conken, Welchweiler, Gumbsweiler, Hurpfertsweiler, Rathsweiler, Wünnweiler, Alben, Ertesbach, Ulmet, Bechtesbach, Padersbach, Ramelsbach, Altenglan den Pfalzgrafen Ruprecht der Probstei wegen als Lehensherrn an.

5) Hujus etiam suae coemptionis fines ita per gyrum determinavit (Remigius) et ut omnibus videntibus pateat ipsa determinatio et hactenus ipsi fines ab eo denotati nomine tenus vocitentur et assignentur. In quibus determinationibus ligni cujusdam convacuo, manu sua petram conjecisse traditur. Quam quicunque voluerint contrectare, manum in ipsam cavernam valent inferre, lapidem devolvere, sed ab eadem concavitate nullo modo quaeant educere. Post aliqua vero tempora quidam beati viri laudibus invi-

unter einem besonderen Schöffengericht, dessen Schultheiss und dreizehen Schöffen vom Probste zu St. Remigiberg aus Gerichtsleuten der verschiedenen Dörfer des Bezirks ernannt wurden. Einen Theil dieser Besitzungen und Gefälle hatte der heilige Remigius, der Apostel der Franken, vom Könige Clodwig, welchem er, nach der glücklichen Schlacht bei Zülpich, im Jahre 496 mit dreitausend seiner Krieger, zur Freude dessen frommen Gemahlin Chlodilde im Dome zu Rheims die heilige Taufe ertheilt hatte, zum Geschenke erhalten. Diess besagt die letztwillige Verfügung, welche die Geschichte vom heiligen Remigius aufbewahrte. Zu jenem Geschenke, dem ersten Denkmale der Freigebigkeit christlicher Könige für die Kirche im alten Wasgaue, gehörte namentlich der Hof Berna, welchen Clodwig, seinem geistlichen Vater zu Liebe Bischofsheim nannte, welcher bald zu einem Dorfe erwachsen und eine Stunde von Saarbrücken gelegen ist, nebst den Dörflein Coslo und Glein — dem heutigen Cusel und Altenglan, welche von Bischofsheim aus allmählig noch mehr bevölkert wurden. Dieses Besitzthum sollte neben den dazu gehörenden Wäldern, Wiesen und Weiden nach der besonderen Bestimmung des heiligen Remigius dienen, für die dauerhafte Herrichtung der nöthigen Weinfässer des Hochstiftes Rheims und der übrigen damit verbundenen geistlichen Stiftern, das erforderliche Pech zu liefern [6]. Diese Schenkung, welche der heilige Remigius

dens, ipsam manu petram de ligno nisus est evellere, quod explere non valens ipsum securi foramen tentavit ampliare. Sed elevato ferro, ut arborem percuterat, arefacta mox jam dextera, quam procaciter extulit, ipse quoque lumen oculorum amisit, et qui famam sancti patris hujus extingere voluit, venerationem laudis adauxit invitus.“ Flodoardi hist. Remensis ecclesiae lib. I. c. 22. Max. biblioth. patrum a M. de la Bigne tom. XVII. p. 522. Wir werden unten die Gränze des St. Remigilandes genau nach einem Weisthume vom Jahre 1355 und 1541 beschreiben.

6) Das fragliche Testament des h. Remigius ist abgedruckt in der schon genannten Geschichte Flodoard's von Rheims Lib. I. c. 18. p. 815. Eben

durch verschiedene Ankäufe in der Umgegend vermehrt hatte und welche auch Clodwigs Sohn und Nachfolger, der König Clodomir dem Heiligen feierlich bestätigte, trug nicht wenig dazu bei, dass die dortige, wilde Gegend immer mehr urbar gemacht, die Wälder ausgestaudet, verschiedene Höfe angelegt wurden, aus denen sich im Laufe der Zeit bei wachsender Bevölkerung viele Weiler und Dörfer erhoben [7]).

---

so in dem neueren Werke in Quarto: „Archives de la ville de Reims par Pierre Varin, a Paris 1839 tome premier p. 5. Siehe hierüber G. Marlot hist. Remensis tom. I. p. 180—194. Im Testament steht von den verschiedenen Besitzungen: „Quibus etiam Berna ex episcopio, quae peculiaris praedecessoribus meis esse solebat, cum duabus villis, quas Ludowicus a me sacro baptismatis fonte susceptus, amore nominis mei Piscofesheim sua lingua vocatas mihi tradidit, sive cum Coslo et Gleni, vel omnibus sylvis, pratis, pascuis, quaecunque per diversos ministros in Vosago infra, circum et extra, tam ultra quam citra Rhenum pretio dato comparavi, picem annuatim ministret cunctisque locis regularibus, tam a me quam ab antecessoribus meis ordinatis, sive in futuro ab episcopis successoribus meis ordinandis, pro necessitate locorum ad vascula vinaria componenda annuatim distribuat etc.

7) Codex Carlsruh. fol. 1. Marlot. l. c. 581. Ueber die Entstehung Cusels und Altenglans erzählt Flodoard Nachstehendes: „Partem quoque magnam silvae in saltu Vosago beatus hic pater — Remigius — dato comparavit pretio. Villulas etiam quasdam inibi constituisse fertur, incolasque de vicina Episcopii villa nomine Berna, dudum sibi a Francis data, in eas transferrens, ibidem manere disposuit et ut picem religiosis annuatim locis ecclesiae Remensis administrarent, instituit, quibus et pensam tribuit, quae hodie ab ipsorum successoribus accipitur, cum qua suum quoque persolvuntur debitum.

§. 4. Aelteste Schicksale des St. Remigilandes.

Das St. Remigiland gehörte sohin ursprünglich zu den Besitzungen der Cathedrale von Rheims. Es zählte, da sich der Glan in die Nahe ergiesst, zum Nahegaue und mit diesem zum ehemaligen Erzbisthume Mainz. So ferne von Rheims gelegen hatte es die vielfältigsten Beeinträchtigungen und Angriffe zu bestehen. Die Erzbischöfe von Rheims sahen sich daher oft genöthiget, die Könige und Kaiser in Deutschland, wie die Herzoge und Grafen des Nahegaues, um Schutz und Hülfe für ihr hilfloses bedrohtes Eigenthum anzuflehen. So schrieb, wie wir aus Flodoard's Geschichte der Kirche zu Rheims kennen lernen, der dortige Erzbischof Hinkmar, welcher in den Jahren 845 bis 882 den Krummstab führte, an seinen getreuen Freund, den Herzog und Grafen des Nahegaues, Nantharius, welcher im Jahre 872 das Kloster Münsterdreisen bei Göllheim gestiftet hatte [8]), und bat ihn dringend zu verhindern, dass die Bewohner der Besitzungen des heiligen Remigius im Wormsgaue nicht mit Frohnden und Jagdbeschwerden von dortigen Junkern gedrückt werden [9]). Später entzogen einige Junker dem St. Remigilande am Glane einen Hof. Die Gesandten des Königs Ludwig II., des Deutschen, hatten die dessfallsige Klage untersucht und erkannt, dass dieser Hof zum St. Remigilande gehöre und dass in diesem Gebiete Niemandem als

---

8) Remling's Gesch. der Abteien. Th. II. 103.

9) (Hincmarus scripsit) „Nantario, amico suo fideli, pro rebus sancti Remigii disponendis in Wormatiensi pago, inferens quod quidam homines, eum petierint, ut praestaret illis colonos earum rerum ad diversas operas et quidam, ut venatores illorum in ipsis rebus per aliquod tempus manere concederet, quod neutrum se concesse vel concessurum esse fatetur, quoniam sui antecessores hoc facere non ausi sunt, qui sanctus Remigius cum grandi maledictione vel interminatione hoc fieri vetuerit“ etc. Flod. hist. Rem. lib. III. c. 26. p. 584.

der Kirche zu Rheims ein Recht zustehe. Hinkmar wendete sich in dieser Angelegenheit an seinen Freund Megingaud, welchen wir in den Jahren 868 bis 870 als Grafen im Nahegau finden, und bat ihn, jenes Besitzthum seiner Cathedrale zu erhalten, bis Hinkmar mit dem Mainzer Erzbischofe Luitbert dahin kommen und diese Angelegenheit mit dem Vogte schlichten werde [10]. Auch an den königlichen Pfalzgrafen Erlwin wendete sich der genannte Erzbischof von Rheims um Schutz für die St. Remigilande, und dankte ihm mit Geschenken in Gold und Silber für sein bisheriges Bemühen zum Besten dieser Besitzungen, von denen, wie dabei bemerkt wurde, den Klöstern das nöthige Pech zugestellt werde [11]. Es hatte damals ein gewisser Landfried fälschlich behauptet, als habe er die St. Remigilande vom Kaiser Karl, dem Dicken, im Einverständnisse mit dem Erzbischofe Hinkmar zu Lehen empfangen und das Erbe des heiligen Remigius für sich ausgebeutet. Weiters erzählt Flodoard, dass zu seiner Zeit, Werner (VI), Graf im Speyer- und Wormsgaue, das St. Remigiland überfallen und gewaltsam unter seine Mannen vertheilt habe. Hierauf sei der heilige Remigius dem Erzbischofe Heriger von Mainz, welcher vom Jahre 913 bis 927 diese Würde begleitete, im Schlafe erschienen und habe ihn aufgefordert, sich zum Könige

10) (Hincmarus scripsit) „Manigaudo, cuidam amico suo pro rebus sancti Remigii in Vosago conjacentibus, de quibus quidam homines quoddam mansionile conabantur auferre. Unde jam missi regis Ludowici requisierant et invenerant, quod Remensis ecclesia juste illud teneret et manifestum esse, quia infra illarum rerum, quas sibi sanctus Remigius comparavit, nulla potestas aliquid haberet nisi Remensis ecclesia“ etc. l. c. p. 587.

11) „Erloino amico suo (scripsit) gratiarum referens actiones pro auxilio, quod impendebat praemissis rebus et mancipiis, precans, ut monasteria servorum Dei picem de praefatis rebus habere possint, adjutorium praebeat et ut quaedam mansa, quae ab ipsa potestate injuste auferebantur juste revocarentur, solatium adhibeat, mittens ei dona in auro et argento“ etc. Ibidem.

Conrad I. zu verfügen, um diesen zu veranlassen, dass der Kirche zu Rheims ihr entfremdetes Besitzthum am Glane wieder zurückgestellt werde. Heriger versäumte den Auftrag zu erfüllen, und der Apostel der Franken erschien ihm zum zweiten Male. Auch diese zweite Mahnung beachtete der Mainzer nicht. Da erschien ihm zum dritten Male der Heilige mit einer Geissel, schalt den Säumigen, warf ihn zum Bette heraus und züchtigte ihn auf das Empfindlichste. Jetzt eilte der gedemüthigte Erzbischof zum Könige, erzählte den Vorfall, zeigte seinen bluttriefenden Rücken und stillte die Forderung des Heiligen. An demselben Tage war auch in derselben Angelegenheit ein Bote des Erzbischofes Heriveus von Rheims beim Hoflager des Königs angelangt, und dieser säumte nicht, die gestellte Bitte baldigst zu gewähren [12]).

Artald, welcher von den Jahren 930 bis 961 auf dem erzbischöflichen Stuhle zu Rheims sass, hatte dem Herzoge Conrad von Lotharingen, dem Sohne des genannten Grafen Werners VI, das St. Remigiland anvertraut, welcher dasselbe aber an Ragenbald, einem seiner Vasallen überliess. Dieser quälte sehr die armen Leute und Hofbauern daselbst. Sie riefen den heiligen Remigius in ihrer Bedrängniss um Hilfe an und pilgerten nach Rheims an sein Grab, ihre Noth zu klagen. Der Erzbischof Artald sendete desshalb den Geschichtsschreiber Flodoard, welcher diess erzählt, zu Otto I, dem Herrscher Deutschlands, der eben damals zu Achen weilte [13]), um Abhülfe dieser Bedrängniss zu erbitten. Dessen ungeachtet liess Ragenbald nicht nach, die armen Bewohner des St. Remigilandes zu drängen. Als der Dränger im folgenden Jahre auf einen Sonnabend gar hart die Bauern wieder zum Frohnde trieb, und desshalb gar beim Priester das Vespergeläute zurückstellen liess, ward derselbe auf einmal von einer unsichtbaren Hand durchgepeitschet.

12) Flodoardi hist. Rem. l. I. c. 20. p. 523.

13) Otto I. weilte 947 vom 24. Febr. bis 30. April in Achen.

Ragenbald wurde darüber so bestürzt, dass er seine Sinne verlor und hart gequält seinen Geist aushauchte, durch welchen Vorfall Herzog Conrad bestimmt wurde, das St. Remigiland wieder an die Cathedrale zu Rheims zurückzustellen [14]).

Diese gewaltthätigen Beeinträchtigungen des dem heiligen Remigius im Glanthale geheiligten Erbes, verhinderten keineswegs neue Stiftungen daselbst zur Ehre des Apostels der Franken und zur Unterstützung seiner wunderreichen Grabstätte in Rheims. So finden wir insbesondere den edlen und reichbegüterten Ruthard, welcher mit seiner frommen Gemahlin Liba mittelst einer am 15. Januar 918 in der Kirche des heiligen Remigius zu Cusel ausgestellten Urkunde, zur Ehre der Mutter des Herrn, des verherrlichten Bekenners Remigius und zum Heile ihrer Seelen, der Abtei dieses Heiligen in Rheims, einen Herrenhof mit allen dazu gehörenden Gebäuden, Gärten, Feldern, Wäldern, Weiden und Gewässern in dem Dörfchen Osternaha, welches später Niederosternach, Margarethen-Ostern hiess, in dem jetzigen Dorfe Niederkirchen im Cantone Cusel [15]). Die Kirche zu Cusel, in welcher die fragliche Urkunde ausgestellt wurde, dürfte wohl jene gewesen seyn, welche der schon genannte Erzbischof Heriveus von Rheims, der dort in den Jahren 900 bis 922 den Krummstab führte, im St. Remigilande erbaut, mit Gebeinen des heiligen Apostels der Franken bereichert und mit Bewilligung des Mainzer Erzbischofes Hatto I feierlich eingeweiht hat [16]). Diesem Amts-

14) Flodoardus l. c. p. 523. Flodard soll im Jahre 948, nach Andern im Jahre 966, gestorben und, nach Einigen, erster Abt zu Cusel gewesen seyn. Marlot. tom. I. 344.

15) Cod. Carlsruh. fol. 59. Orig. Act. acad. pal. tom. V. 175.

16) „Sed in Vosago — Heriveus — infra possessionem beati Remigii ecclesiam construxit ac per assensum Mogontiacensis episcopi, depositis inibi pigneribus ejusdem Sancti, dedicavit“. Flodoardus l. c. lib. IV. c. 13. p. 604.

bruder wurde auch von Heriveus im Jahre 902 die Besitzungen des heiligen Remigius im Glanthale noch zum besonderen Schirme empfohlen [17]).

---

§. 5. Zu Cusel bestand nie eine Abtei.

Bisher war es die allgemeine Meinung der heimathlichen Geschichtsforscher, welcher auch wir in unserer Geschichte der ehemaligen Abteien und Klöster im jetzigen Rheinbayern huldigten [18]), im zehenten Jahrhundert sei in dem Dörflein Cusel eine Benediktiner-Abtei bestanden. Wir müssen dieser Annahme jetzt auf das Bestimmteste widersprechen [19]). Sie fusset ursprünglich auf einer Urkunde des Kaisers Otto I. vom 9. September 952. In der Abschrift derselben, welche wir besitzen, wird Cusel wirklich eine Abtei — abbatiam — genannt; allein wir

---

17) Manus. de Vatican, reine de Suede Nr. 418 Varin l. c. tom. I. 67.

18) Th. I. 108.

19) Die Gründe, worauf wir uns stützen, sind: 1. Das Original dieser Urkunde ist nicht vorhanden und der Codex, welchem dieselbe entnommen ist, hat sehr viele und grosse Schreibfehler. 2. Noch in der Urkunde vom Jahre 918 heisst Cusel einfach villa. 3. Nur in der Urkunde vom Jahre 952 heisst Cusel eine abbatia, wofür jedoch sich keine weitere Spur auffinden lässt. 4. Schon im Jahre 953, in der Urkunde Ludwigs IV, wird Cusel nur einfach wieder als Zugehörde der Abtei St. Remigius bei Rheims angeführt. 5. Auch in den späteren Urkunden von Otto I, II und III wird Cusel nur „curtis“ genannt. 6. Als der Herzog Conrad von Lotharingen das St. Remigiland wieder der Cathedrale zu Rheims zustellte, ist von keiner Abtei die Rede. 7. Wäre Cusel eine selbstständige Abtei gewesen, so konnte sie, als im Erzbisthume Mainz gelegen, nicht so einfach vom Erzbischofe zu Rheims der dortigen Abtei St. Remigius einverleibt werden.

halten diess für einen unrichtig gewählten Ausdruck, oder für ein Uebersehen der Abschreiber, welche anstatt curtem — abbatiam gelesen haben. Wie wir bereits hörten, hat der Herzog Conrad von Lotharingen nach dem Tode Ragenbald's das St. Remigiland wieder der Cathedrale zu Rheims zugestellt. Nach derselben Geschichtsquelle aber hat nun bald hierauf der Erzbischof Artold dieses Besitzthum seiner Kirche, der bei Rheims gelegenen Abtei zum heiligen Remigius, welche vom dortigen Erzbischofe Tilpin in der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts mit Benediktinern besetzt ward, und in welcher die Gebeine des Apostels der Franken ruheten, zugewendet [20]). Um diese Uebertragung zu sichern, sendete der Erzbischof Artold den Abt Hinkmar von St. Remig bei Rheims zum Kaiser Otto I, welcher sich eben zu Botfeld aufhielt. Auf Bitten des Abtes und auf die besondere Fürsprache seines Eidams, des genannten Herzoges Conrad von Lotharingen, zum Heile seiner Seele bestätigte Otto I. in der fraglichen Urkunde die Uebertragung der alten Besitzungen der Rheimser-Cathedrale im Wasgaue an die bemeldete Abtei bei Rheims [21]). Schon im folgenden Jahre 953 am 27. März wurde Cusel mit allen dazugehörigen Gütern im Wasgaue vom Könige der Franken, Ludwig IV, der Abtei St. Remig bei Rheims feierlich bestätiget [22]). Von dieser Zeit an gehörte das St. Remigiland am Glane nicht mehr der Rheimser-Cathedrale, sondern es war Eigenthum der bei jener Stadt gelegenen, dem heiligen Remigius geweihten Abtei, deren Vorstände anfänglich die Erzbischöfe zu Rheims waren, bis der schon genannte Artold diesem Gotteshause selbstständige Aebte gab, deren

20) „Dux Conradus nimium territus ad sanctum Remigium venit, eique res ipsas reddidit, quas praemissus praesul Artaldus Hincmaro abbati ac caeteris monachis ad supplementum victus attribuit". Flodoardus l. c. p. 523.

21) Cod. fol. 1. Cop. Marlot tom. I. 581. Letzterer hat den Ausstellungsort *Paterborn*. Varin l. c. tom. I. 88. Gallia christiana tom. X. inst 15.

22) Bouquet recueil des hist. tome IX. 610. Marlot tom. I. 556.

Reihe Hinkmar im Jahre 945 eröffnet hat [23]). Als am 21. Mai 965 Kaiser Otto I. zu Ingelheim mit den Grossen des Reiches tagte, bestätigte derselbe, auf Bitten seiner Gemahlin Adelheide und seines Sohnes, des Erzbischofes Wilhelm von Mainz, der genannten Abtei bei Rheims *„den Hof“* zu Cusel mit allen Zugehörden, was an demselben Orte und dann auf Bitten des Abtes Hinkmar auch König Otto II. in einer eigenen Urkunde that [24]). Im Jahre 986 bestätigte auch Otto III.

---

23) Siehe Marlot. l. c. tom. I. 350. Die Aebte zu St. Remigius bei Rheims waren: 1. Hinkmar, gestorben 967 den 4. März. 2. Hugo 968 — 4. Aug. 970. 3. Rudolf 970 — 30. Aug. 983. 4. Lethard 968 — 19. Sept. 989. 5. Arbod 993 — 1008. 6. Airard — 11. Januar 1036. 7. Theoderich 1037 — 6. Okt. 1048. 8. Herimar 1056 — 7. Sept. 1071. 9. Heinrich 1076 — 17. März 1094. 10. Robert 1097. 11. Burchard 1098. 12. Azenar 1100 — 30. Juli 1118. 13. Odo I. 1118 — 10. Juni 1151. 14. Hugo 1151 — 18. April 1162. 15. Peter I. 1162 — 19. Febr. 1182. 16. Simon 1182 — 24. Juli 1198. 17. Peter II. 1199 — 3. Juli 1203. 18. Ingo — 9. Juli 1205. 19. Milo 1205. 20. Guido 1206 — 7. Sept. 1212. 21. Peter III. 1212 — 1236. 22. Adeodat 1236 — 1239. 23. Peter IV. 1239 — 8. Okt. 1251. 24. Giselbert 1251 — 25. März 1253. 25. Odo II. 1254 — 11. Januar 1269. 26. Bartholomäus 1270 — 4. Juli 1284. 27. Johannes I. 1284 — 30. April 1297. 28. Roger 1297 — 17. Okt. 1317. 29. Johannes II. 1318 — 4. März 1347. 30. Johannes III. 1347 — 29. Dez. 1362. 31. Peter V. 1363 — 3. Januar 1394. 32. Johannes IV. 1394 — 1439. 33. Nikolaus I. 1439 — 21. Juli 1461. 34. Emerich 1462 — 26. Januar 1464. 35. Wilhelm 1465 — 15. Okt. 1472. 36. Nikolaus II. 1473. 37. Guido II. episcopus Lingonensis 1473 — 27. April 1480. 38. Robert I. von Lenoncourt 1480 — resig. 1523, † 1532 qua archiepiscopus Remensis et cardinalis. 39. Robert II. von Lenoncourt 1523 — resig. 1551 qua episcopus Metensis et cardinalis. 40. Carl von Lotharingen 1551 qua archiepiscopus Remensis et cardinalis etc.

24) Marlot l. c. tom. I. 604—605. Varin tom. I. 90.

Lethard zu St. Remigius bei Rheims den Hof zu Cusel [25]) robstei Marsna, welche die Königin der Franken Gerberga, Ludwig IV und Tochter des deutschen Herrschers, Heinrich rs, jener Abtei überlassen hatte [26]). Die Erzbischöfe zu Rheims er Abtei, welche die Gebeine des Apostels der Franken bestets sehr gewogen und vermehrten daher deren Besitzungen it neuen Gaben. So vereinte der Erzbischof Adalbero, welcher Jahren 970 bis 988 diese Würde begleitete, die Abtei St. Tis mit jener des heiligen Remigius, welches Geschenk Pabst Jo-VIII. am 24. April 987 mit allen anderen Besitzungen auf An-a des genannten Erzbischofes bestätiget hat, was auch Pabst In-nz IV im Jahre 1244 that [27]). Als am 9. Mai 993 König Otto III. Diedenhofen weilte, unterbreitete ihm der Abt Arbod von St. Remi-s die Urkunden, in welchen Otto I. und Otto III. dieser Abtei *„den*

---

25) Marlot tom. I. 351.

26) Gerberga und ihr Gemahl, welcher den 10. Sept. 954 vom Pferde stürzte und starb, wurden in der Abtei St. Remigius bei Rheims beerdiget. Ihr Grabstein in der Mitte des Chors hatte die Inschrift:

„Francorum specimen, Francis memorabile nomen,
Hoc regina sacro Gerberga locatur in antro,
Grandis honor regni, cui vita monastica cordi
Haec aera Remigio sua rerum contulit almo,
Sol quintus maji, quam vidit carne resolvi,
Remigii meritis cui detur vita perennis."

Marlot hist. Rem. tom. I. 339. 605.

27) Scripta per manus Stephani scrinarii sanctae Romanae ecclesiae in mense aprili, indictione XV. Datum per manus Andreae episcopi, VIII calend. majii, pontificatus domini nostri Joannis sanctissimi et tertii decimi papae VIII. imperii autem domini Ottonis majoris augusti XI. junioris vero V. in mense sexto et indictione XV. Cod. fol. 85 Cop. und Datum Lateranensi V idus januarii pontificatus anno primo Cod. fol. 84.

Hof" zu Cusel sammt dessen Zugehörden bestätiget hatten, und bat unter der Fürsprache der Erzbischöfe, Wiligis von Mainz und Egberts von Trier und des Bischofes Hildebald von Worms, um gnädige Erneuerung dieser Briefe. Otto entsprach dieser Bitte, mit der weiteren Gnade, dass kein Herzog, Graf, öffentlicher Richter oder königlicher Steuererheber befugt seyn solle, dieses Besitzthum mit mehr Anforderungen zu belästigen, als der Abt und die Benediktiner zu St. Remigius freiwillig leisten [28]). Als im Jahre 1002 Otto III. zu Grabe gerufen und Heinrich II. am 8. September des genannten Jahrs zu Achen auf den Königsstuhl Carl des Grossen erhoben ward, erneuerte derselbe am folgenden Tage, auf die Fürsprache seiner frommen Gemahlin Kunigunde und des Bischofs Notker, der oftgenannten Abtei die Einverleibung des Hofes zu Cusel und dessen Zugehörungen nebst der von Otto III. gewährten Steuer- und Gerichtsfreiheit dieser Besitzungen [29]), was auch Kaiser Heinrich III. im Jahre 1044, auf Bitten des Rheimser-Abtes Theoderich, für Cusel und Marsna that [30]).

---

§. 6. Gründung der Probstei St. Remigiberg.

Unter dem Schutze der deutschen Könige und Kaiser benützten die Benediktiner zu St. Remig bei Rheims ihre alten Besitzungen am Glane. Die Erzbischöfe zu Mainz hatten denselben auch bereits die Gefälle mehrerer Kirchen der Umgegend eingeräumt. In einer Urkunde vom 19. November 1124 bestätigte der Erzbischof Adelbert I. von Mainz dem Abte Odo I zu St. Remigius und dessen Brüdern die ihrer Abtei ein-

28) Cod. fol. 3. Cop. Act. acad. pal. tom. V. 180.
29) Cod. fol. 5. Cop. Marlot tom. II. 58.
30) Marlot tom. II. 87.

verleibte Kirche zu Cusel sammt den dreien damals dazugehörenden Capellen in Conken, Altenglan und Pfeffelbach mit ihren Freiheiten und die Kirche zu Flurs-Capellen, welche damals von Habgierigen besonders belästiget und gedrängt wurden. Zugleich drohete der Oberhirte allen jenen mit dem Kirchenbanne, welche es wagen sollten, seinen Freibrief, welcher im Beiseyn des Wormser-Bischofes Buggo und vieler Mainzer-Prälaten ausgestellt wurde, zu beeinträchtigen [31]). Doch alle diese kaiserliche, päbstliche und erzbischöfliche Schirmbriefe konnten den wehrlosen Mönchen ihr von der Abtei so ferne gelegenes Besitzthum nicht gehörig schützen. Gewaltsame Junker der Umgegend ersahen sich besonders die eingangs geschilderte Bergspitze, erbauten darauf, nicht achtend die Eigenthums-Rechte und Einsprache der Rheimser-Benediktiner, eine Burg [32]) und übten, geschützt durch deren Lage und starke Ringmauern, nach Lust das schmähliche Faustrecht der Strauch- und Raub-Ritter. Hiedurch verloren die Mönche nicht nur einen Theil ihres rechtmässigen Besitzes, sondern die Erträgnisse des andern Theils waren stets gefährdet. Sohin wussten sie bald kein anderes Auskunftsmittel mehr, dieser gefahrvollen Nachbarschaft zu entgehen, als die fragliche Bergspitze sammt der darauf errichteten Burg den adeligen Drängern und Räubern für schweres Geld abzukaufen, letztere zu zerstören und auf deren Stelle eine Kirche sammt klösterlichen Waldungen zu erbauen, um da, wo Räuberei im Schwunge war, die Geheimnisse des Herrn zu feiern, und wo ein Versteck der Diebe gewesen, den frommen Gläubigen und christlichen Armen eine Zufluchtsstätte zu eröffnen. So erhob sich das Kirchlein auf dem Berge, welcher bald von den Schutzheiligen der Franken, dem dieses Kirchlein gewidmet ward, den Namen St. Remigiberg

---

31) Siehe Beilage 1. Cod. fol. 7. Cop.

32) Diess war wohl der eigentliche Ursprung der St. Michels-Burg, in welcher sich die St. Michels-Capelle befand und welche im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts wieder neu errichtet wurde.

erhielt [33]). An die Südseite der Kirche schlossen sich die Wohnungen für einige Benediktiner an. Diese Mönche wurden vom Abte und Convent des Mutterklosters bei Rheims gesendet, hatten einen Probst oder Prior an der Spitze, welcher als solcher eigens ernannt war und mit seinen Brüdern nicht nur die Einkünfte des St. Remigilandes einzusammeln, sondern auch den täglichen Chordienst und Stiftungen in der Kirche abhalten musste. Diese Umwandlung des Raubschlosses in ein Gotteshaus und der fromme Eifer der dortigen Benediktiner für die Ehre Gottes und das Heil der Seelen, erschütterten den ehemaligen Häuptling der schon genannten Strauchritter, — Albert war sein Name, — so sehr, dass derselbe von Reue ob seiner früheren Frevelthaten durchdrungen, bussfertig das Kleid des heiligen Benedikts annahm und der neuen Probstei auf dem St. Remigiberge zwei Mansen Felder zu Baarweiler und vier Mansen zu Burbur schenkte. Am 8. Oktober 1127 bestätigte der Erzbischof Adelbert I. zu Mainz auf Bitte der dortigen Benediktiner die neue Probstei St. Remigiberg als eine geistliche Körperschaft, ertheilte ihr Freiheiten, welche andere Vereine bereits in seinem Erzstifte genossen, namentlich auch das Recht, am Oster- und Pfingst-Samstage in der dortigen Kirche die heilige Taufe zu spenden, und jene, welche es lebend gewünscht haben, dort zu beerdigen. Dabei

33) Marlot l. c. tom. I. 343 sagt von dieser Probstei: „Prioratus de Cosle, vel de monte sancti Remigii in Germania; dioecesis est Moguntinensis. Curtis de Cosla meminit prolixius testamentum sancti Remigii. De ea Otto senior regio diplomate anni 952. Item anno 962 Otto secundus. Sunt, qui putant Frodoardum hujus (Coslensis) abbatiae praesulatum obtinuisse, quamvis alicubi postea praedium vel curtis de Cosle simpliciter dicatur, forsan quod bellorum turbinibus coacti ab ea monachi recesserint, at in prioratum restitutam fuisse anno 1127 probat Alberti Moguntini archiepiscopi privilegium“. Die Abtei St. Remigius bei Rheims besass 18 solcher Probsteien. Der dortige Abt hatte 62 Pfarreien, 24 Caplaneien und 12 Canonikate, frei zu verleihen. Ibid. p. 347.

befreiete der wohlwollende Oberhirte die Probstei von allen Abgaben, unter den besonderen Obliegenheiten jedoch, dass der Probst auf dem St. Remigiberge alljährlich am Feste des heiligen Martins, des Schutzheiligen der Mainzer Erzdiözese, ein feines Altartuch — corporale — auf den Hauptaltar der Mainzer-Cathedrale, als Zeichen dankbarer Unterwürfigkeit, verbringen lassen musste. Zugleich gebot der Erzbischof Adelbert bei Strafe des Kirchenbannes, dass es Niemand wagen sollte, diesen frommen Verein in seinem wirklichen und kräftigen Besitzthume zu stören, und dass es Jedermann freistehe, dieselben zum Troste seiner Seele zu vermehren. Unter den vielen geistlichen und weltlichen Zeugen dieser zu Mainz ausgestellten Urkunden, erscheint auch Gerlach I, der Stammvater der Grafen von Veldenz, als Schirmvogt der Probstei St. Remigiberg, welches Amt stets bei seinen Nachkommen und Erben verblieb, jedoch nur als Lehen der Pfalzgrafen bei Rhein [34]).

§. 7. Die ersten Pröbste auf dem St. Remigiberge.

Richer ist der erste Probst der Benediktiner auf dem St. Remigiberge. Er war es, welcher schon im Jahre 1124 den Schutzbrief für die Kirche zu Cusel und die damit vereinten Capellen vom Mainzer-Erzbischofe Adelbert I erwirkt hat. Er scheint den Neubau der Kirche und Probstei St. Remigiberg ausgeführt zu haben. Der jeweilige Probst auf dem St. Remigiberge wurde von dem Abte und Convent der Benediktiner zu Rheims gewählt, von dem dortigen Abte gesendet und dann feierlich in sein Amt und in den Genuss der geistlichen und weltlichen Rechte eingeführt. Von den Gefällen der Probstei hatte er die ihm

34) Siehe Beil. 2. Cod. fol. 65. 68. Cop. Siehe auch Marlot l. c. tom. I. 344. Act. acad. palat. tom. II. 259.

beigegebenen vier bis sechs Benediktiner zu ernähren und alljährlich einen bestimmten Beitrag dem Abte zu Rheims zu senden, welcher die einzelnen Mitglieder der Probstei nach Gutbefinden aus dem Mutterkloster schickte und wieder dahin zurückberief. Alle Lehenvergabungen, Käufe und Verkäufe der Probstei bedurften zu ihrer Gültigkeit fortwährend der Bestätigung des Abtes zu Rheims. Wie wir schon hörten, hatte das Mutterkloster bei Rheims viele solcher Probsteien, welche wir theilweise aus einer Bulle des Pabstes Eugen III vom 14. Dezember 1145 ersehen, worin die reichen Besitzungen der fraglichen Abtei bestätiget werden, dabei sich auch Cusel mit seinen Kirchen und Zugehörungen befindet [35]).

Peter ist der zweite Probst auf dem St. Remigiusberge, welchen wir urkundlich auffinden. Dieser reiste im Jahre 1149 mit Hugo, dem Prior der Abtei St. Remigius bei Rheims und dem Kämmerer Johann nach Frankfurt, wo eben König Conrad III hoflagerte, um vor diesem über die Schirmvögte im St. Remigilande, welche weit bereitwilliger waren, der Probstei zu schaden, als ihre Gerechtsame zu vertheidigen, Klage zu führen. Der Pfalzgraf bei Rhein, Hermann von Stalek, hatte damals die Obervogteirechte über die St. Remigilande. Albert, ein Dienstmann der Abtei St. Remigius zu Rheims, beziehungsweise der Probstei des St. Remigiberges, wohnte damals zu Cusel. Dessen gleichnamiger Vater hatte den grösseren Theil seines pröbstlichen Lehengutes, nämlich die Dörfer Münchweiler, Herschberg und Hasbach und andere Besitzungen dem Abte zu Rheims gegen eine Summe Geldes frei zurückgestellt. Der Sohn Albert nahm diese Lehengüter wieder mit Gewalt in Besitz. Derselbe Albert hatte ein Lehengut seiner Mannen, Harduin von Alben mit dessen Einwilligung dem Altare des St. Remigiberges zum

35) Datum Vetralle per manum Roberti sacrae Romanae ecclesiae presbiteri cardinalis et cancellarii, XVIIII Kalen. januarii . . . pontificatus vero domini Eugenii tertii papae anno primo Cod. fol. 1. Cop.

Opfer gebracht, das Lehengut später aber wieder gewaltsam an sich gezogen. Der Abt zu Rheims lud daher den Junker Albert vor seinen Lehenshof zu Rheims. Albert bekümmerte sich um diese Vorladung wenig, unter dem Vorgeben, er sei nicht verpflichtet, auf fremden Reichsboden Recht zu suchen und zu nehmen. Der König befragte hierüber die ihn umgebenden Grossen des Reiches und gab den Befehl, dass Albert die der Probstei gewaltsam entrissenen Besitzungen derselben zurückstellen und als Lehensmann der Abtei zu Rheims auch bei derselben Recht und Urtheil hören und nehmen müsse [36]).

Schon in dem ersten Jahre, in welchem Conrad III das Scepter in Deutschland führte, als derselbe im Monate April 1138 eben zu Cöln weilte, war auch der Abt Odo von Rheims bei seinem Hoflager erschienen, um die Besitzungen seiner Abtei von dem neuen Herrscher bestätigen zu lassen. Dieser willfuhr am eilften des genannten Monats der Bitte des Abtes und verbriefte der Abtei St. Remigius, im Beiseyn vieler Grossen des Reiches, nicht nur die reichen Güter und Gefälle zu Marsna, Hertha, Cluma, Litta, Anglodura in Flandern, welche Gerberga, die wir schon kennen gelernt haben, derselben überlassen hatte, sondern auch den St. Remigiusberg mit allen Zugehörden, namentlich Cusel, Conken, Altenglan, Capellen und Pfeffelbach [37]) und was die Abtei daselbst noch künftig erhalten sollte, um ohne alle Hindernisse darüber zu verfügen, sie zu geniessen und zu verwerthen. Gottfried, der Herzog von Löwen, hatte früher das Dorf Litta mit Gewalt der Abtei St. Remigius entrissen und in Besitz genommen, jedoch gewarnt vom Könige Conrad III und aufgeschreckt von seinem eigenen Gewissen, jenem Gotteshause es wieder eingeräumt. Diess erwähnend, erneuerte

36) Marlot hist. Rem. tom. II. 360. Monum. Germ. tom. IV. 562.

37) Diese Ortsnamen sind in der Urkunde sehr fehlerhaft aufgeführt und abgedruckt.

der König der genannten Abtei die alte Freiheit, vermöge welcher kein Graf, Richter oder Vogt jene Besitzungen mit Steuern und Diensten beschweren durfte, und sie unmittelbar unter dem Schirm des Reiches stehend erklärt waren [38]).

Als am 9. März des Jahres 1152 Friedrich der Rothbart zu Achen gekrönt ward, war auch der Abt Hugo von Rheims zu dieser Festlichkeit herbeigereist, um die Besitzungen seines Gotteshauses von dem neuen Herrscher in Deutschland neu verbriefen zu lassen. Friedrich that es am ersten Tage nach seiner feierlichen Krönung, in denselben Ausdrücken, die schon sein Oheim und Vorfahrer Conrad III gebraucht hatte. Diese Urkunde setzte nebenbei genauer auseinander, welche Rechte der Probst zu Marsna habe und welche dem dortigen Schirmvogte zustehen [39]). Im Herbste desselben Jahres, wo Friedrich I zu Würzburg hoflagerte, nahete sich ihm Abt Hugo von Rheims abermal, um die Schirmbriefe, welche die früheren Herrscher insbesondere für die zu der Probstei St. Remigiberg gehörenden Güter und Gefälle ertheilt hatten, erneuern zu lassen. Friedrich entsprach dieser Bitte in einer Urkunde vom 16. Oktober 1152. In derselben werden namentlich aufgeführt: Cusel, Capellen, Altenglan, Ostern, Quirnbach und Brucken in der Grafschaft Kyrburg; ferner Berna im Bliesgaue sammt Bischofsheim und das Hofgut Burppur [40]), welches früher der Dienstmann Albert, der das Kleid des heiligen Benedikt angenommen, der Probstei St. Remigiberg überlassen hatte, darzu noch einige Dörfer im Herzogthume Thüringen.

38) Tolneri cod. palat. p. 40.

39) Marlot l. c. tom. II. 364. Wahrscheinlich galten dieselben Bestimmungen auch für die Probstei St. Remigiberg.

40) Cod. fol. 70. Cop. Varin. arch. tom. I. 324. Das Hofgut Burppur ist wohl der Hof Bopporn, am Burpporner-Bach, gegen Offenbach am Glan gelegen, welcher noch in der letzten Zeit zur Probstei gehörte.

§. 8. Vorstände und Schicksale der Probstei während des dreizehenten Jahrhunderts.

Die königlichen und kaiserlichen Schutzbriefe waren der Abtei zu St. Remigius, beziehungsweise der Probstei auf dem St. Remigiusberge, um so nöthiger, da deren wehrlose Besitzungen am Glane wiederholt den mannigfaltigsten Angriffen ausgesetzt waren. So erlaubten sich selbst die Grafen von Veldenz, die doch die Schirmherren unseres Gotteshauses waren, von welchen fünf den Namen Gerlach trugen und vom Jahre 1112 bis 1260 aufeinander folgten [41], verschiedene Gewaltthätigkeiten. Gegen den Willen der Benediktiner zu Rheims und jener auf dem St. Remigiusberge errichteten sie, im Beginne des dreizehenten Jahrhunderts, auf einem nordwestlich von Cusel gelegenen Hügel, die Burg Lichtenberg. Der Abt Peter III mit seinen Brüdern zu Rheims erhob darob Klage bei dem königlichen Hofgerichte zu Basel. Der deutsche Herrscher, Friedrich II, ertheilte dort am 22. November 1214 den Befehl, dass diese Burg soll wieder abgerissen und der Eingriff auf das Erbe des heiligen Remigius hiedurch beseitiget werden. Graf Gerlach III von Veldenz wusste es dennoch aber, sowohl bei Friedrich II, als bei dem Abte zu St. Remigius bei Rheims, dahin zu bringen, dass dieser Ausspruch nicht in Vollzug gesetzt wurde, denn die Burg Lichtenberg blieb stehen und ward der zeitweilige Sitz der Grafen von Veldenz, später aber, bis zum Ausbruche der französischen Staatsumwälzung, die Wohnung der Zweibrücker Amtmänner und Landschreiber der Herrschaft Lichtenberg [42]).

---

41) Act. acad. palat. tom. II. 241 u. ff.

42) Cod. fol. 13. Act. acad. pal. tom. II. 287. Varin l. c. tom. I. 495. In dieser Burg war eine dem hl. Georg geweihte Kapelle. Wir besitzen von Friedrich II einen am 29. April, *wahrscheinlich* im Jahre 1245 zu St. Peter

Fenald war im Beginne der zweiten Hälfte des dreizehenten Jahrhunderts Probst des St. Remigiberges. Noch nicht hatte er wohl die Leitung des dortigen Gotteshauses übernommen, als die Benediktiner daselbst den Erzbischof Siegfried II von Mainz baten, er möge, in gütiger Berücksichtigung ihrer Noth, der vielen Armen und Pilger, welche sie beherbergen und pflegen, die Einkünfte der ihrem Verleihungsrechte unterstehenden Pfarreien Cusel und Flurs-Capellen [43]) der Probstei einverleiben, was der Oberhirt auch mittelst einer zu Mainz am 5. September 1235, auf die Fürsprache seines vertrauten Magisters, des Rheimser-Domcapitulars, Johannis von Soissons, ausgestellten Urkunde, vorbehaltlich der Verpflichtung der Probstei zwei gehörig besoldete und geeignete Pfarrvikare daselbst aufzustellen, gerne that [44]). Noch in demselben Monate stellte der Abt zu Werschweiler und der genannte Domcapitular von Rheims hierüber eine Beglaubigungsurkunde aus. Am 8. August des folgenden Jahrs bestätigte auch das Mainzer-Domcapitel die fragliche Einverleibung dem Probste und Convente auf dem St. Remigiberge. Gleiches that das Oberhaupt der Kirche, der Pabst Gregor IX, in einer in Lateran ausgestellten Bulle vom 20. April 1237. Die Aechtheit der zwei erstgenannten Urkunden bezeugten die erzbischöflichen Offiziale zu Rheims [45]).

Im Jahre 1255 hatte Probst Fenald eine Irrung mit Conrad von Mühlbach wegen einer Summe Geldes, welche der letztere an jenen forderte, wofür aber Fenald Früchte an Conrad abgegeben zu haben,

---

für die Brüder und Boten des St. Remigiberges ausgestellten Geleitsbrief. Cod. fol. 300. Cop.

43) Flori capella. Auf dem Flursberg zwischen Ulmet und Bathsweiler, wo früher der Sitz eines Probsteiamtes war und ein probsteiliches Hofgut lag.

44) Siehe Beil. 3. Cod. fol. 19. Cop.

45) Siehe Beil. 4. Cod. fol. 20. 18. 23. 17. Orig.

behauptete. Beide übertrugen die gütliche Schlichtung des Handels dem Abte Friedrich zu Werschweiler, welcher am 14. Februar des besagten Jahrs den Ausspruch dahin that, dass die Probstei dem Conrad von Mühlbach und dessen Ehewirthin lebenslänglich jedes Jahr zehen Malter Korn verabreichen soll [46]). Noch stand Fenald an der Spitze der Benediktiner auf dem St. Remigiberge, als sich Graf Gerlach IV von Veldenz, welcher die Wildgräfin Beatrix zur Ehe hatte und oft auf dem nahen Lichtenberge wohnte, der Einverleibung der Kirche zu Cusel mit der Probstei widersetzte und desshalb nebst seinen Helfern von dem Mainzer-Erzbischofe Gerhard I mit dem Kirchenbanne belegt und seine Grafschaft mit dem Interdikt geschlageu wurde. Der Graf erkannte und sühnte sein Unrecht, und wurde daher am 19. April 1257 von den geistlichen Richtern zu Mainz von der über ihn und sein Gebiet verhängten Strafe freigesprochen [47]).

Robert leitete bereits die Benediktiner auf dem St. Remigiberge, als dieselben mit dem Grafen Heinrich IV von Zweibrücken Ungelegenheiten erhielten. Heinrich's Eidam, Graf Gerlach V von Veldenz, hinterliess mit Elisabetha die einzige Tochter Agnes, für welche der Veldenzer noch im Jahre 1259 das Erbrecht seiner Lehengüter erwirkt hatte. Graf Heinrich von Zweibrücken gerieth, nachdem sein Eidam im Jahre 1260 das Zeitliche gesegnet hatte, als Grossvater und Vormund der dreijährigen Agnes, namentlich wegen des Besitzes der Burg Lichtenberg, in Fehde mit den Grossoheimen der jungen Gräfin, den Wildgrafen und Gebrüdern Emich von Kyrburg und Gottfried von Daun. Heinrich erbaute desshalb ein hölzernes Schloss auf dem St. Remigiberge und setzte hiedurch die dortige Probstei grossen Gefahren aus. Abt Odo II von Rheims mit seinen Conventualen machte Vorstellungen gegen diesen

46) Siehe Beil. 5. Cod. fol. 24.
47) Siehe Beil. 6. Cod. fol. 25. Orig.

Bau. Der Zweibrücker erklärte desshalb in einer im Monate Juli 1260 ausgefertigten Urkunde, dass dieses Schloss nur zum Schutze des St. Remigilandes gegen die List und Anfälle seiner Feinde errichtet wurde und nur während der Fehde mit den Wildgrafen gebraucht, nach Beilegung derselben aber wieder abgerissen werden sollte. Dabei gab Heinrich das Versprechen, dass wenn durch ihn oder seine Leute etwas an der Probstei beschädiget werden sollte, er den Schaden auf eigene Kosten bessern und die Beschädiger des Gotteshauses also züchtigen würde, dass der heilige Remigius stets sein gnädiger Beschützer verbleiben dürfte [48]). Der verstorbene Gerlach V hatte mit seiner schon genannten Ehehälfte die Klosterkirche zu Werschweiler zur Grabstätte gewählt und nicht nur allein dieser mehrere Vermächtnisse zugewendet, sondern auch bestimmt, dass dieses Kloster der Probstei auf dem St. Remigiberge 20 Malter Korn und eben so viel Hafer von den Gefällen zu Niederkirchen und Ombach abliefere, damit hiefür ein Benediktiner in der St. Michels-Capelle daselbst täglich eine heilige Messe zum Troste ihrer und der Ihrigen Seelen lese und in derselben Capelle stets eine brennende Lampe unterhalten werde [49]). Wegen dieses Vermächtnisses entspann sich später eine Irrung zwischen unserer Probstei und dem genannten Kloster, welche endlich im Monate März 1264 auf Betreiben des Grafen Heinrich II zu Zweibrücken von zweien Rittern und Truchsessen der Grafschaft, Wittmann und Gerhard, dahin beigelegt wurde, dass der Abt zu Werschweiler dem Probste Robert ein für alle Mal 30 Pfund Trierer-Münzen zahlen musste und letzterer dabei von Lesung der täglichen Messe und von der Unterhaltung der Lampe freigezählt wurde [50]). Ueber die Gültigkeit dieses Vergleiches ergab sich drei Jahre später von Seiten des Probstes ein neuer Anstand, welcher

48) Cod. fol. 13. Act. acad. palat. tom. II. 297.
49) Act. acad. palat. tom. II. 295. et tom. V. 149.
50) Siehe Beil. 7. Cod. fol. 28.

jedoch auf Betreiben des Abtes Conrad von Werschweiler vor dem Stellvertreter des Mainzer-Domprobstes gütlich gehoben wurde. Schon vorher hatte Hanns, Edelknecht von Grossweiler, mit dem Probste Robert einen Anstand wegen einer Geldgülte, welche der Probst Jakob an der Mariencapelle zu Offenbach am Glan in einer Urkunde vom 24. Februar 1263 auszugleichen suchte [51]). Damals besass die Probstei auf dem St. Remigiberge einen Theil des Zehenten in der Gemarkung von Flonheim, welche der Augustiner-Probst zu Flonheim für sich in Anspruch nahm. Der Offizial des Mainzer-Domprobstes wahrte in einer Urkunde vom 5. September 1266 die dessfallsigen Rechte der Probstei St. Remigiberg [52]).

Robert hatte im letztgenannten Jahre auch Irrungen wegen Verpflichtung einiger Insassen zu Wallisau, welches Dorf damals der Gräfin von Saarbrücken gehörte. Jene Insassen behaupteten, schon ihre Voraltern hätten sich von dieser Abgabe losgekauft, indem hiefür der Probstei ein Wald bei Tiefenbach überlassen worden sei. Man übertrug endlich die gütige Vermittelung dieses Streites Marbod, dem Landvogte der genannten Gräfin und Conrad, dem Landvogte des Grafen von Veldenz, welche mit Beiziehung zweier anderer Schiedsleute den Ausspruch thaten, dass der Wald der Probstei für immer verbleiben, jene Bewohner aber zur Ablieferung des Besthauptes nicht verpflichtet seyen [53]). Damals hatte unser Probst auch Anstände mit dem Pfarrvikar zu Flurs-Capellen wegen dessen Bezüge. Die Anstände kamen vor das Gericht des Mainzer-Domprobstes, als Archidiakons des Glaner-Landcapitels, welches den Erzpriester zu Meissenheim und den Pfarrer zu Cusel mit der gütlichen Schlichtung der Sache beauftragt hat. Diese setzten in einer Urkunde vom 11. November 1267 fest, dass der Probst des St. Remigi-

51) Cod. fol. 28. Cop.
52) Cod. fol. 27. Orig.
53) Siehe Beil. 8. Cod. fol 26. Orig.

berges die Cathedralsteuer zu bezahlen, die ewige Lampe und das Dach des Chores zu unterhalten und nebst der Ausstattung der Kirche dem Pfarrvikar jährlich 20 Malter Korn und 20 Malter Hafer vom Zehenten zu Ulmet und Hasbach zu verabreichen habe [54]). In derselben Zeit besass der Ritter Gerhard von Zweibrücken von der Probstei St. Remigiberg die beiden Dörfer Eisenbach und Liebsthal. Der Graf Heinrich von Geroldseck, welcher eben die Erbin der Veldenzer-Grafschaft, der schon genannten Gräfin Agnes, zur zweiten Gattin gewählt und mit ihr eine neue Veldenzer-Linie gestiftet hatte, kaufte die beiden Dörfer und erklärte in einer Urkunde vom 13. Januar 1270 hiefür verpflichtet zu seyn, dem Probste des St. Remigiberges alljährlich sieben Trierer-Schillinge verabreichen zu müssen. Johann Rosenac, Burgmann auf Lichtenberg, bezeugte in derselben Urkunde, dass er mit seiner Ehewirthin Anna für das Dorf Körborn ebenfalls alljährlich acht gleiche Schillinge auf das Fest des heiligen Martins dem Probste zu entrichten habe [55]).

Conrad war um diese Zeit Probst des St. Remigiberges. In seine Hände legte der Pfarrer Godebert zu Cusel die Entscheidung eines Spanes nieder, welchen er mit Mattheus, Pfarrer zu Conken, wegen der Capelle zu Pfeffelbach hatte, laut einer Urkunde vom 27. Dezember 1270, welche auch Johannes Picardus, der Truchsess des Grafen von Veldenz, mitunterzeichnete [56]). Am 8. Februar 1277 erklärte Bartholomäus, Abt zu Rheims, dass Conrad Busch von Schellweiler gewisse pflügbare Ländereien in der Schellweiler-Gemarkung vom Erzkloster zu Rheims in Besitz habe, welche Ländereien später die Söhne Conrads, Andreas und Lorenz Busch von Schellweiler auf die Fürsprache des Grafen von Veldenz für einen

54) Siehe Beil. 9. Cod. fol. 34. Cop.
55) Siehe Beil. 10. Cod. fol. 35. Orig.
56) Cod. fol. 35. Orig. In dieser Urkunde steht jedoch nur der Anfangsbuchstabe C. und nicht ausgeschrieben Conrad.

jährlichen Pacht von fünf Trierer-Schillingen auf zwanzig Jahre überlassen wurden [57]).

Johann, genannt Moranzelo, war 1278 Prior auf dem St. Remigiberge. Er übertrug nach dem Tode des Pfarrers Matthäus von Conken die erledigten Güter zu Conken und Flurs-Capellen dem Priester Nikolaus, wie dieser in einer Urkunde vom 28. Juni besagten Jahrs bezeuget [58]).

Guido stand im Jahre 1287 als Probst an der Spitze der Benediktiner auf dem St. Remigiberge. Dieser verpachtete dem Augustiner-Probste Stephan zu Flonheim alle Güter der Probstei des St. Remigiberges zu Flonheim und Bornheim auf zwölf Jahre für die jährliche Abgabe von 22 Maltern Korn Binger-Maasses, mit der weiteren Bestimmung, dass wenn der Probst zu Flonheim säumen sollte, diese Abgabe innerhalb des Festes Mariä Himmelfahrt und Geburt zu entrichten, der Offizial des Mainzer-Domprobstes ohne Weiteres befugt seyn sollte, den Gottesdienst zu Flonheim einzustellen und eine Strafe von zehen Maltern Korn zu Gunsten des Probstes auf dem St. Remigiberge zu verhängen, welches Versäumniss auch wirklich im Jahre 1290 sich wegen Hagelschlages ergeben hat [59]). Im Jahre 1288 erhob der Probst des St. Remigiberges bei dem Offizial des Mainzer-Domprobstes eine Klage gegen den Pfarrer Johann zu Flurs-Capellen, welchem jener ein Drittel des Zehenten dieser Kirche verpachtet hatte und der den Pachtbestimmungen nicht zu entsprechen suchte [60]).

Stephan erscheint im Jahre 1289 als Probst auf dem St. Remigiberge. Er hatte ein Zerwürfniss mit dem schon genannten Pfarrvikar,

57) Cod. fol. 36. Cop. und fol. 44. Orig.
58) Cod. fol. 36. Orig.
59) Cod. fol. 37. Orig. Urk. 41. Cod. fol. 43. Orig.
60) Cod. fol. 38. Orig.

Johann zu Flurs-Capellen, wegen dessen Gehaltes. Beide übertrugen die Schlichtung dieser Irrung dem Probste zu Geismar und Mainzer-Domcapitulare Johannes von Siegersberg, dem Stiftssänger Daniel zu St. Stephan und dem Chorherrn Gottfried zu St. Johann daselbst. Diese überwiesen dem genannten Pfarrvikare einen Gehalt von 26 Maltern Korn und eben so viel Hafer aus dem pröbstlichen Hofe zu Flurs-Capellen nebst dem Opfer und den Seelenstiftungen, welchen auch der Abt Johann zu Rheims in einer Urkunde vom 30. Dezember 1289 bestätigt hat. Der fragliche Pfarrvikar hielt sich später nicht an diese Entscheidung, wesshalb es im Jahre 1291 abermals zu Klagen mit der Probstei gekommen ist [61]).

Probst Stephan hatte auch einige Irrungen mit dem schon genannten Grafen Heinrich von Veldenz, welche jedoch am 15. Juni 1289 durch Vermittelung des Cisterzienser-Abtes Heinrich zu Werschweiler und des Benediktiner-Probstes Jakob zu Offenbach am Glane, friedlich beigelegt wurden, sich aber bald wieder neu und ärger erhoben [62]).

Als Gerhard II. von Eppstein am 21. Februar 1289 auf den erzbischöflichen Stuhl zu Mainz erhoben ward und alsbald eine Steuer von den seinem Krummstabe unterstellten Kirchen, Stiftern und Klöstern abforderte, wurde auch hiefür die Probstei des St. Remigiberges von dem Landcapitel Hirsau für die Pfarreien Cusel und Flurs-Capellen beigezogen. Der Probst Stephan erhob dagegen Einsprache und es wurden die Pfarrer Nikolaus zu Altenglan, Theodor zu Altenkirchen und Nikolaus zu Conken eidlich befragt, wie es sich mit dieser Anforderung verhalte. Sie bezeugten die dessfallsige Freiheit der Probstei und die

---

61) Siehe Beil. 11. Cod. fol. 41. und 39. Cop. und fol. 49. Orig.
62) Siehe Beil. 12. Cod. fol. 42. Orig.

Mainzer-Steuersammler sahen sich bemüssiget, dieselbe in einer Urkunde vom 7. Januar 1291 zu bestätigen [63]).

Die Irrungen des Probstes Stephan mit dem Grafen Heinrich I von Veldenz, welche in dem Jahre 1289 beigelegt waren, sind bald wieder weit heftiger entbrannt. Der Graf verdrängte ohne alle Scheue vor Gott und den Menschen den Probst aus seiner Stelle und beauftragte sogar, alle Grenzen des Rechtes verkennend, einige Laien mit der Verwaltung der Probstei. Stephan erhob darob Klage bei dem geistlichen Gerichte zu Mainz. Dieses beauftragte am 9. Februar 1291 den Erzpriester zu Hirsau und die Pfarrer zu Meissenheim, Flurs-Capellen, Reichenbach und Weilerbach, den genannten Grafen, wo er sich aufhalte, selbst oder durch einen Andern aufzufordern, innerhalb acht Tage, den verdrängten Probsten wieder in sein Amt einzusetzen, dessen Schaden zu bessern, die unbefugten Eindringlinge zu entfernen und vor dem geistlichen Gerichte zu erscheinen, um sich desshalb zu verantworten. Sollte der Graf nicht gehorchen, so wäre derselbe hiedurch nebst seinen Helfern dem Kirchenbanne verfallen und von allen Gläubigen zu fliehen, dieser Bann aber in den Burgen Landsberg und Lichtenberg und in den Dörfern Moscheln und Cusel, und wo es sonst geeignet erscheint, an jedem Sonn- und Feiertage zu verkündigen, und wo der Graf mit seinen Helfern weilet, der feierliche Gottesdienst einzustellen [64]). Der Graf scheint von seiner Gewaltthat bald abgestanden zu seyn, denn wir finden Stephan später wieder als Probst auf dem St. Remigiberge, während sein Dränger, Graf Heinrich, noch vor dem Jahre 1298 vom Tode abgefordert wurde. Er hinterliess seinem ältesten Sohne aus zweiter Ehe, Georg I, die Grafschaft Veldenz, der ein Bruder des Bischofes Walrann

---

63) Cod. fol. 45. Orig.

64) Siehe Beil. 13. Cod. fol. 47. Orig.

von Speyer, später Landvogt im Speyergaue ward und bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts lebte [65]).

Isenbard war im Jahre 1296 Probst auf dem St. Remigiberge. Schon früher hatte Baldemar von Rehweiler sich wegen einer Geldforderung mit der Probstei abgefunden [66]). Am 7. Juli 1296 überliess Willerm von Lichtenberg, Stiftsherr zu St. Arnual bei Saarbrücken, dem genannten Probste zum Seelgerette und zur Abhaltung eines Jahrgedächtnisses in der Probsteikirche auf dem St. Remigiberge, seine Weinberge zu Frohnsberg und Masselborn in der Gemarkung des Dorfes Wimesheim. In einer zweiten Urkunde vom Monate Juni 1297, welche auch der Stiftsdechant Ludwig von St. Arnual und der Ritter Bertram von Wadenau besiegelten, erneuerte Willerm von Lichtenberg diese Stiftung. Godebert war damals Pfarrer zu Cusel. Er verzichtete in einer Urkunde vom 13. April 1298 auf den, am ersten Oktober gefeierten Feste des heiligen Remigius zu Cusel sich ergebenden Zoll zu Gunsten des Probstes auf dem nahen St. Remigiberge [68]). Der spätere Pfarrer Friedrich von Cusel erhob wieder Ansprüche auf diesen Zoll, welcher ihm auch in einem gütlichen Entscheid des Probstes Jakob von Offenbach und des alten Probstes Nikolaus des St. Remigiberges, laut Urkunde vom 7. August 1301, auf seine Lebensdauer gewährt wurde [69]).

---

65) Act. acad. pal. tom. IV. 302. und 342. Remling's Gesch. der Bisch. zu Speyer. B. I. 589.

66) Cod. fol. 51. Orig.

67) Siehe Beil. 14 und 15. Cod. fol. 52. und 53. Wymeshein ist das Dorf Weinsheim an der Ellerbach zwischen Sponheim und Kreuznach.

68) Siehe Beil. 16. Cod. fol. 55. Orig.

69) Cod. fol. 56. Orig.



§. 8. Vorstände und Schicksale der Probstei im vierzehenten Jahrhundert.

Nikolaus war beim Beginne des vierzehenten Jahrhunderts Probst auf dem St. Remigiberge. Er begleitete diese Würde, als Baldemar von Rudsweiler (?), welcher mit der Probstei schon sehr viele und vortheilhafte Geschäfte abgeschlossen hatte und dadurch sein Gewissen beschwert glaubte, alle seine bewegliche und unbewegliche Habe der Probstei mit dem Vorbehalte überliess, dass wenn seine rechtmässigen Erben seine Liegenschaften an sich ziehen wollten, sie hiefür zwanzig Pfund Trierer-Denare dem genannten Gotteshause zahlen müssten [70]).

Heinrich war 1301 Probst des St. Remigiberges. Er hatte Irrung mit dem Pfarrer Friedrich zu Cusel wegen des dortigen Zolles am Feste des heiligen Remigius, welche, wie wir schon hörten, am 7. August des genannten Jahrs gütlich beigelegt wurde.

Nikolaus erscheint schon 1302 zum zweiten Male als Probst unseres Gotteshauses. Ritter Bertram von Wadenau mit seiner Ehewirthin Agnes überliess den Frohnbacher-Hof, mit welchem er vom Abte zu Rheims belehnt war, nebst allen daran vorgenommenen Besserungen diesem Probste mittelst einer Urkunde, welche Graf Georg I von Veldenz am 22. März 1302 im Beiseyn seiner Burgmannen von Lichtenberg ausgestellt und besiegelt hat [71]). Die beiden genannten Eheleute stifteten auch mit einer Mühle, welche sie bei Frohnbach an der Albe hatten, ihr feierliches Jahrgedächtniss in der Probsteikirche mit einem wohlbestellten Mahle für die dortigen Benediktiner [72]). Als bereits Bertram

70) Cod. fol. 55. Orig.
71) Siehe Beil. 17. Cod. fol. 57. Cop.
72) Cod. fol. 63. Orig.

das Zeitliche gesegnet hatte, verblieb doch seine Ehewirthin Agnes noch im Besitze des genannten Hofes und der vergabten Mühle.

Balduin, welchen wir seit 1313 als Probst an der Spitze der Benediktiner auf dem St. Remigiberge finden, liess sich den Frohnbacher-Hof sammt Zugehörden, gegen eine jährlich an der genannten Wittwe des Ritters Bertram abzuliefernde Fruchtgülte, überweisen [73]. Der Aebtissin Ermendrude zu Comendin hatte Probst Balduin laut Urkunde vom 20. Dezember 1313 seines Gotteshauses Güter zu Flonheim und Bornheim auf zwölfjährigen Bestand für alljährlich nach Kreuznach oder Bingen zu liefernde 24 Malter Korn mit Bürgschaft verpachtet [74].

Rudolf war im Jahre 1324 Probst auf dem St. Remigiberge. Am 3. März des genannten Jahrs verlieh derselbe die Kaplanei zu Pfeffelbach, welche bisher Thilmann, Pfarrer zu Conken, besessen hatte, dem Priester Wilhelm von Tholey [75]. In demselben traf der Graf Georg I von Veldenz einen Vergleich zwischen dem genannten Probste und einem Bewohner von Cusel, welcher daselbst eine Mauer widerrechtlich auf das Eigenthum der Probstei aufgeführt hatte [76].

Johannes folgte dem Probste Rudolf in seiner Würde. Am 22. August 1329 verlieh derselbe die Kaplanei zu Pfeffelbach, auf welche Wilhelm von Tholey verzichtet hatte, dem Priester Boemund von St. Wendel. Auf Weisung des Mainzer-Offizials hatte der damalige Erzpriester zu Hirsau sich nach Pfeffelbach zu verfügen, diese Verleihung zu verkündigen, und jeden, welcher glaubte Einsprache dagegen erheben

73) Cod. fol. 73. 74. Orig.
74) Cod. fol. 71. Orig.
75) Cod. fol. 75. Orig.
76) Cod. fol. 74. Cop.

zu können, einzuladen, desshalb auf einen bestimmten Tag im Kreuzgange der Kirche des Offizials zu erscheinen. Als hierauf Niemand eine Einwendung machte, wurde der fragliche Erzpriester am 13. September 1329 beauftragt, den ernannten Kaplan in sein Amt einzuführen [77]).

Gobert war im Jahre 1332 Probst auf dem St. Remigiberge. Durch eine Urkunde vom 27. Oktober desselben Jahrs stiftete Kunigunde, die Wittwe des Schultheissen Ruso von Cusel, sich und ihrem Gemahle ein Jahrgedächtniss in der Kirche auf dem St. Remigiberge mit einem Theile ihrer Weinberge zu Pfeffingen, welche sie alsbald dem Besitze der Probstei einräumte, mit dem Vorbehalte einer jährlichen Gülte von einem Malter Korn und Waizen. Die genannte Stifterin besass damals noch den Zehenten von Eisenbach und Rehweiler, von der Probstei, für welchen sie alljährlich 10 Malter Korn, 14 Malter Hafer, 2 Malter Waizen, 14 Trierer-Schillinge, 14 Kapaunen, 2 Malter Käse und 2 Talente Wachs entrichtete [78]). Im folgenden Jahre vermachte Conrad Keller auf dem St. Remigiberge zum Seelgerette alle seine bewegliche Habe, namentlich 20 Pfund Heller und neunthalb Malter Korn der dortigen Kirche, welche jedoch erst nach seinem Tode derselben zufallen sollten [79]). Mittelst einer Urkunde vom 3. Januar 1334 übergab der Probst Gobert die Weinberge seines Gotteshauses zu Wymesheim auf zwölf Jahre an den dortigen Insassen Werner und dessen Ehewirthin Bertha, und zwar in der Weise, dass in den drei ersten Jahren die Probstei ein Drittel, in den neun letzten Jahren aber die Hälfte des Gewächses erhalten sollte [80]). Hanns, Ritter von Saarbrücken, war damals im Besitze des

---

77) Cod. fol. 75. und 76. Orig.

78) Cod. fol. 77. Orig. Dieser Zehenten trug sohin damals mehr ein, als hundert Jahre später. Siehe Note 4.

79) Cod. fol. 79. Orig.

80) Cod. fol. 79. Orig.

zum St. Remigiberge gehörigen Zehenten zu Bischofsheim bei Saarbrücken. Er erhielt desshalb Anstände mit dem Probste Gobert, namentlich auch wegen des Herbergrechtes, welches sich der Probst daselbst vorbehalten hatte. Es wurden endlich für den Handel vier Schiedsrichter gewählt, welche vor dem Grafen Johann von Saarbrücken denselben dahin beilegten, dass der genannte Ritter dem Probste neben der Herberge für den jährlichen Pacht fünfzehn Pfund schwerer Turnosen abzugeben habe, worüber der genannte Graf von Saarbrücken am 3. Oktober 1334 eine Urkunde ausgestellt hat. Im Jahre 1342 stellte Ritter Hans mit seiner Ehewirthin Margaretha diesen Zehenten zu freien Handen des Probstes auf dem St. Remigiberge [81]).

Damals wurde zu Niedereisenbach eine neue Capelle errichtet, zur Ehre des heiligen Bischofes und Blutzeugen Valentin eingeweiht und von mehreren Wohlthätern der Umgegend mit Gütern und Gülten reichlich ausgestattet, worüber der Erzpriester Werner zu Cusel und die beiden Pfarrer Nikolaus von St. Juliana und Johann von Hirsau eine Urkunde ausstellten [82]). Sophia von Montfort war in jener Zeit Inhaberin des Dorfes Eschenau am Glane. Von dem dortigen Zehenten musste ein Theil der Bedürfnisse der Kirche von St. Juliana bestritten werden, zu dem anderen Theile war der Probst auf dem St. Remigiberge verpflichtet. Als sich hierüber eine Irrung entspann, verbriefte Sophia von Montfort im Jahre 1340, dass sie die Hälfte jener Bedürfnisse wegen des Zehenten zu Eschenau tragen und ausserdem an die Probstei St. Remigiberg jährlich zwei Malter Weizen und Korn, vier Malter Hafer und sechs Logeln Wein abzuliefern verbunden sei, welche Urkunde auch Junker Emercho von Oberstein besiegelt hat [83]).

81) Cod. fol. 80. und 88. Orig.

82) Siehe Beil. 18. Cod. fol. 83. Orig. Nach dieser Urkunde wäre die jetzige Benennung des Dorfes St. Julian nicht richtig.

83) Cod. fol. 87. Cop.

Johann, genannt *Breit*, ward bald nachher Probst unseres Gotteshauses. Dieses war damals so wohlhabend, dass auch sein Schirmvogt, Graf Georg I, Anlehen bei ihm machte. Es wurde hiefür ein Stück Wingertsfeld bei Altenglan in Versatz gegeben. Probst Johann verlieh im Jahre 1345 dieses Feld an vier Insassen von Altenglan, welche sich verpflichteten, dasselbe in Weinberge umzurotten und nicht nur den Zehenten davon der Probstei, sondern nebstdem für die freie Ueberlassung den siebenten Theil des Ertrages abzugeben, welches Siebentel jedoch dem genannten Grafen oder dessen Erben zufallen sollte, wenn das verpfändete Feld von diesen eingelöset würde [84]). In demselben Jahre verpachtete der genannte Probst auch einen Weingarten zu Montzechin an Katharina, Wittwe des Emich Mufers, für 25 Heller jährlichen Pacht [85]).

Der schon genannte Erzpriester Werner von Cusel stiftete damals eine ewige Messe in der St. Aegidien-Capelle daselbst. Für den Priester, welcher diese Messe zu besorgen hatte, bestimmte, laut Urkunde vom 14. November 1345, Graf Georg I von Veldenz mit seinen Burgmännern zu Lichtenberg alljährlich 24 Malter Korn Binger-Maasses und drei Pfund Heller [86]). Noch leitete Johann Breit die Brüder auf dem St. Remigiberge, als er im Jahre 1347 mit dem neuen Pfarrer Jakob zu Cusel Irrungen wegen des Zehenten zu Pfeffelbach und Hubweiler erhielt, welche der nunmehr seinem Vater Georg I in der Grafschaft Veldenz gefolgte Graf Heinrich II in einer Urkunde vom 8. März genannten Jahrs dahin gütlich beilegte, dass der Probst Johann, so lange er diese Würde besitzen und Jakob Pfarrer in Cusel verbleiben werde, alljährlich 8 Malter Korn und Hafer dem letzteren zu verabreichen habe,

---

84) Cod. fol. 91. Orig.
85) Cod. fol. 92. Orig.
86) Siehe Beil. 19. Cod. fol. 89. Orig.

hiedurch aber für die Nachfolger beider kein Recht vergeben seyn sollte [87]. Im Jahre 1349 verzichtete Ritter Friedrich von Lautern und seine Ehewirthin Gretha zu Gunsten der Probstei St. Remigiberg auf ihren Antheil an dem Hofe zu Schwanden, welchen sie vom Hanns von Liebsthal ererbt hatten [88].

Noch im Jahre 1353 war Probst Johann am Leben. In diesem Jahre verpachtete er die Güter seines Gotteshauses zu Flonheim und Bornheim an die Aebtissin Mechtilde von Comedin auf neun Jahre für eine Gülte von 21 Maltern Korn mit Geisselbürgschaft. Im Jahre 1356 stiftete Sybodo, Burggraf (?) zu Lichtenberg, mit seiner Ehewirthin Gertraude sich und seinen Anherrn mit einer Gülte von anderthalben Malter Frucht ein Jahrgezeit mit Vigilien und dreien heiligen Messen in der Cuseler-Pfarrkirche. Der dessfallsige Stiftungsbrief wurde auch von dem Eidame Arnold von Mainz und Else, der Tochter der Genannten, besiegelt [89]. Zwei Jahre später stiftete auch Simon Zoller von Lautern sich ein Seelgerette in der Probsteikirche auf dem St. Remigiberge mit zweien Maltern Korn oder vier Pfund Heller [90].

Unter der Amtsführung des Probstes Johannes Breit war es auch, als am 5. September 1349 die Generalvikare des Erzbischofes Johannes von Vienna zu Rheims an alle demselben untergeordnete Bischöfe, Aebte, Pröbste, Dekane, Pfarrer und Priester und sohin auch an den Abt zu St. Remigius bei Rheims und den Pröbsten des St. Remigiberges, einen weitläufigen Bericht über die besonderen Vorzüge des heiligen Remigius und über die auf dessen Fürbitte früher und jetzt bei dessen Grabe bewirkten vielen und mannigfaltigen Wunder, versendeten, um durch

87) Cod. fol. 93. Orig.
88) Cod. fol. 97. Orig.
89) Cod. fol. 99. Orig.
90) Cod. fol. 101. Orig.

öffentliche Verkündigung und Erläuterung derselben, das Vertrauen der Gläubigen zu dem Apostel der Franken zu erwecken und die Pilgerfahrt nach dessen Grabstätte zu fördern [91]. Probst Johann hat wohl nicht unterlassen, dieser Mahnung zu entsprechen.

Im Jahre 1355 unter dem Probste Johann wurde, laut einer Archivalnachricht, das Weisthum des Oberhofes des St. Remigilandes zu Cusel, welcher mit einem Schultheissen und vierzehen Schöffen bestellt war, in welchen genau die Grenzlinien und Marksteine des St. Remigilandes angegeben sind, neu aufgenommen [92].

---

91) Cod. fol. 94. Cop.

92) Siehe Archiv der Pfalz, Pfalz-Zweibrücker Abtheilung Nr. 808. Jetzt im Reichsarchive zu München. Das Geringe des St. Remigilandes nach jenem Weisthume ist folgendes. Es beginnt an dem Bronnen der *Frohnbach*, die Kuralbe hinab nach *Ertzweiler*, bei dem Zusammenflusse der Kuralbe mit der Steinalbe, diese hinab nach *Niederalben* bis zum Glane. Den Glan hinan nach *Gumbsweiler* bis zu dem Lensbach; diesen hinauf nach *Horschbach* bis zu dem *Welchweiler-Bach;* diesen hinauf bis zum *Elzweiler-Bach;* dort hinauf in den Münster- und dann in den Merbachs-Graben; unterhalb *Friedelhausen* in den Reichenbach, diesen hinab wieder in den Glan. Hier auf beiden Seiten des Glans hinauf nach *Rudsweiler, Theisbergstegen, Godelhausen* bis zur Brücke in *Matzenbach*, dort hinauf in den Heinsbach, oberhalb der *Rehweiler-Mühle* weiters gegen *Münchweiler* über *Quirnbach, Trahweiler, Frutzweiler, Steinbach* bis zu dem *Ohmbach.* Weiters durch das Dorf *Ohmbach* hinauf bis zum Steine, an welchen sich die *Krottelbacher-* und *Altenkirchener-Hube* scheidet; höher hinauf zwischen *Krottelbach* und *Frohnhofen* bis zur *Breitenbacher-Hube,* von da unterhalb *Würzweiler* nach *Lautersweiler;* dann gegen *Wolfersweiler, Krügelborn, Herschweiler* nach *Schwarzerden.* Von *Schwarzerden* hinab in den Halbach und Würzelbach nach *Pfeffelbach, Lichtenberg, Ruthweiler, Wattweiler* wieder nach *Fronbach,* wo wir den Zirkel begonnen haben. Siehe ausführlicher und genauer Urk. 170. Reichsarchiv in München.

Gerhard erscheint seit dem Jahre 1357 als Probst auf dem St. Remigiberge. Im besagten Jahre überliess er an Peter Schäfen, Einwohner zu Körborn, sowohl die Nutzniessung eines Hauses gegen sechs Schillinge Heller, als die Weinberge der Probstei in der Gemarkung von Körborn auf zwölf Jahre gegen eine Gülte von zehen Schillingen Heller [93]). Zwei Jahre später, auf das Fest des heiligen Petrus und Paulus, verlieh Gerhard die erledigte Kaplanei zu Pfeffelbach dem Priester Peter von St. Wendel, welche Verleihung auch in der Cuseler-Kirche zur Erhebung etwaiger Einsprache verkündet wurde [94]). Durch Urkunde vom 5. Juni 1364 stiftete der Ritter Emich von Reichenbach mit seiner Ehewirthin Agnes für sich und seine Anherrn ein feierliches Jahrgedächtniss mit Viglien und zweien heiligen Messen in der St. Aegidien-Kapelle zu Cusel, indem er dieser Kaplanei hiefür seinen Antheil an einem Hofe daselbst sammt Zugehörde überwiess [95]).

Johannes von Troysiak — Troisiacus — finden wir seit dem Jahre 1369 als Probst auf dem St. Remigiberge. Bisher war alljährlich auf das Fest Mariä Verkündigung auf diesem Berge ein reichbesuchter Jahrmarkt. Graf Heinrich II von Veldenz, welcher oft auf der nahen Lichtenburg wohnte, wünschte sehr zur Hebung Cusels, womit er vom Abte zu Rheims, beziehungsweise vom Probste auf dem St. Remigiberge belehnt war, die Verlegung dieses Marktes nach Cusel. In einer Urkunde vom 21. Januar 1370 erklärt der genannte Probst, vorbehaltlich der Zölle und Gülten seines Gotteshauses, diese Verlegung nicht verhindern zu wollen [96]). Unter der Amtsführung dieses Probstes kam es, wegen des Jahrgedächtnisses des schon am 10. April 1327 verlebten und in der Kirche auf dem St. Remigiberge beigesetzten Grafen Friedrich I von

93) Cod. fol. 100. Orig.
94) Cod. fol. 101. und 102. Orig.
95) Cod. fol. 103. Orig.
96) Cod. fol. 104. Orig.

Veldenz, zwischen dem Probste Johann und dem noch lebenden Bruder des genannten Grafen Heinrich II, zu verschiedenen Irrungen, worüber der Letztere mehrere Zeugen eidlich vernehmen liess. Diese erklärten am 28. Oktober 1371 im Beiseyn des Pfarrers Peter von Cusel, des Burgkaplans Johann von Lichtenberg und mehrerer Burgmanne daselbst unter Anderm, dass bei der Beerdigung des Grafen Friedrich I dessen Streitross und ein Hengst nebst dem Harnische sei geopfert; dass diesen Hengst der Graf Georg I, der Vater [97]), für 90 Pfunden Heller der Probstei abgekauft habe; dass von diesem Gelde zwei Gewölbe in der Probsteikirche, über den Speen- und über den St. Johannis-Altar gebaut worden seyen etc. etc.

Im Jahre 1378 überliess Probst Johann von Troysiak dem Schultheissen Heinrich zu Brücken und dessen Ehewirthin Katharina einen Weingarten bei Brücken gegen alljährlich am Feste des heiligen Bartholomäus auf die Probstei zu liefernden vier Gänse [98]). Auch der Pfarrer Nikolaus zu Flurs-Capellen pachtete im Jahre 1379 den Weinberg, genannt Schibeling zu Brücken, von unserem Probste gegen eine jährliche Gülte von zweien Kapaunen. Im folgenden Jahre übergab Probst Johann dem genannten Pfarrer zu Flurs-Capellen sein Hofgut daselbst für eine jährliche Fruchtgülte von 34 Maltern zur Hälfte Korn, zur andern Hälfte Hafer, welchen Pachtvertrag der damalige Erzpriester des Glaner-Landcapitels, Johann Pfarrer von Reichenbach, mitbesiegelte [99]). In demselben Jahre 1380 verlieh Probst Johann dem Grafen von Saarbrücken gleichen Namens die pröbstlichen Güter, Gefälle, Rechte zu Bischofsheim auf einen fünfjährigen Bestand [100]).

97) Cod. fol. 106. Orig. Darin heisst es zwar *Bruder* anstatt Vater, aber wohl unrichtig.

98) Cod. fol. 107. Orig.

99) Cod. fol. 108. und 111. Orig.

100) Cod. fol. 110. Orig.

§. 10. Eindringlinge in der Probstei St. Remigiberg.

Graf Heinrich II von Veldenz hatte mit seiner Gemahlin Agnes, einer Tochter des Grafen Simon II von Sponheim zu Kreuznach, drei Söhne und drei Töchter gezeugt. Die zwei ältesten Söhne, Heinrich III und Friedrich II, besassen anfänglich das väterliche Erbe gemeinschaftlich, während der dritte Bruder Georg sich dem geistlichen Stande gewidmet hatte. Am 23. April 1387 theilten die beiden ältesten Brüder die Veldenzer-Lande. Heinrich III erhielt die obere Grafschaft, namentlich das St. Remigiland mit den Burgen Lichtenberg, St. Michelsburg, Pedersheim sammt den Aemtern Conken, Pfeffelbach und Flurs-Capellen und der Stadt Cusel, welche von Kurpfalz lehenrührig waren; dann Lauterecken sammt Zugehörden: dem Friedrich II aber fiel die niedere Grafschaft Veldenz, namentlich Hohenlandsberg mit der Stadt und dem Amte Obermoschel, die Dörfer des Amtes Meisenheim etc. zu. Heinrich III starb schon im Jahre 1389 und hinterliess mit der Gräfin Loretta von Sponheim drei Söhne Heinrich IV, Friedrich III, Johann und Adelheide eine Tochter. Friedrich III anfänglich dem geistlichen Stande eingereiht, vermählte sich 1383 mit Margaretha, einer Gräfin von Nassau, und vereinte im Jahre 1396 bei dem Tode seines unbeerbten Onkels, des Grafen Friedrich II, wieder alle Veldenzer-Besitzungen. Dieser neue Beherrscher der wieder vereinigten ganzen Grafschaft Veldenz war es wohl auch, der seinem jüngeren Bruder Johann, welcher das Kleid des heiligen Benedikt gewählt hatte, den Besitz der Probstei auf dem St. Remigiberge verschaffte und gegen alle Einsprachen und Bemühungen des

101) Act. acad. pal. tom. IV. 332 und ff. Dazu gehörten damals die Pfarrsatzrechte zu Tiefenbach an der Lauter, zum Brambach bei Birkenfeld, zu Schiersfeld, zu Weinsheim, zu Obermoschel, zu Sitters und zu Offhofen bei Flonheim.

Abtes von St. Remigius bei Rheims, darin beschützte. Johannes, Graf von Veldenz, blieb Probst des St. Remigiberges, bis derselbe im Jahre 1402 zum Abte in Weissenburg gewählt, zwei Jahre später auf die Probstei St. Remigiberg feierlich verzichtet hat.

Heinrich, Graf von Sayn, drängte sich jetzt, wohl ebenfalls unter dem Schutze des Grafen Friedrich III von Veldenz, in den Besitz der Probstei auf dem St. Remigiberg und liess sich weder vom Pabste, noch vom Erzbischofe zu Mainz, noch weniger aber von dem Abte zu Rheims, daraus verscheuchen [102]). Pabst Innocenz VII verlieh die Probstei auf dem St. Remigiberge, durch eine in Rom am 9. April 1405 erlassene Bulle, dem ihm wegen frommen Eifers, unbescholtener Sittenreinheit und anderer Tugenden empfohlenen Rheimser-Benediktiner Robert von Termia, und wies den Stiftsdechanten zu Achen an, denselben in diese Würde einzuführen [103]). Graf Heinrich von Sayn kümmerte sich darum wenig. Am 21. Oktober 1405 erschien Robert von Termia mit eigenem Gefolge und dem Mainzer-Notäre, Nikolaus von Bacherach in der Pfarrkirche zu Cusel — der Zugang zur Probsteikirche auf dem Berge war ihm wohl versperrt — liess von dem genannten Notäre die päbstliche Verleihungsbulle verlesen und sich feierlich von Diether Corff, einem Priester der Lütticher-Diözese, in sein Amt einführen. Die Schlüssel, Kelche, Gewänder etc. der genannten Kirche wurden ihm sofort eingehändiget, der unrechtmässige Probst Heinrich aber unter Androhung des Bannes und anderer kirchlichen Strafen öffentlich aufgefordert, ihm,

---

102) Das Schloss Sayn lag an einem Flüsschen gleichen Namens unterhalb Coblenz. Die Grafen, welche davon den Namen trugen, waren wegen Vallendar, Freusburg Lehenmänner des Trierer-Hochstiftes. Heinrich war wahrscheinlich ein Sohn des Grafen Johann und ein Bruder Gebhard's von Sayn.

103) Cod. fol. 112. Cop.

dem rechtmässigen Vorstande, den ruhigen und friedlichen Besitz der Probstei und den Genuss der Gefälle derselben zu überlassen [104]).

Noch über zwanzig Jahre blieb Graf Heinrich von Sayn im Besitze unseres Gotteshauses, auf welches jedoch auch Robert von Termia nicht verzichtete. Urkundliche Verhandlungen finden sich aus dieser Zeit bezüglich der Probstei und vom Grafen Heinrich. So verlehnte dieser am 21. Januar 1416 einigen Bewohnern zu Altenglan den dortigen Weinberg der Probstei für den sechsten Theil dessen Erträgnisse ausser dem Zehenten [105]). In demselben Jahre stiftete Probst Heinrich im Vereine mit anderen Wohlthätern den Altar und die Frühemesserei zu unsrer Liebenfrau zu Flurs-Capellen mit einem Hause, Weinbergen, Aeckern, Wiesen, Gülten und Gefällen. Der jeweilige Frühemesser hatte ein Jahrgezeit für alle Stifter und Wohlthäter mit zweien anderen Priestern, jeden Sonn- und Feiertag und auch an zweien Wochentagen, eine heilige Messe zu lesen und den Pfarrer zu unterstützen. Die hierüber vom Probste Heinrich am 8. Mai 1416 ausgefertigte Urkunde wurde auch vom Pfarrer Johann von Flurs-Capellen und dem Pfarrer Dielmann von Conken besiegelt [106]). Pfarrer zu Cusel war damals Conrad, welcher das zu seiner Pfarrei und der Kaplanei zum heiligen Kreuze gehörige Haus und Hofgut zu Kreuzweiler verpachtete [107]). Zuletzt finden wir den Grafen Heinrich als Probsten des St. Remigiberges im Jahre 1422, in welchem er Wiesen und Weinberge zu Ulmet verpachtet hat [108]).

---

104) Cod. fol. 112. Orig.
105) Cod. fol. 115. Orig.
106) Siehe Beil. 20. Cod. fol. 140. Orig.
107) Cod. fol. 117. Orig.
108) Cod. fol. 118. Cop. Nach einer Nachricht bei Marlot, hist. Rem. tom. I. 360 wurden die Besitzungen der Abtei St. Remigius, welche in Deutschland gelegen waren, sämmtlich in den Jahren 1394 bis 1439 sehr verwüstet.

§. 11. Vorstände und Schicksale der Probstei in der ersten Hälfte des fünfzehenten Jahrhunderts.

Robert von Termia konnte erst, nachdem der Graf Heinrich von Sayn zu Grabe gerufen war, in den Besitz des Gotteshauses auf dem St. Remigiberge gelangen. Am 19. September 1427 ernannte derselbe den Johann Schultheiss auf die Pfarrei Conken [109]. Im folgenden Jahre hatte dieser Probst einige Anstände mit Conrad Sporkin, Pfarrer zu Cusel, wegen zwölf Malter Korn, welche unter der Amtsführung des Probstes Johann von Troisiak der päbstliche Notär, Werner von Lichtenberg, der Pfarrei Cusel vermacht hatte und worüber am 18. September 1428 der eben in seinem Schlosse zu Edesheim weilende Abt von Weissenburg, Johann, Graf von Veldenz, als früherer Inhaber der Probstei St. Remigiberg, urkundlich vernommen wurde [110]. Robert musste der Abtei zum heiligen Remigius bei Rheims, dem Mutterkloster seiner Abtei, bedeutende Unterstützung abgeben, wofür wir mehrere Belege fanden [111]. Im Jahre 1434 verlehnte er den pröbstlichen Hof, bei Flurs-Capellen gelegen, sammt Aeckern, Wiesen und mehreren Gefällen auf neun Jahre für 28 Malter Korn und Hafer und zwei Gänse, nebst der Verpflichtung, die Kirche zu Flurs-Capellen zu beleuchten [112]. Noch am Ende des Jahres 1435 war Probst Robert an der Spitze der Benediktiner auf dem St. Remigiberge, wie eine Urkunde ausweiset, die ihm Thomas, Abt zu Tholey, ausgestellt hat [113].

---

109) Cod. fol. 119. Orig.
110) Cod. fol. 120. Orig.
111) Cod. fol. 122. Orig.
112) Cod. fol. 122. Orig.
113) Cod. fol. 248. Cop.

Johann Ginoti von Chayne [114]) ward der Nachfolger des Probstes Robert von Termia auf dem St. Remigiberge. Dieser erneuerte im Jahre 1439 dem Haues von Rietenhofen und dessen Ehewirthin Else die Pfandschaft des Zehenten und anderer Gefälle zu Bischofsheim für 330 Gulden gegen Wiedereinlösung auf weitere zehen Jahre, wie sie jene schon vom Probste Robert erhalten hatten [115]). Da Bischofsheim in der Grafschaft Saarbrücken lag, so ersuchte Probst Johann auch die verwittwete Gräfin von Saarbrücken, Elisabetha von Lotheringen und den Grafen Johann die dessfallsige Urkunde zu bestätigen [116]).

In jener verwirrten Zeit verweigerten mehrere St. Remigius Leute den kleinen Zehenten und andere Gefälle dem Probste, welcher sie jedoch darob, namentlich einen gewissen Schackhard zu Offenbach und Thilmann zu Hasbach vor dem Offiziale des Mainzer-Domprobstes im Jahre 1440 belangen liess [117]).

Unsere Probstei hatte auch in und bei Kyrn Besitzungen. Junker Philipp Flach von Schwarzenberg hatte dieselben zu Lehen. Probst Johann Ginoti gestattete in einer Urkunde vom 1. September 1441, dass des genannten Junkers Bruder, Johann Flach von Schwarzenberg seine Ehewirthin, Margaretha eine Tochter Balduins von Mackenheim, auf jenes Lehen bewitthumen durfte [118]).

---

114) Wie fast alle andern Eigennamen, so wird auch dieser in unserm Codex verschieden geschrieben.

115) Cod. fol. 134. Orig. Diese Pfandschaft wurde im Jahre 1456 vom Probste Peter eingelöset. Die fraglichen Gefälle bestanden aus 15 Malter Hafer, 40 Hühnern, zwei Drittel des kleinen Zehenten und 35 Pfund Heller. Gültbüchlein, fol. 9.

116) Cod. fol. 127. Cop.

117) Cod. fol. 135. Orig.

118) Cod. fol. 135. Cop.

Mit dem letzten Grafen zu Veldenz, Friedrich III, welcher gewöhnlich in Meisenheim wohnte und schon am 13. April 1408 seine einzige Tochter Anna dem fünften Sohne des Königs Ruprecht und Kurfürsten von der Pfalz, dem Herzoge in Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein, Stephan verlobt hatte, stand Probst Ginoti in sehr gutem Einvernehmen. Noch im Jahre 1444, in welchem Graf Friedrich mit seinem Eidame Stephan und dessen beiden Söhnen Friedrich dem Hundsrücker und Ludwig dem Schwarzen getheilt hatte [119]), und bald darauf in ein besseres Jenseits abgerufen worden ist, liess derselbe dem genannten Probste, seinem Kaplane, wie er ihn nannte, einen sehr freundlichen Geleitsbrief ausstellen und den Probst mit dessen Reisegefährten, Knechten und Pferden den Fürsten und Grafen, Städten und Dörfern bestens empfehlen [120]).

Wie genau und eifrig Probst Johann Ginoti die Rechte seines Gotteshauses zu wahren wusste, geht zu Genüge aus einer Klage mit dem Pfarrer Johann zu Cusel hervor, welche er selbst vor die in Basel versammelten Kirchenväter gebracht hat. Der Probst, welcher den Pfarrer zu Cusel zu besolden hatte, besass daselbst eine eigene Wohnung, aula genannt. Der bemeldete Pfarrer, unzufrieden mit seiner bisherigen Wohnung, bemächtigte sich im Jahre 1445 jener aula gegen den Willen des Probstes, plünderte sie aus und riss sie sogar nieder. Aus Liebe zum Frieden und um allen billigen Wünschen des Pfarrers zu entsprechen, überliess der Probst demselben einen freien Bauplatz nächst der aula

119) Ludwig erhielt die obere Grafschaft und sohin das St. Remigiland mit Cusel, Lichtenberg, St. Michelsburg, Pedersheim. Er bekam hierüber Anstände mit Kurpfalz, welche diese Besitzungen nicht als Kunkellehen betrachten und den Zweibrücker-Pfalzgrafen damit nicht belehnen wollte.

120) Cod. fol. 145. Orig. Diess ist wohl jener Schutz und Schirm, den Herzog Stephan vermittelt hatte laut Ph. L. Heintz Fürstenth. Zweib. Th. I. 176.

und 80 rheinische Gulden zur Beihülfe für den Neubau eines Pfarrhauses, wofür ihm jedoch ein anderes kleines Häuschen bei der St. Aegidien-Kapelle, welches dem zeitlichen Pfarrer zu Cusel zustand, als Ersatz angewiesen wurde. Der Probst liess dieses, dem Einsturze drohende Häuschen niederreissen und das davon gewonnene Holzwerk aufschichten und verkaufen. Allein der Pfarrer bemächtigte sich, in gänzlicher Missachtung der Uebereinkunft, dieses Holzwerkes, vorgebend das Häuschen, von welchem es herrühre, gehöre ihm, und fügte sohin neuen Raub dem alten bei. Mehrere Male aufgefordert, das Unrecht zu söhnen, gab er keine Antwort. Der Probst Ginoti erhob darob Klage bei der allgemeinen Kirchenversammlung mit der Bitte, die Untersuchung und Aburtheilung dieser gewaltsamen Beeinträchtigung einem Rechtskundigen zu übertragen und den widerspenstigen Pfarrer durch geistliche Strafen des Bannes und der Entziehung seiner Pfründe und einer Busse von 30 Marken Silber anzuhalten, vom Unrechte abzustehen und wegen des Pfarrhauses sich mit der getroffenen Uebereinkunft zu beruhigen. Die Untersuchung und Aburtheilung dieses Handels wurde von den in Basel versammelten Vätern dem Doktor der Rechte und Stiftsprobste zu Aldensal in der Uttrechter-Diözese, Johann von Renne, übertragen. Dieser ermangelte nicht, die namhaft gemachten Zeugen in der Sache zu verhören, und liess den Pfarrer von Cusel in einem Bescheide vom 27. Mai 1446 anweisen, vom Unrecht abzustehen, sich mit dem eingeräumten Bauplatze zu begnügen, den verursachten Schaden dem Probste zu ersetzen, oder in bestimmter Frist im Kreuzgange der Minoritenkirche zu Basel, wo die Synode öffentliches Gericht abhält, zu erscheinen und über die Sache Rede und Antwort zu geben [121]. Mit solchen kleinlichen Klagen wurde bei Verwirrung der bessern Ordnung die allgemeine Kirchenversammlung behelliget; in solche gewöhnliche Händel hat sich dieselbe eingemischt. Der neue Graf von Veldenz, Herzog Stephan

[121] Cod. fol. 146. Orig.

von Bayern und Pfalzgraf bei Rhein, suchte diese Irrung friedlich zu schlichten, und lud daher sowohl den Probsten des St. Remigiberges, als den Pfarrer von Cusel gen Meissenheim. Hier vernahm er Rede und Einrede, Antwort und Gegenantwort. Doch erst am 29. Juli 1446 urkundete der Herzog im Beiseyn des Erzpriesters des Glaner-Landcapitels, des Pfarrers Emmerich von Reichenbach, zu Lichtenberg, dass der Probst dem Pfarrer zum neuen Pfarrhause Hof, Bronnen, Garten an dem freien Platze der aula gelegen, nebst einem Zuschusse von 80 rheinischen Gulden, zu geben habe, dass aber das kleine Häuschen an der St. Aegidien-Kapelle nebst Garten, Scheuer und Stall mit einem eigenen Eingange dem Probste verbleiben, und daher überdiess für das verschleppte Holz drei Pfund Heller und für die zu Basel erwachsenen Kosten fünf Gulden vom Pfarrer vergütet und aller dessfallsige Unwillen fallen gelassen werde [122]).

Derselbe Herzog Stephan von Zweibrücken mit seinem bereits in der Grafschaft Veldenz herrschenden Sohne Ludwig, dem Schwarzen, legte auch eine andere Irrung bei, welche der Probst Johann Guinoti mit dem Junker Baldewin von Zweibrücken wegen einer Gülte von sechs Malter Hafer vom Zehenten zu Pedersheim hatte. Baldewin beanspruchte diese Gülte nach dem Absterben seines Vetters Dielmann und dessen Ehewirthin Irmel als ein erbliches Lehen, während unser Probst durch Zeugen nachwies, dass Dielmann jene Gülte nur auf Lebensdauer besessen habe, was die beiden Herzoge Stephan und Ludwig, sein Sohn, in einer Urkunde vom 15. September 1446 auch zu Recht erkannten [123]).

Herzog Stephan hatte, wie uns sein Geschichtschreiber erzählt, die Absicht, seinem jüngsten Sohne Johannes die Probstei auf dem St. Re-

122) Cod. fol. 156. Orig.
123) Cod. fol. 153. Orig.

migiberge zuzuwenden, und bereits das Erforderliche eingeleitet, um ihn bei den dortigen Benediktinern unterzubringen. Doch der junge Pfalzgraf war zu einer höheren Laufbahn berufen. Er vollendete seine Studien zu Rom, ward, nach Deutschland zurückgekehrt, Canoniker zu Trier, im Jahre 1456 Domprobst zu Worms und schon am 17. Juni 1457 Bischof zu Münster. Mit Verdienst und Ehre trug er die bischöfliche Miter, wurde später Erzbischof zu Magdeburg, starb am 13. Dezember 1475 und fand seine Ruhestätte in der Cathedrale daselbst [124]).

Am 1. März 1449 schrieb Diether von Erbach, Erzbischof von Mainz, eine allgemeine doppelte Besteuerung der geistlichen Pfründen in seinem Erzstifte aus, um sich aus der grossen Verschuldung und Bedrängniss, in welche er und seine Kirche durch fortwährende Kriege und anderweitige Verwirrungen gerathen war, Hülfe und Rettung zu erhalten. Als Einsammler dieser Auflage wurden die Mainzer-Domcapitulare Conrad Ruwe und Herrmann von Buchenau, dann der Stiftsscholaster zu unserer Liebenfrau, Hermann von Rosenberg, und der Stiftssänger von St. Peter, Sander von Marteshus daselbst, aufgestellt. Am 29. März kündigten dieselben die fragliche Besteuerung auch dem Glaner-Landcapitel an, und bedroheten die Säumigen und Widerspenstigen mit dem Kirchenbanne und dem Verluste ihrer Pfründen. Auch der Probst auf dem St. Remigiberge ward, seiner alten Freibriefe ungeachtet, zur Entrichtung dieser Steuer angehalten und mit Strafen verfolgt, welche jedoch durch eine Verfügung vom 12. September 1449 einstweilen eingestellt wurden [125]).

Johannes Ginoti, Probst, gab am 21. Juni 1452 dem damaligen Schultheissen zu Cusel, Hannchen von Armsheim, welcher zugleich einer

124) Ph. L. Heintz Fürstenth. Zweib. Th. I. 213.
125) Cod. fol. 158. 159. 164. Orig.



der vierzehen Schöffen des Obergerichtes im St. Remigilande war, in Rücksicht auf dessen der Probstei bisher geleistete Dienste, eine Wiese bei Cusel im Brühl, die Krähewiese genannt, welche früher Johann Stumpf von Grumbach für 53 Gulden als Mannelehen zum Unterpfande hatte, gegen gleiche Summe zum rechten Erblehen für ihn und seine Söhne und Töchter nach Lehens-Recht und Gewohnheit [126]). Laut einer Urkunde vom 11. November 1452 hatte damals Wilderich von Lichtenberg zwei Weingärten im Vogelsang bei Cusel der St. Aegidien-Frühemesserei daselbst vermacht, welche alljährlich sechs Pfund Heller als Pacht abwarfen [127]). Am 25. Januar 1453 verlieh unser Probst, bei dem sich in jener Zeit auch sein Bruder, Meister Nikolaus Ginoti, aufhielt, dem Insassen zu Bexbach, Johannes und dessen Ehewirthin Elchina eine Wiese in jener Gemarkung, welche bereits Johannes Aeltern noch als Acker für die jährliche Abgabe eines Kapaunen besessen hatten [128]).

---

§. 12. Vorstände und Schicksale der Probstei in der zweiten Hälfte des fünfzehenten Jahrhunderts.

Peter Ginoti, ein Conventual der Abtei St. Remigius, ward, nach Absterben seines leiblichen Bruders, des bisherigen Probstes auf dem St. Remigiberge, von dem Abte Nikolaus Robillart, zu Rheims, am letzten Januar 1455 zu dessen Nachfolger ernannt [129]). Er erhielt bald, wie sein Bruder, mit den Steuersammlern des Erzbischofes von Mainz, Diethers

---

126) Cod. fol. 170. und 171. Cop.
127) Cod. fol. 168. Orig.
128) Cod. fol. 173. Cop.
129) Cod. fol. 176. Orig.

von Erbach, Anstände. Die Pröbste des St. Remigiberges, welche sich früher gegen Ordnung und Recht dort eingedrängt hatten, weigerten sich keineswegs, die ihnen gegen die Freibriefe der Probstei abgeforderten Auflagen zu entrichten, um sich hiedurch die Gunst des Oberhirten zu wahren. Anders handelten die rechtmässigen Pröbste. Sie beriefen sich auf die Freiheiten ihres Gotteshauses und versagten die ungebührlichen Steuern, wohl bereit nach dem Bestätigungsbriefe der Probstei alljährlich ein Altartüchlein der Mainzer-Cathedrale zu übersenden, wie bisher immer geschehen [130]). Die jetzigen erzbischöflichen Steuersammler waren mit Ausschlusse des Domcapitulars Hermann von Buchenau, den nunmehr Richard von Stein ersetzte, die alten wieder. Diese erklärten dem neuen Probste, dass sie beauftragt seien, Steuer zu erheben, keineswegs aber über die dessfallsige Verpflichtung Einsehens zu nehmen. Pater Ginoti beschwerte sich jetzt desshalb bei dem Erzbischofe selbst, und bat um die Gnade, dass jene Steuersammler bevollmächtiget würden, über seine rechtlich erhobene Einsprache aburtheilen zu dürfen, was der Oberhirte in Gerechtigkeit nicht verweigern konnte [131]). Die Steuersammler luden hierauf den Probsten auf den ersten September 1455 vor ihren Richterstuhl in Mainz. Da indess der Probst Peter fürchtete, er könnte wegen der damaligen Unruhen und Kriegsläuften verhindert seyn, an jenem Tage in Mainz zu erscheinen und desshalb als widerspenstig verurtheilt werden: so legte derselbe am 31. August besagten Jahrs noch eine Berufung an das Oberhaupt der Kirche, den Pabst Calixt III, ein [132]). Dabei unterliess er keineswegs, alle Urkunden

---

130) Cod. fol. 158. Orig.
131) Cod. fol. 136. Cop.
132) Cod. fol. 179. Cop. In dieser und in den beiden folgenden Urkunden kann der Name Johannes nicht richtig seyn, denn diess lässt sich nicht mit Cod. fol. 176. vereinbaren. Auch der Ausdruck „*modernus* praepositus", giebt diess zu erkennen.

seines Gotteshauses über dessen Steuerfreiheit zu sammeln und den genannten Richtern vorzulegen [133]). Diese konnten auch das vielfach verbriefte und bezeugte Recht der Probstei nicht verkennen, und thaten am 11. Dezember 1455 den Ausspruch, dass der St. Remigiberger-Probst keineswegs gehalten sei, für sein Gotteshaus die bisher geforderten 35 rheinischen Gulden Steuer zu entrichten, wohl aber die treffenden Unterstützungsgelder für die drei seinem Gotteshause einverleibten Pfarreien Cusel, Conken und Flurs-Capellen, welche der Probst auch noch nie verweigert hatte [134]). Meister Nikolaus, der Bruder des Probstes, hatte diesem, wie seinem Amtsvorfahrer, überhaupt und insbesondere in der eben bemeldeten Steuerfreiheits-Klage, sehr wesentliche Dienste geleistet. Peter Ginoti jetzt ausser Stand, dem Bruder seine Mühewaltung zu vergüten, verbriefte demselben am 22. September 1456 hiefür einstweilen 50 rheinische Goldgulden [135]).

Unterstützt von seinem Bruder Nikolaus war Probst Peter eifrigst besorgt, die alten Rechte und Gefälle seines Gotteshauses aufzuspüren und zu wahren. So bemühete er sich namentlich, eine von der Abtei Werschweiler in Mittelbexbach zu entrichtende Gülte von fünf Schillingen zu sichern [136]). Mit Godelmann Blicker von Lichtenberg, welcher damals die St. Michelsburg bei der Probstei bewohnt zu haben scheint, hatte der Probst Peter auch Anstände wegen des Beholzigungsrechtes in dem nächst der Probstei gelegenen Walde. Der junge Herzog Ludwig von Zweibrücken, Graf von Veldenz und sein Hofmeister, Junker Hanns von Schwarzenberg, vermittelten diese Anstände, und bestimmten in einer Urkunde vom 24. Juli 1464 genau, welche Rechte fortan

133) Cod. fol. 138. Cop.
134) Cod. fol. 176. Cop.
135) Cod. fol. 180. Orig.
136) Cod. fol. 181. Cop.

Godelmann Blicker in jenem Walde der Probstei geniessen sollte [137]). Im genannten Jahre war Arnold Magleid Kaplan auf dem St. Remigiberge (in der St. Michels-Capelle?), wie aus einer Urkunde erhellet, laut welcher dem Probste Peter ein Haus zu Cusel bei der oberen Pforte für 20 Gulden versetzt wurde [138]). Im Jahre 1469 verpachtete der Probst Peter Ginoti den Hof seines Gotteshauses zu Glancapellen sammt Zugehörden an Contz Weingarten [139]).

In jener Zeit, in welcher der Herzog Ludwig von Zweibrücken seine Rechte in dem St. Remigilande immer mehr zu erweitern suchte, kam es zu einer weitläufigen Klage zwischen dem Rheimser-Geistlichen Peter Malvant von Regithesta, welchen der Probst Peter ernannte, und zwischen dem Priester der Mainzer-Diözese Peter von Deslacht, welchen der Herzog Ludwig befördert wissen wollte, wegen des Besitzes der Pfarrei Cusel. Der Offizial des Mainzer-Domprobstes sprach die Pfarrei dem Ersteren gerichtlich zu, während der Letztere unter Androhung des Kirchenbannes 1471 angehalten wurde, auch noch die aus der Klage erwachsenen Kosten im Betrage von 18 rheinischen Goldgulden zu bezahlen [140]). Nicht nur die Pfarrei Cusel, sondern auch die dortige St. Aegidien-Kaplanei wollte der Herzog Ludwig von Zweibrücken, als Graf von Veldenz, besitzen. Als Wilderich von Lichten-

137) Cod. fol. 183. Orig. Erst am 20. Juli 1461 wurde der Herzog Ludwig vom Kurfürsten Friedrich I von der Pfalz mit Lichtenberg, Cusel und dem St. Remigiland belehnt. Orig. im königlichen Staatsarchive in München. Am 2. Sept. 1471 wurde diese Belehnung erneuert. Heintz Fürst. Zweib. Th. I. 291. und 363.

138) Cod. fol. 184. Orig.

139) Cod. fol. 185. Cop. Glans-Capellen ist wohl derselbe Ort, der auch Flurs-Capellen genannt wird?

140) Cod. fol. 186. Orig. Dass der Herzog den Priester Peter präsentirt hatte, geht aus anderen Urkunden des Codex hervor.



berg auf diese Kaplanei Verzicht geleistet hatte, kam es auch hiebei zu einer doppelten Ernennung. Der Probst des St. Remigiberges ernannte den Priester Johannes Batzmann, der Herzog aber den damaligen Pfarrer zu Conken, Nikolaus Stubing. Da die beiden Ernannten die geistliche Amtseinführung verlangten, gab es abermals eine Klage vor dem Offiziale des Mainzer-Domprobstes, welche nach Recht und Herkommen am 11. Oktober 1474 zu Gunsten des Probstes entschieden wurde [141]).

Peter Ginoti hatte mehrere Jahre später auch ein Zerwürfniss mit dem Abte Nikolaus zu Werschweiler und mit Paul dem Abte zu Waddgassen wegen einer Gülte von fünf Schillingen Heller in Höchen. Sie verabredeten desshalb eine Zusammenkunft zu Saarbrücken, wo am 20. Januar 1481 Hanes von Helmstädt, Amtmann daselbst, Johann Gottfried, Stiftsdechant und Johann von Nassau, Stiftsküster zu St. Arnual, mit Andern den Handel dahin gütlich beilegten, dass Probst Peter auf die fragliche Gülte für sich und seine Nachfolger verzichtete, dafür aber von den genannten Aebten eine Entschädigung von 20 rheinischen Gulden erhielt [142]). Im folgenden Jahre traf unser Benediktiner-Vorstand ein Uebereinkommen mit Peter Kummel zu Etschberg wegen einer Wiese zu Godelhausen, wegen eines Wassergangs in der Hasbach und wegen eines Weges daselbst, wofür Kummel der Probstei seine Gerechtigkeit am Brühl zu Godelhausen einräumte [143]). In demselben Jahre ernannte Peter Ginoti auf die Kaplanei Altenglan, auf welche Peter von Lichtenberg Verzicht geleistet hatte, den Geistlichen Johannes Daselbach von Meisenheim, welcher auch am 16. Dezember 1482 vom Offiziale des Mainzer-Domprobstes in sein Amt eingesetzt wurde [144]). Im Jahre

141) Cod. fol. 198. Cop.
142) Cod. fol. 206. Orig.
143) Cod. fol. 210. Orig.
144) Cod. fol. 211. Orig.

1487 am 2. Mai liess Probst Peter im Dorfe Niederkirchen auf freier Strasse, im Beiseyn des Abtes Nikolaus von Werschweiler, des Pfarrers Nikolaus von Brücken, des Hanns von Conken, Schultheissen des Herzoges Ludwig von Zweibrücken, Grafen von Veldenz das feierliche Jahrgeding abhalten und das Weisthum des der Probstei zuständigen Hofes und Gerichtes Saal erneuern und durch den päbstlichen und kaiserlichen Notär, Nikolaus Willerbach, urkundlich aufnehmen [144]).

Noch bis zum Jahre 1489 finden wir Peter Ginoti an der Spitze der Benediktiner des St. Remigiberges. Er verpachtete in jenem Jahre dem Peter Schuhmacher zu Pilsbach ein Stück Feldes daselbst für einen jährlich abzuliefernden Albus [145]).

Am 19. Juli des letztgenannten Jahrs ward Herzog Ludwig von Zweibrücken zu Grabe gerufen. Schon früher hatte er zweien seiner Söhne, dem Herzoge Caspar und Herzoge Alexander, einen Theil seiner Besitzungen übertragen. Nach des Vaters Tode übernahmen, laut letztwilliger Verfügung desselben, beide Brüder gemeinschaftlich die Herrschaft. Nicht lange dauerte diese Gemeinschaft. Caspar ward, angeblich wegen Wahnsinnes, in Haft genommen, in das Schloss Nohfelden verbracht, wo er auch im Jahre 1527 sein Leben endete. Sein Bruder Alexander war ihm schon am 31. Oktober 1514 in die Ewigkeit vorausgegangen. Seit der Zeit, in welcher die Grafschaft Veldenz an die Pfalzgrafen bei Rhein gekommen war, verbitterten viele Familienzwistigkeiten deren unruhevolle Tage. Auch die Ruhe und der Frieden im St. Remigilande ward hiedurch öfters gestört [146]).

---

144) Cod. fol. 211. Orig.
145) Cod. fol. 222.
146) Näheres findet sich bei Heintz, Fürst. Zweibr.

Johannes Peuchet war seit dem 20. August 1489 Probst auf dem St. Remigiberge. Inhaber der Abtei St. Remigius bei Rheims ward schon im Jahre 1480 der Erzbischof von Tours, Robert von Lenoncourt. Als seine Stellvertreter in der genannten Erzdiözese sowohl, als in der bezeichneten Abtei, hatte er, neben Anderen, den Domcapitular zu Tours, Johannes von Lenoncourt und den dortigen Lizenziaten der Rechte, Priester Willerm Boutengier, aufgestellt [147]). Diese ernannten anfänglich ihren Erzbischof, Robert von Lenoncourt selbst, der für solchen Besitz die päbstliche Erlaubniss hatte, zum Probste auf St. Remigiberg. Doch Robert verzichtete auf diese Ernennung. Jetzt verliehen die genannten erzbischöflichen Bevollmächtigten dem Benediktiner des St. Remigius-Klosters bei Rheims, Priester Johannes Peuchet, unsere Probstei, welcher am 20. August 1489 dem genannten Erzbischofe, als seinem vorgesetzten Abte, feierlich Gehorsam und Ehrerbietung schwur und gelobte, die Besitzungen und Rechte der Probstei zu wahren und eine bestimmte Unterstützung zum Tische des Abtes treu zu entrichten [148]). Zehen Tage später trat Johannes Peuchet in seiner Abtei zu Rheims vor den versammelten Convent, zeigte seinen Mitbrüdern die Ernennungsurkunde auf die Probstei St. Remigiberge, liess dieselbe verlesen, bat um Anerkennung und um die nöthige Unterstützung bei der Besitznahme seines Amtes, die dem dankbaren Mitbruder freundlich zugesagt wurde [149]).

Peuchet säumte nicht, seinen neuen Posten baldmöglich anzutreten. Schon am Freitage, dem 11. September genannten Jahrs, war derselbe auf dem St. Remigiberge, um dort Besitz von der Probstei zu nehmen. Vier Benediktiner, Johannes Pravi, Nikolaus Serpet, Peter Bryfant und Robert Galiart, wohnten damals auf dem genannten Berge. In ihrer

147) Cod. fol. 222. Orig.
148) Cod. fol. 221. Orig.
149) Cod. fol. 225. Orig.

Gegenwart und im Beiseyn des Benediktiner-Probstes Michael von Glan-Offenbach, des Pfarrers Peter zu Cusel, des Thomas von Contwich, Amtmannes des Herzoges Alexander zu Lichtenberg und vieler Anderer, wurde Peuchet von dem öffentlichen Notär Conrad Cusseln an die Pforte der Probstei geführt, ihm die Schlüssel derselben überreicht, die Bücher, Gewänder, Kelche des Gotteshauses übergeben, dann derselbe an den Hochaltar geleitet, wo er die Hörner desselben ergriff und auf den Knieen aus den Psalmen ausrief: „Hier ist meine Ruhestätte von Ewigkeit zu Ewigkeit; hier werde ich wohnen, nachdem ich sie gewählt habe!“ Hierauf wurde die Antiphon vom heiligen Remigius gesungen, mit dem dazu gehörigen Gebet, dem Erzbischofe Berthold von Henneberg zu Mainz Gehorsam geschworen, den Satzungen des Glaner-Landcapitels Beachtung gelobet und das Ganze mit einem feierlichen „Te Deum“ geschlossen [150]).

Wie wir aus mehreren von dem Erzbischofe Robert von Tours, welcher im Jahre 1509 den oberhirtlichen Stuhl daselbst mit jenem von Rheims vertauschte und auch mit dem Purpur geschmückt wurde, ausgestellten Bescheinigungen ersehen: so bezog derselbe alljährlich 46 rheinische Goldgulden von der Probstei auf dem St. Remigiberge [151]).

Johannes Peuchet erhielt und besass unter sehr schwierigen Verhältnissen die Probstei St. Remigiberg. Dieselbe wurde von der einen Seite, von welcher sie Schutz erhalten sollte, immermehr bedrängt und beeinträchtiget; von der anderen Seite aber, welche die Einkünfte und Gefälle abliefern musste, immermehr betrogen und geschmälert. Die fremden Mönche auf dem St. Remigiberge, welche mit ihren Untergebenen nicht einmal gehörig sprechen konnten, scheinen nebenbei eben

150) Cod. fol. 227. Orig.
151) Cod. fol. 232. und 240. Orig.

so wenig Frömmigkeit als Wissenschaftlichkeit und geistliche Thätigkeit an den Tag gelegt zu haben, um die Achtung und Liebe derer, die in ihrer Nähe standen, für sich zu gewinnen. Es lässt sich daher wenig Erfreuliches von ihnen erzählen. Nicht einmal die früher ausgesprochene Behauptung, dass die Benediktiner auf unserem Berge sich der Bursfelder-Verbesserung angeschlossen haben, fänden wir bestätiget [152]).

Ein naher Anverwandter der beiden früheren Pröbste, Johannes Ginoti und seine Ehewirthin Margaretha Regna, hatten schon eine Reihe von Jahren, in kinderloser Ehe lebend, der Probstei viele Dienste erwiesen. Sie wünschten in ihrem Alter aus Liebe zu Gott und aus Dankbarkeit zum heiligen Remigius, dessen Fürbitte sie viele Gnaden zuschrieben, sich dem Herrn aller Herrn und dessen getreuen Diener Remigius zu weihen und mit Ueberlassung ihres sämmtlichen Vermögens Laienmitglieder der Probstei zu werden, um in derselben ruhig ihr Leben zu beschliessen und ihre christliche Beerdigung zu finden. Der neue Probst glaubte dieser frommen Bitte entsprechen zu müssen und verbriefte am 13. Juli 1490 den genannten Eheleuten, vorbehaltlich der Genehmigung seiner Ordensobern, die Aufnahme in den Orden und die Versorgung mit lebenslänglicher Wohnung, Kost und Kleidung in der Probstei St. Remigiberg [153]).

Mit Alexander dem jungen Herzoge von Zweibrücken und Grafen von Veldenz scheint Probst Peuchet anfänglich in sehr gutem Vernehmen gestanden zu seyn. Dieser nahm daher keinen Anstand, durch eine Urkunde vom 23. Juni 1494, die St. Michaels-Kaplanei in der nahen St. Michelsburg, deren Verleihungsrechte dem Herzoge zustanden und die eben Matthias, Pfarrer von Eisweiler im Besitze hatte, deren

---

152) Remling's Gesch. der Abteien Th. I. 113.
153) Cod. fol. 233. Orig.

Erträgnisse, nämlich 40 Malter Korn und Hafer, der Probst alljährlich liefern musste, und auf welcher die Verpflichtung zweier Wochenmessen zum Seelentroste der Grafen von Veldenz ruhete, dem Probste auf seine Bitte, nach erfolgtem Absterben des jetzigen Besitzers zu übertragen. Der Probst verpflichtete sich, die beiden Messen gewissenhaft zu lesen, für die Zierden, Beleuchtung und andern Bedürfnisse der Kapelle gehörig zu sorgen. Der Herzog übertrug die dessfallsige Ueberwachung seinem Amtmanne zu Lichtenberg [154]). Mit Gunst und Hülfe unseres Probstes Peuchet wurde im Jahre 1499 in der Pfarrkirche zu Conken die Frühmesserei und Bruderschaft, zur Ehre der Mutter des Herrn und des heiligen Veit's, reichlich begabt, erneuert und bestätiget, wobei sich der Probst nur vorbehielt, dass die Güter, welche zu dieser Pfarrei noch weiters dürften geschenkt werden, hiedurch nicht frei von jenen Abgaben seyen, zu welchen sie der Probstei wirklich verpflichtet sind [155]). Laut Urkunde vom 4. April 1499 verpachtete Probst Peuchet eine Wiese zu Rudsweiler an Hanns Bender und dessen Erben auf fünfzig Jahre für fünf Pfund alljährlich dem Probste zu reichendes Oel [156]). Derselbe Probst bewirkte es auch, dass Pabst Alexander VI in einer Bulle vom 1. Oktober 1500 alle Besitzungen an Feldern, Gärten, Häusern, Zehenten und Gerichtsbarkeiten, ferner alle Gnaden, Freiheiten und Rechte erneuerte und bestätigte, welche das Benediktiner-Kloster auf dem St. Remigiberge in der Mainzer-Diözese früher von Päbsten und Königen erhalten, namentlich auch den Besitz der St. Michels-Kapelle in der Nähe des Klosters, welche mit diesem unter Bewilligung des Herzoges Alexander, wie wir oben gesehen haben, vereint worden ist. An demselben Tage ertheilte derselbe Probst dem unehelich geborenen Schüler, Johannes Peuchet, die nachgesuchte Erlaubniss, in den geist-

154) Siehe Beil. 21. Cod. fol. 237. Orig.
155) Cod. fol. 245. Orig.
156) Cod. fol. 244. Orig.

lichen Stand aufgenommen werden und die höheren Weihen erhalten zu dürfen [157]).

In der sogenannten bayerischen Fehde, an welcher Herzog Alexander durch seinen auf Lichtenberg am Mittwoche nach dem Frohnleichnamsfeste 1504 besiegelten und dem Kurfürsten Philipp von der Pfalz zugestellten Absagebrief vorzüglichen Antheil genommen hatte, musste auch die Probstei St. Remigiberg in Atzung und Herberge viel erdulden. Am vierten Tage, nachdem jener Absagebrief ausgefertigt war, lag bereits der Bruder des Herzoges von Zweibrücken, Pfalzgraf Albrecht, mit zehen Mann und fünf Pferden in der Probstei. Peuchet lieferte damals über sechs Fuder Wein auf die nahe Lichtenburg [158]).

Im Jahre 1507 verlieh Probst Peuchet dem Johannes Moer von Cusel die Kaplanei zum heiligen Kreuz ausserhalb der Ringmauern dieser Stadt, während Johannes Schoder von Krankhofen einen königlichen Urbittbrief auf diese Pfründe erhalten hatte. Die Sache kam zur Klage, bei welcher es doch endlich die beiden Bewerber der fraglichen Pfründe dem gütlichen Ausspruche des Pfarrers zu Münchweiler und Erzpriesters des Glaner-Landcapitels, Johannes Dieping und einiger Anderer überlassen wurde, wem dieselbe rechtlich zustehe. Moer erhielt die Kaplanei und dazu noch acht rheinische Goldgulden als Schadenersatz [159]). Im folgenden Jahre verlieh Peuchet die erledigte Kaplanei zu Pfeffelbach dem Priester Nikolaus Becker von Lichtenberg [160]). Am 8. April 1516 besetzte der genannte Probst die durch das Absterben des Johannis Langwams von Kirchmohr erledigte Kaplanei zum heiligen Kreuz bei

---

157) Siehe Beil. 22. Cod. fol. 250. und 246. Orig.
158) Cod. fol. 252. und 252
159) Cod. fol. 257. Orig.
160) Cod. fol. 162. Orig.

Cusel mit Philipp Phost von Moscheln, welcher auch am 9. Mai des bemeldeten Jahrs vom Offizial des Mainzer-Domprobstes, welches letztere damals der Speyerer-Bischof, Georg, Herzog in Bayern und Pfalzgraf bei Rhein gewesen ist, in sein Amt eingewiesen wurde [161]).

---

§. 13. Auflösung und Verkauf der Probstei.

In jener Zeit naheten sich für die Probstei St. Remigiberg, wie für das ganze, unter dem Herzoge Ludwig II von Zweibrücken und Grafen von Veldenz, dem ältesten Sohne und Nachfolger des Herzoges Alexander, stehende Herzogthum, wegen der von Wittenberg aus sich verbreitenden Glaubensneuerung grosse Stürme und Gefahren. Probst Peuchet war der Mann nicht, diese Gefahren und Stürme zu beschwichtigen; seine sittliche Anrüchigkeit scheint sie vielmehr noch vergrössert zu haben. Wir glauben nämlich mit hinreichender Zuverlässigkeit annehmen zu dürfen, dass Probst Johann Peuchet der Vater des unehelichen Schülers gleichen Namens war, für dessen Eintritt in den geistlichen Stand und Beförderung für eine Seelsorgspfründe bereits Pabst Alexander am 1. Oktober 1500 die kirchliche Erlaubniss ertheilt hatte [162]). Dieser Schüler war urkundlich von einem Benediktiner-Mönche mit einer ledigen Person sündhaft erzeugt. Im Jahre 1516 war derselbe bereits Kaplan des St. Nikolaus- und St. Katharina-Altars zu Baumholder und auf einer anderen Kaplanei im Bisthume Speyer befördert. Der Generalvikar des Pabstes Leo X und Cardinalpriester zur heiligen Susanna in Rom, Leonhard, ertheilte diesem Kaplan am 26. Dezember 1516 die Erlaubniss, nicht nur die genannte zweite Kaplanei, sondern auch noch

161) Cod. fol. 266. und 265. Orig.
162) Cod. fol. 246. Orig.

eine dritte Pfründe mit der Seelsorge annehmen zu dürfen [163]). Wirklich wurde derselbe nach dem Absterben des Cuseler-Pfarrers Peter Scheppler von dem päbstlichen Prothonotare und Legaten in Deutschland, Marianus Caracciolus als dieser sich eben in Worms aufhielt, am 19. Dezember 1520, aus besonderer päbstlicher Vollmacht, zum Pfarrer von Cusel ernannt und am 20. Dezember 1524 von dem hiezu beauftragten Stiftsdechanten zu St. Moritz in Mainz, Eberhard Schiesher, in sein Amt eingeführt [164]).

Noch zuvor hatte Probst Johannes Peuchet mit den Cuselern wegen der Baupflicht der Kirche und des Pfarrhauses und der Verköstigung der hiebei erforderlichen Frohnfuhren eine Irrung. Die Synodalschöffen daselbst hatten den Probst im Jahre 1518 zur Erfüllung dieser Baupflicht verurtheilt. Derselbe legte bei dem Domprobste zu Mainz, als dem Archidiakon des Glaner-Landcapitels, gegen diesen Spruch Berufung ein, wesshalb von dessen Offiziale der Laiensend zu Cusel in den Domkreuzgang zu Mainz vorgeladen wurde [165]). Probst Peuchet scheint ein ihm günstiges Urtheil erwirkt zu haben. Er hatte, seiner Lebensweise ungeachtet, das Vertrauen bei der verwittweten Herzogin von Zweibrücken, Margaretha von Hohenlohe, nicht gänzlich verloren, denn sie nennt ihn noch, in einer Urkunde vom 27. Januar 1518, ausdrücklich „ihren lieben, andächtigen und guten Freund". Diese Urkunde beredete gütlich die Irrung, welche unser Probst mit der Gemeinde Stegen wegen

163) Cod. fol. 268. Orig.

164) Cod. fol. 291. Cop. und fol. 293. Schon am 16. März 1518 hat derselbe Legat, als er eben in Frankfurt weilte, die Pfarrei Quirnbach, welche durch den Tod des Nikolaus Kaiser erlediget war, dem Priester Lorenz von Altenglan übertragen, der auch am 24. März 1519 von demselben Stiftsdechanten investirt wurde. Cod. fol. 271. Orig.

165) Cod. fol. 277. Orig.

des Beholzungs- und Ekerichs-Rechtes in dem um die Probstei herumziehenden Wäldchen hatte [166]).

Schon bevor die genannte Herzogin am 3. September 1522 gestorben war, hatte ihr ältester Sohn, Herzog Ludwig II, die Zügel der Herrschaft in seine jugendlichen Hände genommen. Seine beiden jüngeren Brüder hatten sich in den geistlichen Stand aufnehmen lassen und gegen ein jährliches Leibgeding von 500 Gulden auf alle väterliche und mütterliche Besitzungen und Erbschaften am 30. April 1520 verzichtet. Georg der ältere ward Domcapitular zu Trier und Cöln; Ruprecht aber Domcapitular zu Mainz und Strassburg. Herzog Ludwig nur oberflächlich von seinem neuerungssüchtigen Lehrer, Johann Baader, im Glauben unterrichtet und ungebunden in seiner Lebensweise, wurde von dem im Jahre 1523 aus Landstuhl zu ihm geflüchteten, beweibten Ordenspriester Johannes Schwebel von Pforzheim, leicht für die Glaubensspaltung Luthers gewonnen und dieselbe von ihm bereits im Jahre 1526 im Herzogthume Zweibrücken gewaltsam eingeführt [167]).

Im Jahre 1523 hat der oben genannte Cardinal und Erzbischof von Rheims, Robert von Lenoncourt, Inhaber der dortigen Abtei zum heiligen Remigius, diese seinem gleichnamigen Neffen abgetreten. Dieser neue Abt sendete am 6. August 1523 den Benediktiner Rudolf Viellant auf den St. Remigiberg und gebot dem dortigen Probste, jenen als Helfer mit brüderlicher Liebe aufzunehmen [168]). Schon vorher war Probst Johann Peuchet vor den Richterstuhl des Allerhöchsten abgefordert worden.

---

166) Cod. fol. 276. Orig. Die Urkunde beschreibt auch die Grenze dieses Wäldchens, wie sie im Jahre 1546 aufgenommen wurde. Kreisarch. Pf. A. Nr. 138.

167) Siehe hierüber Remling's Reformationswerk in der Pfalz. S. 75.

168) Cod. fol. 299. Orig.

Johann Flamingeon ward noch von dem Cardinal und Erzbischofe Robert von Lenoncourt zum Amtsnachfolger Peuchets auf dem St. Remigiberge ernannt. Doch Herzog Ludwig war nicht gewillt, ihn als solchen anzuerkennen und liess alle Güter und Gefälle der Probstei und die Verlassenschaft des letzten Probsten von seinen Amtsleuten mit Beschlag belegen [169]). Peuchet hatte es in der letzten Zeit versäumt, den altherkömmlichen Gottesdienst, das Singen der Horen und das tägliche Abhalten eines Amtes auf dem St. Remigiberge besorgen zu lassen. Dessen beschwerte sich der Herzog bei dem genannten Erzbischofe von Rheims. Dieser erklärte, es sei das Versäumniss ohne sein Wissen geschehen; er versprach zu sorgen, dass ausser dem Probste stets noch drei Benediktiner auf dem St. Remigiberge wohnen; sollten diese nicht genügen, fügte er weiters bei, so wäre er bereit, noch mehrere zu senden. Dabei sprach der Erzbischof von der Gerechtigkeits-Liebe des Herzoges, dem er auch einige gewünschte Urkunden über die Stiftung und Bestätigung unserer Probstei nach Wunsch übermacht hatte, die Erwartung aus, dass derselbe dem neuen Probste, einem Manne von der grössten Unbescholtenheit des Rufes und Wandels, der ihm das erzbischöfliche Schreiben überbrachte, die Güter und Gefälle des Gotteshauses einräumen und ihn nach Pflicht darin schirmen werde [170]). Der Herzog scheint auf diese, eben so schmeichelhafte als dringende Vorstellung des Rheimser-Erzbischofes, kein Gehör gegeben zu haben. Der neuernannte Probst wurde auf dem St. Remigiberge nicht zugelassen; der

169) Nach einer Nachricht wären dem Pfalzgrafen Ruprecht schon seit dem 30. April 1520 die Einkünfte der Probstei überwiesen worden: „Renuntiat hereditati paternae ita ut redditibus Luterecensis dioecesis et praepositurae sancti Remigii frueretur pro alimentis.“ Ch. G. Crolls Denkmahl Carls Aug. Friedrich's. S. 100, wo eine Eloge auf Ruprecht sich findet.

170) Cod. fol. 408. Orig. Da der Erzbischof im Jahre 1523 auf die Abtei St. Remigius bei Rheims zu Gunsten seines Neffen verzichtete, so ist diese Urkunde wohl in das Jahr 1523 oder 1522 zu setzen.

alte Gottesdienst daselbst wie allmählich in den anderen Kirchen des Herzogthums Zweibrücken eingestellt oder vielmehr nach der im Jahre 1529 herausgegebenen Zweibrücker-Kirchenordnung umgestaltet, ja laut einem später aufgenommenen Zeugenverhöre jedem Geistlichen bei Todesstrafe verboten, in der Probsteikirche, oder in der St. Michels-Kapelle auf dem St. Remigiberge, den alten Gottesdienst zu feiern [171]).

Diese gewaltsame Unterdrückung des katholischen Gottesdienstes und Verdrängung der altgläubigen Benediktiner von Rheims auf dem St. Remigiberge, konnte um so leichter gehandhabt werden, da seit dem Jahre 1524 der geistlich geschorene, aber weltlich gesinnte Bruder des Herzoges von Zweibrücken, der Pfalzgraf Ruprecht, seinen Wohnsitz in der nahen St. Michels-Burg gewählt hatte. Diese Burg besass bisher der Ritter Heinrich Blicker von Lichtenberg, wie seine Anherrn vom Herzoge von Zweibrücken zu Lehen. Unter Bewilligung des Herzoges überliess Heinrich, im Einverständnisse mit seinen beiden Söhnen, den Junkern Johannes und Georg Blicker von Lichtenberg, dem genannten Pfalzgrafen Ruprecht auf Lebensdauer zum Sitze gegen eine Gülte eines Fuders Pelsbacher Weines, vorbehaltlich des an der St. Michels-Burg haftenden Mannlehens von zehen Maltern Korn und einem Fuder Wein [172]). Schon von jetzt an wurde die Verwaltung der Güter und Gefälle der Probstei im Namen des Pfalzgrafen Ruprecht von dem Keller Balduin

---

171) Dieses im Jahre 1552 vorgenommene Zeugenverhör lautet in dieser Beziehung wörtlich: „Item ponit, quod malo, quod fato ac satore zizaniae diabolo, diversas heresum sectas in ecclesia Dei suscitante, divinus cultus in hujusmodi praepositura (montis sancti Remigii) omnino et penitus sublatus fuit et abrogatus, ita quod per spatium viginti septem et circiter annorum proxime evolutorum, poena capitis erat et mortis cuicunque personae ecclesiasticae divina celebrasse in hujusmodi praepositura, sive capella, Lutheranorum sectatoribus id non ferentibus etc Cod. fol. 370ᵇ. Orig.

172) Siehe Beil. 23. Cod. fol. 289. Orig.




auf dem St. Remigiberge geführt, wie Urkunden vom Jahre 1525 und 1527 ausweisen [173]).

Nachdem Herzog Ludwig II am 3. Dezember 1532 in der Blüthe seines Alters vom Tode hinweggerafft ward, erhielt dessen geistlicher, bisher in der St. Michels-Burg wohnender Bruder Ruprecht auch die Mitvormundschaft über den sechsjährigen, einzigen Sohn des Verstorbenen und die Herrschaft in dem Zweibrücker-Lande [174]). Für die neugläubigen Grundsätze, welche ganz seinen Wünschen entsprachen, gewonnen, entsagte Ruprecht dem geistlichen Stande und verehelichte sich im Jahre 1537 mit Ursula, einer Wild- und Raugräfin, welche ihm zwei Töchter und einen Sohn, Georg Johannes, geboren hat. Ruprecht suchte jetzt um so ungescheuter alle Güter, Gefälle und Rechte, welche dem zeitlichen Probste zu St. Remigiberg zustanden, sich selbst anzueignen und sich immer mehr darin zu befestigen. Er nannte sich daher auch in den Urkunden geradehin Inhaber und Besitzer des St. Remigiberges. Der rechtmässige Probst, Johannes Flamigeon, konnte daher aller Bemühungen, Berichte und Klagen ungeachtet nicht in den Besitz seines Gotteshauses gelangen; er starb über diesen Kämpfen.

Johann Beantzeu, ein Benediktiner der Abtei St. Remigius, wurde vom dortigen Abte dem jungen Robert von Lenoncourt zum neuen Probste des St. Remigiberges ernannt. Ungeachtet aber derselbe alle mögliche Schritte that, in seine Würde eingesetzt zu werden und sich desshalb mehrmal brieflich an den Herzog Ruprecht gewendet hatte, konnte er

173) Kreisarch. Pf. A. Nr. 138.

174) Datum zu Maissenheim vff sontag Matthei apostoli 1533 ertheilen Elisabeth, Pfalzgräfin-Wittwe und Pfalzgraf Ruprecht als Vormünder des Herzoges Wolfgang der Stadt Cusel eine erneuerte Ordnung und Satzung. Orig. Kreisarchiv Z. A. Nr. 808.

diess nicht erzielen [175]. Ruprecht brauchte keine fremde Mönche, welche seine Lebens- und Handlungs-Weise tadelten und verdammten: sondern gefügige Diener des Wortes, die gewillig seinen Wünschen entsprachen.

Zu solchen gefügigen Werkzeugen gehörte auch der uneheliche Benediktiner-Sprössling, der schon genannte Johannes Peuchet, Pfarrer zu Cusel. Dieser liess sich jeden herzoglichen Befehl im Geistlichen, wie im Weltlichen gefallen, und blieb daher ungestört bis zu seinem im Jahre 1535 erfolgten Tode im Besitze seiner Pfarrpfründe. Als „Inhaber und Besitzer des St. Remigiberges", dem als solchem die Verleihung der Pfarrei Cusel zustehe, ernannte Herzog Ruprecht am 14. Dezember 1535 den „ehrsamen, lieben und andächtigen Martin Krauss, so lange er sich mit christlicher Lehre und Leben, wie es einem frommen Pfarrherrn gebührt, hält, das heisst mit anderen Worten, so lange er sich an die neugläubige, herzogliche Kirchenordnung hält, zum Pfarrer in Cusel." Dieser hatte sich einen Kaplan zu suchen und denselben von den Pfarrgefällen zu besolden. Dieser Kaplan hatte nicht nur den Pfarrer im Dienste zu unterstützen und die Schule zu besorgen, sondern auch wöchentlich eine Predigt auf der Lichtenburg und auf dem St. Remigiberge zu halten [176].

Mit der Verdrängung des alten Glaubens in dem St. Remigilande hielt die Verrückung des alten Rechtes gleichen Schritt. In allen neuerrichteten Urkunden schrieb man jene Rechte, welche einstens dem Probste des St. Remigiberges zustanden, ohne Weiters dem Herzoge Ruprecht und Grafen von Veldenz zu. Das sehen wir deutlich aus dem Weisthume der Kirchengeschwornen zu Flurs-Capellen vom Jahre 1540 und aus jenem des Obergerichtshofes im St. Remigilande zu Cusel vom

175) Cod. fol. 304. Orig.
176) Siehe Beil. 24. Cod. 308. Orig.

Jahre 1541. In beiden erkennt man keinen Probsten vom St. Remigiberge mehr, sondern nur den gütigen Fürsten und Herrn, Rupprecht, Herzog in Bayern, Pfalzgrafen bei Rhein und Grafen von Veldenz. Dieser wird in der ersten Urkunde geradehin der Stifter und Verleiher der Pfarrei Flurs-Capellen genannt [177]. Das Weisthum des Obergerichtes im St. Remigilande wurde am 6. Oktober des gemeldeten Jahrs auf Anstehen des Herzogs Ruprecht und der anderen Vormünder seines Neffen des Pfalzgrafen Wolfgang, im Beiseyn des Landschreibers zu Lichtenberg, Job Weydenkopf von Ockenheim und der meisten Bewohner des Obergerichtsbezirkes, auf einem weiten Platze vor dem Walde Winterhöhle nächst Cusel von dem Oberschultheissen und den vierzehen Oberhofs-Schöffen ausgesprochen und von dem öffentlichen Notär, Michael Ingenheimer, zur Urkunde gebracht. Der erste Theil dieses Weisthums bestimmt die Grenze des St. Remigilandes oder Obergerichtsbezirkes, wie wir denselben schon aus dem Jahre 1355 kennen gelernt haben. Der zweite Theil nennt die Rechte und Gerechtigkeiten, welche jetzt dem Herzoge in diesem Gerichtsbezirke zustehen. Ihm gebührt alles Gebot und Verbot niederen und höheren Gerichts wegen; weiter das Gericht über Hals und Halsbeine; das Setzen und Entsetzen der Schultheisse und Gerichtsleute; ferner die Fisch- und Jagd-Gerechtigkeit, der Zug und Flug der Leibeigenen und Wildfänge; endlich die Erbhuldigung,

177) Kreisarch. Z. A. Nr. 1345. Im Jahre 1559 erhielt Anton Preyell diese Pfarrei und starb 1566. Datum Lauterecken den 2. Dez. 1566 verlieh Herzog Georg Johann dem Pfarrer zu Bosenbach, Johann Wolf, dieselbe. Nach dessen Tode wünschte diese Pfarrei Wolf's Tochtermann, Philipp Sauperus, Diakon zu Moscheln, allein am 27. Aug. 1583 erhielt sie Stephan Arnold, welcher im folgenden Jahre an der Pest starb. Datum Phalzburg den 14. Okt. 1584 wurde sie vom Herzoge dem Johann Ginsbach, Pfarrer zu Bosenbach, verliehen. Am 16. Januar 1605 ward Johann Sibelius Pfarrer. Er starb am 4. Sept. 1612 an der Pest mit 6 Kindern. Sein Nachfolger ward am 13. Okt. 1612 Daniel Hermanni von Pfeffelbach etc.

Frohndienste, Schatzung, Bussen und Freveln. Der dritte Theil dieser Urkunde zählt die Leistungen und Verpflichtungen der Insassen des St. Remigilandes. Dazu gehören Beth, Schatzung, Frohnden und Huldigungsgaben, so oft und ferne man deren bedarf. Der letzte Abschnitt bestimmt die Fischgerechtigkeit im Glane. Diese beginnt bei Niedermohr, zieht bis Theisbergstegen an die Mühle und von da an die Bächtersbacher-Brücke auf beiden Ufern. Diesen Theil nannte man das obere Fischwasser. Das untere zieht von der genannten Brücke hinab nach Ulmet, Niederalben, hier die Albe hinauf, so weit zu fischen ist, den Glan selber aber abwärts bis an die Brücke bei Eisenbach, wo sich die Gerechtigkeit endet [178]).

Erst im Jahre 1544 trat der junge Herzog Wolfgang von Zweibrücken die Regierung seines Landes an. Schon am 3. Oktober 1543 hatte sich derselbe jedoch mit seinem Oheime und Vormünder Ruprecht in einem zu Marburg abgeschlossenen Vertrage dahin abgefunden, dass diesem und dessen Erben das Schloss Lauterecken sammt Zugehörde, die Probstei St. Remigiberg mit ihren Gütern, Rechten und Gülten, die Burg Veldenz nebst den dazu gehörenden Dörfern und Gerechtsamen eigenthümlich abgetreten wurde, vorbehaltlich aller Mann- und Lehenschaften. Hiedurch ward ein eigener Zweig des Pfalz-Zweibrücker-Hauses, der Veldenzer-Zweig gepflanzet, welcher gewöhnlich in Lauterecken seinen Sitz hatte, bei welchem Zweige, bis zu dessen im Jahre 1694 erfolgtem Erlöschen, die Probstei St. Remigiberg verblieben und dann wieder, den St. Remigiberg selbst und einige dazu gehörende Dörfer ausgenommen, welche Kurpfalz erhielt, an das Herzogthum Zweibrücken zurückgefallen ist.

---

178) Reichsarchiv in München. Jedes Dorf des St. Remigilandes hatte sein eigenes Weisthum. Auszüge derselben finden sich im Kreisarchive Pf. A. Nr. 138.

Ruprecht besass sein neues Fürstenthum kein volles Jahr, indem er schon am 28. Juli 1544 auf der Burg Gräfenstein aus diesem Leben abgerufen wurde. Die Vormundschaft über seine drei Kinder erhielt neben der Mutter der Herzog Wolfgang, welcher nun in dem Fürstenthum Veldenz-Lauterecken alle jene Religions-Aenderungen und Einrichtungen treffen liess, wie er dieselben in den Zweibrücker-Landen einführte.

Bei dem Tode Ruprechts, welcher in der Zweibrücker-Kirche begraben wurde, war Johannes Schaubrück neugläubiger Pfarrer zu Cusel [179]). Am 24. Juni 1548 ernannte Herzog Wolfgang den Cuseler-Schuldiener, Wendel Hain von Meissenheim, auf diese Pfarrei, der ebenfalls verpflichtet war, einen Kaplan zu halten. Demselben wurde in seiner Ernennungsurkunde, neben der Verpflichtung zur Seelsorge, die besondere Last überwiesen, das Fasselvieh für die Gemeinde unterhalten zu müssen, wozu sonst die Probstei St. Remigiberg, als Inhaberin des dortigen Zehenten, verbunden war [180]). In demselben Jahre ward Jost Baur von Limbach als Kaplan zu Cusel angestellt. Da im Mai 1553 Wendel Hain gestorben war, verlangten die Cuseler den genannten Kaplan zum Pfarrer, welchem Wunsche jedoch der Herzog nicht entsprochen hat [181]).

---

179) Cod. fol. 313. Cop. Im Jahre 1546 war Conrad von Ombach Keller auf St. Remigiberg, welcher ein Saalbuch aller dortigen Güter, Zehenten und sonstiger Gefälle anfertigte, welches noch vorhanden ist im Kreisarchive Pf. A. Nr. 138.

180) Cod. fol. 319. Orig. Der Pfarrer hatte alle Sonntage zwei Predigten zu Cusel, Donnerstag eine daselbst und alle vierzehen Tage Samstags eine Salvepredigt. Mittwochs hatte er Predigt auf dem St. Remigiberge und ein Frühegebet zu Cusel. Der Kaplan hatte Sonntags und Dienstags Predigt zu Lichtenberg, dreimal Frühegebet zu Cusel und alle vierzehen Tage Samstags eine Salvepredigt daselbst.

181) Baur ward 1559 Pfarrer zu Deisberg. Wie arm und hart die Pfarrge-

Ungeachtet sowohl der Herzog Ruprecht als wie Wolfgang, dessen Neffe, Alles aufgeboten hatten, sich und ihr Geschlecht im Besitze und Genusse der Probstei St. Remigiberg zu erhalten: so fürchtete dennoch Herzog Wolfgang, gedrängt vom Kaiser das Religions-Interim vom Jahre 1548 in seinem Gebiete einzuführen, es dürfte ihm der Besitz der Probstei von den Benediktinern zu Rheims mit ihrem mächtigen Abte, Robert von Lenoncourt, welche desshalb keine Schritte unterliessen, wieder entrissen werden. Die Sache war dem Herzoge um so bedenklicher, weil er in dem Marburger-Vertrage diese Probstei seinem Oheime für immer abgetreten, und im Falle des Verlustes derselben genöthiget seyn könnte, dessen Sohne, den Pfalzgrafen Georg Johann, dafür mit anderen Besitzungen zu entschädigen. Dem seye übrigens wie es wolle; Wolfgang fand für gut, mit dem genannten Abte Unterhandlungen pflegen zu lassen, die Probstei St. Remigiberg sammt allen dazu gehörigen Besitzungen, Rechten, Gefällen, seinem Mündel, dem jungen Pfalzgrafen von Veldenz-Lauterecken, zu erkaufen. Robert von Lenoncourt, bereits Cardinal, welcher sich schon seit einer Reihe von Jahren vergeblich bemüht hatte, die Probstei St. Remigiberg wieder für seine Abtei bei Rheims zu gewinnen, war ebenfalls nicht abgeneigt, von diesem geplünderten Besitzthume noch zu retten, was zu retten war. Die Probstei war bereits über sieben und zwanzig Jahre verwaiset und verlassen; von den in zwei und vierzig Dörfern diesem Gotteshause zu-

---

nossen von den herzoglichen Beamten wegen ihrer Kirchenbedürfnisse gehalten wurden, geht aus einer Urkunde hervor. Cod. fol. 413. Orig. Im Jahre 1559 wurde Christoph Ulrich von Egger Diakon zu Cusel. Er ward wegen seiner Rohheit und Trunksucht entlassen und 1562 Matthias Ehinger sein Nachfolger. Diesem folgte 1572 Jost Michael von Meissenheim. Datum Lützelstein den 17. Juli 1575 ward vom Herzoge Georg Johann von Veldenz Johann Fomilius zum Diakon in Cusel ernannt. Pfarrer in Cusel war vom Jahre 1560 bis 1602 Johannes Telones. Kreisarchiv Z. A. Nr. 818.

stehenden Gefällen, Gülten und Zehenten hatten die Benediktiner schon eben so viele Jahre Nichts erhalten; die dazu gehörigen Höfe und Güter waren während den verwirrten Kriegszeiten von den Gewalthabern — den neugläubigen Herzogen in Zweibrücken — in Besitz genommen, ohne Hoffnung sie denselben je entziehen und darüber frei verfügen zu können. Welcher Rath war in dieser Frage der beste? Nach vorgängiger Erwägung und in Uebereinstimmung mit dem ganzen Benediktiner-Convente zu St. Remig bei Rheims bevollmächtigte der genannte Cardinal den Ritter und Herrn zu Malleroy in der Metzer-Diözese, Robert von Heu, mit dem Landschreiber zu Lichtenberg Job Weidenkopf [182]), dem Gewalthaber des Herzogs Wolfgang und dem Mitvormünder des jungen Pfalzgrafen Georg Johann, dem Amtmanne zu Neukastel, Ludwig von Eschenau, desshalb in Unterhandlung zu treten und vorbehaltlich der Genehmigung des Pabstes das besagte Kirchengut zu verkaufen. Der Kauf wurde von den beiden Bevollmächtigten endlich um die Summe von achttausend fünfhundert rheinische Gulden festgestellt und abgeschlossen, wobei jedoch der Käufer alle auf den probstlichen Gütern und Besitzungen haftende Lasten, Dienstbarkeiten, Lehenreignisse etc. zu entrichten, dagegen aber der Verkäufer die päbstliche Bestätigung zu erwirken hatte. Hugo Nicolai, Stiftsherr, Offizial und ordentlicher Richter zu Metz, fertigte die dessfallsige Urkunde am 15. September 1550 zu Metz vor dem dortigen Münster, auf öffentlicher Strasse, im Beiseyn mehrerer geistlicher und weltlicher Personen aus, welche auch am 12. November desselben Jahrs vom schon genannten Abte und Convente zu Rheims bestätiget wurde [183]). Auf sofortiges Betreiben des Abtes und Cardinals Robert von Lenoncourt beauftragte Pabst Julius III schon unterm 6. Dezember 1550 den Archidiakon der Metzer-Cathedrale, Do-

182) Weidenkopf erscheint als Landschreiber von 1548—1556. Ihm folgte Nikolaus Widtmann 1558; Heinrich Baldewin 1559; Adam Bolzinger 1568.

183) Cod. fol. 335. Orig.

minik Naqueti, und die Offiziale Desiderius Paton zu Toul und Hugo Nicolai zu Metz den fraglichen Verkauf auf das Strengste zu prüfen, und wenn sie denselben als günstig und erwünscht finden sollten, aus päbstlicher Vollmacht zu genehmigen [184]). Die Beauftragten stellten jetzt eine weitläufige Untersuchung über die einzelnen Angaben des Verkaufsbriefes an, vernahmen darüber mehrere Zeugen, prüften die darüber vorgelegten Urkunden und, nachdem sie sich von der Reinheit, Aufrichtigkeit und Nützlichkeit des eingeleiteten Verkaufes vollständig überzeugt hatten, ertheilten sie demselben am 15. Juni 1552 die richterliche und feierliche Bestätigung [185]). Der indess zum Bischofe von Metz erhobene Cardinal, Robert von Lenoncourt, bevollmächtigte am 1. August 1552 den schon genannten Zwischenhändler, Robert von Heu, den bestimmten Kaufschilling von den Vormündern des Pfalzgrafen Georg Johann in Empfang zu nehmen [186]). Diess geschah auch wirklich am 9. desselben Monats zu Saarbrücken, womit der Handel beendiget und die Benediktiner-Probstei auf dem St. Remigiberge, wie früher schon gewaltsam, so jetzt noch rechtlich aufgehoben wurde [187]).

---

§. 14. Spätere und jetzige Verhältnisse des St. Remigiberges.

Der junge Pfalzgraf Georg Johann, nunmehriger Eigenthümer des St. Remigiberges, verehelichte sich am 26. Oktober 1563 mit der Prinzessin Anna, Tochter des Königs Gustav I von Schweden, und wohnte

184) Cod. fol. 354. Orig.
185) Cod. fol. 368. Orig.
186) Cod. fol. 362. Orig.
187) Cod. fol. 363. Orig.

anfänglich auf dem St. Remigiberge. Dort wurde sein ältester Sohn und Nachfolger, Georg Gustav am 5. Febr. 1564 geboren [188]). Als derselbe am 27. Aug. 1566 von Kurpfalz die Grafschaft Lützelstein oberhalb Strassburg ererbt hatte, verschönerte er diese Burg, vergrösserte die dabei gelegene Stadt gleichen Namens, und weilte gerne daselbst, wesshalb er den Beinamen Lützelsteiner erhielt. Hiedurch an das Elsass gefesselt, wo Georg Johann im Jahre 1570 auch die Stadt Pfalzburg erbauete, wurde der St. Remigiberg von ihm weniger beachtet, und während er selbst, am 8. April 1592 vom Tode abgerufen, sein Grab in der Kirche zu Lützelstein gefunden hat, diente das alte, verlassene Probstei-Kirchlein auf dem St. Remigiberge mehreren Mitgliedern seines Hauses zur einsamen Grabstätte.

Anna, die Gemahlin des Lützelsteiners, welche am 30. März 1610 Todes verblichen ist und in der Kirche zu Lützelstein ein schönes Grabmal, jenem ihres Gatten gegenüber, erhalten hatte, wurde in der Gruft vor dem Hochaltare auf dem St. Remigiberg beigesetzt. Gleiches geschah mit deren ältesten Sohne und Nachfolger seines Vaters im St. Remigilande, dem Pfalzgrafen Georg Gustav, welcher am 3. Juni 1634 gestorben ist. Dessen Schwester Anna Margaretha, welche kaum anderthalb Jahr alt, am 2. Oktober 1566 auf dem St. Remigiberge starb, wurde wahrscheinlich dort neben ihre Mutter gebettet. Georg Gustav's zweite Gemahlin Maria Elisabetha, Pfalzgräfin bei Rhein, welche am 8. August 1637 aus diesem Leben abgerufen ward, ruhete zuerst in der Kirche zu Lauterecken, bis sie im Jahre 1694 ebenfalls in der Veldenzer-Gruft auf dem St. Remigiberge beigesetzt wurde. Deren zweites Kind, Georg Gustav, noch nicht ein Jahr alt, am 17. November 1605 zu Rockenhausen gestorben, wurde auf dem St. Remigiberge beerdigt.

---

188) G. Ch. Croll Denkmal Karl August Friedr. S. 103.

So auch dessen jüngerer Bruder, Wolfgang Wilhelm, welcher schon in seinem ersten Lebensjahre am 27. Januar 1611 verblichen ist. Dessen jüngere Schwester, Maria Elisabetha, geboren den 24. Juni 1616 und als weltliches Stiftsfräulein von Herford gestorben den 12. September 1649, wurde ebenfalls in der Gruft auf dem St. Remigiberge beigesetzt. Auch deren Nichte, die bei ihrer Geburt zu Lauterecken verstorbene älteste Tochter des Leopold Ludwig, letzten Pfalzgrafen von Veldenz, welcher seinen zum katholischen Glauben übergetretenen Sohn Gustav Philipp am 24. August 1679 im Schlossthurme zu Lauterecken erschiessen liess und selbst am 29. September 1694 zu Strassburg verstorben ist, wurde in Folge der letztwilligen Verfügung ihres unglücklichen Vaters noch im Jahre 1694 in der Gruft auf dem St. Remigiberge beigesetzt [189]).

Im dreissigjährigen Kriege, welcher auch im Glanthale schrecklichen Jammer verbreitet hat, sollen die Spanier das Gotteshaus auf dem St. Remigiberge dem Benediktiner-Orden wieder eingeräumt haben, allein ohne bleibenden Erfolg [190]). Auch zu Ende des siebenzehenten Jahrhunderts, als die Krone Frankreichs im stolzen Uebermuthe durch die sogenannte Reunionskammer zu Metz die Grafschaft Veldenz in Besitz nehmen liess, forderten die Benediktiner die Probstei St. Remigiberg wieder zurück. Sie wurde wirklich dem Abte auf dem Jakobsberge bei Mainz überwiesen und von einem seiner Mönche, Jakob Diel, einige Jahre bewohnt, bei dem Vollzuge des Ryswikschen Friedens aber wieder geräumt [191]).

---

189) G. Ch. Croll a. a. O. S. 103—114, wo auch zum Theile die Sarginschriften angegeben sind.

190) Namentlich wurde 1635 die Stadt Cusel von den Croaten nächtlicher Weile überfallen und fast alle Einwohner „jämmerlich niedergemacht". Kreisarchiv Z. A. Nr. 808.

191) Monasticon Moguntiacum Oliverii Legipontii, p. 66.

Als mit dem Tode des letzten Veldenzer-Pfalzgrafen das alte St. Remigiland durch gütlichen Vertrag vom Jahre 1733 zwischen dem Kurfürsten von der Pfalz und dem Herzoge von Zweibrücken getheilt wurde, erhielt Letzterer mit der Burg Lichtenberg und der Stadt Cusel den grösseren Theil desselben, während einige Dörfer, namentlich Hasbach, Rudsweiler und Theisbergsteegen nebst dem St. Remigiberg mit dem ganzen Oberamte Lauterecken der Kurpfalz zufielen. Dieser Umstand verpflanzte wieder den katholischen Gottesdienst in das alte Probstei-Kirchlein auf den St. Remigiberg. Schon im Jahre 1739 stiftete nämlich der kurpfälzische General Anton Otto von Closs mit der Summe von 2660 Gulden eine geistliche Pfründe daselbst, welche im Jahre 1744 zu einer Pfarrei erhoben wurde [192]). Die französische Staatsumwälzung verschlang die Gefälle dieser Pfarrei, öffnete die alte Veldenzer-Gruft, zerstreute die Asche der dort ruhenden Pfalzgrafen, ihrer Gatinnen und Kinder, verscheuchte auf längere Zeit den dortigen Seelenhirten und gab die Kirche und das Pfarrhaus dem Raube und Verfalle anheim. Ungeachtet in der Errichtungsbulle der neuen Bisthümer Bayerns vom 1. April 1818 der St. Remigiberg wieder als Pfarrei aufgeführt ist, so wurden dennoch wegen der Baufälligkeit der dortigen Kirche und des Pfarrhauses im Jahre 1822 Verhandlungen gepflogen, diese Pfarrei zu verlegen. Sie wurde von Cusel aus verwaltet, die Kirche aber endlich

---

192) Sie erhielt ausser den 133 Gulden Zinsen noch 50 Gulden, 9 Ohm Wein, 20 Klafter Holz und 16 fl. 40 kr. für Messwein, und hatte ausser vier Gärten anderthalb Morgen Wiese. Zu der Pfarrei gehörten damals die Filiale Theisbergstegen, Rudsweiler, Mühlbach, Gimsbach, Matzenbach und Bettenhausen. Pfarrer daselbst waren Christoph Haas 1764—1767; Valentin Wendel 1775—1781. Der letzte Pfarrer Matthias Schäffer starb daselbst 1811. Das Pfarrhaus war sein Eigenthum. Statt Bettenhausen gehören jetzt noch zu dieser Pfarrei die Filiale Dreikönigszug, Eisenbach, Etschbach, Godelhausen und Haschbach.

wegen zunehmender Baufälligkeit gänzlich geschlossen. Erst dem eifrigen Bemühen des Pfarrers Nikolaus Duy zu Cusel gelang es, unterstützt von öffentlichen Geldern, das alte Kirchlein wieder herzustellen, so dass dasselbe am Feste des heiligen Remigius 1839 konnte neu eingeweiht und der Gottesdienst darin eröffnet werden [193]. Im Jahre 1842 wurde dabei auch eine neue Pfarrwohnung errichtet. Der noch immer drückende Mangel an verfügbaren Priestern in der Diözese gestattete bisher die Wiederbesetzung dieser Pfarrei noch nicht. Seit dem 13. September 1852 ist deren Verwaltung einem Mitgliede des Minoriten-Klosters zu Oggersheim übertragen, der mit einem Ordensbruder das neue, einsame Pfarrhaus auf dem Berge bewohnt und zur Freude und zum Segen der in der Umgegend zerstreut lebenden Katholiken, in Selbstverläugnung und Liebe das alte Kirchlein hütet, den Gottesdienst pfleget und der Seelsorge in allen ihren Zweigen oblieget. Möge es dem Eifer dieser Ordensmänner gelingen, dort einen armen Zweigconvent zu gründen, wo die Schüler des heiligen Benedikt so lange eine reiche Probstei besessen haben!

---

193) Die beiden Fürsten Carl und Eugen von Wrede unterstützten sehr die Wiederherstellung dieser Kirche. Zwei Gemälde, Christus am Kreuze und St. Remig verdankt dieselbe ihrer Freigebigkeit.



Beilagen.

1. Albert I, Erzbischof zu Mainz, freiet dem Abte Odo zu St. Remig die Kirche zu Cusel mit ihren Kapellen. Mainz 1124. Nov. 19.

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Adelbertus Dei gratia sanctae sedis apostolicae legatus ac Magunciensis ecclesiae archiepiscopus, venerabili fratri, Odoni Remensis archimonasterii abbati et omnibus secum Deo militantibus salutem et benedictionem. Quidquid spiritu sancto actore per antiquos patres promulgatum est ad nostram doctrinam, utilitatem ac disciplinam accessit. Unde, venerandi fratres, vestrae justae querelae dignaeque petitioni occurrentes, ob honorem, reverentiam amoremque beatissimi Remigii peculiaris Francorum patroni, de cujus meritis non modice praesumimus vobis vestrisque ecclesiis et capellis, quae in nostra sunt dyocesi, omnem quam ex antiquo comprobantur habuisse libertatem concedimus, sicut denominative subjecimus ecclesiam de Cosla, suas tres capellas scilicet Chonchis, Glene, Peflinbach et omnia jura sua, quae hactenus semper habuit, libero ac quieto jure in perpetuum possideat. Ecclesia etiam de loco, qui dicitur Capella, quidquid suo jure antiquitus provenit, remotis novis et inauditis presbiterorum (probrorum?) superstitionibus (suppressionibus?) obtineat, nihilque in hiis ecclesiis amplius quam antecessores agant, nihil, quod beati Remigii fratrumque ejusdem ecclesiae libertati contradicat, faciant. Quodsi aliqua in posterum ecclesiastica vel saecularis persona huic nostro immo Dei mandato aliquo modo obviaverit, sciat se anathemate condempnatum et ab ecclesia eliminatum, nisi cum satisfactione resipuerit. Haec omnia ut rata et inconvulsa vobis permaneant praesens privilegium sigilli nostri impressione signavimus. Sunt autem testes: Buggo Wormatiensis episcopus. Folbertus abbas sancti Albani, Weremboldus abbas sancti Jacobi, Dudo major praepositus, Richardus praepositus sancti Stephani, Henricus praepositus sanct. Victorie, Anshelmus, praepositus sanctae Mariae ad gradus, Cuno decanus de domo, Thurimbertus magister scolarum, Henricus Bingensis praepositus, Gerlahus advocatus earundem ecclesiarum, Richerus ejusdem allodii praepositus, cujus petitione et obtentu privilegium hoc factum . . Alwinus et Odo monachi . . Acta sunt haec anno dominicae incarnationis millesimo centesimo XXIIII., indictione secunda, imperante domino Henrico hujus nominis quarto. Data Moguntiae per manum Godescalci notarii. XIII. Kal. decembris.



2. Adelbert I, Erzbischof zu Mainz, ertheilt der Probstei St. Remigiberg die Bestätigung. Schutz und Rechte. Mainz 1127, Okt. 8.

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Ego Adelbertus Dei gratia Moguntinensis archiepiscopus et apostolicae sedis legatus, notum esse cupio cunctis fidelibus futuris quam praesentibus, qualiter et qua necessitate monasterium in monte, qui vocatur beati Remigii, primitus fuerit assensu nostro constitutum, qua libertate et privilegio sit authoritate nostra confirmatum. Inter praedia, quae beatus Remigius, specialis Francorum patronus in dioecesi nostra habebat circa villam, quae Cussla dicitur, super flumen Glan, erat et mons eisdem praediis appendens et adjacens, quem invasores quidam munitione occupaverant multasque praedas in omnem provinciam et maxime in praedia praedicti Sancti exinde agebant, cumque abbas Remensis, ad quem tunc temporis omnium praediorum respiciebat cura, ordinasset ad partes illas quosdam fratrum, quatenus ibi sub monastica regula viventes, Deo servirent et de fructibus ac redditibus suis in regnum Francorum non facile transferendis, necessaria sumerent, multaque dispendia et quotidiana damna ab invasoribus montis tolerarent, utili et salubri consilio sibi posterisque providentes eundem montem licet suum et munitionem pretio redemerunt et destructo castro monasterium sibi cum claustralibus officinis ibidem construxerunt, ut ubi prius exercebantur latrocinia Christi deinceps frequentarentur mysteria et ubi erat spelunca et firmamentum latronum esset postmodum refugium fidelium Christi et pauperum nec posset in posterum humanae mutabilitatis praesumptio occupare locum divinis obsequiis mancipatum et consecratum. Insuper etiam princeps invasorum, Adelbertus nomine, poenitentia ductus contulit eisdem fratribus et eidem loco quatuor mansos in villa, quae Buhrbur (Robura?) dicitur et duos in villa, quae Barwilre vocatur. Nos ergo congaudentes locum illum tam honesta et rationabili translatione communicatum et fundatum, ex petitione fratrum auctoritate nostra congregationi monasticae attitulavimus, eandemque libertatem, quam et reliquae congregationes in archiepiscopatu nostro habent, scilicet baptizandi tantum in sabbatho sancto paschae et pentecostes propter rationem officii et licentiam sepeliendi, salva tamen in omnibus justitia episcopi et parochianae ecclesiae eis concessimus. Verum ut haec concessa libertas firmior eis apud posteros quoque perseveret, in signum subjectionis singulis annis in festo beati Martini ad altare principale corporale mundissimum persolvant et sic totius debiti immunes permaneant. Praecipimus etiam sub anathemate auctoritate beati Petri, apostolorum principis et nostra, ne quis hoc sacrum collegium in omnibus collatis et ad-

huc conferendis postmodum inquietare praesumat et quicunque fidelium pro remedio animarum eis aliquid conferre voluerint, libere hoc facient et ipsi licenter hoc suscipiant. Ut autem haec omnia rata et inconvulsa permaneant hanc chartam eis conscribi et sigilli nostri impressione insigniri fecimus. Sunt autem testes hujus rei: Richardus major praepositus, Henricus praepositus, Emprich praepositus, Anshelmus praepositus, Hartmanus praepositus, Gotescalcus praepositus, Henricus Bingensis praepositus, Folbertus abbas sancti Albani, Wernboldus abbas sancti Jacobi, Adelhun abbas sancti Disibodi, Bernhelmus abbas de Spanheim, et alii multi de clero. De laicis autem liberis Fridericus comes, Arnoldus urbis praefectus, Gerlacus comes et advocatus ejusdem loci et Emicho comes frater ejus, Megenhar de Spanheim, Emecho puer et comes. Acta sunt haec anno dominicae incarnationis millesimo centesimo vicesimo septimo, indictione sexta, regnante domino Lothario hujus nominis tertio. Signum † domini Adalberti Moguntini archiepiscopi et apostolicae sedis legati. Data Moguntiae per manum Godescalci capellani, VIII idus octobris.

3. Siegfried III, Erzbischof von Mainz, einverleibt die Kirchen zu Cusel und Flurs-Capellen der Probstei St. Remigiberg. Mainz, 1235, Sept. 5.

S. Dei gratia sanctae Moguntinae sedis archepiscopus, dilectis in Christo praeposito et conventui de monte sancti Remigii, ordinis sancti Benedicti, Moguntinae dioecesis salutem et sinceram in Domino charitatem. Assumpta curae pastoralis sollicitudo exigit nos in eis, quae ad subjectarum nobis ecclesiarum commodum et profectum piis petentium desideriis postulantur, faciles invenire et ipsorum effectibus annuere cum affectu. Sane vestra nobis devotio supplicavit de speciali vobis gratia indulgeri, ut proventus ecclesiarum parochialium de Cussela et Capella cum suis pertinentiis, in quibus jus patronatus, ut asseritis, obtinuistis ab abbate et conuentu sancti Remigii Remensis, praebendarum vestrarum emendationi vobis liceat deputare. Nos ergo, exponente nobis dilecto familiari nostro magistro Johanne de Suessione, canonico Remensi monasterii vestri inopiam ad frequentem hospitum et pauperum confluentium in eodem perceptionem ne quaquam sufficere, quibus in quantum vestra charitas, ut audivimus, manum nescit retrahere largitatis, interventu ipsius, nec non et motu compassionis supplicationibus vestris paterne annuendum duximus in hac parte assumpti vobis auctoritate officii, accedente consensu loci archidiaconi, cujus sigillum una cum nostro praesentibus est appensum, indulgentes, ut cum primum et etiam in posterum, quandocunque dictas ecclesias vacare con-

tingerit, personas idoneas, quae populo parochiali velint et possint personaliter praeesse pariter et prodesse, ad ipsas dicto archidiacono praesentetis, ut ab eo curam recipiant animarum et constitutis per vos moderatione archidiaconi praebendis competentibus de quibus eaedem personae congrue sustententur et possint tam dioecesano quam archidiacono loci se suis justitiis respondere. Quid residuum fuerit de proventibus memoratis in usus vestros salvo per omnia jure dioecesani et archidiaconi, libere convertatis. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae concessionis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Quod qui fecerit indignationem Dei et beati Martini et nostram se noverit incursurum. Datum Moguntiae anno Domini millesimo ducentesimo tricesimo quinto, nonas septembris, pontificatus vero nostri anno quinto.

4. Gregor IX, Pabst, bestätiget die Einverleibung der Kirchen zu Cusel und Capellen mit der Probstei St. Remigiberg. Rom 1237, April 20.

Gregorius episcopus, servus servorum Dei, dilectis filiis, praeposito et conventui de monte sancti Remigii ordinis sancti Benedicti, Moguntinae dioecesis salutem et apostolicam benedictionem. Cum a nobis petitur, quod justum est et honestum tam vigor aequitatis, quam ordo exigit rationis, ut id per sollicitudinem officii nostri ad debitum perducatur effectum. Ea propter dilecti in Domino filii vestris justis postulationibus grato concurrentes assensu de Cosla et Capella ecclesias, in quibus jus patronatus praeponitis vos habere, quas venerabilis frater noster archiepiscopus Moguntinus, prout ad eum pertinet, monasterio vestro, ipsius proventuum tenuitate pensata, capituli sui et archidiaconi loci accedente consensu, pia et provida liberalitate concessit in usus proprios retinendos, prout in eorum literis confectis exinde dicitur plenius contineri, sicut eas juste ac pacifice possidetis, vobis et eidem monasterio per vos auctoritate apostolica confirmamus et praesentis scripti patrocinii communimus, ita tamen, ut perpetuis vicariis, qui pro tempore servient in eisdem ad sustentationem ipsorum et subeunda onera dictarum ecclesiarum congrua portio de ipsarum proventibus relinquatur. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae confirmationis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare praesumpserit indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Latrani XII Kalendarum maji pontificatus nostri anno duodecimo.

5. Friedrich, Abt zu Werschweiler, schlichtet eine Irrung wegen einer Schuld zwischen dem Probste Ferrald zu St. Remigiberg und Conrad von Mühlbach. 1255, feb. 14.

Universis praesentes literas inspecturis, officialis Fridericus de Warneriovilere dictus abbas salutem in Domino. Noverint universi, quod cum discordia verteretur inter ecclesiam montis sancti Remigii, Moguntinensis dioecesis ex una parte et Conradum de Mulebac ex altera, super eo, quod idem Conradus petebat ab eadem ecclesia triginta libras Treverensis monetae et quosdam alios nummos, quos eidem ecclesiae et ejusdem priori mutuaverat, ut dicebat, econtra vero ecclesia et ejusdem prior petebat ab eodem Conrado triginta maldra siliginis, quae receperat ab eadem ecclesia per septem annos et amplius, ut dicebat et alia bona ejusdem ecclesiae perceperat, tandem fide praestita in manus nostras ab utraque parte corporali talem intercessit compositionem, quod idem Conradus quitavit dictam ecclesiam et ejusdem priorem in perpetuum ab illis triginta libris et ab omnibus aliis denariis, contractibus et obligationibus usque ad praesentem diem et remisit renuntians expresse literis omnibus, quas habet, vel alius pro se et juribus carere decernit et omni jure, quod sibi posset prodesse et eidem ecclesiae obesse, promittens fide praestita corporali, quod contra praedictam quitationem, remissionem et abrenuntiationem per se vel per alium non venit in futurum. Ecclesia vero vel prior ejusdem montis pro bono pacis eidem Conrado et ejus uxori decem maldra siliginis quandiu vixerint quolibet anno solvere tenebitur, altero vero ipsorum decedente superstes solum quinque maldra, quamdiu vixerit, percipiet et his mediantibus utraque pars quitavit aliam ab omnibus debitis contractibus et obligationibus usque ad praesentem diem. In cujus rei testimonium praesentes literas ad petitionem utriusque partis sigilli nostri munimine duximus roborandas. Datum anno Domini millesimo ducentesimo quinquagesimo quinto, dominica qua cantatur Invocavit me. Testes, qui interfuerunt, Hugo piscator, Nicolaus monacus, magister Fenaldus prior et praepositus ejusdem loci. Consensit et promisit dominus Adam et dominus Milo, monachi ejusdem loci.

6. Die geistlichen Richter heben den Bann auf, welcher vom Mainzer-Erzbischofe Gerhard I über den Grafen von Veldenz wegen der Kirche zu Cusel verhängt war. Mainz 1257, April 19.

Judices sanctae Moguntinae sedis. Noverint universi, quod sententiam interdicti, quam venerabilis pater, dominus noster G. archiepiscopus Moguntinus in terram nobilis viri, comitis de Veldenze et excommunicationis sententiam, quam in personam ipsius comitis et suorum complicum propter ecclesiam in Cusele pronuntiavit, de mandato ipsius domini nostri archiepiscopi volentis et consentientis, quod

monasterium de monte sancti Remigii, ordinis sancti Benedicti gaudeat privilegiis super ecclesia eadem obtentis, duximus relaxandas. Datum et actum Moguntiae anno millesimo ducentesimo quinquagesimo septimo, decimo tertio calendarum maji.

7. Zwei Truchsesse der Grafschaft Veldenz schiedrichten zwischen dem Abte zu Werschweiler und dem Probste zu St. Remigiberg wegen eines Vermächtnisses des Grafen von Veldenz. 1264, März.

Universis praesentes literas inspecturis Wittmannus et G. milites, dapiferi comitatus Veldenciae, salutem in Domino. Noverint universi, quod cum discordia esset inter abbatem et conventum de Warnerivilario ex una parte et praepositum montis sancti Remigii ex altera, super legato comitis Veldenciae monti facto, ipsi abbas et conventus, nec non dictus praepositus ad instantiam domini comitis Geminipontis pro bono pacis in nos compromisserunt. Nos vero de prudentum virorum consilio taliter ordinavimus, quod dicti abbas et conventus praeposito montis et fratribus pro annona, in qua monti tenebantur, triginta libras Treverensis monetae persolverint et sic de annona in qua iidem ex legato comitis tenebantur erunt liberi, praedicti vero praepositus et fratres montis a celebratione missae et illuminatione lampadis, in quibus tenebantur ratione legati praedicti erunt liberi. In cujus rei testimonium praesentes literas sigillorum nostrorum munimine duximus roborandas. Actum anno Domini millesimo ducentesimo sexagesimo quarto, mense martio.

8. Robert, Probst zu St. Remigiberg, vergleicht sich mit den Bewohnern von Wallisur wegen des Hauptrechtes. 1266, Juni.

Universis praesentes literas visuris, Robertus praepositus montis sancti Remigii, salutem in Domino. Cum quaestio verteretur coram Marbodo ballivo comitissae de Sareponte et Conrado ballivo comitis Valdenciae inter praepositum Robertum praepositum montis sancti Remigii ex una parte et inter homines comitissae de Sareponte, scilicet Curvinum, Albertum, Girardum, Conradum dictum Bobe, et progeniem eorum de Walnisurre, ex altera super eo, quod dictus praepositus petebat ab uno quoque eorum mortuam manum, si contingeret eos mori, sibi reddi, cujus in possessione erat, ut dicebat. Econtrario illi dicebant, quod antecessores sui dederant monti quoddam nemus, quod appellatur cultura sancti Diefebac, conditione tali, quod de mortuis manibus decaetero tenerentur absoluti, alioque in praedictum nemus petebant sibi reddi, tandem utraque pars bonorum virorum usa

consilio compromisit in arbitrarios, scilicet in Marbodum et Conradum ballivos praedictos et Marcuardum de Cosle et Bertholdum de Sequebac. Qui quatuor arbitrium suum ita protulerunt, quod praedictus praepositus montis et successores sui de praedicto nemore in perpetuum gaudebunt et homines praenominati et progenies eorum erga praepositum et successores ejus a mortuis manibus similiter in perpetuum absoluti permanebunt. In cujus rei testimonium praesentes literas dictis hominibus praedictus praepositus sigillo suo contulit roboratas. Actum anno Domini millesimo ducentesimo sexagesimo sexto, mense Junio.

9. Der Erzpriester zu Meisenheim und der Pfarrer zu Cusel bestimmen den Pfarrgehalt zu Flurs-Capellen. 1267, Nov. 11.

Universis praesentes literas inspecturis P. archipresbiter in Meissenheim et C. plebanus in Cusela salutem in Domino. Noverit universitas vestra, quod nos praebendam plebani in Capella nostrae ordinationi commissam a venerabili et discreto viro domino S. canonico Moguntino, judice summi praepositi Moguntini, de voluntate et assensu praepositi montis sancti Remigii, qui pastor et patronus est ecclesiae supradictae, de bonorum virorum consilio taliter ordinamus, quod dictus plebanus quadraginta maldra annonae recipiet annuatim a praeposito dicti montis in decima de Olmono et de Casebach (Hasbach?), videlicet viginti avenae et viginti siliginis praeter dotem ecclesiae et hujus conventus nihil amplius petere potest aut etiam reclamare. Dictus autem praepositus solvet cathedraticam et lampadem et tectum chori quotiens fuerit tegendum. In cujus rei testimonium sigillum Domini praepositi una cum nostris praesentibus est appensum. Datum anno Domini millesimo ducentesimo sexagesimo septimo die festo beati Martini hyemalis.

10. Heinrich, Graf von Veldenz, bezeugt der Probstei St. Remigiberg einige Gülten. 1270, Januar 13.

Nos Henricus, comes Veldenciae et dominus de Geroltzecge, universis praesentes literas visuris, volumus declarare, quod de duabus villis Isembach et Leudenstall, quas erga dominum Gerardum militem de Geminoponte emimus, noster scultetus in Cusela pro nobis in festo beati Martini episcopi praeposito montis sancti Remigii septem solidos Treverensis denarii de censu reddere tenetur annuatim, protestantes etiam dominum Joannem Rosenac, nostrum castrensem in Lichtenberg coram nobis et domino Wilhelmo, Benoldo et Gozone et Joanne Picardo, militibus et castrensibus ibidem de bona ipsius voluntate et uxoris ejus Annae

consensu voluntario professum extitisse, quod ipse de Curberin (Corborn?) villa, quam habet praeposito de monte praedicto octo solidos Treverenses in festo praenominato tenetur annuatim. In cujus rei testimonium praesentes literas nostri sigilli munimine fecimus roborari. Datum anno Domini MCCLXX in octava epiphaniae Domini.

11. Johannes, Abt zu Rheims, verpachtet den Gebrüdern Busch von Schellweiler dortige Güter der Priorei St. Remigiberg. 1289, Aug. 16.

Johannes miseratione divina abbas monasterii sancti Remigii Remensis, totiusque ejusdem loci conventus, salutem in Domino. Noverint universi, quod nos ad preces nobilis viri comitis Veldenciae concessimus Andreae et Laurentio, fratribus natis Conradi quondam dicti Busche de Sullbure, terras nostras arabiles, sitas in territorio de Sulbure praedicta, usque ad viginti annos continue subsequentes sub annuo censu quinque solidorum Treverensium denariorum, in festo beati Martini hyemalis persolvendorum priori, qui pro tempore fuerit in prioratu nostro sancti Remigii dioecesis Moguntinensis, qui anni incipient in festo supradicto proximo venturo, ita tamen, quod si dicti Andreas et Laurentius decederent infra terminum suprascriptum, videlicet viginti annorum, terrae nostrae supradictae ad prioratum nostrum praedictum absque ulla conditione reverterent pacifice et quiete. Sciendum est etiam, quod si praedicti Andreas et Laurentius praedictos quinque solidos Treverensium denariorum non solverent, vel solvere non possent, aut non vellent termino supradicto, prior qui pro tempore esset, posset sine aliqua injuria alii seu aliis concedere dictas terras et suam facere totaliter voluntatem. In cujus rei testimonium sigilla nostra praesentibus literis sunt appensa. Datum anno (Domini) millesimo ducentesimo octuagesimo nono in crastino assumptionis beatae virginis.

12. Heinrich, Abt zu Werschweiler und Jakob Probst zu Offenbach vertragen den Grafen Heinrich von Veldenz mit dem Probste Stephan zu St. Remigiberg. 1289, Juni 15.

Nos frater H . . dictus abbas monasterii in Wernerivilerio Cisterciensis ordinis Metensis dioecesis una cum venerabili viro Jacobo, praeposito in Uffenbach ordinis sancti Benedicti Maguntinensis dioeceses, tenore praesentium constare volumus universis, quod cum inter nobilem dominum Henricum comitem Veldenciae et dominum de Gerolzecge, ex una parte et virum religiosum Stephanum, praepositum montis sancti Remigii ordinis et dioecesis supradicti, ex altera super quibus-

dam controversiis discordia verteretur, mediantibus nobis utpote amicabilibus compositoribus hujusmodi discordia totaliter ac taliter est sopita, videlicet quod praepositus dicti montis in omnibus et per omnia jure suo gaudeat quemadmodum antecessores sui a retroactis triginta annis et amplius sunt gavisi. Dictus etiam praepositus renuntiavit integraliter et ex toto omni actioni, quam sibi videbatur competere, quibuscunque de causis motis hactenus et emersis in dominum Henricum comitem supradictum. In cujus rei testimonium praesens scriptum nostris, memorati domini Henrici comitis, nec non praefati Stephani praepositi montis antedicti in evidentem consensum utriusque sigillis fecimus communiri. Datum anno Domini millesimo ducentesimo octogesimo nono, in die beati Viti martyris.

13. Die geistlichen Richter zu Mainz lassen den Grafen von Veldenz unter Androhung des Bannes auffordern, den vertriebenen Prior zu St. Remigiberg wieder einzusetzen. Mainz 1291, Febr. 9.

Judices sanctae Moguntinae sedis dilectis in Christo archipresbitero de Hornesowe, de Meisenheim, de Capella, de Willrebach et de Richenbach plebanis, salutem in Domino. Conquestus est nobis Stephanus, prior montis sancti Remigii, quod nobilis vir, dominus comes Veldentiae, ipso remoto et ab administratione et executione sui officii violenter repulso, quosdam laicos administratores et executores sui officii subrogavit de facto et eum administratione et executione hujusmodi, Dei timore postposito, temere spoliavit. Ideoque vobis mandamus, sub pena excommunicationis praecipiendo districte, quatenus ipsum comitem, sive praesentem sive absentem, in ecclesiis vestris aut in villis seu munitionibus, ipsum per vos vel per alios continuo moneatis, ut infra octo dies post monitionis edictum, praefatum priorem administrationi et executioni restituat, memoratis occupatoribus, eorum quibuslibet inde propulsis et condigne satisfaciat de temeritate commissa et infra eosdem octo dies compareat coram nobis, quare id non fecerit aut facere non debeat ostensurus, alioquin ipsum comitem et ejus complices in hac parte, quos ex tunc sicut ex nunc propter remotionem et repulsionem et spoliationem hujusmodi temeritatem et violentiam praenotatas, excommunicamus in nomine Domini in his scriptis, excommunicatos et ab omnibus arctius evitandos publice nuntietis et denuntiari mandetis in castris Landesberg, Lichtenberg ac in villis Muschele et Cossele, ac alias ubi fuerit oportunum, singulis diebus dominicis et festivis, servantes et servari mandantes in locis, in quibus domicilia aut receptacula obtinent et in quibus jurisdictionem de jure vel facto exercent, ecclesiasticum

interdictum juxta statuta concilii Moguntini, nullo mandato alio exspectato reddite literas sigillis vestris appensis. In executione hujus mandati nullus vestrum alium exspectabit. Datum Moguntiae anno Domini MCCXCI. quinto idus februarii.

14. Willerm von Lichtenberg stiftet sich ein Jahrgezeit zu St. Remigiberg mit Weinbergen zu Frohnsberg und Masselborn. 1296, Juli 7.

Honorabilibus viris, amicis suis carissimis, villico, scabinis, praepositis et quibuslibet aliis officiatis et judicibus jurisdictione vel authoritate fungentibus saeculari in banno, finagio et villa de Wimesheim, Moguntinensis dioecesis. Willermus dictus de Lichtenberg, canonicus ecclesiae sancti Aarnualis Metensis dioecesis, salutem cum sincerae dilectionis affectu. Honestati vestrae tenore praesentium supplico affectuose, quatenus religiosum virum dominum Isenbardum praepositum monasterii prioratus montis sancti Remigii dictae dioecesis de vineis meis in Vronesberg et Masselburnen in banno et finagio villae de Wimesheim praedictae sitis, quae ad me jure dominii et hereditario spectabant, quatenus dicto monasterio in remedium animae meae pure et simpliciter pro anniversario meo ibidem singulis faciendo annis liberaliter contuli et per praesentes literas confero et lego, investiatis et ipsum nomine dicti monasterii verum dominum et possessorem dictarum vinearum cum omnibus suis pertinentiis quae sibi cedo et resigno constituatis et ad earundem vinearum possessionem inducatis cum ea solempnitate, quae in dicta villa fieri super alienationibus consuevit, ac si praesens essem. Et haec vobis significo sub sigillo honorabilis viri, domini Ludovici, decani ecclesiae sancti Arnvalis praedictae, quod rogatu meo una cum sigillo meo proprio praesentibus literis est appensum. Et nos Ludovicus decanus antedictus ad instantem supplicationem praefati domini Willermi sigillum nostrum eisdem praesentibus apposuimus in fidem et testimonium praemissorum. Datum anno Domini MCCXCVI. sabbatho proximo post octavas beatorum Petri et Pauli apostolorum.

15. Willerm von Lichtenberg überweiset der Probstei St. Remigiberg Weinberge von Frohnsberg und Masselborn für ein Jahrgezeit. 1297, Juni.

Universis praesentes literas inspecturis Guillermus de Lichtenberg, canonicus ecclesiae sancti Arnvalis Metensis dioecesis, salutem in Domino. Noverint universi, quod ego vineas meas in Vronelsberg et Masselburnen in banno et finagio villae de Wimesheim, Moguntinae dioecesis sitas, quae ad me jure hereditario spectabant, viris religiosis priori montis sancti Remigii Moguntinae dioecesis et sociis monachis



ibidem Deo servientibus, in perpetuam elemosinam, pro anniversario meo singulis annis ibidem faciendo, contuli et per praesentes literas confero et lego, constituens praedictos priorem et socios suos veros dominos et possessores dictarum vinearum. Et hiis omnibus significo sub sigillis honorabilium virorum dominorum, Ludovici decani ecclesiae sancti Arnvalis praedictae et Bertrami Wandenowe militis, quod rogatu meo una cum sigillo meo proprio praesentibus literis est appensum. Et nos Ludovicus decanus et Bertramus miles antedicti ad instantem supplicationem praefati domini Guillermi sigilla nostra eisdem praesentibus apposuimus in fidem et testimonium praemissorum. Datum anno Domini MCCXCVII mense junio. Wigement de Wymesheim Moguntinae dioecesis scultetus ibidem investivit priorem Isembardum, praepositum montis sancti Remigii de vineis, infrascriptis praesentibus Henrico Walebrun, Arnoldo Farnario, Henrico Querne, Conrado decano.

16. Godebert, Pfarrer zu Cusel, verzichtet auf den dortigen Zoll am Remigifeste zu Gunsten der Probste zu St. Remigiberg. 1298, April 13.

Universis praesentes literas inspecturis Godebertus, plebanus de Cossula, salutem in Domino. Noverint universi, quodcum discordia verteretur inter me ex una parte et dominum praepositum montis sancti Remigii ex altera super theloneo de Cossula, quod habetur in festo sancti Remigii in capite octobris, domino praeposito asserente et dicente, quod praedictum theloneum attineret sibi et ecclesiae suae et me etiam proponente et dicente, quod praedictum theloneum non attinetur domino praeposito, nec ecclesiae suae, immo solummodo michi et ecclesiae de Cossula, tandem virorum bonorum usus consilio pro dicto theloneo renunciavi, renuntio expresse literas per praesentes sigillo meo sigillatas et per dominum praepositum et sui successores a modo de theloneo praedicto suam vocatis faciant voluntatem tanquam sui et hominibus quorum in recessu, tenore praesentium significo. Datum anno Domini MCC nonagesimo octavo, in octava paschae. Sigillo meo sigillatas approbo. Datum ut supra.

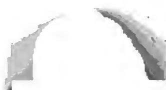
17. Georg I, Graf von Veldenz, urkundet, dass der Ritter Bertram von Wadenau mit seiner Ehewirthin Agnes der Probstei St. Remigiberg seinen Hof zu Frohnbach mit allen Besserungen überlassen haben. 1302, März 22.

Universis praesentes literas inspecturis, Georgius comes Veldentiae, salutem in Domino. Noverint universi, quod in praesentia nostra propter hoc personaliter constitutus, strenuus vir Bertramus, miles dictus Wadenowe recognovit se tenere

quamdam curiam, quae vulgariter Vronebach nuncupatur ab abbate et conventu sancti Remigii Remensis, pertinentem ad prioratum montis sancti Remigii Moguntinensis dioecesis, pleno jure, in qua quidem curia etiam recognovit meliorationes et aedificia multa fecisse et construxisse suis laboribus et sumptibus qua propriis non modicis et expensis, nolensque dictus Bertramus, quod in posterum parentes vel heredes sui vel uxoris suae, seu quicunque alius de facto, etiam si de jure possent in praedicta curia, ratione meliorationum vel alio quocunque quaesito colore, occasione vel causa praedictum claustrum montis beati Remigii impetant vel molestant, seu contra claustrum aliquid attemptare praesumant, quin praedicta curia libere ad praedictum claustrum montis sancti Remigii revertatur. De voluntate et consensu dominae Agnetis contectalis suae dilectae ordinavit dictus Bertramus miles et voluit pure propter Deum, quod post suum et uxoris suae Agnetis decessum vel recessum, a curia praedicta Vronebach cum omnibus meliorationibus, juribus, pertinentis et aquisitionibus ad jus et proprietatem claustri montis sancti Remigii pacifice, quiete et libere revertatur et quod parentes vel heredes sui, vel Agnetis uxoris suae jamdictae, vel quicunque alius de jure vel de facto, non possint vel valeant in dicta curia aliquid reclamare, immo quod claustrum praedictum gaudeat pleno jure, sine contradictione aliqua, ut superius est expressum, aliis literis super ordinatione seu locatione jam dictae curiae Vronebach confectis non obstantibus, ista confessione seu ordinatione facta, vel alia facienda in firmo robore duraturis. In cujus rei testimonium sigillum nostrum una cum sigillo Bertrami militis dicti de Wadenowe istis literis est appensum in testimonium veritatis. Acta sunt ista anno Domini millesimo trecentesimo secundo, feria quinta ante dominicam Oculi mei, praesentibus nobilibus personis et honestis, videlicet domino Thilmanno de Hentebach, domino Sybodone dicto Ganere, domino Petro dicto Dumch, domino Johanne dicto Robesach, domino Johanne dicto Fenich, militibus in Lichtenberg, Wilhelmo dicto de Kers armigero et domino Johanne capellano, in quorum praesentia sepedictus Bertramus de voluntate Agnetis uxoris suae ad majorem rei firmitatem dominum Nicolaum praepositum montis sancti Remigii praedicti cum cirotheca sua de praedictis meliorationibus, juribus acquisitionibus et pertinentiis dictae curiae nomine suae ecclesiae investivit.

18. Werner, Erzpriester zu Cusel und andere bezeugen die Begiftung der Kapelle zu Niedereisenbach. 1336, Juni 23.

Noverint universi, tam praesentes quam futuri, ad quos literae praesentes



pervenerint, quod sub anno Domini millesimo trecentesimo trigesimo sexto, in vigilia sancti Johannis baptistae, omnia infrascripta sunt pure propter Dominum legata et perpetuo donata, ad capellam in inferiori Ysenbach, in honore sancti Valentini episcopi et martyris consecratam, de novo constructam et erectam. Primo videlicet Gertrudis dicta Munichersen de Horgespach, omnia bona sua ante montem dictum Hermannesperch sita, cum omnibus suis attinentiis et pratum dictum Rezelwisse et quidquid pertinet ad hoc, sed qui dicta bona possidebunt, dabunt annuatim claustro montis sancti Remigii viginti denarios Treverenses nomine censuum et non mortuam manum alicui dominorum de dictis bonis tenerent et domum in Horgesbach, de qua dantur tres hallenses super altare in Hurrensowe. Si quis autem dictae Gertrudis heredum praedicta bona redimere vellet, dabit dictae capellae in inferiori Ysenbach centum libras hallenses legalium et bonorum. Item Conradus dictus Stobirhane, Hartrardus frater suus et Thilmannus contulerunt fundum ipsius capellae in Ysenbach et quidquid in dicto pomerio juris habuerunt pro eo, ut omnes sacerdotes in dicta capella celebrantes pro animabus ipsorum Dominum fideliter exorarent. Item Johannes filius Henzonis de Hachenbach ortum suum ibidem in dicto pomerio. Item Kunemannus et Kunigundis uxor sua legitima ortum suum in eodem pomerio et terram suam in . . . sitam, subtus vineam Frizonis, quidquid ad ipsum ibidem pertinet. Item Gelmann dictus Moldere et sui heredes utriusque sexus omnem hereditatem ipsorum in dicto pomerio, ipsos contingentes. Item Adelheydis Wernheri bonae memoriae suam hereditatem totam in dicto pomerio ipsam contingentem. Item Johannes dictus Heydene et omnes sui coheredes cellarium dictum de Heydene et quidquid in eodem juris habuerunt. Item Philmannus, Elsa sua (uxor) legitima et omnes pueri ipsorum totam terram suam sitam of Hulensteyn super viam. Item Petrus dictus Geyst de Dimberg et Jutta sua legitima dimidiam libram cerae super agrum dictum Hezzilsbirchen. Quando autem dicta cera festo Paschae omni anno non daretur, tunc magistri dictae capellae in inferiori Ysenbach praefatum agrum tollent et habebant quousque de dicta cera fecerint satisfactionem. In cujus rei testimonium praesens scriptum sigillis discretorum virorum, videlicet domini Wernheri archipresbiteri, plebani in Cussela, domini Nicholai plebani ecclesiae sanctae Julianae et domini Johannis, plebani ecclesiae iu Hurnsowe est communitum. Quod nos Wernherus, Nicholaus et Johannes plebani praedicti recognoscimus esse verum. Datum anno et die praedictis.

19. Georg I, Graf von Veldenz und seine Burgmänner erneuern die Stiftung einer ewigen Messe in der St. Aegidien-Capelle zu Cusel. 1345, Nov. 14.

Nos Georgius comes Veldenciae recognoscimus per praesentes, nobis constare veraciter, missam perpetuam de novo instauratam et fundatam esse in capella sancti Egidii confessoris parochiae in Cussela per discretum virum, dominum Wernneri quondam plebanum ibidem et per nos et castrenses nostros ad apertam missam assignata et ordinata viginti quatuor maldera siliginis Pingwensis mensurae perpetuae pensionis et tres libras hallensium perpetue quolibet anno, determinato tempore sacerdoti ministranti solvenda. In cujus rei testimonium sigillum nostrum praesentibus est appensum. Datum anno Domini MCCCXLV feria secunda post festum beati Martini episcopi.

20. Heinrich, Graf von Sayn, Probst zu St. Remigiberg, urkundet über die Stiftung einer Frühemesse zu Flurs-Capelle. 1416, Mai 8.

Wir Heinrich grave von Sayn, probst vff sant Remigsberg vnd ich Johann Materer pfarrer zu Flurss-Cappel vnd wir die gemein vnd kirchspiel gemeinlichen vnd alle die zu der pfarren Flurss-Cappeln gehörig sind, niemandts vssgenommen, erkennen in diesem vnseren offenen brieffe, vor vns vnd alle vnsere nachkommende vnd thun kundt allen denen, die diesen brieff sehen, hören oder lesen, dass solche altare mit nahmen vnser lieben frawen in der kirchen zu Flursch-Cappeln, wir Heinrich grave vorgenannt gestiftet, volnbracht vnd verhänget han zu vollnbringen vnd bestättiget han vnd bestättigen mit krafft diess brieffs ewigliche vnd immermehr zu einer ewigen früemesse daselbst zu Fluerss-Cappeln in der kirchen vnd sonderlich den vorgemelten altar, bessern mit solcher gülte vnd recht, die er vor hatte, als hernach geschrieben steht. Das ist nemlich zu wissen, ein Hauss, eine hoffstatt gegen dem hausse vber, beyde gelegen bey der kirchen Fluerss-Cappeln, die mein herr von Sayne, probst vff sant Remigsberg zu der vorgemelten frühemesse ewiglichen verlieben hat. Item ein wingarte gelegen zu Brucken, den man nennet Royden wingert, den auch mein herr von Sayne probst obgenannt zu der frühemesse vorgenannt ewiglichen verlihen hat. Item han ich Johann von Cunken, Zolpenynger sohn früemesser desselben altars, mein theil des wingarts gelegen am Pelssbächer bergh bey Gerharts wingert, nach meinem todt auch zu der früemessen vorgenannt geben. Item ein wingert gelegen zu Aschenawe, der vmb Torren seeligen von Gummesweiler kaufft ward. Item ein wingart gelegen am Pelssbächer bergh, den Clauss Rudolphs son von Erntesbach zu

vorgenannter früemesse gesatzt hait. Item ein gütchen, gelegen zu Oberalben, das man nennet herr Gerharts guth, das vmb Betzeln seligen zu Oberalben kaufft wart vnd sesse grass (sic) geldes, die zu demselben gütchen jehrlichen fallende sind. Item ein acker gelegen zu Reitzweiler zwischen den zweien dörffern, den der Gebin seelig von Hunffersweiler zu der vorgenannten frühmesse geben hat. Item hat Gerlach, Gebins sohn von Hunffersweiler gesatzt zu den vbrigen frühemessen das halbe gütchen, dass da theilet mit dem schmiede zu Welchweiler den man nennet Kaufmanns enkeln, gelegen daselbst. Item ein acker gelegen gen Brucken vber vff dem Glan, den Fritsch Stunbung zu der vorgenannten frühmess geben hat. Item ein stückel felds gelegen hinter der kirchen zu Fluerss-Cappeln die seelige Alheit Schreiners zu der frühemess geben hat. Item ein stückel feldes gelegen am Abich felde, die seelige Besserdich zu der frühmess geben hat. Item eine wiese gelegen hinter dem Salzberg den man nennet Kodellwiesse, die Gelichen seelig zu der frühmesse geben hat. Item ein wisschen gelegen oben im Olmuder prüel. Item ein feld gelegen hinter dem Saltzberg bei dem born, das Noyrkers von Welchweiler zu der frühemessen geben hat. Item ein feld gelegen im fronbächel, das Cathrina Häublmans zu der frühemessen geben hat. Item ein feldgen ist genannt ein anwendel, dass Pelenclauss seelig zu der früemesse geben hat, gelegen am langen Jen. Item ein stückel, ist gelegen vor Pelssbächer weldchen, die Lauwers Heintze seelig von Ollmudt zu der früemesse geben hat. Item ein garten gelegen zu Oberalben, neben dem born, den Gerlache Schneider seelig von Oberalben zu der frühemesse gegeben hat. Item ein mittel korns hat Heene von Rehweiler genannt Schröder ewiglichen gesatzt zu der frühemesse, vff alle sein guth zu Huffersweiler. Item ein stregel feldes ist gelegen bei der leimgrube, hat Clauss Rudolffs sohn zu der früemesse geben. Auch ist beredt in macht vnd krafft diess brieffes, und dass also beschrieben vnd ewiglichen besteliget ist mit vnserm guten willen vnd verhängnsse, dass man in dem kirchspiel vnd pfarre zu Fluerss-Cappeln vnd dovmb in der vorgenannt pfarre gehörig ist, niemands vssgenommen, von einem jeglichen haussgesesse alle jahr jährlichen geben soll ein mittel korns zu der vorgenannten fruemesse. Vnd das korn soll man geben vnd reichen vff sant Cathrinen tag einem frühmesser des vorgenannten altars ohne alle hindernisse vnd ohne gefahrde. Vnd davon soll der vorgenannte frühmesser vnser gemeinde vnd kirchspiels leuthen gemeinlichen der pfarre Fluerss-Cappeln altvordern vnd vnser nachkommen jahrgezeyt davon begehen vnd gedenken vnd aller der, die ihr helff oder vollest darzu thun vnd geben mit worten oder mit

werken ohne geverde alle jahr vff den nächsten montag oder dienstag nach dem vorgenannten sant Cathrinen tag bit drey priestern, mit einem pfarrer daselbst vnd er vnd ein ander priester. Vnd würde ein frühmesser des vorgenannten altars also säumig, wie das queme, dass er des jahrgezeit nit entthede in obgeschriebener massen, so sollent die brudermeister der vorgenannten kirchen das jahrgezeit thun vnd sollen nehmen ein malter korns des vorgenannten korns vnd sollen die jahrgezeit thun vnd begehen vnd ire kertzen darstellen, alss man zu den vier fronfasten gewöhnlichen ist zu thun. Vnd soll auch ein früemesser allezeit den altar verdienen vnd soll sonderlichen vff einen jeglichen sontag ein messe thun in der obgenannten pfarre vmb die zeit, wann ein pfarrer daselbst von seiner cantzeln geht vnd zwo messen in der wochen vnd soll auch dazu ein pfarrer daselbst mit allen göttlichen rechten getreulichen beholffen seyn in seiner pfarren alss gewohnlichen vnd recht ist vnd soll sich der nit wehren ohne geverde. Dann were es sach, dass ein frühmesser des vorgenannten altars daran säumig würde, in allermassen alss vorgeschrieben steht vnd auch ein pfarrer der obgenannten pfarre oder jemand anders daselbst oder anderswo, wer der wäre, wolte den altar vorgedacht an sich ziehen oder nehmen vnd den altar stellen zu einer pfarren oder zu einer andern sachen, wie sich das schicken möchte, also dass er den altar zu der pfarre wolt verdienen, oder zu einer andern sachen vnd dass der vorgenannte altar nit verdient würde von einem eigenen frühemesser in allen solcher massen als dann vorgeschrieben steht, welcher zeit oder wann das nit geschehe, so ist beredt, dass die vier geschworne vnd die zween brudermeister der vorgenannten kirchen, die sollen das vorgenannt korn innehmen vnd auch ander gülten vnd dem altar vorgenannt vor sich halten in des altars nutzen vff dass dem altar genueg geschehe vnd darnach desto bass verdient möge werden. Auch were es sache, dass der vorgenannte altar ledig würde, oder verfiele von vffgaben oder von todts wegen, wie dick vnd viel dass muit geschehe, so soll ein pastor der vorgenannten pfarre den altar wiederumb verlyhen einer ehrbar persohne, der die obgedachte früemesse verdiene vnd genug thue in obgeschriebener massen. In allen diesen vorgeschriebenen sachen, punkten vnd articeln soll vssgeschieden seyn, alle böse funde, alle argelist vnd gevehrde. Auch were es sache, dass ein früemesser der obgenannten pfarre an dem obgenannten korn eines iglichen hauses in der obgenannten pfarre gelegen, da sesshafftige leuthe innen waren, oder an solcher gülten, rent vnd nutz gehindert worde zu einer iglichen zeit alss es dann fallend ist, so soll ein pfarrer der obgenannten pfarre

mit geistlichem rechte vnd die vier geschworen vnd die zween brudermeister der obgenannten pfarre mit fleiss vnd ernste forderlichen vnd vergesäumt beholffen seyn, dass einem frühmesser gantz vnd volligen genüge geschehe. Dass alle diess vorgeschriebenen sachen steht vnd fest vnd vnverbrochen verblieben vnd also gethan vnd gehalten werden, so haben wir Heinrich, graffe von Sayn vnd probst vff sant Remigssberg vnser ingesiegel für vns vnd alle vnsere nachkommen vnd das kirchspiel vnd zugehörige der pfarre zu Fluerss-Cappeln vorgenannt an diesem brieff thun hangen zu einer wahren vhrkunde vnd gezeugniss zu vbersagen aller vorbeschryben dinge. Auch han ich Johann Marterer pfarrer zu Fluerss-Cappeln obgenannt myn inngesiegel bey meines herrn, herrn Heinrichs, graven von Sayn, probst vff sant Remigsberge inngesiegel auch an diesen brieff gehangen, helffen zu vbersagende aller vorgeschriebener geschiden dinge. Wann wir gemeine vnd kirchspiel vnd zugehörde der pfarre zu Fluerss-Cappeln eigen inngesiegel nit enthaben, so haben wir gebetten den ehrsamen herrn, herrn Dielman pfarrer zu Concken, dass er sin inngesiegel vor vns, vnser erben vnd nachkommende an diesen brieff, bey vnsers herrn graffen Heinrichs von Sayn vnd probst obgenannt vnd herrn Johann Materers pfarrers zu Fluerss-Cappeln obgenannt hat gehangen. Dass ich Dielmann, pfarrer zu Concken erkenne, dass ich mein inngesiegel vmb bitt willen der obgenannten gemein vnd kirchspiel vnd zugehörender der pfarre zu Fluerss-Cappeln vorgenannt gemeinlichen niemandts vssgenommen, an diesen brieff hab gehangen zu einem wahren vhrkunde vnd gezeugniss zu vbersagende allen vorgeschrieben sachen, punkten vnd artikeln sammentlichen vnd iglichen besonder ohne alle gefehrde vnd argelist steet vnd fest vnd vnverbrüchlichen zu halten. Datum feria sexta ante dominicam Jubilate anno Domini MCCCC decimo sexto.

21. Alexander, Herzog von Zweibrücken, übergiebt die Verleihung des St. Michaels-Altares auf dem Schlosse bei St. Remigiberg dem dortigen Probste. Meissenheim 1494, Juni 23.

Wir Alexander von Gottes gnaden pfaltzgrave by Ryne, hertzog in Bayern vnd grave zu Veldentz, bekennen vnd thun kund offenbare in diesem brieffe, vor vns, vnsere erben vnd nachkommen. Alss sanct Michels capelle vnd der altare darinn vff sant Remigiusberg vnss von vnsser graffschafft zu Veldentz wegen ex jure patronatus zusteet, zu vergifften vnd präsenteren, dermassen vnser vorfahrer, graffe zu Veldentz als stifter vyle jahre, syth dye von nawen an, dem allmechtigen zu lobe, zu ewiger gedächtnuss vor verschidener vnd nachkommender graven

zu Veldentz vnsser vnd aller vnser nacherben seelen heyle vffgericht vnd fundirt, nach vsswiesung vnd inhalt der fundacien, demnach auch so dick vnd wanne das noit gewesen, dergestalt von ye eymo zu dem andern gegiffte vnd verlyhen vnd zur letzten vff herrn Matthyss pfarrer zu Eysswiler erwachsen vnd der von löblicher gedechtnuss vnserm lieben herrn vnd vatter seligen präsentert ist vnd in das corpus rente vnd gülte darvff die capellanye vnd altäre funderet vnd begründet, nemlich viertzig malter beeder frucht, korn vnd habern, alle jährlichs von ayne probst des closters daselbst vnd von synen spicher eyme cappellane besitzer des altars gebandreichet vnd bezahlet werden muss, dermassen bisshero gethan. Vnd nu der andechtige herr Johans diese zyt probst, vns demuthiglich vss sunderlicher andacht ankommen vnd gebethen, dass wir von vnser collacien vnd giffte absteen vnd ihme vnd sinen convents brüdern willigen vnd gönnen, soliche messe, der dann ewiglich allwegen zur wochen zwo gelesen werden sollent, zu verdienen vnd dagegen am fordersten sie Gott dem allmechtigen vnd vns verpflichtet syn wollen, nach vsswysung der fundacien, dass sie unversumet vnd vnabbruchlich vor sich vnd ihre nachkommen soliche messe tun, dazu die capelle vnd altars gezierde, es sy mit beluchtung oder andern zur notthurfft dem ambt der heiligen messen zusteet, daby zimlich halten vnd ihrenthalben daran nit mangels sin oder vermerckt werden, doch also dass ihne die viertzig malter frucht darunter nachgelassen auch derfor nimmer schuldigk syen zu geben, dannoch darunter vns vss vnd vorbehalten, wo sie daran sümig wurden vnd dermassen die messen nit theten, noch die gezierde handhebeglich pflegen vnd hielten vnd so si darumb von vns, vnsern erben oder den vnsern ersucht, dem nit genügk sin wollten vnd andermahls brüchig wurden, dass wir dann wieder zu vnser collacyen steen vnd solichen altare zu vnserm willen vergriffen vnd verliehen mogen. Do haben wir auss sunderlicher andacht darzu bewegt vnd dass wir dem gotteshause vnd closter sanct Remigsberg zu gute vnd fördernisse woll geneigt, auch in vergangenen zyten vnser voreltern vnd wir bequemen nutzbahrkeit vnd dienst davon geschöpfft vnd empfunden vnd mit zytigen vorrathe vnserer räthe vnd getruwen vnd dem allmechtigen Gott am forderstlen zum lobe vnd dadurch sin göttlicher dienst gefördert vnd ergrossiget werde, die gnade vnd zusage gethan vnd tun die wissentlich in vnd mit krafft diess brieffs, dass wir vor vns vnd vnser erben von solicher vnser collacyen vnd giffte sant Michels altare absteen sollen vnd wollen, als wir auch abgestanden syn vnd der fürrer vns nimmer gebruchen, sondern sollicher verdienste der zweyer wochlichen messen vnd dermassen als vor erklehrt ymmer

vnd ewiglich durch einen probst vnd sein convent ergeben lassen, als probst vnd convent sich auch hinwieder verschrieben vnd by ordens pflichten gered, zugesagt vnd versprochen habend, dass sie immer vnd zu ewigen tagen, in massen vorgeschrieben allwegen, in der wochen zwo messen in der capelle vff sant Michels altare halten vnd vmb keinerlei sachen das nit lassen noch davon vffhören sollen vnd wollen, doch nit eher anzugeben, dann nach Tode des itztgenennten herrn Matthysen. Vnd wo sie daran eins oder me sumig vnd so sie darumb ersucht, dennoch die messen, noch altare vnd capelle mit beleuchtungen vnd gezierde dermassen bisshero vnd die fundacie vsswiesset, nit beschee, wollen wir vns vnd vnsern erben itzt alssdann, dann als jetzt one intrag obgenannten probstes vnd convents, dass wir als collator vns vnser präsentation vss krafft der fundacie vnd die wir zu solcher gerechtigkeit, so es die wege ergryffen, wir doch getruwen nit beschehen soll, also mechtig vnd vnubergeben, vor vnd vss behalten han, wieder zu gebruchen. Doch allwiele vnd so lange die messen gehalten vnd dem nachkommen wurde, also vorsteet, süllen und wollen wir vnd vnser erben der collacien fry steen, probst vnd convent by verdienungen der messen vnd vnbedrangt die viertzig malter frucht pflichtig syn zu geben, gnedicklich lassen. Entpfehlen auch darvf ytzt vnserm ambtmann zu Lichtenberg vnd wer in kunfftigen zyten daselbst vnser ambtmann sye, dass er ein flyssiges vffsehen haben solle, dass die messen wochentlich gescheen, auch nach inhalt der fundacien des altars gezierde zymlich vnd vnverganglich gehalten, dem gelebet vnd nachkommen werde, wie vorsteet vnd alldewile dem also gepflogen, probst vnd convent by dieser vnser verschrybung handhaben, beschützen vnd schirmen, glichwole nit dominder oder darunder mangel ist, dass er dann von vnsernwegen vnd an vnser statt dagegen auch handel, damit die messen one abbruch beschehen vnd wo das nit syn wolte, wir dann vnser präsentacie, dass, das von vnsern eltern gestifftet vnd nach inhalt der fundacien wider handhabung, stant vnd wessen bestatten mögen, darzu die viertzig malter frucht dann auch one allen widerstand, verzugk oder inrede wieder gefallen von probst vnd convent gegeben vnd nit geweigert, sondern vnd alssdann beydersyts iglichem theile wydder zu syn rechten steen soll, alss vff die zyt vnd stunde ehe diese verschriebung vssgangen ist, gantz vffrechts sonder alle geverde, alss wir allen vnd iglichem, wie vorgeschrieben, getruwelich nachzukommen vnd zu halten, zur rehter vhrkvnde vnser ingesiegel an diesem brieffe haben thun heacken. Der geben ist zu Meyssenheim vff montag sanct Johannes baptistä abend anno millesimo quadringentesimo nonagesimo quarto.

22. Alexander VI, Pabst, bestätiget die Besitzungen und Rechte der Probstei St. Remigiberg. Rom 1500, Okt. 1.

Alexander episcopus, servus servorum Dei dilectis filiis abbati et conventui monasterii montis sancti Remigii, ordinis sancti Benedicti Moguntinensis dioecesis, salutem et apostolicam benedictionem. Cum a nobis petitur, quod justum est et honestum, tam vigor aequitatis quam ordo exigit rationis, ut id per solicitudinem officii nostri ad debitum perducatur effectum. Ea propter dilecti in Domino filii vestris justis postulationibus omnibus grato concurrentes assensu omnes libertates et immunitates a predecessoribus nostris Romanis pontificibus seu privilegia et alia indulta uobis et monasterio vestro concessas, nec non libertates, exemptiones secularium exactionum a regibus et principibus et aliis Christi fidelibus uobis et eidem monasterio rationabiliter indultis, specialiter autem decimas, census, fructus, redditus et proventus, ortos, terras, domos, possessiones, jura, jurisdictiones et alia bona immobilia ad dictum monasterium legitime spectantia, nec non capellam sancti Michaelis juxta dictum monasterium consistentem, quam cum omnibus juribus et pertinentiis suis dicto monasterio canonice unitam, annexam et incorporatam fore asseritis, sicuti ea omnia juste et pacifice possidetis, vobis et per vos praefato monasterio confirmamus et praesentis scripti patrocinio communimus, salva in praedictis decimis moderatione consilii generalis. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae confirmationis et communitionis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare praesumpserit indignationem omnipotentis Dei ac beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Romae apud sanctum Petrum anno incarnationis dominicae millesimo quingentesimo Kalendarum octobris, pontificatus nostri anno nono. A. de Buccabellis. . A de Lerma.

23. Heinrich Blicker von Lichtenberg, Ritter, überlässt dem Herzog Ruprecht von Bayern die St. Michelsburg bei der Probstei St. Remigiberg auf Lebensdauer. 1524, Okt. 24.

Ich Heinrich Blick von Lichtenberg ritter, erkennen in diesem brieff vor mich vnd all meine erben, dass ich dem hochgebornen herrn Ruprecht, pfaltzgrafen bey Rhein, hertzogen in Bayern, thumbherrn, meinem gnädigen herrn etc. sanct Michelsburg das schloss, gelegen by dem closter sant Remigiusbergk, seiner fürstlichen gnaden lebenlang, mit willen vnd verhengnuss syner fürstlichen gnaden bruders, des durchleuchtigen hochgebornen fürsten vnd herrn, herrn Ludwigs



pfaltzgraffen bey Rhein, hertzogen in Bayern vnd graffen zu Veldentz, meines gnädigen herrn, von dem ichs zum lehen habe vnd trage, ingeben vnd zugestellt han, ingeben vnd zustellen das seynen fürstlichen gnaden in vnd mit krafft diess, also dass seine fürstlichen gnaden solich slois sein lebenlang inhaben, des brauchen vnd geniessen soll vnd möge nach seiner fürstlichen nothturfft vndt allermass alss ich vnd davor Hanss Blick seelig vnd desselben eltern das ingehabt, gebraucht vnd genossen hant, doch vnvergreiflich an den zehen malter korns vnd dem fuder weinss so der obgenannte mein gnädiger herr, hertzog Ludwig Walthern Blicken vnd mir järlichs zu solichem slois, nach besag der lehenbrieffe giebt, dass nit daweniger demselben meinem vettern Walthern vnd mir vnd nach vnser beyder dodt meynen manns leibs erben dieselben vorbehalten sein werden vnd verlyben sollen. Vnd der obgenandt mein gnädiger herr hertzog Ruprecht soll auch das slois zum redlichen bawe halten vnd nach notthurfft versorgen vnd mir dafür alss lang ich lebe alle jahr zu herbst zeiten, das jetzt vnd vber ein jahre des fünff vnd zwantzigsten jahrs angeen soll, ein fuder weins zu Pelssbach von der keltern in mein fasse geben vnd lieberen soll, wie dann sein fürstliche gnaden mir soliches lut eins brieffs verschrieben hat, den ich inn han. Vnd wann ich mit dodt abgangen bin, das im willen des allmächtigen Gottes steet, so soll der genandt mein gnädiger herr, hertzog Ruprecht desselben fuder weins ledig seyn vnd mein manns erben sich mit zehen malter korns vnd dem fuder weins luth der leben brieff gnügen lassen. Wann auch der genannt mein gnädiger herr, hertzog Ruprecht mit dodt abgangen ist, oder dass seiner fürstlichen gnaden etwas besseres an die hand stiess, dadurch sein fürstliche gnaden das slois sant Michelsburg nit länger behalten würde, oder wollt, so soll meynen mannserben solich slois wieder werden. Vnd ob sein fürstliche gnaden etwas nothdürfftigs vnd redlichs darin verbauet hätte, daran sollten min manns erben sein fürstliche gnaden oder seinen erben desshalb was sich an erbern gutter rechnung findet, vermügen vnd bezahlen. Vnd ich genannter Heinrich Blickh geredden vnd versprechen vor mich vnd all meyn erben, in krafft diess brieffes, dass ich den obgenannten meinem gnädigen herrn, hertzog Ruprechten bey solichem slois, wie davor geschrieben steet, sein lebtag lange, oder so lange seiner fürstlichen gnaden das geliebt, verleyben lassen vnd nit dawieder seyn oder thun noch schaffen oder gestatten, gethan werden soll, heymlich oder offentlich in keyn weiss, vssgescheyden alle geverde vnd argelist. Vnd des zu vhrkundt han ich mein angebohren inngesiegel an diesem brieff gehangen. Vnd ich Johann vnd Jorge Blick gebrüdere

von Lichtenberg des jetztgenannten herrn Heinrich söhne, bekennen, dass solich vorbemelde verschreibung mit vnserm guten willen geschehen ist vnd haben des zu vhrkunde vnser inngesiegel by des vorgenannten, vnsers lieben vatters inngesiegel gehangen. Der geben ist vff montag nach sant Lucas des heyligen evangelisten tage, im fünffzehen hundersten vier vnd zwantzigsten jahr.

24. Ruprecht, Herzog von Bayern und Graf von Veldenz, bestellt den Martin Kraus zum neugläubigen Pfarrer in Cusel. 1535, Dez. 14.

Wir Ruprecht von Gottes gnaden pfaltzgraff bey Rhein, hertzog in Bayern vnd graff zu Veldentz etc. bekennen vnd thun kundt männiglichen mit diesem brieff. Nachdem die pfarr zu Cussel durch absterben weyland des ehrsamen, vnsers lieben andächtigen Johann Peuchet, letzten besitzers derselbigen vaciret vnd ledig stehet vnd vns aber als innhaber vnd besitzer sant Remigiusbergs derselbigen collation vnd verleyhung zusteht, dass wir demnach solche pfarr dem ehrsamen, vnserm lieben andächtigen Martin Krauss vff sein vnterthänig ansuchen vnd bitten vmb Gottes willen, so lange er sich mit christlicher lehre vnd leben hält, wie einen frummen pfarrherrn gebührt, glyhen haben, inmassen hernach folgt. Nemlichen vnd zum ersten, dass er alle vnd jede pfarrliche gefäll vnd gerechtigkeit, so von alter zu der pfarren Cussel gehört, nichtzit vssgenommen, nutzen, niessen, innehmen vnd zu seiner nothdurfft gebrauchen vnd dagegen die pfarr nach christlicher ordnung mit verkündigung des worts Gottes vnd reichung der hochwürdigen sacramenten versehen, das pfarrhaus vnd der pfarren zugehörde an gütern, zinssen, gülten, rechten vnd gerechtigkeiten in gutem baw vnd wesen vnterhalten vnd vns derselbigen güther vnd gefälle ein eigentlich corpus vnd register vberschicken, auch derselbigen gefälle oder zugehörde nichts abgehen noch entziehen lassen, sondern wo ihm jemandts, wer der were, etwas daran abbrechen vnd vber sein güthlichs erfordern nit reichen wollt, dassselbig jederzeit vnserm landschreiber zu Lichtenberg anzeigen vnd bescheidts gewarten, der ihm auch bei der kirchen gefällen, rechten vnd gerechtigkeiten der gebühr handhaben soll. Vnd damit die versehung der pfarr vnd nachgemelde predigen dester stattlicher geschehen mögen, soll er sich hie zwischen Johannis baptistä nächst kommend nach einem geschickten, täglichen caplan, der die schule darneben zu versehen schuldig seyn, bearbeiten, demselben jährlichen von solchen seinen pfarrgefällen zwölf gulden ye 26 albus vor einen gulden gerechnet, zwey malter korns, zwei malter haberns vnd so ein vollen herbst, nämlich dass ihme dem pfarrherr sechs fuder

wein vnd darüber werdent, ein halb fuder wein, wo sich aber sein innahme vnder sechs fuder erstrecket, ihm alsdann nur einen ohmen wein geben vnd zu geben schuldig seyn. Durch welchen caplan oder durch sich selbs er auch wochentlich ein predigt zu Lichtenberg, wie herkommens, desglichen ein predigt vff sant Remigiusberg zu geschehen, verschaffen vnd ye einer dem andern vnter dem pfarrer vnd caplan in der kirchen, wo von nöthen, oder sonst in ihrer eins kranckheit oder ehrhafften abwesen, mit singen, sacrament reichen oder schulen versehen beystand, hülff vnd vorsehung thun soll. Wo aber gedachter pfarrer einen solchen caplan nicht enthielte oder bekommen möchte, so soll er nichts dester minder schuldig seyn, obgemelte pfarre neben predigen vnd schuel zu versehen, biss dass er einen caplan bekommen mag vnd dagegen die gefälle des caplans nach martzal zu entpfahen, wo ihm aber die versehung der pfarr neben predigen vnd schuelen allein zu thun beschwerlich vnd nit müglich, so soll er doch allen seinen fleiss vnd so viel ihme thunlich fürwenden vnd aber die ernannte des caplans gefälle, so er ihme geben soll vnd ihme sonst von den kirchen zugeordnet seyn, deren brudermeistern vnd kirchenschöffen in allerwege, alss ob der caplan da were, verschaffen vnd werden lassen, dasselbige bey einander zu besserung eines künfftigen caplans vnderhaltung haben zu behalten. Gebietend darauff allen vnd jeden vnsern vnterthanen vnd angehörigen, geistlichen vnd weltlichen, in was würden, stands vnd wesens die seyn, hiermit vnd wollen, dass sie gemeldten Martin Krauss pfarrhern alle pfarrgefälle zu Cussel handreichen vnd geben, ihme auch für ihren pfarrer erkennen, daran thun sie vnsere meynung vnd geheiss. In vhrkund diess brieffs der mit vnserm anhangenden innsiegel besiegelt geben ist vff zinstag nach Luciae vnd Ottiliae der heiligen jungfrawen, alss man zahlt nach der gebuhrt Christi vnsers lieben herrn funffzehen hundert funf vnd dreissig jahr.

Inhalt.

Das

Albanesische Element

in Griechenland.

I. Abtheilung.

Ueber Ursprung und Alterthum der Albanesen.

von

Dr. J. Ph. Fallmerayer.

Das

Albanesische Element
in Griechenland.

I. Abtheilung.
Ueber Ursprung und Alterthum der Albanesen.

Von

Dr. J. Ph. Fallmerayer.

Mit der Zerstörung von Korinth, der üppigen und prachtvollen Hauptstadt des Achäischen Bundes, durch den römischen Consul Mummius um die Mitte des zweiten Jahrhunderts vor Chr. sind die hellenischen Freistaaten, und mit Eroberung Konstantinopels durch die Osmanischen Türken um die Mitte des XV. Jahrhunderts nach Chr. ist das gräco-hellenische Imperium von Byzanz aus dem Bereich der europäischen Literatur ausgeschieden, wo nicht gar im Gedächtniss des civilisirten Abendlandes selbst erloschen.

Die Notizen, wie sie über das griechische Byzanz der Comnenen, der Angeli und der Paläologen durch die Kreuzheere nach Europa gekommen, haben sich gleich einem Fossil bis auf die neueste Zeit fortgeerbt. Herkulanum und Pompeji hat die Asche des Vesuvius zugedeckt; über die Völker des Illyrischen Continents aber hat die Herrschaft der Osmanli eine Rinde gezogen, unter der sie 400 Jahre lang fortgekeimt und lebendig geschlummert haben, bis endlich in unsern Tagen die Pflanze in ihrer Wiederverjüngung die Hülle durchbrochen und auf die Oberfläche heraufzutreiben angefangen hat.

Ohne nähere Prüfung dachten wir uns beim Ausbruch der griechischen Insurrection die weite Ländermasse zwischen der Untern Donau und dem Süd-Cap des Peloponnesus schon seit der Periode Alexanders von Macedonien und seiner Diadochen von einer Nationalität ausgefüllt, die durch Gleichheit des Bluts, der Sprache und des Glaubens vor wie nach Christus in ein unauflösbares Ganzes verschmolzen war und insgesammt den Typus der Hellenen trug.

Nebenher zeigte es sich freilich bald genug, dass auf diesem homogengedachten byzantinischen Continent einzelne Theile die nicht ganz hellenisch klingenden Benennungen Bosnien, Serbien, Bulgarien, Slawo-Thrakien, Herzegowina und Czernagora trugen. Dieses Bewusstsein hat aber den hellenischen Einheitsglauben der Europäer nicht zu stören vermocht, weil es ja auch im eigentlichen alten Hellas neben Attika und Lakonia noch Landschaften gab, die man Akarnania, Thessalia, Aetolia, Phokis, Elis und Arkadia nannte. In Czernagora und Radowitz etwa unhellenische Elemente zu wittern, ist in der Ueberzeugung, dass doch überall nur Alt-Hellas unter der Rinde schlummern könne, während des Kampfes niemanden in den Sinn gekommen.

Kaum hatte aber die Insurrection, wenigstens im edelsten Segment des Imperiums von Byzanz, ihren Triumph gefeiert, und ein „Königreich Hellas“ in das Gremium des europäischen Staatenthums eingefügt, als die europäische Literatur — denn von anderen Dingen und Potenzen wird hier nicht geredet — über die Frage, „wie das emancipirte Bruchstück von Byzanz staatlich zu constituiren sei“, in die zwei entgegengesetzten Lager der *Idealen* und der *Realen* auseinander ging. Die Idealen waren überzeugt, es brauche nur einen kurzen leichten Schliff, um das aufgegrabene Kleinod vom türkischen Schorf zu säubern und es wieder den Glanzpunkt politischer und geistiger Ueberlegenheit einnehmen zu sehen, den es weiland an Rom verloren hat.

Man kann es den Griechen in der That nicht verübeln, wenn sie die Ansicht der *Idealen* mit Enthusiasmus zu der ihrigen machten und den unvermittelten Sprung aus der trostlosen Niedrigkeit osmanischer Knechte zum Rang der ersten und tonangebenden Nation des Erdbodens ganz nach ihrem Geschmacke fanden. An der Fähigkeit, die neue Position mit Nachdruck und Würde zu behaupten, konnten sie unmöglich zweifeln, da man sie von allen Seiten her einer angebornen Superiorität über alle andern Völker zu versichern nicht vergass.

Dagegen fanden die *Realen* bei näherer Prüfung des emancipirten Materials ein so wesentlich verschiedenes Ergebniss, dass ein viel bescheideneres und viel demüthigeres Auftreten des neu geschaffenen Königreichs räthlich schien. Statt die neue politische Existenz an das alte Hellas anzuknüpfen, hätte man, wie es sich überall zeigte, weit klüger gethan, für die zu begründende Ordnung der Dinge in Griechenland vielmehr die vier letzten Jahrhunderte des christlichen Autocratenthums von Byzantium als Maass und Ausgangspunkt anzunehmen. Die richtige Kenntniss der geistigen Zustände Griechenlands, seines Vermögens und seiner Tragfähigkeit — quid valeant humeri, quid ferre recusent — kann man nur aus dieser Quelle schöpfen.

Es war hier wieder einmal das Problem zu lösen, ob man im neuen Europa ohne alle Rücksicht auf die Natur der materiellen Unterlage und der psychischen Elemente, auf ihren Ursprung und auf ihre Vergangenheit, blos aus der Phantasie einen Staat construiren könne, wie Platon seine Republik, oder ob der neue Schöpfungsact an Bedingungen gebunden und von Schranken umschlossen sei, deren Umgehung und Durchbrechung menschlicher Weisheit ewig unmöglich ist.

Was in Europa anfangs niemand wollte, und was selbst noch heute nur mit Widerwillen betrieben wird, das Studium der Epoche von Byzanz,

gewinnt als einzig wichtiger Leitfaden im hellenischen Labyrinth mit jedem Jahre an Dringlichkeit.

Wie die Dinge heute stehen, ist es nicht zu viel gesagt, dass die *Idealen*, ohne deswegen ihre Existenz zu gefährden, der Nothwendigkeit an die *Realen* wesentliche Zugeständnisse zu machen und die lang verweigerte Isonomie endlich zu gewähren, nicht mehr entgehen können.

Gegen die Zulassung einer byzantinischen Slawen-Periode, nachdem sie bereits die Sanction der Wissenschaft erhalten hat, darf man sich von jetzt an um so weniger sträuben, als der lebendige Beweis ihres Daseins noch jetzt vom Ister bis in die Nähe des Macedonischen Olympus reicht und die letzten Spuren, dass es einst noch viel schlimmer war, vom hellenischen Boden selbst heute noch nicht ganz verschwunden sind.

Aber selbst mit dieser nicht unwesentlichen Errungenschaft ist die *reale* Seite der „Wissenschaft von Byzanz" noch nicht befriedigt; sie verlangt noch ein zweites Opfer, das an Bitterkeit selbst das erste vielleicht noch übertrifft.

Nicht weniger als die Hälfte des neugriechischen Königreichs, wie es heute ist, wird mit Einschluss der edelsten und auf's eifersüchtigste bewachten Theile des alten Hellas von der historischen Kritik als Eigenthum des aus Epiro-Illyrien eingewanderten halbbarbarischen Volkes der Albanesen vindicirt.

Hier ist der Streit um eine „Actualität und um ein Jetztsein", nicht um bereits überwundene Zustände und um eine Vergangenheit, die der Mensch überall so leicht und so schnell vergisst.

Wenn der Idealismus diesen letzten Act demüthiger Unterwerfung unter das strenge Imperium der Wissenschaft, wo nicht völlig zu ver-



eiteln, doch wenigstens nach Kräften zu verkümmern und so lange als möglich zu verschieben sucht, darf man seinem Bestreben, so vergeblich es auch seyn mag, die schuldige Achtung doch nicht versagen. Oder ist es etwa ein Glück, wenn *ein* Ideal nach dem andern verschwimmt und die trostlose, dürre Wirklichkeit sich uns überall entgegenstellt?

Wer einmal zum Bewusstsein gekommen ist, dass nicht mehr der „althellenische Gedanke“, sondern das anatolische Kirchendogma Einheit, Seele und Substanz der christlichen Völker des Illyrischen Continents ist, der wird mit Ruhe auf die langen und leidenschaftlichen Reden und Gegenreden horchen, die man über das Mehr oder Weniger, oder auch über das Gar-Nicht des albanesischen Elements in Griechenland vernimmt.

Die gegenwärtige Phase der Streitfrage zu zeigen und durch sorgfältiges Abwägen der beiderseits in's Spiel gebrachten Argumente auf ein sicheres Endergebniss hinzudeuten, wird als Zielpunkt der folgenden Abhandlung hingestellt. Nüchtern, klar und von allen Parteien zugestanden sind in der albanesischen Streitfrage nur folgende Punkte:

1) Es gibt auf der Illyrischen Halbinsel ein Volk, dessen Sprache in Bau und Kern weder mit der griechischen, noch mit der türkischen, noch mit den im grössten Theile der Süd-Donauländer heute gesprochenen slawischen Dialecten auch nur die entfernteste Aehnlichkeit hat.

2) Dieses Volk nennt sich selbst *Schkjipetar;* das Land aber, in welchem es von jeher wohnte, heisst es *Schkjiperia* oder dialectisch *Schkjipenia.* *).

3) Bei allen übrigen Nationen in der Nähe wie in der Ferne ist

*) Die Lesearten *Schkjipetar*, *Schkipetar* und *Σκιπετὰρ* sind als gleichlautend zu betrachten und werden hier ohne Unterschied gebraucht.

dieses Schkjipetarenvolk seit seinem ersten Auftreten in der Geschichte unter dem Namen der *Albanier*, *Albanesen*, *Arbaniten* und *Arnauten*; sein Wohnsitz aber als *Albania*, *Arbania* und *Arbenia* bekannt.

4) Heimatland oder Ursitz, in welchem die beglaubigte Geschichte das Volk der Albanier zuerst entdeckt, ist der gebirgige, meistens rauhe, etwa einhundert Stunden lange und nirgend über dreissig Stunden breite, südlich vom Ambrakischen Golf, nördlich vom Skodra-See, westlich vom jonisch-adriatischen Meere und östlich vom Pindusgebirg eingekeilte, schmale und zerrissene Küstenstrich, von welchem die Südhälfte im Alterthum *Epirus*, die nördliche aber *Illyria* hiess.

5) In der vorchristlichen Zeit wird weder das Volk noch das Land der Albanier irgendwo genannt.

6) Nur auf der akademischen Bibliothek zu Alexandria existirte im zweiten Jahrhundert nach Chr. eine vereinzelte geographische Notiz vom Dasein einer Stadt *Albanopolis*, eines „*Ἀλβανὸν ὄρος*" und eines Volks der *Albanier* am Grenzsaume von Epirus und Illyrien.

7) In die Geschichte handelnd eingetreten sind die Albanier in ihrer Eigenschaft als Unterthanen von Byzantium nicht vor dem Ende des *eilften Jahrhunderts* der christlichen Zeit. Selbständig und erobernd aber sind die Albanier zu gleicher Zeit mit den Türken gar erst im Beginn des *vierzehnten Jahrhunderts* n. Chr. auf dem politischen Schauplatz erschienen.

8) Das Volk der Albanier, Arnauten oder Arbaniten zerfällt in die zwei Hauptstämme der *Geghen* und der *Tosken*, die zwar beide dieselbe Grundsprache reden, dialectisch aber, wie etwa Hochdeutsche und Plattdeutsche, oder gar wie Deutsche und Dänen so weit auseinander [illegible] dass sie sich ohne Mittelsperson entweder gar nicht, oder doch [illegible] gegenseitig verstehen können.

9) Die Grenzscheide zwischen Geghen und Tosken bildet der Fluss *Schkumbi* (Genusus) *), an dessen oberen Zuflüssen man als *Elbassan* noch heute das alte *Albanopolis* der Alexandriner erkennen will.

10) Vom Schkumbi nordwärts bis zur Markscheide von Montenegro hinauf ist *Geghenland;* südwärts vom genannten Flusse bis zum Golf von Arta (Ambracia) herab ist alles von *Tosken* angefüllt.

11) Die heute unter dem gemeinsamen Namen *Albanien* bekannten Wohnsitze der *Geghen* und der *Tosken* haben weder im Alterthum noch in neueren Zeiten so wenig als die Sondertheile Germaniens jemals eine politische Einheit gebildet.

12) Die albanesischen Volksstämme der *Geghen* und der *Tosken* sind weder ausschliesslich auf das Areale von Albania propria beschränkt, noch füllen sie dasselbe für sich allein vollständig aus.

13) Ein beträchtlicher Theil des Albanischen Stammes hat sich theils erobernd, theils friedlich colonisirend in den Nachbarländern des Illyrischen Continents, sogar in Süditalien und auf Sicilien niedergelassen, und viele Districte ihres eigenen Landes sind dagegen noch heute von Nichtalbanesen, von Slawen, Griechen und Walachen bewohnt.

14) Ein gewisser Theil der Schifffahrt und Ackerbau treibenden Bevölkerung des Königreichs *Hellas* sind aus Albanien eingewanderte Schkjipetaren, Arnauten oder Arbaniten, die noch heute Albanesisch reden, Toskischen Stammes sind und insgesammt dem anatolisch-orthodoxen Bekenntniss angehören.

15) Die Albanier, Arbaniten oder Sckjipetaren sind kein Kulturvolk, haben keine Nationalliteratur, ja, gewisse erst unlängst durch *Hahn*

*) Auf der Kiepert'schen Karte der Europ. Türkei 41° Nordbreite.

aufgefundene Localschriftzeichen abgerechnet, nicht einmal ein gemeinsames Alphabet, haben auf geistigem Gebiete während einer Jahrtausende füllenden Existenz auch nicht das geringste geleistet und den lebendigen Beweis geliefert, dass ein Volk, wenn es sich nur den allgemeinen Bedingungen menschlicher Gesittung unterwirft, dabei mannhaft und streitbar ist, auch ohne Wissenschaft, ohne Akademie, ohne Kunst und sogar ohne ABC leben und seine Urkraft selbst inmitten hochgebildeter Nationen ungeschmälert bewahren kann.

16) Die Albanesen huldigen überall dem Stillstand, dem Maass der Selbstbeschränkung und dem stöckischsten Conservatismus, wie ihn nur der ewig bewegungslose, in sich selbst erstarrte Orient versteht.

17) Die Albanesen, wo sie immer ihr Naturell frei entfalten können, sind überall selbstsüchtige, meuterische, unzuverlässige und selbst als Christen grausame, dagegen aber rührige, unerschrockene, sparsame und hartknochige Handarbeiter, Schiffer, Bauern und Soldaten, denen man nicht mit allgemeinen Ideen, mit Gefühlspolitik, mit zünftiger Weisheit und mit philosophischen Weltbeglückungstheorien kommen darf. —

Controvers dagegen und zum Theil mit leidenschaftlicher Heftigkeit bestritten sind heute noch die Fragen:

a) über die Origines des Albanesen-Volkes;

b) über die Natur seiner Sprache im Allgemeinen und ihrer gegenwärtigen Bestände insbesondere;

c) über Bedeutung, Herkunft, Gebrauch und Ausdehnung der Lands- und Volksbenennungen *Albanien, Schkjipetar, Geghe, Toske, Albanier, Arnaut* und *Arbanit,* und endlich

d) über das Ausströmen der Albanesischen Volkskraft in fremde Himmelsstriche, namentlich über Zeitpunkt, Maass und Belang

der von der einen Partei abgeläugneten, von der andern aber festbehaupteten und vollständig bewiesenen allgemeinen Ueberrieselung Altgriechenlands durch die Albanier, Arbaniten oder Schkjipetaren.

Wer sind die Albanesen? Sind sie Autochthonen, d. h. sind sie ein Volk, welches schon *vor* Anfang aller Geschichtskunde im Lande war? oder sind sie erst in historischer Zeit eingewandert, und wenn so, in welcher Epoche, wie und woher sind sie nach Albanien hereingekommen? Sind sie im Lande so alt wie die Pelasger, oder sind sie zugleich mit den Hellenen eingezogen, oder hat sie gar erst in späterer Zeit, wie die Hunnen, die Alanen, die Bulgaren, die Awaren und die Slawen eine Welle des grossen Völkersturms hergespült?

Die Albanesen selbst, denen hierin natürlich die erste Stimme gebührt, haben in ihrer eigenen Sache soviel als nichts geleistet. Marinus Barletius, der Biograph Skanderbeg's, war von Geburt zwar ein Gheghe'scher Albanier aus Skodra, an Sitte aber, an Wissenschaft, Religion, Denkweise und Bildung war er ganz Lateiner von Venedig, und sein Heldenbuch hat in der historischen Kritik keinen höhern Werth als Quintus Curtius Rufus unter den Geschichtschreibern Alexanders von Macedonien.

Das Verlangen irgend eine verlässige Kunde über die eigene nationale Vergangenheit zu erfahren, ward in Albanien bis auf den heutigen Tag noch von niemand empfunden. Weder in der Politik noch in der Wissenschaft hatte dieses Volk je einen gemeinsamen Gedanken, und es scheint auch nicht, dass den Albanesen über den beschränkten Horizont der Familie und des Clan's, des Privaterwerbes, des Eigennutzes, der Gehässigkeit und der Rache hinauszudringen je das Bedürfniss angewandelt hat. Albanien ist die Heimat der kurzen Gedanken,

das Vorrathshaus physischer Kraft, das Land, welches freiwillig weder sich selbst noch anderen gehorchen will; Albanien ist das Element welches stets verneint und bei welchem Anarchie und Gesetzlosigkeit gleichsam die Seele und der Lebensodem ist.

Bei den griechischredenden Nachbaren aus der classischen Vorzeit wird ausser der flüchtigen Notiz des Alexandrinischen Geographen, wie oben bemerkt, der Name Albanien und Albanier gar nicht genannt.

Dass aber ein Volk der „Arbaniten" und eine Schluchtenstadt „Arbanon" im byzantinischen Reiche wirklich existire, haben uns gegen den Schluss des eilften Jahrhunderts n. Chr. zuerst die kaiserliche Princessin *Anna Komnena* und bald nach ihr der Hofhistoriker *Georg Skylitzes* kund gethan. Die ersten Pinselstriche aber zum Verständniss des Nationalcharakters und der politischen Bedeutung der Albanier wurden erst beim Erlöschen des gräko-romanischen Staatslebens im 14. und 15. Jahrhundert durch die Byzantiner Nicephorus Gregoras, Johann Cantacuzenus, Georg Phrantzes und Nicolaus Chalkokondylas hingestellt. *Zuverlässigere* Andeutungen über Sprache, Vergangenheit und Nationalität der Arbaniten sind aber auch hier nicht zu finden und das albanesische Volk selbst wird von der Mehrzahl der benannten Hof-Memoirenschreiber ohne alles nähere Verständniss und ohne nähere Unterscheidung bald Arbaniten, bald Albanier, bald Illyrier, bald Triballer, bald Skythen genannt.

Eine Meinung über albanische Origines überhaupt auszusprechen, hat unter den vorgenannten Chalcocondylas allein versucht; aber auch er wusste nichts besseres zu sagen, als dass er die Albanier für Colonisten halte, die einst von Alba in Italien nach Epirus und Illyrien herübergekommen seien.

Dieses ist der einzige und letzte Gedanke, den uns das hinsterbende

Byzanz über Ursprung und Nationalität des frisch aufstrebenden, thatkräftigen Albanesenvolkes hinterlassen hat. Und wie der Leser selber sehen wird, ward die Vollstreckung der desperaten Erbschaft, versteht sich cum beneficio inventarii, unter den Westeuropäern eigentlich von den Deutschen übernommen.

Ein mechanisches Aneinanderreihen albanesischer Vocabeln mit lateinischer Erklärung hat man, hauptsächlich zum Missionsgebrauch, um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts allerdings in Italien zuerst versucht. Das um 1635 zu Rom gedruckte Dictionarium latino-epiroticum des P. Bianchi ist aber so ärmlich und mangelhaft, dass es eben so wenig als der albanesische Catechismus des P. Buda da Petra blancha vom J. 1685 irgend einen wesentlichen Fortschritt in der Albanologie bezeichnen konnte.

Die erste philologische Zergliederung albanesischer Sprachexempel in Hinsicht auf Verwandtschaft und Abstammung hat um dieselbe Zeit *Leibnitz* in Deutschland versucht. Leibnitz entbehrte aber alles Beistandes einer albanesischen Grammatik, hatte nur einen Stock von hundert albanischen Vocabeln zur Verfügung, an welchen sich sein Scharfsinn üben konnte. Sein Befund, dass die Albanesen *keltischen* Ursprungs seien und ihre Sprache mit dem Germanischen und Gallischen zusammenhänge, hatte daher für die Wissenschaft noch keine zwingende Autorität, war aber doch etwas neues und zugleich der erste Schritt, um der Wahrheit allmälig näher auf die Spur zu kommen.

Eine albanesische *Formlehre* wurde endlich durch *Franz von Lecce* unter dem Titel: Osservazioni nella lingua albanese, um das J. 1716 in Rom zuerst bekannt gemacht.

Theodor Kawallioti's albanesisches Lexicon von 1200 Vocabeln, und des walachischen Priesters *Daniel* neugriechisch-albanesisch-wala-

chisch-bulgarische Sprachübungen (λεξικὸν τεττράγλωσσον) sind fast zu gleicher Zeit im J. 1770 zu Venedig und zu Moschopolis im Pindus erschienen.

Auf diese Unterlage von 1200 albanesischen Vocabeln gestützt hat vier Jahre später der Leipziger Professor *Thunmann* in seinen Untersuchungen über die Geschichte der östlichen europäischen Staaten (Leipzig 1774) die ersten historisch-philologischen Thesen über Ursprung und Vergangenheit der Albanier aufgestellt und sie geradezu für ein Urvolk der Illyrischen Halbinsel, für die Nachbaren der alten Hellenen und folglich für geradlinige Descendenten der Illyrier des Gentius, der Teuta und des Pyrrhus erklärt. Unter allen Deutschen hat *Thunmann* ausser den classischen Autoren zum erstenmal auch die Byzantiner zu Rath gezogen und mit Recht bemerkt, dass die Albanier uralte Insassen ihrer gegenwärtigen Heimat seyn müssen, „weil nirgend auch nur die geringste Spur einer späteren Einwanderung zu entdecken sei."

Diese deutsche Ansicht über die alt-illyrische Nationalität der Albanesen bestätigte mit neuen Gründen der Italiener *Angelo Masci*, dessen „Essai sur l'origine, les moeurs et l'état actuel de la nation Albanaise" Malte-Brun in seine Annales des voyages (Tom. III, 1808) aufgenommen und mit tiefgreifenden und gründlichen Anmerkungen gestärkt, erweitert und bestätigt hat. Und weil sich nun im damals bekannten albanesischen Sprachschatz nur wenig Slawisches fand, das Griechische, Lateinische und Germanisch-Gothische dagegen vorherrschte, und selbst keltische Wurzelwörter auf die Oberfläche drangen, kam auch Malte-Brun zur Ueberzeugung, „die Sprache der alten Illyrier oder der neueren Albanesen sei eine eigene Sprache, deren Ursprung in das graueste Alterthum hinaufreiche und zwar in eine Zeit, wo die griechische, lateinische, iberische, keltische, slawische, teutonische und gothische Sprache, jede in ihrer Sphäre sich zu bilden begann.

Einen namhaften Zuschlag zu dem von Thunmann benützten albanesischen Vocabelstocke des Theodor Kawallioti lieferte in seinen Researches in Greece (London, 1814) der Engländer *W. M. Leake*, der zehn Jahre in jenen Gegenden lebte, Albanien zum Theil durch Reisen kannte, selbst etwas Albanesisch verstand, mit Hülfe eines Eingebornen eine kleine Grammatik schrieb und das albanesische Sprachcapital mit Anfügung der englischen und neugriechischen Uebersetzung auf circa 2100 Wörter brachte.

Leake neigt sich ganz zur Thunmann-Malte-Brun'schen Ansicht, erkennt in den Albanesen die alten Illyrier, ist aber den ersten Begründern dieser Ansicht in albanesischer Philologie und selbst in Erforschung und Verständniss der Byzantiner bedeutend überlegen, wie es sich aus seiner Analyse der Sprachformen und aus dem gedrängten Ueberblick der albanesischen Geschichtsnotizen klar genug ergibt. *)

Leake ist der Meinung, es habe in Alt- und Neu-Epirus, d. i. im heutigen Süd- und Mittel-Albanien (zwischen der Drin-Mündung bei Lissus und dem Golf von Arta) die alte Sprache keine so durchgreifende Veränderung erlitten wie in Thessalien und Macedonien, und die hohen Gebirge, der kriegerische Geist ihrer Bewohner und die ungewöhnliche Rauheit dieser abgeschlossenen Landschaften haben den Resten der Urbewohner gegen die zersetzenden Einflüsse der Herrschaft Roms wie gegen die beim Zusammenbrechen der alten Welt von Norden herabbrausende Völkerflut ausreichende Sicherheit gewährt. Diese Gegenden des rauhen Illyriens konnten, wie die gleichfalls unbezwungenen Cantabrischen Gebirge, ihre alte Sprache während der römischen Herrschaft um so leichter erhalten, da sie anerkanntermassen von den Legionen niemals völlig gebändigt wurden. Nur diese Voraussetzung

*) W. M. Leake, a. a. O. pag. 237—362.

mache es begreiflich, dass der eigentliche Grundstock des noch heute gesprochenen Albanesischen von den Sprachen der umliegenden Völker, der Alt- und Neugriechen, der Slawen, der Lateiner alter und neuer Zeit, der Germanen und der Türken wesentlich verschieden sei.

Dass unter den Fremdwörtern der albanesischen Sprache die lateinischen zwei bis dreimal zahlreicher als die griechischen sind, von den slawischen Eindringlingen aber auffallend wenige sich erhalten haben, ward, soviel man weiss, auch durch Leake zuerst bemerkt.

Uebrigens war schon geraume Zeit vor Leake der deutsche Hofrath von *Arndt* im vergleichenden Wörterbuche, welches Katharina II. durch Pallas entwerfen liess, nach Zergliederung von freilich *nur* 56 albanesischen Wörtern zur Ueberzeugung gekommen, das Albanesische sei die Ursprache des Landes, sei mit dem Baskischen genau verwandt und gehöre folglich zu den ältesten, geschichtlich bekannten und *vor* Einwanderung der Gräken, Slawen, Lateiner und Germanen in Europa herrschenden Sprachen, deren Ueberreste sich nur am Gebirgsrande dieses Welttheils, d. i. bei den Iren, Hochschotten, Tschuden, Basken und Albanesen bis auf unsere Zeit erhalten haben.

In der Hauptsache, wie der Leser sieht, war die Mehrzahl der europäischen Gelehrten von jeher der Meinung, die Albanesen seien Reste der urältesten Bewohner Europa's und folglich den *Autochthonen* beizuzählen.

Beinahe gleichzeitig mit der von Thunmann aufgestellten und durch Leake vertheidigten Ansicht suchte sich eine diametral entgegengesetzte Meinung im literarischen Europa festzusetzen und die Albanesen für ein mit den (ursprünglich) finnischen Bulgaren verwandtes Mischvolk zu erklären, welches Mischvolk erst nach dem 7. Jahrhundert christlicher Zeit,

etwa aus Albanien am Caucasus, über Süd-Russland und den Taurischen Chersonesus in Illyrisch-Albanien eingewandert sei.

Tumultuarisch wurde diese Auslegung von den Kirchenhistorikern *Le-Quien* und *Assemani* schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts aufgestellt, ihren wissenschaftlichen Ausdruck aber hat sie erst bei den Deutschen, und vorzugsweise im „Mithridates" des Hrn. von Adelung gefunden.

Mit Entschiedenheit hat sich unter den neueren Albanologen nur der französische Consul *Pouqueville* dieser Deutung angeschlossen, ohne indessen zur Aufhellung der Streitfrage selbst etwas wesentliches beizutragen.

Zwischen diesen beiden mit ungefähr gleicher Autorität sich gegenüberstehenden Ansichten das entscheidende Wort einzulegen, hat endlich vor etwa zwanzig Jahren der bayer'sche Genie-Capitän, *Ritter von Xylander,* durch sein noch heute geschätztes Werk: „Die Sprache der Albanesen oder Schkipetaren (Frankfurt a. M. 1835)" den Versuch gemacht.

R. v. Xylander hat das Albanesische nicht lebendig und mit dem Ohr, er hat es, ohne das Land und das Volk selbst zu sehen, nur mit dem Auge und aus Büchern erlernt.

Blos mit Hülfe des alten Materials hätte er auf Leake's glänzende Erfolge hin gewiss nichts neues von Belang hervorzubringen vermocht. Der Zufall hat ihm aber ein Exemplar des damals eben erst frisch in das Albanesische übersetzten und im J. 1827 unter Aufsicht des Erzbischofs Gregorius von Euböa zu Korfu im Druck erschienenen *Neuen Testaments* verschafft.



Die neugriechische und die albanesische Uebertragung des heiligen Urtextes stehen nebeneinander und der Doppeltitel des Ganzen lautet

Griechisch: *Ἡ καινὴ Διαθήκη τοῦ καὶ Κυρίου καὶ Σωτῆρος ἡμῶν Ἰησοῦ Κριστοῦ.*

Δίγλωττος, τουτέστι Γραικικὴ καὶ Ἀλβανητικη,

Albanesisch:

Δγιάτα ἐ ρὲ ἐ ζότιτ σόνε κὲ νὰ σ̈πετοῖ (schpetoi) *Ἰήσου Κρίσ̈τοϊτ μπὲ δὶ Φιούχε, δὸ μὲ θένε Γέρκισ̈τε ἐ δὲ σ̈κίπεταρτ̈ε.* —

Ἐπιστασίᾳ Γρηγορίου Ἀρχιεπισκόπου τῆς Εὐβοίας.

Κορφοὶ ἐν τῇ τυπογραφίᾳ τῆς διοικήσεως. 1827.

Dieser unverhoffte und reiche Fund gab der Sache eine ganz neue Wendung und gestattete in der Kenntniss albanesischer Dinge einen merklichen Schritt weiter vorzurücken. Hatte Leibnitz nur 100, Thunmann auch nicht mehr als 1200 und Leake etwa 2100 albanesische Vocabeln als Unterlage zur Verfügung, so konnte jezt Hr. v. Xylander nicht blos mit dem grammatischen und lexicographischen Capital seiner Vorgänger wuchern, er konnte auch neue Gestaltungen schaffen und diese auf eine Basis von 3500 Vocabeln stellen.

Herr von Xylander indessen war nur Philolog, streng geschulter trockener Grammaticus, der die Sorge, ein lebendiges Bild von der Natur des albanesischen Landes, von dem Charakter des Volkes und von der Geschichte seiner Gegenwart wie seiner Vergangenheit zu schaffen, anderen überliess. Er hat nur den vorräthigen Grammatikalstoff um ein Drittheil vermehrt, kritisch gesichtet, wissenschaftlich geordnet und mit dem heutigen philologischen Erkenntnisstock des Abendlandes in organischen Zusammenhang gebracht.

Bei alle dem war seine Schöpfung doch nur ein schöngemeisseltes,



aber todtes Marmorbild, bis endlich *Hr. v. Hahn*, wie ein begeisterter Pygmalion, dem kalten Stein warmen Odem, Feuerblick, Farbe, Nerv und Bewegung eingeathmet hat.

Das Werk des *Hrn. v. Hahn* gehört in die Classe jener literarischen Erzeugnisse, die in ihrer Art Epoche machen und zugleich einer langen Dynastie von Exegesen, Commentarien, Erläuterungen und historisch-philologischen Sätzen und Gegensätzen auf Menschenalter hinaus als Ausgangspunkt, als Waffenhaus und als Walstatt dienen.

Der vollständige Titel des Hahn'schen Schriftwerks lautet:

Albanesische Studien von Dr. Johann Georg von Hahn, k. k. Consul für das östliche Griechenland. Nebst einer Karte und anderen artistischen Beilagen. Erstes Heft, S. XIII, 347, Gross-Octav. Wien, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1853. Zweites Heft, S. VI, 169; drittes Heft, S. VII, 241. Jena, Verlag von Friedrich Mauke. Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien. 1854.

Hr. v. Hahn ist der erste, und bis heute wahrscheinlich der einzige wissenschaftlich gebildete Europäer, der ganz Albanien bereist, die verborgensten Winkel des Landes durchforscht, Gemüthsart, Sitte, Denk- und Lebensweise mit dem ganzen politischen Seyn der Schkjipetaren erlauscht, die albanesische Landessprache in ihren beiden Hauptdialecten lesen, schreiben und sprechen gelernt hat und folglich auf dem Gebiete der Länder- und Völkerkunde mit Recht den „Conquistadoren" beizuzählen ist.

Doch die alte albanesische Controversfrage ganz zu beseitigen und eine neue Thesis aufzustellen, war nicht mehr in seiner Macht; es blieb dem neuen Kämpen nichts weiter übrig, als sich für die eine oder für die andere der das ganze Terrain bereits ausfüllenden literarischen

Kriegsgenossenschaft als Beistand anzubieten. Der Zuschlag eines mit solchen Streitmitteln ausgerüsteten Mannes muss aber in jeder schwebenden Controverse entscheidend seyn und jener Partei, in deren Wagschale er das volle Gewicht seiner Argumente fallen lässt, nothwendig und unmittelbar zum Sieg verhelfen.

Blos zu sagen, Hr. v. Hahn habe die Thunmann'sche Albanesen-Lehre adoptirt, wäre nicht genug. Was vor ihm nur Hypothese, nur Wahrscheinlichkeit und durch leichtbewaffnetes Geplänkel vertheidigte Meinung war, hat Hr. v. H. zur Consistenz eines kunstgerecht aufgebauten und mit regelmässigen Vertheidigungswerken umgürteten historisch-philologischen Axioms gebracht.

Die Begebenheiten der letzt verwichenen dreissig Jahre und das im Occident allmälig eingedrungene Studium der „Byzantiner" haben eine Menge früher in Europa unbekannter Ideen und geschichtlicher Notizen in Umlauf gebracht, von welchen selbst Leake nur erst einen matten Schimmer, Thunmann und seine Meinungsgenossen aber noch gar keine Ahnung hatten.

Auf diesem Wege ist zu unserer Kunde gekommen, dass, um von anderen Landschaften Illyrikums zu schweigen, auch Alt- und Neu-Epirus, d. i. Mittel- und Südalbanien, im zehnten Jahrhundert n. Chr. eine beinahe ganz slawische Bevölkerung hatte. Da aber dieses Volks-Element heute aus Albanien soviel als ganz verschwunden ist, und als Document der *slawischen* Vergangenheit nur die geographischen Namen zurückgeblieben sind, wirft Hr. v. H. die Frage auf: ob das kräftige, heute nicht slawischredende ganz Alt- und Neu-Epirus mit einem Theil des eigentlichen Illyriens füllende Schkjipetarenvolk die Nachkommen jener slawischen Eindringlinge, oder ob sie die natürlichen, elastisch aufsprudelnden und aus dem unzerstörbaren Lebenskern frisch empor-



kelmenden Descendenten jener epirotischen Urbevölkerung seien, welche durch die Phalanx und durch die Legionen wohl unterjocht, später durch das slawische Element überrieselt und aufgestaut, aber nicht völlig erstickt werden konnte?

Auf diese Frage könnten die Geschichte des Illyrischen Continents und die philologische Analysis der Schkjipetaren-Sprache allein genügenden Aufschluss geben.

Die Geschichte gibt aber nur Bruchstücke ohne Zusammenhang, und der albanesische Sprachkörper, an welchem sich die Zergliederungskunst der Philologen erproben konnte, hat damals noch nicht über die viertehalb tausend Vocabeln des Hrn. v. Xylander hinausgereicht.

Dieser albanesische Sprachschatz ist jetzt durch das Hahn'sche Werk auf etwa 6000 Wörter angeschwollen, die historischen Bruchstücke selbst aber sind in der besagten Schrift mit soviel Combination und Kunst ergänzt und aneinander gereiht, dass endlich die matten Umrisse einer albanesischen Nationalgeschichte zum Vorschein kommen.

Leser, die auf diesem Felde noch Fremdlinge sind, werden vielleicht erschrecken und ungläubig ihren Sinn verschliessen, wenn sie sehen, dass Hr. v. Hahn weit über den Befund seiner Vorgänger hinausgreift und nicht mehr zufrieden in den Albanesen von heute die leiblichen Descendenten jener Epiro-Illyrier zu erkennen, die mit Alexander bei Issus und Arbela gegen die Perser gefochten, für Tarent und Syrakus mit Pyrrhus in Italien und auf Sicilien gegen Rom und Karthago Krieg geführt, mit Teuta und Gentius aber im Golf von Adria und auf dem eigenen Heimatsboden für ihre wilde Freiheit gegen das welterobernde Latium gestritten haben, wenn Hr. Hahn, sagen wir, über diese Periode hinüber in die graueste Vorzeit zurückspringt und vom

gemeinsamen Urknotenpunkt der *latinischen* und *gräkischen* Familiensit eine dritte Auszweigung — die *albanische* — hervorbrechen lässt, dem zähe Lebenskraft und unverwischbarer Typus bis auf unsere Tage geblieben sei. Nach Hrn. v. Hahn wäre also der Uralbanese nicht blos als Altersgenosse und Nachbar, er wäre auch als Verwandter und Pair des Urrömers und Urhellenen anzuerkennen, was allerdings *vor* Hrn. v. Hahn noch niemanden in den Sinn gekommen ist. Die Annahme einer Urvölkertrinität, in welcher neben den Gräken und Latinern die *Albanier* das dritte consubstantiale Element bedeuten, ist ein so neuer und in den Augen vieler so abenteuerlicher Gedanke, dass dem gelehrten Verfasser der „Albanesischen Studien" selbst der entschiedenste Unglaube und von leicht zu errathender Seite her der feindseligste Widerspruch nicht unerwartet kommen kann.

Diese mythische Urvetterschaft der später so obscuren illyrisch-epirotisch-albanischen Barbaren liessen sich unsere Neuhellenen im Gefühl des adeligen Sinnes und des alle Völker des Erdbodens überstrahlenden Glanzes ihrer Vorväter vielleicht noch gefallen, wenn nur die unerbittliche Consequenz des Gedankens Hrn. v. Hahn nicht gezwungen hätte, eine noch weitergreifende Sippschaft aufzudecken und sogar die alten Macedonier — die Besieger von Athen und Babylon — für Bluts- und Sprachverwandte der epirotisch-illyrischen Albanier zu erklären, als solche aus dem hellenischen National-Gremium auszuschliessen und in eine niedrigere Stellung herabzudrücken, als sie in der Vorstellung der Neuzeit überhaupt und in der eifersüchtigen Eitelkeit ihrer heutigen Landsleute insbesondere einzunehmen pflegen.

Damit über Haupttendenz und Tragweite der „Albanesischen Studien" ja kein Zweifel obwalte, hat der Verfasser, um das Autochthonenthum und den uralten Adel der epirotischen Albanier zu beweisen, seine Doctrin auf die vier folgenden Thesen zurückgeführt:

1) Die Epiroten und Macedonier waren noch zu Strabo's Zeiten Ungriechen und Barbaren.

2) Epiroten, Macedonier und Illyrier sind Stammverwandte.

3) Es sind viele Anzeichen vorhanden, dass Epiroten und Macedonier den Kern des tyrrhenisch-pelasgischen Volksstammes bildeten, dessen äussersten Spitzen in Italien und Thracien in die Geschichte hineinragen.

4) Illyrisch ist gleich Pelasgisch im weiteren Sinne.

Bei der Unergiebigkeit, Kürze und abgebrochenen Schroffheit der geographisch-historischen Ueberlieferungen ist es dem Verfasser nur mit der äussersten Anstrengung gelungen, aus den zerstreuten Stellen alter Autoren eine hinlänglich feste Grundlage zu einem regelmässigen Vertheidigungssystem seiner vier Thesen zu gewinnen.

Als Hauptbeweiskraft sind ihm doch immerhin nur die vergleichenden Studien über Familiensitten der hellenisch-lateinischen Vorzeit gegenüber der albanesischen Gegenwart, und dann vorzüglich die grammatische Construction und die philologische Analysis des Schkjipetarendialects geblieben.

Dass aber bei so schwankender Unterlage die Begründung der vier Hahn'schen Thesen vorerst nur angebahnt, keineswegs aber fest und widerspruchslos gesichert werden konnte, wird jedermann begreiflich finden.

Allgemein anerkannt und durch die maassgebende Autorität der grössten deutschen Philologen zur Evidenz erhoben, ist bis jetzt nur das selbständige Gepräge, der charakteristische Bau und die Verwandtschaft der Schkjipetarensprache mit den indo-europäischen Dialecten,

wie es nach Ausscheidung aller später eingedrungenen Fremdwörter Xylander zuerst leise angedeutet, Hahn aber umständlicher und verlässiger nachgewiesen hat. *)

Die *„pelasgischen“* Origenes der Schkjipetaren dagegen müssen bei der Gleichgültigkeit, wo nicht bei dem Widerwillen der abendländischen Literatur gegen die Vergangenheit des Illyrischen Continents im Allgemeinen und gegen alles Pelasgische insbesondere wohl noch lange im Zustande heftig bestrittener Controverse bleiben.

Bei allem Frost indessen, der sich im literarischen Europa um diesen Theil der albanesischen Forschung legt, hat sich Hr. v. Hahn doch nicht über verlorne Mühe zu beklagen, da es eigentlich nur ihm gelungen ist, das wissenschaftliche Streitwort der seit mehr als vier Jahrhunderten in barbarischer Ignoranz verstummten Gräken von Byzanz endlich wieder liquid zu machen.

Denn die altgriechisch geschriebene und nebenher mit lateinischem Titel versehene Inaugural-Dissertation und akademische Streitschrift, in welcher der „Hellene“ *Dr. Nikolaus*, Sohn des *Georgius Nicocles* aus *Kozani* in Macedonien, die ganze historische Procedur des Hrn. v. Hahn in allen ihren Argumenten, Corollarien und Schlüssen zu zerstören, und den Verfasser selbst überall ad absurdum zu führen sucht, ist im Grunde genommen das erste mit ebenbürtiger Gelahrtheit und Kritik ausgearbeitete historisch-philologische Product des Neu-Hellenenlandes. **)

---

*) Vergl. *Franz Bopp*, *Ueber das Albanesische* in seinen verwandtschaftlichen Beziehungen. Berlin, 1855.

Dessgl. *Prof. Pott* in seiner Beurtheilung des Gobineau'schen Werkes „Sur l' inégalité des races humaines“ etc.

**) Vollständiger Titel der Dissertation:

Tonlose und matte Klänge hat man von jener Seite her wohl auch früher schon gehört; aber in Allem, was die Neugriechen über ihre eigene römisch-byzantinische Vergangenheit bisher literarisch kundgegeben, ist überall mehr der gute Wille und das redliche Bemühen als die Schärfe und die Ueberzeugungskraft ihrer Argumente anzurühmen.

Hr. Dr. Nicocles ist ein ächter, dem eruditen Deutschland völlig ebenbürtiger Literat und hat uns Abendländern bewiesen, dass auf die politische Emancipation des Kirchen-Griechenthums nun auch die geistige Selbständigkeit der orthodoxen Anatoliker folgen soll. Quelle der politischen wie der geistigen Freiheit ist für die Griechen immer nur der hellasliebende Occident.

Selbst wenn die Gegenreden des Hrn. Dr. Nicocles im Ganzen, oder auch nur theilweise irrig, unbegründet und gehaltlos wären, verdiente

---

Lateinisch:
De Albanensium sive *Schkipitar*
Origine et Prosapia. Dissertatio inauguralis quam Amplissimi Philosophorum Ordinis Consensu et Auctoritate in Academia Georgia Augusta ad Summos in Philosophia Honores Rite Impetrandos Scripsit Nicolaus Georgii Nicocles Graecus Kozanae Macedoniae Urbe Natus.
Gottingae, MDCCCLV. (S. 109).
Griechisch:
ΠΕΡΙ
ΤΗΣ ΑΥΤΟΧΘΟΝΙΑΣ
ΤΩΝ
ΑΛΒΑΝΩΝ ΗΤΟΙ ΣΚΙΠΙΤΑΡ.
Πραγματεία ἱςορικοφιλολογικὴ, ἣν ἐπ' αἰσίοις οἰώνοις ψήφῳ καὶ δοκιμασίᾳ τῆς τῶν φιλοσόφων ὑπερτίμου τάξεως πρὸς ἔννομον ἐπίκτευξιν τῶν ὑψίςων ἐν φιλοσόφοις τιμῶν παρὰ τῆς Βασιλικῆς ἐν Γοττίγγῃ Ακαδημίας Γεοργίας Αὐγούςης ἔγραψε Νικόλαος Γεοργίου Νικόκλης Ἑλλὴν ἐκ Κοζάνης τῆς Μακεδονίας.
Ἐν Γοττίγγῃ ἔτει Σωτηρίῳ 1855.

die vorgenannte Schrift wegen Correctheit der Methode und wegen der reichen Fülle ihrer Argumentation doch die Aufmerksamkeit der Gegner wie der Gönner Griechenlands.

Das Opusculum ist, wie der Titel besagt, im J. 1855 unter den Auspicien der *Georgia-Augusta* in Göttingen erschienen.

Ohne die Verwandlungen, die von der Mitte des sechsten bis zum Ausgang des zehnten Jahrhunderts christlicher Zeit über Griechenland und über den gesammten Illyrischen Continent hereingebrochen sind, als historisch beglaubigt oder überhaupt nur als ein „Seiendes“ anzuerkennen, hüpft Hr. *Dr. Nicocles* in unvermitteltem Sprung und mit zierlicher Akrobatik vom *Βασιλεὺς Ἀρκάδιος* auf *Βασιλεὺς Ὀθὼν* herab.

Zwischen *Arkadius I.* und *Othon I.* liegt aber die weite Kluft von 1400 Jahren — der lange Winterschlaf, aus welchem das Hellenenvolk sich endlich im J. 1821 wieder erhoben hat.

Dass sich während dieser langen Frist die Welt verwandelt habe und *um Hellas herum* Alles neu geworden sei, wird von Hrn. Dr. Nicocles zugegeben. Nur Alt-Hellas, d. i. der beglückte Himmelsstrich von der Südspitze des Peloponnesos bis (slawisch) *Kozani* in Macedonien hinauf, wo Hr. Dr. Nicocles zu Hause ist, sei wie das Elysium der Odyssee vom welterschütternden Sturm verschont und unberührt geblieben. Weder Schneegestöber, noch Winterfrost, noch Regenguss habe diesen ewig heitern, von lindem Zephyrhauche angefächelten Wohnplatz seliger Menschen heimgesucht,

οὐ νιφετὸς, οὔτ' ἄρ χειμὼν πολὺς, οὔτε ποτ' ὄμβρος,
ἀλλ' αἰεὶ Ζεφύροιο λιγυπνείοντας ἀήτας
Ὠκεανὸς ἀνίησιν, ἀναψύχειν ἀνθρώπους.

Welcher geheime Zauber die von Mitternacht herabbrausende Sturm-



flut der Völkerwanderung am Saume des von Dr. Nicocles so freigebig und weit über die durch Skylax von Karyanda, durch Herodot und Polybius gezogenen Marken ausgedehnten Hellenenlandes festgebannt, entwaffnet und besänftigt habe, wird von den Adepten dieser Doctrin nirgend angedeutet. Den Muth und den Rath uns Abendländern gegenüber diese bevorzugte Stellung einzunehmen und weitgreifende, an das Romanhafte streifende Privilegien anzusprechen, haben sich die emancipirten Knechte der Ungläubigen nicht selbst gegeben; er ist von Aussenher zu ihnen gekommen und hat dem jungen Staate im Drama des Orients eine Rolle aufgenöthigt, die ohne bedeutenden Zuwachs an innerer Macht und Energie nicht leicht auszufüllen ist.

Keine Seite der Hahn'schen Doctrin hat Hrn. Dr. Nicocles so peinlich berührt und aufgeregt wie die Hauptthesis, dass die Albanesen oder Schkjipetaren von heute „Autochthonen", d. i. sprach- und stammverwandte Ueberreste und gleichsam directe Descendenten jener Urbevölkerung seien, die schon *vor* den Hellenen Epirus, Macedonien und Illyrien bewohnten und sogar den Kern der viel gerühmten Tyrrheno-Pelasger bildeten, die das Alterthum als Urbewohner der Südhälfte der Illyrischen Halbinsel und folglich als unmittelbare Vorgänger der Hellenen anerkannte.

Noch schlimmer, wenn es möglich wäre, als die Thesis selbst ist in der Vorstellung des Hrn. Dr. N. das unmittelbar aus ihr folgende Doppel-Corollar, welches die Epiroten und Macedonier noch zu Strabo's Zeiten für Nichtgriechen, d. i. für Barbaren erklärt und folglich auch Hrn. Dr. Nicocles und seinen freigebigen Beschützer, den höchstachtbaren gräko-walachischen Freiherrn *Bellios*, Eigenschaften und Nationalität eines ächten Helleno-Makedonen entzieht.

Eine solche Häresie dürfte nun freilich um keinen Preis geduldet werden.

Indessen hat Hr. v. Hahn das Nichtgriechenthum der alten Macedonier und der sämmtlichen zwischen Dyrrhachium und dem Golf von Arta wohnenden alt-epirotischen Völkerschaften, so weit es durch Aufbringung positiver Zeugnisse möglich ist, aus Thucydides, Demosthenes, Polybius und Strabo so ausgiebig, fest und unwiderleglich bewiesen, dass seine Argumente durch künstliche Exegesen wohl angestritten, kritisch aber nicht erschüttert werden können.

Nur das Hahn'sche Bemühen die philologische Verwandtschaft der heute in Epiro-Albanien üblichen Landessprache mit der altmacedonisch-illyrisch-pelasgischen Redeweise nachzuweisen, konnte wegen der Unsicherheit der geschichtlich-sprachlichen Ueberlieferungen aus dem Alterthum und wegen der Dürftigkeit der Vergleichs- und Anhaltspunkte, trotz aller Gelehrsamkeit des Hrn. v. Hahn, unmöglich zu einem jeden Widerspruch ausschliessenden Grade von Sicherheit gelangen, besonders einem Rivalen gegenüber, dem eine grosse Gewandtheit in philologischen Fechterkünsten nicht abzusprechen ist.

Hr. v. Hahn will für das erstemal vielleicht zu viel beweisen und hätte vielleicht klüger gethan, die Pelasger entweder ganz aus dem Spiel zu lassen oder doch mit weniger Zuversicht an ein historisches Geheimniss zu appelliren, das, wie die Keilschriften von Babylon, sich der Enthüllung noch nicht fügen will.

Die Pelasger sind ein so flüchtiges, so unfassbares und in der Hand zerrinnendes Element, dass man sich nicht wundern darf, wenn Hr. Nicocles in seinem desperaten Spiel dem Gegner hauptsächlich von dieser Seite beizukommen sucht.

Mehr jedoch als das Nochnichtgenügende und eine volle Ueberzeugung noch nicht Gewährende einzelner Stellen der Hahn'schen Pelasger-Philologie aufzudecken, hat Hr. Nicocles bei aller Geschicklichkeit

seiner Streitmethode noch nicht vermocht. Selbst wenn uns *Max Duncker* überzeugen könnte, dass die viel besprochenen, nebelichten und mythisch-verschwommenen Pelasger in Sprache und Blut ebenfalls zum Stamm der Gräken gehörten, wäre die Thesis des Hrn. von Hahn noch nicht erschüttert, und nur erst soviel dargethan, dass Griechen, Lateiner, Pelasger, Epiroten, Makedoner und Illyrier in letzter Instanz sich nahe rücken und, wie es auch natürlich ist, ihre gemeinsame Wurzel in der indo-europäischen oder arischen Menschenrace haben, die einen grossen Theil des Erdglobus, vorzüglich aber die Süd-Donauländer in Besitz genommen hat.

Indessen wäre es in der Meinung des patriotischen Hrn. Dr. Nicocles ein Nationalunglück, wenn sich die Hahn'sche Doctrin über Alt-Macedonien und Epiro-Illyrien in Europa festsetzen und die Schkjipetaren in der Gelehrten-Welt für etwas besseres, als für ein barbarisches, dem geheiligten Boden Griechenlands urfremdes und erst nach dem Erlöschen der classischen Zeit und während der mittelalterigen Finsterniss vom Caucasus und von der Palus Mäotis nach Europa gekommenes Wandervolk gelten sollten. *)

Dieser diametral entgegengesetzte Standpunkt, auf welchem die beiden grössten jetzt lebenden Albanologen stehen, ist vor Allem festzuhalten und nebenher auch nicht zu übersehen, dass die Geschichte der Albanesen, besonders ihre kriegerischen Ausbrüche und colonisirenden Ueberschwemmungen des althellenischen Bodens, bei Hrn. von Hahn, ob er sie gleich lichtvoll, correct und bündig zusammenstellt, im Grunde

---

*) Sonderbar bleibt es aber doch, wenn Achilles, den die Griechen *Ὠκύπους*, den „Schnellfuss", nannten, nach Plutarch in der Sprache des alten Epirus *Ἀςπέτε* hiess; *τσ̈πέιτε*, geghisch *σ̈πέιτε* (sprich *Tschpeite* und *Schpeite*) aber im Albanesischen noch heute „schnell" bedeutet.

doch nur Nebensache sind; bei Hrn. Dr. Nicocles aber ganz und gar nicht in Betrachtung kommen. Hr. von Hahn ist Demiurg, Baumeister und Schöpfer einer neuen Albanesischen Ideenwelt. Hr. Dr. Nicocles verneint, läugnet, phantasirt, wehrt ab, will eine entfliehende und in der Hand zerrinnende Täuschung mit Gewalt festhalten und das Abendland hindern, das beginnende Verständniss des Illyrischen Continents, seiner Schicksale und seiner Vergangenheit zu verfolgen und endlich zum Abschluss zu bringen.

Ist also die Schrift des Hrn. Dr. N. ihrem Wesen nach eine blosse Negation, so ist doch diese Negation in ein Gewand von Kenntniss und Wissenschaftlichkeit gehüllt, dergleichen bisher an neugriechischen Literaten, wenigstens in *diesem* Fache, nicht zu finden war.

Herr Dr. Nicolaus Nicocles wurde, wie er am Schlusse seiner Diatribe selbst erzählt, am 24. März 1818 zu Kozani in Süd-Macedonien geboren. Sohn eines Didaskalos ergriff er den Beruf des Vaters, ging zehn Jahre lang in die Ortsschule, lernte altgriechisch nebst allem, was man zu Kozani in Süd-Macedonien lernen konnte, versah zuerst die hellenische Schule zu Turnowa in Nord-Macedonien, wurde durch eine Epidemie in derselben Eigenschaft an den erzbischöflichen Hof nach *Siatista* in derselben Provinz getrieben und nahm „voll Ekel an der geistlichen Schul- und Prälatenwirthschaft" nach kaum einjähriger Dienstzeit den Ruf als Lehrer nach dem griechisch redenden *Goritza* in Albanien an. Fünf Jahre trug Hr. Nicocles die Last der neuen Stellung in Geduld, bis ihn endlich auch von hier Sättigung, Langweile, Ueberdruss und Heimweh wieder zurück in das väterliche Haus nach Kozani brachten. Auf Zureden der Mutter nahm er ein Weib, suchte sein Glück im Handel, erlitt Unfälle im Geschäft, ergriff neuerdings den früheren Beruf und stand vier Jahre lang als Didaskalos zu *Megarowo* in „Pelagonien" (in der Umgegend des heutigen *Bitolia* oder *Monastir*).

Im J. 1848 verliess er auch diese Stellung wieder und ging vom Wissensdurst gequält zu besserer Ausbildung auf die Hochschule nach Athen, hörte unter den berühmtesten einheimischen Kathedermännern sieben Semester lang mit Eifer Philosophie, Philologie, Geschichte, Naturrecht, Physik und Mathematik, und ward nach Vollendung der akademischen Kurse neuerdings als Schulmann im Privat-Erziehungs-Institut des Gregor Papadopulos in Athen angestellt.

Länger als drei Semester hielt er es aber auch hier nicht aus, ging mit Hülfe eines k. hellenischen Stipendiums und anderer Beiträge, die ihm musenfreundliche Macedonier, besonders der Freiherr *Bellios*, in reichem Maasse gewährten, nach Deutschland; blieb über zwei Jahre auf der Universität zu Leipzig und fand endlich die lange vergeblich gesuchte Seelenruhe und geistige Befriedigung im Schoosse der Georgia Augusta zu Göttingen.

Vier Semester sass er hier zu den Füssen grosser Meister und arbeitete mit so ausgezeichnetem Erfolge, dass er im Herbst 1855 mit seiner oben genannten Abhandlung „Ueber die Autochthonie der Schkjipetaren oder Albanesen“ hervortreten und in feierlicher Weise zum Doctor der Philosophie befördert werden konnte.

Wenn auch Hr. Dr. Nicocles einer der gelehrtesten unter den jetzt lebenden Griechen ist, so hat man deswegen noch nicht gesagt, dass er auch als einer der klarsten und wissenschaftlich verständigsten gelten darf. Es ist in diesem Mann etwas von jenem platonischen Sophisten, dem es im Dialog nicht um strenge Wahrheit, wohl aber um siegreiches Durchfechten einer Meinung zu thun war, an die er selbst nicht immer glaubte.

Wenn Hr. von Hahn die schon von anderen flüchtig aufgestellten und in der europäischen Gelehrten-Welt schon lange umlaufenden Ideen

verliert aber wesentlich an kränkender Beschämung, wenn neben uns armen und stumpfen Germanen auch ein Plutarch und ein Demosthenes der Unkritik geziehen werden, wenn Thucydides „schlecht griechisch schreibt" und selbst Herodot, wo er über Macedonien redet, von Irrthum, Unkunde und Widerspruch nicht frei befunden wird.

Alles was in Europa je über die Albanesenfrage verhandelt und geschrieben wurde, hat Hr. Dr. Nicocles vor sein Tribunal citirt und ohne weitern Apell zu gestatten in letzter Instanz abgeurtheilt.

Lesern, die sich um solche Dinge kümmern, kann es nicht lästig seyn, zu erfahren, in *welchem* Credit deutsches πνεῦμα und deutsches Wissen bei den Neuhellenen stehe, und *welche* Stellung sie uns gegenüber sich angeeignet haben.

Was Italiener und Britten in der Albanesensache gelehrt und geschrieben, wird in der Diatribe des Hrn. Nicocles nicht berührt oder in Bausch und Bogen abgethan. Die Pfeile werden ausschliesslich gegen die Germanen gerichtet, offenbar in der Ueberzeugung, dass eine gelehrte Streitfrage, seien nur erst die Deutschen entwaffnet und ausser Spiel gesetzt, in Europa auch schon gewonnen sei.

Ueber *Leibnitz*, den „Polyhistor und deutschen Aristoteles", wird nur wohlgefällig und kurz bemerkt, dass er die Albanier für Kelto-Skythen halte, ihre Sprache aber, seiner Meinung nach, im Wesen germanisch sei.

Thunmann dagegen erkläre Albanesen und Walachen für Nachkommen der alten *Illyrier und Macedonier,* bringe durch diese unerhörte Behauptung alles in Verwirrung und müsse als Hauptveranlasser und vorzüglichster Ausgangspunkt der geschichtlichen Häresien gelten, die sich neuerlichst in Europa über die Albanesen eingenistet haben.

Ein Gerechter mitten im abendländischen Firlefanz, fährt Hr. Dr. Nicocles fort, sei eigentlich nur der französische Consul *Pouqueville*, weil er, zwar ohne tieferes Verständniss der fraglichen Idiome, das albanesische Volk doch für Stammgenossen der Skythen des Arrianus, des Quintus Curtius, des Ptolemäus, des Plinius und des Strabo halte; hauptsächlich aber, weil er die Ansicht vertheidige, dass die Schkjipetaren erst während des Mittelalters vom Caucasus her in ihre heutigen Sitze eingewandert seyen und folglich mit den Gräken alter und neuer Zeit nichts zu schaffen haben.

Glücklicher, kenntnissreicher, fleissiger und kritischer als alle seine Vorgänger, besonders unter den Deutschen, sei Hr. von Xylander gewesen. Dieser gelehrte Bayer habe eigentlich den ersten Grundstein zu richtiger Prüfung des Fragobjects gelegt und durch den philologisch durchgeführten Beweis, dass die Sprache der Schkjipetaren wie die der Basken, der Iberer und der Caucasus-Albanier eines germanischen Grundcharakters sei, das Volk der Hellenen vor lästiger Nachbarschaft und barbarischer Contamination befreit, mit der es durch *Thunmann's* Irrthümer und falsche Auslegungen bedroht gewesen sei.

Wenn Hr. Dr. Nicocles das Talent, das Wissen, den Fleiss und die wichtigen Erfolge Xylanders rühmt, so ist es nur ein Act der Gerechtigkeit. Glaubt er aber in Xylander's Schriften eine Stütze für seine eigene anti-autochthonische Doctrin zu finden, so wäre das eine gröbliche Selbsttäuschung und der offenliegendste Beweis, dass Hr. Nicocles den Grundgedanken des von ihm so hochgerühmten Xylander'schen Buches übersehen oder gar nicht verstanden habe. Xylander erklärt sich mit Thunmann völlig einverstanden und sieht in den Schkjipetaren die Stiefsöhne der alten Thracier, in ihrem Dialecte aber die am besten erhaltenen Ueberreste einer der vielen thracischen Redeformen, oder der eigentlichen alten Sprache der Illyrier — eine Annahme, zu der er sich

durch die vorausgehende Analyse seiner viertehalbtausend Wörter zählenden albanesischen Wörtersammlung berechtigt glaubt.*

Hat denn Hr. Dr. Nicocles in seiner Parteiverblendung nicht bemerkt, dass Xylander auf seine etymologischen Forschungen die Ansicht derjenigen Gelehrten beipflichtet, welche die Vorfahren der iberischen Basken von Illyrisch-Albanien ausziehen lässt und die noch dort sitzenden Schkipetaren für ihre im Urlande zurückgebliebenen Bluts- und Sprachverwandten erkennt?

Was Xylander (vermeintlich) so gut und richtig hergestellt, zu versuche nun Hr. Dr. J. G. von Hahn, den Hr. Nicocles in seiner Diatribe „*"Aras*" nennt, in den „Albanesischen Studien" wieder zu verkehren und niederzureissen. Dr. *"Aras* sei zwar ein grosser Philolog und Geschichtsforscher, aber alles, was er über die Albanesen sage, sei Falschheit, Irrthum und Betrug. Blos um sich vor seinen Vorgängern auszuzeichnen, habe er Neues, Unerklärliches und Unbegreifliches zu ergründen sich zur Aufgabe gemacht; er habe zwar Albanien selbst durch Reisen erforscht und sogar die Landessprachen erlernt, dafür habe er aber Europa „mit den übertünchten Früchten seiner Wanderstudien überschwemmt, habe Tische voll mastiger Kost hingestellt, wobei sich andere gütlich gethan und tüchtig angezecht, er selbst aber — der verschwenderische Amphitruo —, weil er den Faden der Ariadne verlassen, mitten im Ueberfluss hungerig geblieben und abgemagert sei." Sogar den Ruhm etwas neues gesagt zu haben, will ihm Hr. Nicocles am Ende nicht vergönnen. Denn dass die Albanesen Blutsverwandte der alten Illyrier seyen, haben schon andere vor ihm gesagt; diese anderen hätten aber ihr Dictum blos als flüchtige Hypothese, als Privat-Meinung, ohne nähere Begründung zu beliebiger Annahme oder Verwerfung hin-

* Xylander a. a. O. S. 318 ff.

gestellt. Nun habe aber Hr. von Hahn die thörichte Präsumtion und das unverzeihliche Unrecht zu glauben, er habe durch seine Zergliederung des Albanischen Dialects diese Albano-Illyrische Verwandtschaft wissenschaftlich nachgewiesen, ja glänzend und unwiderleglich dargethan, dass die Albanesen Autochthonen und sogar Pelasger seyen. Nicht genug mit diesen falschen Schritten gehe er in seiner Vermessenheit so weit, die Alt-Macedonier für Barbaren zu erklären.

Hierin findet nun Hr. Dr. Nicocles eine persönliche Verunglimpfung und eine ehrenrührige Beschmutzung seines uralten Adels, da er „Macedonier" von Geburt und (slawisch) Ziegenheim (Kozani) seine Heimat sei.

In gleicher Weise, wie Hr. Dr. Nicocles in der eigenen Sache, haben ja auch die byzantinischen Hof-Genealogen dem aus Macedonien gebürtigen slawischen Bauernjungen und nachmaligen Kaiser Basilius I. auf das schlagendste nachgewiesen, dass er vaterseits in gerader Linie von Alexander dem Grossen, mutterseits aber von einer armenischen Fürstentochter aus dem uralten Hause der Arsaciden stamme.

Hr. Nicocles fragt die Leser, ob die Behauptung des Hrn. v. Hahn, „bei der allgemeinen Katastrophe, durch welche alles Land von der Donau bis zur hellenischen Grenzmark mit Sprache, Geschichte und Ueberlieferung verschüttet wurde, hätten aus allen ausserhalb Hellas sitzenden Volksstämmen die Albanier allein Sprache, Sitte, Gesetze und Nationalität bis in die neueste Zeit herübergerettet", nicht für Unsinn gelten müsse?

Voll Unwillen über diesen tüdesken Nonsens thut Hr. Nicocles, indem er die heutigen Bestände als Maasstab für die Vergangenheit annimmt, die weitere Frage, wie man die Macedonier für sprachverwandte Brüder der Illyrier und Albanier halten könne, da Macedonien seit Ur-

beginn der Geschichte bis heute griechisch rede, in Albanien albanisch gesprochen werde, von der Sprache der alten Illyrier aber nichts mehr übrig sei und ausser den türkischen Sprachinseln in diesen weiten Landen nur Slawisch verstanden werde?

Um den Zorn des Hrn. Dr. Nicocles und seine Fragen zu begreifen, muss man wissen, dass sich der gelehrte Herr an die romanhafte Idee anklammert: ein geheimer Zauber, ein Gorgonenblick vom Schilde der Minerva habe die nordische Völkerflut und das Staats-Elend von Byzanz am Rande von Hellas festgebannt, und es sei Dank diesem Wunder diesseits der Demarcationslinie in Hellas bis auf den heutigen Tag alles so geblieben, wie es im Zeitalter des Trojanischen Krieges war. Folglich seien auch die Pelasger wie die Epiroten und die Macedonier von jeher Vollbluthellenen gewesen und hätten weder in Sprache, noch in Gesetzen, noch in Sitten und Staatseinrichtungen irgend etwas mit den Albanesen von heute gemein gehabt.

Diese grosse Wahrheit hätten eigentlich nur *drei* Gelehrte unserer Zeit, Hr. Dr. Nicocles von Kozani in Macedonien, Hr. Prof. Stathopulos in Athen und der (selige) *Ἕρμαννος ὁ σοφὸς* von Göttingen in ihrer ganzen Bedeutung erkannt und insbesondere noch eingesehen, dass die Neu-Macedonier von 1855 und mit ihnen natürlich auch Hr. Dr. Nicocles weder gräcisirte, noch wirkliche Slawen, noch *Schkjipetaren*, sondern „Aeolo-Dorier" seien ein für allemal. Uebrigens sei es noch ungewiss, ob man sich über *Ἄνας* und seine Thesen ärgern oder ob man lachen soll.

Was andere in der neuesten Zeit von einer Slawenperiode des mittelalterigen Griechenlands geschichtlich begründet zu haben meinten, das wird ohne alle Ausnahme von Hrn. Dr. Nicocles ignorirt und sogar der hochgepriesene Xylander leise getadelt, dass er in der Neu-

griechischen Sprache einige Hundert Albanesische Wörter gefunden haben will.

Mit einem Gelehrten, der in der Literatur auf dem Standpunkt der „Superba fastidia“ einer Amaryllis steht und alles kühn wegläugnet, was selbst byzantinische National-Historiker über die Zustände Griechenlands zwischen dem sechsten und zehnten Jahrhundert n. Chr. melden und eingestehen, wäre eigentlich alles Dissertiren über das „Albanesische Element in Griechenland“ nutzlos und überflüssig. Hr. Nicocles ist aber nicht der erste Literat, der sein grosses Wissen in Vertheidigung einer voraus verlornen Sache spielen lässt.

Sein Dictum, „die Völkerflut Illyricums sei ohne Hellas zu berühren an der via Egnatia (die bekanntlich von Dyrrachium nördlich an *Kozani* vorüber nach Thessalonika führte) wie versteinert still gestanden“, ist einer jener pseudo-hellenischen Orakelsprüche, deren Nichtigkeit der erste Blick in die Byzantiner und in die Topographie von Neuhellas offenbart.

Wir wollen Hrn. Nicocles nicht durch die Bemerkung beschämen, dass er sein eigenes Vaterland nicht kennt, wenn er nicht weiss, dass in gut drei Viertheilen Macedoniens das Landvolk bis dicht an die Thore von Thessalonika noch heute slawisch spricht und sein Geburtsort *Kozani* selbst ein slawisches Nomen ist und „Ziegenheim“ bedeutet.

Uebrigens hat Hr. von Hahn das schon im Alterthum anerkannte Nichtgriechenthum der Epiroten und der von einer hellenischen Dynastie civilisirten Alt-Macedonier durch Stellen aus Strabo, Plutarch, Herodot, Thucydides und Demosthenes so unwiderleglich nachgewiesen, dass dem Apologeten aus Kozani nach dem missglückten Versuche der Strabon'schen Hauptstelle eine andere Deutung unterzulegen, nichts mehr übrig

blieb, als die drei grössten Lichter des alten Hellas der Unwissenheit und der Verleumdung des eigenen Vaterlandes anzuklagen.

Wenn aber Hr. von Hahn neben den geschichtlichen Ueberlieferungen zum Schirm seiner vier Thesen auch noch die Philologie zu Hülfe ruft und aus einem freilich äusserst magern, von Thunmann, Arndt, Adelung, Leake und Xylander zusammengestellten Verzeichniss altmacedonischer, altepirotischer und neualbanischer oder schkjipetarscher Vocabeln die innere Verwandtschaft und den nichtgriechischen Charakter dieser drei Idiome anzudeuten sucht, so bemüht sich Hr. Dr. Nicocles mit consequenter Geschicklichkeit einiges als nicht stichhaltig anzufechten; er stellt aber den Hahn'schen Argumenten im Ganzen doch nur die schwache und nichts sagende Bemerkung entgegen, dass alle auf unsere Zeiten herabgekommenen Münzen und Inschriften Macedoniens ächt griechisch seien, und dass folglich auch das Macedonische als ein hellenischer Dialect gelten müsse. Hr. Dr. Nicocles mag ein scharfer Dialectiker seyn; aber es scheint, dass der platonische Parmenides und der Landsmann des Hrn. Nicocles, der grosse Stagirite, in dieser Kunst doch noch höher standen.

Wenn die römischen Proconsuln und Prätoren in den Provinzen Asiens und Afrikas, wenn Ventidius in Antiochia, Gessius Florus in Jerusalem und Gallus Rufus in Alexandria an ihre Untergebenen lateinische Edicte schreiben, wenn sie auf Münzen und Monumente lateinische Inschriften setzen und vor ihrem Tribunal lateinisch plädiren liessen, und wenn am Ende gar zu Berytus in Phönicien eine lateinische Juristen-Schule bestand, so würde ausser Hrn. Dr. Nicocles auf diese Gründe hin niemand behaupten wollen, dass Syrer, Juden und Aegyptier Lateiner gewesen seien.

Der Hof, die Regierung und die Schule waren in Macedonien nach der Colonisirung der Seeküste durch das argivische, mythisch mit Herakles

verwandte Königshaus des Karanus allerdings hellenisch, die Volksmasse aber blieb ungriechisch, d. i. barbarisch wie zuvor. Der National-Macedone konnte sich selbst noch zu Alexanders Zeiten mit einem Hellenen aus Peloponnes und Attika ohne Hülfe eines Dolmetsch nicht verständlich machen.

Genau derselbe Fall ist heute im jungen Griechenlande. Die Kirche, die Schule, die Verwaltung, die Münze und die Presse mit allen öffentlichen Documenten, Inschriften und Erlassen sind neugriechisch, während in einem grossen Theile des Königreichs die Familie und der tägliche Verkehr albanisch, walachisch und sogar noch bulgarisch redet und der Bewohner von Eleusis sich selbst „Bastard-Hellene" nennt. *Εἴμεσθα νόθοι Ἕλληνες* sagte uns ein junger Albanese des benannten Orts. Hat man denn aber auch schon vergessen, dass im Freiheitskriege das Commando auf der griechischen Flotte grossentheils nicht griechisch, sondern albanesisch war? *)

Wenn aber Hr. Nicocles seinem Gegner irgendwo mit Glück beigekommen ist, so sind es jene Stellen und Argumente, durch welche Hr. von Hahn das Pelasgerthum der alten Epiro-Macedonier demonstriren will und das Wesen der albanischen National-Namen *Schkjipetar, Geghe* und *Toske* zu deuten sucht. Den Gegner auf diesem schlüpferigen Felde ad absurdum zu führen und den ganzen Hahn'schen Bau zu zertrümmern, ist Hr. Nicocles allerdings nicht Mannes genug und würde es auch ein grösserer Philolog als er nicht vermögen. Das Ungenügende dagegen, das Nichtconclusive, das Nebelhafte, Vage und Exuberante einzelner Beweisstellen aufzudecken, hat er doch vermocht. Vor

*) Vergl. Hahn a. a. O. I, 239. — Notes on a Journey into the Balkan, or Mount Haemus, in 1847. By Lieut.-General A. Jochmus. London, 1853 Pag. 30.

der Hand ist das für den Doctor philosophiae aus Kozani Ehre genug. Indessen wird das Verdienst, hierin den einen und den andern kleinen Vortheil erstritten zu haben, wieder durch den Umstand *aufgewiegt*, dass Hr. von Hahn seine albanisch-pelasgischen Etymologie'n nicht als unzubestreitende Wahrheiten aufgestellt, sondern nur als unvorgreifliche Meinungen, als Voranschläge und erst noch besser zu begründende Hypothesen ausgesprochen hat.

Gewiss hat Hr. von Hahn im Laufe seiner Untersuchung mehr als einmal selbst empfunden, dass es in vielen Dingen, besonders in Deutung von Stamm- und Volksnamen, besser ist seine Unkunde einzugestehen, als alles wissen und alles erklären zu wollen.

Nebenher soll aber auch Hr. Nicocles nicht vergessen, dass die Mühe, einzelne schwache Punkte in den Positionen des Gegners zu erspähen, viel geringer ist als selbst die Wahrheit zu entdecken und Argumente aufzustellen, gegen welche der Zweifel nichts vermag.

Um dieses Axiom recht anschaulich zu machen, wollen wir nun auch unsererseits die altgriechische Diatribe des Hrn. Dr. Nicocles näher beleuchten und nachsehen, was *er* über die albanesischen Origines zu sagen hat, und ob etwa *er* gewisse Haupt-Volks- und Stammnamen mit mehr Wahrscheinlichkeit und mit grösserem Geschick als der Gegner zu entziffern die Wissenschaft besitzt.

Wir haben schon oben angemerkt, müssen es aber um der Sache willen noch einmal wiederholen, dass Hr. Nicocles seine ganze Streitkraft einsetzt, um den von Hahn erwiesenen historisch-philologischen Zusammenhang der alten Epiro-Macedonen untereinander und dann ihr gemeinschaftliches Verwandtsein mit den Albanesen oder Schkjipetaren unserer Zeit wieder zu zerreissen und ebenfalls auf Doppelwegen geschichtlicher Ueberlieferung und philologischer Analysis im gelehrten

Europa den Glauben zu verbreiten, die Albanier seien erst *nach* dem siebenten Jahrhundert christlicher Zeitrechnung, von den Tataren aus dem Caucasus vertrieben, in ihr gegenwärtiges Heimatland am jonisch-adriatischen Küstenstrich eingewandert.

Dass mit der Durchfechtung dieser Haupt-Thesis die ganze Diatribe des Hrn. Dr. Nicocles bestehen oder fallen müsse, scheint er selbst zu fühlen.

An geschichtlichen Autoritäten weiss Hr. Nicocles zu seinen Gunsten nicht mehr als zwei aufzubringen. Und von diesen zweien ist nur die eine positiv, die andere dagegen nur negativ. Das positive Zeugniss von der im siebenten Säculum nach Chr. erfolgten Einwanderung der Albanesen in Illyrien fand Hr. Nicocles in den kirchengeschichtlichen Sammlungen des gelehrten, zu Rom lebenden Maroniten *Assemanus* und des Italieners *Magus Patavinus* aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts.*)

*) Asseman. Calend. Eccles. Or. Tom. V, pag. 5. „Epirotae et Macedones quin fuerint earum regionum populi indigenae, adeoque inter veteres Graecos numerandi, nullum est dubium. Vide Tabulas Ecclesiasticas in quibus claruere Episcopales Sedes „veteris et novae Epiri" a Quieno in Oriente Christiano Tom. 2 a pag. 133 ad 155 et a pag. 240 ad 256 enumeratae, ut de Macedoniae Ecclesiis, quae Thessaliensi suberant, sileam. At vero qui nunc Albanenses, Arbanenses et Arnauti appellantur, nemo est qui ignoret illos advenas esse, sive ex Albania Asiatica, sive potius ex Serblia Alba, aut aliunde profectos. Haec de Albanensiis tamen sic dicta accipias, non quod eorum sermo sit idem ipse ac veterum cum Macedonum, tum Epirotarum, neque quod Illyrica, hoc est, Slavica lingua, sit eadem illa ac priorum Dalmatarum et Illyriorum, quemadmodum vano labore contendit laudatus Dolci Ragusianus; sed quia in eam regionem Albanesii post septimum Christianum saeculum advenere, quam veteres Macedones et Epirotae incoluerunt." — Magius Patavinus, „Albania dicitur ab Albanis populis asiaticis, qui a Tartaris expulsi istic consederunt" — Beide Citate sind aus der Schrift des Hrn. Dr. Nicocles, pag. 71 entlehnt.

Die Sentenz dieser beiden katholischen Geistlichen wurde in der neuesten Zeit durch *Pouqueville* für wahrscheinlich erklärt, und folglich sei, wie Hr. Nicocles meint, an der Sache selbst nicht mehr zu zweifeln. Hiebei hat der kritische Hr. Dr. Nicocles nur die Hauptsache, nämlich die Frage vergessen, „Woher Assemanus und Magus Patavinus diese Erklärung über die Origines der Albanesen aufzustellen ihre Berechtigung hatten? Als Augenzeugen, wie weiland Thucydides im Peloponnesischen Kriege, konnten Leute um die Mitte des 18. Jahrh. doch nicht erzählen, was 1000 Jahre früher in Epirus geschehen sei. Irgend eine griechische oder lateinische, einheimische oder fremde Autorität haben aber die beiden Italiener nicht beigebracht, und folglich ist auch ihr Dictum nichts weiter als eine leere, aller stringenten Beweiskraft ermangelnde Hypothese, auf die sich Hr. Dr. Nicocles zu stützen sucht.

Die Autorität der positiven Stelle wäre hiemit beseitigt. Aber auch die negative bringt dem hülfsbedürftigen Criticus nicht viel Gewinn.

Wie kommt es, fragt Hr. Nicocles, dass von den Albano-Schkjipetaren, wenn sie bereits in der Urzeit unter diesem Namen ihre gegenwärtigen Wohnplätze inne hatten, bei den Geographen und Historikern des Alterthums auch nicht die leiseste Erwähnung zu finden ist? Ein Volk, das heute wohl an zwei Millionen zählen mag und, hätte er beifügen sollen, für die vorzüglichste, wo nicht für die einzige Wehrkraft der Illyrischen Halbinsel gilt, meint Hr. Nicocles, konnte doch nicht heimlich und ungenannt mitten in Gräko-Illyrien bis in das eilfte Säculum christlicher Zeitrechnung fortvegetiren? Also, schliesst Hr. Dr. Nicocles, sind die Albanier erst nach dem 7. Jahrh. n. Chr., d. h. kurze Zeit vor den Magyaren aus Asien nach Europa herübergekommen.

Wir erlauben uns die Gegenfrage: wie es denn gekommen sei, dass von der Niederlassung eines zahlreichen und streitbaren Volkes

im Herzen des Illyrischen Continents bei keinem einzigen der gleichzeitigen weder byzantinischen noch lateinischen Chronisten auch nur leiseste Meldung geschehe, während doch vom Beginn der allgemeinen Völkerwanderung im vierten Säculum bis zum Schlussact der türkischen Occupation des oströmischen Reichs im 14. Jahrh. die Einwanderung und Niederlassung nordeuropäischer oder asiatischer Völkerschaaren, ja sogar die flüchtigen Streifereien und Plünderungszüge selbst der kleinsten slawischen Barbarenhorden im Süden der Donau auf das genaueste und vollständigste verzeichnet sind?

Ist das etwa nicht ein gefährliches Gegenargument, besonders wenn man Hrn. Nicocles zu bedenken gibt, dass die Albanier, so lange ihr Kern unentwickelt in den schwerzugänglichen Gebirgsschluchten der Heimat verborgen lag, nicht so zahlreich waren, wie sie heute sind?

Die osmanischen Türken zählten bei ihrer Einwanderung aus Hochasien und ihrer ersten Niederlassung im seldschukischen Bithynien nicht mehr als 400 Zelte mit eben so vielen waffenfähigen Männern, sind aber in etwa 500 Jahren, wir wissen alle wie, bis über sechszehn Millionen Seelen angewachsen.

Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, dass einerseits der kleine und unscheinbare albanesische, und andererseits der ebenso kleine und ebenso unscheinbare osmanische Volkskern fast zu gleicher Zeit im 14. Jahrhundert schwellend aus der Hülle brach und in saftiger Ueppigkeit so riesig auseinander ging, dass es lange zweifelhaft blieb, ob die Erbschaft des sterbenden Byzanz den Albano-Schkjipetaren oder den türkischen Osmanen verfallen sei.

Das Schicksal, wie man weiss, hat den Wettkampf zu Gunsten der letzteren entschieden, und den Schkjipetaren ist mit dem Bewusstsein

ihrer Stärke, ihrer Ansprüche und ihres alten Glanzes nur die Rache, die üble Laune und der Gram über das verfehlte Glück geblieben.

Zu nicht geringem Aergerniss des Hrn. Dr. Nicocles scheint auch sein Argument, dass während der classischen Zeit der griechischen und lateinischen Literatur der Name eines in Illyrien sitzenden Volkes der „Albanier" nirgend zu entdecken sei, einer bedenklichen Einwendung zu unterliegen. Der berühmte Alexandrinische Akademiker und Geograph Claudius Ptolemäus aus dem zweiten Jahrhundert nach Chr. (125—161) nennt das Alpengebirge, welches Pannonia superior (Krain, Kroatien) von Illyrien trennt, *„Ἀλβανὸν ὄρος"*, eine Notiz, die wir zu unserem Vortheil nicht einmal benützen wollen, da sie mit den Bergschluchten des später genannten *Ἄρβανον* in engerem Sinne keine Beziehung hat. Uebrigens findet sich diese eben citirte Stelle, wenigstens in der Folio-Ausgabe des Cl. Ptolemäus von *Petrus Bertius* (Leyden 1618), nicht Cap. XIII, wie Hr. Nicocles schreibt, sondern Cap. XV des zweiten Buches und lautet: *„. . . διὰ τοῦ Ἀλβανοῦ ὄρους, μέχρι τῶν Βεβίων ὀρέων, καὶ τοῦ ὁρίου τῆς κάτω Παννονίας."*

Schlimmer für Hrn. Nicocles ist es schon, wenn der Geograph von Alexandria auch im Binnenlande der bis Dyrrachium herabreichenden Provinz Macedonien eine Stadt *„Albanopolis"* mit einem umwohnenden Volke der *„Albanier"* nennt.

„Im mittelländischen Macedonien," heisst es Lib. III, cap. 13 (nicht 12, wie in der Diatribe des Hrn. Nicocles steht) „sind folgende Städte: Arnissa der Taulantier, Elyma der Elymioten, Amantia in Orestis, *Albanopolis* der *Albanier,* Orma, Europus und Apsalus der Almoper." *)

*) *Πόλεις δέ εἰσιν ἐν τῇ Μακεδονίᾳ μεσόγειοι αἵδε: Ταυλαντίων Ἄρνισσα, Ἐλυμιωτῶν δὲ Ἔλυμα, Ὀρεστίδος Ἀμαντία, Ἀλβανῶν Ἀλβανόπολις, Ἀλμωπῶν Ὄρμα, Εὔρωπος, Ἄψαλος.* *)

*) Cl. Ptol. a. a. O. Pag. 93.

Um den übeln Folgen zu entgehen, welche diese Stelle des alten Geographen auf den Grundgedanken der Diatribe äussern müsste, weiss Hr. Dr. Nicocles kein besseres Auskunftsmittel als die Aechtheit der Stelle geradezu wegzuläugnen und sie mit Mannert (Geogr. d. Gr. und Röm. Thl. 7, Pag. 409) als Einschiebsel späterer Hand verdächtig zu machen. Wahr ist es, das Citat erscheint als ein ἅπαξ λεγόμενον und wird in keinem der auf uns gekommenen historisch-geographischen Werke aus der classischen Zeit gefunden. Selbst in den Kriegen, die zwischen Rom und Macedonien in dieser Gegend geführt wurden, ist von einer Stadt *Albanopolis* und von einem Volke der *Albanier* überall keine Rede, was man natürlich nur durch die damalige Unbedeutenheit des Ortes und durch das Aufgehen des obscuren Bergvölkleins in einem grösseren Volksstamm erklären kann.

Das Stillschweigen des Livius, des Appianus, des Pomponius Mela, des Polyhistors Plinius, des Plutarch und sogar des Constantinus Porphyrogenitus wird von Hrn. Dr. Nicocles mit besonderem Nachdruck geltend gemacht.

Der Schluss, dass man auf der grossen Bibliothek zu Alexandria in der Geographie nicht mehr wissen durfte als in Rom und Konstantinopel, ist aber nicht zulässig, und da weder Mela, noch Plinius, noch selbst Tacitus oder irgend ein anderer gleichzeitiger Compilator im Verzeichniss der Völker Germaniens von den Sachsen Meldung thut, und dieses bald nachher so gewaltige Volk gar nicht kennen, während Ptolemäus die Sitze der Σάξονες auf dem Cimbrischen Chersones mit Präcision anzugeben weiss, *) so müsste nach Hrn. Dr. Nicocles auch dieser Passus des Alexandrinischen Geographen unächt und Einschiebsel späterer Hände seyn.

*) Lib. II, cap. 11 in zwei Stellen.

Eben so hat man unlängst auf Cypern die alte und wohlerhaltene Münze einer Stadt Kleinasiens gefunden, deren Name bei keinem Schriftsteller weder der classischen, noch der byzantinischen, ja nicht einmal bei den Akademikern von Alexandria zu entdecken ist, die aber dessen ungeachtet existirt haben muss.

Im Gefühle, dass dieser allgemeine und oberflächliche Verdächtigungsgrund doch nicht hinreiche, die fatale Stelle des Cl. Ptolemäus zu „amortisiren", ist Hr. Nicocles auf den Einfall gekommen, die Fälschungs-Anklage noch weiter auszudehnen und neben dem *᾿Αλβανῶν* und *᾿Αλβανόπολις* auch noch die vorausgehenden sechs Eigennamen „*Ταυλαντίων* *῎Αρνισσα*, *᾿Ελυμιωτῶν* *῎Ελυμα* und *᾿Ορεστίδος* *᾿Αμαντία*" als Zusätze späterer Zeiten aus dem Grundtext des Cl. Ptolemäus auszustossen, „weil die benannten vier Städte Arnissa, Elyma, Amantia und Albanopolis im Eingang des Kapitels als *Seestädte*, in der Mitte desselben Kapitels aber wieder als *Binnenstädte* (*μεσόγειοι*) bezeichnet seien."

Der Einwurf wäre von Gewicht und brächte grosse Verlegenheit, wenn ihn Hr. Nicocles hinreichend zu begründen vermöchte, und wenn er ihn nicht viel mehr als Beweis oberflächlichen und ungenauen Textverständnisses gegen sich selbst gekehrt sehen müsste.

Erstens ist im Text des Ptolemäus von einer „Seestadt" Albanopolis keine Rede; es wird dieser Name überhaupt nur einmal und zwar in der Mitte des mehr citirten Kapitels als „Binnenort" genannt.

Offenbar ist dieses *᾿Αλβανόπολις* nur der conventionelle Schulausdruck des Museums von Alexandria, den die Byzantiner beim ersten Auftreten der Albanier auf der politischen Schaubühne im eilften Säculum n. Chr. schon nicht mehr kennen, weil sie in derselben Gegend nur von einem *᾿Αρβανὸν* und *᾿Αλβανὸν* zu reden wissen.

Zweitens hat Hr. Dr. Nicocles nicht gemerkt, dass Ptolemäus im Beginn des mehr besagten Kapitels XIII nur die äusserste Westgränze der Provinz Macedonien bezeichnen will und deswegen von den drei Seeprovinzen der *Taulantier*, der *Elymioten* und der *Orestis* zuerst nur die fünf am Ufer des jonischen Meeres liegenden Städte Dyrrachium, Apollonia, Aulon, Bullis und Amantia nennt; *) in der Mitte desselben XIII Kapitels dagegen, wo Hr. Nicocles eine von fremder Hand eingeschobene Wiederholung entdecken will, die im Innern derselben drei westmacedonischen Seeprovinzen blühende Städte Arnissa, Elyma, Amantia und *Albanopolis* aufzählt **)

Was Hrn. Nicocles ausser der Wiederholung des Namens der drei Seeprovinzen am meisten bethörte, ist ohne Zweifel das doppeltgenannte *Amantia* der Landschaft Orestis, indem es einmal als am Strande liegend, und dann wieder als Binnenstadt (*μεσόγειος*) bezeichnet wird.

Hätte Hr. Nicocles die von dem Alexandriner Agathodämon zur Geographie des Ptolemäus ursprünglich entworfenen und später von Conrad Mercator nachgezeichneten Karten der bewohnten Erde näher angesehen, so wäre ihm die Existenz eines doppelten *Amantia* in der westmacedonischen Seeprovinz Orestis nicht entgangen. ***)

Um alle weiteren Einreden des Hrn. Nicocles abzuschneiden und ihm die ganze Schuld flüchtigster Oberflächlichkeit aufzuladen, macht

*) *Ἡ Μακεδονία περιορίζεται . . . ἀπὸ δὲ δυσμῶν τῷ Ἰονείῳ πελάγει, τῷ ἀπὸ Δυῤῥαχίου, ἤτοι Ἐπιδάμνου, μέχρι πεκυλίχνου ποταμοῦ κατὰ περιγραφὴν τοιαύτην· Ταυλαντίων Δυῤῥάκιον, Ἀπολλωνία, Αὔλων πόλις, ἐπίνειον, Βουλλίς, Ἀμαντία.*

**) *Πόλεις δέ εἰσιν ἐν τῇ Μακεδονίᾳ μεσόγειοι αἵδε· Ἄρνισσα, Ἔλυμα, Ἀμαντία, Ἀλβανάπολις.*

***) Es ist in der oben citirten Folio-Ausgabe des Ptolemäus die zehnte Tafel zu Cap. XIII, XIV, XV, XVI und XVII des III. Buches.

man ihn noch aufmerksam, dass Ptolemäus das „See-Amantia“ unter 44° 56 und 39° 30, das „Binnen-Amantia“ dagegen unter 46° und 39° 40 stellt, was an einem Doppelbestand dieses Ortsnamens nicht mehr zweifeln lässt.

Die von Hrn. Dr. Nicocles angefochtene Stelle in der Geographie des Cl. Ptolemäus ist also nicht nur nicht als Einschiebsel späterer Hand auszustossen; sie muss im Gegentheil als ein wesentlicher und unentbehrlicher Bestandtheil des alexandrinischen Textes beibehalten und sorgfältig beachtet werden.

Die historisch-geographische Notiz, dass unter den ersten Cäsarn in Illyrien ein Volksstamm der *Albanier* und eine Stadt *Albanopolis* existirten, wäre also nicht länger anzustreiten.

Zu der positiven Angabe des Ptolemäus-Textes tritt als neuer Beweis, dass die Schkjipetaren schon im Beginn der christlichen Aera im Lande waren und als Bestandtheil der Illyrier galten, der auch schon von Xylander bemerkte Umstand hinzu, dass die latinischen Wörter im heutigen Albanesen-Dialekt noch ganz die römische Aussprache aus dem Augusteischen Zeitalter beibehalten und folglich das *c* noch überall wie *k* gesprochen wird. Aus dem lateinischen cicer (die Kicher) macht der Albanese *kjikjere,* aus civitas *kjutet,* aus cepa *kjepe,* aus piscis *Pischk,* aus facies *fakje,* aus sagitta *schegette* und *schengjette,* aus gens *ghjind,* aus vicinus *fkjinje* und aus cerasum *kjerschia* und *kjirschia,* gegh. kjerschi. *)

Wären die Albanesen, wie Hr. Nicocles will, erst im achten Säculum n. Chr. aus Caucasisch-Scythien eingewandert und im Augustei-

*) Xylander a. a. O. Pag. 290. — v. Hahn sub vocc.

schen Zeitalter nicht schon im Lande und zugleich römische Unterthanen gewesen, so hätten sie die lateinischen Vocabeln, wenn je, sicherlich nur in Form und Laut des Mittelalters aufgenommen.

Dieser länger als zwanzig Jahrhunderte sich gleich bewahrende Charakter der albanesischen Redeweise ist allerdings auffallend, aber Idiome ohne Literatur, wie das albanische, bleiben durch Jahrtausende stationär, während sich die fortschreitenden Kultursprachen in verhältnissmässig kurzen Perioden wesentlich umgestalten.

Nun auch zugegeben, was nicht mehr zu läugnen ist, dass in Illyrien schon im classischen Alterthum eine Stadt und ein Volk der *Albanier* bestand, so wäre doch erst noch zu fragen, ob der Name einheimisch, oder ob er nur im Munde der Fremden üblich war?

Der Name *Alb, Alp, Alba, Albion* und *Albania* erstreckt sich in fast ununterbrochener Reihe vom Ufer der Kaspisee bis in die äussersten Schluchten Caledoniens und scheint unmöglich etwas anderes als „Gebirgsland“ und „Gebirgsbewohner“ bedeuten zu können. Nach *Arndt* wäre im Alt-Keltischen das Wort *al, alb, alp* wirklich die allgemeine Benennung für *Gebirge* gewesen. Und da im Albanesischen *Schkep, Schkip, Schkipe* noch heute *Fels* bedeutet, so könne mit Hinzutritt der männlichen Ableitungssylbe *tar* wohl der einheimische Volksname „Schkipetar“ entstanden seyn, was man dann auch nur mit „Bewohner eines felsigen Landes“ übersetzen müsste.

Und wenn es bisher als ausgemacht gegolten, dass man die Benennung *Albania* und *Albanier* in Albanien selbst nicht kenne und dass sie nur eine Schöpfung der benachbarten Gräken sei, so will Hr. von Hahn auch diesen Glauben nicht mehr gelten lassen und im Worte „*Arberia*“, wie nach ihm der wildeste, rauheste und unzugänglichste

Theil des eigentlichen Albaniens zwischen *Avlona*, der *Chimara* und *Delwino* heisse, das alte *Albanien* erkennen. *)

Wie die einheimische Benennung ganz Albaniens bei den Tosken *Schkjiperia*, bei den Geghen aber *Schkjipenia* lautet, wird nach Hahn's ausdrücklicher Versicherung (I, 230) das toskische Theilwort „Arberia" auf geghisch ebenfalls „Arbenia" gesprochen und sogar zur Bezeichnung ganz Albaniens gebraucht.

Der Umlaut des l in r ist uralte Sprachregel der latinischen wie der gräkischen Idiome, und es ist ja allgemein bekannt, dass die unteren Volksklassen bei den italischen *Tosken*, *Tusciern* oder *Toskanern* noch heute *morto* für *molto* sprechen. Selbst die byzantinischen Hof-Scribenten wissen beim ersten Auftreten der Albanesen gegen das Ende des eilften Jahrh. n. Chr. überall nur von einer Gegend und einem Engpass „Arbanon" und von einem streitbaren Volksstamm der „Arbaniten" zu erzählen. **)

*) Die griechische Geographie nannte diese Gegend „*Chaonia*", heute aber hat „*Ljaperia*" bei den Eingebornen sowohl als bei den Nachbaren ungefähr dieselbe Ausdehnung wie Arberia und Chaonia; neben allen diesen Bezeichnungen des Albanischen Kernlandes hat sich auch noch der Name „Kurweljesch" eingedrängt. *)

**) *τὴν δέ γε ἐπίλοιπον πᾶσαν πόλιν τῷ ἐξ Ἀρβανῶν ὁρμωμένῳ Κομισκόρτῃ ἀνέθετο.* Anna Comnena, pag. 98. edit. venet.

— *αὐτοῦ βαλλομένου ἁπανταχόθεν παρά τε τῶν καλουμένων Ἀρβανιτῶν.* ibid. pag. 132.

— *τῷ δέ γε Ἐυςαθίω τῷ Καμύτζῃ τὰς περὶ τὸ Ἀρβανὸν ἀνετεθήκει κλεισούρας.* ibid. pag. 309.

— *συναγηοχὼς δὲ ςρατίαν ἀξιόλογον ἔκ τε Φράγγων καὶ Βουλγάρων Ῥωμαίων τε καὶ Ἀρβανιτῶν.*

Cedren. et Scylitz. Tom. II. fol. 865, edit. Paris.

*) Hahn passim.

Ich möchte nur wissen, ob die uralte, in der heutigen Provinz Schirwan am Südcaucasus wohnende und von den Gräken „Albanier" benannte Völkerschaft unter sich selbst auch diesen Namen trug, und ob die hellenische Geographie, wie sie in jenem südcaucasischen Lande ein keraunisches Gebirge, so daselbst auch ein *Arba*, ein *Arbanon*, ein *Arbania* und *Arbaniten* kannte?

Leider ist von der Sprache jenes albanischen Volksstammes an der Kaspisee auch nicht ein einziges Wort auf uns gekommen.

Indessen wird im „gefesselten Prometheus" des Aeschylus unter den Kolchisch-Scythischen Völkerschaften, die am äussersten Rande der Mäotis und nahe an der steilen Felsenburg des Caucasus wohnen, neben den Amazonen auch die mit scharfen Spitzlanzen streitende Marsblüthe *Arabiens*, *Ἀραβίας τ' ἄρειον ἄνθος*, genannt. *)

Die Lesart „*Ἀραβίας*" ist in ihrem gewöhnlichen Sinne hier gewiss nicht zulässig, da eine Landschaft *Arabien* und ein Volk der *Araber* am Caucasus sicherlich niemals existirte und weder ein gräkischer, noch ein latinischer, noch irgend ein morgenländischer Geograph, meines Wissens, je etwas von einem Caucasischen Arabien gemeldet hat.

Ich möchte daher, wenn die strengen Philologen nicht erschrecken

---

*) Κολχίδος τε γᾶς ἔνοικοι
παρθένοι, μάχας ἄτρεστοι,
καὶ Σκύθης ὅμιλος, οἳ γᾶς
ἔσχατον τόπον ἀμφὶ Μαιῶτιν ἔχουσι λίμναν,
Ἀραβίας τ' ἄρειον ἄνθος,
ὑψίκρημνόν θ' οἳ πόλισμα
Καυκάσου πέλας νέμονται,
δάϊος στρατὸς, ὀξυπρώροισι βρέμων ἐν αἰχμαῖς.

Aeschyl. Prom. v. 415—424. Edit. F. Didot.

und mir die Keckheit verzeihen wollen, statt „Ἀρcβίας“ lieber Ἀλβανίας oder Ἀρβανίας, wo nicht gar Ἀρβερίας in Vorschlag bringen. Die Metrik wenigstens würde dieser Textverbesserung keine unüberwindlichen Schwierigkeiten entgegensetzen. Uebrigens sind die Acro-Keraunien im illyrischen Arbania und die „Keraunien“ (κεραύνια ὄρη bei Strabo) auf dem Nordrande der Caucasischen Arbania von wunderbarer Aehnlichkeit.

Wer aber den Vorschlag für unzulässig hält und von dem „Ἀραβίας“ der alten Handschriften nicht lassen will, der mag in der Gedrosischen Völkerschaft der Ἄρβιες, in ihrer Stadt Ἄρβις, in ihrem Flusse Ἄρβιος und in ihrem Arbischen Gebirge seine Rechtfertigung und seine Beruhigung finden, da alle diese Namen im Munde der Hellenen abwechselnd auch Ἀράβιος und Ἀραβίτης lauten. *) Mit derselben Licenz konnte ja auch der Dichter des „Prometheus“ die Ἄρβιες und das Ἀρβενία am Caucasus Araber und Arabia nennen. **)

*) Vergl. Strabo, XV, pag. 495 edit. Casaub., und Commentar. pag. 207. — Arrianus lib VI, cap. 21. — Ptolem. lib. VII, cap. 21.

**) Ohne Zweifel werden die Vertheidiger des überlieferten Textes in der Ungleichheit des Sylbenmaasses der beiden Nomina Ἀραβίας und Ἀλβανίας ein Haupthinderniss gegen die Zulassung der neuen Lesart finden, sintemal das ◡◡◡– des erstern mit dem –◡◡– des letztern nicht ersetzt werden dürfe. Zur Entkräftung dieser anscheinend bedenklichen Gegenrede machen wir die Leser aufmerksam, dass — um von den Versanfängen Κολχίδος, Παρθένοι und Καυκάσου in demselben Chorus zu schweigen — in der Antistrophe ά die vier ersten Sylben des dem Ἀραβίας entsprechenden Verses: πήμασι συγκάμνουσι θνητοί, ebenfalls –◡◡– messen und folglich ihrerseits das Metrum ◡◡◡– in Ἀραβίας gewissermassen verdächtig machen.

Uebermässigen Scharfsinn und erdrückenden Reichthum in Geographie hat den Griechen noch kein Europäer vorgeworfen, und doch ist die Anomalie dieses kaukasischen Ἀραβίας in Vers 420 des Prometheus

Die Existenz eines bei den Albanesen selbst gebräuchlichen Landschaftsnamens „Arberia" ist Hrn Dr. Nicocles natürlich höchst unwill-

---

Herrn G... von Athen nicht entgangen. In der festen Ueberzeugung, dass hier ein Irrthum stecken müsse, hat der benannte talentvolle und wissbegierige Neuhellene in allen alten und neuen Commentarien zu den Tragödien des Aeschylus nachgeforscht und sich nebenher auch noch mündlich nach allen Seiten hin Raths erholt, nirgend aber, wie er bitter klagte, eine auch nur anscheinend genügende Lösung seiner philologisch-geographischen Zweifel erhalten können.

Die Meister des Satzes und der Vocabelstellung wunderten sich vielmehr über die fürwitzigen Einfälle des jungen Literaten und meinten, zum Verständniss der angezweifelten Prometheusstelle genüge es zu wissen, dass im Nomen proprium Ἀραβίας die drei ersten Sylben kurz und die vierte lang sei. Mit diesem unvollkommenen Bescheid wollte sich der Frager nicht zufrieden geben, weil er, wie alle Fremden, bisher in der Meinung lebte, dass die Deutschen *Alles* wissen und dass bei diesem Volke von Philologen und Philosophen in jeglicher gelehrten Noth Trost und Beruhigung zu erhalten sei. Nun aber will uns Hr. G... auch seine Täuschung nicht mehr verzeihen, und er hält sich sogar für berechtigt in Bewunderung des deutschen Genius von jetzt an weniger Enthusiast zu seyn. In Bearbeitung einzelner Abschnitte der Staats- und Kulturgeschichte Griechenlands, meint Hr. G..., werde von den Deutschen Ausgezeichnetes geleistet; aber das Talent das griechische Wesen frei und mit philosophischem Blicke im Ganzen zu erfassen und schöpferisch darzustellen, wie unlängst der Britte Henry Grote, habe uns die Natur versagt. Hr. G... glaubt vielmehr, das geschichtliche Wissen über Griechenland habe sich in seinen Hauptmomenten bei den Germanen nach Art des byzantinischen Orthodoxenthums allmälig in zünftigfeste und handwerksmässig unüberschreitbare Normen crystallisirt, so dass jeder neue Gedanke als Häresie und revolutionärer Gräuel zurückgewiesen wird. Dass Hr. G... über die deutsche Wissenschaft zu exclusiv, zu schroff, zu schneidend, zu leidenschaftlich urtheile, fühlt jedermann. Wenn man aber andererseits an die kalten und verdachtsvollen Blicke denkt, mit denen in Deutschland auf das grosse Grote'sche Werk griechischer Geschichten her-

kommen. Dass Ἀλβανὸν und Ἀρβανὸν der Byzantiner des eilften Jahrh. Synonyma seien, läugnet er selber nicht; dass aber das heute landübliche Ἀρβερία und Ἀρβενία mit Ἀλβανία eines und dasselbe seien, ist ihm ein Gräuel und eine entschiedene Unmöglichkeit. Das Wort Ἀρβερία sei gar nicht einmal albanesisch, auch nicht speciell geghisch (ob es aber auch kein speciell toskisches sei, sagt er weislich nicht); es sei nur eine Erfindung der Walachen und Bulgaren, bei welchen der albanesische Volksstamm „Arber", das Land „Arberia", die Sprache aber „Arbereschti" und „Arbeneschti" heisse.

Eine Beglaubigung über den Wlacho-Bulgarischen Ursprung von Ἀρβερία vermag Hr. Nicocles wieder nicht beizubringen, und er darf es daher auch nicht übel nehmen, wenn man *seine* Autorität hierin nicht für maassgebend hält.

Hr. von Hahn kennt das Land, und wie es scheint, auch die Sprachdialecte dieser „Arberischt" weit besser als Hr. Dr. Nicocles, der das eigentliche „Arberia" vermuthlich gar nicht gesehen hat und nebenher gesagt den slawisch-macedonischen Ortsnamen *Ostrovo* aus der althellenischen Provincialbenennung *Orestis* entstehen lässt.

---

abgesehen wird, so möchte man glauben, der Athenische Criticus habe am Ende doch wieder Recht. Wie rasch übrigens Liebe in Widerwillen und Bewunderung in Gleichgültigkeit, ja in Geringschätzung übergehe, ist niemandem unbekannt. Und wenn Verfall oder auch nur Schmälerung des wissenschaftlichen Credits, besonders von Seite der Griechen, für Deutschland ein empfindliches Unglück wäre, so mögen diejenigen, die bei uns in Philologicis das grosse Wort führen, das hier zum erstenmale vorgebrachte Bedenken entweder durch den Nachweis eines am Caucasus gelegenen Landes „Arabien" beseitigen, oder, wenn ihnen das unmöglich ist, durch ihre Weisheit und ihre Kraft in anderer Weise Rath schaffen und die deutsche Muse von weiteren Nachtheilen sicherstellen

Alles was Hr. Nicocles gegen das uralte Daseyn der Namen *Arber* und *Arbenia* einwendet, ist völlig unkritisch und folglich ohne Werth. Es thut einem wahrhaft leid, wenn man Hrn. Nicocles, dessen Fleiss, Wissenschaft und guten Willen man gern anerkennt, in allen Hauptpunkten seiner Streitschrift Unrecht geben und nicht selten seine besten Argumente ihm selber zum Nachtheil benützen muss.

Wenn er auch zugeben könnte, was aber nicht geschieht, dass *Arba*, *Arber* und *Arberia* in Illyrien überhaupt und im rauhen Gebirgsstocke von *Chaonien* (Ljaperei, Kurweljesch) insbesondere uralt-einheimisch seien, so stünde seiner Vorstellung nach diese Annahme in flagrantem Widerspruch mit der vielbesprochenen Stelle des Ptolemäus, dessen *Albanopolis* nicht in der Gegend von Awlona und der Acrokerauniscben Gebirge, wie das Hahn'sche *Arberia*, sondern im Osten der alten Provinz Orestis gestanden haben soll. Und eben dieser geographische Widerspruch sei ein neuer Beweis, dass jenes Albanopolis ein Einschiebsel und spätere Textverfälschung sei.

Diese Gegenrede des Hrn. Nicocles wird durch die einfache Bemerkung beseitigt, dass Ptolemäus sein Albanopolis, wie es die Karten Agathodämons zeigen, nicht *östlich*, wie Hr. N. sagt, sondern *nördlich* der Landschaft Orestis (Orestias) und in das Innere der Seeprovinz Taulantia setzt.

Das Auftauchen der Orts- und Stammnamen Albanopolis, Albanon, Arbanon, Arberia und Arbenia in verschiedenen Gegenden Illyriens ist vielmehr ein stringenter Beweis, dass sie im Volksmunde neben der officiellen Nomenclatur schon im „grauen Alterthum" *) üblich und im Mittel- und Süd-Albanien damals beinahe schon eben so weit verbreitet waren, wie sie es heut zu Tage sind.

---

*) „πολιᾶς ἀρχαιότητος" schreibt Hr. Nicocles pag. 44, Zeile 5 v. o.

Der Zorn, mit welchem Hr. Dr. Nicocles das Wort ***Arba*** und ***Arber*** verfolgt und aus dem Gedächtniss der Menschen zu vertilgen sucht, ist so hartnäckig und unversöhnlich, dass er die bei Ptolemäus genannte und durch Hrn. von Hahn zu Hülfe gezogene Liburnische Insel ***Arba*** durchaus des illyrischen Charakters entkleiden und als ein latino-walachisches Vocabulum hinzustellen sucht.

Das liburnische *Arba*, meint er (S. 85), sei offenbar aus dem lateinischen Nennwort *arbor* entstanden, „weil das besagte Eiland vielleicht Ueberfluss an Bäumen hatte." Und an der Richtigkeit dieser Ableitung dürfe man um so weniger zweifeln, da *Arba* oder *Jarbar* auf walachisch „Gras" und *jarbore* in demselben Dialect „Baum" bedeute, im Albanesischen aber Gras mit *bari* und Baum mit „*Ljissi*" bezeichnet werde.

Diese Widerlegung des Hahn'schen Arba-Arguments durch Hrn. Dr. Nicocles ist uns als am wenigsten klar, lichtvoll und schlagend vorgekommen.

Einen möglichen *Ur*-Zusammenhang der Albanier, Arbaniten und Arberi im europäischen Illyrien mit den *Ἀλβανοί* und *Ἄρβιες* des Aeschylus und Strabo in Iran und am Caucasus wird Hrn. Nicocles niemand wegdisputiren. Nur die Anschauungsweise über Zeit und Modus der Einwanderung dieser Namensträger in Europa wird so, wie sie Hr. Dr. Nicocles darzustellen sucht, als willkürlich, verdreht, unstichhaltig und abenteuerlich zurückgewiesen.

Gestehen muss man nebenher aber doch, dass Hr. Nicocles bei aller Unzulänglichkeit der Streitmittel in seiner Dissertation doch eine merkwürdige Schärfe und Gewandtheit offenbart und sogar neue Ansichten und originelle Gedanken in Umlauf bringt. Denn die Mittel und Wege, durch welche der Verfasser seinen Albaniern im Laufe des achten

Säculum n. Chr. vom Caucasus in die heutigen Sitze in Illyrien herüberhülft, sind unseres Wissens noch nicht dagewesen.

Zwei Dinge haben wir mit Sicherheit erst durch die berühmten „Albanesischen Studien" des Hrn. von Hahn erfahren:

1) dass die Albano-Schkjipetaren nicht in *vier*, wie selbst *Leake* noch meint, sondern nur in die *zwei* Hauptstämme der *Geghen* und der *Tosken* auseinander gehen;

2) dass Geghen und Tosken, obgleich beide derselben Nationalität angehören, doch in Sprache, Nationalsinn, Religion, Lebensweise, Musik, Kleidung, Wuchs und Colorit verschieden sind.

In der That, Geghen und Tosken, obgleich beide Schkjipi sprechen, können sich, wie schon Eingangs gesagt, ohne Mittelsperson schwer oder gar nicht verstehen. Auch ist im Geghenlande, d. i. in Mittel- und Nord-Albanien von Montenegro bis zum Schkumbifluss herab, in der That alles, was nicht zum Islam übergetreten, der römisch-katholischen Religion zugethan; im Toskenlande dagegen, d. i. in Südalbanien vom Schkumbiflusse bis zum Golf von Arta, bekennt sich der nicht-islamische Schkjipetar ausschliesslich zur griechisch-orthodoxen Kirche, redet neben seinem Schkjipi meistens auch noch das Neugriechische, ist von Natur heiter, unverdrossen, geschwätzig, petulant, kokett und wandelbar mit entschiedenem Hang für Vergnügen, für Schmuck und für schöne, bunte Gewänder, während der Geghe überall nur Schkjipetarisch spricht, sich einfach und dunkel kleidet, wortkarg, finster und — ob Christ oder Mohammedaner — gemüthslos und grausam ist.

Die gegenseitige Abneigung der beiden Bruderstämme, von der sie selbst kein Geheimniss machen, ist unter solchen Gegensätzen leicht erklärlich.

Dieses Umstandes bemächtiget sich nun Hr. Nicocles mit vieler Geschicklichkeit und sucht den Beweis zu liefern, dass die zwar verschwisterten, aber sich gegenseitig abstossenden beiden albanesischen Stämme der Geghen und Tosken schon von Alters her nichts miteinander gemein hatten und auch zu verschiedenen Zeitepochen aus Asien nach Europa herüber gekommen seien. Die Geghen lässt Hr. N. zuerst in Albanien einwandern und betrachtet sie folglich gleichsam als altberechtigte Besitzer des Landes. Lange nach ihnen und in verhältnissmässig neuerer Zeit hätten endlich auch die Tosken ihre Wohnsitze hieher verlegt. Die Zeitpunkte dieser Doppelwanderung präcis anzugeben, vermag Hr. N. freilich nicht; er vermuthet jedoch, die Geghen seien mit dem grossen, aus verschiedenen barbarischen Völkerschaften Skytho-Tauriens zusammengesetzten Gothen-Heere, worunter namentlich *Alanen*, also wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts n. Chr., von der Donau her nach Illyrien gekommen. Daher gesteht Hr. Nicocles mit der grössten Zuversicht, dass er die *Geghen* wegen des ungefähren Gleichklangs der Namen für Bluts- und Sprachverwandte der *Gepiden*, *Gothen*, *Geten*, *Massageten* und *Alanen* halte; dass er bei den Geghen alles Gothisch finde; dass selbst der einheimische Lands- und Volksname Schkjip, Schkjipenia und Schkjipetar, da Procopius einen Gothenhäuptling Skipur citirt, gothisch und offenbar aus *Σκυθιβηρία* hervorgegangen sei — eine Deutung, die der Leser gewiss ungemein sinnreich finden wird.

Hr. Nicocles geht nämlich von der schon in der Encyclopädie von Ersch und Gruber aufgestellten Ansicht aus, dass die caucasischen Albanier mit den in den Hochschluchten desselben Gebirges hausenden *Alanen* eines und dasselbe Volk seien. Diese *Alanen* am Caucasus, behauptet er, haben gerade so wie die heute in Illyrien sitzenden *Geghen* geredet und folglich müssen die Geghen Colonisten der *Alanen* seyn.

Die Sprachähnlichkeit der Geghen und der Alanen näher anzugeben,

hat sich Hr. Nicocles nicht entschliessen können. — Was die Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses betrifft, ist es Hrn. Dr. Nicocles entgangen, dass beide Stämme ursprünglich orthodox-anatolisch glaubten und die Geghen erst um die Mitte des XIII. Jahrh. aus *politischen* Gründen zur römischen Kirche übertraten. Hahn, a. a. O. I, 324.

Einen weitern Beleg einerseits für die innige Sympathie zwischen den Albano-Schkjipetaren und den Deutschen, und dann andererseits für die weite Kluft zwischen den Albanesen und den übrigen Völkerschaften des Illyrischen Continents findet Hr. N. in dem Umstande, dass die Deutschen bei den Albanesen „Allamanj" heissen, während ihnen Gräken und Türken bis auf die jüngste Zeit herab die slawische Benennung *Νέμτζιοι* geben.

Daraus schliesst nun Hr. Nicocles, dass sich Albanier und Deutsche schon an der Donau kannten und folglich auch die Albanier zuerst von der Donau und von Tauro-Skythien, ursprünglich aber von Albania oder Alania am Caucasus hergewandert sind. Es fehlt also gar nicht viel, dass Hr. Nicocles, wo nicht das gesammte Albanesenvolk, so doch wenigstens die *Geghen* für entfernte Sprösslinge der Allemanen hält. Hiezu kommt noch, dass die einst an den Mündungen der Donau und auf der Insel Peuke*) sitzenden und für Germanen geltenden *Bastarner* bei den Griechen *Πευκῖνοι*, die „Fichtenwäldler" hiessen, der vom albanesischen Nennwort „Tscham", die Fichte, abgeleitete toskische Tribusname der „Tschameries" aber ganz dasselbe was *Πευκῖνοι* bedeute, so sei diese Aehnlichkeit ein neuer Beweis, dass die Albanesen in *nachchristlicher* Zeit an der Donau sassen, und diese (fremde griechische) Benennung mit dem Volke selbst in die neuen illyrischen Wohnsitze übertragen worden sei.

---

*) πεύκη, die Fichte.

Gegen dieses Fichtenwald-Argument des Hrn. Dr. Nicocles wird kurz und einfach bemerkt, dass چام „Tscham“, die Fichte, ein türkisches und kein albanesisches Grundwort ist und wie viele andere Vocabeln durch den Verkehr mit den in Europa eingewanderten Türken zu den Albanesen gekommen ist. Auf national-albanisch heisst die Fichte „Pischea“ vom lateinischen *Picea*, dann dialectisch auch „Borigea“ und „Mborike“, was Xylander für scandinavisch zu halten scheint.

Wahrscheinlich ist die albanesische Seeprovinz *Tschameria* weder aus dem griechischen *Πεύκη*, noch aus dem türkischen چام, sondern aus dem uralten Flussnamen *Θύαμις* entstanden, wie man in dem Schkjipetarredenden *Suli* und *Suliot* das urgriechische *Σελλοὶ* nicht leicht verkennen darf.

Wenn aber die Schkjipetaren mit vollständiger Nichtkunde des Namens „*Νέμτζιοι*“ uns Deutschen noch heute den nur bei den romanischen Völkern bekannten Namen „Allamanj“ geben, so ist das nur ein näherer Beweis, dass die Schkjipetaren schon früher als alle jene Volksstämme, die uns „Nemtzioi“ heissen, im illyrischen Dreieck sassen und sich durch die successive Uebermacht, Herrschaft und politische Grösse der später gekommenen Slawen, Gräko-Slawen und Türken in ihrer altererbten Nomenclatur nicht stören liessen. Der Name Alemanni kam übrigens im Beginn des dritten Jahrhunderts unter Caracalla bei den römischen Chronisten zuerst in Uebung und ward, soviel man weiss, an der Unterdonau, wo ihn Hr. Nicocles figuriren lässt, nie bekannt.

Die Argumente des Herrn Doctors beweisen sehr oft das Gegentheil von dem, was er im Sinne hat.

Da aber für eine in der spät-historischen oder nach-christlichen Zeit geschehenen Niederlassung der caucasischen Albanier in Illyrisch-Albanien weder bei griechischen, noch bei latinischen, noch bei christ-

lich-barbarischen Chronisten irgend eine auch noch so vage Autorität aufgetrieben werden kann, so ist es nicht ohne Interesse zu erfahren, wie sich Hr. Nicocles in seiner Noth zu helfen und die *Ἀλβανοὶ* vom Caucasus in das adriatische Meer-Albanien herüberzubringen sucht.

Zugleich ersieht man aus diesem Theile der Diatribe des Hrn. Nicocles, was und wie viel ein neugriechischer Gelehrter uns Deutschen bieten zu dürfen glaubt.

Als Grundlage seiner ganzen Argumentation nimmt Hr. Nicocles folgende Thesen an:

1) Die Albanier am Caucasus sind ein und dasselbe Volk mit den *Alanen*, deren Ursitz ebenfalls im Caucasus zu suchen ist.

2) Zu diesen Alanen im Caucasus sind die Bewohner des heute Krim genannten Taurischen Chersonesus, die Skythotauri der alten Geographen, Bluts- und Sprachverwandte gewesen.

3) Bei diesen Skythotauriern findet man gewisse Eigennamen, die im heutigen Albanesischen eine Hauptrolle spielen, von den europäischen Sprachgelehrten aber im Allgemeinen, und von Hrn. v. Hahn insbesondere noch immer falsch, irrthümlich und verkehrt gedeutet worden sind.

Von diesen drei Thesen sind die beiden ersten als unerwiesene und willkürliche Voraussetzungen vorweg zurückzuweisen und gar nicht in Rechnung zu bringen, da *Klaproth* in seiner Asia Polyglotta, pag. 82 ff., unwiderleglich bewiesen hat, dass die Alanen nicht die alten Albanier am Kaspisee, sondern die heutigen Osseten seien, welche einst von den Höhen des Caucasus bis gegen die Mäotis hin reichten, im Laufe des 13. Jahrh. aber durch Batu-Chan in ihre heutigen Grenzen zurückgetrieben wurden.

Klaproth's Beweis ist so bündig und schlagend klar, dass man über diese Sache nichts weiter zu sagen braucht.

Es bleibt also nur noch die dritte Thesis übrig, in welcher Hr. Dr. Nicocles neben der suliotischen Ortschaft „Ghjafe" hauptsächlich die beiden intriganten albanesischen Volksbenennungen *Σκιπιτὰρ* und *Arnaut* zur Beschämung der europäischen Literaten aus dem Skytho-Alanischen zu erklären sucht.

Σκιπιτὰρ, dessen Wurzel Hr. Nicocles früher in *Σκυθιβηρία* finden wollte, sagt er jetzt, sei aus dem *Σκυθόταυροι* der alten Geographen hervorgegangen, und in der heute *Kaffa* genannten taurischen Stadt, die vor Alters auch *Theudosia* und *Ardauda* oder *Ardabda* geheissen habe, sei das „Ghjafe" der Sulioten und das „Arnaut" der Osmanli deutlich herauszuscheiden.

Hr. Dr. Nicocles begnügt sich dieses mal nicht seine Thesen blos dogmatisch hinzustellen, oder auf Sand zu bauen, wie es bei Hahn und bei den übrigen deutschen Vor- und Nachtretern üblich sei. Der Hr. Doctor geht gründlich zu Werke und belegt sein Dictum überall mit den stärksten Argumenten, von welchen wir nur die drei vorzüglichsten näher prüfen und kurz besprechen wollen.

Nr. 1) Um aus *Σκυθόταυροι* Schkipitar herauszubringen, sagt Hr. Dr. N., braucht man nur das *Σ* wie Sch auszusprechen, das *υ* in *ι*, das *θ* in *π*, das *ο* in *ι* und *ταυροι* in *ταρ* zu verwandeln und man habe deutlich „Schkipitar". Und das könne man mit Fug und Recht, da *ταυρος* im Sanskrit *ταρα* heisse, und das *Σκυθ* der Griechen, wie es Hr. Dr. Nicocles natürlich auf's beste weiss, bei den Scythen selbst „Skyp" oder „Skip" gelautet haben müsse, sintemal in althellenischen Schriften die nordischen Völker den gemeinsamen Namen Skythen oder Keltoskythen tragen.

Nr. 2) Ebenso genügt es nach der Meinung des Hrn. Doctors im alt-taurischen Stadtnamen „Ardauda" oder „Ardabda" blos das *d* in *n*, das *b* in *u* und das letzte *d* in *t* zu verwandeln, um aus diesen beiden Vocabeln die türkische Volksbenennung „Arnaut" herauszubringen.

Nr. 3) Bei der Eroberung durch Mohammed II. (1476) habe diese Stadt zwar Kaffa geheissen, könne aber nebenher vielleicht doch auch noch den alten Namen Ardabda behalten haben, der dann durch die Türken (man weiss nicht recht wie und warum) von der Krim auf die Bewohner von Albanien übertragen worden sei.

Zum Beweise dieser philologisch-türkischen Operation wird bemerkt, dass der krim'sche Stadtname Kaffa offenbar eines und dasselbe mit Ghjafe sei, was bei den albanesischen Sulioten „Kehle", „Erdenge" besagen wolle.

Selbst in der bei den Altgriechen gebräuchlichen Stadtbenennung Theodosia oder Theudosia könne ein penetrantes Auge das albanesische Element nicht verkennen.

Nach dem Periplus des Anonymus bedeute der einheimische Stadtname auf griechisch „ἑπτάθεον", d. i. Siebengott, ein Sinn, der am Ende wohl auch aus dem Milesischen *Θεοδοσία* oder *Θευδοσία* herauszuschlagen sei, wenn man die Sache nur von der rechten Seite anzufassen verstehe. Hr. Nicocles vermuthet, *Θεοδοσία* sei gar kein althellenisches, sondern ein skythotauro-alano-albanesisches Vocabulum, in welchem man blos *Θεοδ* in *τετε* (acht), und *δοσ* in *ζοτ* (Gott, Herr) umzusetzen habe, um das allen Albanesen noch heute verständliche *τετε ζοτ*, d. i. „Achtgott" herzustellen.

Dass aber *τετε* auf albanisch nicht *sieben*, sondern *acht* bedeute, hält Hr. Dr. Nicocles für kein wesentliches Hinderniss seiner gelehrten

Exposition, da sieben oder acht im Grunde genommen eines und dasselbe seien.

Gestehe der Leser nur, dass diese philologische Argumentation des Hrn. Doctors Nicocles nicht in allen ihren Theilen vollkommen lichtvoll und bündig ist, und dass es besonders für Nr. 1 und Nr. 3 einer näheren Würdigung gar nicht bedarf.

Mit der Bemerkung jedoch, dass jenes taurische Kaffa mit dem suliotisch-albanischen „Ghjafe“ weder in Orthographie noch in Bedeutung die geringste Aehnlichkeit habe, wollen wir Hrn. Nicocles gar nicht einmal beunruhigen. Wir fragen nur, ob etwa auch die beiden deutschen Wörter *gaffen* und *Kaff* (Spreu) Synonyma seien?

Nur bei Ardauda (Ardabda) in Nr. 2 können wir uns nicht enthalten, einige Bedenken vorzubringen. Vor allem ist zu bemerken, dass „Ardabda“ nicht, wie Hr. Nicocles meint, eine Variante, sondern die im griechischen Periplus beigefügte Aussprache des vorangehenden barbarischen Namens *Ἀρδάουδα* ist.

Welches Lautverschiebungsgesetz aber im Türkischen *δ* in *ν* umzustellen erlaube, hat uns Hr. Dr. Nicocles nicht gesagt.

Ueberdiess müssen wir fragen, wie, wann und durch wen dieses den Albanesen selbst wie allen übrigen Nationen ursprünglich unbekannte Wort „Arnaut“ nach Illyrien gekommen und warum es nur bei den Türken üblich sei?

Als eine selbständige, von den verzagten Byzantinern wesentlich verschiedene, durch Muth, Streitbarkeit und kriegerische Vorzüge aller Art über alle Volksstämme des Illyrischen Continents hervorragende Nation wurden die Albanesen bei den Türken erst gegen die Mitte des [illegible] Jahrhunderts, und zwar in Südalbanien, d. i. in Alt-Epirus bekannt,

wo sie das den Gräken von Byzanz entsinkende Schwert für Freiheit und Nationalität aufrafften und mit wundervoller Energie auf eigene Rechnung schwangen.

In den früheren Plänkeleien, die schon unter Kaiser Cantacuzenus um volle hundert Jahre früher begannen und türkische Kriegerschaaren bald als Bundesgenossen, bald als Feinde der orthodoxen Autokraten von Byzantium in Berührung mit Süd-Albanien brachten, galten die Bewohner dieser Landschaft mit ihren Häuptlingen nur als ein gewöhnlicher Haufen rebellischer Trotzköpfe, die im Westen von „Rum-Ili" der ungläubigen Obrigkeit am „Bogas" (Bosporus) nicht gehorchen wollten. *) Die Albanesen waren den Türken noch nichts weiter als gemeine *Urum, Giauren, Ungläubige,* denen noch keineswegs, wie z. B. den mächtigen Serben, Credit, Name und Bedeutung einer *Nation* zu Statten kam.

Eine hervorragende nationale Geltung und den unterscheidenden Volksnamen „Arnaut" gewannen die Albanesen erst in Folge ihrer grossen Erhebung gegen Sultan Murad II. um das Jahr 1440. Die elenden Paläologen waren bereits Vasallen der Hohen-Pforte und ganz Albanien mit seinen Theilfürsten war allenthalben von türkischen Besatzungen und Kolonisten in Zucht und Unterwürfigkeit gehalten.

Politisch war von Albanien keine Rede in der türkischen Staatscanzlei; das Land war todt und selbst *Arianites* Comnenos, der hervorragendste Dynast Südalbaniens, hatte nach langem, vergeblichem Streit endlich dem Kampfe entsagt und lebte zu gleicher Zeit mit *Georg,* Sohn

*) *Rum-Ili*, „Römerland". ist die türkische Bezeichnung der christlichen Provinzen zwischen dem Balkan und dem Golf von Korinth. Das Rumelien oder Romelien der Abendländer ist aus Rum-Ili entstanden.

und Erben Ivan Kastrioti's, des machtvollsten Häuptlings in Mittel- und Nordalbanien, als Pensionär und Geissel am Sultanshofe zu Adrianopel. Sinn und Politik der Türken war ausschlieslich gegen die grosse, von Huniad beseelte serbomagyarische Allianz gerichtet und der zwar herzhaften, am Ende aber allzeit unglücklichen Balgereien mit den vielgetheilten und uneinigen Tetrarchen des westlichen „Rum-Ili" ward nicht mehr gedacht, als der abgesetzte, das Gnadenbrod der Hohen-Pforte essende *Arianites Comnenos* plötzlich aus Adrianopel in seine Heimat entfloh, das Land in Aufruhr brachte, die gesammte türkische Colonisten- und Militärbevölkerung niedermetzelte und aus einer rauhen Gebirgsgegend (Hr. von Hahn meint Kurweljesch), wie aus einer unzugänglichen Akropolis der Insurrection, verheerende Einfälle in das Gebiet des Sultans machte. Ein grosses türkisches Heer griff von Argyrocastron her die Insurgenten in ihrer schwer zugänglichen Stellung an, ward aber in der Art vernichtet, dass sich nur unbedeutende Trümmer mit Mühe auf Umwegen in wilder Flucht zu retten vermochten. Auf diesen grossen Schlag, dessen Kunde wie ein Lauffeuer durch Rum-Ili lief, griffen auch die Zögernden in ganz Albanien zu den Waffen und es entbrannte jener furchtbare, an Wechselfällen reiche albanesische Freiheitskampf, der die Blüthe des Osmanen-Reichs und die beiden gewaltigsten und grössten Eroberer ihres Jahrhunderts, die Sultane Murad II. und Mohammed II. fünf und zwanzig Jahre lang in Sorgen hielt.

Der Name Arianites oder Aranita, wie ihn gleichzeitige Chronisten nennen, *) war in aller Munde, und es ist mehr als wahrscheinlich, dass die neuen Freiheitskämpfer nach ihrem bei den Türken schon unter dem Vorgänger Murad des Zweiten als tapferer Krieger berühmten Führer *Aranit-a* den Unterscheidungsnamen *„Arnaut"* erhielten, der ihnen

*) S. Storia anonyma Veneziana, citirt bei Hammer, Gesch. d. Osm. Reichs, I, 484 u. 658.

bei den Türken mit dem Andenken an jene Schreckenszeit bis auf den heutigen Tag geblieben ist.

Aranit wie Arnaut auszusprechen liegt schon im Genius der türkischen Sprache, und ebenso entspricht die Sitte, politische Parteien nach ihren Führern zu nennen, ganz besonders bei Türken und bei Griechen dem Charakter jener Zeit. In derselben Weise sind andere Albanesen, die um 1375 in einem Eroberungszuge von griechisch Aetolien her Arta besetzten und Jannina beängstigten, in der Geschichte des Chalcocondylas nach ihrem Häuptling Spata als *Σπαταῖοι* aufgeführt, *) wie man, um von Exempeln anderer Art zu schweigen, erst neuerlichst die politischen Parteikämpfer auf der iberischen Halbinsel als Christinos und Carlistas unterschied.

Sollte aber jemand fragen, warum die Türken ihre albanischen Rivalen nicht nach *Skanderbeg* benannten, da er nur kurze Zeit später auftrat und noch grössere Thaten als Aranita verrichtet hat, so stellen wir die Gegenfrage, warum sich die Türken nach „Osman“ und nicht nach „Murad“ nannten, da Murad ein weit furchtbarerer Krieger und ein viel mächtigerer Eroberer als sein Vorgänger Osman war?

Unwiderleglich aus Documenten zu beweisen vermögen wir die Thesis nicht; wir stellen nur *eine* Erklärungsweise der andern entgegen und überlassen es der Wahl des Lesers, ob er das Wort „Arnaut“ mit Hrn. Dr. Nicocles aus einem den Osmanli unmöglich bekannten barbarischen *ἅπαξ λεγόμενον Ardabda*, oder ob er es mit uns aus dem allbekannten Schreckensnamen *Aranit* entstehen lassen will.

Wie Hr. Nicocles den einheimischen Gesammtnamen Schkjipetar aus *Σκυθόταυροι*, die mehr im Auslande übliche Benennung Albanien aber

*) Chalcocondyl. a. a. O. pag. 112 (edit. Bonn. pag. 211).

aus den Alanen des Caucasus deducirt, so gibt ihm dieselbe Himmelsgegend auch für die beiden Unterabtheilungen des albanesischen Volkes, die Geghen und die Tosken, guten Rath.

In den auf der Südseite des Caucasus und gegen die keraunischen Berge hin wohnenden *Δόσκοι, Τόσκοι, Τοῦσκοι* oder *Διδουροι* des Ptolemäus findet Hr. Nicocles die Urbilder der Tosken im illyrischen Albanien. Das Gewissen des Hrn. Nicocles ist so weit, dass er am Ende selbst in den hinter dem Jaxartes sitzenden *Τοχαροὶ* noch seine Tosken erkennen möchte.

Dafür sind ihm die Geghen, wie schon oben angedeutet, ganz kurzweg die alten Geten, Massageten, Gothen und Gepiden, da *Γέπας, Gebis Gebides, Γήπαις Γήπαιδες, Γκέκαι Γκέκηδες* unter einander gleich und alle wieder blutsverwandt mit Gothen und Geten seien.

Wenn aber Hr. Dr. Nicocles entscheiden müsste, *welcher* Gothische Volksstamm unter den Geghen von Mittel- und Nordalbanien eigentlich verborgen sei, so würde er sich unbedingt für die *Gepiden* erklären, weil nach Isidor von Sevilla die Gepiden mehr zu Fuss als zu Pferd stritten und deswegen den Namen „Gipedes", d. i. Fussgeher erhalten haben sollen. *)

Nun aber, meint Hr. Nicocles, sei es allbekannt, dass die Geghen ebenfalls mehr als Fussvolk denn als Reiter im Kriege verwendbar sind. — Hr. Dr. Nicocles wird es uns verzeihen, wenn wir dieses Gepidische Fuss-Argument nicht geradezu für das stärkste und gelehrteste jener Beweisgründe halten, die er für endliche Austragung der albane-

*) Gipedes pedestri proelio magis quam equestri sunt usi et ex hac causa ita vocati. Isidor, 9, 2, citirt von Hrn. Dr. Nicocles. a. a. O. pag. 102.

sischen Streitfrage geltend macht. Sicherlich müssten in solcher Weise die tapfern Helvetier, „qui equitatu nihil valent", die ersten Gepido-Geghen der Erde seyn. Die Möglichkeit vorgeschichtlicher Beziehungen der Albanier des Caucasus, ihrer Keraunia-Berge und ihrer Tuskoi mit den Albaniern Illyriens, ihren Akro-Keraunien und Tosken wollen und können wir nicht läugnen; die Identität geschichtlich zu begründen, ist aber eine Unmöglichkeit. Ueberdiess machen wir den gelehrten Hrn. Dr. Nicocles aufmerksam, dass die Caucasischen *Τοῦσκοι* des alten Geographen Ptolemäus offenbar das heute noch auf derselben Stelle sitzende Volk der *Tuschen* sind. Aus Mangel eigener Schriftzeichen haben die Griechen die asiatischen Zischlaute *sch* und *tsch* bald mit *σκ*, bald mit *ξ*, bald gar nur mit dem einfachen *κ* ausgedrückt und statt *Uschen* *Ὄξος*, statt *Tscherkessen* *Κερκέται*, und statt *Tuschen* *Τοῦσκοι* geschrieben. Der Verwandtschaftsgrad der beiden gleichnamigen Volksstämme im europäischen und asiatischen Albanien liesse sich nur dann herstellen, wenn jemand die Sprache der Albanier des Caucasus grammatisch und lexicographisch herzustellen vermöchte, wie es Hr. von *Hahn* für die Albanier Illyriens geleistet hat.

Die Versuche das Autochthonenthum der Illyrischen Albanier, der Geghen und der Tosken, wegzudemonstriren und ihre Einwanderung auf das achte Säculum nach Christus herabzudrücken, sind demnach als geschichtlich unbegründet, irrig, unwissenschaftlich und unkritisch zurückzuweisen.

König Konrad I. und Herzog Heinrich von Sachsen.

Ein Beitrag zur deutschen Reichsgeschichte

von

Prof. Dr. Franz Löher.

König Konrad I.

und

Herzog Heinrich von Sachsen.

Ein Beitrag zur deutschen Reichsgeschichte

von

Franz Löher.

Kapitel I. Königthum und Volksherzoge.

Reichsgeschichtliche Bedeutung des Kampfes zwischen Konrad I. und Heinrich von Sachsen. Charakter Schwäche und Benehmen der Karolinger. Aufstrebende Geschlechter. Deren Besitz und Anhang, Aemter und Ehren, Königskronen. Gegensatz der romanischen und deutschen Länder. Einigendes und Trennendes unter den deutschen Stämmen. Die Volksherzoge. Die beiden Wurzeln ihrer Macht. Erste Ansätze dazu. Vergrösserung im Kriege. Ausbreitung. Festigung und Erblichwerden durch Familienbesitz. Markgrafen und Gränzherzoge. Sachsen und Bayern. Franken Schwaben und Lothringen. Nationale Vorliebe für den Herzog. Die drei Elemente des karolingischen Königthums. Vordringen des Romanismus.

Am Eingange der Geschichte des deutschen Reiches, da wo sie sich abzweigt vom karolingischen Weltreiche, stossen wir auf einen Kampf des neuen Reichshauptes mit dem mächtigsten Landesfürsten, der für die staatliche Gestaltung auf lange Zeit von entscheidenden Folgen war. Um die Ursachen dieses Kampfes zu erkennen, noch mehr aber,

um seine weitgreifenden Wirkungen zu überschauen, ist es nöthig, sich die damaligen Zustände und Hauptmächte in Deutschland zu vergegenwärtigen.

Die Karolinger hatten zu Anfang des zehnten Jahrhunderts völlig ausgespielt. Den einzigen Arnulf ausgenommen, war Hochmuth und Schwäche ihr Erbtheil gewesen, ein Hochmuth, der das Erhabenste als sein natürliches Zubehör ansah, dem aber ausser der Kühnheit fast alles abging, was zum Erringen und Festhalten eines grossen Besitzthums gehört, vor allem ausharrende Klugheit und Energie. Sie waren wie schwache Gefässe, welche zerbrechen unter der metallenen Wucht ihres Inhaltes. Diese Prinzen wurden von zarter Jugend an erfüllt mit römischen Weltherrscherideen, sie waren davon so sehr beherrscht, dass sie ihren höchsterlauchten Adel stets beleidigt wähnten und fast willenlos auf alles zugriffen, was ihn zu verwirklichen schien. Niemals hörten desshalb ihre Ränke und Fehden unter einander auf: im Hinblick auf die hohen kaiserlichen Vorfahren und deren Erbe war der Sohn und Bruder stets auf dem Anstande, um argen Einflüsterungen sein Ohr zu leihen, Anhänger zu werben und bei dem ersten Anlasse sich wider Vater und Bruder zu empören.

Das war die Zeit, wo schlaue und gewaltthätige Männer Macht und Güter an sich reissen konnten. Man liess die hochmüthigen Prinzen sich streiten, nahm ihnen, was sie freiwillig gaben, und nahm ihnen, was sie nicht sahen erfüllt von ihren weltweiten Plänen.

Erst galt es, Grafschaften und Stücke davon zu gewinnen und sich darin recht festzusetzen mit Burgen und Dienstmannen und abhängigen Klöstern. Zugleich suchte man durch Schliessung von Heirathen, Erbverbrüderungen und Fehdegenossenschaften sich die übrigen mächtigen Familien der Nachbarschaft zu verbünden, um als deren Haupt- und

Mittelpunkt hervorzutreten. Nicht leicht gelang das neuen Familien, meist waren es solche, welche mit uraltem Adel im Lande angesessen und begütert waren.

Der nächste Schritt zur ferneren Erhebung war dann die Erlangung eines höheren Befehlshaberamtes als karolingischer Herzog Markgraf oder Missus, und die Heirath mit einer Fürstin aus dem königlichen Hause. Beides war nicht schwer mehr zu erreichen, seit die leicht bethörten Prinzen sich als Spielwerk der Grossen gebrauchen liessen. Die Karolinger suchten sich gegenseitig die Vasallen zu entreissen und in der Hast und Leidenschaft, mit welcher sie gegen einander eiferten, schenkten sie mit vollen Händen königliche Güter Aemter und Ehren weg, um nur rasch und zahlreich Anhänger zu erkaufen. Sie versprachen ihnen, ihre Treue und Hülfe zu verdienen [1]), und gestanden den Vasallen förmlich das Recht zu, sich zu verbünden und zu widersetzen, wenn der König ihre Güter und Rechte bedrohe [2]). Hinwieder suchten sie durch kunstreiche Eidesformeln die Ränke dieser guten Freunde abzuschneiden [3]). Das Königthum, der imperatorischen Macht wieder beraubt,

1) Vgl. z. B. *Conv. apud St. Quintin* a. 857. tert. adn. Karoli. Ferner *Karoli II. Capit.* a. 856. c. 13. 14. *Edict. Pist.* 864. c. 4.

2) *Karoli II. Capit.* 856. c. 8—10.

3) Der Huldigungseid der Vasallen auf dem *Conventus apud Gundulfi vill.* a. 872 giebt beispielsweise einen Einblick in die damaligen Zustände. Die Formel lautet: Sic promitto ego, quia de isto die in antea seniori meo, quamdiu vixero, fidelis et obediens et adjutor, quantumcunque plus et melius sciero et potero, et consilio et auxilio secundum meum ministerium in omnibus ero, absque fraude et malo ingenio, et absque ulla dolositate vel seductione seu deceptione et absque respectu alicujus personae; et neque per me neque per missum neque per literas, sed neque per emissam seu intromissam personam, vel quocumque modo ac significatione contra suum honorem et sanctae ecclesiae atque regni illi commissi quietem et tranquillitatem atque soliditatem machinabo vel machinanti consen-

kämpfte wieder um sein Dasein und suchte nach neuen Einrichtungen, um sich im Lande fest zu gründen.

Das waren die politischen Zustände im neunten Jahrhundert. Als nun den letzten Schwächlingen des königlichen Geschlechtes auf allen Punkten des Reiches die Zügel entfielen, war in jedem Reichslande eine durch erlauchten Adel, durch weitverzweigte Blutsfreundschaft, durch Güter und Einkünfte, Burgen und Dienstmannen mächtige Familie [4]) bereit, die oberste Gewalt wieder zu ergreifen. Die Königskrone war das letzte Ziel ihres Ehrgeizes. Leidenschaftlich strebten sie darnach, nicht so sehr um ein grösseres Gebiet oder mehr Selbstständigkeit zu erlangen, sondern sie wollten auch des leuchtenden Siegels ihrer Unabhängigkeit und der höchsten Ehren unter den Menschen theilhaft werden.

Gegen Ausgang des neunten Jahrhunderts erhebt sich daher in den romanischen Landen ein Schwarm von Königen, ein Ereigniss, welches auf Jahrhunderte lang die Geschichte dieser Länder beherrscht hat.

In Deutschland konnte sich Aehnliches zutragen. Zwei Ursachen hinderten es.

Es bestand unter den Deutschen mehr Langsamkeit in der Staatsbildung, und es fand sich dort weniger Verwegenheit und Raubsucht unter den Grossen, als in den romanischen Landen. Noch war bei den Deutschen das gewaltige Königthum, das fest gewurzelt an ihrem Rheinstrom alle deutschen Stämme verknüpfte und die romanischen Lande eroberte, im Andenken der Menschen nicht untergegangen. Bei aller

---

tiam, neque unquam aliquod scandalum movebo, quod illius praesenti vel futuro saluti contrarium vel nocivum esse possit.

4) *Regino* ad a. 897. De nobilitate carnis, de parentum numerosa multitudine, de magnitudine terrenae potestatis ultra quam decet se extollunt.

Stammesverschiedenheit waren die Deutschen dennoch einander von Natur gleichartiger und verwandter, als die Volksbestandtheile in Frankreich Italien und Spanien, welche sich nicht als gleichsprachige Stämme einer Volksfamilie, sondern als Völker verschiedener Art und Abstammung neben einander gruppirten. Leichter daher als in jenen Ländern konnten sich in Deutschland Diejenigen über die Stammesscheiden hinweg die Hand reichen, welche die Grösse und Ehre und den Schutz und Schirm, welche ein einiges machtvolles Reich gewährt, dem Selbstgefühl vorzogen, das die volle Selbstherrlichkeit des Stammes seinen Angehörigen bereitet.

Gleichwohl war auch in Deutschland unter den letzten Karolingern der Sonderungstrieb zu einer gefährlichen Stärke gediehen.

Während der langen Zeit voll Drangsale durch äussere Feinde, voll Schwäche und Zerrüttung im Königshause hatten sich die Volksherzoge zu einer fast königlichen Macht erhoben. Wider die Feinde waren sie die ständigen Heerführer, im Lande selbst die Verwalter des Rechts und Friedens und die Bändiger landschädlicher Fehden. Ihre Macht wurzelte ebenso sehr in dem lebendigen Selbstgefühl des Stammes, der sich an seinem Herzog kräftigte und erfreute, als in den Resten karolingischer Einrichtungen. Es war das uralte Herzogsamt, welches wieder aufgelebt war, aber gestützt und gestärkt durch eine geordnetere und dauerndere Gewalt, seitdem durch das fränkische Staatswesen die Völker an eine ständige Regierung in Krieg und Frieden gewöhnt waren.

Man hat versucht, die Entstehung der Volksherzoge lediglich aus dem karolingischen Dukat [5]), oder aus der Stellung der Mark-

5) *Waitz* in den Jahrbüchern des deutschen Reiches unter dem sächsischen

grafen [6]), oder der ständig gewordenen Missalgewalt [7]) abzuleiten. Ein Historiker hat sogar an eine Abfindung der nachgebornen Prinzen des Königshauses [8]) oder endlich an einen zur Zeit Ludwig des Kindes vom Erzbischof Hatto durchgeführten Reichsverfassungsplan [9]) gedacht. Jedoch keine dieser Ursachen reicht genug in die Tiefe und Breite, um daraus allein eine so weit und festgewurzelte Institution, wie das Volksherzogthum es war, hervorgehen zu lassen. Es hatte vielmehr die mächtigste Familie im Lande sich dort auch das angesehenste Amt von den Königen zu verschaffen gewusst, zugleich mit dem Rechte, die königlichen Güter zu verwalten und die königlichen Dienstmannen anzuführen. Jenes Amt mochte anfänglich entweder allein im Heerbefehl, oder bloss in der Markgrafschaft, in der Pfalzgrafschaft [10]), oder in den Rechten eines Missus, oder eines Kammerboten (Verwalters der Kammergüter) bestehen, — immer kam mit der Zeit Mehreres von diesen Aemtern und Rechten in der einen vornehmsten Familie des Landes zusammen.

Das geschah theils durch ausdrückliche Verleihung der Könige,

---

Hause I 125 ff. *Dönniges* das deutsche Staatsrecht und die Reichsverfassung 291—354.

6) *Stenzel* de ducum origine; de marchionum origine. *Eichhorn* deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II 47—56.

7) *Leibnitz* meditationes de initiis ducatus in *Pistorii* Amoenitates juris et historiae VII. VIII. *v. Leutsch* Markgraf Gero 64. 223. *Gfrörer* Geschichte der christlichen Kirche vom Anfange des siebten bis zu Anfang des eilften Jahrhunderts III 1160—1164.

8) *Leo* von der Entstehung und Bedeutung der deutschen Herzogsämter nach Karl d. Gr.

9) *Derselbe* Vorlesungen über die Geschichte des deutschen Volkes und Reiches I 570 ff.

10) Vgl. *Aschbach* Hat Franken im zehnten Jahrhundert Landesherzoge gehabt? im Archiv für Gesch. und Literatur II 162 ff.

theils durch eigenmächtige Besitzergreifung und langjährige Uebung unter Zustimmung des Volkes. Jene Satzung im bayerischen Volksgesetze: — dass Herzog sei, welchen der König dem Lande vorsetze oder welchen das Volk sich erwähle [11]), — bezeichnete nichts anderes, als was für alle deutsche Stämme in dieser Beziehung Herkommen war. In geordneten Reichszuständen ernannte der König den Statthalter, der ihm und dem Volke genehm war; in friedlosen und verworrenen Zeiten hob das Volk selbst sich den Führer auf den Schild.

Als das ungeheure Reich Karl des Grossen zerging, weil kein genialer und kraftvoller Herrscher die einander widerstrebenden Völker mehr zusammenband, da musste jeder Stamm wieder für sich selbst einstehen. Wenn der Normanne oder Däne, der Slave oder Ungar feindlich herandrängte und der Kriegsruf durch's Land ging, dann zogen die Grundherren mit ihren Leuten dem Mächtigsten und Angesehensten unter ihnen zu, der das oberste Amt im Lande von den Königen hergebracht hatte, der den stärksten und bestgerüsteten Kriegshaufen in's Feld stellte. Ihm als dem Mittelpunkt des Heeres schlossen sich auch die gemeinen freien Hofbesitzer an, welche zu Fuss oder zu Pferde herbeikamen, ihr Land zu vertheidigen: er wurde der allgemeine Heerführer, der Herzog.

Dauernd verbreitete sich nun sein Ruhm und Ansehen, auch nachdem der Heerbann wieder aus einander gegangen war. Ihn rief an, wer sich eines Unterdrückers nicht erwehren konnte, sein Wort galt als Richterspruch in der Fehde und als Schlusswort in den Volksversammlungen. Vorzüglich hingen die Gemeinfreien und die niedern Geistlichen dem Herzoge an: beide fanden in ihm den Helfer wider die

11) Lex Bajuv. II 1 §. 1 quem rex ordinavit in provincia illa aut populus sibi elegerit ducem.

Räubereien und Anfechtungen, welche sie von benachbarten Adligen zu erleiden hatten. Der Herzog wurde angegangen, Landesversammlungen zu berufen, wenn die öffentlichen Verhältnisse eine Ordnung dringend erforderten. Er blieb der natürliche Schirmherr der Kirchen und aller derer, welche sich selbst nicht wehren konnten.

Leichter als für andere war es daher auch für den Herzog, — durch Güterankauf, durch Eroberungen an den Gränzen, durch Anlage von Burgen Klöstern und Ansiedlungen, welche unter seiner Vogtei blieben, durch Aufnahme von freien Leuten unter seine Lehnsleute Dienstmannen und Hörigen, — kurz durch viele solche und andere Mittel seinen Reichthum wie seinen Anhang zu vermehren. Mit diesem Bestande an Gütern Lehns- und Dienstleuten und Vogteien erbte sich auch die Herzogswürde in der Familie fort [12]).

Am ersten befestigte sich das Herzogthum in einer Familie, welche die Marken wider die äussern Feinde zu vertheidigen hatte. Der beständige Belagerungszustand, welcher in den Marken herrschte, gab dem Markgrafen, mit der Gewohnheit des Herrschens in allen Dingen, auch die Mittel dafür. Denn seine stets bereite und wohlgeübte Kriegs-

12) Die Entstehung des Herzogthums bezeichnen Stellen wie die folgenden: *Ekkehard.* IV. cas. St. Galli c. 1. Nondum adhuc illo tempore Suevia in ducatum erat redacta. . . Sueviae principum assensu statuitur Alamannis dux primus Purchardus, gentis illius nobilissimus et virtutum dote probatissimus, cui et praedia damnatorum confiscata in beneficium sunt tradita. *Herimann. Aug. chron.* ad a. 911. Burckardus dux Alamanniae in conventu suo orto tumultu occisus est, pro quo Erckanger ducatum invasit. *Annal. Alam.* ad a. 915. Erckanger ... cum Burckardo et Perahtoldo cum ceteris patriotis suis pugnavit et eos apud Wallawis vicit, et dux eorum effectus est. — Die Herzoge heissen bald duces bald marchiones bald nur comites.

mannschaft erhielt ihm ein Ansehen und Uebergewicht, mit welchem sich kein Anderer messen konnte. Auf den Vertheidiger seines Landes schaute das ganze Volk, es war gewohnt sich bei Kriegsnoth unter seinen Befehl zu stellen, und betrachtete ihn daher auch als den Vorsteher und Ordner seiner andern öffentlichen Angelegenheiten. Deshalb entstanden bei den Sachsen und Bayern am ersten wieder dauernd gebietende Herzogsgeschlechter. Die Inhaber der Marklande im Nordosten und im Südosten haben ja noch öfter in der deutschen Geschichte den Ton angegeben.

Wo kein Gränzherzog über den ganzen Stamm mächtig wurde, wie bei den Franken und Schwaben, da schloss sich auch das Volk nicht zusammen. In beiden Stämmen blieb die herzogliche Gewalt getheilt und schwächer, sie wechselte häufig unter den Familien, welche um den Vorrang kämpften. Auch für Lothringen hatte König Arnulfs Sohn, obwohl er zu dem Zwecke von seinem Vater eingesetzt war, kein festes Herzogsgebiet bilden oder behaupten können.

Es gab deshalb zu keiner Zeit überall in Deutschland geschlossene Stammesherzogthümer, ebenso wenig als jemals die Rechte der Herzoge überall bestimmt und gleichartig waren. Wohl aber ging auch durch die Stämme der Franken Schwaben und Lothringer eine unaufhörliche Bewegung, in welcher sich jeder Stamm um seinen besondern Mittelpunkt zu gruppiren strebte. In der Aufrichtung ihres Herzogsstuhls wollten die Völker ihre nationale Selbstherrlichkeit aufrichten. Es kam nur darauf an, dass es einem der vornehmen Geschlechter im Lande gelang, andere mächtige Häuser entweder durch Gewalt sich zu unterwerfen oder durch gewährte Vortheile sich zu verbünden: aus der Masse des Volkes tönte immer freudiger Zuruf dem kühnen und reichen Manne entgegen, welcher die Herzogswürde anstrebte.

Diesen Sonderungstrieb der Stämme zu bewältigen, sie zu einem Reiche zu verschmelzen, blieb daher eine schwierige Aufgabe des Königthums.

Der König war ja selbst nur der Fürst und Herzog eines Stammes gewesen, nur durch das Recht der Eroberung waren die andern Stämme seinem Reiche einverleibt. Was die Gewalt geschaffen hatte, dem sollte eine höhere Weihe und eine dauernde Organisation verliehen werden durch Aufnahme dessen, was das römische Reich und was das kirchliche Reich zur Stärkung der Herrschermacht darbot. Aus den drei Elementen — dem germanischen Herzogthum, der römischen Imperatorenmacht, der kirchlichen Hierarchie — hatte sich das karolingische Königthum gebildet.

Im Fortgange der geschichtlichen Entwicklung hatten nothwendig das romanische und kirchliche Element das germanische überwiegen müssen, weil das aufstrebende Königthum sich durch alles verstärkte, was ihm tieferen Inhalt und eine geordnete Machtentfaltung versprach. Der Herzog des siegreichen Stammes, welcher durch die Eroberung auch der Herzog der andern Stämme geworden, hatte nothwendig den nationalen Zusammenhang im Innern der unterworfenen Stämme brechen müssen: er zertheilte sie unter Beamte, welche nur der König ein- und absetzte. Die romanische Staatsanschauung, welche durch die Kirche und durch die idealen und politischen Ueberlieferungen des römischen Imperiums den Völkern in Mittel- wie in Südeuropa zugeführt war, hatte sich des Königthums der Karolinger bemächtigt und drängte und arbeitete, die Sitten und Institutionen zu zerstören, in welchen sich der germanische Sinn für individuelle Selbstherrschaft und Ungebundenheit bethätigte.

Nur dies karolingische Königthum war es aber, welches man wieder aufrichtete, als nach Abgang der Karolinger das deutsche Reich

sich von neuem gestaltete. Des Königs Aufgabe war doppelt schwierig, weil er die königlichen Rechte erst zurückerobern musste, welche die letzten Karolinger zwar in der Idee behauptet, thatsächlich aber vergeben hatten.

Kapitel II. Prälaten und weltliche Grosse.

Bildung und Patriotismus des Klerus. Sein Staatsinteresse. Streben nach kirchlicher Unabhängigkeit. Mission der Kirche im Innern Deutschlands und an seinen Ost- und Nordgränzen. Politische Mittel des Klerus. Charakter seiner Wirksamkeit. Erwerbung von Gütern und Rechten. Drei Ursachen der Vergrösserung der kirchlichen Gebiete. Beraubung der Kirchengüter durch Könige Fürsten und Grafen. Mittel und Wege dazu. Missbräuche in Gericht und Fehde. Satzungen der Altheimer Synode. Nutzlosigkeit des Kirchenbannes. Hülfe für die Kirche durch das Königthum. Allianz zwischen beiden. Das politische Ideal des Klerus.

Entschlossene und wohldurchdachte Hülfe erhielt das Königthum durch den höheren Klerus.

Bei diesem fand sich vorzugsweise die geistige Bildung des Zeitalters, die Geistlichen waren vor allen andern die Verbreiter der Kultur. Die Kirche erhob sich über den Nationalitäten, — sollten die Bischöfe und Aebte, die Träger dieser erhabenen Institution, befangen bleiben in der Eifersucht der Stämme gegen einander? Ihre Bildung und ihre Stellung allein genügten schon, sie erkennen zu lassen, was einzig und sicher zu Macht Wohlstand und geistigem Fortschritt der deutschen Völker führte, und die lebhaften Wünsche danach zu nähren. Diese Erkenntniss und diese Wünsche der Gebildeten richteten sich aber auf staatliche Einheit der Deutschen und auf feste Ordnung in ihrem Reiche.

Dem höheren Klerus lagen damals seine vaterländischen Pflichten und Interessen ebenso am Herzen, als seine kirchlichen. Die nationale

Kraft und Begeisterung strömte noch frisch aus dem Herzen des Volkes, ihr konnte sich der deutsche Klerus nicht verschliessen, dessen Reihen die edelste geistige Blüthe Deutschlands in sich aufnahmen. Man darf nur in den Dichtungen und Geschichtsbüchern lesen, welche die Bischöfe und Mönche jener Zeit verfassten, um darin unter dem lateinischen Gewande die Wärme und Fülle des nationalen Lebens pulsiren zu fühlen.

Nicht minder vernehmlich als die patriotische Einsicht, sprach bei den Bischöfen und Aebten ihr eigenes Interesse. Durch eine mächtige Reichsgewalt konnte ihnen nur Gewinn für ihre eigene Macht und Geltung, Nachtheil dagegen in keiner Weise erwachsen.

Der Landesfürst, welchen der Bischof oder Abt in unbequemer Nähe hatte, hielt stets Auge und Hand auf ihn gerichtet und duldete nicht, dass der Prälat sich ihm gegenüber zu einem Ansehen erhebe, durch welches die herzogliche Macht entkräftet werde. Der Klerus aber war schon damals erfüllt von den treibenden Gedanken, das Kirchengebäude durchaus selbstständig in und neben dem Staate zu errichten, dessen Gewalten ja selbst noch so roh und zersplittert waren. Das schwache Königthum unter den Karolingern musste bereits selbst den Bischöfen zugestehen, dass es sich ihrem Urteil unterwerfe, weil darin Gottes Stimme erschalle [1]. Es lag deshalb nahe, den Grundsatz zu verkünden: die Kirche und ihre Geweihten mit allen ihren Gütern und

1) *Karoli II. Conv. ap. Sapon.* 859 c. 3. A qua consecratione vel regni sublimitate supplantari vel projici a nullo debueram, saltem sine audientia et judicio episcoporum, quorum ministerio in regem sum consecratus, et qui throni Dei sunt dicti, in quibus Deus sedet, et per quos sua discernit judicia; quorum paternis correptionibus et castigatoriis judiciis me subdere fui paratus, et in praesenti sum subditus.

Rechten müssten vollkommen unabhängig sein von der weltlichen Gewalt. Nur des Königs Schirmherrschaft sollte noch über der Kirche anerkannt werden [2]).

Erst dann wenn der Kirche diese Freiheit der Bewegung errungen war, konnte sie mit vollem Erfolge ihre doppelte Mission für Deutschland entfalten. Ihre Mission im Innern des Reiches bestand aber darin, die hartnäckigen Reste des germanischen Heidenthums zu zerstören, und christliche Bildung und ächten Frieden innerhalb einer geordneten bürgerlichen Gesellschaft zu verbreiten. Nicht minder wichtig war die Aufgabe der Kirche an den Gränzen des Reiches. Während die Herzoge und Könige erobernd vordrangen in den slavischen Osten und in den ebenfalls noch heidnischen Norden, während sie Schritt für Schritt das Land durch Burgen zu behaupten suchten, gingen ihnen voraus die Bischöfe und deren Sendboten. Diese knüpften die ersten Unterhandlungen an und bereiteten dem Christenthum und damit der deutschen Herrschaft die Stätte. Hatten aber die kriegrischen Schaaren der Deutschen ihren Einzug gehalten, dann waren es wieder die Geistlichen, welche durch Lehre und Beispiel, im Christenthum wie im Ackerbau und in den übrigen Künsten des Friedens, den Besitz werthvoll und haltbar machten, den das Schwert erobert hatte. Freilich mehrten sich auch die Einkünfte der Bischöfe um ebenso viel, als ihr Sprengel sich nach dem Norden Osten und Südosten hin erweiterte.

2) *Thietmar* Chron. I 15. Quia incongruum nimis est, ut hi quos Christus sui memores hujus terrae principes constituit, sub aliquo sint dominio absque eorum, qui exemplo Domini benedictionis et coronae gloria mortales cunctos praecellunt. Audivi tamen, nonnullos sub ducum et quod plus doleo sub comitum poteate magnam sustinere calumniam, quibus nihil licitum est nisi quod seculi amatoribus prodest. Impia namque potestas cum Deo id consentient recte dominantes premit, dilatata crudelitate mox furit.

Die Anfänge, der Kirche eine solche freie Stellung zu verschaffen, waren in Deutschland überall gemacht. Grosser Land- und Güterbesitz, Verwandlung desselben in Immunitäten, endlich die erste Stelle im Rathe der Könige und auf den Reichs- und Landesversammlungen, — das waren die Mittel, deren sich der Klerus in immer grösserer Ausdehnung versicherte, um seine Ziele zu erreichen.

Sein planvolles Wirken aber wurde nicht durch den Willen und Charakter von Persönlichkeiten, sondern durch die dauernde Triebkraft einer so macht- und weihevollen Institution wie die Kirche bestimmt. Diese Wirksamkeit des Klerus im eigenen Interesse zog sich gleichartig und rastlos durch das ganze Reich, um so erfolgreicher, weil die Prälaten die gebildetsten Männer waren.

Die einzig feste Grundlage für eine selbstständige Macht war damals eigenes Landgebiet, besetzt mit weithin ausgebreiteten Höfen der Leibeigenen Hörigen und Zinsleute, mit zahlreichen Burgen der ritterlichen Dienstmannen. Solchen Besitz zu erwerben und fort und fort zu mehren, befanden sich die Stifter und Klöster in einer vorzugsweise günstigen Stellung.

Die gute Haushaltung, welche die Geistlichen auf ihren Gütern hatten, hielt sie immer bei vollen Kassen. Wachsam und umsichtig wendeten sie ihre Geldmittel an, sobald sich Gelegenheit zeigte, Forsten und Höfe Gülten und andere nutzbare Rechte zu erwerben, oder öde Gründe urbar zu machen und zu besiedeln. Unterdessen vergeudeten die weltlichen Herren ihre Einkünfte in Fehden und Festen.

Die religiöse Ergriffenheit des Zeitalters wirkte sodann mächtig mit. Liess das Volk damals der Raubsucht und Leidenschaft die Zügel schiessen, so ergab es sich auch wieder mit vollem ganzen Gemüthe der Reue und Andacht, und opferte dem heiligen Dienste das altererbte Gut sammt

der eigenen Freiheit. Zahllos waren die frommen Schenkungen, welche den geistlichen Güterbesitz vermehrten. Könige und Fürsten und alle wohlhabenden Leute trugen dazu bei. Die Kirche verschmähte auch die Gabe des Aermsten nicht. Hatte er nichts mehr, was er ihr verehren konnte, so hatte er noch sich selbst und übertrug einem Stifts- oder Klosterheiligen Anrechte auf seine Person, d. h. er reihte sich unter die dienenden Eigenleute des Stiftes oder Klosters.

Ein anderer Grund trat noch hinzu. Bei der Kirche allein schien noch für die kleinen Leute eine Zuflucht offen vor den Erpressungen, mit welchen die weltlichen Beamten den schwächeren Freimann in den gesetzlosen Zeiten zu umstricken auszubeuten und sich zu eigen zu machen suchten. In grösster Menge übergaben daher freie Hofbesitzer ihr Gut dem benachbarten Stift oder Kloster. Sie behielten dasselbe zwar frei und erblich, nur mit der Bedingung, jährlich davon einen kleinen Dienst oder eine geringe Abgabe zu entrichten. Das genügte aber, sie aus der Klasse der Freimänner, der germanischen Vollbürger, ausscheiden zu lassen, was dann zur Folge hatte, dass sie als Angehörige eines Herrn früher oder später der öffentlichen Amtsgewalt und Gerichtsbarkeit völlig entzogen wurden.

Es ist unglaublich, welche Reichthümer die Geistlichen auf solche Weise zusammenbrachten. Es gab kein Kloster, welches nicht bald nach seiner Stiftung schon so viel Land besass, dass sich Hunderte und Tausende von Familien darauf ernähren konnten.

Schwerer aber als die Erwerbung erschien es für die Kirchen, die Güter zu behaupten.

Schon die merowingischen Könige waren gewohnt, die reichen Besitzungen, welche die Prälaten von den Königen erhalten hatten, als geliehenes Krongut zu betrachten, und nach Bedürfniss einen Theil der

Einkünfte oder des Grundbesitzes selbst in Beschlag zu nehmen. Karl des Grossen Vorfahren, insbesondere Karl Martell und Pipin [3]), hatten für die Einziehung der Kirchengüter und deren Vertheilung an Kriegsleute ungescheut Beispiele im Grossen gegeben. Dieses Vorgehen blieb für keinen Herzog oder Grafen verloren. Sie alle schienen immerdar einverstanden, durch möglichst gründliche Plünderung der Kirchengüter den Unterbau zu zerstören, auf welchem die weltliche Grösse der Prälaten empor stieg. Vergeblich wurden die Stiftungsurkunden zum Besten der Kirchen und Klöster mit Androhung hoher Geldstrafen und mit den grässlichsten Flüchen für denjenigen ausgestattet, der es wage, das Gut der Kirche zu rauben [4]).

Wo die Anforderungen des öffentlichen Dienstes keinen Anlass boten, die Einkünfte der Kirchengüter zu brandschatzen und mit Ross und Mann sich auf ihnen in's Quartier zu legen, da griff man zu andern Künsten, um dem Klerus an seinen Besitz zu kommen. Man warb Dienstmannen, fing mit einem Prälaten Streit an, suchte einen scheinbaren Rechtsanspruch auf seine Güter hervor, oder beschuldigte ihn eines Verbrechens, für das er mit seinem Gute Genugthuung leisten müsse. Dann setzte man sich vorerst gewaltsam in den Besitz des Kirchen- oder Klostergutes, auf welches die Absicht gerichtet war, und vertheilte es unter seine Dienstmannen, die sich lachend dort festsetzten. Jetzt konnte die Klage des Prälaten auf Herausgabe des Gutes ruhig erwartet werden. Hatte man doch seinen angeblichen Rechtsanspruch mittels Anwendung des Fehdebrauchs bereits in Besitzrecht verwandelt, aus welchem den Eindringling wieder herauszuwerfen, dem Prälaten vor dem

---

3) *Roth* Gesch. des Benefizialwesens 334 ff.

4) z. B. *Form. Marculf.* II no. 4. 6. *Monum. Boic.* VII, 23. 83. IX, 15. XXVIII, 2. 16. 18.



weltlichen Gerichte recht schwer fiel. Es gab Mittel genug, hier über ihn obzusiegen.

Die Synode zu Altheim im Jahre 916, welche diese Uebelstände beseitigen will, strebt vor allem darnach, die Geistlichen der Gewalt der weltlichen Gerichte zu entziehen. Man solle keinen Geistlichen, so lauten die Beschlüsse, vor dem Grafengerichte verklagen, sondern ihn erst im Guten wiederholt und im Beisein von Zeugen um Abstellung des Unrechtes angehen, durch das man sich beschwert glaube. Erst wenn dies erfolglos, solle man sich an die Primaten wenden, damit diese nach dem Kirchenrecht richten. — Fern aber müsse es den Herzen der Gläubigen bleiben, zu meinen oder zu sagen, die Bischöfe könnten ungestraft sündigen oder die Priester des Herrn müssten gegen das Volk Unrecht thun [5]. Damit aber die Bischöfe sich als Ehrenmänner erweisen könnten und um die vielen Aergernisse und Streitigkeiten beizulegen, solle es den Bischöfen gestattet sein, sich gleich einem andern Manne durch den Eid zu reinigen [6]. — Keinenfalls aber solle man einen Bischof vor Gericht anklagen können, während er aus seinem Eigenthum entsetzt sei [7]. Musste nämlich der Prälat flüchtig werden, so war die Klage gegen ihn vor der öffentlichen Gerichtsversammlung leicht durchzuführen: kein Zeuge erschien aus seinen von dem Feinde besetzten Höfen und Dorfschaften.

---

5) *Synodus Altheimensis* can. 15. cf. can. 18. 12. 13. *Pertz* Leg. II. 554 ff.

6) can. 16 im Gegensatz zum can. 21 der *Synod. Triburt.* zum Jahre 895 bei *Harzheim* Concil. Germ. II 408.

7) can. 17. De exspoliato episcopo. Nulla enim permittit ratio, dum ad tempus episcoporum bona vel res ecclesiae ab aemulis detinentur, ut aliquis aliquid illis episcopis objicere debeat. Nec quilibet quicquam poterit eis quoquomodo majorum vel minorum objicere, dum ecclesiis aut rebus aut potestatibus carent suis.

Immer aber, heisst es weiter, könne die Sache nur da verhandelt werden, wo das Verbrechen vorgefallen sei [8]). Diese Satzung ging gegen diejenigen, welche einen Geistlichen, dessen sie in ihrem eigenen oder eines Freundes Gerichtsbanne habhaft wurden, dort vor Gericht stellten unter der Anschuldigung, er habe gegen sie oder gegen ihre Leute gefrevelt. — Ausgesprochen wird auch: Wer seine Anschuldigung nicht beweise, müsse selbst die Strafe leiden, welche er andern zugefügt habe [9]). Also nahm man sich bereits selbst Rache, ehe die Schuld erwiesen war. — Göttliches und menschliches Gesetz wird angerufen, um zu verhindern, dass man durch erkauftes Gesindel, sei es durch ihr Zeugniss oder durch ihr Gottesurteil des Kampfes, eine Schuld auf Geistliche lade [10]).

Durch andere Satzungen hielt man für nöthig, das Erbrecht der Geistlichen in den Grundbesitz ihrer Familie und ihr Verfügungsrecht über ihr Vermögen sicher zu stellen [11]), weil die Grafen gar zu grosse Neigung zeigten, alles Gut der Geistlichen als erblos in Besitz zu nehmen.

Die Erbitterung der weltlichen Grossen gegen die wachsende Macht der Prälaten war so gross, dass sie sich nicht scheuten, offnen Raub am Kirchengute zu begehen, die geistlichen Herren in's Verliess zu werfen, sie zu lähmen zu blenden oder todtzuschlagen [12]). Fälle solcher Gewaltthätigkeit begegnen nicht selten in den Chroniken.

Die Hauptwaffe der Prälaten war der Kirchenbann. Die Gewalt

---

8) Et revera ibi semper causa agatur, ubi crimen admittitur.

9) Et qui non probaverit quod objecit, poenam quam ipse intulit patiatur.

10) Infames autem ad accusationem vel testimonium vel judicium tam sacrae leges quam seculi non admittunt.

11) Can. 36. 37.

12) Can. 11. 24. 32.

ihres Bannspruchs suchten sie dadurch unfehlbar zu machen, dass wiederholt in den Reichssatzungen verkündigt wurde, die Grafen müssten auch dem Kirchenbanne nach dem Urteil der Bischöfe Folge geben [13]. Die Furcht aber vor den Gewaltthätigkeiten der weltlichen Grossen benahm selbst dem Kirchenbanne seine Wirkung. Die Altheimer Versammlung hielt es für nöthig, ausdrücklich zu erklären: Die Geistlichen dürften auch nicht deshalb, um ihre Kirchengüter zu wahren, mit Gebannten Umgang pflegen [14].

Bei so verzweifelten Aussichten konnten die Prälaten sich in ihren Rechten und Gütern nur schützen, wenn sie sich fest an eine starke Königsgewalt anschlossen. Diese allein konnte ihnen die Immunität ertheilen und behaupten, welche sie am ersten vor räuberischen Angriffen rettete. Denn durch die Immunitätsverleihung wurde das Gebiet einer Kirche oder eines Klosters mit Land und Leuten der Gerichtsbarkeit und sonstigen amtlichen Gewalt der Grafen förmlich entzogen. Nur wenn dem König allein der Schutz über die Kirchen und das Recht gehörte, die Bischöfe und Aebte einzusetzen, konnte die Kirche hoffen, aus der Gefangenschaft erlöst zu werden, in welcher sie durch die weltlichen Grossen gehalten wurde.

Das Königthum hatte daher von jeher an den Prälaten seine treuesten Dienstleute gefunden, es war seinerseits stets der Hort und Förderer

---

13) Vgl. can. 3 der *Synod. Triburt.* von 895. *Regino* ad a. 895. Synodus magna celebrata est apud Triburias contra plerosque seculares, qui auctoritatem episcopalem imminuere tentabant; ubi viginti sex episcopi cum abbatibus monasteriorum residentes plurima decreta super statum sanctae ecclesiae scripto roboraverunt.

14) can. 7. De his qui putabant pro defendendis ecclesiasticis rebus licere excommunicatis communicare. Placuit sanctae synodo, hunc errorem quasi impium ab ecclesia removere, quia animarum curam a domino accepimus, non pecuniarum. Vgl. can. 6. 8. 9. 27.

der Prälaten gewesen. Durch gegenseitige Unterstützung hatte sich die Macht des Königthums wie der Geistlichkeit entwickelt, Staat und Kirche waren darin mit einander verwachsen. Gleichwie einst die Bekehrung des Volkes zum Christenthum nicht bloss von unten herauf geschah, sondern in nicht geringem Grade, politischer Zwecke willen, durch die mit der Geistlichkeit verbundene Macht der Könige bewirkt wurde, so waren hinwieder durch die Kirche die Germanen in eine feste Staatsordnung und zum Gehorsam unter die Gebote des Königs gewöhnt worden. Die starke Hand des Königs hielt jetzt die Prälaten empor, dass sie von den Herzogen und Grafen nicht wieder herabgedrückt wurden zu Landesunterthanen: umgekehrt aber bestand die hergebrachte Politik bei den Königen, durch die Bischöfe und Aebte die weltlichen Grossen beaufsichtigen und zügeln zu lassen.

Es war aber lediglich der karolingische Staatsgedanke, welcher die Prälaten in politischer Beziehung beseelte. Das Staatswesen sollte der kirchlichen Hierarchie nachgebildet, durch eine wohlgegliederte Unterordnung von hohen und niederen Beamten geführt werden. Das allein entsprach der Staatsidee, welche der Klerus in der Bibel wie im römischen Imperatorenreiche gefunden hatte. Mit aller Vorliebe suchten gerade die bedeutenderen Persönlichkeiten im Klerus diese ordnende und zügelnde Staatsidee einzubürgern in der germanischen Welt, in welcher es noch wild hin und her wogte. Allerdings hatten sich die Bischöfe und Aebte der germanischen Reichsauffassung fügen müssen, sie selbst mussten sich in das Gefolge des Königs als Vasallen und Leudes einordnen: aber sie vorzüglich waren es auch gewesen, durch deren Hülfe das Königthum an die Stelle von selbstständigen Landesfürsten seine Beamten gesetzt hatte. Nur über der zertrümmerten Macht aller Volksherzoge, über der wieder gebrochenen Selbstherrlichkeit der Stämme konnte sich die neue stärkere Königsgewalt erheben, welche der Klerus nach Abgang der Karolinger von neuem zu gründen unternahm.

Kapitel III. Franken und Sachsen.

Die Sachsen im Frankenreiche. Das neue sächsische Herzogsgeschlecht. Dessen traditionelle Politik. Treue gegen die Karolinger. Vorrücken nach Osten. Erwerbungen in Thüringen. Die Herzoge Poppo und Heinrich in Thüringen und Ostfranken. Erbitterung der Franken. Aufstreben der Konradiner. Gebhard und seine Brüder. Erzbischof Hatto. Sein Ankämpfen gegen die sächsische Macht. Mainzer bischöfliche Rechte in Sachsen und Thüringen. Streit zwischen Hersfeld und Mainz. Sturz Poppo's. Babenberger Fehde. Verhalten des sächsischen Herzogs Otto. Vergrösserung seiner Macht in Thüringen durch den Untergang der Babenberger. Gründe für diese Annahme. Fehde und Erbrecht. Die Babenberger Erbtochter. Otto auch Herzog der Thüringer. Nur einstweilige Auseinandersetzung mit den Konradinern.

Das schwerste Werk für das karolingische Königthum war es gewesen, den Trotz der Sachsen zu brechen und mitten unter sie fränkische Schildträger einzubürgern. Was in der Natur der Dinge lag, konnte auch Genie und Macht eines Karl des Grossen nicht umändern. Nicht unterjochen konnte er die Sachsen, sondern sie nur als ein freies, als ein den herrschenden Franken gleichwerthes gleichgeltendes Volk in sein Reich einfügen. Er konnte die Sachsen auch nicht aus einander reissen, musste es vielmehr geschehen lassen, dass ihr nationaler Zusammenhang sich bald wieder herstellte.

Karl der Grosse selbst gab ihnen wieder einen Herzog aus ihrem Volke, zufrieden dass dieser, der fromme und tapfere Egbert, die Kraft seines Stammes nicht gegen, sondern für das fränkische Reich arbeiten liess. Egbert's Verwandter und Erbe war Ludolf. Dieser, ein klug umschauender, thatkräftiger, nach Umständen auch gewaltthätiger Mann schuf die festen Unterlagen, auf denen seines Hauses Grösse emporstieg. Ihm folgten nach einander seine Söhne, zuerst Bruno, und als dieser 880 im Kampfe mit den Dänen fiel, Otto, dessen grossartige und würdige

Persönlichkeit [1]) ihm bei den Geschichtschreibern den Namen des Erlauchten feststellte.

Unter diesen tüchtigen Häuptern sammelte und stärkte sich die sächsische Macht wieder, um sich in Kürze weit über ihre Gränzen auszubreiten. Widukind und die andern Häuptlinge der Sachsen hatten den mächtigen Karl nicht bestehen können, die Frucht aber ihrer hartnäckigen Kämpfe kam dem zweiten grossen sächsischen Hause zu Gute. An den Sachsen hatte sich die Frankenmacht erschöpft, ihre Zersplitterung konnte nicht ausbleiben. Während das fränkische Reich sich unter schwächliche Theilkönige auflöste, erhob sich das sächsische Volk in stolzer Geschlossenheit.

Die Politik Ludolf's Bruno's und Otto's, deren Regierungszeit mehr als zwei Menschenalter umfasste, befolgte mit traditioneller Treue vorzugsweise eine dreifache Richtung.

Sie waren treue Anhänger Helfer und Beschützer des karolingischen Königshauses und verdienten sich von diesem reiche Gunst und Güter, Aemter und Ehren [2]). Otto hatte eine Gemahlin aus dem königlichen Hause [3]), und seine Schwester war mit König Ludwig dem Jüngeren vermählt [4]).

Zugleich aber waren die sächsischen Herzoge darauf bedacht, den Sitz ihrer Macht immer weiter nach Osten zu verlegen. Darin folgte die Ludolfiner der Strömung der Zeit, während Widukind's Nachkommen

---

1) *Hrotsvitha* Gesta Ottonis v. 6. Oddonis magni ducis et venerandi. Cf. De primord. Gandersh. v. 507—560.
2) *Hrotsv.* De prim. Gand. v. 366. 509. *Luitprand* Antapod. I 24.
3) *Agius* vita Hathumod. c. 2. (Pertz IV 167). *Richerius* Chron. I 14 (Pertz III 573). *Thietmarus* Chron. I 15.
4) *Hrotsvitha* de primord. Gandersh. v. 305—310. *Annal. Fuld.* ad a. 880.

auf ihren Erbgütern in Westfalen haften blieben. Die Eroberung und die rohen starken Kräfte waren in der germanischen Welt von Norden und Osten her gekommen: sobald aber die Völkerwanderung in's Stehen gerieth, trat der Rückschlag ein, die Kultur und mit ihr die Herrschaft schritt jetzt wieder ost- und nordwärts vor. Im westlichen Sachsen waren die Güterverhältnisse geordnet, dort machte sich das Szepter des Königs noch wohl fühlbar: im östlichen Sachsen dagegen, wo Slaven und Dänen auf den Gränzen drängten und schwärmten, liessen sich weite Landstrecken durch Kauf Tausch Besiedelung oder Eroberung gewinnen. Dort wo der König fern, wo aber die kriegrische Kraft des Landes, das sich im fortwährenden Belagerungszustande befand, stets musste gespannt bleiben, dort konnten kühne kluge und tapfere Männer für sich und ihr Haus eine fürstliche Macht gründen, welche ebenso selbstständig als dauernd war.

Jedoch nicht bloss im Nordosten in die Länder der Slaven hinein, auch in Thüringen, soweit dasselbe nicht schon alte sächsische Eroberung war, erweiterten die sächsischen Herzoge mit beständiger Wachsamkeit ihren Landbesitz. Während Bruno das eigentliche Herzogsland Sachsen inne hatte, besass Otto bereits eine Grafschaft, welche sich über die Gaue Eichsfeld [5]) und Südthüringen [6]) erstreckte. Selbst an der obern Fulda machte sich Otto's Herrschaft fühlbar, dort wurde die Abtei

5) Kaiser Arnulf genehmigt 897 den Tausch von mehreren Gütern de beneficio Chuonradi in pago Eichesfelden in comitatu Ottonis an das Kloster Fulda. Schannat *Trad. Fuld.* 219 no. 541.

6) König Ludwig der Jüngere verleiht in einer Urkunde von 877 dem Kloster Gandersheim quasdam res proprietatis nostrae in villa quae dicitur Tenstedi (Tennstedt an der Unstrut) et in villa quae dicitur Heriki (Freien Erich an der Elbe) in pago qui vocatur Sudthuringie in comitatu Ottonis. *Orig. Guelf.* IV 377.

Hersfeld ihm untergeben [7]. Sein Sohn Heinrich erwarb durch Heirath mit der reichen Erbtochter Erwin's [8]) dessen unabhängige Markgrafschaft, welche aus den beiden Gauen Frisenfeld und Hasgau bestand, und versicherte sich zu Merseburg der Unterthänigkeit aller dort wohnenden bedeutenderen Leute [9]). So wurzelte die Macht des sächsisch Ludolfinischen Hauses immer weiter in Thüringen hinein und drohte dies Land, — in welchem die fränkischen und sächsischen Waffen sich so oft begegnet waren, um schliesslich jedesmal die Eroberungen zu theilen, — den Franken allmählig ganz zu entziehen.

Von Franken selbst besass bereits eine verwandte sächsische [10]) Familie den östlichen Theil und zugleich die Markgrafschaft Thüringen. Diese war das Besitzthum Poppo's, der desshalb auch Herzog der Thüringer heisst [11]), und begriff das südöstliche Thüringen in sich. Als ein Rest der ehemals weitgedehnten sorabischen Mark war auch diese Markgrafschaft ein eigenes Herrschaftsgebiet geworden. In der Mitte von Thüringen, zwischen den im Norden und Nordwesten sächsisch und den

7) Kap. V Note 16. 18.

8) *Thietm.* Chron. I 4. ob hujus pulchritudinem et hereditatis divitiarumque utilitatem. *Widuk.* II 11. erat autem mater ejus (filia Erwini) multam possessionem habens.

9) *Thietm.* l. c. cum conthectorali ad Merseburch venit omnesque convocans vicinos, quia vir fuit illustris, tanta familiaritate sibi adjunxit, ut quasi amicum diligerent et ut dominum honorarent. Vgl. *Eckhart* Hist. geneal. princ. Saxon. 10. 109. *v. Wersebe* in *Hesse's* Beiträgen zu der deutschen, besonders thüringischen Geschichte des Mittelalters (Hamburg 1834) I 47 Note 127. 128. *v. Wersebe* Gaue 98. 62. *v. Leutsch* Markgraf Gero 6 not. 8; 14 not. 21.

10) *Eckhart* hist. gen. Sax. 11 XIII.

11) *Ann. Fuld.* ad a. 879. 892. Poppo comes et dux Sorabici limitis. *Regino* ad a. 892. Poppo dux Thuringorum. In der Urkunde von 891 bei *Eckhart* Franc. or. II 896 nennt Kaiser Arnulf den Poppo Marchionem suum.

im Süden fränkisch gewordenen Landestheilen, sassen noch einige fränkische oder sächsische Grafen, welche sich bald den sächsischen, bald den fränkischen Herzogen, bald dem thüringischen Markgrafen anschlossen. Poppo hatte die Markgrafschaft von Kaiser Karl dem Dicken erhalten, er verdankte sie seinen wie seines Bruders Verdiensten, des tapferen und weisen Heinrich's, welcher jenes Kaisers Feldherr war auf allen Schlachtfeldern. Heinrich selbst war Herzog in Ostfranken [12]) geworden, mit dem Degen hatte er sich sein Herzogthum verdient, wie einst Ludolf das seinige [13]). Sein fürstliches Gebiet, dessen Hauptort Babenberg war, stiess in Thüringen an das Ottonische, so dass gleich von der östlichen Gränze Hessens und der Wetterau an das Land sächsischen Herren gehörte [14]).

Gegen diese über Thüringen bis tief in Franken hinein sich festsetzenden Sachsen empörte sich der alte Nationalhass der Franken. Mit wachsender Erbitterung sahen sie sich von ihren alten Feinden, den übermüthigen Sachsen, wieder überflügelt. Es bedurfte nur geringen Anlasses, dass heftige Fehde zwischen beiden Stämmen ausbrach [15]).

---

12) In den *Annal. Fuld.* ad a. 886 heisst er Marchensis Francorum, in andern Stellen Franciae Orientalis dux.

13) *Hrotsv.* de prim. Gandersh. v. 13—18.

Hinc nam Francorum magni regis Ludovici
Militiae primis adscriptus pene sub annis,
Ex ipso digne summo sublatus honore,
Gentis Saxonum mox suscepit comitatum,
Ac cito majoris donatus munere juris
Principibus fit par, ducibus sed nec fuit impar.

14) *Trad. Fuld.* ed. Pistor. 573: in pago Tullifelde in comitatu Adalbrahti in Westhenono marca. 492: in pago Grapfelde in comitatu Adalbrahtes (filii Henrici). *Eckhart* hist. gen. Sax. 12 CXV. cf. 237—239.

15) *Ann. Fuld.* ad a. 875.

Während Heinrich im Normannenkriege abwesend war, bestand Poppo 882 und 883 mit Noth die Anfälle Egino's, eines der mächtigsten Herren in Franken [16]).

Noch gefährlichere Gegner erwuchsen dem Hause des Heinrich und Poppo in dem fränkisch-hessischen Geschlechte, welches man später die Konradiner nannte. Dieses Geschlecht, welches aus dem Niederlahngau stammte, that sich hervor durch ein kühnes hochfahrendes Wesen. Wegen Untreue gegen Ludwig den Deutschen hatte der Ahnherr Konrad Deutschland meiden und an den Hof des westfränkischen Königs flüchten müssen, unter den späteren Karolingern war die Familie in Franken und Hessen wieder zu grossem Güterbesitz gekommen [17]). Jedoch erst mit der gewaltthätigen Besitznahme des deutschen Thrones durch Arnulf begann ihr Stern sich hoch zu heben. Ohne Zweifel waren sie unter den ersten gewesen, welche von Kaiser Karl dem Dicken abfielen und Arnulf zum Throne verhalfen. Dieser blieb ihnen fortwährend hold und suchte in ihrer Macht ein Gegengewicht gegen die sächsische zu schaffen. Gebhard, das Haupt der Familie, Graf von der Wetterau und vom Rheingau, bestellte er zum Pfalzgrafen, dessen

---

16) In dem Codex der *Annal. Fuld.* des Pithöus ist noch ein Anklang daran, dass dieser blutige Krieg ein Bürgerkrieg im Innern von Thüringen (civile bellum) und dass er zwischen thüringischen und von Haus aus sächsischen Grossen geführt worden (inter Saxones et Thuringos exoritur machinantibus Poppone Henrici fratre et Eginone comitibus). Die Stelle erhält aber mit ihrem Nachsatze (magna post clade Poppo cum Thuringis inferior exstitit) ihre Erklärung durch den Lambeck'schen Codex, wo es heisst: Poppo et Egino *comites et duces Thuringorum* inter se confligentes non paucas hominum strages dabant, in quo conflictu Poppo superatus vix cum paucis viris effugit ceteris omnibus occisis. Vgl. *v. Leutsch* Markgraf Gero 65.

17) *Wenck* Hessische Landesgeschichte II 533 ff. I 201.

Bruder Konrad erhielt grosse Besitzungen in Hessen und Rheinfranken, der dritte Bruder Eberhard war Graf im Obermaingau. Auch in Lothringen vermehrten sich die Besitzungen des Geschlechts in Folge des Beistandes, den sie dort Arnulf's Sohne Zuentibald leisteten.

Auf's engste mit ihnen verbunden war der Erzbischof Hatto von Mainz, ein Mann von scharfem überlegenem Geiste, in allen Staats- und Kirchensachen auf's beste bewandert, erfinderisch unergründlich und nicht lange wählerisch in den Mitteln, sein Ziel zu erreichen [18]). Hatto hatte bald am Hofe Arnulf's einen so festen und hohen Stand, dass man ihn das Herz des Königs nannte [19]).

Für ihn war es nicht bloss das Interesse des Reiches und der Kirche, was ihn trieb die sächsische Macht zu untergraben, sondern auch das besondere Interesse seines erzbischöflichen Stuhles.

Vom Erzsitz Mainz aus war die Bekehrung Thüringens und der angränzenden sächsischen Striche zum Christenthum vor sich gegangen, Mainz hatte schon vor Karl des Grossen Sachsenkriegen seine Diözesanrechte in den sächsischen Gränzlanden befestigt, — an der Diemel im Hessen-Sachsen-Gau, — ferner in Ostengern an beiden Seiten der Leine bis in die Nähe von Gandersheim und bis auf den Höhenzug des

18) *Widuk.* I 22: obscuro genere natus ingenioque acutus, ut qui difficile discerneretur, melior consilio foret an pejor. In der andern Lesart bei Pertz III 427: acutus consilio, acer ingenio, et qui varietate sibi consueta multos mortales praecederet. Am Ende des Cod. A bei Pertz III 428: vir magnae prudentiae et qui tempora Ludewici adolescentis super imperio Francorum acri cura vigilabat, multas discordias in regno conciliabat. *Contin. Regin.* ad a. 912. virum valde strenuum et prudentem.

19) quem cor regis nominabant. *Ekkehard.* IV. bei Pertz II 83. Vgl. die Urkunde in *Dümge* Reg. Badens. 82.

Harzes, — endlich in Nordthüringen. Letzteres kam zwar zur Halberstädtischen Diözese, in den anderen Gränzstrichen behauptete jedoch Mainz seine Rechte gegenüber den sächsischen Bisthümern, welche Karl der Grosse gestiftet hatte. Der Verstärkung und Ausbeutung dieser Mainzer Rechte stand aber in Sachsen und Thüringen die Macht des Landesherzogs immerdar entgegen. Noch ärgerlicher war dem Mainzer Stuhle der Schutz, den in ganz Thüringen der Sachsenherzog der Abtei Hersfeld gewährte. Diese Abtei hatte von Karl dem Grossen weitgedehnte Zehntrechte in Thüringen [20]) erhalten, deren Ausdehnung zu bischöflichen Rechten in der Natur der Sache lag, von dem Mainzer Erzbischofe aber auf das heftigste bestritten wurde. Eben um sich vor dem Letztern zu sichern, hatten die Mönche von Hersfeld sich unter den Schutz und Schirm des Sachsenherzogs geflüchtet. Dieser setzte ihnen den Abt und leitete ihre Angelegenheiten [21]). Bis so weit in Hessen hinein, selbst bis in die Erbgrafschaft der Konradiner [22]), reichte des Sachsenherzogs Einfluss, was diesen ebenso als dem Mainzer Erzbischofe unleidlich sein musste.

Der Angriff indessen auf die wohlbefestigte Macht Otto's musste noch vertagt werden. Die Anstrengungen Hatto's und der Konradiner richteten sich zunächst gegen das sächsisch-fränkische Fürstenhaus. Die Zeit war günstig, Herzog Heinrich in Ostfranken war 886 ein Jahr vor Arnulf's Thronbesteigung im Kampfe mit den Normannen vor Paris gefallen, von seinen Söhnen noch Keiner mündig. Sein Bruder Poppo konnte sich jetzt gegen die fränkischen Anfeindungen nicht mehr halten.

---

20) *Schultes* Director. diplom. I. p. 3 sqq.

21) Kap. V Note 16. 18. Vgl. die Hersfelder Urkunden König Heinrich I. bei *Wenck* II 26. IV 24—27.

22) Hersfeld lag in pago Hassionum in comitatu Chuonradi. Urk. vom Jahre 908 bei *Wenck* a. a. O. Urk. Buch II 25 No. 18.

Er wurde beschuldigt, auf einem Feldzuge gegen die Sorben den Würzburger Bischof in's Verderben gebracht zu haben, und 892 seines Amtes entsetzt [23]). Poppo's Markgrafschaft gab der König an Konrad, und dessen Bruder Rudolf bekam das Würzburger Bisthum. Konrad aber sah bald ein, dass er sich im Osten gegen die Sachsen und Slaven zugleich nicht behaupten könne, gab die Markgrafschaft an den König zurück und setzte sich desto fester in den hessisch-fränkischen und hessisch-sächsischen Gauen, von wo man um so leichter in's Herz von Sachsen eindringen konnte. Die thüringische Markgrafschaft erhielt dagegen in Konrad's Verwandten Burkard vom Könige einen tüchtigen Vorstand.

Fünf Jahre später begann die Fehde auch gegen die Söhne von Poppo's Bruder, dem Herzog Heinrich in Ostfranken. Kein grosser Rechtsanspruch war zwischen den Babenbergern und den Konradinern mit dem Schwerte zu entscheiden, nur der gemeinschaftliche Hass trieb sie rastlos auf einander [24]). Kaiser Arnulf hielt die Streitenden noch zurück. Bald nach seinem Tode aber, als unter Ludwig dem Kinde Hatto und die Konradiner die Reichsregenten waren, brach der Krieg aus und wüthete von 902 bis 906 durch ganz Franken mit fürchterlichem Hass und Grimm. Die Blutrache forderte einen Kämpfer nach dem andern. Zuletzt wurde Adalbert, das Haupt und der Letzte der Babenberger, nachdem Hatto durch List seiner Herr geworden, enthauptet durch Spruch

---

23) *Regino* ad a. 892. Poppo dux Thuringorum dignitatibus exspoliatur. Ducatus quem tenuerat Cunrado commendatur, quem pauco tempore tenuit et sua sponte eum reddidit. Deinde Burchardo comiti committitur, qui eum hactenus strenue gubernat.

24) *Regino* ad a. 897. Ea tempestate inter Rudolphum episcopum Wirtzeburgensem et filios Henrici ducis Adalbardum et Heinricum magna discordiarum lis et implacabilis odiorum controversia ex paucis minimisque rebus oritur, et velut ex permodica scintilla ingens incendium excitatur, ita de die in diem succrescens dilatatur.

des Reichshofes, welchem Pfalzgraf Gebhard vorsass. Durch wiederholte Aussprüche desselben Gerichts wurden die Besitzungen der Babenberger, als verfallene Reichslehen oder erblose Güter, dem Könige zugesprochen und von diesem grösstentheils an die Konradiner oder deren Freunde vertheilt[25]). Herzog in Ostfranken wurde jetzt der Konradiner Eberhard[26]).

Jedoch auch der Sachsenherzog wurde mächtiger durch den Sturz der Babenberger. Er hatte sich während der Regierung Arnulf's und Ludwig des Kindes weise zurück, seine ganze Kraft aber gesammelt gehalten. Als wahrhafter Reichsfürst leistete er dem Reichshaupte seine Hülfe zum Römerzuge, hatte es jedoch mit ansehen müssen, dass der König Arnulf mit einem Heere nach Sachsen kam, weniger der Obotriten wegen, denn dieser wurde Otto schon allein Herr, als um auch in Sachsen die königliche Macht und Hoheit zu entfalten. Auch an der Babenberger Fehde hatte Otto keinen Theil genommen[27]); in dem Jahre, in welchem Adalbert zu Falle gebracht wurde, erlitt Otto selbst mit seinen Sachsen schwere Bedrängniss von den Ungarn[28]). Als aber der Letzte der Babenberger gefallen war[29]) und ihre Besitzungen ver-

25) Urk. des Königs vom 9. Juli 903 bei *Eckhart* Franc. Or. II. 897: ut quasdam res juris nostri, quae Adelberti et Heinrici fuerunt et ob nequitiae eorum magnitudinem judicio Francorum Alamannorum Bauwariorum Thuringorum seu Saxonum legaliter in nostrum jus publicatae sunt, ad episcopium suum Wirzeburg. . . concederemus. *Regino* ad a. 905 Facultates et possessiones ejus (Adelberti) in fiscum redactae sunt et dono regis inter nobiliores quosque distributa.

26) *Cod. Lauresham.* ad a. 912. Conradus vero, frater Eberhardi marchionis orientalis, regni partem circa Rhenum tenuit.

27) Ueber die turma Saxonum in Konrads Heer *Wenck* a. a. O. 618. k. und *Luden* Deutsche Gesch. VI 595, 53.

28) *Annal. Corbej.* und *Ann. Saxo.* ad h. a.

29) Die Versuche von *Eckhart* hist. gen. Sax. 12 §. XVI und *Gebhardi* genealog. Gesch. der erblichen Reichsstände III 152, — eine Fortsetzung

theilt wurden, hatte wahrscheinlich auch Otto Anspruch zu erheben auf einen Antheil, der ihm nach Rechte zukam. Das waren die Familien-Besitzungen dieses Geschlechts in Thüringen.

Wir müssen das aus Folgendem schliessen. Als Otto's Sohn Heinrich sieben Jahre später des im Jahre 908 gefallenen thüringischen Markgrafen Söhne [30]) aus ganz Thüringen vertrieb, vertheilte er deren Güter sofort an seine Dienstmannen [31]). Eine blosse Eroberung in der Fehde gab aber niemals ein Eigenthumsrecht, die Fehde entstand selbst erst wegen eines Rechtsanspruches. Desshalb mussten auch die eroberten Güter der Babenberger zuvor durch einen Rechtsspruch dem Könige anheimgefallen sein und von diesem an die Eroberer vertheilt werden [32]). Heinrich aber nahm die Güter von Burkhard's Söhnen gleich als sein rechtmässiges Eigenthum in Besitz. Er tritt also als Herr in Thüringen auf, ohne dass bekannt ist, auf welche Weise er das geworden. Wir müssen daher annehmen, dass die Rechte, welche die Babenberger in Thüringen hatten, erblich an die herzoglich sächsische Familie gefallen seien. So lange noch einer von ihnen lebte, hatte er selbst erst die Ansprüche geltend zu machen auf dasjenige, was Konrad und Burkard dem Poppo genommen hatten. Mit dem Erlöschen des babenbergischen Geschlechts wurde dagegen das Erbrecht Otto's wirksam.

Dieses Erbrecht konnte sich nur auf eine Verwandtschaft gründen. Widukind nennt nun auch den Adalbert Heinrich's Nepos [33]). Schwester-

---

des Babenbergischen Mannsstammes nachzuweisen, — gründen sich bloss auf eine vage Tradition, deren *Otto Frising.* VI 15 erwähnt.

30) *Wenck* II 546 a. 633 c. *v. Wersebe* in Hesse's Beiträgen I 55 Not. 153.

31) Kap. VI Note 25.

32) Vorher Note 25.

33) *Widuk.* I 22. ex sorore nepotem (Pertz III 227 Cod. 2. 3). Vgl. *Annal. Saxo* ad a. 902.

sohn aber konnte er, wie bereits von Mehreren bemerkt worden, schon wegen der Zeitrechnung nicht sein [34]). Denkbar wäre, dass Adalbert's Bruder Heinrich, der schon im ersten Treffen 902 blieb, eine Tochter Otto's zur Gemahlin gehabt habe; denn Nepos bedeutet bei Widukind nur einen nahen Verwandten. Auch gegen diese Annahme (von Eckhart und Wenck [35]) streitet die Vermuthung, dass der Sachsenherzog sicher sein Wort und nöthigenfalls sein Schwert eingelegt hätte, wenn seine Tochter ausgeraubt wäre. Eine Witwe hätte auch keine Erbrechte auf die Familiengüter ihres Mannes in die Familie ihres Vaters gebracht. Wahrscheinlich ist also, dass einer der früher verstorbenen Brüder Heinrich's [36]) mit einer Schwester der Babenberger vermählt war. Diese war die Baba des Annalista Saxo, d. h. die Babenbergerin in der sächsischen Herzogsfamilie. Auf sie, als die Erbtochter, und von ihr auf Otto gediehen die Erbansprüche, als der Mannesstamm ihres Geschlechtes erloschen war. Damit stimmt auch die freilich verworrene Nachricht, welche sich in einer späteren Geschichte der thüringischen Landgrafen erhalten hat: das Herzogthum Thüringen sei mittels verwandschaftlichen Erbrechts an den sächsischen Herzog Heinrich gefallen [37]).

Bald nach dem Ende der Babenberger fiel auch der von Kaiser Arnulf bestellte Herzog Thüringens Burkard, die Ungarnnoth überschwemmte das Land, und die Thüringer waren es gern zufrieden, an dem mächtigen Sachsenherzoge, der ohnehin schon so viele Besitzungen

---

34) *Eckhart* hist. geneal. 12 §. XVI; de reb. Franc. or. II 803. *Wenck* II 603 d. *Wersebe* in Hesse's Beiträgen I 61.

35) a. a. O.

36) *Widuk.* I 21. *Thietmar.* I 4

37) *Histor. de lantgraviis Thuring.* im *Pistor.* ed. Struve I 1302: et dux Thuringorum percussus interiit sine heredibus a. 972 et ducatus Thuringiae devolutus fuit ad Heinricum ducem Saxoniae ejus consobrinum, hunc imperatorem Romanorum. Vgl. *Waitz* 136—137.




und Ansprüche in Thüringen zu wahren hatte, einen Schirmer und Heerführer zu finden. Jetzt hiess Otto auch Herzog der Thüringer, weil er thatsächlich es wurde. Hatto sowie die Konradiner unternahmen es nicht, ihm einen Herzog über Thüringen entgegenzusetzen. Nach den furchtbaren Kämpfen mit den Babenbergern bedurften sie selbst erst einige Zeit sich zu erholen, ehe sie sich in einen neuen, noch gefährlicheren Krieg stürzen durften. Sie begnügten sich daher mit dem Besitze dessen, was ihnen nach der Ausrottung des Babenbergischen Geschlechtes zugefallen war. Der weise Otto nahm sich ebenfalls in Acht, sein Recht in Thüringen überall mit Härte geltend zu machen. Es behielten auch die Söhne des Markgrafen Burkard dort Besitzungen [38]), ebenso wie manch anderer Gaugraf, welcher dem Herzog Otto höchstens in Kriegsnoth Heerfolge leistete, jedoch sich schwer dazu verstand, vor seinem Hofe in persönlichen Klagsachen Recht nehmen zu müssen.

Thüringen blieb eben ein Gebiet, auf welches die Ansprüche noch nicht endgültig ausgetragen waren [39]).

---

38) In der Urkunde vom 1. Juli 912 (*Orig. Guelf.* IV 280. *Schannat* Trad. Fuld. 227 no. 552), also noch bei Lebzeiten Otto's, verleiht der König Konrad an die Abtei Fulda quasdam res juris nostrae et paternae hereditatis *in pago Husitin dicto et in comitatu Bardonis* sitas, id est curtem Dribura nuncupatam cum curtibus etc. *Schultes* Director. diplom. I 48 Note 3.

39) Vgl. *v. Leutsch* Markgraf Gero IV—VIII

Kapitel IV. König Konrad und Herzog Heinrich.

Reichsgefahr bei Kaiser Arnulf's Tode. Grund der Wahl seines unmündigen Sohnes. Die geistlichen Reichsvorsteher. Ihre Politik und Erfolge. Otto's Stellung im Reiche unter Ludwig dem Kinde. Wahl Konrad's. Geringe Theilnahme an seiner Wahl. Das Königswahlrecht nur bei Franken und Sachsen. Die Erzählung von Otto's Verzicht auf den ostfränkischen Thron. Das Wahre daran. Otto's Ansehen neben dem Könige. Konrad's und Heinrich's Persönlichkeit. Der Idealist und der Realist. Charakterzüge Heinrich's. Ehrgeiz und Freundschaft beider. Konrad's erste Regierungsjahre. Otto's Tod. Wendung in der Politik des Königs. Der entscheidende Kampf für Deutschland. Auf den jungen Sachsenherzog der erste Stoss. Gereiztheit der Sachsen.

Bei König Arnulf's Tode war die Gefahr dringend, dass das Reich der Ostfranken völlig in Trümmer zergehe. Die Prälaten des Reiches blieben, wie der Erzbischof Hatto an den Pabst schrieb [1]), lange unschlüssig, ob sie nicht einen der Herzoge, der wenigstens nicht im offenen Kriege mit der Geistlichkeit war, sich zum königlichen Herrn und Schützer erwählen sollten. Aber ein Konradiner so wenig als ein anderer Fürst durfte es wagen, die Hand nach der Krone auszustrecken, allgemeine Empörung der übrigen Herzoge wäre sofort die Folge gewesen. Nur weil es die einzige Möglichkeit war, die Einheit des Reiches für's erste zu erhalten, erhoben die Prälaten Arnulf's unmündigen Sohn Ludwig auf den Thron.

Zum Glücke waren sie auch die Männer, welche statt seiner dem Reiche kräftig vorzustehen gedachten. Des Königs Vormundschaft führten Hatto und der Bischof Adalbert von Augsburg [2]). Hatto aber stand

1) Hansiz German. sacra I 178.
2) Vita S. Ulrici. Pertz IV 386.

als vertrauter Genosse zur Seite der gescheidte und rastlose Bischof Salomon von Constanz [3]. Eine ähnliche Wacht wie dieser in Schwaben hielten in Bayern der Bischof Piligrim von Salzburg und Bischof Dracholf von Freisingen. An diese vier Häupter, unter welchen der vornehmste und gewichtigste Hatto, der thätigste Salomon war, schlossen sich die übrigen Prälaten an. Ihrer aller unablässiges Streben und Mühen war, die feindlichen Herzoge in den Grund zu bringen.

Auf ihren Betrieb wurde Zuentibald in Lothringen gestürzt und sein Land mit dem ostfränkischen oder deutschen Reiche wieder vereinigt [4]). Dann arbeitete man Jahre lang an dem Untergange der Babenberger in Franken [5]). Als dieser gelungen war, bezahlte auch Burkard's Geschlecht in Schwaben sein Streben nach der herzoglichen Hoheit mit dem Tode, eben als Burkard sie sich öffentlich von der Landesversammlung wollte bestätigen lassen [6]).

Dem sächsischen Herzog setzte man einstweilen ein Gegengewicht in der Erhebung der Konradiner und in dem fränkisch-thüringischen Markgrafen Burkard, und suchte den sächsischen Einfluss allmählig aus Thüringen zu verdrängen [7]). Otto hinwieder hütete sich, ohne drängende Noth mit der gefährlichen Prälaten- und Hofpartei in offne Fehde

---

3) *Ekkehardus* IV. de cas. St. Galli. (Pertz II 83. 88.) Sic quoque ipse (Salomon) et Hatto ille moguntinus archiepiscopus sibi semper amicissimus, — quem cor regis nominabant, cum et ipse ut ajunt duodecim abbatiis praefuerit, — post regem imperium tenuerant ..... ambo acutissimi.

4) *Annal. Fuld.* ad a. 900.

5) *Regino* ad a. 906. *Annal. Alamann.* und *Annal. Laubiens.* ad a. 906. *Luitpr.* Antap. II 6. *Widuk.* I 22.

6) *Annal. Alam.* ad a. 911.

7) Kap. V Note 16—18.

zu gerathen. Er hielt in den seiner herzoglichen Gewalt unterworfenen Ländern den Reichsfrieden aufrecht, und der Hof musste ihm darin freie Hand lassen, gern zufrieden dass er des Königs Recht vertrat. Späteren Schriftstellern [8]) erschien deshalb der Sachsenherzog, der während der Unmündigkeit des Königs in einem so grossen Theile des Reiches fast selbstständig herrschte, als Mitvormund und Mitregent, was jedoch keine der älteren Quellenschriften enthält.

Unter den Tumulten und Verheerungen durch innere Kriege und äussere Feinde, welche damals ganz Mittel- und Süddeutschland durchtobten, hatte also die bischöfliche Partei scharf und hartnäckig die Politik eingehalten, welche einem wahrhaften Herrn und König über Deutschland den Weg bahnen sollte. In dem Gedichte Salomon's, welches die deutschen Zustände zeichnet, kehrt der eine Gedanke klar und energisch in jeder Zeile wieder: Alles ist in heilloser Fehde und Zwietracht und die Fürsten sind die gewaltthätigsten, weil kein kraftvoller König sie beherrscht, und wir alle gehen zu Grunde, wenn nicht einer wieder Herr und Meister wird [9]).

Ein solcher König sollte Konrad der Frankenherzog [10]) werden, als das königliche Kind starb, dessen langjähriges Siechthum Deutschland ohne Herrn liess. Die Franken und die Prälaten, insofern diese nicht aus Furcht vor ihrem Landesherzog mit ihrer Stimme zurückhielten, wählten Konrad zum Könige, und Otto der Sachsenherzog erkannte ihn an. Vielleicht mochten auch einzelne Grafen und Herren ausserhalb Frankens, welche sich durch die Bischöfe oder durch ihre eigene Einsicht bestimmen liessen, zur Wahl und Krönungsfeier gekommen sein, als Hatto sie

8) *Aventinus* Annal. Bojor. IV, 21 §. 1.
9) *Henric. Canisius* Antiqu. Lect. II p. III 241. 242.
10) tunc tempore ducem — in der Urkunde Kap. V Note 16.

veranstaltete. So ist die Stelle in den Alamannischen Annalen zu verstehen, Konrad sei von Franken und Sachsen und auch von Alamannen und Bayern gewählt worden [11]).

Denn dass die Herzoge in Bayern Schwaben und Lothringen Konrad's Wahl weder anerkannten noch mit vollzogen hatten, erhellt daraus, dass sie ihm in ihren Landen kein königliches Recht zugestehen wollten und sofort in Waffen wider ihn auftraten. Lothringen fiel sogar offen zum westfränkischen Könige ab, und es ist wahrscheinlich, dass auch die andern Herzoge auf jenen als den rechten Thronerben sich beriefen. Das berichtet auch Aventin, der nicht leicht ohne allen Grund so etwas behauptet [12]).

Ohnehin hatten, wenn einmal das Recht der Königswahl an die Stämme kommen konnte, nur Franken und Sachsen den König zu wählen. Denn allein von den Franken war die Herrschaft und die Errichtung des Reiches ausgegangen, und nur die Sachsen waren ihnen staatsrechtlich völlig gleichgestellt [13]). Die früher unterworfenen Schwaben Bayern und Thüringer hatten den König anzuerkennen, welcher bei den Franken auf den Thron kam. Das ergiebt sich sowohl aus den Schriftstellern, bei welchen der Wille der Franken und Sachsen soviel als der Wille des ganzen Reiches bedeutet [14]), als auch aus der Nationalität der Reichsgrossen, welche auf den nächsten Reichstagen eine Stimme führen.

---

11) *Annal. Alam.* ad a. 911. Chuonradus a Francis et Saxonibus seu (das heisst in den damaligen Quellen nec non) Alamannis ac Bauguariis rex electus.

12) Annal. Bojor. IV 22 §. 1.

13) *Poeta Saxo* ad a. 803. Saxones
Hoc sunt postremo sociati foedere Francis,
Ut gens et populus fieret concorditer unus
Ac semper regi parens aequaliter uni.

14) z. B. *Widuk.* I 34. 26. 16. II 1. *Annal. Fuld.* ad a. 889.

Der sächsische Geschichtschreiber Widukind erzählt: Das ganze Franken- und Sachsenvolk habe Otto krönen wollen; der edle Greis habe ihnen gewehrt, weil für seine alten Schultern die Last der Krone zu schwer sei, auf seinen Rath aber sei der Frankenherzog zum Könige gesalbt [15]). Thietmar sagt sogar: alle Fürsten des Reiches hätten Otto zum Könige gewählt [16]).

Auffallend ist nun schon, dass Liutprand und Hrotsvitha, welche sonst so gern den Ehrenschmuck des sächsischen Hauses funkeln lassen, Nichts von dieser Szene erwähnen. Dass Heinrich auf des sterbenden Konrad Empfehlung die Krone erhielt, diesen edlen Zug heben fast alle Schriftsteller hervor: gewiss hätte es auf sie gleichen Eindruck gemacht, wenn wirklich der erlauchte Otto in grossmüthig entsagender Vaterlandsliebe den Fürsten einen Andern vorgeführt hätte, ihn statt seiner auf den Thron zu setzen. Jeder Chronist aber, ausser jenen beiden sächsischen, berichtet nur ganz einfach, Konrad sei König geworden [17]). Bei Mehreren geschieht des Thronwechsels nicht einmal Erwähnung.

---

15) *Widuk.* I 16. Regi autem Hluthowico non erat filius, omnisque populus Francorum atque Saxonum quaerebat Oddoni diadema imponere regni. Ipse vero quasi jam gravior recusabat imperii onus; ejus tamen consultu Conradus quondam dux Francorum unguitur in regem; penes Oddonem tamen summum semper et ubique fiebat imperium.

16) *Thietmar.* Chron. I 4. Conradus... quem ob meritum sui Otto predictus, ab omnibus regni principibus in regem electus, sibi quasi ad hoc indigno praeposuit seque cum filiis fidei suae ac potestati subdiderat.

17) *Cont. Regin.* ad a. 911: in regno successit. *Annal. Colon.* ad a. 911: rex elevatur. *Ann. St. Gall.* ad a. 911: regnum suscepit. *Ann. Weingart.* ad a. 913: rex constituitur. Vgl. *Ann. Augiens.* und *Alam.* ad a. 911. — Vgl. *Phillips* im XVII. Bande S. 83—91 der Denkschriften der k. bayer. Akademie der Wissenschaften „Beiträge zur Geschichte Deutschlands von 887—936".

Was aber nöthigte auch die Franken, deren Stamm bisher immer das Königthum behauptet und glorreich gemacht hatte, von ihrem siegreichen ritterlichen Herzog abzugehen? Warum sollten sie, welche die Babenberger Macht gestürzt hatten, nun freiwillig den Fürsten der übermüthigen Sachsen über sich erheben? Noch weniger lässt sich denken, dass Hatto und die Bischöfe auf einmal den lange mit ihnen verbündeten Frankenherzog aufgegeben hätten, den man, wie schon Gfrörer [18]) bemerkte, in den letzten Urkunden des unmündigen Königs immer deutlicher als den Thronerben erscheinen liess.

Das Wahre an der Widukind'schen Erzählung muss daher auf Folgendes beschränkt werden. Als der letzte karolingische Sprosse in Deutschland verschwunden war, wollten auch die Sachsen keinem Herrn aus einem fremden Stamme mehr dienen, ihren eigenen langbewährten Herzog begrüssten sie als ihren König. Das war ja damals, wo noch so wenig in der Gliederung der Völker und Reiche befestigt war, an der Tagesordnung. Die Volksherzoge wurden von ihren Anhängern getrieben und gehoben, noch die eine Ehrenstufe zum Königsthron höher zu steigen [19]). Otto der Erlauchte aber war zu sehr ergraut an Weisheit, als dass er in seinen alten Tagen noch die Unruhe und den Kampf um die Krone wollte auf sich nehmen. Er dachte zugleich viel zu gross vom gemeinsamen Reiche, als dass er dessen Völker hätte zersplittern und der immer furchtbarer sich heranwälzenden Ungarnnoth zur Beute lassen sollen. Otto lehnte die Krone von sich ab und wies seine Sachsen an, dass sie um des gemeinen Bestens willen mit ihm den Frankenherzog als König anerkennen sollten.

---

18) *Gfrörer* Geschichte der christl. Kirche III, 3 S. 1176—1177.

19) *Liutpr.* Antap. II 21. Arnaldus Hungaria rediens honorifice a Bagoariis atque ab orientalibus suscipitur Francis; neque enim solum suscipitur, sed ut rex fiat ab iis vehementer hortatur. Cf. Vita Math. c. 3 (Pertz IV).

So wurde Konrad zum Könige gesalbt, Otto aber behielt in Sachsen und Thüringen freie Hand, und nicht leicht wurde auf der königlichen Pfalz seitdem ein Beschluss gefasst, für welchen nicht Otto Meister und Stütze war mit seinem gewichtigen Rathe und Ansehen [20]).

Hinter diesem edlen Greise aber stand eine junge ungeduldige Kraft, Heinrich sein Sohn und Erbe, dem Freunde und Landsleute bereits zuredeten, er verdiene eine Königskrone [21]). In Konrad und Heinrich traten sich ein paar Männer gegenüber, welche beide der höchsten Ehren würdig, wie sie beide der adligsten mannhaftesten Thaten fähig waren.

Von Konrad's Persönlichkeit berichten uns die Geschichtschreiber nur: er habe hervorgeleuchtet durch alle Tugenden, sei ritterlich und tapfer, gescheidt und im Felde wie im Rathe allen voran gewesen, dabei heiteren und frommen Gemüthes. Ein bezeichnender Zug seines Charakters ist die rührende Liebe, welche er für seine Mutter Glismoth in seinen Urkunden zu erkennen giebt [22]). Deutlicher noch spiegelt sich dieser Charakter in all seinen Handlungen. Er zeigt sich rastlos thätig, immer opferfreudig immer bereit zu gewaltigen Thaten für seine erha-

---

20) *Widuk.* I 16 (in Note 15).

21) Vita Mathild. c. 3.

22) *Cont. Regin.* ad a. 919: vir per omnia mansuetus prudens et divinae religionis amator. *Widuk.* I 25: rex moritur, vir fortis et potens, domi militiaeque optimus, largitate serenus, et omnium virtutum insigniis clarus: sepeliturque in urbe sua Wilinaburg cum moerore et lacrimis omnium Francorum. *Liutprand* Antap. II 17: vir strenus bellorumque exercitio doctus. *Urk.* von 918 und vom 1. Juli 912 bei *Schannat* Trad. Fuld. no. 558 und 552 p. 229. 227: veneranda ac dilecta genetrix Glismuoda. Vgl. *Ekkehard.* de cas. St. Galli bei Pertz II 84—85. 87. *Ann. Saxo* a. 919.

benen Pläne, wird leicht hingerissen zu wildem Zorn wie zu edelmüthiger Verzeihung, sein Gemüth ist ebenso rasch ergriffen von Begeisterung wie von tiefer Niedergeschlagenheit, — Konrad erscheint uns als ein rechter deutscher Idealist. Er war ein Anhänger der Geistlichkeit und stattete sie auf das reichlichste mit Gütern aus, weil die Kirche mit ihren hohen sittlichen Zwecken, und die Bildung welche sie verbreitete, ihn mit inniger Verehrung erfüllten [23]). Mit Recht sagte Liutprand von ihm, Konrad sei von einer Herrscherhoheit gewesen, welche wie geschaffen für ein Weltreich [24]).

Ein ganz anderer Charakter ist Heinrich, — ein Realist bis in sein innerstes Gefühl, Realist in seinen letzten Gedanken. Immer klar und besonnen, immer geduldig und ausharrend, ordnet und beherrscht er die Dinge, indem er den in ihnen selbst liegenden Gedanken entwickelt und nirgends hochfahrende Ideen bloss aus seinem Geist und Gemüthe in die Dinge hineinträgt. Er war, wie Thietmar sich ausdrückt, ein Mann der es verstand, die Seinigen weise zu behandeln, dass sie ihn liebten wie ihren Freund und ihn ehrten wie ihren Herrn, seine Feinde aber schlau und mannhaft in den Grund zu bringen [25]).

Er wuchs heran, sagt Widukind von Heinrich's Jugend, wie ein Baum im Verborgenen, und als ein Jüngling von innerer Tüchtigkeit leuchtete er allmählig hervor wie ein Blume, die den neuen Frühling verkündet. Von zartem Alter an schmückte er sein Leben durch jede Art von Tugenden, täglich nahm er zu an auffallender Klugheit und an

---

23) rex piissimus et christianissimus — heisst er im Altheimer Concil und in vielen Urkunden.

24) *Liutpr.* Antapod. II 20. Nisi pallida mors Conradum regem citissime raperet, is esset cujus nomen multis mundi nationibus imperaret.

25) *Thietmar.* I 4. 6.

Ruhm aller Art guter Handlungen. Seine Kriegsleute hatten bei aller Liebe so tiefe Hochachtung vor ihm, dass sie ihn auch beim Spiele keiner Leichtfertigkeit fähig hielten [26]). Alle rühmten sein herzliches und freundliches Wesen, aber zugleich gewann er Vertrauen durch sein besonnenes und männliches Benehmen. Namentlich hatte er eine Naturgabe des Scharfblickes, dass sich die erfahrensten Männer darüber wunderten [27]). In der Stunde der Gefahr entwickelte er eine Umsicht Wachsamkeit und Thätigkeit, dass alles überrascht war, wie viel Angriffs- und Vertheidigungsmittel fort und fort sein erfinderischer Geist herbeischaffte [28]). Seinen Sachsen aber war er besonders theuer durch seine Heimatsliebe und durch seinen Rechtssinn. Er erglühte innerlich, sein Volk zu verherrlichen und Recht und Frieden zu stärken in dessen ganzem Gebiete [29]).

Konrad und Heinrich waren ein Paar Charaktere, welche entweder ächte Freunde werden mussten oder feindlich auf einander treffen. Jeder kannte den edlen Ehrgeiz in des andern Brust, beide waren im blühenden Mannesalter, beiden schmückte bereits die Stirne jener junge Kriegsruhm, der unwiderstehlich reizt neue Lorbeeren zu pflücken. Heinrich hatte als Anführer eines ruhmreichen Feldzuges die Daleminzier unterworfen, Konrad war der glückliche Sieger über den gewaltigen Kriegsmann, den Babenberger Adalbert, unter dessen Streichen sein Vater erlegen war. Sie dürsteten beide nach höheren Thaten.

Noch stand zwischen ihnen das Ansehen und die Würde des er-

---

26) *Widuk.* I 17. 39. Vgl. *Thietmar* I 2. 4. 6. 8. *Vita Math.* (bei Pertz IV.) c. 1. 3.

27) *Liutpr.* Antap. II 20. IV 15. *Thietmar* I 10. *Ruotger* vita. Brun. c. 3. 5. *Widuk.* I 17. 35. 39.

28) *Widuk.* I 35. *Chron. Quedlinburg.* ad a. 920.

29) *Widuk.* I 17. 39. *Thietmar* I 10. *Hrotsvitha* Gesta Otton. 9—16. *Contin. Regin.* ad a. 919.

lauchten Otto. Auf seinen Rath ohne Zweifel geschah es, dass Konrad zuerst zwei Jahre lang seine Anstrengungen auf Lothringen richtete, um durch dessen Wiedereroberung sich das Zutrauen zu verdienen, er könne und werde die Rechte der deutschen Krone überallhin geltend machen. In Schwaben und Bayern verfolgte er dagegen eine Politik des Friedens. Die aufständischen Herzoge suchte er an sich und das Reich zu fesseln, indem er des Schwaben Schwester, welche zugleich des Bayern Mutter war, zur vielleicht ungeliebten Gemahlin nahm. Heinrich in Sachsen aber konnte mit dem Könige nur das freundschaftliche Verhältniss fortsetzen, welches sich ebenso auf der einen Seite in der Achtung und Zuneigung für Konrad's ritterliches Wesen gründete, als auf der andern in den Verdiensten, welche sich Otto um den jungen König erworben hatte.

Dieser hatte auch schon im ersten Jahre seiner Regierung [30]) Gelegenheit, dem Freunde einen Dienst zu erweisen. Heinrich hatte mit ungestümen Werben es über Hatheburg, die schöne und reiche Witwe, vermocht, dass sie sich ihm ergab. Allein, — schon war sie dem Kloster verlobt. Sobald der Bischof von Halberstadt von ihrer Verbindung hörte, verhängte er über beide den Kirchenbann und forderte sie vor seinen Richterstuhl. Da eilte Heinrich zur königlichen Pfalz, stellte Konrad die ganze Sache vor, und dieser sandte auf der Stelle das Gebot an den Bischof, das Verfahren gegen Heinrich einzustellen [31]).

---

30) Kap. IX Note 9 ff.

31) *Thietmar* I 4. Ea tempestate Conradus, Francorum quondam dux egregius et tunc Luthuwici successor pueri, arcem tenebat regni. Henricus tali rumore turbatus ad imperatorem properavit omnemque indicens ei rem ordine auxilium ejus petit et, quia *familiaris* ei fuit et patris commisso ac fideli servitio, impetravit. Nam legato ad antistitem concite directo, ut vinctos solveret et ad suimet presentiam differre voluisset, postulavit. Auch die Stelle bei *Widuk.* I 21: rex autem Conradus cum *saepe* expertus

Bald darauf, im August 912, finden wir Heinrich wieder am Hofe des Königs zu Frankfurt, der auf seine und des schwäbischen Fürsten Erchanger sowie auf Hatto's Vermittlung dem Freisinger Bischof eine Schenkung macht, welche aus den Konradinischen Erbgütern genommen war [32]. Im September desselben Jahres erscheint Heinrich im Geleite und Rathe des Königs in der Nähe von Constanz [33]. Im Februar des nächsten Jahres ist Konrad zum Besuch in der altberühmten Abtei Corvey, welche von jeher unter dem Patronate der Ludolfinischen Familie stand. Er verleiht derselben auf dem zu ihr gehörenden königlichen Grund und Boden die wichtigen Zehnt-, also Diözesanrechte, während der Herzog Otto zugab, dass der König der Abtey auch freie Abtswahl zusichere. Auf seiner Rückkehr nach Franken verlieh Konrad dem Frauenkloster Meschede ebenfalls freie Aebtissinnenwahl und Immunität [34]. Im März darauf ist der sächsische Herzog bereits im Heergefolge des Königs zu Strassburg, der seinen zweiten Zug gegen den westfränkischen König unternimmt [35].

Wir sehen also Heinrich in den ersten Regierungsjahren Konrad's im besten Einvernehmen mit ihm. Das änderte sich, als der erlauchte

---

esset virtutem novi ducis (Heinrici), — deutet auf einen längeren freundschaftlichen Umgang Beider.

32) Urk. vom 8. Aug. 912 bei *Eckhart* Comm. de reb. Franc. II 900: interventu videliat Hathonis venerabilis archiepiscopi nec non Erchengarii et Henrici illustrium comitum. — Vgl. Kap. IX.

33) Urk. vom 25. Sept. 912. in *v. Mohr* Cod. diplom. ad hist. Raeticam: Initoque consilio nostrorum fidelium, Salamonis videlicet episcopi, Erchangarii comitis palatii, Perchtoldi Chuonradi Heinrici ceterorumque nobilium virorum nobis assistentium. Datum in potamico palatio. Cf. über diese Pfalz *Chron. Constant.* bei *Meibom* Script. III 718.

34) Urkunden *Acta Palat.* VII 80.

35) Das. 71. Urkunde vom 14. März 913. Unten Kap. IX zu Note 8.

Otto gegen Ende des Jahres 913 starb [36]). Jetzt klaffte überall der tiefe Zwiespalt, welcher das Reich durchzog.

Denn Konrad fiel jetzt ganz der ruhlosen angreifenden Politik der Prälaten anheim, welche nur auf den Tod des verehrten und gefürchteten Otto gewartet hatten, um die Volksherzoge anzufallen.

Schon im Oktober 912 erhielt Bischof Salomon reiche königliche Güter [37]) und erschien von da an in allen Urkunden als des Königs Kanzler. Oberster Kanzler aber war Erzbischof Hatto [38]). Erzbischof Piligrim von Salzburg und Bischof Dracholf von Freisingen hatten ebenfalls während Konrad's ganzer Regierungszeit einen hohen Stand an seinem Hofe. Die Politik dieser Männer allein stimmte wahrhaft zu Konrad's Idealen von Recht und Hoheit des deutschen Königs. Denn nur als Nachfolger der Karolingischen Könige betrachtete er sich, und diese hatten ja durch fränkische Waffen die übrigen Stämme zum Reiche gezwungen und den Namen der Franken gross und herrlich gemacht bis zum fernen Orient. In seinen Urkunden spricht er öfter, dass er handele nach dem Brauche der Könige und Kaiser, seiner Vorfahren, und nennt sich den König der Römer und Franken [39]). Der St. Galler Eckehard IV. berichtet, dass Konrad den Erzbischof Hatto auch nach Italien gesandt habe, um dort das königliche Recht geltend zu machen [40]).

Mit Otto's Tode fühlte sich Konrad befreit von dem Drucke, den

---

36) Kap. IX.

37) Urk. vom 3. Oktober 912 bei *Hergott* Cod. prob. geneal. Habsburg. I 67.

38) Hathonis archiepiscopi summique capellani — in der Urkunde v. 10. Novbr. 911 bei *Eckhart* de reb. Franc. or. II 899.

39) More antecessorum nostrorum, regum videlicet ac imperatorum — *Chron. Lauresham.* ad a. 913. Romanorum et Francorum rex — *Schannat* Trad. Fuld. 508.

40) Hatto Archiepiscopus Italiam jus regium exacturus — bei Pertz II 88.

das Ansehen eines Greises auf ihn ausgeübt hatte, welchem er Dankbarkeit und Ehrerbietung schuldete. Was hatte ihm Otto's Friedenspolitik geholfen? Er hatte die schwäbische Witwe zu seiner königlichen Gemahlin erhoben, dennoch flammte der Aufruhr durch ganz Süddeutschland. Wie weit war er noch entfernt von der Erfüllung seiner schönsten und heiligsten Ideale! Jetzt war er entschlossen, gegen die Fürsten aufzutreten wie einst die grossen Karolinger, und die ewig aufständische Macht der Volksherzoge mit Gewalt niederzuwerfen.

Konrad liess also davon ab, Lothringen vom westfränkischen Könige wieder zu erobern, er wandte sich gegen das Innere des Reiches, um zuerst hier seine Macht fest und königlich zu gründen. Durch ganz Deutschland begann jetzt ein heftiger Krieg. Dieser Kampf war die grosse Prüfung, wo nun, als der Stern der Karolinger für immer erloschen war, die Macht und Herrschaft im Reiche sei. Sollten die deutschen Stämme, jeder gleich stark und eigenwillig, jeder einzeln oder nur locker mit den übrigen verbunden, ihre Bahn gehen? Oder war das Königthum im Bunde mit der Kirche, waren insbesondere die Franken tüchtig genug, die Reichsgewalt zu behaupten, welche Alle umschlang? Oder endlich, entwickelte sich bei einem andern Stamme soviel Feuer und Kraft, dass der natürlichen Wucht seines Einflusses auch die Oberherrschaft über die andern Stämme nicht entgehen konnte? —

Der jüngste und der mächtigste der Herzoge war Heinrich von Sachsen und Thüringen. Bei ihm den entschiedenen Anfang zu machen zur allmähligen Untergrabung der herzoglichen Gewalten, dazu drängte den König Politik und Persönlichkeit. Heinrich hatte sich als Regent noch am wenigsten versucht und festgesetzt. Gegen den Sachsen, der sie rings einengte, waren die Franken geneigter zu Felde zu ziehen, als nach dem entlegenen Schwaben und Bayern [41]). Das Haupt der Prälaten-

41) Kap. III.

partei, Erzbischof Hatto, hatte das nächste sachliche Interesse, Heinrich's Herrschaft zurückzudrängen [42]. Konrad aber, den seine hohen Pläne hierhin und dorthin zogen, sah sich den norddeutschen Herzog gegenüber stehen, wie er ruhig und besonnen festwurzelte in dem ererbten Gebiete mit sichern Mitteln. Mit dem Freunde, so mochte der König hoffen, werde er sich am Ende über die Opfer verständigen, welche der Einzelne zum Besten des grossen Ganzen bringen müsse.

Allein hier traf er auch auf einmüthigen Widerstand des ganzen Stammes und auf eine Gereiztheit, ohne welche sich der Streit wohl hätte austragen lassen. Durch die Franken waren einst die Sachsen mit endlosen Drangsalen heimgesucht, das hatte man im Sachsenlande ebenso wenig vergessen, als den Ursprung von König Konrad's Hoheit. Treu hatte das Sachsenvolk, als es durch Karl den Grossen einmal mit dem Reiche verbunden war, den fränkischen Königen gedient, diese hatten es aber auch stets mit grosser Achtung und Vorsicht behandelt. Wollte der neue König als Herr und Meister mit ihnen rechnen, so war auch den Sachsen ihre Treue gegen ihn nicht gar zu lieb und heilig. Sie fühlten sich in der kriegrischen Kraft, die sie in den Kämpfen mit den Slaven und Dänen in steter Uebung erhalten, sie waren gewohnt, sich ziemlich selbstständig zu bewegen, und wollten ihr Selbstgefühl geachtet wissen.

---

42) Das. Note 18—21.

Kapitel V. Anlass und Ausbruch des Kampfes.

Widukind's und Thietmar's Erzählung. Erbgang durch Landrecht und durch Königsverleihung. Verschiedene Annahmen der Schriftsteller. Beabsichtigte Schwächung des sächsischen Nationalherzogthums. Mittel dazu. Dürftige Nachrichten. Konrad's letzte Ziele. Unwille des sächsischen Volkes. Einziehung des sächsischen Patronats über Hersfeld. Corvey's Immunität. Bereicherung der Prälaten zum Abbruch der Herzoge und Grafen. Angriffe Hatto's auf die herzoglichen Rechte über die Bischofsstühle. Heinrich's Gegenmittel. Pläne der Söhne des Markgrafen Burkard. Heinrich's Abwehr. Abwarten und Rüstungen des Königs und Heinrich's. Konrad in Sachsen. Ausbruch des Krieges auch für den König.

Konrad, der die Sachsen und ihren Herzog wohl kannte, ging vorsichtig und schonend zu Werke.

Von den beiden sächsischen Geschichtschreibern, welche allein über den Anlass des Streites berichten, erzählt Widukind: „König Konrad hatte oft die Tüchtigkeit des neuen Herzogs erfahren und fürchtete, ihm alle Gewalt seines Vaters zu übertragen. Daher kam es, dass alles sächsische Kriegsvolk wider den König erbittert wurde. Sich verstellend jedoch lobte und rühmte er mit vielen Worten ihren vortrefflichen Herzog und verhiess, ihm Grösseres zu geben und mit grossen Ehren ihn zu verherrlichen. Die Sachsen aber hörten nicht auf solche falsche Worte, sondern riethen ihrem Herzog: wolle der König ihm die väterlichen Ehren nicht gerne geben, könne er auch ohne des Königs Willen was er nur wolle behaupten“ [1]). Thietmar, der in dieser Beziehung wohl noch genaue Ueberlieferungen haben konnte, drückt sich in folgender Weise aus: „Heinrich als Nachfolger seines Vaters übernahm die Erbgüter nach Recht und den grössten Theil des Lehens umsonst

1) *Widuk.* I 21.

aus des Königs Verleihung, und was ihm fehlte, das fiel ihm hart und allen den Seinigen" [2]).

Thietmar unterscheidet also das, was dem Herzoge vermöge allgemeinen Landrechts zustand, von demjenigen, was er vom König erhielt. Das Erste sind die Erbgüter, nämlich all die Burgen Höfe Forsten Klöster Gerichtsbarkeiten auf Grundeigenthum und über hörige Leute, sowie alle andern nutzbaren Rechte, welche der Ludolfinischen Familie gehörten, — das Zweite sind diejenigen Amtsrechte und die von Alters her daran geknüpften Güter und Einkünfte, welche nach karolingischem Staatsrecht, — denn ein anderes hatte sich wenigstens in der Theorie noch nicht entwickelt, — der König dem angestellten Send- oder Kammerboten, Herzog, Markgrafen, Grafen, Bischof, Abt sowie überhaupt dem Antrustionen und Vasallen zu verleihen pflegte.

Man kann daher nicht mit Hegewisch [3]) und Leo [4]) annehmen, Konrad habe dem sächsischen Fürsten das Herzogthum vorenthalten. Den grössten Theil der königlichen Benefizien, sagt Thietmar, habe ihm der König gleich gegeben, also gewiss den Hauptbestandtheil, die hergebrachten vornehmsten herzoglichen Rechte in Sachsen. Auch ist es nicht, wie Eckhart [5]) und Wenck [6]) annehmen, bloss das Herzogsamt in

---

2) *Thietmar* I 4. Post haec Ottone carnis universae viam intrante, saepe memoratus juvenis in vacuum succedens, hereditatem jure et maximam beneficii partem gratuito regis suscepit ex munere, et quod ei defuit cum suis omnibus egre tulit.

3) *Hegewisch* Geschichte der Deutschen von Konrad dem Ersten bis zum Tode Heinrich des Zweiten 19.

4) *Leo* Von der Entstehung der deutschen Herzogthümer 41.

5) *Eckhart* Hist. gen. princ. Saxon. 51. Im Commentar de reb. Franc. or. II 835 c. XXIII nahm Eckhart an: der König habe Heinrich patris honores praefecturam nempe sive ducatum Saxoniae et Thuringiae nicht bestätigen wollen. 6) *Wenck* hess. Landesgesch. II 545, e.

Thüringen gewesen, was zu vermissen Heinrich und seinen Sachsen so schwer fiel. Denn ohne Zweifel würde in diesem Falle Thüringen von den Geschichtschreibern genannt sein. Noch weniger liegt hinlänglicher Grund vor, um mit Wersebe [7]) und Waitz [8]) zu vermuthen, es habe sich bloss um die nördlichen Gaue Thüringens gehandelt. Diese besass Otto schon zur Zeit der Könige Ludwig des Jüngeren und Arnulf's [9]) ebenso gut wie seine übrigen Lande. Gerade sie Otto's Nachfolger zu entziehen, dazu fehlte es an jeder gerechten Veranlassung. Ebensowohl hätte der König dem ersten besten Grafen die ererbten Güter und Aemter nehmen können. Bloss, um jene nordthüringischen Grafschaften beizubehalten, hätte auch nicht das ganze Sachsenvolk zum Schwerte gegriffen.

Es war vielmehr etwas in Konrad's Handlungsweise, was das sächsische Nationalgefühl erbitterte. Das war die Schwächung des sächsischen Herzogthums überhaupt. Der Herzog sollte strenger und bestimmter unter die Aufsicht und Befehle des fränkischen Königs gestellt werden, man wollte ihm die Ehrenrechte schmälern, welche zugleich sächsische Stammesehren waren. Vielleicht war es auch darauf abgesehen, ihn zu beschränken in den Patronatrechten, welche er über die alten Königsklöster und Abteien in Sachsen ausübte, oder die Bischöfsstühle seinem Aufsichts- und Besetzungsrechte zu entziehen. Oder er sollte gar etwas einbüssen von seinen markgräflichen Rechten über Thüringen und die östlichen Marken. Oder endlich — und das ist das Wahrscheinliche — die Schwächung des Herzogthums sollte in Etwas von allem dem bestehen. Die Sache war erst im Werden, Konrad hatte alle seine Forderungen noch nicht artikulirt.

Denn Das war es, was Konrad wollte, seine königliche Herrschaft

7) v. *Wersebe* Gaue 38, in Hesse's Beiträgen I 26—28.
8) *Waitz* in den Jahrbüchern I 18. 136.
9) Urkunden von 877 und 897. Kap. III Note 5 und 6.

nämlich überall in die Ausübung des Herzogsamtes einmischen und durch Vorbehalt gewisser Rechte an vielen Punkten zugleich in den Herzogslanden festen Fuss fassen. Diese Politik wandte er insbesondere gegen Heinrich an, damit der eine Mann, dessen klugen und thatkräftigen Geist er kannte, ihm nicht von vornherein zu mächtig werde.

Deshalb können die alten Geschichtschreiber eben nichts Einzelnes und Bestimmtes bezeichnen, was Heinrich nach des Königs Willen verlieren sollte. Widukind spricht vielmehr nur von der Gewalt, die Heinrich's Vater besessen und von den väterlichen Ehren, welche der König zu verringern gedachte [10]). Thietmar bezeichnet als Ursache der Feindschaft, dass Heinrich nur den grösseren Theil und nicht Alles von den königlichen Verleihungen, welche sein Vater besass, wieder haben sollte [11]). Als der Krieg ausgebrochen war, hatte Heinrich in ganz Sachsen und Thüringen, und nicht in einem Theile dieses Gebietes, den Erzbischof und die andern Königsfreunde zu verfolgen [12]). Deshalb hatte auch der König den Sachsen, um sie zu beschwichtigen, so Vieles vorgeredet, welch ein herrlicher Fürst ihr Herzog sei, und wie er ihn noch

---

10) *Widuk.* I 21. Igitur patre patriae et magno duce Oddone defuncto, illustri et magnifico filio Heinrico totius Saxoniae reliquit ducatum. Rex autem Conradus cum saepe expertus esset virtutem novi ducis, veritus est ei tradere *omnem potestatem patris*. Quo factum est, ut indignationem incurreret totius exercitus Saxonici. Ficte tamen pro laude et gloria optimi ducis plura locutus, promisit se majora sibi daturum et *honore magno* glorificaturum. Saxones vero hujuscemodi simulationibus non adtendebant, sed suadebant duci suo, ut si *honore paterno* eum nollet sponte honorare, rege invito *quae vellet* obtinere posset.

11) hereditatem jure et *maximam beneficii partem* gratuito.

12) *Thietmar* l. c. Quidquid enim ad episcopum in Saxonia vel Thuringia pertinuit, totum sibi percepit occupari, amicos regis partibus ex his omnino depredatos expellens. cf. *Widuk.* I 22.

viel gewaltiger und glanzvoller machen wolle. Konrad dachte wohl auch wirklich daran, wenn Heinrich erst ihm unterthan sei, ihn zu seinem obersten Reichsfeldherrn und steten Genossen zu machen. Stand die Macht der Franken und Sachsen fest zusammen, hielt Heinrich als Freund und Unterthan treu zum Könige, so konnte dieser die Herzoge wie die äussern Feinde Deutschlands bezwingen und Italien und die Kaiserkrone wieder erobern.

Die Sachsen aber waren einmal in Harnisch gerathen, nicht bloss Heinrich's Dienstmannen, sondern der gesammte sächsische Heerbann [13]). Wie, der fränkische König wollte ihrem Herzog seine öffentlichen Gewalten und Ehren zerstückeln? Darüber hatten sie doch selbst zuerst mitzusprechen, denn mit ihrem Willen besassen er und sein Geschlecht diese Ehren. Waren sie es doch seit den letzten Karolinger-Zeiten wieder gewohnt, ihren Herzog als ihren Selbsterkorenen und als den Träger der Selbstherrlichkeit ihres Volkes zu betrachten. Sie waren stolz auf einen solchen eigenen Fürsten, der mit allen Tugenden geschmückt war [14]), und wollten ihn seiner Leutseligkeit wegen selbst mit dem königlichen Diadem schmücken [15]). Deshalb sprachen die Sachsen ihrem jungen Herzog zu: er brauche nicht erst lange den König zu fragen, er solle die volle Fürstengewalt und alle Güter, wie sie sein Vater besessen, nur ergreifen, sie geständen sie ihm ja zu und wollten ihn auch wohl dabei behaupten.

13) *Widuk.* I 21. indignationem totius exercitus Saxonici . . . subpeditante fortium militum manu, exercitus quoque innumera multitudine. Vgl. Kap. VII.

14) *Widukind* nennt ihn I 22: virum nobis proprie a summa clementia concessum.

15) *Vita Mathild.* c. 3. Henricus ducatus percepit honorem: ascendens autem gradus dignitatis, tantam humilitatem exhibebat subditis, ut etiam si posset evenire, exoptarent ipsum regale solium jam possidere.

Nur aus einzelnen Andeutungen lässt sich etwas von den Beschränkungen errathen, welche Heinrich in seiner ererbten Stellung erleiden sollte.

Es ist uns eine eigenthümliche Urkunde erhalten, ausgestellt zu Kassel den 18. Februar 913, in welcher Konrad sagt: „Zur Zeit König Ludwig des Jüngeren hätten die Mönche zu Hersfeld es durch inständige Bitten erlangt, dass sie unter den Schutz und Schirm des Sachsenherzogs gekommen und ihm untergeben worden. Dann aber hätten sie seine, des Königs, der damals noch Herzog gewesen, und des Erzbischofs Hatto Vermittlung in Anspruch genommen, damit ihnen für die Zeit von Otto's Tode an die Immunität mit freier Abtswahl und Selbstregierungsrecht zugesichert werde. Diese Zusicherung sei damals ertheilt, und nun wolle ihnen Konrad, nachdem er die königliche Herrschaft ergriffen, die Immunität und was ihnen sonst zugesichert sei, förmlich bestätigen" [16]).

Offenbar war es auf Betrieb Hatto's und des damaligen Frankenherzogs Konrad geschehen, dass zur Zeit als sie in der Reichsregierung alles vermochten, also unter Ludwig dem Kinde, Mittel ergriffen wurden, damit der sächsische Herzog aus der wichtigen Stellung verdrängt werde, welche er als Schutzherr von Hersfeld einnahm [17]). Die Urkunde Kon-

16) Qualiter fratres coenobii Sti. Wicberdi cum assiduis precibus patrocinium inieruut Ottonis venerandi ducis, cui temporibus Hludevici regis subditi fuerant, nec non et Hathonis sublimi archiepiscopi atque nostrum tunc tempore ducis supplementum quaesierunt, ut nostris interventibus apud regem immunitas eis regalis concederetur, qualenus post obitum praefati ducis abbatem eligendi inter se et causas ad monasterium rite pertinentes regendi potestatem habeant, quod libenti animo — a rege impetravimus. Nunc autem quia favore omnium Christo propitio regni gubernacula suscepimus, admoniti sumus, cum immunitate concessis ipsis jam dictis fratribus id ipsum nostri imperii auctoritate firmamus. *Schminke* Beschreibung von Kassel Beil. 1. v. *Wersebe* in Hesse's Beiträgen I 53.

17) Kap. III Note 20.

rad's darüber ist sicher ebenso wenig in jedem Worte authentisch, als die andere Hersfelder Urkunde von 908 [18]), worin „auf Ansuchen" eines Hersfeld'schen Abtes Otto dem Kloster von König Ludwig dem Kinde zugesichert wird, dass nach Ableben des einstweiligen (vom Schutzherrn eingesetzten) Vorstehers „sich Keiner später aus Otto's Geschlechte in die Angelegenheiten der Abtei willkührlich einmischen solle" [19]). Auffallend bleibt es aber, dass erst nach Otto's Tode das herzogliche Haus von Sachsen des wichtigen Patronats von Hersfeld verlustig gehen sollte; wäre es mit seinem Wissen und Willen geschehen, so hätte er sich Hersfelds wohl gleich ganz begeben. Wahrscheinlich erfuhr Heinrich erst nach Antritt des Herzogthums, dass ihm der landesfürstliche Einfluss entzogen war, der sich aus den Zehnt- und Diözesanrechten herleiten liess, welche der Abtei Hersfeld in einem grossen Theile Thüringens zustanden.

Der Abtei Fulda dagegen wandte der König eine Menge Besitzungen in Thüringen zu, welche theils seine Erb-, theils seine Reichsgüter waren [20]). Corvey mit seinem grossen Grundgebiete war ebenfalls der öffentlichen Gerichtsgewalt entzogen worden. Heinrich durchschaute wohl die Absicht bei solchen Verleihungen, welche später die Könige zu einem Theil ihrer traditionellen Politik machten. Soviel Besitzungen und Güter nämlich der Immunität eines Klosters oder Stiftes einverleibt wurden, ebensoviel Gebiet verlor die Amtsgewalt der Grafen und Herzoge. So beklagten sich auch die schwäbischen Fürsten Erchanger und Berthold,

---

18) *Wenck* II Urk. B. 25 no. 18. *v. Wersebe* in Hesse's Beiträgen I 54.

19) ut nullus postea ex genealogia ipsius Ottonis vel alia persona in ipsam abbatiam se ultra intromittere praesumat.

20) in pago Grabfeld — Urk. bei *Eckhart* Comment. de reb. Fr. II 833; in pago Hussitin — in *Orig. Guelf.* IV 280; in pago Eichesfelden — bei *Schannat* Trad. Fuld. 219 no. 541.

dass Konrad zu ihrem Schaden so Vieles an die Bischöfe Hatto und Salomon wegschenke [21]).

Eine andere Andeutung über die Pläne des Königs giebt ein Ausdruck einer Urkunde, in welcher er auf Vermittlung seiner Gemahlin der Königin Kunigunde, des Erzbischofs Heriger, „des Markgrafen Eberhard seines Bruders" und seines Kapellans Wolfinus dem Abte Lothar auf Lebenszeit das Kloster Lorsch zum Besitze überträgt [22]). Nennte ein Anderer als der König dessen Bruder den Markgrafen, so wäre darauf wenig Gewicht zu legen; denn die Ausdrücke Comes Dux Marchio wechseln in den Schriften und Urkunden, wenn die Stellung eines Landeshauptes bezeichnet werden soll. Hier aber nennt der König selbst Eberhard den Marchio, während er noch in Urkunden von 912 ihn nur als seinen Bruder bezeichnete [23]). Er hatte ihm also inzwischen die Stellung eines Markgrafen gegeben. Wo aber konnte dies sein, als in dem Gebiete, welches ehemals die sächsisch-thüringischen Fürsten Poppo und Heinrich zu vertheidigen hatten? [24])

Es stimmt mit dieser Auffassung, wenn von Widukind und Thietmar berichtet wird, dass Heinrich bei Ausbruch des Krieges auch die Grafen Burkard und Bardo angegriffen, schwerbedrängt, und endlich von ihren Besitzungen ganz vertrieben habe [25]).

---

21) *Ekkehard.* de cas. S. Galli c. 1: quorum ditioni multa subtracta sunt per munificentiam regis in utrosque episcopos.

22) interventu . . Eberhardi marchionis fratris sui — in der Urk. vom 7. Juni 914 im *Cod. dipl. Lauresham.* I 111.

23) per interventum . . Eburhardi fratris sui germani — in der Urk. vom 14. März 912 im *Prodr. Chron. Gottwic.* I 94. 106.

24) *Regino* ad a. 892. Vgl. *Wenck* II 87 Note 9. 641 Note a.

25) *Widuk.* I 22. Burghardum quoque et Bardonem, quorum alter gener regis erat, in tantum afflixit et bellis frequentibus contrivit, ut terra cederent, eorumque omnem possessionem militibus suis divideret.

Beide waren Söhne jenes früheren thüringischen Markgrafen Burkard [26]), wir wissen jedoch von ihnen nur, dass der eine, wahrscheinlich Burkard, ein Schwager des Königs Konrad war [27]) und dass Bardo den thüringischen Gau Hussitin besass [28]). Für sie war jetzt gute Zeit gekommen, um unter dem Schutze des neuen Markgrafen Eberhard wieder empor zu steigen. Im Einverständnisse mit Hatto Eberhard und dem Könige rüsteten sie ihre Mannschaften und Burgen und erhoben Ansprüche auf die Rechte und Güter, welche einst ihr Vater in Thüringen besass.

Heinrich sah ein, dass es im Plane sei, ihm wenn auch noch nicht Thüringen, doch die Babenberger Erbschaft in Thüringen [29]) zu entreissen. Es sollten ihm ein paar Herren an die Seite gesetzt werden, welche seine Macht eindämmten; vielleicht wurde aus dem königlichen Schwager oder Bruder später wieder ein selbstständiger Herzog in Thüringen. Auch hier griff er deshalb gründlich durch, er ruhte nicht bis er Burkard's Söhne ganz aus Thüringen verjagt und ihnen die Rückkehr möglichst dornig gemacht hatte. Denn alle ihre Güter vertheilte er sofort an seine eigenen Leute und sorgte ohne Zweifel dafür, dass diese sich darin wohl befestigten. Schwerlich aber wäre er mit soviel Härte aufgetreten, wenn Burkard's Söhne ihm bloss ein oder anderes Besitzthum hätten entreissen wollen.

Hand in Hand mit der Politik des Königs gingen die Unternehmungen seines kühnen Ministers, des Mainzer Erzbischofs.

---

26) Kap. III Note 30.

27) *Eckhart* Comm de reb. Fr. II 836. Hist gen. princ. Sax. 51. *Wenck* II 640, u. 623, u. 633, c. — *v. Wersebe* 55 Note 154.

28) Kap. III Note 38.

29) Kap. III Note 33 ff.

Widukind erzählt von einem Anschlage Hatto's, durch welchen er den Herzog verderben wollte: darauf habe dieser sich sofort sämmtlicher Besitzungen bemächtigt, welche die Mainzer Kirche im ganzen sächsischen und thüringischen Lande hatte [30]). Sicher gaben dazu thatsächlichere Schritte des Erzbischofs Veranlassung, als ein verfehlter Mordanschlag.

Vielleicht hatte Hatto von Gütern und Zehnten Besitz ergriffen, auf welche nach seiner Behauptung der Mainzer Kirche alte Ansprüche zustanden. Oder er wies gräfliche und herzogliche Rechte Heinrich's in jenen Gränzdistrikten zurück, welche zur Mainzer Diözese gehörten [31]). Wahrscheinlich aber nahm Hatto hinsichtlich der sächsischen Bischofsstühle Handlungen vor, welche auf's äusserste die landesherrlichen Rechte sowohl in Bezug auf deren Besetzung als rücksichtlich der Pflichten und des Vermögens ihrer Inhaber bedrohten. Diese Rechte hatte der Herzog in Sachsen seit alter Gewohnheit ausgeübt, jetzt nahm sie der Erzbischof theils für den Metropoliten oder Pabst, theils für den König in Anspruch. Freiheit der Kirche von der Gewalt der Herzoge, — das war das Losungswort aller Prälaten. Zur Verwirklichung dieses Zieles hatte der kluge Hatto ohne Zweifel bereits Verbindungen mit sächsischen Bischöfen angeknüpft. Die Beschlagnahme aller Mainzischen Kirchengüter, soweit irgend Heinrich's Macht reichte, zeigt, dass er nicht bloss ein Pfand zur Sicherung einzelner beeinträchtigter Rechte nehmen, sondern der Ausführung eines ihm gefährlichen grösseren Planes im Beginne und mit aller Macht entgegentreten wollte. Darauf weiset auch hin, was wir sonst von der Stellung der sächsischen Bischöfe zu Heinrich's Zeit erfahren [32]).

30) *Widuk.* I 22. Et statim omnia quae juris ipsius erant in omni Saxonia vel Thuringorum terra occupavit. Vgl. *Thietmar* oben Note 12.

31) Kap. III Note 19 ff.

32) Kap. XI.

Hatto und die Söhne Burkard's waren es auch, welche wahrscheinlich den Ausbruch des Krieges veranlassten, nicht der König. Die alte Freundschaft und gegenseitige Hochachtung zwischen Konrad und Heinrich, sowie die Scheu vor dem ungewissen Ausgange, wenn einmal das Schwert zur Hand genommen war, hielt beide Fürsten zurück.

Von des Königs Hofe, wo er die Bestätigung in seines Vaters voller Herrschaft holen wollte, war Heinrich nach Sachsen zurückgekehrt. Thatsächlich blieb er vorerst noch im vollen Besitze aller Rechte und Güter Otto's, er verstärkte seine Dienstmannschaften und Burgbesatzungen, er besprach sich mit den Angesehensten seines Volkes und erwartete grollend, ob der König Gewalt brauchen wolle. „Heinrich", so erzählt Thietmar, „war mit all den Seinigen voll stillen Grimmes gegen den König, daraus erwuchs später die böse Saat des Hasses, wie mit dem Waizen das Unkraut. Der König beobachtete ihn vorsichtig und that, als wäre nichts vorgefallen"[33]).

Nach Widukind's Bericht scheint der König selbst in Sachsen gewesen zu sein. Denn er sah, heisst es, wie die Sachsen sich ungewöhnlich finster und trotzig gegen ihn zeigten und sich um ihren Fürsten schaarten, eine starke Dienstmannschaft und auch zahllose Heerbannsleute. Da stand er vom öffentlichen Kriege ab und betrieb es, dass irgendwie der Sachsenherzog durch List verderbe[34]). Konrad konnte

33) Thietm. I 4. Quod et defuit cum suis omnibus egre tulit, ac *postea* sicut cum tritico lolium sic ex eo *latentis* odii silex excrevit; quod rex caute considerans, ut ignotum dissimulat, et quem vi aliqua superare non presumpsit, decipere tentavit.

34) Widuk. I 24. Rex autem videns vultum Saxonum erga se solito austeriorem, nec posse publico bello eorum ducem conterere, subpeditante illi plurima militum manu, exercitus quoque innumera multitudine, egit ut quoquo modo interficeretur dolo.

leicht von seinen hessischen Gütern, — die Urkunden[35] des Jahres 914 zeigen ihn wiederholt in Weilburg anwesend, — nach dem benachbarten Grone oder einer andern sächsischen Pfalz kommen, um diese so wichtige Sache in Frieden zu schlichten und selbst zu sehen, wie in Sachsen die Dinge ständen. Er fand aber Heinrich wenig nachgiebig, jedoch auch nicht begierig, mit den Waffen gegen ihn aufzutreten.

Inzwischen gingen aber Hatto und Burkard's Söhne zum Angriffe wider Heinrich vor. Der erstere that einen Eingriff in die bisher behaupteten landesherrlichen Rechte des Herzogs über die Stifter und Klöster, die beiden anderen setzten sich vielleicht in Besitz benachbarter Güter Heinrich's. Da sah dieser ein, dass der offene Bruch mit dem Hofe doch einmal unvermeidlich war. Und sofort eröffnete der Herzog den Kampf in einer Kraft und Ausdehnung, dass auch der König sich nicht mehr fern halten konnte. Die Angriffe auf die Besitzungen der beiden Grafen konnten noch unter das Recht der Privatfehden fallen; mit der Beraubung der Mainzer Kirche aber erklärte sich Heinrich zum Feinde des Königs, welcher seiner Reichspflicht gemäss vor allem andern die Rechte der Kirche schützen musste.

---

35) *Orig. Guelf.* IV 284.

Kapitel VI. Geschichte und Sage.

Herstellung der Geschichte. Nationalherrlichkeit der sächsischen Geschichtschreiber. Volkssagen darin. Königthum und Herzogthum. Germanische und neue Kultur. Die Sage, nicht die Chronik Mutter der Geschichtschreibung. Charakter von Sagen und Chronik. Anfang der Geschichtschreibung. Griechische und deutsche Logographen. Homerische und Nibelungen Gesänge. Herodot und erste deutsche Geschichtschreiber. Dürftigkeit der ersten Aufzeichnungen. Chronistisches und Sagenhaftes vom Anfang des Krieges zwischen Konrad und Heinrich. Von Hatto's Mordkette. Von einzelnen Kriegszügen. Die Eresburger Schlacht. Die Belagerung von Grone. Der Friedensschluss. Rückschluss aus Sagenlücken. Richtige Benutzung der Sage.

Dürftige chronistische Notizen Verleihungsurkunden und sehr wenige Akten von Reichs- und Kirchentagen sind es, aus welchen man sich einen Einblick in die politischen Ereignisse jener Zeit und in die damaligen Zustände in Volk Staat und Kirche verschaffen muss. Niemals wird sich hier in allem Einzelnen eine zuverlässige Geschichte herstellen lassen: nur in den Hauptsachen das Richtige und in dem Uebrigen annähernd das Richtige zu finden, damit bescheidet man sich.

Das aber zu finden ist möglich, wenn man die mannigfachen abgerissenen Notizen in sämmtlichen Quellen genau mit einander vergleicht, ihre Glaubwürdigkeit prüft, und aus dem so gewonnenen ächten Material den Gang der Geschichte in der Weise feststellt, wie er sich einfach und natürlich aus den überlieferten Thatsachen und Charakterzeichnungen ergiebt, mit keiner glaubwürdigen Quellennotiz im Widerspruch steht, und logisch hineinpasst in die gesammte Entwicklung der Staats- Kirchen- und Kulturgeschichte des Zeitraumes.

Was uns über den Krieg zwischen König Konrad und Herzog Heinrich überliefert ist, bedarf vorzugsweise einer schärferen Prüfung. Nur

sächsische Geschichtschreiber sind es, welche uns Näheres von dem Kampfe ihres Herzogs mit dem Könige erzählen, von den Anhängern Konrad's hat uns keiner über sein Recht und seine Thaten aufgeklärt. Jene Sachsen aber schrieben zu einer Zeit, als unter dem grossen Otto das sächsisch-deutsche Kaiserthum die Welt mit seinem Glanze und jedes Sachsen Brust mit Stolz und hochgemuthem Glauben an seines Volkes Herrlichkeit erfüllte. Leicht mochten sie die Kämpfe, welche zu solcher Grösse führten, in's Lichtvolle mahlen. Auch ist es nicht einmal verbürgte Geschichte, was sie uns ausführlich von den ritterlichen Thaten ihres Herzogs und Volkes und von den schlechten Ränken der Gegner erzählen, sondern es sind grösstentheils Sagen aus dem Volksmunde [1]). Die schwäbischen und bayerischen Herzoge sind nicht minder in ihrem Kampfe mit dem Könige durch Sagen verherrlicht, welche uns die Begeisterung erkennen lassen, mit welcher der ganze Stamm aller Welt trotzend bei dem Banner seines Herzogs stand.

Auf höchst anziehende Weise verschmilzt sich in diesen Sagen das germanische unzähmbare Reckenthum und der germanische Glaube an die helfenden allgegenwärtigen Götter — noch mit der aufkeimenden Achtung vor dem öffentlichen Gesetze und mit dem christlichen Wunderglauben.

Noch bedeutungsvoller werden uns jene sagenhaften Berichte dadurch, dass sie uns ganz in derselben Weise, wie bei den Griechen, das Keimen und Wachsen unserer historischen Kunst erkennen lassen.

---

1) Daher so häufig bei Widukind und den gleichzeitigen Geschichtschreibern die Angabe: ut refertur, fertur, tradunt, ut quidam tradunt, fuere qui dicerent, ut a mimis declamaretur. *Widuk.* I 13: si qua fides his dictis adhibeatur penes lectorem est. I 22: quod quia non probamus numquam adfirmamus, sed vulgi rumore magis fictum credimus. *Ekkehard.* de cas. S. Galli (Pertz II 83): quoniam vulgo concinatur et canitur.

Nicht die kurzen trockenen Angaben der Annalisten und Chronisten sind es, aus welchen sich die Lust und das Geschick zur Geschichtschreibung entfaltet. Solche Notizen sind nur des bessern Gedächtnisses und Beweises halber aufgezeichnet, zum selben Zwecke wie kurze gerichtliche Urkunden oder Rechtssprüchwörter. Denn gleichwie Recht und Sitte sich fortpflanzt, so lebt im Volke auch seine Geschichte, die Chronik will nur für die Zeitfolge ein Merkzeichen und einen Anhalt geben. Daher sind und bleiben die ersten chronistischen Aufzeichnungen dürre Gerippe, aus welchen niemals sich Leib und Leben bildet.

Die Sage dagegen führt anschaulich vor all die kämpfenden Helden, das Eingreifen der Naturgewalten, den Schrecken der Niederlage und die fröhliche Heimkehr der Sieger. Rasch wandert die Sage von Haus zu Haus von Mund zu Munde, überall nimmt sie neuen Schmuck mit sich, und wo vor einer versammelten Menge das Lauschen und der Zuruf den Erzähler begeistern, da strömt ihm Wort und Bild lebendiger klangvoller, er wird zum Dichter zum Sänger. Der Träger der ächten Volkssage glaubt daran, sie hat in ihm ihr eigenes Leben, und wenn sie hervorsteigt aus seinem Geiste und Gedanken, dann reckt sie ihre Glieder und wächst ihm über den Kopf.

Die Zuhörer haben anfangs nur die reine Freude an dem Thatsächlichen, an dem wildbewegten Leben in den Sagen und Gesängen. Sie verlangen danach, weil sie im Anhören eine innere tiefe Lust und Erregung empfinden, alles das selbst wieder durchzuleben.

So lange nun von der Sage fort und fort Geschichte in lebensvollen Bildern einem noch ungebildeten Volke vorgeführt wird, so lange hat es kein Bedürfniss nach historischen Schriften. Das ist der Grund, warum für die Anfänge der Geschichte unserer Volksstämme die Annalisten und Chronisten so dürftig sind, und nicht etwa, weil das Pergament zu

theuer und die Mönche zu schreibfaul gewesen. In Deutschland aber erzeugte sich unaufhörlich eine Fülle von historischen Sagen und Gesängen noch bis tief in die Reformationszeit hinein. Wie lange rauschte doch wie ein mächtiger Strom noch durch das ganze Volk das Nibelungenlied, dieser Riesenspiegel unserer historischen Vorzeit, des Charakters der Sitten und Kämpfe unserer ältesten Vorfahren, und wie spät erst erhielt diese Dichtung eine feste Schrift und Gestalt, welche fortan unverändert blieb.

Sowie aber die Kultur im Volke steigt, gesellt sich zu dem blossen Gefallen an der Schilderung, dessen innerer Grund in der Mitleidenschaft besteht, unwillkürlich die Thätigkeit des Verstandes, der das vielerlei Geschehene ordnet, und seine verschiedene Bedeutung erkennt. Man giebt sich nicht mehr lediglich dem Reiz des Epischen hin, welches das Sinnen und Denken gefangen nimmt jedesmal für das ausgemalte Einzelne, man überschaut bereits die Fäden, welche das viele Einzelne zu einem Ganzen verknüpfen.

Das ist der Zeitpunkt, wo die Geschichtschreibung entsteht. Noch erfüllt von den leibhaften Bildern und Gestalten der Sage, aber schon ergriffen von dem unwiderstehlichen Antrieb, das Ganze zu beherrschen, indem er es sich geistig klar macht, fasst der Schreiber die Thatsachen, welche ihm die Sage vorstellt, kurz zusammen, ordnet ihre Folgereihe, lässt den ursächlichen Zusammenhang durchblicken, und ergänzt so gut es geht die Lücken, wo die Sage einen Zeitraum nicht ausgefüllt hat.

Die Griechen hatten ihre Homerischen Gesänge und andere Sagen, in welchen sich nicht blos einzelne Geschichten, sondern das Ganze der Sitten und Zustände ihrer Heroenzeit deutlich abspiegeln. Von den Sängern und Dichtern machen den Uebergang zu den Geschichtschreibern die Sagenschreiber, die Logographen, welche den Sagenstoff fixiren, je-

doch den poetischen und rhytmischen Schmuck davon abstreifen. Kadmus von Milet Pherecydes Hekatäus und andere Logographen gaben, wie sie es nannten, Genealogien und Ktiseis (Städtegründungen), indem sie aus dem lebendigen Wogen und Wellen der Sage den Inhalt für die Geschichte von Herrscherfamilien, von Stadt- und Volksgemeinden niederzuschlagen strebten. Aehnlich ging es der deutschen Geschichtschreibung. Vom Jornandes an bis zum Ende des Mittelalters und noch darüber hinaus ist es für eine ganze Reihe unserer Geschichtschreiber hauptsächlich der Sagenstoff, aus welchem sie ihre ersten Bücher oder Nachrichten entnehmen. In der Behandlung dieses Sagenstoffes herrscht fast überall dieselbe eigenthümliche Vermischung von Kritik mit naiver Auffassung, wie bei dem alten köstlichen Meister Herodot, dessen liebliche Klarheit freilich Keiner von ihnen erreichte.

Sie mussten zu den Sagen greifen, oder vielmehr die Sage ergriff sie. Denn die paar Linien, welche über die Vorzeit von Annalisten in Klöstern und alten Städten aufgezeichnet waren, konnten den Geschichtschreibern weder Stoff und Antrieb zum Schreiben noch Farbe und Leben für ihre Erzählungen geben. Erst wenn in ihre Bücher ihre eigene Zeit hineinragt, wenn das politische Volks- oder Parteigefühl ihnen in die Feder fliesst, und die leibhaften Persönlichkeiten der Mitlebenden ihnen unter die Augen treten: erst da erhalten wir eigentliche Geschichte. Jetzt aber schreiben sie noch, wie es die Sage sie lehrte. Sie können nicht mehr blosse Notizen von Thatsachen an einander reihen, — sie gestalten. Der dichtende schaffende Geist der Sage hat in der ächten Geschichtschreibung seine edelste Vollendung und damit seine Ablösung gefunden. Die volle historische Wahrheit, die gewaltige lebenvolle Realität der Dinge tritt jetzt vor die Seele statt der sagenhaften Gestalten, gleichwie die dunkle religiöse und poetische Auffassung der Naturkräfte, mit welcher sich anfangs die Völker begnügen, sich verflüchtigt vor dem lichtvollen Weltall der Naturwissenschaft. Allein

das Alles, was der Geschichtschreiber selbst sah und erfuhr, das belebt und gestaltet sich jetzt auf seinen Blättern, wie es einst in der Sage geschah. Die Völker und ihre Zustände und Parteien gruppiren sich, die Ereignisse und Personen runden sich plastisch ab in ihrer geschichtlichen Bedeutung und Wirksamkeit, und durch das Ganze zieht sich ein seelischer Hauch, die Strömung des nationalen Lebens und Ringens, die Betrachtung der Geschichte als des ewigen Gerichtes, kurz jener tiefe Glockenton, der aus der ächten Sage so lockend und ergreifend hervorhallt. Denn die einzelne Thatsache, welche die Sage berichtet, ist in ihr bei aller Lebhaftigkeit der Darstellung doch immer nur das Untergeordnete, ihre eigentliche Macht und Wurzel liegt in der nationalen Anschauung, in dem religiösen Volksgewissen.

Hat die Geschichtschreibung diese Ausbildung erreicht, so genügen ihr auch die überlieferten Annalen nicht mehr. Auch rückwärts in die Vergangenheit hinein soll die Geschichte mehr Fülle und Gestalt gewinnen. Dann sucht man aller Orten Nachrichten über jene früheren Zeiten zusammen, und die alten Annalen werden wiederholt überarbeitet und ergänzt, bis das frühere Knochengerüst doch einigermassen mit geschichtlichen Stoffen bekleidet ist. Besonders gern entfaltet sich dann die Kraft des Historikers in Biographien, — denn leichter und unmittelbarer spricht in diesen das Plastische an wie das Menschliche.

Unsere deutsche Geschichtschreibung kam im Mittelalter zu verschiedenen Zeiten auf jene Stufe, wo sie sich von der Sage ablöste und doch nicht entbehrte der Gestaltungskraft sowie der nationalen und religiösen Weihe, welche in der Sage wohnen. Immer geschah das, wo gewaltige historische Vorgänge sich in den Gemüthern der Zeitgenossen abspiegelten, wie unter Karl dem Grossen und seinen nächsten Nachfolgern, zur Zeit der Ottonen, während des Kampfes der salischen Kaiser mit dem Pabstthum, unter den grossen Hohenstaufen. Und merk-

würdig genug, im späteren Mittelalter wucherte die Volksdichtung überall wieder hinein in die Geschichtschreibung. Viele Einzelgruppen des Volkes begannen damals ihr eigenes bewusstes Leben, in kleineren Kreisen bethätigte sich das Volk um so unmittelbarer wieder am öffentlichen Leben. Da reproduzirte jeder Kreis den Theil der Volks- und Reichsgeschichte, aus welchem er selbst sich herleitete, und die Sagen, in welchen das Volk sich mundgerecht gemacht hatte, was ihm aus der Geschichte früherer Zeiten von Mund zu Munde überliefert oder was aus den Büchern in die Werkstätten und Bauernhöfe gedrungen war, all diese Dichtungen wurden jetzt mit der Geschichte verflochten. Der strenge Stil der früher bloss lateinisch schreibenden Historiker wurde verlassen, die nationale Sprache redete wieder mit in der Geschichte wie in zahllosen Liedern und Sprüchen, und eine Menge naiver Geschichtsbücher wurden der Ausdruck dieses dichtenden Volksgeistes.

Doch wir kehren zu der Geschichte des Krieges zwischen dem Sachsenherzog Heinrich und dem Könige Konrad zurück. Auch das Wenige, was uns Widukind und Thietmar [2]) überliefert haben, ist unverkennbar aus Liedern und Sagen des Volkes zusammengesetzt.

Ueber die Ursache des Streites spricht sich Widukind [3]) nur im Allgemeinen aus, jedoch geht er darauf ein. Nur die Sage erinnerte ihn daran. Denn selbst wenn Widukind eine ausführlichere Chronik vor sich hatte, als uns bekannt geworden, so hätte sie ihm statt der Ursache des Kampfes nur die Notiz gegeben: „Der Krieg begann zwischen Heinrich und dem König Konrad“. Der Volksgesang aber fing ohne Zweifel damit an, was der König dem Herzog nehmen und dieser nicht leiden wollte, und erzählte anschaulich, wie des Herzogs treue Sachsen

2) *Widuk.* I 21—25 *Thietm* I 4. 5.
3) *Widuk.* I 21.

das Ansinnen des Königs erbittert geworden und wie sie ihrem Fürsten zugesprochen. Der Chronist zeichnete nur auf, wann der König in Sachsen gewesen[4]. Thietmar dagegen erzählt den Anlass des Streites genauer, und wie der König den Herzog lange im Stillen beobachtet und gethan habe, als bemerke er dessen Grollen nicht. Ohne Zweifel hatte der Merseburger Bischof, welcher viel am Hofe verkehrte, dort über den zwischen Konrad und Heinrich beginnenden Zwiespalt Genaueres gehört, als der Corveyer Mönch, welcher sich bloss an die Sage hielt.

Denn ganz, wie es die Sage erzählen würde, fährt dieser fort: „Der König aber sah, dass die Sachsen ihn ganz anders als sonst mit finstern Blicken ansahen, und dass er im offenen Felde ihres Herzogs nicht Herr werde, denn es standen bei ihm Haufen von tapferen Dienstmannen und auch der zahllose Heerbann. Da sann er darauf, wie er ihn durch Ränke jedenfalls zum Tode bringe. Es war aber in Mainz ein Erzbischof, er hiess Hatto, scharf von Rath und kühn von Geist, der schlauer war als alle Menschen. Der wollte sich den Dank verdienen des Königs und seiner Franken, gleichwie er einst den Königsfeind Grafen Adalbert in den Tod gelockt. Eine goldene Kette liess er machen und Heinrich zu einem Gastmale laden, da wollte er ihn ehren mit viel grossen Geschenken. Zum Goldschmidt geht der Bischof, die Kette zu beschauen, da seufzte er als er sie sah. Es fragt der Goldschmidt, warum er seufze? „Ach die Kette soll das Blut des Mannes, der so adlig und mir so werth, Heinrich's Blut beflecken!" Der Goldschmidt hört und schweigt, vollendet wird die Kette und übergeben, Urlaub fordert er und erhält er. Und entgegen dem Herzog ging er, der zu solchen Dingen kam, offenbar macht er, was er hörte. Da er-

4) *Annal. Corbej.* ad a. 913. Chounratus rex praesens Corbejae omnia privilegia nostra confirmat. Visitat etiam Herivordium.

grimmte der Herzog sehr, den Boten rief er, der da stand ihn einzuladen. „Geh' und sag' Hatto, Heinrich's Hals ist nicht stärker als der Adalbert's; ich halt es doch besser, dass ich zu Hause sitze und darauf denke, wie ich dem Bischof diene, als dass ich ihm beschwerlich falle mit meinen vielen Leuten" [5]).

Es ist nun wohl klar, dass es Dichtung ist, der hochherzige Konrad habe listiger Weise seinen Gegner umbringen wollen. Wohl aber mochte Hatto, da er des gefährlichen Feindes nicht anders Herr werden konnte, einen Anschlag machen, ihn durch List in des Königs Gewalt zu bringen. Ueber diesen Hinterhalt, welchen der Bischof dem Herzog legte, hätte jede Chronik, weil die Sache resultatlos und unerwiesen blieb, sicher geschwiegen. Die Sage aber schmückte die Geschichte zu einer Erzählung aus, in welcher ihr Held wunderbar gerettet wird vor der kunstreichen Mordkette, die seinen Hals umschlingen und durchstechen soll mit den scharfen Spitzen, die plötzlich aus den Gliedern der Kette hervorspringen [6]). Die Personen alle werden uns in charakteristischen Reden vorgeführt. Die Sage lässt den Mörder sich verrathen; denn auch er muss trauern über den Untergang eines so herrlichen Mannes. Der Gerettete aber giebt ihm später einen derben Spott zum Bescheide, dem die That auf dem Fusse folgt.

Noch ein Umstand fällt uns auf. Der Sagendichter schweift leicht ab, und wo er etwas klar machen will, flicht er gleich eine Episode ein. Gerade so folgt im Steinvelter Codex des Widukind's, da wo die Rede auf Hatto's Schlauheit kommt, erst die Erzählung von dem Mordstreiche, welchen der Bischof dem grossen Krieger Adalbert dem Bamberger gespielt. Der lateinische Text macht dazu einen ähnlichen Ueber-

---

5) *Widuk.* I 22

6) Vgl. Waltharius 1059 bei Grimm 39. 72.

gang, wie etwa der Sagendichter sprechen würde: „Davon will ich Euch nun sagen“ [7]). Bezeichnend genug finden sich hier im lateinischen Texte noch eine Reihe von Reimanklängen, es war die Sage, als der Geschichtschreiber sie vor sich hatte, bereits lateinisch wiedergegeben, gleichwie die Sage von Walther von Aquitanien und andere.

Endlich schliesst die Sage selten eine Erzählung, ohne den moralischen Erfolg, den Eindruck auf die Gemüther, anzudeuten. So heisst es hier: „Als Hatto's schändliche Ränke alle umsonst waren und vor der Welt aufgedeckt, da wurde er traurig und krank, so dass er starb wenige Tage darauf.“ Ja das Volk ruft dem verfluchten Feinde noch zornig nach: des Himmels Blitz habe ihn erschlagen [8]).

Statt nun über die einzelnen Feldzüge Gefechte und Burgenerstürmungen zu berichten, würde auch eine ausführliche Chronik blos sagen: Heinrich kriegte in dieser Zeit; nur die Hauptschlachten kämen vielleicht zur Erwähnung. Das Lied hob zweifellos aus den verschiedenen Fehden einzelne Züge von Gefahr Tapferkeit Dienstlreue und schlauer List hervor und besang die lustigen Gelage der Kriegsmänner, als ihr Herzog unter sie die eroberten Güter der Feinde vertheilte. Jedoch waren diese Sachen dem Geschichtschreiber nicht wichtig genug, um sie in sein Buch aufzunehmen.

Der Glanzpunkt dieser Sagen war die Schlacht bei der Eresburg. Widukind's Erzählung davon ist wie aus einer Ballade genommen.

---

7) Quod ex uno ejus actu colligi potest — bei Pertz III 427. Codd. 2 und 3.

8) *Widuk.* I 22: Hatho autem videns suis calliditatibus finem impositum, nimia tristitia ac morbo pariter non post multos dies confectus interiit. Fuerunt etiam qui dicerent, quia fulmine coeli tactus eoque ictu dissolutus diem postremum defecisset



„Der König schickte seinen Bruder, er kam mit einem Heere nach Sachsen, das Land sollte er verwüsten. Und nahe kam er der Feste, welche Eresburg heisst, da sprach er stolz: „Kein Ding bedrängt mich mehr, als dass die Sachsen es nicht wagen, vor ihren Mauern sich zu zeigen, dass ich mit ihnen kämpfen kann.“ Noch war das Wort in seinem Munde, sieh da, die Sachsen stürmten ihm entgegen, eine Meile war es von der Stadt. Es begann die Schlacht, und mit so furchtbarem Blutbade büssten die Franken, dass die Bänkelsänger sangen:

Wo ist die Hölle so tief und weit,
Dass sie schluckt all die fränkische Herrlichkeit.

Der Königsbruder Eberhard aber hatte keine Angst mehr, die Sachsen kämen nicht, er sah sie in bester Nähe, und floh schimpflich von ihnen geschlagen aus dem Felde.“ Von Eberhard's Charakter, der uns in andern Berichten geschildert wird [9]), hat die Sage ebenso glücklich als richtig einen Zug gezeichnet. Es ist sehr Schade, dass uns von den Volksliedern auf die Eresburger Schlacht nur die zwei Linien erhalten sind, wie sie Widukind wieder giebt [10]). Es giebt sich in dem kleinen Bruchstücke wohl noch die ungeheuerliche Phantasie zu erkennen, in welcher sich der spottende Uebermuth der sächsischen Liedersänger über

---

9) *Ekkehard.* IV de cas. S. Gall. (Pertz II 103): Chuonradus rex Eburhardum fratrem habens ad regni gubernacula, si sibi superviveret, aspirantem, sensit nec regno virtute quidem habilem nec populo moribus acceptum, rogantemque, cum ipse jam senesceret, ut se populo commendaret, crebro frustravit. *Widuk.* II 7: At illi nihilominus duci suo (Eberhardo) adhaerebant, quia ille quidem erat jocundus, animo affabilis, mediocris in rebus, largus in dando. Et his rebus multos Saxonum sibi associavit. *Ann. Saxo* ad a. 918 und 936.

10) *Widuk.* I 23: tanta caede Franci mulctati sunt, ut a mimis declamaretur: ubi tantus ille infernus esset, qui tantam multitudinem caesorum capere posset.

die Franken erging, aber man hört aus der lateinischen Prosaübersetzung der zwei Linien nur noch schwach heraus das Schlagartige, das einem wilden Sturzbach gleiche Tosen und Jagen des alten alliterirenden [11]) Volksgesanges. Ein Historiker des sechszehnten Jahrhunderts [12]), der einen Nachklang jener Verse in lateinischen Dimetern giebt, setzt aus einer andern Sage, die ihm noch vorlag, hinzu: damals habe man darüber gestritten, ob nicht der altgermanische Glaube wahr sei, die Seelen könnten in andere Körper übergehen. Denn sonst hätten, nachdem eine solche Menschenmenge bei Eresburg geschlagen sei, nicht gleich Andere sie ersetzen können.

Der Corveyer Chronist, der uns erhalten ist, begnügte sich, das Blutbad bei Eresburg bloss mit den beiden Worten zum Jahre 915 anzuzeichnen: Krieg bei Eresburg [13]). Das ganze Land sprach und sang noch lange davon, der Chronist wollte also nur für spätere Zeiten die Jahreszahl bemerken.

Einen hübschen Gegensatz zu der Eresburger Schlacht liefert die Sage von der Rettung in Grona, ebenfalls bei Widukind. Man hört darin noch das Lachen der Sachsen, dass sich der König so anführen liess.

„Da hörte der König, dass sein Bruder eine schlechte Schlacht

---

11) tantus infernus — tantam multitudinem.

12) Georg. Fabricius Origines ill. stirpis Saxonicae libri VII. Jenae MDXCVII p. 107:

quis orcus tam capax
rictu profundo, Franca qui
tot contineret millia,
unus dies quos abstulit
pugnante forti Saxone.

13) *Ann. Corbej.* ad a. 915: bellum in Eresburg.

geschlagen, da kam er heran mit der ganzen Frankenmacht, Heinrich zu suchen. In der festen Burg Grona traf er ihn, die dachte er einzunehmen. Und eine Botschaft sandte er: sie sollten sich ergeben, durch das werde er Freund sein und sie sollten keinen Feind an ihm finden. Die Boten sprachen, herbei kam Thietmar vom Ostlande, der beste von allen Rittern, reich und gross an Rath war er und schlauer als alle Menschen. Heran kam er, als da des Königs Boten standen. „Herr, wo soll das Lager hin!" rief er. Und gerathen war schon dem Herzog, er müsse den Franken weichen. Da fasste er Muth, als er von den Heermannen hörte, er glaubte sie seien da. Thietmar aber hatte schlau gesprochen, er war gekommen mit fünf Mannen und nicht mehr. Und der Herzog fragte: „wieviel sind der Haufen?" Und Thietmar sagte: „An dreissigtausend Mann bringe ich" [14]). Es gingen die Boten zum Könige, sie glaubten es. Durch Schlauheit schlug Held Thietmar die Franken, als Herr Heinrich sie nicht zwingen konnte mit den eisernen Waffen. Der Morgen kam, leer stand das Lager der Franken, heim gingen Alle."

Man sieht, es bedarf nur, dass man den lateinischen Text, ohne fast ein Wort zu ändern, nur ungefähr in dem Sagentone übersetzt, wie er aus altdeutschen altenglischen und noch reichlicher aus skandinavischen Sagen bekannt ist, — und sofort und fast vollständig tritt die Sage wieder hervor aus dem lateinischen Gewande des Geschichtschreibers. Auch einzelne stehende Redensarten bei Widukind [15]) weisen

---

14) *Widuk.* I 24: De numero autem legionum sciscitante duce, ad triginta fere legiones se producere respondit. Ueber die Bedeutung von legio bei Widukind vgl. I 36 und III 44.

15) z. B. I 22: acutus consilio acer ingenio et qui varietate sibi consulta multos mortales praecelleret. 24: varius consilioque magnus et qui calliditate ingenia multos mortales superaret. — I 24: se per hoc sibi ami-

darauf hin, dass er Sagen folgte: denn in diesen sind gewisse Wendungen hergebracht, welche öfter wiederkehren.

Unser Corveyer Annalist schweigt dagegen ganz über die Belagerung von Grona, denn sie hatte keine besondere Folge.

Auch über den Einfall Heinrich's in Franken haben wir nur aus der allemannischen Chronik Nachricht. Dort heisst es: „Konrad belagerte die Burg Twil und ging zurück, weil Heinrich der Herzog der Sachsen in Franken einfiel“ [16]. Wir dürfen aus dieser Notiz der schwäbischen Chronik schliessen, dass damals die schwäbischen Fürsten in unglücklichen Schlachten von Konrad zurückgeworfen waren und das Schicksal ihres Landes sich an den Hohentwil knüpfte: nur der Einfall Heinrich's in Konrad's Stammlande rettete sie. Nur deshalb erwähnt der schwäbische Chronist, was sich damals in Franken ereignete. Dem sächsischen dagegen erschien das für die Aufzeichnung nicht wichtig genug; denn Heinrich's Zug über die Landesgränze, der nur mit Dienstmannen und was sich ihnen anschloss, unternommen wurde, berührte das Volk wenig und war von kurzer Dauer und ohne Erfolg. Auch die Sage hat aus diesem Zuge nach Franken kein Ereigniss aufgegriffen, welches sich dem Gedächtniss des Volkes eingeprägt und deshalb für den späteren Geschichtschreiber Veranlassung gegeben hätte, dessen zu erwähnen.

Endlich über Abschluss und Inhalt des Friedens weiss weder die Chronik noch die Sage etwas zu berichten. Denn für den Chronisten brachte der Friedensschluss keine grosse Veränderung in den Gebieten

---

cum affuturum, non hostem experturum. III 53: amicum per hoc adepturum, non hostem experturum.

16) *Annal. Alem.* ad a. 915: Chuonradus castellum Tvil obsedit et Einricho Saxonum duce Franciam invadente regreditur.

oder Personen mit sich; der Sagendichter fand in einem Vertragsartikel nichts Leibhaftes für seine Schilderungen. Auch der Geschichtschreiber erwähnt nur obenhin, dass Frieden geschlossen sei [17]).

Schimmert uns hier also überall unter den Worten des Geschichtschreibers die Sage entgegen, so ist auch umgekehrt der Schluss erlaubt, dass in einem Zeitabschnitte, wo sich ihm keine Sage darbot, nichts Bedeutendes vorgefallen. Die Sage webt allein um das Gewichtige oder Charakteristische ihr glänzendes Gewand. Denn nur was tiefen Eindruck auf die Gemüther der Menschen macht, bildet sich poetisch wieder aus ihnen hervor. Die poetische Wahrheit der Volkssage ist daher immer auch etwas von einer geschichtlichen.

Wenn man nun diese poetische Wahrheit in der Sage von dem wirklich Thatsächlichen, was etwa darin enthalten ist, unterscheidet, und Beides zusammenhält mit andern geschichtlichen Notizen und dem ganzen Gange der Dinge, so kann man auch aus sagenhaften Berichten häufig einen historischen Kern gewinnen. Auch der Hergang des Krieges zwischen Heinrich und Konrad lässt sich mit ziemlicher Sicherheit entnehmen.

---

17) *Thietmar* I 4.

Kapitel VII. Heinrich's Verbindung mit dem westfränkischen Könige.

Angaben und Ausreden der Schriftsteller. Die Hauptquelle Richer. Sein französisches Geschichtstalent. Verdacht gegen seine Angaben über Heinrich. Die Stelle über dessen Lehnsunterwerfung. Spätere Ueberarbeitung. Umwechslung von Heinrich und Gisilbert. Anschein französischer Leichtfertigkeit und Prahlsucht. Bedenken dagegen. Gründe für Richer's Treue aus seinem Werke selbst. Gründe aus den Berichten Ekkehard's. Andere bestätigende Quellen. König Karl nur am Rheine. Heinrich sein Lehnsmann und an seinem Hofe. Heinrich's Unrecht. Sein späteres Benehmen gegen Karl. Klare Scheidung vom karolingischen Reiche.

Eine der streitigsten Fragen, welche sich jedoch nicht in Sagen, sondern in geschichtlichen Angaben gründet, ist: ob Heinrich, der spätere ruhmvolle und gerechte deutsche König, als ein Verräther an König und Reich Lehnsmann geworden des westfränkischen Königs. Rösler [1]) zuerst hielt den Bericht darüber für eine alberne Fabel. Pertz [2]) und Waitz [3]) erklären denselben für freche Erfindung französischer Eitelkeit. Gfrörer [4]) dagegen ruft ihnen zu: man solle nur auf den Versuch verzichten, den Gründer der sächsischen Grösse rein waschen zu wollen. Gieselbrecht [5]) erwähnt das Verhältniss mit keiner Silbe. Der sonst so klare Leibnitz [6]) sagt: er glaube es nicht, dass Heinrich mit dem frem-

1) *Rösler* Chronica med. aevi I 58.

2) *Pertz* Monum. Germ. hist. III 563 564. 572. 574.

3) *Waitz* in den Jahrbüchern des deutschen Reiches unter dem sächsischen Hause, herausgegeben von Ranke I. Band I. Abth. 198—199.

4) *Gfrörer* Gesch. der christl. Kirche vom siebten bis zu Anfang des eilften Jahrhunderts III 1180—1185.

5) *Giesebrecht* Gesch. der deutschen Kaiserzeit I 178 ff. Vgl. 749.

6) *Leibnitii* Annal. Imperii orient. II 291 c. 3.

den Reichsfeinde gemeinschaftliche Sache gemacht, es könne aber dennoch wahr sein, dass er bei ihm Hülfe gesucht; gewiss sei es blosse französische Prahlerei, dass Heinrich sein Herzogthum oder später das Reich vom westfränkischen Könige zu Lehen genommen. Eckhart [7]) Struve [8]) und Luden [9]) nahmen an: Heinrich habe in der grössten Bedrängniss zum westfränkischen Karl seine Zuflucht genommen, und es hätten Beide als Verbündete zu Schutz und Trutz den deutschen König bekriegt. So die Neueren. Von den Aelteren berichtet Trithemius [10]) (freilich schon zum Jahre 907): König Karl sei selbst nach Sachsen gekommen, um dessen mächtigen Herzog persönlich um Hülfe und Freundschaft anzurufen. Otto von Freisingen [11]) ist geneigt, die Geschichte für französische Uebertreibung zu halten. Der sächsische Annalist [12]) dagegen berichtet wie seine Quelle, Ekkehard (von Aura bei Trimberg) [13]) die Lehnsunterwerfung Heinrich's unter den westfränkischen König.

Ekkehard aber und Trithemius hatten, wie sie selbst angeben [14]), einen bisher unbekannten westfränkischen Geschichtschreiber vor sich, aus welchem sie ihre Nachrichten schöpften.

Merkwürdig genug hat sich nun dieser Unbekannte in unsern Tagen auf dem Bamberger Archive entdecken lassen und sogar in der

---

7) *Eckhart* Comm. de orig. Franc. II 842 no. XL.
8) *Struve* Corp. hist. Germ. I 252 n. 13
9) *Luden* Gesch. des teutschen Volks VI 328.
10) *Trithemius* Annal. Hirsaug. ad a. 907 p. 55.
11) *Otto Frising.* VI, 18.
12) *Annalista Saxo* ad. a. 915. 917.
13) *Chron. Ursperg.* 152. 158.
14) *Chron. Ursperg.* Est autem alius quidam historiographus, tempora Caroli hujus, cujus memoriam prae manus habemus, suorumque successorum dirigens. — *Ann. Saxo:* circa haec tempora secundum quendam gallicum scriptorem. — Ann. Hirsaug. 136.

eigenen Handschrift. Auch diese willkommene Entdeckung ist ein Verdienst von Pertz. Es ist ein Mönch aus Reims, Richer, welchen sein Lehrer, der grosse Gerbert, zum Geschichtschreiber des zehnten Jahrhunderts herangebildet hatte. Ganz zu Ende dieses Zeitraums schrieb er seine vier Bücher Geschichte [13]). Die französischen Geschichtschreiber können sich freuen über diesen ihren Vorfahr. Er vereinigt glänzende Vorzüge: scharfen Blick, künstlerische Komposition und jenen Reiz der Darstellung, welcher durch Witz, lebhaften und anschaulichen Stil, Beimischung von Anekdoten, sowie durch das Interesse entsteht, welches in dem Leser für das Spiel der menschlichen Leidenschaften erweckt wird. Dabei hat er ganz die naive Unkenntniss, welche die französischen Geschichtschreiber noch heutzutage in Bezug auf die Dinge über den Rhein kennzeichnet, und färbt alle seine Blätter mit einem Nationaleifer, der ebenfalls deutlich bekundet, wie sehr schon damals das gallische Element in Frankreich die germanische Beimischung wieder überwuchert hatte.

Auffallend genug hat nun Richer unsern Heinrich behandelt. Bei dem ersten Niederschreiben seines Buches ging er leicht über ihn weg, bei der Korrektur aber, welche er nach Vollendung der ersten Hälfte vornahm, hob er die Stellung des sächsischen Heinrich's zu dem französischen Könige mit grossem Eifer hervor. Diese Korrektur ist in seiner Handschrift leicht durch die schwärzere Tinte zu erkennen, mit welcher er, nach Vollendung der Durchsicht, sein Werk zu Ende führte.

Es ist nöthig, die Angaben des Richer genau zu prüfen, um in der alten Streitfrage, zu welcher vorzüglich er Veranlassung gegeben hat, Grund zu fassen.

---

13) *Pertz* III 561 ff.

Zu Anfang, als Richer auf den König Karl übergeht, giebt er einen Ueberblick über dessen erste erfolgreiche Regierungsjahre mit folgenden Worten: „Nachdem er Rotbert über Gallia Celtica gesetzt, ging er fort nach Belgien, dessen Städte und Königssitze er sich anschaute und sammt den Burgen ohne Jemandes Widerstand erwarb. Die Sarmaten bekam er ohne Krieg zu Unterthanen. Auch die Angler und die übrigen überseeischen Völker verband er sich zu auffallender Geneigtheit. Aber dies sein Glück währte kaum zehn Jahre lang.“ So hatte Richer das erstemal geschrieben, und alles das liess sich, ohne den Zusatz über die Sarmaten, wohl behaupten. Denn durch Heirathsbündnisse mit dem Könige der Engländer und mit dem Führer der Normannen befreundete König Karl sich auch diese Völker. Ganz anders lautete die Stelle nach der Korrektur. Bei dieser veränderte er „Belgien“ in Sachsen und schrieb auf dem Rande hinzu: „wo er auch Heinrich, berühmt durch königliches Geschlecht und davon abstammend, über alle setzte.“ Jetzt war auf einmal Sachsen ein Land des westfränkischen Königs und der Herzog der Sachsen ein karolingischer Dux geworden [16]).

Einige Kapitel weiter wird die Ursache des Zwiespalts zwischen Karl und Heinrich erzählt. Nach Richer's erster Handschrift kamen sie in Worms zusammen und beide verhandelten angelegentlich über ihr Freundschaftsbündniss und ihr Einvernehmen. Da entstand eine unglückliche Rauferei zwischen den deutschen und französischen Gefolgsleuten, Karl wie Heinrich dachten sofort an Verrath und an eilige Trennung, und Heinrich wurde von Karl's Leuten über den Rhein getrieben:

---

16) c. 14: Et sic Rotberto Gallia Celtica collata in Belgicam [corr. Saxoniam] secedit, cujus urbes sedesque regias lustrans cum oppidis nullo renitente obtinuit, [adj. ubi etiam Heinricum regiô genere inclitum ac inde oriundum omnibus praefecit]. Sarmatas absque praelio subditos habuit. Anglos quoque ac reliquos transmarinorum populos mira benevolentia sibi adegit. Vix tamen per decennium.

von der Zeit an war er des Königs Feind. — Bei der Korrektur änderte und unterdrückte Richer alles, was beide als gleichberechtigte und gleichgesinnte Fürsten darstellte. Jetzt war es bloss Heinrich, der nicht um ein Freundschaftsbündniss, sondern nur zur Ordnung der Angelegenheiten nach Worms kam [17]. Man sieht deutlich, Heinrich sollte nicht mehr als ein Fürst erscheinen, der auf gleichem Fusse mit dem Könige unterhandeln könnte.

Noch ärger verfährt der Korrektor im Fortgang der Erzählung [18]. Herzog Rotbert sinnt auf Absetzung des Königs, er versichert sich der Zustimmung Heinrich's und überfällt den König im Pallaste, dieser aber wird gerettet durch den Erzbischof Heriväus. Darauf hiess es bei der ersten Abfassung: „Auf Heriväus Rath berief (der König) den Giselbert, der in Belgien am mächtigsten war, durch Gesandte, dieser war nämlich von Heinrich überredet mit einigen andern vom Könige abgefallen", und es folgt nun die ausführliche Rede des Erzbischofs und die Gegen-

17) c. 20. Rex in pagum Warmacensem locuturus Heinrico Transrhenensi concesserat. Huc quoque Erlebaldus comes (Castricensium) venit, apud regem deploraturus, a Remensium metropolitano sese immaniter habitum. Heinricus apud regem — [delet.] de amicitia inter se habenda plurimum — [corr.] de rerum dispositionibus fidelissime — satagebat. Cui rei cum — [delet.] uterque — intenderit, Germanorum Gallorumque juvenes linguarum idiomate offensi, ut eorum mos est, cum multa animositate maledictis sese lacessire coeperunt. Consertique gladios exerunt ac se adorsi laetaliter sauciant. In quo tumultu cum ad litem sedandam Erlebaldus comes accederet, a furentibus occisus est. Rex proditionem ratus otius surgit suisque stipatur. Heinricus vero, — [delet.] rerum nescius — dolum arbitrans classem repetit atque a regiis stipatoribus Rhenum transire cogitur. — [delet.] qua die nihil concordiae nihil amicitiarum inter eos habitum est. —

18) Cap. 22—24.

rede Gisilbert's. Bei der späteren Ueberarbeitung strich Richer Gisilbert und Belgien aus und schrieb dafür Heinrich und Sachsen, aus dem von Heinrich überredeten Gisilbert machte er einen von Rotbert überredeten Heinrich [19]). Ebenso in der Mahnrede des Erzbischofs wurde nun der Erste der Belgier zum Ersten der Sachsen, und zugleich wurde noch manche andere kleine Veränderung geschickt angebracht, so dass die Rede besser auf den mächtigen Sachsenherzog, als auf den Lothringer Gisilbert passte [20]). Ganz andere Bedeutung, als wenn sie an den letztern gerichtet wäre, hat jetzt die erzbischöfliche Ermahnung: „Nimm den Herrn, den du verlassen hast, wieder an, damit auch du von ihm zu hoher Machtbeförderung aufgenommen werdest“ [21]). Und wirklich tritt Heinrich unter den grössten Ehren wieder in des Königs Freundschaft ein [22]). — Sorgfältig liess darauf Richer auch aus den folgenden Kapiteln den Gisilbert verschwinden, den er bei dem ersten Niederschreiben als Anführer der Belgier hatte auftreten lassen [23]).

Das Alles ist nun allerdings eine leichtfertige und kurzgefasste Manier, mit welcher Richer Länder wie Helden vertauscht. Waitz erklärt daher die Zusätze von Richer's zweiter Hand für offenbare Ent-

---

19) c. 22. At Remorum metropolitani Herivei consilio usus (rex) Gislebertum qui in Belgica omnibus potior erat, per legatos accersit. Hic enim ab Heinrico persuasus cum aliis nonnullis ab rege discesserat. Et accersitus cum multo honore ante regem admittitur. — [Corr.] At rex bono suorum usus consilio per Heriveum metropolitanum ducem Heinricum, qui in Saxonia omnibus praeerat, accersit. Hic enim ab Rotberto persuasus cum aliis ab rege discesserat. —

20) Vgl. bei *Pertz* cap. 23 und die frühere Lesart unter dem Texte.

21) cap. 23: Dominum — [delet.] tuum — abjectum recipe, ut et tu ab eo extollendus excipiaris.

22) cap. 24.

23) cap. 28. 30.

stellung der Geschichte, für Entstellung des eigenen Werkes, die unmöglich in irgend einer Beziehung als wahr und glaubwürdig zu vertheidigen [24]). Pertz erinnert bei dieser alten Urkunde gallischer Prahlsucht an die neuesten Musterstücke von Phrasenpomp und Lüge, an die Napoleonischen Bulletins [25]).

Warum aber, denkt man unwillkührlich, wenn dem Richer das Lügen so wenig Beschwerde machte, warum log er nicht gleich anfangs? Es war doch unmöglich, dass Richer als er an der ersten Hälfte seines Werkes schrieb, nicht schon wusste, welch gewaltiges Herrschergeschlecht der Sachsenherzog begründet hatte. Wenn überhaupt, musste schon damals bei ihm der Kitzel entstehen, den grossen Deutschen als einen Lehnsmann seines Königs erscheinen zu lassen. Gewiss, als er erst bei der Ueberarbeitung seines Werkes jene Aenderungen zu Ungunsten des späteren deutschen Königs vornahm, gewiss musste er erst da einen bestimmten Grund dazu haben. Und was anders konnte zu der ungemeinen Sorgfalt, mit welcher Richer so viele Kapitel hindurch Heinrich's Lehnsunterwerfung hineinkorrigirte, veranlassen, als geschichtliche Ueberlieferungen, welche ihm noch nicht in solcher Bestimmtheit vorlagen, als er das erste Buch seines Werkes verfasste?

In der That finden sich deutliche Anzeigen, dass Richer nach den Quellen, aus denen er sein Buch machte, anfangs über das Verhältniss Heinrich's zu König Karl nicht recht im Klaren war. Weder Belgien noch Gisilbert passte in die betreffenden Stellen, er musste Beides bei der Durchsicht in Sachsen und Heinrich verändern, wenn das Ganze mit einander stimmen sollte.

Nachdem er nämlich alles Obige längst erzählt hat, berichtet er

24) a. a. O. 199.
25) a. a. O. 564.

erst den Tod von Gisilbert's Vater [26]. „Um diese Zeit", heisst es, „starb Reinhard, dessen Tod für das belgische Staatswesen ein grosses Unglück war. König Karl soll bei seinem Leichenbegängnisse gewesen und mit hervorstürzenden Thränen gesagt haben: „O wie ist der Hohe erniedrigt, das Erhabene so winzig geworden." Nach der Leichenfeier übertrug er feierlich und auf das freigebigste seinem Sohne Gisilbert, der bereits ein junger Mann war, die väterlichen Ehren" [27]). Hier also erst tritt Gisilbert auf, der noch nicht lange mannbar geworden, bis dahin hatte sein kräftiger und königstreuer Vater Reinhard in Belgien geherrscht. Es ist hier nicht zu untersuchen, warum Richer — im offenen Widerspruch mit den von ihm benützten Flodoard [28]) und den Lobbes Akten [29]) — Ereignisse, welche erst fünf Jahre später eintrafen, als früher geschehen darstellt; denn Reinhard starb erst 915 [30]). Hier kommt es nur darauf an, wie Richer selbst die Reihenfolge der Begebenheiten vorführt, in denen er Heinrich oder Gisilbert auftreten lässt.

Er erzählt dann ferner, wie Gisilbert seinen Schwiegervater Heinrich anzustiften sucht, dass dieser selbst die Krone über Belgien und Deutschland ergreife. „Heinrich aber", sagt Richer, „sah ein, dass er ihm Verbrecherisches rathe, widerstand entschieden seinem Andringen, und gab sich viele Mühe, ihn von seinem unerlaubten Beginnen ab und zur Ruhe zu bringen" [31]).

---

26) cap. 20—30 und cap. 34.

27) Peractisque exsequiis Gisleberto ejus filio, jam facto juveni, coram principibus qui confluxerant liberalissime accommodat.

28) *Flodoard Ann.* ad a. 914. 915. Pertz III 369.

29) *Acta Lobiens.* Pertz I 210.

30) *Giesebrecht* a. a. O. 762.

31) cap. 39: Heinricus vero, cum nefanda eum suadere adverteret, dictis suadentis admodum restitit, et ut quiesceret ab illicitis, multis amplificationibus agitabat.

Der Sachsenherzog betrachtete das also als ein Verbrechen gegen seinen königlichen Lehnsherrn. Als Gisilbert jetzt zum Aufruhr rüstet, so stellte er, wie Richer das erstemal schrieb [32]), die Sachen so an, dass Heinrich, der mit den Slaven im schweren Kampfe war, desshalb in keine Ungelegenheit kam. Also auch hier ist wieder angedeutet, dass Heinrich in Pflicht stand gegen den westfränkischen König.

Die Rede des Herivaus ferner und Heinrich's Antwort darauf [33]) passen recht wohl zu Charakter und Stellung des mächtigen und klugen Heinrich's, wie er in den früheren Kapiteln geschildert ist [34]), nicht aber auf den wetterwendischen und viel unbedeutenderen Gisilbert. Auffallend ist auch, dass Richer hierbei schon das erstemal am Rande geschrieben hatte: Rede des Heriväus an Heinrich, — und mit seltenem Unbedacht gleich dahinter: Antwort Gisilbert's [35]).

Die Stelle des Berichtes, wie zwischen Heinrich und Karl Feindseligkeit entstanden, sowie diese Erzählung selbst weisen auf eine Verbündung zurück, welche bereits bestand [36]).

Endlich hat die Notiz, — König Karl habe die Sarmaten, unter welchen die fränkischen Annalisten die Slaven verstehen, ohne Krieg zu Unterthanen bekommen, — nur dadurch einen möglichen Sinn, dass Karl mit den Sachsen auch jene Slaven zu seinem Reiche zählte, welche sie in langwierigen Kämpfen unterworfen hatten.

---

32) Zu cap. 40 bei Pertz 581, 80: Nec minus id optinuit, ut quaecunque in regem machinaretur, ea socero injuriae non essent, maxime ob id, quod Sarmatarum infestatione ipse admodum pressus alienis negotiis utiliter interesse non posset.

33) cap. 23. 24.

34) cap. 22—24. 20. 14.

35) Pertz 577.

36) cap. 20. A quo etiam tempore Carolo infestus ferebatur.

Leichtfertig mag also Richer immerhin sein Geschichtsbuch verfasst haben, soviel jedoch lässt sich aus seiner Darstellung selbst, wie er sie von Anfang an niederschrieb und wie er sie später überarbeitete, mit Sicherheit entnehmen: er erdichtete nicht absichtlich, sondern er berichtete nach seinen Quellen über die Verbündung Heinrich's mit Karl.

Zu den innern Gründen für diese Annahme treten noch äussere hinzu.

Als Ekkehard von Aura, gerade hundert Jahre später als Richer, den ersten Theil der Ursperger Chronik schrieb, nahm er aus dem Richer reichliche Auszüge auf. An der Stelle aber, wo dieser von einem Reichstage zu Soissons erzählt, auf welchem Herzog Rotberg aus Grimm über die Ehren und den Einfluss des königlichen Günstlings Hagano sich empört habe, — berichtet Ekkehard Folgendes und zwar theilweise mit Richer's Worten: Der Reichstag habe zu Aachen Statt gefunden, dort sei ausser Rotbert auch Heinrich erschienen. Beide hätten täglich vor der Thür des königlichen Gemachs auf Zutritt gewartet. Als er aber vier Tage lang keine Antwort bekommen, solle Heinrich zornig gesagt haben: entweder werde der Hagano mit Karl König sein oder Karl mit Hagano in's Elend kommen. Erbittert sei er ohne Weiteres abgereist. Der König habe ihm aber den Erzbischof Heriväus nachgeschickt, eindringliche und freundschaftliche Rede habe ihn zurückgebracht und nun sei er mit grösster Ehre und Liebe empfangen [37]).

---

37) *Chron. Ursperg.* Interea Galliae urbibus ac oppidis firmiter obtentis, cum paschalis solennitas immineret, Aquisgrani palatio se recepit. Huc ex omni Gallia principes confluunt, huc etiam minores multo favore veniunt. Adsunt et duces, ex Saxonia quidem Heinricus, ex Gallia Rupertus. Quotidie secus fores regii cubiculi manent, quotidie egressum regis a penetralibus aulae praestolantur. Quum vero nullum eis ab rege responsum per dies quatuor daretur, Heinricus id molestissime ferens dicisse fertur: aut Haganonem quandoque cum Karolo regnaturum aut Karolum cum

Vergleicht man beide Stellen im Richer und Ekkehard mit einander, so sieht es ganz so aus, als rührten beide von Richer her, und die Ekkehard'sche sei eine seiner Correkturen. Offenbar hatte aber Ekkehard eine andere Handschrift des Richer vor sich, als die uns erhaltene, und durch diese Thatsache gewinnt die letztere nicht am Ansehen alleiniger Glaubwürdigkeit. Noch an mehreren anderen Stellen setzt Ekkehard da, wo er sich an Richer hält, Einzelheiten hinzu, welche sich in der Bamberger Handschrift des letztern nicht finden [38]). Merkwürdig insbesondere ist eine Stelle, in welcher berichtet wird: „Heinrich sei wegen der Feindseligkeit der Slaven nur zum Herzog von Sachsen bestellt, weil damals Karl, Ludwig's Vater, dem die Herrschaft gebührte, noch in der Wiege gelegen" [39]).

Vielleicht aber hatte die Handschrift des Richer, aus welcher allein Ekkehard diese Stellen schrieb, von einer andern Hand die Zusätze erhalten. Denn Spuren deuten darauf, dass auch noch andere Geschichtschreiber als Richer die Verbindung Heinrich's mit Karl berichten. Otto von Freisingen spricht von mehreren Schriftstellern, welche die Unterwerfung

---

Haganone ad rerum mediocritatem deventurum, — indignansque regi inconsulto discessit. Cf. *Richerius* I 16: Interea Belgicae urbibus atque oppidis firmissime obtentis in Celticam rediit ac urbe Suessonica recepit sese. Huc ex omni Gallia principes confluunt, huc etiam minores multo favore conveniunt. Inter quos cum Rotbertus in majori gratia apud regem sese haberi putaret, utpote quem ducem in Celtica omnibus praefecerat, cum rex in palatio sedisset, ejus jussu dux dexter, Hagano quoque ei laevus pariter resedit. . . .

38) Pertz 580, 43—45. 591, 45—58.

39) *Chron. Ursperg.* Cum ejus (Ottonis I.) pater propter Sclavorum infestationem Saxoniae tantum, quae est pars Germaniae, dux constitutus est, eo quod Carolus Ludovici pater, cui rerum summa debebatur, tunc adhuc in cunnis vagiret.

Heinrich's unter den westfränkischen König behaupten [40]. Auch in die von Leibnitz [41] erwähnten Akten des h. Servatius ist eine Nachricht übergegangen: Heinrich habe zu Köln dem Frankenkönige, der hier fälschlich Lothar genannt wird, gehuldigt und von ihm das Land zwischen dem Rhein und der Osna, sowie den Stab und die Stola des h. Servatius erhalten, welche Reliquien er in dem deshalb erbauten Kloster Quedlinburg niedergelegt.

Soweit demnach unsere Quellenkenntniss reicht, sind wir nicht berechtigt, alle Nachrichten über Heinrich's Verbindung mit Karl für französische Fabeln zu erklären. Ohne alle Grundlage sind dagegen die Versuche von Eckhart, Struve, Luden und Gfrörer, es wahrscheinlich zu machen, dass Karl seinem von Konrad bedrängten Verbündeten durch einen Zug über den Rhein wieder freie Luft gemacht oder gar den in Grona Belagerten entsetzt habe. Es ist gar nicht denkbar, dass nicht eine Chronik in Deutschland, namentlich nicht die Corveyer, es bemerkt hätte, wenn der westfränkische König mit einem Heere oder auch nur mit einem Gefolge bis nach Westfalen gekommen wäre.

Es stellt sich vielmehr nur folgender Hergang heraus.

Karl und Heinrich waren Beide im Kriege mit Konrad. Der erste kam über den Rhein, nach Sachsen wie der westfränkische Geschichtschreiber sagte, denn in Gallien hiess Sachsen alles Land ost- und nordwärts von Franken und Lothringen. In den Rheinlanden besuchte Karl die nächstgelegenen Städte und Pfalzen und ernannte vermöge ka-

---

40) *Otto Frising.* l. c. Quidam Celtici scriptores asserunt, eum (Heinricum) primum ducem tantum Saxonum Caroloque subjectum fuisse, postque consilio generi sui Gisilberti Belgicae ducis cum orientalibus principibus a regno ejus discessisse ac regium nomen assumpsisse.

41) a. a. O. 491, 3.

rolingischer Machthoheit, welche er in Anspruch nahm, den mächtigen Sachsenherzog, um diesen zu ehren und an sich zu ziehen, zu seinem Statthalter soweit Sachsen reichte. Heinrich liess sich das gefallen, es konnte ihm nichts schaden, nur nützen. Denn der letzte Karolinger war so schwach und einfältig, dass der kluge Sachse ihn lächelnd durchschaute: aus der karolingischen Verleihung liess sich aber gleichwohl ein Rechtstitel gelegentlich für irgend etwas geltend machen. Heinrich kam also an den Hof des westfränkischen Königs, erkannte ihn als den Erben des karolingischen Hauses an und ging mit ihm ein Schutz- und Trutzbündniss ein.

Es ist peinlich, solches von Heinrich dem Ersten berichten zu müssen, der später des deutschen Reiches Recht und Ehre so klug und beharrlich wahrte, dessen strenges Rechtsgefühl von allen Schriftstellern so hoch gepriesen wurde [42]). Es lässt sich auch kein Ausweg finden in dem, was Trithemius und Leibnitz annahmen, dass nämlich Heinrich die angebotene Hülfe und Freundschaft des westfränkischen Königs bloss nicht zurückgestossen habe. Denn nimmt man an, — und nach den vorliegenden Berichten bleibt nichts anderes übrig, — Heinrich verbündete sich mit dem westfränkischen Könige, so hängt sich auch gleich der Schluss daran, dass er ihm als Erben Karl des Grossen huldigte. Denn dies Erbrecht konnte der Karolinger bei keiner Gelegenheit hintansetzen, auch von Heinrich musste er dessen Anerkennung vor allen Dingen fordern, wenn es auch offenbar bloss der Form wegen geschah, und der sächsische Herzog die karolingische Beleihung nur als ein Lehen ohne Folge annahm.

Solche Untreue Heinrich's aber liess sich durch nichts entschuldigen, auch durch die sophistische Unterscheidung nicht, dass Konrad nur der

---

42) Kap. IV Note 29.

selbstgewählte königliche Herzog der deutschen Stammesfürsten sei, über ihm aber noch der letzte Karolinger stehe als Erbe des römisch kaiserlichen Imperiums. Denn es hatten sich die deutschen Stämme längst und förmlich vom karolingischen Reiche getrennt, auch Konrad war zum rechten Könige gesalbt. Die Fürsten in Schwaben und Bayern mochten sich darauf berufen, dass nicht sie, sondern nur die Bischöfe und einzelne Grosse ihres Landes den Franken zum Könige erkoren, sie selbst mochten sich für das Erbrecht des Karolingers erklären, — dem Sachsenherzog stand dies nicht mehr frei, denn sein eigener Vater hatte Konrad auf dem ostfränkischen Throne anerkannt und befestigt.

Heinrich hat später die Untreue, welche er in der ersten Zeit seines Herzogthums am deutschen Reiche beging, hundertfältig wieder gutgemacht. Eines seiner ersten Ziele als König war, — und dadurch erhält sein vielfach gedeutetes Benehmen gegen den westfränkischen König die rechte Erklärung, — auf rechtlichem Wege von König Karl sich völlig zu scheiden [43]). In der Zusammenkunft mit dem westfränkischen Könige bei Bonn am 7. November 921 liess er sich von diesem als freien und gleichberechtigten König des ostfränkischen Reiches anerkennen. Damit wurde feierlich und förmlich jeder Anspruch vernichtet, welchen der Karolinger gegen ihn oder Deutschland etwa vorbringen konnte. Jetzt stand Heinrich ihm durchaus selbstständig gegenüber und konnte die deutschen Fahnen auch frei über Lothringen erheben.

---

43) Vgl. *Otto Frising.* a. a. O.

Kapitel VIII. Dienstmannen und Heerbannsleute.

Gegensatz zwischen Beiden. Reste der karolingischen Heerbannseinrichtung. Ausbildung des Dienstmannenwesens. Kriegs- und Fehdezüge. Burgen. Ausstattung der Dienstmannen mit Kloster- und Kirchengütern. Kämpfe von Volksheeren. Der Heerbann in Abnahme. Unterscheidung der Dienstmannschaften und des Heerbanns bei Widukind. König Heinrich's Dienstmannen auf Ackerhöfen und auf Burgen. Die Merseburger Burgmannen. Das Komitat Heinrich's auf seinem Brautzuge und im Kriege mit Konrad. Graf Thietmar. Der Majordomus am sächsischen Hofe.

Zum richtigen Verständniss der Berichte über den Krieg zwischen Konrad und Heinrich ist der Gegensatz zwischen Heerbann und Dienstmannschaft wohl zu beachten. Dieser Gegensatz würde ebenso bezeichnet durch Landeskrieg und Herrenfehde; denn zu dem einen stellt sich auch das Volksheer, zur Fehde nur wer Fehdegenosse ist. Die Heerbannsleute folgen dem Herzog in's Feld, weil er sein Führeramt vom Volke oder vom Könige hat: die Dienstmannen, weil sie durch Geburt oder besondere Treuverpflichtung von ihm abhängig sind. Es erscheint der Heerbann, wenn es gilt einen Landesfeind abzuwehren und unschädlich zu machen, die Dienstmannschaft aber bedarf keiner öffentlichen Verpflichtung, sie ist persönlich dem Herrn verbunden, ihn auf allen seinen Zügen zu begleiten. Die Einen folgen dem Amte, die Andern der Person; jene leisten Landes-, diese Hofesdienste [1]).

Das germanische Heerbannsrecht war durch die karolingischen Ein-

1) Ueber die verschiedenen Verpflichtungen Beider heisst es in einem Reichsbefehle 847 (Convent. ap. Marsnam adn. Karol. c. 5). Et volumus, ut cujuscumque nostrum homo, in cujuscumque regno sit, cum seniore suo in hostem vel aliis suis utilitatibus pergat; nisi talis regni invasio, quam lantweri dicunt, quod absit acciderit, ut omnis populus illius regni ad eam repellendam communiter pergat.

richtungen allgemeiner und geregelter geworden. Wie viel auch davon in der Verwirrung der Zeiten wieder untergegangen war, den Volksherzogen kam noch immer etwas von der karolingischen Stärkung und Ordnung des Kriegswesens zu Gute. Jeder freie Hofbesitzer war noch heerbannspflichtig, und musste je nach seinem Vermögen entweder allein oder in Verbindung mit andern einen wehrhaften Mann zum Heerbann ausrüsten und stellen. Die gleichfalls uralte Einrichtung des persönlichen Dienstgefolges war durch das fränkische Antrustionen- und darauf durch das Beneficialwesen, nicht minder durch die allmählige Ausbildung und feste Ordnung des Ministerialenverbandes erweitert und veredelt. Den Hauptstock der Dienstmannen gaben hörig geborene Leute ab, mochten sie gross oder klein begütert sein oder nur auf dem Herrenhofe dienen: jedoch traten auch bereits viele Edle und Freie in diesen Stand, der soviel Beute und Güter, Ehren und ritterliche Ausbildung verhiess.

Die meisten Kriegszüge, von denen in jener Zeit berichtet wird, waren eben nur Fehdezüge, welche Fürsten und Grafen mit ihren Dienstmannen unternahmen, und deren Aufrüstung sie aus allerlei Volk verstärkten, wenn es einen gefährlicheren Gegner galt. Daher erklärt sich, weshalb die Zahl der Streiter in den Schlachten, welche angegeben wird, oft [2]) so klein ist, und warum die Erstürmung oder der Widerstand einer festen Burg, in welche sich der schwächere oder geschlagene Theil geworfen hat, die Entscheidung des ganzen Kampfes gibt [3]).

Wohlgelegene Plätze zu befestigen [4]) und in diesen und auf den um-

2) z. B. *Widuk.* II 17.

3) Vgl. *Widuk.* I 24. 27. *Ann. Alam.* ad a. 915.

4) Schon 864 war es nöthig, durch Reichsgesetz (Edict. Pistense append. c. 1) zu verordnen: mandamus ut quicunque istis temporibus castella et firmitates et hajas sine verbo nostro (i. e. sine concessione regis) fecerunt,

liegenden Höfen Dienstleute zu haben[5]), welche im Reiterdienst geübt und allzeit fertig waren, darauf nahmen Geistliche wie Weltliche Bedacht. Wer viele Höfe und Burgen, Forsten und Ländereien, Zehnten und andere grundherrliche Einkünfte hatte, durch deren Vergabung er die Zahl seiner Dienstleute vermehren konnte, dabei eine gefüllte Kasse und Waffenniederlagen, um rasch Leute zu werben und auszurüsten, endlich eine Reihe gutbefestigter und mit Dienstmannen wohlbesetzter Burgen, um Gelder Waffen und Mannschaften dort zu bergen, — der war übermächtig im Lande[6]). Dann ergab sich hier und dort leicht für ihn ein Rechtsanspruch, in dessen Verfolgung er Fehde erheben und noch mehr Besitzungen an sich reissen konnte. Dienstmannen zu mehren und zu erhalten, das war der Hauptgrund, weshalb die weltlichen Grossen durch Ueberredung List und Gewaltthat sich das Kloster- und Kirchengut anzueignen strebten. Seit Pipin und Karl Martell ihre Dienstmannen mit Kirchengütern ausgestattet hatten, blieb kein Bisthum kein Kloster keine begüterte Kirche mehr ohne Plackerei. Die Herzoge in Bayern und Schwaben übten in dieser Beziehung ein durchdachtes Raubsystem ohne Gleichen. Eine einzige Abtei, z. B. Tegernsee musste von 14000 Höfen gegen 11000 abgeben[7]). Selbst die Führer des Klerus und die Hebel

---

Kalendis Augustis omnes tales firmitates disfactas habeant; quia vicini et circummanentes exinde multas depraedationes et impedimenta sustinent.

5) Vgl. Chron. Constant. ad a. 990 in vita Gebehardi c. 20 (Pistor. III 730). (Gebehardus) constituit etiam alios clientes, qui equitando deservirent, scilicet ut semper parati essent ad equitandum, quocunque necessitas exegisset, et ad commodandum fratribus caballos suos.

6) *Widuk.* I 25: copiae exercitus congregandi atque ducendi, urbes et arma. I 9: latum imperium, militum manus et arma ceterasque belli copias.

7) *Oefele* Scr. pr. Boic. II 68. — *Vita S. Wiboradae* — Pertz IV 457. — *Ekkeh.* Cas. St. Galli — Pertz II 104. *Vita S. Ulrici* — Pertz IV 389. — *Histor. fund mon. Tegernseens.* — Petz thes. anecd. III 495. Hinc factio crevit impii Arnoldi, donec ecclesias destruens praedia totius Bavariae coenobiis rapta

der königlichen Politik unter Ludwig dem Kinde und Konrad, Er... Hatto Bischof Salomon und Bischof Dracholf, mussten darauf ... sein, die Einkünfte mehrerer Abteien in Händen zu behalten, ... zu haben zum Kriegführen [8]).

König Konrad war, wenn er gegen einen Herzog zu ... Wesentlichen ebenfalls auf seine Dienstmannen und ... wiesen, welche freiwillig oder für Sold und Handgeld ... mannen anschliessen wollten. Nur wenn es sich ... Wohlfahrt des ganzen Landes, nicht bloss einer ... handelte, wenn Volk wider Volk kämpfte, rückte ... bann in's Feld: dann aber waren die Schlachten ... scheidend, wie bei Eresburg. Auch in Karl des Gro... fallen leicht die grossen Schlachten auf, wie ... Hase, wo der ganze sächsische Heerbann kämpf... den Schlachten, welche von den sächsischen Gross... folge und einem Anhange von Freischaaren den Fran...

Jedoch ist in den Schlachtberichten schon vi... dass Kern und Kraft des Heeres bei den in Waffen ... wohl geübten und besser bewehrten reisigen Die... Das Landesheer erschien bereits nicht selten als ... Herrenvolk. Kommando und Ordnung im Felde flo... Heerbannsleute in Eins zusammen, und der Fürst hies... Widukind hat noch keine durchaus stehenden Bezeich...

---

principibus suis in feudum distribuit, — quem no... *Altahens.* — Archiv für östr. Geschichtsquellen I ... eorum reditus militibus et fautoribus suis concess...

8) Kap. IV Note 3. *Ekhart* Comm. de reb. Franc. II...

9) Vgl. *Widuk.* I 36.

mannen und für Heerbannsleute, er braucht die gewöhnlichen Benennungen der einen [10]) und andern [11]), wenn er überhaupt Kriegsleute bezeichnen will. Auch dies bekundet, dass die ritterlichen Dienst- und Lehnsmannen, die späteren eigentlichen Milites und Rîder (Ritter), sich noch nicht standesartig vom übrigen Volke getrennt hatten.

Gleichwohl lässt sich leicht bei Widukind erkennen, wo er nur von Dienstmannen spricht [12]), oder wo er Dienst- und Heerbannsleute unterscheidet. So wird hervorgehoben, dass König Konrad bei seinem Besuche in Sachsen, als die Feindseligkeiten begannen, den Herzog nicht allein von einer Schaar tapferer Dienstmannen, sondern auch von einer zahllosen Menge von Heerbannsleuten umringt und unterstützt gefunden habe [13]). Als Heinrich seine Feldherrnsporen im Kriege gegen die Slaven verdienen sollte, überliess ihm sein Vater den Heerbann und die Dienstmannschaft [14]). In der grossen Schlacht gegen die Redarier [15]) hatte der Heerbann zur Seite eine besonders ausgewählte Dienstmannschaft unter eigenem Führer; fünfzig Schwerbewaffnete von diesen drangen dem Feinde endlich in die Flanken und zerbrachen seine feste Aufstellung. Diese schwerbewaffneten Dienstmannen, geübt im Reiterkampf [16]), gaben in der Ungarnschlacht König Heinrich's den Ausschlag. Auch in dem Berichte über die Schlacht auf dem Lechfelde werden die starke berittene Dienstmannschaft Herzog Konrad's [17]) und die erlesene

10) milites, militia, auch armati. Vgl. Urk. Kaiser Arnulf's 893 — *Schaten* Annal. Paderb. I 228 Quod sint inter vos, qui militiam coenobii Corbejensis, id est vasallos ejusdem abbatis, plus justo in hostem ire compellant.

11) exercitus, legiones. 12) z. B. I 23. 25. II 6. 7. 30. 31.

13) I 21: subpeditante illi fortium militum manu, exercitus quoque innumera multitudine.

14) I 17: exercitum *et* militiam contra Dalamantiam. Vgl. I 35.

15) I 36: exercitus, legiones — praesidium militare, armati. Vgl. III 10.

16) I 38: milites armati equestri proelio probati.

17) III 44: validus equitatus Conradi ducis.

Als Anführer der sächsischen Dienstmannschaft wird mehrmal genannt Graf Thietmar. Dieser hatte an Heinrich's wie an seines Vaters Hofe einen hohen und vertrauten Stand. Er war, wie ihn Widukind beschreibt, auf's höchste erfahren „in aller kriegrischen Zucht, vielgewandt und im Rathe gross, und von Natur schlauer als alle Menschen“ [28]). Dem Hause des erlauchten Otto war er innig anhänglich und dessen Rath und Helfer in allen Dingen. Der Herzog hatte ihn zum Führer der Dienstmannschaft bestellt [29]) und zugleich dem jungen Heinrich zum Meister und Erzieher in allen ritterlichen Sachen gegeben [30]), und als er von der Anmuth Mathilde's in Herford hörte, schickte Otto gleich seinen Grafen Thietmar, das zu erkunden [31]). Dieser machte sich eilends auf den Weg, ging in Herford angekommen, gleich in das Schlafzimmer der Dienstfrauen Mathilde's, und wusste es bei ihnen anzustellen, dass sie ihn heimlich in's Kloster liessen. Da musterte er fleissig aus seinem Verstecke die adlige und reizende Gestalt, hörte sich auch in der Stille nach allem übrigen um, was zu wissen nöthig war. Als die Braut heimgeführt war, geleitete sie Thietmar an der Spitze der gesammten Dienstmannschaft auf dem Ehrenzuge durch die herzoglichen Städte. Mit dieser Dienstmannschaft, beigeordnet dem Heerbannsführer, entschied er die gewaltige Schlacht gegen die Redarier [32]). Vom Osten her [33]), das heisst, aus seinen Kämpfen auf der

---

28) Vir disciplinae militaris peritissimus, varius consilioque magnus et qui calliditate ingenita multos mortales superaret.

29) So war auch der spätere siegreiche Feldherr Karl des Dicken, Heinrich der Weise Herzog in Ostfranken, princeps der militia König Ludwig des Jüngeren. *Annal. Fuld.* ad a. 866.

30) *Vita Math.* c. 3.

31) Statim misit suum comitem Thietmarum haec ad explorandum.

32) I 36.

33) I 24: Huic legationi intervenit Thiatmarus ab oriente. Aehnlich I 22 im

Ostgränze gegen die Slaven, kam er auch, als die Noth am grössten war, nach dem belagerten Grona, und spiegelte dort, wie die Sage ging, schnellgefasst dem Könige vor, er habe den ganzen Heerbann schon bei der Hand. Später erscheint Thietmar als Graf in der Ostmark oder Lausitzer Mark an der Mittelelbe und that sich wiederholt, selbst noch in den ersten Regierungsjahren Otto's, als Anführer im Slaven- und Ungarnkriege hervor [34].

Aus all dem Einzelnen, was uns über den Grafen Thietmar aus der Zeit der Herzoge Otto und Heinrich berichtet ist, darf man wohl den Schluss ziehen, dass auch am sächsischen Hofe der Anführer der ritterlichen Dienstmannen die einflussreiche Stelle eines Majordomus einnahm. Deshalb ging der höchste Ehrgeiz dahin, diese Stelle zu erhalten, wovon uns auch später noch Beispiele [35]) berichtet werden.

Dresdener Codex (bei Pertz Cod. A): Ad orientem autem versus cum suo comitatu (Heinricus).

34) Ueber Thaten Stellung und Grafschaften Thietmar's *v. Leutsch* Markgraf Gero 9, 14. 17, 31. 23, 40. 25, 42. 46, 92. 48, 98.

35) *Widuk.* II 4.

Kapitel IX. Zur Zeitbestimmung.

Todestag Otto des Erlauchten. Andeutungen der Schriftsteller über sein Todesjahr. Heinrich's Heirath mit Hathumod. Angaben der Annalen und Nekrologien. Verschiedene Angaben über die Zeit von Hatto's Tode. Seine Reise nach Rom. Feststellung der Anfangszeit des Krieges. Konrad's Urkundenpausen. Friedensschluss vor dem Tode Konrad's Verhältniss Eberhard's zu Heinrich. Konrad's Mahnung. Endliche Schutz- und Trutzgenossenschaft zwischen dem fränkischen und sächsischen Fürstenhause. Erbverbrüderungen. Heinrich nicht vom Altheimer Concil verurteilt. Gisilbrecht bei ihm. Ungarn in Süd- und Mitteldeutschland. Bedrängniss Konrad's. Zeit des Friedens mit Heinrich.

Bald nach dem Tode Otto des Erlauchten brach die Feindseligkeit zwischen seinem Nachfolger und dem Könige aus. Denn es handelte sich um die Nachfolge in den vollständigen fürstlichen und herrschaftlichen Besitz des sächsischen Herzogs, und darüber musste man beiderseits bald nach dem Tode des Erblassers im Klaren sein oder heftig an einander gerathen.

Der Todestag Otto's ist aber der 30. November. Denn diesen Tag hat das Merseburger Todtenregister [1]), und Thietmar, welcher in dieser Beziehung wohl unterrichtet sein konnte, bestätigt ausdrücklich diesen Tag [2]). Zwar hat die Mollenbacher Todtenliste [3]) zu VI Kal. Jul. einen Otto comes, und die Hildesheimer [4]) gar einen Otto dux, — dies muss sich jedoch auf einen andern Otto beziehen, zumal in dem Hildesheimer Verzeichniss zum 30. November ausserdem ein Otto comes aufgeführt ist.

---

1) *Necrolog. Merseburgense* zu 2 Kal. Decbr. Oddo comes pater Heinrici regis Saxon. — *Höfer* Zeitschrift I 126.

2) *Thietmar.* Chron. I 4.

3) bei *Schannat* Vindem. liter. I 140.

4) bei *Leibnitz* Script. I 767.

Als Todesjahr ist ziemlich allgemein 912 angenommen. Stände dies fest, so würde sich Folgendes ergeben. Heinrich zog sich vom Könige grollend zurück, dieser suchte ihn im Winter 913 in Corvey auf[5]), zog dann aber ohne etwas Wesentliches erreicht zu haben, in den Krieg nach Lothringen. Nicht lange darauf brach, während der König anderwärts beschäftigt war, in Sachsen die Feindschaft mit Hatto und mit den beiden Grafen im offenen Krieg aus. Hatto starb, wie wir aus Widukind wissen, bald nach Beschlagnahme der Mainzer Kirchengüter und nach Vertreibung der Grafen. Damit stimmt also auch, wenn man 913 als sein Todesjahr annimmt. Der Todestag ist der 15. Mai [6]).

Hier aber erhebt sich ein Bedenken. Blieb denn Heinrich zwei Jahre lang unangefochten im Genusse all der Aemter und Besitzungen, welche ihm der König bestritt? Noch mehr, konnte der König ihm zwei Jahre lange ruhig seinen neuen Raub in Händen lassen? Denn erst in das Jahr 915 fallen die Kriegszüge Eberhard's und Konrad's nach Sachsen [7]). Vergebens sehen wir uns um nach etwas, womit die Lücke der zwei Jahre auszufüllen.

Das aber ist kaum denkbar, dass Konrad zwei Jahre lang die ärgste Verhöhnung seines königlichen Willens und Ansehens ertragen hätte, ohne einen Schritt zu thun gegen den gefährlichsten Feind an seines eigenen Landes Gränze. So dürftig unsere Chroniken und Urkunden aus dieser Zeit sind, so lässt sich aus ihnen Jahr für Jahr doch ungefähr ein Abriss des politischen Thuns des Königs entnehmen. Es wäre

---

5) Urk. vom 3. Febr. 913 bei *Schaten* Ann. Paderb. III 245 und *Falke* Cod. Trad. Corbej. 736.

6) Nach dem *Necrolog. Merseburg.* Vgl. *Waitz* I. Abth. I 21 Note 4. — Abth. III 230.

7) *Annal. Corbej. Alam.* u. *Prag.* ad a. 915.

unmöglich, dass sie nicht irgend eine Andeutung darüber enthielten, wenn Konrad wirklich in den beiden Jahren 913 und 914 ernstlich gegen Heinrich gekriegt hätte. Da sie aber schweigen, so müssen wir eine andere Erklärung suchen.

Herzog Otto starb wahrscheinlich erst 913. Dies wird durch mehrere Urkunden bestätigt. Als Konrad am 18. Februar 913 der Abtei Hersfeld die ihr früher auf den Tod Otto's zugesagte Unabhängigkeit bestätigte, wird keineswegs erwähnt, dass dieser Fall eingetreten sei. Nichts aber war natürlicher, als eine solche Erwähnung, wenn Otto wirklich am 30. November vorher gestorben wäre.

Im März darauf erscheinen Hatto Otto und Heinrich im Kriegsgeleite Konrad's zu Strassburg [8]). Nimmt man auch an, jener Otto sei Konrad's Bruder gewesen, so bliebe immer noch Heinrich übrig, und dieser Name kann nur den Sachsenherzog bedeuten, weil der Name sächsisch und sonst kein anderer Heinrich, der unter die Fürsten des Reiches gehörte, jemals durch eine der Urkunden Konrad's oder sonstwie bekannt geworden. Wie aber konnte Heinrich als Königsgetreuer mit Konrad und Hatto in den lothringischen Krieg ziehen, wenn er kurz vorher die Kirchengüter Hatto's des ersten Erzbischofs und Ministers, in Beschlag genommen, wenn er des Königs Verwandte aus ihren Besitzungen geworfen hatte? Mit diesen Unternehmungen musste er, wenn Otto im November 912 und Hatto im Mai 913 starb, im Februar 913 erst recht beschäftigt sein.

Endlich erzählt Thietmar Folgendes. Heinrich habe durch seines Vaters Otto Fürsprache und Verdienst bei dem Könige es vermocht, dass dem Bannverfahren, mit welchem ihn wegen seiner Ehe mit Hathumod der

8) Urk. v. 12. März 913 bei *Schöpflin* Alsat. dipl. I 111.

Halberstädter Bischof getroffen hatte, Einhalt gethan wurde, und erst darauf sei Otto gestorben [9]). In der Lebensbeschreibung der Königin Mathilde, — und diese ist in Familiennachrichten Heinrich's vorzüglich glaubwürdig [10]), — wird aber berichtet: Otto habe noch drei Jahre nach der Heirath Heinrich's mit Mathilde gelebt [11]). Dazu stimmt die Nachricht bei der Hrotsvitha, dass Otto acht Tage nach der Geburt seines Enkels Otto gestorben [12]). Wie früh man daher auch Heinrich's Heirath mit Mathilden, nachdem er von Hathumod sich geschieden, unter Konrad's Regierung setze, gewiss fällt der Tod Otto's wenigstens nicht gleich in die erste Zeit von Konrad's Regierung [13]). Thietmar's Glaubwürdigkeit, auf welcher dieser Schluss beruht, ist zwar in dieser Sache nicht sehr hoch zu schätzen, weil er bald darauf auch erzählt [14]), Heinrich habe sich mit Mathilden erst nach seiner Thronbesteigung verbunden, was offenbar falsch ist. Indessen wird wenigstens seine obige Aussage nicht allein durch die übrigen Zeugnisse, sondern auch durch die Bestimmtheit seiner Angabe unterstützt, dass in der Hathumod-Angelegenheit Otto sein Gewicht bei dem Könige in die Wagschale geworfen habe. Wäre Otto so bald nach Konrad's Erhebung zum Throne

9) *Thietm.* I 4: patris commisso ac fideli servitio impetravit. Nam (rex Conradus) legato ad antistitem concito directo, ut vinctos solveret et ad suimet presentiam differre voluisset, postulavit. Post haec Ottone 2. Kal. Decembris carnis universae viam intrante, saepe memoratus juvenis (Heinricus) in vacuum succedens.

10) Ueber die Glaubwürdigkeit und Entstehungszeit des in der sg. jüngeren Vita Math. reg. (Pertz IV) Enthaltenen *Löher* „Ueber die vitae Mathildis reginae und gleichzeitige Reimschriften" in Nr. 49 und 50 Jahrgang 1857 der Gelehrten Anzeigen der k. bayer. Akademie der Wissenschaften.

11) c. 3 (Pertz IV 286).

12) *Hrotsvitha* in primord. Gandersh. v. 559—564.

13) So schliesst auch *Mabillon* Ann. Bened. III 350.

14) I 6.

gestorben, so würde Widukind dies eher erwähnt haben, als dass er hervorhob: Obgleich Konrad König geworden, sei doch immer und überall bei Otto die Herrschaft gewesen. Das deutet doch darauf hin, dass auch nach den Berichten, welche Widukind vorlagen, Otto während Konrad's Regierung noch länger als einige Monate lebte.

Die einzige Stelle bei einem Schriftsteller, welche dieser Ausführung widerspricht, findet sich bei Liutprand [15]. Indem dieser die vornehmsten Fürsten des Reiches unter Konrad aufführt, fügt er hinzu: im zweiten Jahre seiner Regierung seien diese Fürsten, besonders Heinrich, aufständisch geworden, Konrad habe sie jedoch zuletzt sämmtlich wieder unterthan gemacht. Liutprand fasst hier das Ganze der Regierung Konrad's kurz zusammen, daher ist nicht gerade jedes seiner Worte mathematisch zu nehmen, und man thut dem Sinne derselben keinen Zwang an, wenn man liest: Im zweiten Jahre seiner Regierung begann unter den gedachten Fürsten der Aufstand [16]. Auch des Königs Bruder, der 915 gegen Heinrich des Königs Heer führte, wird ja von Liutprand unter die aufständischen Fürsten gestellt.

Schwieriger ist es, Uebereinstimmung in die Angaben der Annalen und Nekrologien zu bringen. Die Corveyer und Einsiedler Annalen, der Fortsetzer des Regino und die Fuldaer Todtenliste melden als Otto's Todesjahr 912; die Hildesheimer Ottenbeuernschen Weissenburger und

15) *Liutpr.* Antap. II 7: Conradus rex . . sub quo potentissimi principes . . quos inter Heinricus, Saxonum et Thuringorum dux praepotens, clarebat. Secundo itaque regni hujus susceptionis anno memorati principes huic, praesertim Heinricus, rebelles exstiterant. Quos Conradus rex tam sapientiae vigore, quam fortitudinis robore superavit, suamque ad fidelitatem perduxit.

16) So giebt auch *Trithemius* Ann. Hirs. ad a. 914 p. 58 die Stelle wieder: coeperunt esse rebelles.

die Lambert'schen Annalen, der Annalista Saxo und der Chronographus Saxo haben 914; die Quedlinburger Annalen notiren 913. Was nun zunächst das Fuldaer Nekrologium betrifft, welches zum Jahr 912 den Tod eines Otto Comes anzeigt, so kann dieser sehr wohl, wofür auch Wenck ihn hält, der Bruder Konrad's sein, der auffallender Weise nach dem Jahre 912 nicht mehr vorkommt [17]). Entscheidend wäre es zu wissen, welches Jahr die Hersfelder Annalen gehabt; denn merkwürdiger Weise hat der eine, welcher daraus schöpfte, der Fortsetzer des Regino 912, und der Hildesheimer Annalist, welcher ebenfalls den Inhalt der Hersfelder Annalen aufnahm, giebt 914 an. Vielleicht hatten die Hersfelder Annalen den Tod von zwei Otto aufgezeichnet, zum Jahre 912 den fränkischen, zum Jahre 914 den sächsischen. Der Fortsetzer des Regino, welcher zu Trier schrieb und vielleicht auch das Fuldaer Todtenregister benützte, folgte der einen Angabe: der Hildesheimer Annalist, welcher in Sachsen wahrscheinlich sonst noch Nachweisungen fand, setzte dagegen das Jahr 914. Dieses Jahr haben noch zwei andere sächsische Chroniken, welche uns nur von späteren Aufzeichnern bewahrt wurden, die Magdeburger und die Halberstädter Chronik: denn aus der ersteren arbeitete der Chronographus Saxo, aus der zweiten der Annalista Saxo, und beide ergeben das Jahr 914. Der Annalista setzt freilich den Tod der Oda in's Jahr 912, da wir doch aus der Hrotsvitha [18]) wissen, dass jene ein halbes Jahr nach ihrem Sohne Otto starb. Immerhin stehen der Angabe des Corveyer Chronisten vier andere sächsische Annalen gegenüber.

Bei dieser Lage der Dinge folgt man wohl am richtigsten dem Quedlinburger Annalisten, welcher für jene frühere Zeit im Ganzen zwar entschieden dem Hildesheimer folgt, im Einzelnen aber öfter bald ein

17) *Wenck* a. a. O. II 626.
18) *Hrotsvitha* de primord. Gandersh. v. 568—576.

Jahr früher bald später zählt und wohl gewiss nicht ohne zureichenden Grund. Das Jahrbuch des Klosters Quedlinburg aber, welches mit der königlichen Familie in so naher Berührung stand, hat als Todesjahr Otto des Erlauchten 913.

Dieses Jahr stimmt denn auch mit der Zeit zusammen, in welche man des Erzbischofs Hatto Tod zu setzen hat.

Das Fuldaer Nekrologium sowie die Kölner und Ottenbeuernschen und Hermann's Annalen geben dafür das Jahr 913 an; die Ottenbeuernschen Annalen setzen aber Otto's Tod ein Jahr später an [19]). Die Hersfelder Annalen dagegen, die Grundlage so vieler späteren, haben ursprünglich sogar 911 als Hatto's Todesjahr gehabt, der Fortsetzer des Regino hat dafür 912 gesetzt, und dieses Jahr geben auch wieder die grösseren St. Galler Annalen, sowie die Einsiedler Würzburger Quedlinburger und Lambert's Annalen. Auffallender Weise zählen die späteren Annalisten anders. Der Annalista Saxo sowohl wie Ekkehard von Aura setzen Hatto's Tod in das Jahr 915, Sigebert von Gemblours sogar in 918 [20]). Auch nach dem St. Galler Ekkehard IV. hätte Hatto noch im Jahre 917 oder 918 die Reise nach Rom gemacht in des Königs Auftrage. Denn Ekkehard berichtet ausführlich, dass erst nach der Rückkehr Salomon's von seiner römischen Reise, welche dieser nach Ent-

---

19) DCCCCXIII Hatho archiepiscopus — in *Necrolog. Fuld.* bei *Leibnitz* script. III 763. *Annal. Colon.* ad a. 913. *Ann. Ottenbur.* ad a. 913: Hatto Moguntinus praesul obiit cui Herigerus successit. a. 914: Otto Saxonicus comes obiit. a. 915: Ungari Turingiam et Franciam orientalem vastant. *Chron. Herim. Aug.* ad a. 913: Mogontiae Hattone archiepiscopo Augensique abbate mortuo Heriger in episcopatu succedens.

20) *Annal. Saxo* ad a. 914. 915. *Ekkehardi* Chron. univ. (Pertz VI) ad a. 915. Ungarii Alamanniam devastant. Hatto archiepiscopus obiit, cui Heriger successit. *Sigeberti Gembl.* Chron. (Pertz VI) ad a. 918.

hauptung Erchanger's vornahm, Hatto in St. Gallen eingetroffen sei [21]. Die Verschiedenheit dieser Angaben bezeugt, wie wenig sicher man schon in frühester Zeit über das Todesjahr des berühmten Erzbischofs war.

Halten wir uns nun an die Urkunden, so finden wir, wie schon erwähnt, Hatto zugleich mit Heinrich am 12. März 913 noch in Strassburg im Geleite des Königs. Da nun Hatto's Todestag unzweifelhaft der 15. Mai, so wären in der Zwischenzeit der beiden Monate Hatto und Heinrich nicht allein an den Main und nach Sachsen zurückgekehrt, sondern sie hätten auch ihre Schläge und Gegenschläge so rasch auf einander geführt, dass Hatto davon sich den Tod geholt. Das ist wenig glaublich. Nun fand sich in den handschriftlichen Vorlesungen, welche Ulysses von Salis-Marschlin 1776 über Geschichte und Staatsrecht Graubündtens hielt, eine Urkunde vom 10. Aug. 913, worin Hatto bezeugt, dass er auf seiner Reise nach Rom von den freien Herren Rudolf und Andreas auf dem Berge Septimer freundlich eingeholt, in Castellatsch beherbergt sei, und von ihnen für die salischen Güter, welche ihnen der König verliehen, den Zins erhoben habe [22]. Es ist möglich, dass diese Urkunde später gemacht ist, die darin berichtete Thatsache aber kann nicht wohl bezweifelt werden. Denn der St. Galler Ekkehard erzählt, dass Hatto bald nach seiner Rückkehr von der römischen Reise gestorben sei [23]. Im Jahre 912 aber konnte Hatto diese Reise nicht machen, denn er erscheint am Hofe des Königs in diesem Jahre sowohl

21) *Ekkehard. IV.* Casus St. Galli (bei Pertz II 88—89).

22) Bei *Th. v. Mohr* Cod. diplom. ad histor. Raeticam I 58—59. Urk. vom 10. Aug. 913: Divina propitiante clementia Hatto archipresul Moguntinus dum ... jussu domini nostri Chuonradi largissimi regis in italicas partes itinere properantes.

23) Dein Constantia relicta abiit in sua. Parvo autem post tempore confectus italica febre diem obiit.

im März als im August, wie im März des folgenden Jahres[24]. Auch ist es wenig wahrscheinlich, dass Konrad gleich im Jahre nach seiner Erwählung, wo seine Krone in Deutschland selbst noch so wenig befestigt war, seinen ersten Minister und Freund schon nach Rom gesandt habe, um dort die königlichen Rechte wahrzunehmen. Während des Laufes des Jahres 913 zeigt sich aber vom März an in des Königs Urkunden weder Hatto, noch an seiner Stelle ein anderer Erzbischof von Mainz. Das bestätigt, dass Hatto zu jener Zeit abwesend, jedoch noch nicht gestorben war, denn sonst würde sein Nachfolger Heriger bereits in den Urkunden hervortreten. Dieser wird erst in einer Urkunde vom 7. Juni 914 genannt, also war Hatto nicht lange vorher gestorben, und zwar war der Tag, wie wir wissen, der 15. Mai. Damit stimmt überein, dass in der letztgenannten Urkunde ein neuer Abt für das Kloster Lorsch bestellt wird, Hatto nämlich war bisher Abt dieses Klosters gewesen.

Nach allem diesem ist also der Tod Otto des Erlauchten auf den 30. November 913, der Tod des Erzbischofs Hatto auf den 15. Mai 914 anzunehmen.

Damit ist auch der Anfangspunkt des Krieges zwischen Konrad und Heinrich festgestellt.

Das Ende dieses Krieges aber fällt noch in das Jahr 915. Dieses allein war in jeder Hinsicht das entscheidende. Auffallend genug sind die Urkunden Konrad's aus diesem Jahre sehr dürftig, ebenso wie aus der zweiten Hälfte der Jahre 914 und 916, wo er in Schwaben, und

---

24) Urk. vom 14. März 912 in *Godofr. Bessel* Prodrom. Chron. Gottwic. I 94. 106. Urk. vom 8. Aug. 912 in *Eckhart* Comm. de reb. Franc. II 900. Urk. vom 12. März 913 in *Schöpflin* Alsat. diplom. I 111.

aus dem Jahre 917, wo er in Bayern ebenso vollauf mit Kriegssachen zu thun hatte, wie im Jahre 915 in Sachsen und wider die Ungarn.

Es bezeugen nun zunächst drei unverwerfliche Quellen, dass überhaupt schon vor Konrad's Tode der Friede mit Sachsen zu Stande kam. Thietmar schliesst seinen Bericht über den Krieg mit den Worten: dass Heinrich und Konrad nach verschiedenen Wechselfällen des Krieges sich zuletzt auf Antrieb der Gutgesinnten in Freundschaft geeinigt. Indem Thietmar sodann das Ende des Königs schildert, wird auch erzählt: dass dieser allen Groll, der in ihm und seinem Hause noch gegen Heinrich zurückgeblieben, zu verbannen gesucht habe [25]. Liutprand [26] und der Fortsetzer des Regino [27] betonen ausdrücklich, dass der König noch vor seinem Ende alle aufständischen Fürsten besiegt habe.

Freilich richtet erst der sterbende Konrad an seinen Bruder die Friedensmahnung, und erst nach seinem Tode geht Eberhard zu Heinrich und schliesst Frieden und Einigung. Weil dies Widukind [28]) her-

25) I 4.5: Sed mihi ad alia properanti longum est enarrare, quoties congressi mutuo cederent vel vincerent, et quod postremo bonorum instinctu in amicitiam convenirent. Interea Conradus longa infirmitate detentus, et quia post inimicitias iram meminisse malorum est, totius contrarietatis, quae sibi ex parte Heinrici provenerat oblitus, fratri suo consilium dedit . . .

26) Antap II 19: principes rebelles inter quos praesertim Heinricus, . . . quos tam sapientiae vigore quam fortitudinis robore superavit suamque ad fidelitatem perduxit.

27) ad a. 919: Multis tamen laboribus paucis quos regnavit annis est a Bawariis et Alamannicis et Saxonibus sibi rebellantibus fatigatus, quos ante obitum suum deo propitio superavit.

28) I 25: Sentio, inquit, frater, diutius me istam vitam tenere non posse. Quapropter considerationem tui habeto, et quod ad te maxime respicit, Francorum toto regno consulito, mei adtendendo, fratris tui, consilio. . . Ito ad Heinricum, facito pacem cum eo, ut eum foederatum possis habere

vorhebt, so haben Viele daraus geschlossen: die Feindschaft habe bis zu Konrad's Tode fortgedauert, erst auf dem Todbette sei ihm die rechte Erleuchtung gekommen.

Allein, Konrad konnte als König und als Frankenherzog längst seinen Frieden mit Heinrich gemacht haben, — Eberhard, dem vielleicht in der Eresburger Mordschlacht seine Söhne und theuersten Freunde gefallen waren, konnte die Sühne noch immer verweigern. Jetzt, wenn Konrad starb, wurde er Herzog und bekam wieder freie Hand zum Kriege. Gerade deshalb dringt der sterbende Bruder in ihn mit so einschneidenden und rührenden Worten: „Du wirst jetzt Herzog", ruft er ihm zu, „Du kannst den Krieg gegen Heinrich wieder aufnehmen. Aber wirst Du ihn jemals bestehen? Nein, Du und unser ganzes Haus, Ihr geht alle darüber zu Grunde. Das sagt Dir Dein Bruder, ich dem unser Franken und unser Geschlecht gewiss am Herzen liegt."

Auch räth der König seinem Nachfolger im Herzogthum nicht bloss, den Krieg ruhen zu lassen, er räth ihm mehr: „Mache Friedenseinigung mit ihm, dass er Dein Bundesfreund sei für immer." Denn pax heisst nicht bloss Endigung des Krieges, sondern Vertrag und Einigung über dauerndes Recht. Ein Familienbündniss, eine Schutz- und Trutzgenossenschaft, — das war es, was Konrad seinem Bruder mit dem Sachsenfürsten einzugehen so dringend rieth. Deshalb heben auch Regino's Fortsetzer [29]) und Thietmar [30]) hervor, dass es bei Eberhard's Friedens-

---

in perpetuum. Quid enim necesse est, ut cadat populus Francorum tecum coram eo? ipse enim vere rex erit et imperator multorum populorum... Ut ergo rex imperarat, Evurhardus adiit Heinricum, seque cum omnibus thesauris illi tradidit, pacem fecit, amicitiam promeruit, quam fideliter familiariterque usque in finem obtinuit.

29) pacto tuendi et conservandi regni.

30) ut eum (Heinricum) eligerent animamque suam cum residua consanguineorum ac familiarium caterva firmae suimet fidei committerent.

schluss mit Heinrich auf Positiveres ankam, als auf blosse Beilegung der Feindschaften. Solche Verbrüderung von Geschlechtern, — welche meist auch ebenso gegenseitiges eventuelles Erbrecht an den Gütern gewährte, wie sie zur gegenseitigen Wehre der Güter verpflichtete, — war in jenen friedlosen Zeiten und bis zum Ende des Mittelalters nichts Ungewöhnliches.

Auch auf die Zeit, in welcher Konrad und Heinrich Frieden machten, können wir ziemlich genaue Schlüsse ziehen.

Im September 916 berief der König nach Besiegung der feindlichen süddeutschen Fürsten eine grosse Versammlung der Bischöfe nach Altheim. In deren Beschlüssen werden sämmtliche aufständischen Fürsten namentlich bezeichnet und mit Bussen und Strafen belegt und bedroht, Heinrich's Name erscheint nicht unter ihnen [31]. Auch seine Anhänger werden nicht, wie die der anderen Fürsten, zur Busse vorgeladen. Er gehörte also damals nicht mehr zu den Feinden des Königs, sonst wäre gewiss auf ihn, den schlimmsten Feind des Mainzer Stuhles, die schwerste Last von Kirchenflüchen gefallen.

Im Jahre 915 wurde Gisilbrecht Herzog von Lothringen [32], musste aber in Folge seiner Empörung gegen König Karl aus dem Lande weichen und fand Aufnahme am Hofe Heinrich's. Hätte der Sachsenherzog noch mit dem westfränkischen Könige gemeinschaftliche Sache gehabt gegen Konrad, so würde er Gisilbrecht wohl nicht geschützt haben.

---

31) Decrevit sancta synodus, ut omnes qui ad eam vocati non venerunt, ipsi qui polluti fuerant insania Erchengarii Berhtholdi et Burghardi Arnoldique, si digne poenitere velint, veniant cum summa celeritate ad proprios pastores et episcopos et accipiant illam poenitentiam, quam sancta synodus communiter invenit et scribere mandavit. Can. 33. cf. can. 21. 31. 35.

32) *Giesebrecht* a. a. O. I 762.

Endlich wissen wir noch, dass in demselben Jahre die Ungarn Schwaben wieder grässlich verheerten, und dass Streifschaaren auch durch Thüringen und Sachsen drangen und bis nach Fulda kamen [33]). Schwerlich aber setzte Konrad, während Schwaben von Ungarn überschwemmt wurde, noch die Belagerung von Hohentwil fort. Denn vor dieser Feste lag er, als ihn Heinrich's Einfall in Franken nöthigte, die Belagerung aufzuheben und sich ihm entgegen zu werfen [34]). Da aber die Ungarn schon im Juni bei Fulda waren, so müssen wir schon daraus schliessen, dass Konrad's Zug gegen Heinrich bereits im Frühjahr oder Frühsommer stattfand.

Nach einer Urkunde [35]) aber finden wir den König gar am 8. Februar in Frankfurt. Also in jener Zeit schon wäre er aus Schwaben herbeigeeilt, um gegen die andrängenden Sachsen seine Heimath zu schützen? Da nun der Corveyer Annalist die Schlacht bei Eresburg, die Alamannischen Annalen aber den Einfall Heinrich's in Franken in das Jahr 915 setzen, endlich auch Widukind berichtet, dass der König auf die Nachricht von der Niederlage seines Bruders herbeigeeilt sei, so bleibt nur folgende Annahme übrig. Entweder unternahm Eberhard seinen Zug nach Sachsen im Januar 915 und lag zur selben Zeit Konrad vor dem Hohentwil, — oder Konrad war im Winter von 914 auf 915 wieder in Franken, ordnete dort den einen Heerzug gegen die Sachsen

33) *Cont. Regin.* ad a. 915. Ungarii totam Alamanniam igne et gladio vastaverunt, sed totam Thuringiam et Saxoniam pervaserunt et usque ad Fuldam monasterium pervenerunt. *Annal. Augiens.* ad h. a. Ungari totam Alemanniam igne et gladio vastaverunt. *Ann. Ottenbur.* ad h. a. Ungari Turingiam et Franciam orientalem vastant.

34) *Annal. Alam.* ad a. 915. Chuonradus castellum Tviel obsedit et Einricho Saxonum duce Franciam invadente regreditur.

35) *Eckhart* de reb. Franc. 842, VIII.

ab, während er selbst sich zu dem andern nach Schwaben rüstete. Das Letztere ist das Wahrscheinlichere. Denn Feldzüge und Belagerungen mitten im Winter waren nach der damaligen Kriegsführung so ungewöhnlich, dass wir sie auch für das Jahr 915 nicht annehmen können.

Andere Urkunden [36]) zeigen uns den König im Juli und im November in Würzburg anwesend, im August in Weilburg. Die erste Urkunde, welche eine sehr ausgedehnte und nachdrückliche Immunitätserklärung der Besitzungen des Würzburger Stifts enthält, hat den Zusatz: es geschehe die Verleihung, damit um so eifriger die Stiftsgeistlichen für die Unversehrtheit und Festigkeit des Reiches die göttliche Barmherzigkeit anflehen sollten [37]). Es deutet das, wie auch Eckhart meint, darauf hin, dass der König sich damals in Bedrängniss befand. Bei so furchtbarer Noth durch äussere Feinde mussten die inneren Kämpfe schweigen. Jedenfalls kam noch im Laufe des Jahres der Frieden mit den Sachsen zu Stande.

Im folgenden Jahre lag der König wieder in Bayern und Schwaben zu Felde: also musste er seine fränkischen Gränzen gegen neuen Einbruch der Sachsen gesichert wissen.

---

36) *Eckhart* 843, XLII. *Orig. Guelf.* IV 245.

37) Quatenus ipsius sanctae Dei ecclesiae coelibes pro incolumitate et stabilitate regni sui Dei omnipotentis misericordiam jugiter exorare delectet.

Kapitel X. Feldzugsgeschichte.

Beginn der Spannung. Ausbruch des Krieges zwischen den Franken und Sachsen. Hatto's Tod. Konrad's Zögerung. Der König nach Schwaben. Vertreibung aller sächsischen Feinde aus Thüringen. Rüstungen der Franken. Aufstand der Slaven. Heinrich's Zusammenkunft mit König Karl. Heerzug Eberhard's nach Sachsen. Schlacht bei der Eresburg. Einfall Heinrich's in Franken. Konrad's Anstrengungen. Heftige Kämpfe. Rückzug Heinrich's. Belagerung von Grona. Rettung durch Thietmar. Der Kriegsschauplatz.

Fasst man nun die abgerissenen oder sagenhaften Notizen, welche uns über diesen Krieg überliefert sind, zusammen auf der Grundlage, welche uns die im Vorigen gewonnenen Anschaunngen ergaben, so möchte es nicht schwer sein, ein ziemlich richtiges Bild vom Hergange des Krieges zu entwerfen.

Am 30. November 913 starb Otto der Erlauchte. Die Zögerung des Königs, Heinrich in allen Ehren und Rechten, Aemtern und Besitzungen seines Vaters zu bestätigen, führte alsbald zur Spannung zwischen den alten Freunden. Heinrich ging nach Sachsen und wartete, was Konrad gegen ihn beginne. Dieser aber überzeugte sich, dass er mit Gewalt noch nichts gegen den übermächtigen Sachsen ausrichte, jedoch erwartete er auch keinen Angriff von ihm. Die Sache blieb in der Schwebe [1]). Indessen der lange genährte Groll zwischen Sachsen und Franken bedurfte nur eines Funkens, um auszubrechen. Während der König noch in Franken zögerte, rückten in Thüringen schon feindliche Banner gegen einander. Hatto machte einen Anschlag gegen den Herzog, der diesen erbitterte. Der Erzbischof und Burkard's Söhne griffen des Herzogs Besitzstand an. Dieser antwortete sofort mit der Beschlag-

1) Kap. V zu Note 30 ff.

nähme der Mainzer Kirchengüter und mit Einrücken in das Gebiet der beiden Grafen. Wir wissen nur, dass der eine von diesen, Bardo, den Gau Hussitin besass. Ohne Zweifel begann dort die Fehde und zog sich von da rasch durch ganz Thüringen.

Jetzt nahm alles Partei. Des Königs Bruder Eberhard und mit ihm die fränkischen Grossen stellten sich als Fehdegenossen auf die Seite von Burkard's Söhnen und des Erzbischofs, der nicht abliess, Feinde wider den verhassten Herzog in's Feld zu rufen. Die sächsischen Dienstmannen aber sammelten sich kriegs- und beutelustig um ihren Herzog. Rasche Ueberfälle und Gefechte wechselten ab mit Berennen von Burgen und Verheeren von Feindesgut [2]). Das war die rechte Zeit für Graf Thietmar und sein kühnes schlaues Spiel.

Die Dinge gingen schlecht für Hatto's Absichten. Hier in Mitteldeutschland war ein erbitterter Krieg im Anzuge, in Süddeutschland regte sich ebenfalls der wilde Geist des Aufruhrs. Aller Orten sah er das Unheil ausbrechen, seine lange vorbereiteten Pläne zusammenstürzen. Die Macht des Reiches lag mit der Freiheit der Kirche wieder zu Boden. Siech war er selbst aus Italien zurückgekehrt. Am 15. Mai 914 starb Hatto vor Kummer und Krankheit [3]).

König Konrad mochte noch immer nicht energische Schritte thun, um den Widerstand Heinrich's in einem Feldzuge nach Sachsen niederzuwerfen. Die Urkunden zeigen ihn im April Mai Juni und Juli des Jahres 914 zwar fortwährend in Franken anwesend [4]), jedoch hemmte

---

2) *Widuk.* bellis frequentibus.

3) nimia tristitia ac morbo pariter confectus. *Widuk.* — confectus italica febre — *Ekkehard.* IV.

4) *Orig. Guelf.* IV 284. — *Pez* Thes. Anecd. I, III c. 43. 45. 46. — *Prodr.*

er wahrscheinlich nur, dass Heinrich nicht noch weiter um sich griff. Mit Hatto's Tode war ohnehin die Haupttriebfeder des sächsischen Krieges weggefallen. Der König brauchte seine Kräfte anderswo. Hätte er sich eines Angriffs von Heinrich versehen, so wäre er wohl im Sommer nicht erst nach Schwaben zu Felde gezogen. Hier aber, im Süden Deutschlands, konnte er hoffen, mit den minder mächtigeren Landeshäuptern eher fertig zu werden: war dies erreicht, so konnte er verstärkt durch ihre Macht den sächsischen Streit mit Erfolg wieder aufnehmen. Auch den Winter brachte er in Süddeutschland zu, wahrscheinlich in Salomo's Stadt Constanz [5]).

Inzwischen aber nahmen die Sachsen den beiden Grafen Bardo und Burkard und den bischöflichen Dienstmannen in Thüringen eine Burg nach der andern, bis sie aus dem Lande vertrieben waren und all ihr Gut in sächsischen Händen. In diese Zeit fällt auch wahrscheinlich die Zusammenkunft, welche Heinrich am Rheine mit dem westfränkischen Könige hatte, um für alle Fälle möglichst gedeckt zu sein.

Nun aber rüstete sich die ganze Frankenmacht, um einen entscheidenden Schlag zu führen. Der König, der selbst in Schwaben vollauf zu thun hatte, überliess seinem Bruder Gelder und Mannschaften, um ein stärkeres Heer zu sammeln, damit der Sachse nicht gar zu übermüthig werde [6]). In Franken aber, wo die karolingischen Dienstmannen- und Heerbannseinrichtungen entwickelter waren, konnten reiche Fürsten rascher und leichter ein tüchtiges kriegsgeübtes Heer und namentlich mehr

---

Chron. Gottwic. I 94. 105. — *Cod. dipl. Lauresham.* I 111. — cf. *Ekkehard* IV. bei *Pertz* III 87.

5) Ludewig opusc. II 223.

6) Rex autem misit fratrem cum exercitu in Saxoniam eam devastandam. *Widuk.*

reisige Mannschaften aufbringen, als der Herzog in Sachsen [7]). Heinrich, der durch seine Kundschafter von dem gegen ihn aufsteigenden Gewitter wohl unterrichtet war, kam in Bedrängniss. Auch die Slaven, welche bei Landesnoth ihrer Feinde niemals ruhig blieben, griffen wieder zu den Waffen, und der Herzog musste den Grafen Thietmar mit einem guten Theile seines Kriegsvolkes an die Ostgränze schicken.

Schon im ersten Frühling dringt Eberhard übermüthig und das Land verheerend in Westfalen ein. Heinrich mit seiner schwächern Mannschaft muss sich zurückhalten. Seine Boten aber fliegen durch alle sächsischen Gauen, den Heerbann aufzubieten, weil der Feind verheerend in's Land gefallen. In den Engen des Diemelthales bei Stadtberge, noch nahe der hessischen Gränze, sehen sich die Franken plötzlich von allen Seiten von Heerbannshaufen umringt, angefallen und erdrückt. Nichts vermag die fränkische Tapferkeit und Kriegskunst gegen das wilde Anstürmen der sächsischen Uebermacht. Eberhard entflieht aus der Mordschlacht, nur Wenige retten sich mit ihm.

Franken liegt den Sachsen offen. Den Flüchtigen nach drängt Heinrich mit all seinen Dienstmannen und so viel Heerbannsleuten, als sich freiwillig ihm anschlossen; die meisten Heermänner zogen ihrer Gewohnheit gemäss, da das Land befreit, wieder nach Hause mit Beute und Siegesliedern. Heinrich fällt jetzt verheerend, wie es ihm der Franke zuvor gethan, in dessen Land ein. Nirgends ist Mannschaft stark genug, ihm zu widerstehen. Fritzlar Wetzlar Weilburg und die andern königlichen Pfalzen und Burgen, welche die Schätze und die königlichen Insignien beherbergen, sind bedroht.

Auf diese Schreckensnachricht muss der König, der tief in Schwaben vor dem Hohentwil liegt, die Belagerung und alle errungenen Vor-

7) quia Francis pedetentim certare inusitatum. Ann. Fuld. ad a. 891.

theile aufgeben und mit ganzer Mannschaft eilen, seine Heimat zu schützen. Was nur von Kriegsleuten zu haben ist, sammelt er [8]). Kein Ritter und kein Freibauer darf zurückbleiben. Es kommt zu heissen Gefechten, der Sieg ist bald hier bald dort. Aller Zorn und alle Energie des Königs sind aufgerufen, der Herzog hat einen schweren Stand. Er verliert mit jedem Tag Leute, ohne sie im fremden Lande ersetzen zu können, während seinem Gegner, der in eigenem Stammlande den Krieg führt, dort täglich neue Schaaren und Hülfsmittel zuwachsen. Heinrich muss aus Franken weichen, er wird verfolgt bis über die Werra, und muss sich, weil er seinen Feind im Felde nicht mehr bestehen kann, mit dem Reste seiner Mannschaft in das feste Grona bei Göttingen werfen. Seine Noth ist so gross, dass er eilig Thietmar, der fern im Osten die Slaven bändigt, Boten sendet, mit seiner Mannschaft dem Herzog zur Hülfe zu eilen.

Der König aber setzt den Belagerten hart zu, sie denken an Uebergabe. Die Bedingungen scheinen nicht zu schlimm. Der König, welcher seine Schwäche dem grossen freiheitsstolzen Sachsenvolke gegenüber wohl kannte, ist besonnen genug, nur die freiwillige Unterwerfung zu fordern, dann werde er von fernerer Verheerung des Landes und jeder Feindschaft abstehen [10]). Da aber rückt Thietmar heran mit seinem frischen Kriegsvolke; noch mehr, da der Feind mit noch grösserer Macht wieder in's Land gefallen, hat Thietmar den Heerbann aufgerufen und rasch organisirt, soweit und soviel er davon erreichen konnte. Der König erfährt, dass auf den umliegenden Höhen, welche man bei Grona

---

8) Congregata omni virtute Francorum. *Widuk.*

9) Longum est enarrare, quoties congressi mutuo cederent vel vincerent. *Thietmar.*

10) Pro spontanea deditione spondet, se per hoc sibi amicum affuturum, non hostem experturum. *Widuk.*

überschaut, sich die Heerbannshaufen sammeln und im Begriffe sind, herabzusteigen. Vielleicht hatte auch der schlaue Thietmar es zu veranstalten gewusst, dass dem Könige die Meinung beigebracht wurde, der ganze sächsische Stamm sei kriegsmuthig im Anzuge, während Thietmar erst einige Schaaren hatte sammeln können. Genug, Eberhard und die sonst noch von Eresburg entronnen waren, hatten die ungestüme Wucht der sächsischen Heerbannsleute kennen gelernt: um einem gleichen Schicksal zu entgehen, brach der König rasch die Belagerung ab und zog nach Franken zurück.

Ein Blick auf die Karte zeigt, dass der Schauplatz dieser Kriegszüge das Gränzland ist an der Werra Fulda Eder Diemel und Leine. Dort wo schon der Name der Gaue — Hessensachsengau und Hessenfrankengau — das Ineinanderübergehen der Stämme und ihre Scheidung bezeichnet, wo die Flussthäler leicht den Uebergang von einem Lande in's andere öffnen, dort waren schon Jahrhunderte lang die Ortschaften durch die Gefechte der feindlichen Stämme bezeichnet [11]). Dort war der Sachsenweg, auf welchem auch in Karl des Grossen Kriegen, wenn er fern in andern Landen war, die Streithaufen hervorbrachen, rasch die Fulda und Eder hinauf rückten und selbst bis an den Rhein bei Köln kamen, bis sie, gerade wie in diesem neuen Kampfe zwischen Sachsen und Franken, vor der herbeigeeilten Macht der letztern ebenso rasch zurückwichen [12]). Auch Karl des Grossen Heere drangen regelmässig von hier

11) *Einhardi* Vita Caroli M. c. 7 — Pertz II 446: Suberant causae, quae cotidie pacem conturbare poterant, termini videlicet nostri (Francorum) et illorum (Saxonum) paene ubique in plano contigui, praeter pauca loca, in quibus vel silvae majores vel montium juga interjecta utrorumque agros certo limite disterminant, in quibus caedes et rapinae vel incendia vicissim fieri non cessabant. *Poeta Saxo* ad a. 772.

12) *Annal. Laurissenses* und *Einhardi* Annal. ad a. 774. 778. Pertz II 152. 153. 158. 159.

aus in Sachsen ein, nur viermal nahm er seinen Weg direkt vom Niederrhein aus nach Westfalen.

Wie damals war es auch jetzt wieder die Eresburg (Stadtberge), eine der stärksten Festungen der Sachsen [13]), in deren Gegend zu den zurückweichenden Sachsen ihre Landsleute stiessen und mit dem Feinde, der auf dem Fusse folgte, den entscheidenden Kampf aufnahmen. Auf beiden Seiten suchte man die Gränze durch Burgen zu schützen. Grona, eine der ältesten Pfalzen [14]) oder Haupthöfe [15]) der sächsischen Herzoge, war auf dem Hagen, dem abschüssigen Abhang vor der Leine und dem Flüsschen Grona, zu wohl gelegen, um nicht befestigt zu werden [16]). So wenig ein Grund vorhanden ist, statt Eresburg Merseburg zu lesen, so wenig erlaubt irgend eine Notiz die Annahme, dass Heinrich vor dem Könige tiefer in Sachsen hinein nach Grohnde bei Hameln oder Grona bei Hildesheim habe zurückweichen müssen.

Bald nachdem Konrad's Zug auf Grona misslungen war, trat der Friede ein. Im Juni, als die Ungarn bis nach Fulda kamen, war Konrad wahrscheinlich schon wieder in Würzburg [17]) oder in einem andern festen Platze in Franken, der Sicherheit genug bot, um den Wiederabfluss der ungarischen Wogen abzuwarten, welche auf offnem Platze zu bestehen man weder einig noch gerüstet genug war. Als das Land von den Barbaren wieder frei wurde, konnte man den Bürgerkrieg wie-

---

13) nobile quondam Saxonum castrum — in einer Urk. Conrad III. von 1147. *Falke* Cod. Trad. Corbej. 906. 908.

14) *v. Wersebe* Gauen 12. 13.

15) *Widukind* Noten zu einigen Geschichtschreibern des deutschen Mittelalters II 363—365.

16) Ueber urbs, befestigte Burg — im Gegensatz zu oppidum, offne Stadt — *Widuk.* I 9. 10.

17) Kap. X Note 35. 37.

der fortsetzen. Rüstungen dazu wurden gewiss auf beiden Seiten gemacht, allein man war nicht so eilig, wieder in's Feld zu rücken; denn auf beiden Seiten hatte man hinlänglich eingesehen, dass weder für den einen noch für den andern viel zu gewinnen war. Diese Erkenntniss brachte den Frieden.

Kapitel XI. Friedensschluss.

Friedensmahnungen. Entgegenkommen der Charaktere. Artikel des Vertrages. Anerkennung Konrad V. als alleinigen Königs. Thatsächliche Unterstützung des Königthums durch Heinrich. Sächsische Kriegshülfe für Konrad. Das St. Emmeramer Chronik-Bruchstück. Bedenken gegen seine Angaben. Ihre Erklärung. Heinrich im Rathe des Königs. Seine Bestätigung in allen Besitzthümern seines Vaters. Des Königs Zurückhaltung in sächsisch-thüringischen Angelegenheiten. Das Altheimer Concil über die sächsischen Bischöfe. Auffälliges in diesem Beschlusse. Das Königsrecht über die Bischofsstühle. Stellung Arnulf's und Heinrich des Löwen gegenüber der Landeskirche. Aehnliche Stellung Heinrich's. Daher Erklärung des Altheimer Canons. Schlichtung der Privatstreitigkeiten. Noch kein Gesammt-Austrag.

Konrad hatte zweimal die beste fränkische Macht nach Sachsen vordringen lassen, beidemal kam sie nur eben über die Gränze, beidemal musste sie bald zurückweichen. Der König hatte erprobt, dass die Sachsen für ihn unbezwingbar seien. Was sollte eine Fortsetzung des Krieges, dessen Ziel nimmer zu erreichen stand, der zugleich die drückendste und gefährlichste Fessel war, welche alle andern Pläne und Anstrengungen des Königs lähmte! Mit Heinrich, dem alten Freunde, war wenigstens einstweilen ein erträglicher Frieden möglich, — in Süddeutschland zogen dagegen Stürme auf, angeregt von Feinden, welche wie er nur zu gut wusste, unversöhnlich waren. Konrad hatte im Jahre

vorher den schwäbischen und bayerischen Fürsten in's Exil getrieben [1]; der erste war jetzt zurück und warf in Schwaben siegreich des Königs Anhänger [2]) nieder, der andere konnte jeden Tag mit ungarischer Hülfe zurückkehren [3]). Im Norden konnte der König nichts gewinnen, im Süden alles verlieren, wenn er nicht mit ungetheilter Macht dorthin eilte.

Diesen Erwägungen bei Konrad kam Heinrich entgegen. Er war kein Eroberer, er verlangte nicht mehr, als nach seiner Ansicht ihm rechtmässig zukam, und als er wohl behaupten konnte. Deshalb trachtete er ebenso wenig darnach, in Franken und Thüringen neue Besitzungen an sich zu reissen, als Reich und Krone des Königs anzutasten, den sein Vater geehrt und unterstützt hatte.

Heinrich war vor allen Dingen ein Mann, in welchem ein ernster klarer Rechtssinn [4]) sich mit sächsischer Besonnenheit und Hartnäckigkeit paarte. Konrad selbst rühmte an dem Sachsenherzoge vorzüglich seine Rechts- und Friedensliebe und seinen ernsten verständigen Sinn [5]).

---

1) *Ann. Alam.* ad a. 914. Erchangerus a rege comprehensus in exilium missus est. *Ann. St. Rudberti Salisburg.* ad a. 914. Arnoldus dux regi rebellens in Ungariam pellitur. Pertz IX 771. Ebenso *Auct. Garst.* ad a. 914 das. 565.

2) *Ann. Alam.* ad a. 915.

3) *Ann. St. Rudb. Salisb.* ad a. 916: Arnoldus dux pergens de Juvavo obsessus est Ratisbone a Chuonrado. Ebenso *Auct. Garst.* ad a. 916.

4) *Widuk.* I 17: Maximum ei ab adolescentia studium erat in glorificando gentem suam et pacem confirmando in omni potestate sua. Pater autem videns prudentiam adolescentis et consilii magnitudinem. 39: cum ingenti polleret prudentia sapientiaque. *Hrotsvitha* gesta Oddon. v. 14—19: Nam fuit immitis reprobis, blandus quoque justis, summo conservans studio legalia jura.

5) *Conf. Regin.* ad a. 919: praecipuum pacis sectatorem. *Liutpr.* Antap. II 20: ducem prudentissimum, is enim est et scientia pollens et justae severitatis censure habundans.

Dem edlen Konrad aber, über dessen Milde Frömmigkeit und Klugheit alle Schriftsteller nicht minder einstimmig sind[6]), stand das Wohl des Reiches so hoch, dass er mit seltener Hochherzigkeit immer nur daran dachte, was dem Reiche heilsam sei, gleichviel ob es von Freund oder Feind geschah[7]). Zwei solche Männer, bei denen das Rechts- und Vaterlandsgefühl wie die Klugheit weit über persönlicher Gereiztheit stand, mussten bald über die Bedingungen ihres Friedens einig werden, als die bedrängte Lage des Reiches dazu mahnte.

Worin die Artikel des Friedensschlusses bestanden, darüber geben uns die Quellenschriften nur dürftige Auskunft. Durch Verknüpfung einzelner darin enthaltenen Notizen mit einander und mit den damaligen und bald darauf eintretenden Rechtszuständen im Reiche lassen sich jedoch im Wesentlichen die Bestimmungen des Friedensvertrages erkennen.

Heinrich erkannte Konrad an als seinen alleinigen König und Herrn, stand von aller Verbindung mit Konrad's Feinden in und ausser Deutschland ab, und überliess ihm, seine königliche Herrschaft ausserhalb Sachsens und Thüringens zu befestigen und auszudehnen, wie er wolle und könne.

Das erhellt sowohl aus den schon früher angeführten Stellen des Thietmar Liutprand und des Regino-Fortsetzers[8]), als aus dem Umstande, dass Heinrich dem Feinde seines früheren Verbündeten, dem Lothringer Gisilbrecht, Schutz und Aufnahme gewährte[9]). Es wird bestätigt

6) *Cont. Regin.* ad a. 919: vir per omnia mansuetus et prudens. *Widuk.* I 25: domi militiaeque optimus, largitate serenus et omnium virtutum insignis clarus. *Liutpr.* Antap. II 17. 20. — Kap. IV Note 20—22.

7) *Ann. Saxo* ad a. 919: adeo studuit publicae utilitati, ut hanc quoque in hoste, quae tamen rara virtus est, comprobaret.

8) Kap. X Note 25—27.

9) Das. Note 31.

durch die Altheimer Beschlüsse, welche mit aller Kraft die Pflicht zur Königstreue betonen, den namentlich aufgeführten aufständischen Fürsten in's Gewissen reden, über den Sachsenherzog aber schweigen.

Heinrich bewährte aber auch seine Treue thatsächlich, indem er dazu half, dass dasselbe Princip der Oberhoheit des Königs, dem er sich selbst unterworfen hatte, auch in der andern Fürsten Landen zu Recht und Ehren kam. Wir müssen das aus folgenden Umständen schliessen.

Hätte sich Heinrich unter Konrad's Regierung nur auf sein Sachsen zurückgezogen und gegen die Interessen des Reiches fremd und thatlos verhalten, so wäre er schwerlich Konrad's Nachfolger im Reiche geworden. Denn einem gegen sie feindselig oder auch nur gleichgültig gesinnten Manne hätten weder das Volk der Franken [10]) und noch weniger die Bischöfe so bald zugestimmt. In Wahlreichen wird nur König, wer sich in Reichsgeschäften bereits für Viele erprobt hat. Gewiss hätte auch ohne Heinrich's Beistand Konrad es nicht gewagt, in Süddeutschland mit königlicher Machtvollkommenheit aufzutreten, über die Fürsten hier das Todesurteil zu verhängen, dort sie von Land und Leuten zu treiben. Noch weniger würde dieser König, dem die Macht und Würde des Reiches so sehr am Herzen lag, in seinen letzten Tagen so eifrig daran gearbeitet haben, dass Heinrich sein Nachfolger werde, hätte er nicht bereits gewusst und erfahren, wie sich dieser des Reiches annehme. Politische Entschlüsse von solcher Tragweite sind nicht die plötzliche Eingebung von Weisheit und Edelmuth, sondern sie reifen langsam an Thatsachen heran, welche die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des Schrittes im Geiste der Anderen wie im eigenen feststellen.

Wahrscheinlich ist es daher, dass in dem Heere, mit welchem Konrad nach seiner Einigung mit Heinrich den Widerstand in Schwaben

---

10) exercitus Francorum designavit eum regem. *Widuk.* I 26.

und Bayern zum erstenmal vollständig niederwarf und dauernde Erfolge errang, sächsische Dienstmannen waren. Damit stimmen auch die Nachrichten in den Quellenschriften. Thietmar hebt hervor, dass Heinrich und Konrad Freunde geworden, und Liutprand spricht, mit besonderem Bezuge auf Heinrich, — denn die übrigen aufständischen Herzoge waren ja todt oder entflohen, — dass er zur Treue gegen den König zurückgeführt sei. Worin aber bestand die Freundschaft, noch mehr, worin bestand die Treue gegen das Reichshaupt, wenn Heinrich nicht seiner Reichspflicht gemäss dem Könige Hülfe leistete gegen Herzoge, welche des Reichshauptes spotteten?

Es gehört hierher das merkwürdige Bruchstück einer bayerischen Chronik aus dem zehnten oder eilften Jahrhundert, welches sich in einem St. Emmeramer Codex vorfand [11]).

---

11) *Ph. Wilh. Gercken* Reisen durch Schwaben Bayern u. s. w. Stendal 1784. II 98—99. 104—105, bereits berichtigt von *Docen* im Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde III 345—346. Das Fragment lautet: — et si facultas suppetisset. super totum regnum et super solium sibi commissum. Tunc vero idem Saxo Heinricus ut multi testantur ejusdem episcopi hortatu et consilio hostiliter regnum Bojoariae intravit, ubi nullus parentum suorum nec tantum gressum pedis habere visus est. Et ideo credimus, quod Dei nutu primo ingressu ab incolis unius civitatis est superatus et de sua parte multis victus abscessit. Priori namque tempore, diebus videlicet Konradi regis, criminantur eundem episcopum cum eodem rege et exercitu ejus provinciam illam non regaliter sed hostiliter intrasse et non minimam igne cremasse atque multis miseriis orphanos et viduas angustiasse. Eodem vero impetu venerunt ad quandam civitatem beati Petri apostoli et sancti Hemmerammi familia inhabitatam et plenam, quam et expugnatam incenderunt atque CLXX et amplius ex his et illis despoliaverunt et multa miseria afflictos reliquerunt. Atque his peccatis saginati et onerati divino nutu perterriti exierunt coacti. Post haec et alia gloriosus dux noster Arnulfus virtute ex alto indutus fortitudine clarus et victoria

Der unbekannte Chronist sagt nun Folgendes:

„Herzog Arnulf von Bayern, — denn offenbar ist dieser gemeint, den seine Anhänger auf den Königsschild erhoben hatten, — würde seine Macht über das ganze bayerische Gebiet ausgedehnt und die Krone, welche man ihm antrug, errungen haben, wenn seine Mittel ausgereicht hätten. Da aber sei der Sachse Heinrich und zwar, wie es viele bezeugten, auf desselben Bischofs Antrieb und Rath, in Bayern eingedrungen, wo doch offenbar keiner seiner Vorfahren nur einen Fussbreit Landes gehabt. Deshalb sei er auch gewiss nach Gottes Fügung gleich bei dem Betreten des Landes von den Einwohnern einer einzigen Stadt besiegt und mit grossem Verluste wieder abgezogen. Denn in der früheren Zeit, nämlich in den Tagen König Konrad's, sei erwiesener Massen derselbe Bischof mit demselben Könige und dessen Heer in jenes Land nicht in königlicher, sondern feindlicher Weise eingedrungen und habe entsetzlich gehauset."

Auf den ersten Anblick scheint es, dass hier nur von Heinrich's Zuge nach Bayern die Rede ist, als er schon König war; denn bei der Erzählung von des Bischofs eigenem feindlichem Benehmen in Bayern wird ausdrücklich erinnert, dass dies in früherer Zeit, unter und mit dem Könige Konrad sich ereignet habe.

Diese Auffassung steht aber im Widerspruch mit allen andern Nachrichten und passt auch nicht ganz in Sinn und Worte der Stelle hinein.

---

enituit eximius, quia de progenie imperatorum et regum est ortus, et per ipsum populus Christianus de sevienti gladio paganorum est redemptus et in libertatem vitae translatus. — Es war dies Bruchstück offenbar das Ende eines Codex, die letzte Linie läuft nur halb aus. Auf der leeren zweiten Seite des letzten Foliums begann ein späterer Schreiber den Martianus Capella. Von dem Codex, zu welchem jenes Bruchstück gehörte, hat sich bis jetzt auf der Münchner Bibliothek, welche das Bruchstück mit den übrigen Handschriften von St. Emmeram besitzt, keine Spur gefunden.

Denn gewiss kam Heinrich, als er einen so furchtbaren Feind wie Herzog Arnulf seinem königlichen Rechte unterwerfen wollte, nicht mit einer schwachen Mannschaft heran, welche von der Besatzung einer einzigen Stadt blutig konnte zurückgeschlagen werden. Widukind und Liutprand erwähnen Nichts davon, im Gegentheil berichten sie einstimmig und genau, dass Heinrich mit einem sehr starken Heere [12]) nach Bayern gezogen und Arnulf's Unterwerfung erlangt habe.

Es kann ferner in jenem Bruchstück, wie auch Gercken meinte [13]), nur vom Bischof Salomon von Constanz die Rede sein. Denn weder von Piligrim von Passau noch von einem andern Bischofe ist bekannt, dass er in so rastloser und kriegrischer Weise die Feldzüge wider die aufständischen Fürsten betrieb. Salomon starb aber schon 919, während des Königs Heinrich Zug nach Bayern nicht vor das Jahr 921 gesetzt werden kann. Am ersten könnte man an den Erzbischof Hatto denken, wenn man nicht annehmen müsste, dass dieser früher gestorben.

Endlich erlaubt der Zusammenhang der Stelle selbst nur, an den Herzog und nicht an den König Heinrich zu denken. Denn der Chronist giebt Konrad den königlichen Namen und scheint auch sein Recht anzuerkennen, Heinrich aber nennt er bloss den Sachsen. Konrad und Heinrich befanden sich aber, nachdem Franken und Sachsen sie auf den Königsthron erhoben hatten, dem Bayern Arnulf gegenüber in ganz gleichem Falle. Auch Konrad's Vorfahren besassen keinen Fuss breit Landes in Bayern, es sei denn, dass jener Chronist ihn als ächten Nachfolger der Karolinger in deren Krongüter betrachtete.

---

12) *Liutpr.* II 21: pervalido collecto exercitu. *Widuk.* I 27: perrexit cum omni comitatu suo contra Burghardum ducem Alemanniae, et rebus prospere gestis transiit inde in Bajoariam.

13) a. a. O. 105.

Will man also überhaupt auf diese fragliche Stelle etwas geben, so bleibt nur übrig, sie in folgender Weise zu erklären:

Der Chronist spricht offenbar erbittert über einen Bischof. Dessen Antrieb und Rath sei es gewesen, wie Viele bezeugten, dass Heinrich in Bayern eingefallen. Denn in jener früheren Zeit (wo dies geschehen) habe ja auch derselbe Bischof, wie man ihn bezüchtige, mit dem Könige Konrad und in dessen Heere als ein grimmer Feind sich in Bayern benommen.

Demgemäss wäre anzunehmen, dass Heinrich, während Konrad in Bayern in erbittertem Kampfe lag, diesem zur Hülfe vom Norden her in das bayerische Gebiet einfiel, welches sich damals bis in Ostfranken hinein erstreckte. —

Im September endlich 918 finden wir Heinrich am Hofe Konrad's zu Forchheim, der auf des Erzbischofs Heriger, des Würzburger Bischofs Thiedo, sowie der Grafen Eberhard und Heinrich dem Eichstädter Bisthum ein wichtiges Privilegium ausstellt [14]). Heinrich ist hier also in Gesellschaft der nächsten Freunde und Rathgeber des Königs, ein sicherer Beweis, dass er ihm mit Rath und That zur Seite war.

Für die Anerkennung und Treue aber, welche Heinrich dem Könige in ihrem Friedensschlusse versprach, liess er sich von diesem in den Herrschaftsrechten Aemtern Benefizien Ländern und Gütern bestätigen, welche sein Vater, Otto der Erlauchte, inne gehabt. Wenigstens liess ihn der König vorerst im rechtlichen Besitze derselben, manches Einzelne mochte zum Austrag auf spätere ruhigere Zeiten verschoben bleiben. Heinrich blieb Herzog von Sachsen und Thüringen mit allen wesent-

14) Urkunde bei *Falkenstein* Cod. dipl. antiquitatum Nordgav. no. XI p. 20. cf. Lemay l. c. 98.

lichen Rechten und Gütern, welche schon sein Vater hatte; der grösste Theil von Thüringen war jetzt für immer mit Sachsen verbunden: — das tritt uns als Resultat des Kampfes aus allen Nachrichten hervor, welche uns aus jener Zeit erhalten sind. Der König gestattete ihm in Sachsen und dem sächsischen Thüringen so ziemlich freie Hand: keine Urkunde deutet darauf, dass Konrad noch einmal in Sachsen gewesen oder in sächsischen Angelegenheiten etwas verfügt habe, gleichwie beides in den ersten Jahren seiner Regierung geschah.

Das Nähere über den Friedensschluss ist uns nicht berichtet. Es scheint, dass Heinrich dem Könige auch das Kloster Hersfeld förmlich abtrat; denn in den folgenden Jahren verweilte Konrad dort gern und wiederholt [15].

Nur auf einen wichtigen Punkt leitet uns der dreissigste Canon des Altheimer Concils. Ohne Zweifel hatte Konrad, wie es ja auch Heinrich später als König that, die Versammlung berufen, alle Bischöfe waren geladen, alle erschienen. Nur die sämmtlichen zahlreichen sächsischen Bischöfe erschienen nicht. Ihretwegen spricht nun ein Canon:

„Die heilige Synode beschliesst, über die Bischöfe, welche geladen von Sachsen zum heiligen Concil nicht gekommen sind, noch in Gemässheit der geheiligten Satzungen ihre Boten oder Stellvertreter sandten, eine ernste Rüge auszusprechen und sie der Schuld des Ungehorsams zu bezüchtigen. Deshalb laden und berufen wir sie noch einmal in brüderlicher Liebe zu dem vorbesagten Concil. Wenn sie auch dies, was wir nicht wünschen, für Nichts halten und nicht kommen sollten, auch triftige Gründe ihres Ungehorsams anzugeben verweigern sollten, so untersagt ihnen aus apostolischer Machtvollkommenheit Petrus, des heiligen Petrus und des Pabstes Gesandter, zugleich mit der heiligen

15) *Lambert. Schafn.* ad a. 916. 917. 918. *Cont. Regin.* ad a. 918.

Synode, Messe zu lesen, bis sie nach Rom kommen werden und vor dem Pabste und der heiligen Kirche würdige Rechenschaft abgelegt haben" [16]).

Es werden also nur die sächsischen Bischöfe zurechtgewiesen, der sächsische Herzog wird gar nicht erwähnt. Hätte dieser, — wie alle Schriftsteller annehmen, auch Waitz [17]), der ohne allen Vergleich gründlichste, — die Bischöfe wider Recht durch Ueberredung oder Gewalt zurückgehalten, so wäre das der Versammlung nicht unbekannt geblieben. Diese aber, welche mitten in einem empörten Reiche furchtlos das Strafgericht über die Aufständischen verhängt, würde einen solchen Frevel nicht stillschweigend hingenommen haben, öffentlich unter Androhung von Bann und Strafe hätte sie ihn gerügt. Von allem dem ist keine Rede. — Aber auch die Bischöfe werden nicht sofort gestraft, es wird nur das Reichs- und Kirchenrecht wider sie ausgesprochen, dass auch sie verpflichtet gewesen, auf den Ruf des Königs zur allgemeinen deutschen Kirchenversammlung zu kommen, und sie werden noch einmal geladen, jetzt diesem Spruche Folge zu leisten.

Wie ist das zu erklären?

---

16) can. 30. De episcopis qui de Saxonia ad synodum non venerunt. Placuit sanctae synodo, episcopos qui vocati de Saxonia ad sanctum concilium non venerunt nec secundum canones sacros missos suos vel vicarios direxerunt, gravi increpatione objurgare et pro culpa inobedientiae increpare. Unde iterum eos fraterna caritate ad praedictum concilium invitamus et vocamus. Quod et si hoc, quod non optamus, pro nihilo duxerint et venire noluerint justamque rationem inobedientiae suae detractaverint, apostolica autoritate interdicit eis Petrus sancti Petri et papae missus una cum sancta synodo, missas celebrare, quousque Romam veniant et coram papa et sancta ecclesia dignam reddiderint rationem.

17) a. a. O. 31.

Einigen Aufschluss giebt uns das Verhältniss, in welches unter König Heinrich der Bayern Herzog zum Reiche und Könige trat. Als dieser sich 921 unterwarf, war die Hauptbedingung seines Vertrages, dass er nach wie vor Gewalt über die Kirche in Bayern behalte, und alle erledigten Bischofssitze und Abteien nach freiem Willen besetzen dürfe [17]). Der König verzichtete also für Bayern auf sein hochwichtiges Recht; denn es galt, wie damals Pabst Johann X. an den Erzbischof von Köln schrieb, „das alte Herkommen, dass nur der König, dem die Szepter von Gottes Gnaden übertragen, Bisthümer verleihen durfte“ [18]). Jenem Vertrage zufolge erschienen auch die bayerischen Bischöfe nicht auf den Synoden, welche König Heinrich berief, ihr Herzog versammelte sie dagegen zu ihrem eigenen Landesconcil.

Es trat sonst aber Bayern in ein ganz ähnliches Verhältniss zu König Heinrich, wie vordem Sachsen zu König Konrad. Sollte nicht auch Konrad dem unbezwungenen Sachsenherzog jenes Recht der Oberhoheit über die Bischöfe und Geistlichen und das Recht der freien Bischofs- und Abts-Einsetzung haben zugestehen müssen? Streitigkeiten mit dem Mainzer Metropoliten waren es, welche den Ausbruch des Kampfes veranlassten, sämmtliche Güter und Rechte der Mainzer Kirche fielen zuerst dem Grimm des Herzogs zum Opfer. Wurden die Kirchengüter herausgegeben, so liess sich dafür Heinrich gewiss auch jenes Recht über die Bisthümer und Abteien bestätigen, das sein Vater, der mächtige Otto, in den königslosen Zeiten, wenn auch nicht nach Recht, doch thatsächlich und gewiss ohne Widerspruch ausgeübt hatte. Heinrich herrschte, wie Widukind hervorhob, zuerst mit freier Gewalt über Sachsen: das war ein Ergebniss seiner Auseinandersetzung mit König Konrad [19]), und dazu

---

17) *Liutpr.* Antap. II 23. *Thietm.* Chron. I 15. *Otto Frising.* VI. 18.
18) Mansi XVIII 320.
19) Kap. XII.

gehörte auch, dass in seinem Lande er selbst und nicht der König die Prälaten ernannte und sie zu Landessynoden berief. Auch Heinrich der Löwe behauptete, der sächsischen Landeskirche gegenüber eine ähnliche Stellung.

Deshalb weil Heinrich ein solches Recht besass, konnte es zweifelhaft erscheinen, ob die sächsischen Prälaten auf der Kirchenversammlung, welche der König ausschrieb, ebenso gehorsam erscheinen müssten, wie die Prälaten aus den übrigen Reichslanden, welche der König ernannte. Deshalb konnte das Altheimer Concil weder gegen die nichterschienenen sächsischen Bischöfe noch gegen deren Herzog Bann und Strafe aussprechen: es konnte vorerst nur als ein Satz des Reichs- und Kirchenrechts verkündigt werden, dass auch die sächsischen Prälaten trotz des Rechtes, welches ihr Herzog über ihre Kirchen hatte, dennoch keineswegs von der Reichsverbindung und deren Rechten und Pflichten ausgenommen seien.

Alles dies betraf das Verhältniss des Herzogs von Sachsen und Thüringen zum König und Reiche. Darauf zunächst erstreckte sich die Friedenseinigung zwischen Heinrich und Konrad. Es waren aber noch eine Menge von Fehden und Streitigkeiten zu schlichten, welche sich bei Gelegenheit des Krieges auf beiden Seiten erhoben hatten.

Wie diese Sachen ausgetragen wurden, wissen wir nicht. Wahrscheinlich gab Heinrich, welchen Achtung vor dem Rechte vorzugsweise beseelte, den thüringischen Grafen ihre althergebrachten Erb- und Familiengüter zurück. Ebenso trat die Mainzer Kirche wieder in den Genuss der meisten Rechte und Güter, welche sie anerkannter Massen vor dem Kriege gehabt hatte.

Dass aber neben dem Friedensschlusse zwischen Konrad und Heinrich nicht auch ein Generalaustrag herging aller Privatfehden zwischen

den fränkischen und sächsischen Herren, lässt sich schon aus zwei Umständen schliessen. Eberhard mit seinen Anhängern versöhnte sich erst bei seines Bruders Tode mit Heinrich. Der Thüringer Zehntenstreit brach aber später unter den fränkischen Kaisern mit erneuter Heftigkeit hervor. Es blieb also, als Heinrich und Konrad ihren öffentlichen Frieden machten, von den Privatstreitigkeiten noch Manches in der Schwebe, bis Heinrich selbst König wurde und sich jetzt die Dinge leichter nach seinem Willen ordneten.

Kapitel XII. Gewinn für König und Volksherzog.

Folgen für ganz Deutschland. Ringen des Königthums. Deutschlands Zerfall in verschiedene Reiche in Aussicht. Des Königs Schwäche ohne Sachsen. Sieg des deutschen Königthums. Die Stelle bei Widukind über Heinrich's freie Stellung in Sachsen. Heinrich's Vorfahren und die Karolinger. Heinrich freier Erbherzog. Späterer Versuch Kaiser Heinrich IV. Angebliche sächsische Herzogswahl. Verschiedene Erklärungen von Heinrich's Stellung. Andeutungen in den Quellenschriften. Bedeutung seines Sieges für Sachsen.

Der Friedensschluss beendigte den Streit für Konrad und Heinrich. Die Folgen ihres Kampfes aber und seines Ablaufes erstreckten sich über ganz Deutschland. Sie wurden wichtig nicht nur für die nächste Zeit, sondern weit darüber hinaus.

Denn die deutsche Reichsverfassung, noch in flüssiger und ungewisser Bildung begriffen, erhielt von jetzt an einen festen Kern, an welchen sich in stätiger und ununterbrochener Entwicklung die Gliederung dieses Staatswesens ansetzen konnte.

Als im November 911 auf dem Wahltage zu Forchheim dem Frankenherzog die deutsche Krone übertragen wurde, empfing er ein Amt,

dessen Ansprüche erhaben, dessen wahrer Inhalt aber erst zu erobern war. Für Konrad war es eine Leidenskrone, sie erfüllte seine Seele mit Hoheit und Begeisterung, allein sein Ideal trieb ihn auch in endlose Kämpfe und Leiden und Mühsale, um es zu verwirklichen. Vier von den fünf deutschen Stämmen erhoben sich feindlich wider die Königsgewalt, in unaufhörlichen Kriegszügen musste der König nach Süden Westen und Norden eilen, wenn er seinem Rechte Geltung verschaffen wollte. Fünf Jahre aber nach seiner Erwählung war der Sieg des Königthums gesichert durch die Anerkennung und den Beistand, welchen der Mächtigste unter den Volksherzogen dem Könige gewährte.

Hätte Konrad, weniger politisch als erbittert, den Kampf gegen Sachsen fortgesetzt, — so wäre seine Kraft daran vollends zersplittert, und die aufständischen Herzoge im Süden hatten freie Hand. Verharrte dagegen Heinrich, der Sieger, starr und trotzig gegen den König, wollte er die Früchte seines Sieges verfolgen und den alten Streit seines Volkes mit den Franken endlich gründlich beendigen, — wer konnte ihn hemmen, wenn er Sachsen ganz vom Reiche losriss und sich selbstständig zum Könige in Norddeutschland aufwarf? Er hatte dieselbe Gelegenheit, dieselben wenn nicht noch bessere Mittel dazu, als Arnulf, welcher unabhängiger König von Bayern sein wollte [1]. Wenn aber Heinrich diesen Schritt that, so war die grösste Gefahr, dass die Reichsgewalt, welche unter Konrad's Vorgängern schon so locker geworden war, in Deutschland ganz zerging. Die Franken hätten vielleicht Schwaben und einen Theil Alemanniens behaupten können, diese Lande hätten ein eigenes Königreich gebildet, jedoch neben ihnen hätten Bayern Sachsen und Lothringen, wer weiss wie lange, gestanden als unabhängige Reiche.

---

1) Vgl. *Vita Matth.* c. 3 (Kap. V Note 15). *Liutpr.* Antap. II 21 (Kap. IV Note 19).

Es kam anders. Konrad und Heinrich einigten sich, und die Folgen zeigten sich sofort durch ganz Deutschland hin. Sachsen, der stärkste unter den Stämmen, war auf die Seite des Königs getreten, dadurch gewann das deutsche Königthum innere Stärke. In dem bei weitem grössten Herzogthum war dem Karolinger abgesagt, jetzt verlor die Berufung auf dessen Erbrecht auch in den übrigen deutschen Landen an Gewicht und Geltung. Konrad aber, gegen Sachsen sicher, brauchte sein Heer nicht mehr zu theilen, mit ganzer Kraft konnte er sich jetzt nach Schwaben Bayern und Lothringen wenden. Der Beistand des mächtigen Sachsenherzogs kam ihm zu Gute im Rathe wie im Felde.

In der Zuversicht, dass ihm jetzt der Sieg nicht mehr entgehen könne, tritt Konrad auf gleich nach Beendigung seines Kampfes mit Heinrich. Er beruft die grosse Versammlung nach Altheim, alle aufständischen Fürsten und ihre Anhänger werden vorgeladen, sich zu rechtfertigen und dem Könige sich zu unterwerfen. Für die Hartnäckigen stellt man kraftvolle Massregeln in Aussicht, welche endlich das ganze Reich beruhigen sollen. Als auch dies nicht fruchtete, zog der König mit unwiderstehlicher Macht gegen die Empörer zu Felde, unerbittlich traf sie jetzt sein hartes Urteil. Schwaben und Bayern wurden durch Waffengewalt wieder zum Reiche gezwungen; ehe auch an Lothringen die Reihe kommen konnte, starb der König. Lothringen wieder zu gewinnen, blieb die Aufgabe seines Nachfolgers, der sie mit meisterhafter Politik löste.

Konrad starb im Kampfe. Das Königthum war noch nicht überall in Deutschland befestigt, aber das Recht des Königs war im ganzen Reiche wieder laut und gebieterisch verkündigt, das Bewusstsein von seiner heilsamen und rettenden Gewalt in allen deutschen Völkern wieder belebt worden. Konrad's Nachfolger ärntete den Vortheil davon. —

Wie aber, wenn Konrad den Sachsenherzog besiegte? Erhob sich damit nicht noch grössere Gefahr für die dauernde Gründung eines nationalen deutschen Reiches? Konrad hätte jetzt um so mehr darauf bestanden, die ganze volle Gewalt und Hoheit des karolingischen Herrschers wieder herzustellen. Liess sich aber denken, dass all die Macht der deutschen Herzoge, denen ihre Völker zujauchzten, von dem fränkischen Könige jemals konnte gründlich zerstört werden? von einem Könige, der nicht mehr aus dem romanisirten Gallien reiche und fügsame Mittel nehmen konnte, der sich ausser der Hülfe des Klerus auf nichts stützte als auf die Kriegsmacht seines Stammlandes Franken? Nein, der gewisse Erfolg von Konrad's Sieg über Heinrich wäre die endlose Fortdauer von innern Kämpfen und Kriegszügen in ganz Deutschland gewesen, die schliesslich doch ohne rechten Erfolg blieben, an denen aber die deutschen Völker zu Grunde gingen; denn zu gleicher Zeit waren sie auch von Ungarn Nordmannen und Slaven bedrängt.

Konrad siegte nicht, Sachsen war der Eckstein, an welchem seine Kraft und sein Streben sich brachen: ein Glück für Deutschland.

„Heinrich war der Erste, welcher mit freier Gewalt in Sachsen regierte."

Das hebt Widukind [2]) ausdrücklich hervor und mit Recht. Heinrich's Grossvater Ludolf und sein Vater Otto hatten, wie Hrotsvitha, die mit der Familiengeschichte des sächsischen Hauses wohl Vertraute, an mehreren Stellen [3]) berichtet, die herzogliche Gewalt durch Geschenk

---

2) *Widuk.* I 17: Natus autem est ei (Ottoni) filius toto mundo necessarius, regum maximus optumus Heinricus, qui primus libera potestate regnavit in Saxonia. Cf. in Widukind's praefatio ad dom. Mathildam: Sed et de origine statuque gentis, in qua ipse rerum dominus Heinricus primus regnavit.

3) *Hrotsvitha* de prim. Gandersh. v. 13—18:

des Königs erhalten, ebenso wie Ludolf's Vorgänger Egbert [4]). Das Dukat wurde von ihnen, wie auch Widukind [5]) sich ausdrückt, nur verwaltet; denn die Rechte, welche Karl der Grosse über die Sachsen erobert hatte, übten auch seine Nachfolger noch wenigstens theilweise aus, noch König Arnulf unternahm selbst einen Zug in die sächsischen Gränzlande. Kurz das Verhältniss war der Art, dass der fränkische König dem Rechte nach gerade so über die Sachsen König-Herzog war, wie über die Franken [6]). Auch Heinrich sollte, wie es Konrad forderte, all seine Herzogsgewalt nicht bloss erst durch des Königs Verleihung erhalten, sondern auch mehr oder minder geschmälert und abhängig vom Könige [7]).

Hinc nam Francorum magni regis Hludovici
Militiae adscriptus pene sub annis (Liudulfus).
Ex ipso digne summo sublatus honore,
Gentis Saxonum mox suscepit comitatum,
Ac cito majoris donatus munere regis
Principibus fit par, ducibus sed nec fuit impar.

v. 308—310:

clarus Francorum rex Hludovicus
Filius illius, cujus dono Liudulfus
Suscepit primum propriae gentis dominatum.

v. 367—368:

Oddo dux factus populi dono regis Hludovici.

v. 509:

regum quibus exhibuit famulatum (Oddo).

Cf. *Liutpr.* Antap. I 24.

4) *Vita S. Idae* c. 2 (Pertz II 571): Imperator (Egbertum) cunctis Saxonibus, qui inter Rhenum et Visurgim inhabitant, ducem praefecit.

5) *Widuk.* I 16: administrabant ducatum.

6) *Poeta Saxo* ad a. 803. (Kap. IV Note 13. Vgl daselbst Note 14.) *Adam. Brem.* II 4: Nondum enim post tempora Caroli propter veteres illius gentis seditiones Saxonia ducem accepit nisi Caesarem. Rex (Otto I.) Hermanno primum tutelae vicem in Saxonia commisit.

7) Kap. V.

Dem Frankenkönige Konrad aber gegenüber, der nicht mehr Erbnachfolger der Karolinger war, berief sich der Sachsenherzog, als die Sache einmal zur Entscheidung kommen musste, auf sein eigenes Recht, auf das Recht, welches ihm die Erbfolge und die Zustimmung seines Volkes gab. Das war nicht mehr die alte traditionelle, sondern eine neue staatsrechtliche Grundlage seiner Gewalt.

Da er aber dieses neue Prinzip siegreich behauptete, so folgte aus demselben, dass er eine Gewalt, welche ihm der König nicht verliehen, sondern nur bestätigt hatte, auch nicht mit diesem theilte. Er war jetzt Erbherzog, und nicht mehr blosser Statthalter durch Königs Gnade, er allein regierte als Herzog im ganzen sächsischen Gebiete, — alles unbeschadet seiner Reichspflichten, die er dem Könige schuldete. Die Anerkennung dieses Verhältnisses war jedenfalls der wesentlichste Punkt seines Friedensvertrages mit Konrad.

Gleichwie einst Karl der Grosse dem Sachsenvolke gleiches Recht mit den Franken einräumen musste, so war jetzt Konrad genöthigt, dem Sachsenherzog dasselbe Recht im sächsischen Lande zuzugestehen, welches er selbst als Herzog in Franken übte. Vergebens suchte später ein anderer fränkischer König-Herzog, Heinrich IV., dies Verhältniss wieder umzustossen.

An jenen neuen Ursprung von Heinrich's freiem Herrscherrecht wird auch in seiner Gemahlin Mathilde Lebensbeschreibung, welche man nur irrthümlich [8]) als die ältere bezeichnet, erinnert mit den Worten: „Heinrich wurde vom Volke zum Herzoge erwählt" [9]).

---

8) *Löher* über die vitae Math. reg. in den „Gelehrten Anzeigen" der kgl. bayer. Akad. d. Wissensch. 1857 394—398. 404—407.

9) *Vita Math. reg.* bei Pertz XII c. 4. Praefatus vero dux Otto pater Heinrici mortem subiit. Principes quoque regni consilium ineuntes tractabant,

Es lässt sich daher auch nicht mit Gundling [10]) Mascov [11]) Hegewisch [12]) Hahn [13]) Luden [14]) Stenzel [15]) Aschbach [16]) v. Leutsch [17]) behaupten: nur gewaltsame Anmassung sei die Ursache von Heinrich's freier Stellung gewesen.

Man denkt dabei an Heinrich den Löwen, der den sächsischen Freiheitsstolz dem Reiche gegenüber auf die Spitze trieb, um dafür um so bälder zu Boden zu stürzen. Eine Macht und Freiheit aber, wie sie Heinrich der Löwe erstrebte, konnte Konrad niemals den Sachsen zugestehen, nur durch Gewalt und offenen Rechtsbruch hätte der Sachsenherzog sie damals erlangen, nur im fortwährenden Kriege mit dem Könige sie behaupten können. Bis zu diesem Grade seine Reichspflicht abwerfen, das wollte Heinrich weder, noch bedurfte er es. Er stand vielmehr seit seinem Friedensschlusse dem Könige treu zur Seite.

Gleichwohl war es viel, was er erreichte für sein Haus und sein Volk. Vor hundert Jahren waren die Sachsen durch fränkische Kriegsgewalt dem fränkischen Könige unterworfen, hundert Jahre hatten das Andenken und das Gefühl davon nicht erlöscht in diesem Kernvolke, in welchem das Rechtsgedächtniss so starr und stammhaft ist wie seine

qui heroum principatum tenêret. At ipsi prioris non immemores gratiae, ipsum illum filium elegere ducem, nam et armis Saxonum erat fortissimus, qui plus solito caritatis amore populos placando sibi conjunxit; ita ut eum regem optarent.

10) *Gundling* de statu imp. 51 not. w. — de Heinrico Auc. 59 not. k.

11) *Mascov* Commentar. 23.

12) *Hegewisch* Gesch. der Deutschen 24 Note n.

13) *Hahn* teutsche Staats- Reichs- und Kaiser-Historie II 15 Note h—k.

14) *Luden* Gesch. des deutschen Volkes VI 323 Note 20.

15) *Stenzel* de marchionum origine 26. — de ducum origine 39.

16) *Aschbach* im Archiv für Geschichte und Literatur II 174.

17) *v. Leutsch* Markgraf Gero VIII und 9 Note 14.

Jahrhunderte dauernden Eichbäume. Wo immer die alte sächsische Freiheit wieder etwas in die Höhe kam, da bricht auch bei dem Geschichtschreiber Widukind, dessen ächt sächsisches Gefühl sich auf jeder Seite verräth, die Freude darüber hervor [18]). Jetzt zum erstenmal waren Volk und König der Franken glänzend und siegreich zurückgeworfen, die übermüthigen Lieder von der Eresburger Schlacht sang man hinter jedem sächsischen Pfluge. Thüringen war für immer für Sachsen erobert. Das alles war unter und durch Heinrich geschehen. Er hatte sich nicht vom Könige geschieden, aber er hatte sich und sein Volk den Franken wieder ebenbürtig und mächtiger als sie zur Seite gestellt. Deshalb, als Widukind in der Reihe der sächsischen Herzoge auf Heinrich kam, führte er ihn sofort als den ersten auf, der den Dukat nicht mehr als Stellvertreter bloss des Königs verwaltete, sondern als erblicher Volksherzog mit freier Gewalt in Sachsen regierte. Deshalb erzählt Widukind, nachdem er erst Heinrich's Siege gegen die Slaven erwähnen musste, sodann mit Behagen weitläufig den kurzen Kampf seines Herzogs mit dem fränkischen Könige.

Andere Geschichtsforscher, wie J. G. Böhmer [19]) Rössler [20]) Wilkens [21]) Wedekind [22]) Eichhorn [23]) und Waitz [24]), fassen die Stelle im Widukind auf, als bedeute sie nur: Heinrich sei zugleich König und deshalb auch freier Herrscher in Sachsen gewesen. Das verstand sich aber von selbst, und schwerlich würde deshalb Widukind jenen Zusatz gemacht haben, sobald er Heinrich's Namen nannte.

18) *Widuk.* I 34. II 6.
19) *J. G. Böhmer* Dresdner Gel. Anz. 1752. 169 ff.
20) *Rössler* Chron. med aevi I 51—52.
21) *Wilkens* im Archiv der Ges. f. ält. d. Gesch. II 12.
22) *Wedekind* Hermann Herz. v. Sachsen 52.
23) *Eichhorn* d. Staats- und Rechtsgesch. II 19 ff.
24) *Waitz* a. a. O. 19 ff.

Wenn er dagegen, worauf schon H. Meibom aufmerksam machte [25]), an einer andern Stelle sagt: „Bei Ankunft der Reliquien des h. Vitus sei Sachsen aus einer Dienenden zu einer Freien geworden, und aus einer Tributpflichtigen zu vieler Völker Herrin“ [26]), — so lässt sich das offenbar nicht bloss auf Heinrich beziehen, so dass es eine Erklärung dessen gebe, was Widukind mit der freien Herrschergewalt Heinrich's gemeint habe. Denn die Reliquien des h. Vitus kamen schon 836 nach Sachsen [27]), und Widukind selbst sagt im vorhergehenden Satze: seit ihrer Uebersiedlung ging es mit den Franken rückwärts, mit den Sachsen dagegen wieder in die Höhe [28]). Diese Stelle des Widukind lässt sich also nur dahin auffassen, dass unter dem Schutz und Schirme des h. Vitus Sachsen aus seiner gedrückten Stellung sich gehoben und nach und nach von den Abgaben und Tributen befreit habe, welche man in einzelnen Landestheilen, sei es an benachbarte fränkische Herren [29]) oder an Nordmannen und Slaven, zahlen musste.

Der sächsische Annalist fasst die Widukind'sche Nachricht von der freien Herrschaft Heinrich's so auf, als habe diese Herrschaft erst mit seiner Thronbesteigung begonnen [30]); allein seine leicht fertige Mosaik

---

25) *Henr. Meibomius* Notae ad Witikind 46.

26) *Widuk.* I 34: Quo (S. Vito) adveniente Saxonia ex serva facta est libera et ex tributaria multarum gentium domina.

27) *Transl. S. Viti* Pertz II 576 ff.

28) Inde regnante Hluthovico imperatore (reliquiae) translatae sunt in Saxoniam, et, ut legatus Karoli confessus est (I 33), ex hoc res Francorum coeperunt minui, Saxonum vere crescere.

29) Vgl. *Widuk.* II 6. Urk. vom 12. April 912 bei *Schannat* Corp. trad. Fuld. 226.

30) *Ann. Saxo* ad a 919. Henricus primus hujus nominis coepit libera potestate primus de Saxonum natione regnare ab Augusto loco LXXV, et summa regni teutonici, quae Francorum eatenus fuit, ad Saxones transivit:

aus allerlei Berichten, die ihm zur Hand waren, kann zur Erklärung eines Schriftstellers ebenso wenig entscheiden, als die unverstandenen Worte aus der Biographie der Königin Mathilde [31]), welche er beifügt, über die Art und Weise von Heinrich's Thronerwerbung.

Endlich könnte man sich noch auf die oben [32]) angeführte Stelle des Adam von Bremen berufen, wonach in Sachsen von Karl dem Grossen an bis unter Otto I. niemals ein Anderer als der König selbst Herzog gewesen. Daraus würde folgen, dass Konrad, auch nachdem Heinrich seine Angriffe auf das Herzogthum nachdrücklich zurückgeschlagen hatte, dennoch die Herzogsgewalt über Sachsen geübt habe. Das aber steht in Widerspruch mit allen geschichtlichen Nachrichten und den Schlüssen, die wir nothwendig daraus ziehen müssen. Diese alle bestätigen uns, dass Heinrich von Konrad die volle Anerkennung in seinen ererbten herzoglichen Rechten Würden und Besitzungen erlangte. Dem widerspricht auch die vielerläuterte Stelle des Widukind keineswegs, wie immer man sie auslegen will. Es ist deshalb im Grunde auch unerheblich, welche Erklärung sie erhält.

Die königliche Anerkennung des Volksherzogthums Sachsen war das Entscheidende.

---

seu pacis seu belli occasione fieret, incertum est, Dei tamen ordinatione gestum esse, non est fas dubitari.

31) *Vita Math.* bei Pertz IV. im c. 4.

32) Note 6. Vgl. *Wedekind* Herzog Hermann 44.

Kapitel XIII. Neue Reichsverfassung.

Sachsen und die andern Volksherzoge. Wendung in der königlichen Politik. Letzter grosser Versuch zur friedlichen Reichsordnung. Einsetzung eines Herzogs in Schwaben. Politik König Heinrich's. Seine persönliche Stellung gegenüber den Herzogen. König, Stämme, Herzoge. Aufgeben der karolingischen Staatsordnung. Romanischer Staatsgedanke. Geltung des deutschen. Gegensatz der Entwicklung in Frankreich und in Deutschland. Lehns- und Genossenschaftswesen. Mittelalterlicher und moderner Staat. Scheitern des politischen Planes des Klerus. Arnulf's Stellung in Bayern. Vergrösserung der Immunitäten. Ausbau der geistlichen Gebietsherrschaft. Ihr Kampf mit der königlichen Gewalt. Investiturfrage. Weltkampf zwischen Pabst und Kaiser. Resultate desselben für die Territorialherrschaft. Zersetzung des Reiches.

Sachsen also, das bedeutendste unter den Volksherzogthümern, konnte nicht erschüttert werden, siegreich und in voller Kraft triumphirte es über die königliche Gewalt. Damit sanken auch die Pläne zu Boden auf Wiederherstellung der karolingischen Königsgewalt. Konrad's Niederlage in Sachsen war der Untergang des romanischen Königthums in Deutschland.

Denn jetzt war nur zweierlei möglich. Entweder schied Sachsen aus dem Reiche aus, es blieb vielleicht nur noch durch eine entfernte Lehnsverbindung mit dem ostfränkischen Reiche verknüpft: oder Sachsens Beispiel wurde entscheidend auch für das übrige Deutschland. Denn, konnte Konrad den andern Herzogen versagen, was er dem sächsischen gewährt hatte? Blieb nicht schon der siegreiche Bestand des erblichen Herzogthums Sachsen eine weite Lücke im System der königlichen Politik, ein redender Protest, dass ihre Ausführung jemals möglich sei? Konrad's Politik und Kraft war an den Sachsen zu Schanden geworden, die moralische Nachwirkung davon konnte auf des Königs Denken und Streben nicht ausbleiben, auch wenn von nun an der

sächsische Herzog keine hervorragende Stellung im königlichen Rathe eingenommen hätte. Dass er aber bald nach seiner Einigung mit dem Könige eine solche maassgebende Stellung einnahm, das müssen wir schliessen nach Allem, was uns aus der Zeit nach Heinrich's Friedensschlusse an einzelnen Thatsachen wie über die ganze Lage der Dinge bekannt geworden ist [1]).

Eine Wendung im Gange der öffentlichen Angelegenheiten trat ein.

Zuvörderst betrat man den Weg einer grossartigen Versöhnungspolitik. Erst wird ein Fürstentag zu Mainz gehalten [2]), dann ein grosses Concil in Altheim veranstaltet. Das Ansehen des Pabstes, der seinen Bevollmächtigten sandte, vereint mit dem Ansehen des gesammten hohen Klerus, der aus allen deutschen Landen nach Altheim berufen wurde, die ganze heilige Macht der Kirche sollte in feierlichen Aussprüchen einen gewaltigen moralischen Eindruck hervorbringen [3]), der in jeder Burg, in jeder Stadt wiederhallte. Den Fürsten, welche vom Aufstande ablassen, wird milde Strafe, allen ihren Helfern Amnestie verheissen. Die Altheimer Versammlung war ein letztes grosses Mittel, um feierlich den Aufstand im Reiche zu beendigen.

---

1) Kap. XI.

2) *Ekkehard.* IV. bei Pertz II 87. Consilio dehinc habito (rex) primum colloquium publicum Magontiae, postea generale edixit consilium.

3) can. 20. Contestamur coram Deo et omni ordine angelorum, choro prophetarum atque apostolorum et omnium martyrum, coram omni catholica ecclesia et christianorum coetu: ut nemo intendat in interitum regis, nemo vitam principis nece attrectet, nemo regni eum gubernaculis privet, nemo tyrannica praesumptione apicem regni sibi usurpet, nemo quolibet machinamento in ejus adversitatem sibi conjuratorum manus associet. Quodsi in quippiam horum quisquam nostrum temerario ausu praesumptor exstiterit, anathemate divino perculsus absque nullo remedii loco habeatur condemnatus aeterno judicio.

Als darauf der König über Schwaben vollständig Herr geworden, und die Häupter des schwäbischen Aufstandes gefallen waren, da behielt Konrad das Land nicht zu eigenen Händen, sondern zum erstenmal setzte er einen wirklichen Herzog ein über einen deutschen Volksstamm, und stattete ihn sogar aus mit den reichen Gütern der enthaupteten Fürsten [4]). In Bayern waren die Dinge noch nicht so weit gediehen, sei es weil der König noch immer auf die endliche und vollständige Unterwerfung seines Stiefsohnes, des Herzogs Arnulf, hoffte, oder weil er noch nicht wagte, an dessen Stelle dem erbitterten Volke einen andern Fürsten zu geben.

Heinrich selbst aber konnte später als König kein anderes Reichsrecht gegen die Herzoge geltend machen, als um welches er selbst wider Konrad gekämpft hatte. Im Gegentheil, vom Tage seiner Thronbesteigung an verfolgte er mit seltener tiefer Klugheit, der es niemals am erforderlichen Nachdruck im Handeln gebrach, bis zum letzten Ziele jene Politik, welche in der zweiten Hälfte von Konrad's Regierungszeit die Oberhand gewonnen hatte, eine Politik, welche allein der Natur und Geschichte der deutschen Völker entsprach, und allein im Stande war, sie zu einem festen Reiche zu verbinden [5]). Der Kampf, den Heinrich mit dem Könige geführt hatte, gab den andern Herzogen von vorn herein die Gewähr, dass er mit ihnen auf keinem andern Fusse verkehren werde, als er es für sich selbst von seinem Vorgänger verlangt hatte.

---

4) *Ekkehard. IV.* Casus St. Galli — bei Pertz II 87. Sueviae principum assensu statuitur Alamannis *dux primus* Purchardus, gentis illius nobilissimus et virtutum dote probatissimus; cui et praedia damnatorum in beneficium sunt tradita. p. 104: Purchardus autem dux Suevorum Sueviam quasi tyrannice regens.

5) *Löher* Die deutsche Politik König Heinrich I. — Festrede vorgetragen in der k. Akademie der Wissenschaften zu München am 28. Novbr. 1857 zur Feier des Geburtsfestes Sr. Maj. des Königs.

Heinrich kam ein gewisses Vertrauen entgegen, welches ihm gleich in den ersten Jahren nicht minder zu seinen Erfolgen verhalf, als die Weisheit und Energie seines Auftretens. Er hatte sich dies Vertrauen bei den Reichsfürsten schon unter Konrad verdient, bei den geistlichen wie bei den weltlichen.

Nach der Verfassung, welche König Heinrich in Deutschland als zu Recht bestehend durchführte, war jeder deutsche Stamm selbst Meister seiner innern Angelegenheiten. Der König aber verknüpfte als oberster Kriegs- und Gerichtsherr, als Schirmer der einen und allgemeinen Kirche die deutschen Völker zu einem Ganzen. Er herrschte nicht mehr wie früher auf dem Gebiete der andern Stämme gleichwie in seinem eigenen Stammlande, jedoch an jeden Stamm stellte er bestimmte und unabweisbare Reichspflichten. Der König konnte nirgends in die Landesverwaltung, in den Gang des eigenen Rechts und Herkommens der deutschen Völker eingreifen, — allein des Königs Schutz und Gericht, des Königs Frieden war die immer offne letzte Zuflucht für jeden Wehrlosen, für jedes gekränkte Recht.

Die Herzoge aber traten jetzt, noch anders als früher die Reichsgrossen, hervor als die gebornen Mitberather und Mitentscheider in allen Reichsangelegenheiten [6]). Ihr Amt und Recht in Deutschland, welches auch unter den letzten Karolingern rechtlich zwar sehr beschränkt, faktisch aber immer höchst unbestimmt geblieben, erhielt von nun an eine feste Grundlage, auf welcher es sich weiter ausbildete.

Alles das wurde nicht förmlich erklärt, es richtete und bildete sich in der Stille von selbst aus, — die Anerkennung jedoch, welche das

---

6) Vgl. *Lambert*. Ann. ad a. 1076. Ducum potissimum autoritate, si res tranquillae essent, summam publicorum negotiorum disponi oportuerat.

deutsche Erbherzogthum im Friedensschlusse Konrad's mit Heinrich erhielt, war die erste grosse klare Thatsache, mit welcher die Reichsentwicklung Deutschlands sichtlich und ausgesprochen in's Leben trat.

Aufgegeben war damit jene karolingische Staatsordnung, welche immer wieder danach strebte, alle politischen Institutionen in Deutschland zu einem einzigen gleichförmigen Staate umzuschmelzen, der von botmässigen Beamten geführt werde. Abgewiesen war damit das romanische Staatsprinzip, nach welchem sich die gesammte Gewalt im Staate in seinem Haupte sammelt, um erst von da nach allen Richtungen auszustrahlen. Dies romanische Prinzip fand seine Vollendung darin, dass der Staat allherrschend alle öffentlichen Lebensäusserungen des Volkes ausfüllte. Jetzt kam umgekehrt die germanische Anschauung zur Geltung, dass jeder Mann in seinem Kreise das Nöthige selbst thue und der Staat bloss das ergänze, was die einzelnen Bürger und Gruppen nicht vermögen.

Beide Prinzipien waren in Frankreich wie in Deutschland, als nach Karl des Grossen Tode keine kraftvolle Hand das sich Widerstrebende mehr in Ordnung hielt, in heftigen Kampf gerathen. In Frankreich blieb der romanische Staatsgedanke vorherrschend: dort brachte er, obgleich die germanische Selbstständigkeit Jahrhunderte lang in zahllosen politischen Bildungen unausrottbar aufstrebte, doch zuletzt wieder die Macht und die Segnungen des einheitlichen und centralisirten Staates hervor. In Deutschland gestaltete sich dagegen in mächtigen grossen Zügen auf der einen Seite das Lehnswesen, auf der andern seine nothwendige Ergänzung, das Genossenschaftswesen. Während das Lehnsprinzip die monarchische Idee am reinsten und lebenvollsten entfaltete, schaffte dem republikanischen Geiste das genossenschaftliche Prinzip hinlänglich freien Spielraum.

Im zehnten eilften und zwölften Jahrhundert sehen wir in Deutsch-

land Beides sich in und neben einander entwickeln, — in den folgenden drittehalb Jahrhunderten erhebt sich vorherrschend das genossenschaftliche Prinzip und lebt sich aus in Städte- und Ritterbünden, in landständischen und vielfachen andern Korporationen, — dann aber erringt, gekräftigt durch die erneuerten Zuflüsse romanischer Wissenschaft und Politik, das monarchische Prinzip die Oberhand und untergräbt und zerstört die Reste des genossenschaftlichen Staatswesens, um schliesslich im modernen Staate neue Gegensätze zu finden.

Die mittelalterliche Staatsordnung also wurde kein in scharfen Linien fest abgeschlossenes Gebäude, das zwar einen einzigen Charakter machtvoll darstellt, aber mit trostloser ewig wiederkehrender Monotonie in allen und selbst den kleinsten Theilen. Der mittelalterliche Staat wurde vielmehr ein gothischer Dom, in welchem zahllos Individuelles zur Geltung kommt und jedes in und mit den Uebrigen doch ein erhabenes Ganzes bildet. —

Auch die politische Gestaltung des Kirchenwesens in Deutschland wurde wesentlich berührt von jenem Umschwunge in den Reichssachen, welcher im Jahre 915 eintrat. Der Plan der deutschen Prälaten war gewesen, der drückenden Obmacht der Herzoge und Grafen sich wieder zu entledigen und diese selbst wieder einzureihen in die Abstufungen karolingischer Beamten, unter welchen den geistlichen bei ihrer höheren Bildung die Oberleitung nie gefehlt hätte. Dieser Plan scheiterte, als das Volksherzogthum anerkannt wurde. Bischöfe und Aebte wurden jetzt auf einen andern Weg gedrängt.

Frei werden musste die Kirche einmal von der weltlichen Gewalt, — diese Nothwendigkeit lag ebenso in den Gemüthern der Menschen, wie in der Entwicklung, welche die öffentlichen Institutionen bereits genommen hatten. Die Bischöfe und Aebte konnten aber die freie Stellung nicht

mehr dadurch gewinnen, dass die Herzoge und Grafen zu abhängigen blossen Beamten herabgesetzt wurden, mit welchen die Prälaten als völlig Gleichgestellte im Rathe des Königs sassen. Die Herzoge und Grafen wurden vielmehr erbliche Gebietsherren, von deren Macht sich die Kirche rings umgeben und gefesselt sah.

Nichts ist bezeichnender für die damalige Lage des Klerus, als die Verhältnisse in Bayern. Arnulf hatte, ebenso wie Karl des Grossen Vorfahren, sich eine herrschende Stellung in Bayern dadurch verschafft, dass er seine zahlreichen Anhänger ausstattete mit dem reichen Raube an den Kirchengütern. Solche Herrschaft konnte er nur behaupten, wenn er die freie Besetzung der Bischofs- und Abteisitze behielt. Dies Zugeständniss, wenigstens auf Lebenszeit, war daher der Hauptartikel seines Friedensvertrages mit Heinrich I. Die Wiederkehr solcher Vorgänge konnte der Klerus nur verhüten, wenn er selbst unabhängiger weltlicher Gebietsherr wurde.

Erwerbung von Land und Leuten also, soweit und soviel als möglich, und zugleich Ausnahme des Gebietes, auf welchem die Hörigen Ministerialen und Vasallen der Kirche angesessen waren, von jeder andern politischen Amtsgewalt als der des Königs, also Verstärkung und Vergrösserung der Immunitäten, — das wurde jetzt für die nächstfolgende Zeit das Ziel, auf welchen sich hauptsächlich die politische Thätigkeit des Klerus wandte.

In der grossen Politik treten von da an die Bischöfe und Aebte für eine Zeitlang zurück, desto eifriger sind sie beschäftigt mit der Vergrösserung und dem innern Ausbau ihrer Gebietsherrschaften. Erst entzogen sie ihre Höfe Burgen und Städte der gemeinen Amtsgewalt und stellten das geistliche Landgebiet unter den Vogt, den ihnen der König zum besondern weltlichen Richter und Kriegsanführer setzte oder

je nach ihrer Wahl bestätigte, — dann aber wurde auch diesen Vögten ein Stück ihrer Amtsgewalt nach dem andern abgekauft, bis sie zuletzt ganz aus den geistlichen Herrschaftsbezirken vertrieben waren. Die Könige halfen den Prälaten dabei nach Kräften. Das alte Bündniss zwischen beiden blieb bestehen, die ersten brauchten ein Gegengewicht wider die Herzoge, die zweiten brauchten Anlehnung und Schutz von der höchsten Gewalt im Reiche.

Als aber die Bischöfe und Aebte jenes Ziel erreicht hatten, als sie selbst freie mächtige Landes- und Dienstherren von hörigen und ritterlichen Leuten, von Burgen und Städten geworden, da begann von selbst der Kampf der kirchlichen Gewalt mit der königlichen. Denn nur diese stand der Kirche auf ihrem Wege zu einer allseitig freien und gebietenden Stellung noch entgegen. Jetzt traten die Prälaten in die Fussstapfen der Herzoge, welche sie ehemals zu Gunsten des königlichen Ansehens selbst bekämpft hatten. Und mit all jener zähen Energie, mit jener haushälterischen Klugheit führten sie diesen Streit, womit sie früher ihr Gebiet stückweise vergrössert und abgerundet, schrittweise befestigt und von jeder andern Amtsgewalt als der des geistlichen Herrn losgemacht hatten.

Der politische Gegensatz des Klerus gegen die königliche Gewalt begann mit der Investiturfrage, welche recht eigentlich eine Frage nach der weltlichen Gebietsherrschaft war. Bald darauf aber erweiterte sich der Streit, der ursprünglich nur eine deutsche Territorialsache betraf, zu einem Kampfe der Geister und Ideen, so feurig und gewaltig, wie die Geschichte jemals eine ähnliche Völkerbewegung gesehen hat. Die deutschen Prälaten gingen aus dem Weltkampfe zwischen Kaiser und Pabst als politisch selbstständige Landesherren hervor. Ihnen folgten die weltlichen Fürsten. Denn gleichwie die Satzungen und Ordnungen der Dienstmannen und Hörigen zuerst in den geistlichen Gebieten deutliche

feste Gestalt gewonnen hatten [7]), so wurden die Privilegien, welche der letzte grosse Hohenstaufe den geistlichen Fürsten geben musste, auch für die weltlichen ein Vorbild darin, wie die landesherrliche Gewalt erworben und befestigt werde [8]).

Von dieser Zeit an griff die politische Zersetzung des deutschen Reiches um sich. Zusammengehalten wurde Deutschland noch vornehmlich durch den Geist, der in den Städten und Ritterschaften lebte, und dieser war so frisch und mächtig und ausgiebig, dass er noch Jahrhunderte lang die deutsche Einheit und Grösse behauptete. Als auch die Selbstständigkeit der Städte und Ritterschaften der Territorialherrschaft weichen musste, trat jener Zerfall des Reiches zu Tage, welcher zu Anfang des zehnten Jahrhunderts viel drohender war, damals jedoch, wie wir gesehen, abgewendet wurde.

Kapitel XIV. Thronwechsel.

Uebergangsregierung Arnulf's und Konrad's. König Konrad's letzte Zeit. Lage des Reiches. Gefahren für das fränkische Fürstenhaus. Lothringer. Franken und Schwaben. Bayern. Sachsen. Hervorragende Stellung Heinrich's. Sein Verhältniss zum Klerus und zu den Franken. Konrad's Werben für Heinrich's Nachfolge am Reich. Heinrich zum Könige erwählt. Gegenseitige Förderung und Freundschaft zwischen Franken und Sachsen. Ihre Gränzstreitigkeiten. Neubegründung des deutschen Reiches. Friede unter den deutschen Völkern.

Doch wir kehren noch einmal zurück zu den Ausgangspunkten all dieser politischen Bildungen und Entwicklungen.

7) *v. Fürth* die Ministerialen. Köln 1836.

8) *Löher* Fürsten und Städte zur Zeit der Hohenstaufen dargestellt an den Reichsgesetzen Kaiser Friedrich II. Halle 1846.

Diese Ausgangspunkte liegen am deutlichsten in der Zeit Arnulf's und Konrad's zu Tage. Es war nicht ohne tiefere Ursache, dass Konrad so wenig wie der Kaiser, mit welchem sein Haus emporgestiegen war, eine Dynastie von Dauer gründen konnte. Beide brachten es nur zu einer Uebergangsregierung, gleichwie auch das Staatswesen damals im flüssigen Werden und Uebergehen begriffen war, im Uebergange vom Alten zum Neuen oder vielmehr im Abstossen des herbeigebrachten Fremden und im Hervorgestalten des Nationalen. Weil Arnulf und Konrad ihren Geist und ihre Mittel vorzüglich an das Alte und an das Nichtnationale setzten, deshalb konnten sie nicht festankern auf dem deutschen Throne mit einem blühenden Geschlechte. Ihr Nachfolger Heinrich schlug entschieden einen andern Weg ein, und wurde der Gründer eines macht- und glanzvollen Königsgeschlechtes.

Niemals aber hätte das Diadem Heinrich's Stirne berührt, wenn er besiegt wäre oder kampflos sich ergeben hätte. Dagegen war deutlich geworden in diesem Kampfe, wo der Sitz der Macht und Gewalt im Reiche sein müsse, wo die Franken selbst Anschluss und Hülfe suchen müssten.

Der berühmte Konrad, der tapfere im Kriegführen wohl geübte Mann [1]), hatte die Babenberger, die schwäbischen und bayerischen Fürsten wiederholt niedergeworfen: an Heinrich hatte er selbst seinen Meister gefunden. Die gesammte Macht der so lange siegreichen Fran[illegible] hatte er wider die Sachsen in's Feld geführt, und nicht das Min[illegible] war erreicht worden. Noch vier Jahre lang kämpfte und arbeitete [illegible] aller Anstrengung, die aufständischen Fürsten zu bezwingen und [illegible] zu beruhigen: da brach seine Kraft. Er hatte im bayerischen [illegible] Wunde erhalten, doch tiefer war seine Seele verwundet. [illegible] nach seinem heimischen Franken zurück, Monate lang

[illegible] bellorumque exercitio doctus *Liutpr.* II 17.

schleppte sich sein Siechthum hin [2]), in der Blüthe seiner Jahre fühlte er sich getroffen bis in's Mark seines Lebens. Sein edles und innig religiöses Gemüth spricht sich noch einmal in der Urkunde vom Jahre 918 aus, in welcher er Fulda zu seiner Ruhestätte bestimmte und diesem Kloster zwei seiner Erbgüter vermachte, damit die Mönche für seine und seiner Mutter Seelenruhe beten sollten [3]).

Wie schrecklich aber stellte sich ihm in seinen letzten Tagen die Lage des Reiches dar! Aufstände und Verwirrung überall, nirgends Frieden und Versöhnung, nirgends Aussicht auf eine dauernde Einigung. Die Spaltung, welche die deutschen Völker aus einander riss, schien unheilbar bis auf den Grund zu gehen. Dazu diese unaufhörlich wiederkehrenden Einfälle der Ungarn. Weite Landstrecken lagen als Brandstätten, das Volk dort hingemäht durch die Säbel und Pfeile der Feinde, durch Hunger und Seuchen.

2) *Thietmar.* I 5: longa infirmitate detentus. *Widuk.* I 25: cumque se morbo sensisset laborare, pariter cum defectione primae fortunae. Daher *Ekkehard.* IV. (Pertz II 103): cum ipse jam senesceret.

3) *Schannat* Trad. Fuld. 229 no. 558. Conradus divina clementia et ordinante Romanorum et Francorum rex. Si loca sanctorum, divinis mancipata cultibus et spiritualibus instituta servitiis, donis ac beneficiis nobis a Deo collatis ditare et honorare voluerimus, non solum ad honoris nostri augmentum, sed ad aeternae etiam salutis nostrae profectum cedere, pro certo habemus. Quapropter notum fieri volumus omnium Christi ac nostri fidelium industriae, qualiter nos, pro amore vitae aeternae et sacrosanctae Christianae religionis amore, praelegimus locum Fuldensis monasterii specialis praerogativae patrocinatione, sanctissimi Bonifacii defensione muniti, locumque requiei post finem vitae Deo annuente consequi: unde, quia incerta est vita hominum super terram, oportunum ac valde necessarium videtur, ut praeveniamus districti judicis iram in confessione et purissimae atque mundissimae conscientiae oblatione: offerimus igitur... cf. *Browerus* Annal. Fuld. II c. 7. *Cont. Regin.* ad a. 919.

Und zogen sich nicht über Konrad's eigenem Hause, über seiner eigenen Heimath die schwärzesten Wolken zusammen? Wie? wenn er starb, mussten sie nicht schrecklich sich über Franken entladen?

Die Macht des fränkischen Herzogthums war in seinen siebenjährigen Kriegszügen aufgerieben, das Schwert hatte unter seinen Blutsfreunden Dienstmannen und Anhängern furchtbar gehauset, nur ein Häuflein war noch übrig [4]). Konrad's Nachfolger im Herzogthum, sein Bruder Eberhard, war weder ein tüchtiger Regent, noch beliebt in Deutschland [5]). Die königliche Familie selbst war ringsum von Blutrache umlagert, von den Anhängern der Babenberger, von den Blutsfreunden der hingerichteten schwäbischen Fürsten, von Arnulf und seinen ergrimmten Bayern. Denn auch in Bayern hatte der Krieg schonungslos gewüthet [6]), Arnulf war zum zweitenmal in's Exil getrieben [7]), und noch in seiner letzten Zeit hatte Konrad in Bayern zu Felde liegen müssen [8]). In Lothringen dagegen waren die konradinischen Erbgüter ernstlich bedroht. Konrad's eigenes Haus bedurfte nicht minder einen mächtigen Freund und Beschützer, als das Reich einen wahrhaften König.

Wo aber diesen finden, wenn nicht in Sachsen?

Von den Lothringern konnte keine Rede sein. Zwischen romanischen und deutschen Völkern sesshaft, aus beiden gemischt, stets den Einflüssen von beiden Seiten zugänglich, blieben sie leicht beweglich und wetterwendisch in ihrer Sinnesart, zerfallen in ewigen Parteiungen. Deshalb konnten sie niemals ihre Kräfte zusammenfassen, um ein Szepter

---

4) *Thietmar* l. c. residua consanguineorum ac familiarum caterva.
5) Kap. VI Note 9.
6) Kap. XI Note 11.
7) *Liutpr.* II 19. 21 verglichen mit den Stellen in Kap. XI Note 1 und 3.
8) *Widuk.* I 25.

der Herrschaft über andere Lande auszustrecken. Jetzt und immer strebten sie nur danach, zwischen dem west- und ostfränkischen Reiche eine eigene freie Stellung zu behaupten, und doch waren sie niemals fähig, ihr eigenes festes Reich zu bilden. Entweder zu dem einen oder zu dem andern Nachbarreiche wurden sie hinübergezogen oder gar zwischen beiden getheilt.

Die Franken aber wie die Schwaben waren innerlich zersetzt, sie hatten die romanischen Einwirkungen, denen sie unter der langen Herrschaft der Merowinger und Karolinger ausgesetzt waren, noch nicht überwunden. Diese beiden Stämme litten noch unter der Wucht der neuen Civilisation, welche ihnen von Westen und Süden her zugekommen war und welche sie unter den übrigen deutschen Stämmen am meisten mit geistig-sinnlicher Empfänglichkeit aufgenommen hatten. Das Uebergewicht, welches ihnen diese Civilisation gab, hatte anfangs die fränkisch-schwäbischen Kriegshaufen befähigt, die Schaaren der Sachsen und Bayern aus dem Felde zu schlagen: allmählig aber hatten auch Diese Kriegskunst gelernt, und um jetzt die furchtbaren Gefahren zu bewältigen, welchen Deutschland ausgesetzt war, bedurfte es der frischen derben Naturkraft eines in sich selbst geschlossenen Stammes. Die Franken und Schwaben aber brauchten noch einige Zeit, um sich innerlich wieder zu sammeln, ehe sie die Hegemonie in Deutschland wieder an sich bringen, und die einen unter den salischen, die andern unter den hohenstaufischen Kaisern mit höherer Kultur die übrigen deutschen Lande befruchten konnten. In Schwaben war ausserdem kein mächtiges Herzogsgeschlecht vorhanden, das sich schon seit längerer Zeit mit den Kräften des ganzen Landes verschmolzen hätte.

Im Süden gab es noch einen kraftvollen geschlossenen Stamm, welcher frühzeitig sein eigenes Reich wieder gebildet hatte, der Stamm der Bayern. Jedoch sein Streben ging nach dem Süden und Südosten,

schen über viele Völker" [12]. Eberhard, erschüttert von diesen Worten, nahm nach des Bruders Tode die königlichen Insignien, an welche die Verehrung des Volkes die Weihe des Königthums knüpfte, eilte nach Sachsen und huldigte Heinrich als seinem Könige. Darauf wurde zu Fritzlar der Sachsenherzog feierlich von den Grossen und dem Heerbann der Franken zum Könige ausgerufen.

Heinrich aber täuschte nicht das Vertrauen, welches der sterbende König auf ihn gesetzt hatte.

Sein und das fränkische Fürstenhaus wurden durch eine feste Schutz- und Trutzgenossenschaft mit einander verbrüdert, und Heinrich liess es sich angelegen sein, den Glanz und die Macht des verbündeten Hauses zu vermehren, als wäre es sein eigenes. Eberhard wurde der vornehmste Pfalzgraf im Reiche [13], der Erste nach dem Könige; in Lothringen, wo das fränkische Haus noch reiche Erbgüter hatte, erhielt er eine Stellung, welche diese Güter ihm sicherte [14]; ein Zweig seines Hauses kam auf den Herzogstuhl von Schwaben. Heinrich selbst nahm in Sachen des Reiches fränkisches Recht an, um nach jeder Seite hin als legitimer Erbfolger der alten Könige aus dem fränkischen Stamme auftreten zu können. Ohne Zweifel war alles dies schon Gegenstand der Unterhandlungen, als Konrad in langer Krankheit rettungslos danieder lag; dabei kam gewiss auch zur Sprache, was sein Haus von den eigentlich königlichen Kammergütern behalten solle. Der Gegendienst aber, den Heinrich von Franken erhielt, war nicht mit der Uebertragung der

---

12) *Widuk.* I 25. cf. *Ekkehardus* IV. l. c. Kap. IX Note 29. 30.

13) *Sigebert Gemblac.* ad a. 938 Contra Ottonem rebellavit Eberhardus comes palatii. Cf. *Widuk.* II 2. *Annal. Saxo* ad a. 936. *Liutpr.* IV, 9. 10.

14) *Frodoardus* ad a. 926. Ebrardus quoque transrhenensis in regnum Lotharii mittitur ab Henrico justitiam faciendi causa et Lotharienses inter se pace consociat. cf. ad a. 934.

Krone beendigt, er galt auch der endlichen Durchführung der Rechte der Krone. Als Heinrich nach Schwaben Bayern Lothringen zu Felde zog, hatte er jedenfalls auch eine ansehnliche fränkische Kriegsmannschaft unter seinen Befehlen.

So war der alte Streit zwischen Franken und Sachsen wiederum durch ein Bündniss beigelegt. So lange Heinrich lebte, bestand die gegenseitige Freundschaft und Treue ungetrübt [15]). Wenn er in Franken erschien, beeilten sich Eberhard und die Grafen und Bischöfe dieses Landes, den König mit Gelagen und Geschenken zu feiern und sich seiner zu erfreuen [16]). Die Streitigkeiten zwischen Franken und Sachsen in den Gränzbezirken und Thüringen wurden auf freundschaftliche Weise beigelegt. Erst nach Heinrich's Tode, aber auch schon im nächsten Jahre, brachen die alten Misshelligkeiten wieder in offnen und erbitterten Krieg aus, der sächsische Uebermuth war mittlerweile den fränkischen Herren unerträglich geworden [17]).

---

15) *Widuk.* I 26: Ut ergo rex (Conradus) imperarat, Evurhardus adiit Henricum, seque cum omnibus thesauris illi tradidit, pacem fecit, amicitiam promeruit, quam fideliter familiariterque usque in finem obtinuit.

16) *Cont. Regin.* ad a. 932. Eodem anno rex ab Eberhardo aliisque Franciae comitibus seu episcopis in Franciam vocatus, singillatim ab uno quoque eorum in domibus suis vel ecclesiarum sedibus regem decentibus est conviviis et muneribus honoratus.

17) *Widuk.* II 6. Nam Saxones imperio regis gloriosi facti, dedignabantur aliis servire nationibus, quaesturasque, quas habuerunt ullius alii nisi solius regis gratia, habere contempserunt. Unde iratus Everhardus contra Bruningum collecta manu succendio tradidit civitatem illius vocabulo Elmeri, interfectis omnibus ejusdem civitatis habitatoribus. II, 10. Dissensio autem ad hoc pervenit, ut caedes publicae fierent, depopulationesque agrorum agerentur, et ab incendiis nusquam abstinerent. *Cont. Reg.* ad a. 937: graves et intestinae discordiae inter Heinricum fratrem regis et Eber-

Die ungleich wichtigere Folge des Thronwechsels aber war die Neubegründung des deutschen Reiches durch Heinrich I. Sein Kampf mit Konrad war ihm eine ernste Lehre gewesen. Er hatte selbst erfahren, wie schwer es einem Volksherzog falle, sich den gebieterischen Anforderungen eines Königs zu unterwerfen. Jetzt richtete er sein Streben nur darauf, zu erreichen, was zur Zeit sich erringen liess, dies aber auch ganz und vollständig. Seinem berechtigten und gemässigten Verlangen unterwarfen sich die Herzoge alsbald. Sie hatten gesehen, welche Stärke und Klugheit er in seinem Streite mit dem vorigen Könige entwickelte. Schon die Schläge des letztern allein hatten sie hart getroffen, jetzt war die Macht der Franken und Sachsen fest verbündet, beiden zugleich zu widerstehen erkannten sie als eine Unmöglichkeit.

Heinrich erreichte es, dass er die fünf Stämme wieder zu einem Reiche verknüpfte, in dessen ganzem Gebiete während seiner siebzehnjährigen Regierung ein innerer Frieden herrschte, dessen ungestörte Ruhe den Nachkommen fast ein Wunder schien [18]). Und in der Ruhe dieses Friedens unter den deutschen Völkern legte Heinrich I. in tiefer Erde die Grundmauern, auf welchen sein Sohn, der grosse Otto, das gewaltige Reichsgebäude erheben konnte.

---

hardum ducem Francorum nascuntur ob exortas inter vasallos eorum inimicitias.

18) *Hrotsvitha* Gesta Otton. v. 17—18:

Huic rex pacificus dederat de sidere Christus
Ejus civilem vitae per tempora pacem.

Vita Mathild. c. 4 (Pertz IV): Tunc disponente Deo successit Henricus regali solio; bello an pace fieret, est incertum, sed absque dispositione Dei non accidisse, non est dubitandum.

Inhaltsverzeichniss.

Seite

Kapitel V. Anlass und Ausbruch des Kampfes . . . 538

Kapitel VI. Geschichte und Sage 550

ABHANDLUNGEN

DER

HISTORISCHEN CLASSE

DER KÖNIGLICH BAYERISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

ACHTEN BANDES

DRITTE ABTHEILUNG.

ABHANDLUNGEN

DER

HISTORISCHEN CLASSE

DER KÖNIGLICH BAYERISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

ACHTEN BANDES
DRITTE ABTHEILUNG.
IN DER REIHE DER DENKSCHRIFTEN DER XXXII. BAND.

MÜNCHEN.
1860.
VERLAG DER K. AKADEMIE,
IN COMMISSION BEI G. FRANZ.

Inhalt.

Das

Albanesische Element

in Griechenland.

II. Abtheilung.

Was man über die Thaten und über die Schicksale des Albanischen Volks von seinem ersten Auftreten in der Geschichte bis zu seiner Unterjochung durch die Türken nach dem Tode Skander-Begs mit Sicherheit wissen kann.

Von

Dr. J. Ph. Fallmerayer.

Das

Albanesische Element

in Griechenland.

II. Abtheilung.

Was man über die Thaten und über die Schicksale des Albanischen Volks von seinem ersten Auftreten in der Geschichte bis zu seiner Unterjochung durch die Türken nach dem Tode Skander-Begs mit Sicherheit wissen kann.

Von

Dr. J. Ph. Fallmerayer.

In der ersten Abtheilung dieser Diatribe hat man gegen die von einem gelehrten Neugriechen aufgestellten Thesen mit Hülfe von Hahn's Albanesischen Studien nachzuweisen versucht, dass die Albanier *Autochthonen* sind, d. h., dass ihre Einwanderung in die noch heute von ihnen bewohnte Landschaft am jonischen Meere vor aller historischen Kunde stattgefunden habe, und dass ihnen folglich in der Völkerliste des Illyrischen Continents der Alters-Rang vor der zu beiden Seiten des Aegäischen Meeres eingesiedelten Hellenenrace gebührt. Dann hat man auch genügende Gründe beigebracht, um die Albanier für einen Zweig des grossen Volksstammes der Illyrier und zugleich für Bluts- und Sprachverwandte der alten Epiroten und Macedonier zu erklären, welche beiden Völker ihrerseits ebenfalls den Illyrischen Barbaren, nicht den Hellenen angehören. [1])

---

1) Man muss sich billig über den Eifer verwundern, mit welchem Hr. Dr.

Ebenso ausreichend ist jetzt auch die Thatsache festgestellt, dass die Illyrischen Albanier durch eine unerklärbare Gunst der Umstände in hinlänglicher Menge alle Drangsale und Katastrophen der Illyrischen Halbinsel überdauert und mit ihrer Sprache auch ihre Nationalität bis auf die Gegenwart herübergerettet haben, und dass sie auf dem Illyrischen Continent im verjüngten Massstabe noch heute dieselbe Bedeutung haben und dieselbe Rolle spielen, die ihre Vorfahren im vierten und im dritten Saeculum vor unserer Zeitrechnung spielten. Die Illyro-Albanier waren von jeher und sind noch heute das aggressive Element, die Kriegerkaste, die Kschatrija des Illyrischen Continents, während die alten Hellenen vorzugsweise auf idealem Gebiete ihre Bedeutung hatten und gleichsam die geistigen Schöpfer, Kunstbilder und Lehrmeister des menschlichen Geschlechts waren, im Waffengebrauche aber niemals über den Vertheidigungskampf hinauszukommen Kraft und Energie genug besassen. Den Anprall des Orients von Europa abzuhalten und zurückzutreiben, hatten sie die Macht, aber alle ihre Angriffe und Rachezüge gegen das grosse Perser-Reich waren eben so viele Beweise offensiver Schwäche und Unzulänglichkeit. Hätte es bloss von den Hellenen abgehangen, die Weltmonarchie des Cyrus bestünde heute noch in ihrem vollen Glanze. Mit dem grossen Peloponnesischen Bürgerkrieg und mit dem bald nachher erfolgten Frieden des Antalcidas (i. J. 386 vor Chr.) ist die politische Geschichte der Hellenen abgeschlossen, weil sie von diesem Zeitpunkte an, nach Aussen bedeutungslos, nur noch in den eigenen Eingeweiden zu wüthen vermochten, bis endlich die Illyrisch-Epirotischen

Nicocles an seiner wie seiner Landsleute directen Abstammung von den Alt-Macedoniern festhält, da namentlich die Macedonier bei den Hellenen nicht bloss für *Barbaren*, sondern für die „schlechtesten" aller Barbaren gegolten haben, und nicht bloss gehasst, sondern ihrer Roheit und ihres bildungsfeindlichen Sinnes wegen noch mehr verachtet worden sind. *)

*) *Μακεδόνες γὰρ τῶν βαρβάρων οἱ χείριστοι.* Clemens Alex., nach Abel, S. 267; nach Hahn I, 260 citirt.

Kschatrija von Macedonien das nach Freiheit dürstende, aber der geordneten Freiheit unfähige Hellas durch das Martialgesetz wieder zur Ruhe brachten. An den Grossthaten Alexanders am Granicus, in den Engen bei Issus und auf dem Blachfelde von Arbela gebührt den Hellenen, wie Hahn meint, nicht mehr Antheil und Ruhm als etwa in unseren Tagen den Rheinbundstruppen an den Siegen Napoleons bei Austerlitz, bei Friedland und an der Moskowa. Hellas selbst war im grossen Kampfe zwischen Europa und Asien Persisch gesinnt und hetzte nicht bloss Asien und Afrika gegen die Macedonier auf, es stritt sogar in überwiegender Anzahl zu Wasser und zu Lande gegen das Weltgeschick und für den alten Nationalfeind Griechenlands.

Das Schicksal der Hellenen wie der Illyro-Epiroten unter Rom und während der grossen Völkerflut vom fünften bis zum neunten Jahrhundert n. Chr. ist jetzt nicht mehr unbekannt. Die völlige Verwandlung der Illyrischen Halbinsel und der Einschub einer Slaven-Periode in die Geschichte von Byzanz kann durch ausreichende Gründe nicht mehr angestritten werden. Die byzantinischen Hellenen sind aber ein wenig energisches Dogmen- und Tempelvolk, völlig schuldlos an der neuen Weltordnung des Orients, aber heilig und neutral wie das alte Elis und Olympia. Diese Neu-Hellenen sind indessen, wie es die Alten waren, auch ihrerseits wieder die Träger des geistigen Elements, d. i. des alle fremde Bestrebungen aufsaugenden kirchlich-orthodoxen Centralgedankens, wie ihn das byzantinische Christenthum für den oströmischen Orbis geschaffen hat. Den Muth und die Kunst mit den Waffen zu streiten, besitzt auch heute wieder ausschliesslich das Epirotisch-Illyrische Residuum, welches im eigenen Lande „Schkypetar" und in Neu-Hellas 'Arwanit' heisst, das aber im Occident jedermann unter dem Schulterminus 'Albanier' oder 'Albanesen' kennt. Rechnet man alles zusammen, was in Europa von der Donau bis zur Südspitze des Peloponnesus Christ geblieben und nur das byzantinische Griechisch spricht, so wird man

kaum zwei Millionen Individuen finden, denen sich eine ungefähr gleiche Anzahl Schkypetaren aller Bekenntnisse gegenüber stellt. Der Uebertritt eines grossen Theils der Schkypetaren zum Islam macht in der Rechnung keinen Unterschied, weil der Abfall vom alten Glauben überall nicht die Folge innerer Ueberzeugung und des sittlichen Herzensdranges, sondern der klugen Berechnung und der materiellen Interessen war, der National-Character aber auch nach der Apostasie derselbe blieb. Nur ist nicht zu vergessen, dass man auf dem Illyrischen Continent die Griechischredenden nirgend in solchen Massen beisammenfindet wie die Schkypetaren in ihrem Lande.

Zum Vortheil der idealen Seite der Wissenschaft von Byzanz wird vorweg bemerkt, dass sich der christliche „Arwanit" unter gewissen Umständen der Wirkung des byzantinischen Kirchen-Elements in der Länge eben so wenig zu entziehen vermag wie vor ihm die eingewanderten Slavenstämme. Im Peloponnes bestand um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts die eine Hälfte der Bevölkerung aus reinen Albanesen, und wenn das gleiche Loos nicht auch noch die andere Hälfte des Landes traf, verdankt sie es nur der grausamen Politik Mohammed II., der die energische und widerspänstige Schkypetaren-Race überall niederhielt, und sie namentlich im Peloponnes, soweit er es vermochte, zum Vortheil der unterwürfigeren und zaghaften Gräken districtweise gänzlich ausgerottet hat. In Lakonien, in Messenien, ja selbst im grössten Theile Arcadiens hört man heute wenig Albanesisch reden. Die christlichen Arwaniten sind zwar im Lande geblieben, haben sich aber wie einst ihre Vorgänger, die Slaven, im Laufe der Jahrhunderte, weil sie schwach, isolirt, ohne Literatur und ohne politische Hoffnung waren, vollständig gräcisirt. Ob die Peloponnesischen Arwaniten mit ihrer Muttersprache auch die angeborne Energie und Unerschrockenheit abgelegt und dafür den Kleinmuth und die Waffenscheu der byzantinischen Gräken eingetauscht haben, muss erst die Folge zeigen, wenn einmal

auch die heldenmüthigen See-Arwaniten von Hydra und Spetza ihren National-Dialekt vergessen und mit ihren Landesgenossen in Attika und Argolis als Ἕλληνες νόθοι, wie sie selber sagen, im Königreich figuriren. Im Stammlande selbst oder im eigentlichen Albanien ist zu einer Metamorphose dieser Art keine Hoffnung. Wie die Basken in den Schluchten der Pyrenäen, obgleich seit Jahrtausenden ohne politische Selbstständigkeit und sogar ohne Literatur, trotz castilianischer und gallischer Politik, noch heute dieselbe Rede bewahren, in welcher die Urväter mit Hannibal, mit Scipio, mit Augustus, mit Abderrahman und mit Roland verhandelt haben, so wird auch das harte, aller Veränderung von Natur aus feindselige Geschlecht der Schkypetaren in seiner Urheimat für alle Zukunft bleiben, was es unter Pyrrhus und Kastrioto war.

Sollte der Gedanke, dass es im Strudel der menschlichen Unbeständigkeiten noch Dinge gebe, gegen welche selbst die Zeit machtlos ist, für den Ordnungssinn der vielgeplagten Menschen nicht tröstlich sein? Und doch ist die Aufgabe den im Occident herrschenden Vorstellungen gegenüber von der historischen Vergangenheit und von den Schicksalen dieses Illyrischen Continentalkerns zu reden, eine doppelt schwere, weil man nun einmal nicht läugnen kann, dass der Geist und nicht die rohe Kraft die Welt bewegt, und weil zum furchtbaren Instrument, mit welchem Alexander Asien zertrümmerte, Illyricum nur das Knochengerüste und die Sehnenkraft, den lebendigen Geist aber Hellas geliefert hat. Selbst Abel's scharfsinnige Idee, dass die Herleitung der Macedonischen Königsdynastie von Herakles und aus dem Peloponnesischen Argos nur eine politische Fiction, ihre wahre Heimat dagegen im *Argos Oresticum* der barbarischen Pindus-Schluchten zu suchen sei, wird im Occident nur zögernd Eingang finden, obwohl sie *Hahn* mit dem ganzen Gewicht seiner Autorität unterstützt. [1])

---

1) Hahn, Albanes. Studien, I. S. 225.

So lange Rom die Welt beherrschte, d. i., um in runder Zahl zu reden, vom J. 150 vor Chr. bis zum J. 400 nach Chr., hat das Illyrische Albanien eben so wenig als irgend eine andere Reichsprovinz seine eigene Geschichte. Man hat schon in der I. Abtheilung die Bemerkung angefügt, dass in dieser langen Periode der Name „Illyrier" und „Illyricum" oft genug genannt wird, das Wort *Ἀλβανοί* und *Ἀλβανόπολις* aber nur Einmal und zwar in der von Mannert und Nicocles mit Unrecht angefochtenen Stelle des Claudius Ptolemäus zum Vorschein kommt.

Wie der Slavische Gährungsprozess der Illyrischen Halbinsel vorüber war und die politische Atmosphäre sich wieder aufzuhellen begann, fand sich, um von anderen Gegenden zu schweigen, auch in Albanien, d. i. in der Küstenlandschaft vom heutigen Montenegro bis zum Golf von Arta herab eine völlig neue Welt. Die alten Ortsnamen, die alte Bevölkerung und die alte Sprache waren in Südalbanien oder im sogenannten *Epirus*, mit Ausnahme einiger Strand-Castelle, beinahe ganz, in Nordalbanien, oder dem ehemaligen Illyrien aber bis auf ein kleines Residuum verschwunden, welches die grosse Völkergährung im schwer zugänglichen Gebirgsstocke nicht zersetzen konnte. Dieses altillyrische Residuum taucht im Laufe des eilften Jahrhunderts unter der Benennung *Ἀλβανοί* von neuem auf und ist seit jener Zeit von der politischen Schaubühne nicht wieder zurückgetreten. Als Datum dieser albanischen Epiphanie hat bisher das Jahr 1079 unserer Zeitrechnung gegolten und wird als solches vorerst wohl noch länger gelten müssen, weil die in zwei verworrenen und um vier Decennien älteren Stellen des neuedirten Byzantiners *Michael Attaliotes* genannten *Ἀλβανοί* von den Auslegern nicht auf den Illyrischen Volksstamm dieses Namens, sondern auf gewisse Normannische Soldhaufen eines byzantinischen Usurpators bezogen werden.[1])

1) Michaelis Attaliotae Historia Byz. edit. Bonn., pag. 9 und pag. 18.

Die wissenschaftliche Neugierde abgerechnet ist es im Grunde völlig gleichgültig, ob der erste politische Lebensact der Albanesen auf Anno 1079 oder auf Anno 1038 n. Chr. anzusetzen sei. Nur ist als Typus für alles künftige Gebahren der Schkypetaren die Bemerkung wohl festzuhalten, dass ihr Erscheinen auf der Bühne jederzeit den vorausgegangenen Sturz einer Illyrischen Centralgewalt verkündet und dass die Albanische Geschichte selbst mit einem Act flagranter Rebellion beginnt. Dieses erste Mal war es der Fall des grossen Bulgaren-Reichs mit der Residenz Achrida, oder Ochrida, welches von der Slavischen Kaiserdynastie der Basiliden von Byzanz zwischen den Jahren 1019 und 1041 zertrümmert wurde.[1]) Von jetzt an drückt neuerdings, wie vor dem grossen Slavensturm der Autokrat von Byzanz auf Epiro-Albanien. Dagegen ist das hartnäckige und unaustilgbare Bestreben sich von der jeweiligen Centralgewalt des Illyrischen Continents abzuschälen und sich von allen fremden Einflüssen unabhängig zu constituiren, d. h. die Revolution in Permanenz, stehender Hauptgedanke des Schkypetarenlandes, solange man seine Geschichte kennt. Das Bedürfniss den Fremden gegenüber eine geschlossene Nationaleinheit zu bilden hat dieses Volk jedoch niemals empfunden. Es ist überall nur der Durst nach persönlicher Ungebundenheit unter dem Schirm angestammter Häuptlinge, der

1) Die Altbulgarische Czaren-Residenz Achrida oder Ochrida liegt nicht weit vom Nordende des fischreichen See's Lychnitis oder Lychnidus (jetzt See von Ochrida), an dessen Südseite das alte von den Barbaren zerstörte Lychnidus seine Stelle hatte. Den Namen schreiben die Byzantiner *Ἀχρίς, Ἀχρίδος* und im Accusativ *Ἀχρίδα*, welches den Neugriechen wieder als Nominativ dienen muss. Corrupt wird auch *Ochri* und *Alchri* gefunden. Die Anfangsbuchstaben A oder O sind nur Vorschlag und gehören in keinem Falle zum Stamm, der auf Slavo-Bulgarisch *Hrid* lautet und *Stein*, *Fels* oder *Steilabhang* bedeutet. Aus *hrid* werden die Adjectiva *hridast*, *hridav* und *hridan*, „felsicht, steil" abgeleitet. Ortschaften *Fels*, *Stein* sind auch in Germanischen Ländern nicht selten.

die Schkypetaren von jeher in Bewegung setzte. Im Lande selbst aber will der Toske mit dem Gheghen, und der Gheghe seinerseits mit dem Tosken nichts zu schaffen haben. So unduldsam gegen jede nicht patriarchalische Stamm-Autorität ist dieses Volk, dass es sogar den Gedanken eines den Gheghen und den Tosken gemeinsamen Oberhaupts aus ihrem eigenen Blute niemals ertragen konnte. Der Schkypetar gehorcht nur sich selbst und ist für den autoritätssüchtigen Occident wohl ein Aergerniss und eine Last, aber keine Gefahr. Für eine Idee zu fechten, wie die Islam-Türken, oder für irgend ein geistiges Interesse in den Kampf zu gehen ist der Schkypetar nicht fähig. Und wenn dieses freiheitsfanatische Volk im Gefühl seiner gährenden Kraft, wie die Bienen zur Schwärmzeit, über die vaterländische Grenze sprudelte, so trug es keinen politischen Gedanken in das fremde Land, es suchte nur materielles Gut, damit jeder einzelne bequem und unbehelligt leben könne. Um die Welt der Ideen, um das Glauben und Wissen der besiegten oder colonisirten Nachbarländer kümmert sich der Albanese nicht,

Mir ist es einerlei, wenn sie die Psalmen singen,
Wenn sie nur ruhig sind und mir die Steuer bringen.

Um alles, was über die politische Geschichte der Albanesen bis jetzt bekannt und beglaubigt ist, auf den kürzesten Ausdruck zu bringen, hat man sich nur folgende Aphorismen zu notiren:

1) Zwei Jahrhunderte lang, d. i. von der Mitte des eilften bis in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, rebellirten die Albanesen als Bundesgenossen, Söldner und Mithelfer meuterischer Statthalter oder fremder Ueberzügler aus fränkischem oder byzantinischem Geblüte.

2) Weitere hundert Jahre, von der zweiten Hälfte des dreizehnten bis gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, d. i. von der Vertreibung der Abendländer aus Constantinopel durch den Usurpator Michael Paläologus bis zu den ersten Einbrüchen der Türken in Europa, rebellirten die Albanesen schon auf eigene Rechnung gegen das restaurirte

Autokratenthum der Paläologen von Byzanz. Sie wuchsen zusehends an Zahl und an Kraft, und mit der Zahl und mit der Kraft an Rücksichtslosigkeit, an Beutesucht und an Uebermuth.

3) Die Periode von der Mitte des vierzehnten bis in die zweite Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts hinein umfasst die Heldenzeit der Albanesen, die kriegerischen Wanderungen und Niederlassungen im innern Hellas; dann die grossen Thaten der Ghegbenfürsten aus dem Hause *Balsch*, und die noch grösseren des Georg „Skander-Beg" aus dem gleichfalls gheghischen Hause Kastrioto.

4) In der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts (J. 1469) beginnt das rasche Sinken, der innere Verfall, die kirchliche Zersetzung, die theilweise Verwandlung und das völlige Aufgehen der Schkypetarenstämme in der turko-byzantinischen Centralgewalt. Seit 400 Jahren liegen sie, wie die Leiber der Giganten, unter der Bergeslast verschüttet. Sie sind aber nicht todt, und noch heute zittert der Boden Illyrikums, wenn der Schkypetar die gefesselten Glieder bewegt,

Et, fessum quoties mutet latus, intremere omnem
Murmure Trinacriam.

Die Notizen aus dem ersten dieser vier Zeitabschnitte, d. i. vom J. 1079 bis 1260 n. Ch., melden eine kleine Anzahl unbedeutender Thatsachen, die wir bei Thunmann und Hahn aus den Byzantinischen und Romanischen Chroniken vollständig zusammengestellt und gesichtet finden. [1])

Zusammenhängender sind die Nachrichten aus dem zweiten Abschnitte, d. i. vom J. 1260—1360 n. Chr.

---

1) J. Thunmann, Untersuchungen über die Geschichte der östlichen europäischen Völker. Leipzig 1774. S. 240 — S. 308. — G. v. Hahn, Albanes. Studien, I, S. 310 — S. 314.

Die erste Insurrection der Albanier auf eigene Rechnung war gegen die Oberhoheit der Paläologen gerichtet und fällt in die Zeit zwischen 1261 und 1270 n. Chr., wo sich Neu-Epirus, oder das eigentliche Land der *'Αλβανοί* von dem verfaulten Despotat von Arta-Acarnanien trennte und in der Binnengegend um Elbassan (*'Αλβανόπολις*) das Volk von aller fremden Autorität unabhängig zu leben begann und sogar die Seestadt Durazzo vorübergehend in seine Gewalt brachte, während neapolitanische Anjou-Besatzungen an der Küste lagen, und Serben und Byzantiner verschiedene feste Orte im Innern occupirten. [1])

Wie dieser erste Rebellionskern der Schkypetaren allmählich angeschwollen und in der gräulichen Verwirrung aller öffentlichen Verhältnisse südwärts über den Fluss *Schkumb* gedrungen ist, dann *wie* der Aufstand albanisch *Belgrad (Berat)*, *Kanina* und endlich das wilde akrokeraunische Schluchtengebiet erreichte, findet man nirgend aufgezeichnet, ist aber doch eine historische Thatsache, weil nach der Ermordung des letzten Despoten von Arta-Acarnanien um das J. 1318 die unaufhörlichen Einfälle und Plünderungszüge der um Belgrad und Kanina wohnenden Albanier auf das kaiserliche Gebiet endlich die Rache des byzantinischen Hofes auf die rebellischen Districte herabgerufen haben. Ungehorsam, Raub und Widersetzlichkeiten der strafbarsten Art hatten die albanischen Volksstämme ostwärts bis zum Grammos und Pindus hin ergriffen. [2]) Im Frühling des J. 1336 zog Andronicus III. in Person mit starker Macht gegen den Hauptsitz der Rebellen am Schkumbfluss. Einen Soldhaufen von 2000 Seldschukischer, im Guerillaskrieg

---

1) Georg Pachymer., Mich. VI, cap. 32. — Niceph. Gregoras, Lib. V, cap. 6, edit. Bonn. pag. 146. — Hahn, a. a. O. S. 314 bis S. 322. — Thunmann, a. a. O. S. 308 bis 323.

2) Cantacuzen. II, 32, ad an. 1335. — Cf. Hahn, I, S. 315.

geübter Türken hatten dem Autokraten die befreundeten Emire aus Kleinasien geschickt. Vor der Uebermacht des kaiserlichen Heeres zogen sich die Insurgenten nach ihrer Gewohnheit in das nahe Bergrevier zurück, wohin ihnen jedoch gegen alles Erwarten und gegen allen Kriegsbrauch der Byzantiner die Türken herzhaft folgten. Die neue Tactik gelang vollständig. Die Männer der insurgirten Districte wurden erschlagen, Weiber, Kinder und Herden fortgeführt. Die Beute an Pferden, Hornvieh und Schafen wird von dem Berichterstatter des kaiserlichen Hauptquartiers als unermesslich beschrieben, weil der Hauptreichthum der nun wieder unterjochten Landschaft hauptsächlich aus Vieh bestand. [1])

Die Züchtigung war jedoch nur eine partielle und blieb auf die im Süden des Schkumbflusses um Pogoniani und Liwisda sitzenden Albanier ohne Wirkung. Kaum fünf Jahre nach dem Strafgericht brach auf die Nachricht vom Tode Andronicus III. (J. 1341) der Aufruhr um Pogoniani und Liwisda von neuem aus. Als Hauptziel der Insurgenten muss neben dem Beutemachen diesesmal die Vertreibung der kaiserlichen Besatzung aus Belgrad (Berat) angesehen werden. Letzteres gelang zwar nicht, aber die Rebellen zu züchtigen, war Johannes Cantacuzenus, Reichsregent für den unmündigen Erben Andronicus III., auch nicht mehr stark genug. Er habe den Aufständischen, erzählt er selbst, gegen Herausgabe des geraubten Guts Verzeihung gewährt, das heisst, wie Hahn meint, die Sache sei ungeahndet hingegangen. [2]) Und das ist um so wahrscheinlicher, da unmittelbar nach dieser albanischen Expedition zwischen dem legitimen Thronerben Johannes Paläologus und dem Vormünder-Reichsregenten Johannes Cantacuzenus der Bürgerkrieg zum Ausbruch kam und das ohnehin auf wenige Provinzen zusammen-

---

1) Cantacuzen. lib. II, cap. 32. Tom. I, fol. 496. Bonn. Cf. Niceph. Gregoras. XI, Cap. 6.

2) Cantacuz. III, Cap. 1 u. 12. Cf. Hahn, I, S. 317.

geschmolzene Imperium von Byzanz mit völliger Auflösung bedrohte. Der Serben-Kral Stephan Duschan benützte die Wirren zu seiner eigenen Vergrösserung, eroberte ganz Albanien mit dem sogenannten Despotat von Arta bis an den Golf von Korinth, besetzte Macedonien und Thessalien und liess sich zu Skupi am Flusse Wardar als Czar von Romanien, Slavonien und Albanien die Krone Constantin's auf das Haupt setzen. Die Hellenen, sagt Chalcocondylas, wehrten sich nicht und nahmen in Geduld hin, was das Schicksal über ihr Land verhängte. [1])

Zum Glück für das uneinige und zaghafte Byzanz zerlegte der Serbische Eroberer im Geiste seiner Zeit die grosse Länderbeute, sich selbst bloss die Süzeränetät vorbehaltend, unter Sohn, Brüder und Anverwandte in fünf von einander unabhängige Theile, was das Zusammenwachsen der einzelnen Stücke zu einem gleichartigen Ganzen voraus unmöglich machte.

Stephan Duschan starb inmitten seiner Triumphe auf dem Heerzuge gegen das willenlos seiner Ankunft entgegenharrende Constantinopel, und mit ihm sind auch die Geschicke eines grossen Serben-Reiches schon wieder in das Grab gesunken.

Chronologisch genaue Daten über Auf- und Untergang dieses letz[illegible] und glanzvollen Serben-Meteors sind weder aus Slavischen noch [illegible] Byzantinischen Chroniken zu ermitteln. Sicher ist nur, dass die [illegible] Stephan's vor dem J. 1343 nicht begann, und dass der ge[illegible] Czar beim allgemeinen Aufstande der Albanesen um das Jahr [illegible] nicht mehr am Leben war.

[illegible] epirotischen Fragmente des Michael Ducas setzen Stephans [illegible] zu Skupi in Macedonien auf das byzantinische Jahr 6858,

[1]) [illegible] pag. 28, edit. Bonn. Cf. Hahn. I. S. 317.

d. i. J. 1350 nach Chr., was bis zur Auffindung sicherer Belege als das einzige positive Datum gelten muss. [1])

Bei der rohen Organisation des Reichs und bei der Vertheilung der Provinzen unter seine Anverwandten hatte Stephan, wie man aus einer Stelle der Epirotischen Fragmente zu schliessen berechtigt ist, seinen Bruder Komnenos aus kaiserlicher Machtvollkommenheit mit dem byzantinischen Hoftitel *'Despotes'* bekleidet und ihm die Albanesen-Landschaft um *Kanina* und *Belgrad* (Berat) als Verwaltungsdistrict zugewiesen. [2]) Symeon, ein anderer Bruder des Czar, erhielt das alte Despotat Epirus, d. i. die Provinzen Aetolien, Acarnanien und die nördliche Uferlandschaft des ambracischen Golfs mit der Haupt- und Residenzstadt Arta für seinen Antheil. Prelubas dagegen ward mit dem Cäsartitel als Statthalter über Thessalien und die vom Despotat abgetrennte Landschaft Janina gesetzt. [3])

Im Verhältniss zur Grösse der Gebietstheile, welche Symeon und Prelubas erhielten, ist mit Recht anzunehmen, dass die Tetrarchie des Komnenos ganz Südalbanien mit Einschluss des grössern Theils von Mittelalbanien, oder die ganze sogenannte *Toskerei* vom Schkumbflusse und von Elbassan südwärts bis zur Grenzmark Symeons umschlossen habe. [4]) Zum Zeichen, dass diese Meinung gegründet ist, war der benannte Theil Albaniens noch zu Skander-Begs Zeiten (J. 1443) nur

---

1) *Καὶ τῷ 6858 διάδημά τε ἑαυτῷ περιτίθεται, καὶ Βασιλεὺς παρὰ τῶν ἰδίων ἐπευφημίζεται σατραπῶν.* Epir. Frag. II, pag. 210.

2) Ibid. pag. 211.

3) Ibid. pag. 210. — Chalcocond. pag. 29, edit. Bonn. — Cf. Hahn, I, S. 317. — Epirot. Fragm. II, pag. 211.

4) Die Notiz in den Epirot. Fragmenten sagt indessen nur, *Komnenos* sei mit seiner Gemahlin, der kaiserlichen Prinzessin Anna, gegen *Kanina* und

als „Komnenenland, *ἡ τοῦ Κομνηνοῦ*, oder *τῶν Κομνηναίων χώρα*“ bekannt. [1]) Ob Skander-Begs Schwiegervater *Arianites Komnenos* ein directer Nachkomme des Serbischen Tetrarchen oder ein nach dem Lande benannter Stockalbanier gewesen sei, weiss man nicht genau. Unwahrscheinlich ist das erstere nicht, da dieser Arianites Komnenos von seinen Zeitgenossen den Slavischen Beinamen „Golem“ erhielt, wie weiter unten näher erörtert werden soll.

Das Gheghische Albanien vom Schkumb nordwärts bis zu den Schwarzen Bergen hinauf war als altserbische Provinz einem bei Chalcocondylas ʼWladikʻ genannten Satrapen zugetheilt. Wladik, sagt Chalcocondylas, wurde über die Landschaft Ochrida und Perlepe gesetzt, zu welcher das Gheghische Albanien als natürliches Anhängsel zu rechnen ist.

Dass sich die zehn Statthalterschaften, in welche der Czar Stephan sein Reich zerlegte, nach seinem Hinscheiden als eben soviele unabhängige Staaten gerirten und sich gegenseitig zu übervortheilen suchten, ist begreiflich. Chalcocondylas sagt zwar, es habe sich nach Stephan's Hintritt von den Theilfürsten ein jeder ohne Störung des Nachbars innerhalb der Grenzen seines Gebietes ruhig gehalten und nur gegen die Hellenen (Byzantiner) feindlichen Sinn gezeigt. [2]) Cantacuzenos aber, der Zeitgenosse und Mithandelnde, sagt im Gegentheil, es sei die Zwietracht, die Fehde und der Aufruhr gleich nach dem Tode des ʼKralʻ unter den Fürsten ausgebrochen. Vorerst kam, um die Verwirrung voll zu machen, zu den bereits bestehenden zehn

Belgrad gezogen und habe den ebenfalls mit dem Despoten-Titel bekleideten Symeon allein im Despotat zurückgelassen. Epirot. Fragm. pag. 211.

1) Chalcocond. pag. 249, edit. Bonn.

2) Chalcocond. pag. 29 et 30, edit. Bonn.

Tetrarchien noch eine eilfte hinzu, die sich Helena, die Czaren-Wittwe, im Parteigewühl zu bilden wusste. Urosch, der einzige Sohn Stephan's, war der natürliche Erbe der Czarenkrone und der Oberhoheit über die Theilfürstenthümer, die im Sinne des verstorbenen Imperators ein ideales Ganze bilden sollten. Symeon, Despot von Acarnanien und Oheim des jungen Serben-Czar, erhob sich als Prätendent und eilte seine Ansprüche auf den Czarenstuhl gegen Urosch mit den Waffen zu verfechten. Unter den Serben war der Bürgerkrieg entbrannt. Von den Theilfürsten hielten es die einen mit Symeon, die andern mit Urosch. Viele blieben ganz neutral und vermehrten im Stillen ihre Kräfte, um sich am Ende auf die Seite des Siegers zu schlagen. Alle indessen suchten nebenher durch Aufzehrung schwächerer Nachbarn ihr Hausgut zu vergrössern. Die Bande der Ordnung waren aufgelöst, das grosse Serbenreich in unzählige sich gegenseitig befehdende Trümmer auseinandergefallen, und man sah auf dem weiten Gebiete zwischen der Donau und dem Meerbusen von Korinth und vom jonischen Meere bis in die Nähe von Byzanz nur wildes Jagen nach Reichthum und Gewalt. [1]) Urtheile der Leser selbst, ob das Serbenvolk unter solchen Umständen den Kampf gegen die unter Murad I. (J. 1360) massenhaft in Europa einbrechenden Türken mit Erfolg bestehen konnte?

Symeon und Prelubas, die Nachbaren des Albanesenfürsten Komnenos, waren bald nach Stephan vom Schauplatze verschwunden und Nicephorus, der inzwischen herangewachsene, am Hofe zu Cpel lebende Sohn des letzten Despoten von Arta-Acarnanien aus dem Hause der Angeli, bemächtigte sich in der allgemeinen Verwirrung zuerst Thessalonika's und von dort ausgehend der ganzen väterlichen Erbschaft noch im Todesjahre (1355) Stephan Duschan's. [2])

---

1) Cantacuzen. Lib. IV, cap. 43

2) Epirot. Fragm. pag. 211. Nach den Annali di Rausa (Ragusa) verschied Stephan Duschan am 18. Dezemb. 1356 zu Diapoli in Thracien. Luccari, pag. 61.

In Thessalien fand Nicephorus die griechischredenden Bewohner durch die Uebermacht der Serben, im Despotat aber, d. i. in den Landschaften Alt-Epirus, Aetolien und Acarnanien zu beiden Seiten des Golfs von Arta, durch die Gewaltthaten der übermüthigen, rasch um sich greifenden Albanesen völlig verdrängt.[1]) Nicephorus war Patriot und stellte sich der Zeitströmung mit orthodoxer Gewalt entgegen. Mit Hülfe einer Serbischen Allianz wollte er die Albanesen gänzlich aus den überfluteten Districten treiben, fand aber in seinen hellenischen Wiederbelebungsversuchen von Seite der im Despotat bereits mächtigen Eindringlinge überall den entschiedensten Widerstand, der endlich zu einem allgemeinen Aufstande des in seiner Existenz bedrohten albanischen Immigranten-Elements erwuchs.

Die Gefahr des Kampfes wohl bedenkend hatte Nicephorus, weil er auf den Kriegsmuth seiner Gräken nicht zählen konnte, gleich anfangs einen in Thessalien streifenden Türkenhaufen in Sold genommen und wagte ohne das zugesagte Hülfs-Corps der Serben abzuwarten bei der Ortschaft Achelous die entscheidende Schlacht, in welcher er mit seinem ganzen Heere von den insurgirten Albanesen erschlagen wurde. Nicephorus hatte sich nur drei Jahre, zwei Monate und einige Tage in ruhelosem Besitz des väterlichen Erbes behauptet.[2])

Mit der siegreichen Schlacht von Achelous sind die Albanesen in die Geschichte der Illyrischen Halbinsel selbstständig handelnd eingetreten.

---

1) Cantacuz. Lib. IV, cap. 43. — Epirot. Fragm. II, pag. 213.

2) *περὶ τὸ χωρίον Ἀχελῷον προσαγορευόμενον.* Cantacuzen. lib. IV, cap. 43. — Diese Ortschaft Achelous muss unweit Arta zu suchen sein, und ist nicht der Bischofsitz dieses Namens in der Diözese Naupactus, wie Leake, Travels in Northern Greece, IV, 554, meint. Die Epirot. Fragm. II, pag. 234, setzen den Ort Achelous als Reisestation von Saloniki her in die Nähe von Arta. Cf. Hahn, I, S. 321.

Von dem Verfasser der Epirotischen Fragmente wird dieses merkwürdige Ereigniss auf das Jahr 6866 der Weltschöpfung, d. i. auf A. 1358 n. Chr., von Cantacuzenus aber um ein Jahr früher angesetzt. [1]

Durch den Sieg bei Achelous wurden die Albanischen Condottieri Herren des ganzen Despotats, welches — wohlgemerkt — bei den griechischen Chronisten jener Zeit nach seinen drei Haupt-Provinzen zu beiden Seiten des Golfs von Arta bald Epirus, bald Acarnanien, meistens aber Aetolien heisst.

Zu den *'Μύρια Τμήματα'* des Serbenstaats und zu der planlosen Schaar der unbekümmert um das allgemeine Wohl sich gegenseitig befehdenden, nach Besitz und Macht ringenden Tetrarchen waren nun auch noch die Albanesen als selbständiges Element hinzugetreten. Nur zwei Jahre nach der Schlacht bei Achelous gingen die Türken unter Murad I. über den Hellespont und rückten als Mitbewerber um den Besitz des Illyrischen Continents in Europa ein.

Alles kämpfte und stritt, nur die Hellenen mit ihrem rechtgläubigen Selbstherrscher zu Byzanz sahen unbeweglich und zaghaft dem Wettlaufe der Parteien zu. Das *γένος τῶν Ἑλλήνων* hatte die Waffen abgelegt und erwartete in wehrloser Resignation, welchem der drei Hauptprätendenten, der Serben, der Albanier und der Türken, es das Schicksal überlassen werde.

Für die grosse Niederlage, die ihnen mit Hülfe Seldschuckischer Guerillas Andronicus III. bei Albanisch Belgrad im J. 1336 beigebracht, hatten die Schkypetaren ruhmvoll ihre Rache genommen und sollten nun die Herrschaft über ein weites Ländergebiet übernehmen, in welchem sie bisher als unzufriedene, turbulente und räuberische Unterthanen gewaltet hatten.

---

1) Epirot. Fragm. pag. 313. — Cantacuzenus, Lib. IV, cap. 44.

Die Bewohner des Despotats, besonders die Stadtbürger von Arta und Janina, waren an die Herrschaft der blutsverwandten Serben gewöhnt und nahmen den auf die Nachricht des Unglückes bei Achelous von der Serbengränze herbeieilenden Prätendenten Symeon aus instinctmässiger Scheu vor den hartherzigen Albanesen mit Freuden auf. Sie wurden aber von ihrem neuen, in das Serbengewühl wieder nordwärts abgerufenen Schutzherrn in raschem Glückswechsel doch den verhassten Fremdlingen überlassen. Das epirotische Arta in der nördlichen, und das ätolische Angelokastron in der südlichen Hälfte des Despotats gingen nacheinander an die Albanesen über und bildeten von nun an die Hauptstädte des von den Siegern nach Schkypetaren Art sogleich in zwei getrennte und unabhängige Gebietstheile zerschlagenen Despotats. Die südliche Hälfte mit dem Achelousthale und der Stadt Angelokastron, unweit des Aspropotamos im eigentlichen Aetolien, ward dem Häuptling Gjinos Wajas, die nördliche mit der Stadt Arta dem Condottiere Petrus Ljoschas zugetheilt. [1]) Nur Janina mit seiner rein Slavischen oder nur erst halbgräcisirten Bevölkerung erwehrte sich durch Herbeirufung eines serbischen Gewaltherrschers der verabscheuten Fremdlinge. [2]) Janina hielt Noth und Plagen aller Art, selbst vieljährige Blokaden der immer wiederkehrenden, zuerst von Ljoschas, dann von Spata und nebenher von Gjino Frati geführten, im Mauerkampfe aber allzeit unglücklichen

---

1) *Achelous* ist der classische, *Aspropotamos* der mittelalterige Name des Flusses, der Aetolia propria von Acarnania trennt und sich den Kurzolarischen Inseln gegenüber in das Meer ergiesst.

Die Theilung des eroberten Despotats und die Namen der Häuptlinge erfahren wir aus den Epirotischen Fragmenten S. 215. Vgl. Hahn I, S. 318 u. Note 161 S. 340.

2) Dieser serbische Tyrann war Symeon's Schwiegersohn Thomas, der im J. 1367 seinen Einzug in Janina hielt und i. J. 1385 endlich von seinen eigenen Leibwächtern ermordet wurde. Alle hieher bezüglichen Notizen und Belege sind bei Hahn I, 320 ff. lichtvoll und bündig zusammengestellt.

Schkypetaren durch alle Mittel, die beim Gefühle eigener Unzulänglichkeit ein zäher und erfindungsreicher Hass an die Hand gab, mehr als vierzig Jahre lang standhaft aus, bis endlich die Türken, zuerst als Bundesfreunde, dann als freiwillig herbeigerufene Oberherren den Neckereien der Albanesen für immer ein Ende machten.[1])

In Janina und in die noch im vierzehnten Jahrhundert Slavisch redende Umgegend vermochten die Toskischen Albanesen erst unter ihrem berühmten Landsmann Ali aus Tepelen um die zweite Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts einzudringen, konnten aber in dieser Stadt, so wie früher schon in Arta, weder ihr Blut noch ihre Sprache bleibend zur Herrschaft bringen.[2]) Der Wendepunkt, den die Geschicke der Albanesen im Jahre 1358 genommen haben, wird einen Rückblick auf ihre Vergangenheit nicht überflüssig machen.

Jedermann begreift, dass der kleine schluchtenreiche Bergkanton Albanopolis, von dem wir bekanntlich erst um die Mitte des eilften Jahrhunderts fühlbare Spuren des Daseins finden, in der verhältnissmässig kurzen Frist von dreihundert Jahren unmöglich zu so viel Kraft und Bedeutung anschwellen konnte, um gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts als Eroberer aufzutreten, und nicht bloss vom Innern Altalbaniens hervorbrechend das fruchtbare, schöne und baumreiche Blachland am Fuss der Gebirge bis zum Strand des Jonischen Meeres zu besetzen und seine Macht südwärts über Altepirus hinaus bis zum Golf

---

1) Um die wehrhafte Bürgerschaft zu vermehren, wurden Slavisch redende Zagoriten aus der Nachbarschaft nach Janina gezogen, Ehebündnisse mit Albanesentöchtern und mit Neapolitanischen Magnaten geschlossen, Klephten, Türken und italienische Reisläufer in Sold genommen. Vergl. Hahn a. a. O. S. 319—322.

2) Epirot. Fragm. II, S. 215 und 225; — Anna Comnena, V, 133; — Leake, Travels in Northern Greece, Lib. IV, pag. 554.

von Korinth auszudehnen, sondern nebenher auch noch grosse Wanderschwärme, Kolonisten und Reisläufer aus seiner Mitte bis in den Peloponnes zu senden. Denn es ist vollkommen erwiesen, dass die Prinzen aus dem Hause Cantacuzenus während des langen byzantinischen Bürgerkriegs (J. 1342 — J. 1356) neben den türkischen Zuzügen hauptsächlich mit Hülfe albanesischer Söldner und Kolonisten gegen die Paläologen Stand halten und selbst nach der Abdication des Kaisers Johannes Cantacuzenus (J. 1355) ihren Länderbesitz im Peloponnes vertheidigen konnten.

Die Magyaren, ob sie gleich, wie der Geheimschreiber des Königs Bela meint, bei ihrem Einzuge in Ungarn bereits eine Million Köpfe zählten und nun bald tausend Jahre im Lande sitzen, haben sich in dieser langen Frist doch kaum um das Fünffache vermehrt.

Auf das Beispiel der Türken darf man sich, um ein aussergewöhnliches Wachsthum der Albanischen Race zu erklären, auch nicht berufen. Dieses wilde, heute auf mehr als zwölf Millionen angeschwollene türkische Nomadenvolk verfügte bei seinem ersten Auftreten in Kleinasien um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts nur über 400 Lanzen, rückte aber im fünfzehnten Jahrhundert, als die Albanesen unter Skander-Beg höchstens 18000 Mann unter den Waffen hatten, schon mit Hunderttausenden ins Feld. Wer wüsste dann aber nicht, dass ganz Asia minor, soweit es nicht schon von den Vettern der Osmanli — den Seldschuken besetzt war, massenhaft, und nach ihrer Besetzung durch die Türken auch Theile der europäischen Provinzen des byzantinischen Reichs zum Islam übertraten und *Osmanli* wurden, weil Kraft, Glück, Grösse und Intelligenz von den Christen gewichen und bei den Kindern Osmans allein noch zu finden waren.

Unter zwei Annahmen haben wir die Wahl. Entweder ist das Albanische Volks-Kapital ursprünglich schon bedeutender gewesen als

die byzantinische Ueberlieferung besagt, oder es müssen ähnliche Vorgänge, wie bei den Türken, im verjüngten Masse auch bei den Albanesen angenommen werden, wenn man die plötzliche, durch beglaubigte Notizen nirgend gehörig motivirte Machtentfaltung dieses Volkes im vierzehnten Jahrhundert begreifen soll. Oder haben vielleicht, um diese Thatsache ausreichend zu erklären, von den eben angeführten Gründen beide mitgewirkt? Offenbar hat schon der scharfsinnige Thunmann das richtige getroffen, wenn er sagt, die Byzantiner, die zuerst die eigentlichen Albanier im oftbesagten Bergkanton Albanopolis als ein unabhängiges und kriegerisches Hirtenvolk kennen lernten, hätten in der Folge dieses Wort zur gemeinsamen Bezeichnung aller übrigen Bergbewohner von Illyrien und Epirus gebraucht, insoweit sie mit den Bewohnern von Albanopolis die gleiche Sprache und die gleichen Sitten hatten. [1])

Hr. v. Hahn scheint Thunmanns Meinung in diesem Punkte nicht zu theilen und zieht die Annahme vor, es bezeichne der Name „Albanien" in den byzantinischen Schriften eigentlich nur die Landschaft um Albanon im engern Sinne, und werde über das ganze zwischen Czernagora und dem Golf von Arta liegende, dem orthodoxen Basilevs gehorchende Ländergebiet nicht ethnographisch, wie Thunmann glaubt, sondern bloss *administratio* ausgedehnt -- eine Voraussetzung, welche die Schwierigkeiten mehr umgeht als hebt. [2])

Die Unwissenheit, in welcher uns die alten Schriftsteller über Umfang und Bevölkerung des vielbesprochenen Bergkantons Albanon oder Albanopolis lassen, gibt der Hahnschen Deutung, so wenig wir ihr beistimmen können, doch ihre volle Berechtigung. Dagegen lassen die „Albanesischen Studien", so viel ich weiss, zum erstenmal, die Möglich-

1) Thunmann a. a. O. S. 242. — 2) Hahn a. a. O. S. 311.

keit durchschimmern: es habe zur Anschwellung des Albanischen Urkerns vielleicht ein fremdes, in Illyro-Epirus ursprünglich nicht einheimisches Volkselement einiges beigetragen. [1])

Nach dem harten und langwierigen Kampfe, durch welchen sich endlich ein Slavisches Element in unsere Geschichte des griechischen Mittelalters hineingestritten hat, wird es hoffentlich eben so wenig Unglauben als Widerwillen erregen, wenn man dem barbarischen Epiro-Illyrien die Erduldung desselben Schicksals auferlegen muss, welches das hellenische Nachbarland getroffen hat. Die kurze, aber bedeutungsvolle Phrase des byzantinischen Epitomators der Geographie Strabo's: *καὶ νῦν δὲ πᾶσαν Ἤπειρον καὶ Ἑλλάδα σχεδὸν καὶ Πελοπόννησον καὶ Μακεδονίαν Σκύθαι Σκλάβοι νέμονται*, ist für Epiro-Albanien eben so stringent und unerbittlich, wie sie es für Hellas gewesen ist.

Der Beweis, dass diese isolirte Phrase einen vollständigen Wechsel der Bevölkerung in allen genannten Landschaften andeutet, wurde in gehöriger Weitläufigkeit schon anderswo geführt, und es ist hier über die Metamorphose nichts weiter zu bemerken, als dass dieselben Gründe und dieselben Corollarien auch für Epiro-Albanien Geltung haben. Das unbestreitbarste Argument für die Wahrheit jener historischen Notiz bilden auch hier die Epiro-Albanien in unglaublicher Menge bis in die verborgensten Schluchten hinein überdeckenden und allen Wechsel der Zeiten und der Cultur überdauernden rein Slavischen Benennungen nicht bloss der Berge, der Flüsse und der Ortschaften, sondern ganzer Landestheile, wie z. B. Dibra, Zagori und Radowitsch. Nur im wilden Gebirgsrevier von Dukadschin, Mirdit und Malja, der Heimat Skander-Begs, zeigt sich kaum eine leise Spur Slavischer Eindrängung. Hier ist alles Schkypetarisch geblieben.

---

1) Hahn, I, S. 212.

Wer sich von diesem merkwürdigen Phänomen nicht durch Augenschein zu überzeugen die Mittel hat, wie Hr. v. Hahn, der kann durch sorgfältige Vergleichung epirotischer Eigennamen, wie man sie zerstreut überall in neueren Reisewerken findet, hauptsächlich aber durch die topographische Karte, welche Leake dem ersten Bande seiner „Travels in Northern Greece" beigegeben hat, genügende Belehrung finden.

Den Haupteinwurf, den die europäische Kritik dieser Slaven-Doctrin in ihrer Anwendung auf Griechenland früher entgegenstellte, und den sie für unlösbar hielt, wird sie ohne Zweifel auch zu Gunsten von Epirus wieder geltend machen. Bekanntlich ist mit Ausnahme des grössten Theiles von Macedonien und einiger Ortschaften in Nord-Aetolien das Slavische als Volkssprache heute in Griechenland, wie in allen zwischen dem Drin und dem Golf von Arta belegenen Landschaften Epiro-Albaniens so viel als ganz verschwunden, um der Neuhellenischen und Albanischen Redeweise Platz zu machen. [1])

Strenge Vertheidiger ungetrübten Hellenenthums sehen in diesem Umstande einen Beweis gänzlicher Falschheit der berühmten Epitomator-Phrase, auf die sich unsere Doctrin hauptsächlich stützt. Die Gemässigteren dagegen schlossen auf vollständige Vertreibung des Slaven-Elements aus dem hellenischen Heiligthum.

Der Syllogismus: Hellas und Epirus haben niemals Slavisch gesprochen, weil man dort heute überall nur Albanisch, Walachisch und

---

1) Ob der wilde albanische Grenzdistrict *Ober-Dibra*, am Ausflusse des Drin vom Ochrida-See, seinen zu Skander-Begs Zeiten (J. 1443 — J. 1467) im Lande noch herrschenden Slavendialect in der Zwischenzeit mit der Schkypetarensprache vertauscht habe, ist aus keinem neuern Reisewerk mit Sicherheit zu erfahren. Selbst der unerschrockene Grisebach ist auf seiner Tour von Thessalonich nach Skutari dieser unheimlichen Landschaft ausgewichen. Grisebach a. a. O S. 213.

Griechisch redet, hat zwar seine schwache Seite, verdient aber doch genauern Bescheid, weil selbst *Hahn* das Phänomen nicht zu erklären wagt und auf die Frage, „Wohin die aus Epiro-Albanien verschwundene Slavenbevölkerung gekommen sei", keine genügende Antwort geben will.

Die Slavische Bevölkerung wurde nicht vertrieben, noch weniger ausgerottet. Sie ist im Lande geblieben, hat aber nach ihrer Besiegung und Christianisirung durch das wieder erstarkte Byzanz mit der Religion nach und nach auch die Gesittung und die Sprache der neuen Glaubens- und Staatsgenossen angenommen. Die Verwandlung der Sprache machte äusserst zähe und langsame Schritte. Sechs- bis siebenhundert Jahre ist der kürzeste Termin für eine Metamorphose dieser Art. In einigen Districten dauerte sie gegen tausend Jahre. Dass Arcadien im dreizehnten, die Landschaft um Janina im vierzehnten, das Mainagebirge in Laconien aber am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts noch „sarmatisch" gesprochen habe, ist urkundlich nachzuweisen. [1]) Oder glaubt vielleicht jemand, die von den Germanen unterjochten Slaven in den Oder- und Elbeländern, die Obodriten, Wilzen, Serben und Lutizen mit den Slovenen in Kärnthen, Steier, Krain und Tirol seien von den Siegern vertrieben oder gar ausgerottet worden? Sie haben überall die alten Sitze behalten, haben aber ohne ihre Natur und ihre Familiennamen zu verläugnen, ihre politische Selbstständigkeit und ihr nationales Wesen abgelegt und mit dem meistens gewaltthätig aufgedrungenen Christenthum auch die Sprache und die Kultur der Germanen angenommen. Woher die Itzeplitz, die Kökeritz, die Quitzow und die Bülow mit den zahllosen, Slavische Namen tragenden Edelleuten in Meklenburg, in Pommern, in den Marken und in Sachsen kommen, weiss heute jedermann. Ebenso

1) In der Chronique de la Morée, edit. Buchon, heisst Arcadien im 13. Jhrh. *τὰ Σκλαβικά*. — Hahn, I, S. 342 Note 185. — Chalcocondyl. Lib. I, pag. 35. Bonn.

unrecht wäre es, wenn man die christliche Bürgerschaft von Janina, weil sie jetzt nur griechisch redet, für Descendenten der alten Hellenen erklären wollte. Prüft man ihre Geschlechtsnamen, so zeigt es sich, dass es lauter barbarische in den Süd-Donauländern wie in Russland gebräuchliche Klänge sind. Wer wollte zweifeln, dass die Primaten *Mbogás*, *Riekás*, *Glawás* ihre Geschlechtsnamen von den Slavischen Appellativen *Bog*, Gott, *Rieka*, Bach, *Glawa*, Kopf erhalten haben? [1])

Aus vielen Argumenten dieser Art hat man hier nur wenige vorgelegt, um die Wege anzudeuten, auf welchen neben den mittelalterigen Schicksalen sich auch die gegenwärtigen Zustände der weiland von den Slaven überschwemmten Landschaften Epiro-Albaniens begreifen lassen. Die *alten* Städte dieser Himmelsstriche waren der Mehrzahl nach schon zu Strabo's Zeiten von den Bewohnern verlassen und in Trümmer gefallen. Selbst das Blachland war streckenweise verödet und menschenleer. [2]) Was von bedeutenderen Ortschaften Epiro-Albaniens im sechsten Jahrhundert nach Chr. noch übrig war, fand ohne alle Ausnahme seinen Untergang durch den grossen Illyrischen Völkersturm, auf den wir uns schon so oft berufen haben. Nur rauhe oder schwer zugängliche Gebirgslandschaften haben ganz oder theilweise die allgemeine Verödung überstanden und die Unterlage für eine neue byzantinische Welt gebildet. Die eingewanderte Bevölkerung griff überall zum Pfluge, zum Melkkübel, zum Gartenmesser, und baute gewöhnlich in der Nähe, niemals auf den Ruinen der alten Ortschaften, neue Dörfer, Städte und

1) Sieh die Subscribentenliste zu Oekonomos' Geschichte des Klosters Megaspiläon. Athen, 1836. — Stulli, Illyrisches Lexicon sub voce. Rieka, Bog, Glava.

2) *Νῦν δ' ἐρήμου τῆς πλείστης χώρας γεγενημένης, καὶ τῶν κατοικιῶν, καὶ μάλιστα τῶν πόλεων ἠφανισμένων.* Strab. Lib. VII, pag. 223, edit. 1587. Casaubon.

Felsenkastelle, deren Namen mit ihnen selbst aus der nördlichen Heimat gekommen waren. Ein Slavischer Neubau dieser Art ist auch das vielgerühmte *Janina*, was die Kaiser von Byzanz nach Wiedereroberung des Landes als Hauptstadt und Zwingburg der Epirotischen Slaven vergrössert und verschönert haben.[1] Kein Volk der Welt assimiiirt sich aber auch fremden Elementen so leicht und so vollkommen wie die Slaven. Eben so weich und biegsam, wie sich der Slave in einen Germanen, in einen Gräken und in einen Italiener verwandelt, fügt er sich auch in die Albanische Nationalität, wenn er nur die Last *Erselbst* zu sein abstreifen kann. Roh und unwissend waren der Illyrische Schkypetar und der neu eingesiedelte Slave ungefähr in gleichem Masse, aber der Schkypetar war nicht bloss ebenso streitbar, ebenso muthvoll und physisch vielleicht kräftiger als der Slave, er war überdiess auch noch Christ, was in den Augen des harmlosen und tiefer stehenden Anbeters des Radigost und des Schwantipluk ein grosser Vorzug war und das Aufsaugen des einen Elements durch das andere noch um vieles leichter machte. Der vorsichtige, langsam glaubende, kritische *Hahn* will nicht entscheiden, ob die einst zahlreich in Albanien siedelnde Slavenbevölkerung wieder ausgewandert, oder im erstarkten Albanien erdrückt und ausgerottet worden sei. Gewiss ist ihm nur, dass unter den Gheghischen Mirditen-Häuptlingen eine Familiensage besteht, die ihre Stammväter

1) Man schreibt *Ἰάνινα*, nicht *Ἰάννινα*, noch weniger *Ἰωάννινα*, wie die Byzantiner, welche unhistorisch und incorrect auf eine Anlage durch den im zwölften Jahrhundert regierenden Kaiser *Ἰωάννης Κομνηνός* anspielen. Der Name *Janina* ist Serbisch, wie *Wodena*, *Jassina*, *Gradina*, *Planina*, *Wrania*, *Jenie*, und findet sich als Nebenflüsschen der Serbischen Drina südwestlich von der Bosnischen Stadt Wischegrad. — Die Albanesen sprechen *Ghjanina*, woraus *Gianina* der Italiener entstanden ist. Das Flüsschen *Janina* rinnt westlich von der Mündung des *Lim* in die Drina.[1]

1) Kiepert's Karte von Bosnien und Dalmatien. 1853.

insgesammt von einem griechisch gläubigen Bulgaren entspringen lässt. Nach einer andern Ueberlieferung haben sich in das ursprünglich von Serben bewohnte Malissor (Alpendistrict auf der Nordseite des Drin) ebenfalls Albanesen infiltrirt, die aber das Serben-Element nicht auftranken wie in Mirditia, wohl aber es langsam verdrängten, versengten und erstickten.[1])

Von den Westgothen, die unter Alarich vom Jahre 396 bis zum J. 408 n. Chr. in Epiro-Albanien sassen, ist es bekannt, dass sie bei ihrem Auszuge nach Italien das nördliche Albanien sammt dem Küstenlande Dalmatien ganz in ihrer Gewalt behielten, in Mittel-Albanien aber auch verschiedene Häuptlinge mit ihrem Gefolge sitzen blieben und sich im sechsten Jahrhundert, um die Zeit wo die gewaltsamen Einbrüche und Niederlassungen der Slaven, der Avaren, Bulgaren, Serben und Chroaten auf dem Illyrischen Continent begannen, dem Kaiser Justinian unterwarfen und orthodoxe Byzantiner wurden.[2]) Ueber das Schicksal dieses Gothischen Residuums während der grossen Katastrophe, die um die Mitte des sechsten Jahrhunderts begann und mit dem ganzen Illyrischen Continent auch Epiro-Albanien grossentheils verödet und neugestaltet hat, ist nichts zuverlässiges aufgezeichnet. Ob die Gothen im Ruin ihres neuen Vaterlandes den Untergang gefunden, oder sich mit der alt- und neueinheimischen Bevölkerung vermischt haben, weiss man nicht. Einzelne gothische Wörter haben sich im Albanesischen bis auf den heutigen Tag erhalten.[3]) Um in der Sache nicht ganz meinungs-

---

1) Hahn a. a. O. S. 212 ff.

2) Die Gothen wurden von den Feldherren Justinians I. um das Jahr 535 aus Nordalbanien und Dalmatien verdrängt und zogen zu ihren Landsleuten nach Italien zurück. Als Beleg zu dieser Notiz wird Lucius de regno Dalmat angeführt, die erste Quelle ist aber Procopius, Histor. Byzant. Cf. Hahn, S. 310 u. 333, Note 69.

3) Thunmann, S. 271 Note f.

los zu sein, darf man annehmen, dass die in Epiro-Albanien zurückgebliebenen Gothisch redenden Leute in der neu- und massenhaft eingewanderten Slavenbevölkerung aufgegangen sind.

Dass aber ein Theil dieses Gothischen Residuums auch den Albanesen zugefallen sei, ist um so wahrscheinlicher, da einer der vornehmsten und mächtigsten dieser germanischen Häuptlinge um Durazzo, d. h. im eigentlichen Urlande der Albanesen reich begütert war.

Diese Bemerkungen und kleinen historischen Rückblicke haben keinen andern Zweck als für die Menschenfülle wie für das plötzliche und kraftvolle Uebersprudeln des Albanischen Elements in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts annehmbare Gründe vorzubringen. Einen vorausgehenden, langsam wirkenden, jetzt aber nicht mehr zu erklärenden Process setzt diese plötzliche Gährung der Schkypetaren jedenfalls voraus. Wie im Bienenstocke, wenn der Frühling kommt, das Leben gährt, so brach in Albanien auf einmal der innere Sturm los,

Tum sonus auditur gravior, tractimque susurrant,
Frigidus ut quondam silvis immurmurat Auster,
Ut mare sollicitum stridet refluentibus undis,
Aestuat ut clausus rapidus fornacibus ignis.

Nicht bloss das alte Despotat sehen wir, wie oben gesagt, bis an den Golf von Korinth in die Gewalt der Albanesen fallen, wir finden sie um dieselbe Zeit als Söldner und Kolonisten massenhaft im Peloponnes, während die Flut auf der entgegengesetzten Seite mit gleicher Furie gegen die Serben anschwillt und dem in Trümmer fallenden Reiche Duschan's Nordalbanien bis an die Czernagora hinauf entreisst. [1])

1) Um Verwirrung und Unklarheit zu vermeiden, soll sich die gegenwärtige zweite Abtheilung ausschliesslich auf die das Land Epiro-Albanien berührenden Ereignisse beschränken. Alles was an geschichtlichen Notizen über die Wanderzüge der Schkypetaren, über ihre Colonisirung des ganzen

Der nach allen Seiten hinauszischende Albanesen-Gischt war übrigens nicht monarchisch, d. h. ein gemeinsamer, von Einem Geiste beseelter Nationalgedanke aller Gheghisch und Toskisch redenden Volksstämme Albaniens. Der Gischt war anarchisch, ohne Plan und ohne innern Zusammenhang, wie die politischen Bewegungen der Schkypetaren von jeher waren. Durch theilweise Analyse des noch heute auf der Osthälfte des griechischen Festlandes und auf den Eilanden gesprochenen Albanesen-Dialects hat man gefunden, dass die Flut wenigstens in den Peloponnes und auf die Schiffer-Inseln Hydra, Spetza und Poros nur Toskisch redende Colonisten aus Mittel- und Südalbanien getrieben hat. [1]) Bei näherer Prüfung des auf dem Isthmus von Korinth, in Megara, in Attika, Böotien und Lokris, auf Halb-Euböa, Halb-Andros, Aegina und Salamis vorherrschenden Albanesen-Dialects wird sich vermuthlich dasselbe Endergebniss herausstellen. Aus den „Albanesischen Studien" wissen wir ja, dass die Bewohner des alten Chaonien, d. h. der wildesten Gegend Albaniens, südlich von Awlona bis gegenüber von Korfu sich selbst 'Arber' und ihr Land 'Arberia' nennen. [2]) Das Patronymicum aus 'Arber' würde 'Arbrischt' lauten, und diesen Ausdruck hat man aus dem Munde Albanesischer Geistlichen im eigentlichen Hellas oft genug gehört.

Ueber die Rolle, welche der von Stephan Duschan eingesetzte und in Belgrad (Berat) residirende Albano-Serbe Komnenus während des sturmvollen Ausströmens seiner Tetrarchie gespielt, hat sich keine Nachricht erhalten. Sein Name wird selbst bei Laonicus Chalcocondylas nicht mehr genannt, und deswegen ist es auch ungewiss, ob Skander-

---

östlichen Griechenlands und verschiedener Eilande des Archipelagus, sowie über ihre Schicksale in der Fremde aufzufinden ist, wird eine dritte Abtheilung kurz und bündig zusammenstellen.

1) Hahn a. a. O. S. 319. — 2) Hahn a. a. O. S. 230.

Beg's Zeitgenosse Arianites Komnenus (1443—1469) in gerader Linie sein Nachfolger sei. [1])

Die Nationalbewegung, die den Toskenstamm mit solcher Gewalt süd- und ostwärts über den Pindus und über den Golf von Arta trieb, hatte zu gleicher Zeit und mit derselben intensiven Kraft nach dem Tode Stephan Duschan's auch Nordalbanien oder Gheghenland von den beiden Drin-Ufern bis zur Bosnischen Grenze hinauf in den Strudel fortgerissen. Von der Einwanderung der Serben in die Süd-Donauländer um das Jahr 640 n. Chr. bis zur Auflösung ihrer Macht nach dem Tode Duschan's im J. 1356 war Nordalbanien zwar ein integrirender Theil des Serbenstaats und von Serbischen Niederlassungen überschwemmt, hatte aber doch auch eigene National-Dynasten unter fremder Oberhoheit behalten. Dass diese dem Kral nur widerwillig gehorchten und keine Veranlassung ihren Serbenhass zu zeigen unbenützt vorüber gehen liessen, braucht man an Schkypetaren, besonders wenn es finstere Gheghen sind, nicht lange nachzuweisen. Einer der auffallendsten Oppositionsbestrebungen dieser Gheghischen Vasallen gedenken die Annalen der katholischen Kirche um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, wo die schismatischen Provinzen „Philat, Arbania und Unavia“ mit ihren ausgedehnten und (von Albanesen) starkbevölkerten Bisthümern gleichen Namens am päpstlichen Hofe ihren Uebertritt von der anatolischen Kirche, der die Serben enthusiastisch ergeben waren, zur Römischkatholischen erklären liessen. Dieser denkwürdige Act kirchlicher Unabhängigkeitserklärung durch die Gheghischen Schkypetaren wird von dem Römischen Annalisten auf das Jahr 1250 angesetzt und hat natürlicher Weise den Nationalhass zwischen Serbien und Albanien noch verschärft. Die Folgen der gegenseitigen Abneigung der beiden benachbarten Volksstämme waren und sind noch heute so nachhaltig und zähe, dass trotz der

1) Nach Hammer-Purgstall, I, 658 wäre Arianites Comnenus zu dieser Benennung nur von Seite der Mutter berechtigt gewesen.

drückenden Gesetzesverfügungen der Serbenkrale, und trotz aller nachfolgenden Drangsale der Türkenzeit vom Stamme der Gheghen alles was nicht später zum Islam übertrat, bis auf die Gegenwart herab mit Hartnäckigkeit am katholischen Dogma festhält, das seinerseits von den Tosken eben so fanatisch zurückgewiesen wird. [1])

Einige Vasallen, z. B. die Balsch oder Balsa, sind dem alten Glauben treu geblieben.

Hundert und zehn Jahre nach der kirchlichen Emancipation, und zwei Jahre nach dem Siege der Toskischen Albanesen bei Achelous und dem Falle des alten Despotats, d. h. im Jahre 1359, schüttelten bei der allgemeinen Verwirrung die Gheghischen Vasallen auch die weltliche Oberhoheit der hadernden Serbenfürsten ab und bildeten eines der *μύρια τμήματα,* in welche nach Cantacuzenus das Serbenreich auseinanderfiel. [2]) Der unternehmendste und glücklichste dieser Gheghischen Vasallen war der vorgenannte *Balsch,* Herrscher über Skutari und die Untere Çedda, das Flussbecken der Moratscha. [3]) Dieser Balsch sen., von welchem hier die Rede geht, war homo novus und schritt mit sei-

1) Die hieher gehörigen Beweisstücke sind bei Hahn, I, S. 324 u. S. 343, Note 207 vollständig zusammengestellt.

2) Cantacuzen. lib IV, cap. 43.

3) Balsch, Balza, Balsa, Bulza und Baoscha sind verschiedene einheimische und fremde Formen desselben Namens, dessen Träger, ächte alte Schkypetaren, ihr Geschlecht auf eine zerstörte Ortschaft Balsch, Bals oder Balesium zurückführen, nach anderen Ueberlieferungen aber Albanisirte Bosniaken sind. Nach Barletius lag *Balesium* zwölftausend Schritte von Skutari unweit der von den Serben erbauten Festung *Drivasto,* war aber um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts eine Ruine, welche Skander-Beg restauriren und als Grenzcastell gegen die Venetianische Besatzung von Skutari benützen wollte. [1])

1) Marinus Barletius, fol. 53. — Cf. Hahn a. a. O. S. 325 u. 345 Note 210.

nen drei tapferen Söhnen Straschimir, Georg und Balsch jun. vom Jahre 1360 angefangen von Eroberung zu Eroberung fort und nahm den Serben auch die Obere Çedda, seinem Nachbar Carl Topia aber die Stadt Croja ab. [1])

Barleti's Nachricht, Carl Topia sei bei dieser Gelegenheit getödtet worden, scheint nicht richtig, da er noch während der Balsch-Herrschaft als tributpflichtiger Herr von Croja wieder zum Vorschein kommt. [2])

1) *Çedda* wird in den Abendländischen Chroniken nach Byzantinischer Orthographie *Ζέντα* geschrieben und gesprochen, weil man immer vergisst oder nicht weiss, dass die Byzantiner die Buchstaben *dd* und *t* in Fremdwörtern durch *ντ*, *b* aber durch *μπ* bezeichnen. So z. B. wird man das Türkische Wort *Tschelebi*, ein wohlgesitteter junger Gentleman, in Byzantinischen Schriften jederzeit *τζελεμπὶ* geschrieben finden. *Tabor* heisst auf Slavisch eine Feldschanze. Dieses Wort hat man uns in den Berichten über die Griechische Insurrection unzählige Mal als *Ταμβοῦρι* vorgeführt. Die Abendländischen Autoren haben doppelt Unrecht, wenn sie *Tamburi* schreiben und bei den Hussitischen Bergschanzen *Tabor* an den Berg dieses Namens in Galiläa denken. Der Name der Landschaft *Çedda* ist von dem aus Czernagora in die Moratscha herabrinnenden Flusse *Çedda* hergenommen. Die Gegend am Nordufer des See's von Skutari wird die *Untere Çedda*, Czernagora selbst aber mit den zugewandten Districten bis zu den Quellen der Moratscha hinauf die *Obere Çedda* genannt. Die vorzüglichsten Orte der Untern *Çedda* sind *Dugla* (Dioclea), *Drirasto*, *Skutari*, *Dagno* und *Podgoriza*. Ein Comes von *Ζέντα* wird zur Zeit des Gothen-Kriegs gegen die Mitte des sechsten Jahrhunderts zuerst genannt. Vrgl. Pietro Luccari, Annali di Rausa (Ragusa), pag. 3 und pag. 9.

2) Marin. Barletius, De Expugnatione Scodrensi, lib. II, pag. 242, verso.*) Statt *Topia* ist in dieser Stelle *Sophia* geschrieben — ein Irrthum, der sich in viele spätere Schriften und selbst in die Türkischen Chroniken fortgepflanzt hat und nur aus dem Umstande zu erklären ist, dass dieser Name auch *Θόπια* und *Θόπια* geschrieben wird. Der lispelnde Ton des *Θ* wird von Nichtgriechen häufig durch S ausgedrückt.

*) *Verso* bedeutet die zweite Seite in Büchern, wo nur die erste Blattseite numerirt ist.

Ob Balsch sen., der neue Gheghische Eroberer, noch vor seinem Tode zum Römischen Katholicismus übertrat, ist ungewiss. Von seinen drei Söhnen und Erben dagegen weiss man aus den Annalen des Bzovius mit Bestimmtheit, dass sie in staatskluger Wahrnehmung ihrer Interessen von der Morgenländischen zur Abendländischen Kirche übergetreten sind, wie es von ihren Gheghischen Landsleuten schon hundert Jahre früher geschehen war. [1])

Mehr noch als über das staatskluge und tapfere Gebahren des ältern Balsch muss man sich über die Eintracht verwundern, mit welcher seine Söhne und Nachfolger, obgleich Gheghische Schkypetaren, das Werk des Vaters fortsetzten und ihr Haus durch Heldenmuth und Glück zu einer Bedeutung erhoben, wie sie vor ihnen noch kein einheimischer Dynast errungen hatte. Eben weil die Brüder ehrgeizig und doch einig waren, setzten sie ohne Rücksicht auf Blut und Nationalität die Eroberungen nach dem Tode des Vaters selbst gegen die benachbarten Schkypetarenfürsten mit reissendem Glücke fort, verdrängten die Herren der Landschaft Ducadschin, [2]) rückten auf der Dalmatischen Küste über Montenegro nordwärts bis zur Narenta hinauf, belagerten den ihnen feindlichen Ban Stephan Twartko von Bosnien in seinem Zufluchtsort Ragusa, trieben den flüchtigen Bulgarenkral Sisman aus dem man weiss nicht wie von ihm besetzten Durazzo, das zwar bald an eine von Neapel herüberkommende Gasgogne'sche Abenteurer-Compagnie verloren ging und erst nach vergeblicher Belagerung im J. 1373 um 6000 Goldstücke wieder zurückerhalten wurde. Trebinje in der bosnischen Herzegowina, Dracewitza nördlich von Cattaro, und den benachbarten Küstenstrich Kanali knüpfte Georg Balsch im J. 1374 mit Gewalt an sein Reich,

1) Bzovius, Annal. Eccles. Tom. XIV, ad annum 1368. Diese Stelle wird bei Thunmann, S. 309 ff. u. bei Hahn, S. 345 Note 211 als Beleg angeführt.

2) Ueber die Lage des Gheghischen Ducadschin soll weiter unten das Nöthige bemerkt werden.

brach endlich südwärts dringend in Mittel- und Südalbanien ein, nahm die noch von Serben besetzten Städte Belgrad (Berat), Apollonia und Argyrocastron weg, nachdem er ihnen schon auf einem früheren Zuge über die Grammosberge das alte Lynkestis mit der Festung Kastoria am See gleiches Namens in Obermacedonien entrissen hatte. [1])

Von der Gränze des alten Epirus bis gegen die Dalmatinische Narenta hinauf gehorchte, mit Ausnahme der befreundeten Republik Ragusa, wenigstens zeitweise und solange der heldenmüthige und kluge Georg die Zügel hielt, alles Land dem Hause Balsch. [2]) Und so war — freilich nur vorübergehend — das alte Königreich der Illyrier mit seiner Haupt- und Residenzstadt Skodra (Skutari) wiederhergestellt.

Wenn aber die alten Chroniken erzählen, Georg Balsch sei mit 10,000 Mann im 'Banat' eingebrochen und habe es mit albanesischer Grausamkeit verheert, so ist hier nicht an das heute sogenannte Banat von Temesvar zu denken. Es wäre ja dieses ungarische Banat durch den Donaustrom und durch die feindlichen Landschaften Serbien, Bosnien und Herzegowina vom Fürstenthum der Balsch getrennt. Bei dem Ausdrucke 'Banat' ist hier das den Balsch-Besitzungen unmittelbar benachbarte Bosnien zu verstehen, welches bekanntlich schon um das Jahr 1127 n. Chr. ein „Banat", d. h. ein Anhängsel des Königreichs Ungarn wurde und diese Benennung in den Chroniken fortbehielt, wenn auch die Zinsfürsten nach Umständen die Last der Magyarischen Oberhoheit mit mehr oder weniger Glück abzustreifen und einigemal sogar den Königstitel zu führen suchten, bis endlich im Süden der Donau und Save alles christlich-selbstständige Wesen im Türkensturm unterging. [3]) Neben Bosnien ist auch das nördliche Serbien längs der Save und Donau mit Einschluss von Belgrad in den Chroniken des Mittelalters

---

1) Hahn, I, S. 325. — 2) Von c. 1360—1379. — 3) Vom J. 1360—1479.

als Ungarisches „Banat Matschowa“ (Bannatus Machoviae) bekannt. [1]) Die Deutung der obengenannten Angabe ist um so sicherer, als Georg Balsch bei seinen hartnäckigen Uebergriffen auf die später 'Herzegowina' genannten Gebietstheile Bosniens in dem Ban Stephan Twartko den standhaftesten Gegner gefunden hat. [2]) Der Krieg wurde auch nicht allzeit zum Vortheil der Albanesen geführt. Nach einer uncontrolirten Stelle bei Thunmann wurden dem Grossfürsten Georg Balsch die drei eroberten Städte Trebinje, Dracewitza und Kanali durch den Ban wieder entrissen, und nach einer ebenfalls uncontrolirten Angabe bei Amy-Boué sollen die Gebrüder Balsch, „Schupane von Zenta und zu Trebinje“, zu einem nachtheiligen Frieden und sogar zur Anerkennung Bosnischer Oberhoheit genöthigt worden sein. [3]) Dieser Friede wird auf das Jahr 1375 angesetzt, nachdem eine mündliche Verhandlung der beiden kriegführenden Theile auf dem Congresse zu Ragusa (i. J. 1374) fruchtlos abgelaufen war. [4]) Alle diese Angaben sind unsicher und chronologisch schwankend, die Huldigung der „Schupane von Zenta und Trebinje“ überdiess verdächtig, weil c. 1378 der Verheerungs- und Rachezug der Albanesenfürsten gegen das Bosnische Banat begonnen haben musste.

Die verschiedenartigen, sich gegenseitig abstossenden Bestandtheile des neugegründeten Fürstenthums in eine homogene Massa zu verschmelzen und der jungen Schöpfung gleichsam einen gemeinsamen

1) Amy-Boué, la Turquie d'Europe, tom. IV, pag 3 und pag. 364.

2) Im Jahre 1376 nahm Twartko den Königstitel an. Amy-Boué, a. a. O., tom. IV, S. 366.

3) J. Thunmann, Untersuchungen über die Geschichte der östlichen europäischen Völker. Leipzig, 1774, S. 313. — Amy-Boué a. a. O., tom. IV, pag. 366.

4) P. Luccari, a. a. O. fol. 65. Amy-Boué, a. a. O. pag. 366 hat die Quelle seiner Zeitrechnung nicht angegeben. Cf. Hahn, a. a. O. S. 345, Note 214.

Nationalgedanken einzuhauchen vermochten oder verstanden die Balsch ebenso wenig als es vor ihnen der Serben-Czar und seine Nachfolger verstanden hatten. Bloss zeitweise Kriegsüberlegenheit und der Genius Eines Mannes lenkte die Thätigkeit des ungefügigen Conglomerats, solange der persönliche Druck dauerte, in eine gemeinsame Bahn. Die einheimischen Häuptlinge blieben unter der Oberhoheit des Hauses Balsch eben so fest auf ihrem Sitz, wie sie es vorher unter dem Serbenkral, und später zum Theil auch unter den Sultanen geblieben sind. Tribut und Heerfolge waren die staatsrechtlichen Nothwendigkeiten der neuen Lage.

Georg Balsch starb bald nach seiner Heimkehr aus dem Feldzuge gegen das Banat von Bosnien um das Jahr 1379 siegreich und glücklich, aber kinderlos, in seiner Residenz zu Skutari, und mit ihm war auch das rasch aufblitzende Meteor eines Grossfürstenthums Albanien am politischen Horizont wieder erloschen. [1])

Der jüngste Bruder, Balsch II., folgte in der Regierung zwar mit allen Ansprüchen und mit allen ehrgeizigen Bestrebungen, aber nicht mit den grossen Eigenschaften der beiden Gründer seiner Dynastie. Einer Centralgewalt kann die Illyrische Halbinsel, solange das grosse Konstantinopel besteht und ein kräftiges Regiment besitzt, nicht mehr entfliehen. Die Paläologen waren seit der Abschaffung ihrer Flotte schon unter Andronicus II (1282—1328) von der Concurrenz um die Rolle einer ersten Illyrischen Grossmacht zaghaft zurückgetreten und die Serben, die als Grossmachts-Prätendenten mit dem Czar Stephan Duschan die verlassene Stelle einnahmen, hatten durch die Uneinigkeit seiner Nachfolger gegen Murad I. bereits ihr Spiel verloren, als Balsch II. den albanischen Thron bestieg und von neuem bewies, dass Chaos gegen

1) Du-Cange, famil. Aug. Byzant. fol. 266. — Thunmann, a. a. O. S. 313. — Hahn, I, S. 35. — Alle drei geben das Todesjahr Georg's auf das Jahr 1379 an, sagen aber nicht, woher sie es wissen.

Ordnung und brutale Kraft gegen Genie und Disciplin im Kampfe nicht bestehen kann und am Ende allzeit unterliegen muss.

Türkische Streifzüge begannen zwar nach der Niederlage der Serbenkrale an der Marizza (i. J. 1362) und nach der Unterwerfung der Theilfürsten Macedoniens auch gegen das Schkypetarenland, wurden aber, so lange Georg Balsch lebte, jederzeit zurückgewiesen.[1]) Unter dem schwachen Balsch II. brach das erste 40,000 Mann starke Türkenheer unter Führung des kriegstüchtigsten aller Feldherren Murad I. von Macedonien her in Mittelalbanien ein und suchte Belgrad (Berat) in seine Gewalt zu bringen. Es handelte sich diesesmal nicht bloss um Beute, wie in den flüchtigen Einbrüchen der letzten Zeit. Die Musulmanen wollten sich bleibend in Albanien niederlassen und durch Unterjochung dieses streitbaren Landes das letzte Hinderniss gegen die Uebernahme der Gesammterbschaft Constantins auf die Seite schieben.

Der Entscheidungstag war gekommen, und die Welt sollte jetzt erfahren, ob der rebellische, Jahrhunderte alte Freiheitsfanatismus der Schkypetaren ein berechtigter war, und ob sie selbst den Kampf, in welchem nach den schwachen Gräken von Byzanz auch die kriegerischen Serbenkrale schimpflich unterlagen, siegreich zu bestehen Muth und Geschick genug besitzen. Der Grossfürst eilte zum Entsatz von Belgrad (Berat) herbei, griff die Türken dicht vor der Stadt auf der den Albanesen allzeit fatalen Ebene Saura muthvoll aber unbesonnen an, wurde gänzlich geschlagen und fiel mit dem grössten Theile seines weit schwächern Heeres selbst in der Schlacht. Mit ihm hatte auch sein Bundesgenosse, der Serbische Prinz Jwanitsch, den Untergang gefunden. Dieses folgenwichtige Ereigniss wird von den Chronisten auf das Jahr 1383 angesetzt, d. h. zwei und zwanzig Jahre nachdem der ältere Balsch mit seinen Söhnen das Joch der Serbenkrale abgeworfen hatte.[2])

1) Thunmann, a. a. O. S. 312. — 2) Hahn, I, S. 325. — Barletius, de Expugnatione Scodrensi, lib. I, pag. 235. verso.

Balsch II. starb ebenfalls kinderlos wie sein älterer Bruder Georg, und die Regierung des Grossfürstenthums sammt dem Kampfe gegen die Türken übernahm der Neffe Georg II., Sohn des früh verstorbenen Straschimir. Das Glück war aber dem neuen Herrscher nicht holder als dem Vorgänger. Alles, was er in Macedonien und Mittelalbanien erobert hatte, ging mit den befestigten Städten Belgrad und Kastoria an die Türken verloren. Sogar Durazzo musste sich i. J. 1389 dem Feind ergeben, dem es der Grossfürst jedoch bald wieder abnahm, um es in seiner Geldnoth an das seemächtige und reiche Venedig zu verpfänden. [1])

Der Ruin war über den hohlen Albanesen-Bau so reissend schnell hereingebrochen, dass Georg II. sogar seine eigene Haupt- und Residenzstadt Skutari an Murad I. abzutreten genöthiget war. Als Gegengabe für eine schöne Prinzessin seines Hauses erhielt er zwar Skutari vom Sultan wieder zurück, musste aber in seiner Finanzbedrängniss auch das kaum wiedererlangte Gut zuerst pfandweise, und dann auf immer den Venetianern überlassen, weil er das theure Pfand einzulösen nicht mehr die Mittel hatte. Der Sitz der Regierung wurde in das feste 'Schabbjak' am Ausflusse der Moratscha in den See von Skutari verlegt. [2])

Georg II. starb in traurigen Verhältnissen und hinterliess seinen Sohn Balsch III. als Nachfolger und Erben der hinsinkenden Trümmer seiner Macht. Das Todesjahr ist nicht bekannt; doch weiss man aus den Annalen von Ragusa, dass sich Georg II. und sein Sohn Balsch III. vom J. 1383 bis 1422 wenigstens in der Herrschaft über die beiden Çedda, d. h. über Montenegro und das Flussthal der Moratscha miteinander behauptet haben. [3])

---

1) Thunmann, S. 313. — Hahn, I, 325. — Amy-Boué, IV, 416.

2) Schabbjak, bei Luccari Xabiak, gewöhnlich Schabjak, wird bei Stulli mit bb. geschrieben und bedeutet auf Slav. *Froschhausen*.

3) Mori in questo mezo (1422) Balsa Signore di Zenta. Luccari, a. a. O. pag. 85.

Ein Gheghe indessen wird auch in der äussersten Noth nicht verzagen. Balsch III. machte gegen die Türken wie gegen Venedig herzhaft Fronte, und das Glück schien anfangs, als wollte es dem standhaften Muthe der Schkypetaren noch einmal freundlich lächeln. Südalbanien musste der junge Fürst freilich seinem Schicksal überlassen. Dort beuteten die Türken unter Bajesid, Sohn und Nachfolger des in der Schlacht auf dem Amselfelde (1389) getödteten Murad I. die Folgen ihres grossen Sieges von Belgrad tapfer aus. Die einheimischen Dynasten Topia von Argyrokastron und Myrtscha von Kanina wurden vertrieben. Laonicus bemerkt ausdrücklich, dass noch viele andere Archonten Albaniens mit den beiden vorgenannten das gleiche Schicksal theilten.[1]) Im Norden dagegen suchte sich Balsch III. wenigstens vom Doppeldruck der venetianischen Pfandschaft zu befreien und nahm, weil das vorgeschossene Geld nicht aufzutreiben war, Durazzo mit Gewalt wieder ein. Darüber kam es natürlich mit dem beraubten Pfandherrn zum Kriege, in welchem der Grossfürst jedoch eben so wenig als sein Vorgänger gegen die Türken bestehen konnte. Durazzo und die festen Seestädte Lissus (Alessio, Ljesch), Dulcigno (Ulkin, Colchinium), Antivari (Bar) und Budua mit allem, was Balsch III. an der Küste noch besass, wurde ihm in Folge wiederholter Niederlagen von den Venetianern abgenommen. Nach diesem Kriege ist dem dritten Balsch, wie es scheint, ausser der zähen Anhänglichkeit seiner Gheghen Nordalbaniens, von den Besitzungen seines Hauses nur noch das schöne und stark bevölkerte Flussgebiet der Moratscha mit Montenegro, d. h. Unter- und Ober-Çedda geblieben. Im Norden, durch das ländergierige Venedig, im Süden durch die Türken bedrängt, fühlte sich der Fürst den Umständen nicht mehr gewachsen, und sah nach allen Seiten um Beistand um. Mit Venedig war er im Krieg, mit Bosnien verfeindet, es blieb nur sein Oheim, der von den Türken selbst hart angefochtene Stephan 'Despot' von Serbien als

1) *καὶ συχνοὺς ἄλλους Ἄρχοντας τῆς τῆδε χώρας.* Chalcoc. pag. 251. Bonn.

Zuflucht übrig. Um die Sache besser und schneller zu betreiben, wollte Balsch III. die Verhandlungen mündlich und persönlich führen, starb aber ohne sein Ziel zu erreichen auf der Reise gegen die Serbische Residenz um das Jahr 1421 verlassen vom Glücke und von den Menschen und ohne directe Erben seines Hauses und seiner Macht.[1]) Das Haus Balsch war in seiner geraden Linie erloschen. Es war nur noch ein exilirter Vetter, Namens Stephan Czernogoraz, d. i. Stephan der Montenegriner übrig, der sich in Apulien herumtrieb und bei den Romanischen Chronisten *„Mauromonte"* hiess, was nur eine halbgriechische, halblateinische Uebersetzung von Czernogoraz ist. Du Cange irrt, wenn er diesen Stephan Czernogoraz oder Mauromonte aus dem Hause Balsch für einen neapolitanischen Edelmann *Maramonte* halten will und ihm durch Balsch III. noch bei Lebzeiten Montenegro schenken lässt.[2]) Die Annalen von Ragusa besagen ausdrücklich, Stephan Czernogoraz oder Mauromonte sei ein Vetter Balsch's gewesen und habe sich beim Tode desselben als Exulant in Apulien aufgehalten.[3])

Als Intestaterben des kinderlos verstorbenen Balsch III. gerirten sich Venedig und der Serbenkral. Ersteres war aber schneller bei der Hand und besetzte das ganze Moratschagebiet mit Einschluss von Montenegro mit den Streitkräften der Republik. Statt Hülfe dem verwaisten

1) Mori in questo mezo (1421 — 1422) Balsa, Signore di Zenta. Luccari, a. a. O. pag. 85. — Die Serbenkrale hatten damals noch keine bleibende Residenz. Gewöhnlich war es ein bevorzugtes Kloster, ein festes Castell, auch eine grössere Stadt, wo sich nach jedem Regierungswechsel der neue Gewaltträger nach Umständen und Laune niederliess. Nur war der Sitz immer im Süden oder Südost des Landes, bis er nach Ueberwältigung der Urheimat der Serbenmacht nach Belgrad zurückweichen musste.

2) Du Cange famil. Dalmat. pag. 268, edit. Venet. (347, edit. Paris.)

3) Stefano Czernogoraz, d'altri detto Mauromonte, Cugino di Balsa, ch'era bandito. Luccari, a. a. O. pag. 85.

Lande zu bringen kam der Kral mit einem Invasionsheere, vertrieb die venetianischen Besatzungen eben so schnell als sie gekommen waren, und belehnte seinen Schwestersohn Georg Brankowitsch mit der Erbschaft des Hauses Balsch. Nur Skutari und Budua blieben in der Gewalt der Venetianer. Die Çeddaner wollten aber von den Serben nichts wissen und riefen den Exulanten Stephan Czarnogoraz als legitimen Nachfolger ihres verstorbenen Gebieters von Apulien herüber. Stephan setzte sich in Dulcigno, Smokowitza und Montenegro fest, vermochte aber gegen die starken Serbenbesatzungen der Untern Çedda nichts auszurichten, verlor den Muth, zog sich nach Montenegro zurück und schloss sich durch starke Befestigung seiner Residenz Schabbjak „wie durch einen Vorhang" von der Serbischen Çedda und von den Venetianern ab. Auch in Smokowitza wurden, um die Verbindung mit dem Meere zu sichern, zwei Castelle angelegt. Alles das geschah im Jahre 1423, d. h. in demselben Jahre, in welchem Georg Kastrioto (Skander-Beg) mit seinen drei Brüdern als Geissel an Murad II. ausgeliefert wurde. Die Annalen von Ragusa sind hierüber ausführlich und einfach.[1])

---

1) Ma il popolo, che fuggiva la Signoria de' Serviani, procurarono condurre di Puglia Stefano Zarnogoraz . . . Il quale, havuto l'invito de' Zentani, venne a Rausa con un vascello di vettura; dove da quel magistrato accolto humanissimamente, andava tirando à se molti Zentani, che pretendevano di farlo padrone del paese loro; l'ottavo giorno si fece menar da Giorgio Palmota, in una galea publica in Albania. Conferiti i suoi disegni con gli amici, s'impadroni di Dolcigno, Smokoviza, et di Zarnagora, poste nell' estrema parte di Slavonia. Si mise poi à molestar Zenta; ma diffidando nell' impresa, per havervi trovato più numero de Serviani nelli presidii, che da principio non haveva pensato, ò per imaginarsi, che le genti d'Antivari fossero vicine, si straccò tosto dal combattere, et si ritirò in Zarnagora; et tirò una cortina di muraglia grossa in Xabiak sul fiume Moraceva. Et sul fine dell' anno 1423 pose cura à fortificare Smokoviza, et vi fece alzare doi castelli dalla parte de mare. Luccari, a. a. O. pag. 85 et 86.

In dieser Weise wurde Nordalbanien mit Ausnahme von Skutari wieder eine Provinz des bereits selbst dem Verscheiden nahen Serbenreichs, dem es vor dem Aufschwung der Familie Balsch 720 Jahre lang unterthänig war.[1] Nach dem kinderlosen Abgang des Kral Stephan Lazarowitsch folgte sein Neffe Georg Brankowitsch, Gebieter von Çedda, in der Regierung nach im Juni 1427.[2])

Dieser Thronwechsel, scheint es, verführte den Gebieter von Montenegro zu wiederholten Versuchen, das verlorene Nordalbanien wieder an sein Haus zu bringen, und wo möglich auch auf dem südlichen Drin-Ufer, im Mirditischen Croja, das alte Ansehen der Balsch von neuem zu befestigen. Allein die Nachricht, dass sein alter Feind, Georg Brankowitsch, Kral von Serbien, und *Iwan Kastrioto,* Herr von Croja, beide Vasallen der hohen Pforte, stark rüsten und sich auf den Beistand ihres Oberlehensherrn Murad II. stützen, schreckte ihn von aller ernsten Unternehmung ab. Stephan Czernowitsch befliss sich von dieser Zeit an mit jedermann im Frieden zu leben.[3]) Zum Zeichen seiner friedlichen Gesinnung nahm er Mara, Iwan Kastrioto's Tochter und Skander-Begs ältere Schwester, zur Frau, und aus dieser Ehe erspross das Haus Tschernojewitsch, welches bis zum Jahre 1519 oder 1522 über Czernagora herrschte.[4])

---

1) Die Serben occupirten Nordalbanien um das Jahr 640, und wurden vertrieben durch die Balsch um das J. 1360.

2) Nach Engel's Ungar. Gesch. II, S. 320; desselben Serb. Gesch. S. 369 (bei Hammer-Purgstall, I, S. 430, Note a. citirt) starb der Kral den 19. Junius 1427. Das Jahr 1424 bei Luccari, pag. 87, ist nur ein Druckfehler.

3) Voltò appresso l'armi a'danni de gli Albanesi: ma intendendo gli apparati, che facevano i Turchi di dentro, et Giovanni Castrioto, Signore di Crui, attese di viver con vgn' uno in pace. Luccari, pag. 86.

4) Di questo Stefano venne la famiglia di Zarnoevicchi, che signoreggiò il Montenegro sino 1515 (1522). Luccari, pag. 86.

Nach den geschichtlichen Ueberlieferungen, wie sie Amy-Boué im Lande selbst aufgesammelt, hatte Stephan Tschernojewitsch drei Söhne, *Iwan, Bojidar* und *Andreas* mit dem Zunamen der tapfere Arwanit.[1] Muthvoller und standhafter als der Vater brachten die drei Brüder nach vollständiger Annexirung Serbiens durch Murad II. (1458) das Flussgebiet der Moratscha, d. h. die eigentliche Çedda, wieder an ihr Haus und behaupteten sich bis zum Tode Skander-Begs (1468) gegen alle Anfechtungen der Türken im Besitze. Nach dem Ausscheiden des Albanischen Helden brachen die Bedrängnisse von allen Seiten herein. Das wiedereroberte alte Erbland indessen wurde selbstverständlich dreigetheilt, und die Familie Balsch ging neuerdings in viele Zweige auseinander, von deren Thaten und Schicksalen sich nur zerstreute Notizen bis auf unsere Zeiten erhalten haben.[2] Selbst die Reihenfolge der Czernagora-Fürsten lässt sich nicht mehr vollständig zu Stande bringen. Aus Luccari erfährt man nur, dass im Ganzen ihrer sieben diese Naturfestung bis in die ersten Regierungsjahre Suleimans (1520 — 1566) herzhaft und mit Erfolg gegen die Türken vertheidigt haben. Von diesen sieben Montenegro-Fürsten trugen vier den Namen Stephan. Auf Stephan Tschernojewitsch I. folgte Iwan, sein Erstgeborner, dessen Nachfolger man schon nicht mehr kennt. Nach dem Friedensschluss zwischen Venedig und der Türkei im Jahre 1479 konnten sich die Balsch selbst in Montenegro nur noch mit grossen Anstrengungen behaupten, bis endlich in den letzten Jahren Selim I. die Wagschale der Czernagorzen rasch zu sinken begann. Um das J. 1515 oder 16 erlitt Jwan Tschernojewitsch II. eine starke Niederlage durch den Bostandschibaschi Balaban auf den Ebenen der Çedda und blieb selbst in der Schlacht. Pietro, der Sohn und Erbe des Erschlagenen wurde gefangen nach

1) Amy Boué, a. a. O. Tom. IV, pag. 390.

2) Amy-Boué loco citato hat alles zusammengestellt, was er in Montenegro über die Familie Balsch erfahren konnte.

Constantinopel geführt, wo er mit dem Namen 'Iskender' zum Islam übertrat. Gregor, wie es scheint, ein jüngerer Bruder, trat an seine Stelle, gab alles verloren, räumte Schabbjak freiwillig, überliess die Trümmer seiner Macht dem Oheim Stephan IV. und entwich zaghaft nach Ragusa in Ruhe und Sicherheit. Iskender, der Renegat, zog auf Suleiman's Befehl gegen sein ehemaliges Vaterland, vertrieb Stephan IV. und machte im J. 1522 dem Balsch-Regiment von Czernagora für immer ein Ende. Zu gleicher Zeit musste auch Straschimir Balsch, der sich in einem Winkel der Obern Çedda noch gehalten hatte, vor den Türken fliehen und starb kinderlos in Ragusa nach seinem Vetter Stephan IV. Mit diesem Straschimir erlosch der Nebenzweig des Hauses Balsch, nachdem er von seiner Begründung durch Stephan I. (1423) bis zur Flucht Stephan's IV. (1522) 99 Jahre lang den Fürstenhut von Czernagora getragen hatte.[1]) Rechnet man aber die dynastische Existenz dieser berühmten Schkypetarenfamilie von ihrem ersten Auftreten unter Balsch senior I. um das Jahr 1360 bis zur Flucht der letzten Sprösslinge aus der Obern Çedda und Czernagora im engern Sinne um das Jahr 1522, so stellt sich im Ganzen eine Herrscherperiode von 162

1) Mandò (Selim) appresso Balaban Bostangibas, il quale tirando alla tratta Ivan Zarnoevich Signor di Montenegro ne' campi Cimovschi in Zenta, lo ruppe et amazzò, et mandò Pietro suo figliuolo alla Porta, qual fu circonciso, et gli fu imposto il nome di Scender, che viene à dire Alessandro. Nel 1522 mandato da Suleiman figliuolo di Selim, soggiogò la patria in utile de' Turchi, cacciando Stefano fuori di casa. Perchè morto Ivan Zarnoevich, nè assicurandosi custodire Xabiak con alcune altre terre, Gregorio suo fratello (des Renegaten Peter) fuggì in Rausa, et lasciò Stefano fratello del suo padre in Zarnagora. Così la Signoria, che comminciò in Stefano Primo nel 1423, finì in questo Stefano, che fù quarto di nome, ma settimo in ordine dei Signori di Zernogora, l'anno 1516 (1522).*)

*) Die Jahrzahlen sind in Luccari's Text häufig durch Druckfehler entstellt und erfordern die sorgfältigste Controle.

Jahren heraus.[1]) Durch Vermählung einer Tochter des „tapfern Arwaniten" Andreas mit Radul, Fürsten der Walachei (regierte von 1462 bis 1477), ist der Name Balsch in die Donaufürstenthümer gekommen und lebt im ersten und vornehmsten Bojarengeschlechte der Moldau noch heute fort.[2])

Während sich die Balsch im Norden wenigstens theilweise über anderthalbhundert Jahre unabhängig zu erhalten wussten, ging die Herrschaft und das Glück der Toskenhäuptlinge, von deren Eroberungen südlich im Despotat, d. h. in den Provinzen, die wir Alt-Epirus, Aetolien und Akarnanien nennen, oben gemeldet wurde, nach kaum vierzigjähriger Dauer zu Grunde, weil von den Toskischen Condottieri jeder einzeln, ohne gemeinsames Band und ohne gegenseitiges Einverständniss vorwärts ging und im wildesten Wettlaufe sich zu vergrössern suchte, und dann weil sich die Machtübung der Albanesen überhaupt, in den mit Waffengewalt unterjochten Ländern aber insbesondere, als roh, plünderungssüchtig, anarchisch und brutal erwies. Am drückendsten jedoch ist ihre Gewaltübung, wie es scheint, südlich vom Golf in Aetolien und Akarnanien gewesen. In Alt-Epirus hatten die Eindringlinge überall Leute ihrer eigenen Nationalität gefunden, in Aetolo-Akarnanien aber waren sie völlig fremd und als wandernde Viehhirten einer ackerbautreibenden slavo-byzantinischen Bevölkerung feindlich gegenübergestellt. Die beiden einzigen Bedingungen, die eine Fremdherrschaft erträglich machen: Sicherheit des Eigenthums und der Person, haben sie ihren akarnanischen Unterthanen nicht gewährt. Ueberall, wo Albanesen zur

1) In questo tempo Strascimir Balsa, che signoreggiava una part di Zenta, facendo uscire i Turchi, si salvò in Rausa, et quivi si mori, et mancò in lui la famiglia Balsa molto potente in ambidue le Zente, qual hebbe principio et origine da Balsa il vecchio, suddito et vasallo d'Urose Nemagna Imperadore di Servia attorno gli anni 1367 (1360). Luccari, pag 132.

2) Amy-Boué, a. a. O. tom. IV. pag. 390. — Hammer-Purgstall, I, 658, ††.

Macht gelangen, wollen sie allein besitzen und allein geniessen. Die vorigen Eigenthümer suchen sie überall, wo nicht ganz zu verdrängen und zu vertilgen, so doch wenigstens in den Helotenstand herabzudrücken, wie es ihnen bekanntlich um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts (1462—1467) ohne Dazwischenkunft der Türken im Peloponnes wirklich gelungen wäre. [1])

Die Jonischen Inseln Cephalonia und Santa-Maura waren damals in der Gewalt abendländischer Dynasten, die auch auf den gegenüberliegenden Küsten von Epirus und Akarnanien Besitzungen hatten. Dieser lästigen Rivalen wollten sich die Albanesen vor allem entledigen und drangen unter ihrem Führer Johann Spata, der inzwischen nach Peter Ljoscha's Tode (1374) Arta in Besitz genommen hatte, verheerend gegen die Küste vor. Um sich vor diesen Plünderungszügen ein für allemal Ruhe zu verschaffen, griffen die fränkischen Beherrscher der Eilande im Verein mit moraitischen Frankenhäuptlingen die Albanischen Barbaresken mit einem starken Heere in ihrer Hauptstadt Arta selber an. Nach einer bei den Albanesen besonders beliebten und später von Skander-Beg mit grosser Virtuosität handgehabten Taktik blieb Spata mit dem grössern Theil seiner Streitmacht in freier Bewegung ausserhalb der Festung, neckte die Feinde durch beständige Angriffe und richtete sie endlich in einer Hauptschlacht so vollständig zu Grunde, dass nur Wenige dem Tode oder der Gefangenschaft entgingen und das Lager mit grossen Reichthümern in die Hände der Albanesen fiel. [2])

---

1) *καὶ τοὺς Ἕλληνας, ἐν ἀνδραπόδων λόγῳ ποιούμενοι* . . Chalcoc. lib. VIII, pag. 407, edit. Bonn.

2) Epirot. Fragm. S. 223. — Chalcocondyl. S. 210, edit. Bonn. — Hahn, S. 312, Note 184. Nach der eben berührten Stelle der Epirot. Fragm. wäre diese anti-albanische Coalition der Frankenhäuptlinge und ihre Niederlage vor Arta auf das Jahr 1378 oder 79 zu setzen und hätte der Rhodisergrossmeister Heredia, der als Kaufprätendent sich auf Morea herum-

Durch den Sieg bei Arta war die Gewaltherrschaft der Schkypetaren über das Despotat vorderhand neu befestigt und wurde, solange Johann Spata lebte, von den Franken nicht weiter angefochten. Wie aber nach dem Tode dieses tapfern Condottiere um das Jahr 1400 sein Bruder Sguros die Regierung übernahm, brach Aufruhr und Verwirrung wieder von allen Seiten über das Despotat herein. Wongkoï, ein abenteuernder Bandenchef, den die Chronik einen 'Serbalbanitobulgarowlachen' nennt, vertrieb den neuen Despoten schon nach wenigen Tagen, plünderte die Reichen, zog ihre Güter ein, jagte sie insgesammt aus dem Lande und zerstörte in kurzer Zeit die Keime der Ordnung, die sich dem albanischen Genius zum Trotz unter Spata's langjähriger Verwaltung allmälig gebildet hatten, wieder von Grund aus. [1])

---

trieb, bei der kriegerischen Unternehmung gegen die Albanesen im Despotat den Oberbefehl geführt und sich nur durch eine grosse Geldsumme aus der Gefangenschaft losgekauft. Thunmann dagegen stellt Carl Tocco I. von Cephalonien an die Spitze der Verbündeten, was Hahn seinerseits aus guten Gründen nicht gelten lässt. *)

1) Epirot. Fragm., S. 238. Es war neuerdings Anarchie und Plünderung im ganzen Lande und von den gequälten Einwohnern nahmen viele ihre Zuflucht zu Carl Tocco, Gebieter auf Zante und Santa-Maura, von dem schon oben die Rede war.

---

*) Thunmann, a. a. O. S. 313. — Hahn, S. 320 and 312, Note 184.

Die Nachrichten über diese Ereignisse sind so unsicher und chronologisch so widersprechend, dass z. B. bei Bosio das Jahr 1381, bei Vertot (Gesch. des Malteser Ordens) gleichlautend mit den Epirot. Fragm. das Jahr 1378, in der Geschichte der Halbinsel Morea aber aus Gründen, die nicht hieher gehören, der Zeitraum zwischen 1384 bis 1387 als die richtige Epoche angenommen wird. Vertot lässt den Grossmeister bei der Belagerung von Korinth den Albanesen in die Hände fallen und eine dreijährige Gefangenschaft im Despotat erstehen, was im Grunde als Beweis gelten kann, dass die Albanesen auf Morea in den Streit verwickelt waren and man diesen insolenten Eindringlingen von allen Seiten zu Leibe ging.

Carl Tocco, streitbar und wohlgerüstet, benützte die Gelegenheit, ging mit einer Schaar tüchtiger Krieger auf das Festland hinüber, eroberte die beiden Hauptstädte Arta und Angelocastron und brachte mit Beihülfe der Eingebornen das ganze Despotat auf der Nordseite wie auf der Südseite des Golfs ohne Mühe in seine Gewalt. [1]) Selbst Janina, vor dessen Mauern vierzig Jahre lang die wiederholten Angriffe der Albanesen gescheitert waren, hatte sich zu besserer Sicherheit vor Türken und Schkypetaren noch vor der gänzlichen Bezwingung von Aetolien und Akarnanien freiwillig unter den Schutz des tapfern Fürsten gestellt. Carl Tocco I. war ein mächtiger Mann, ein grosser Krieger, wie Chalcocondylas sagt, und ein kluger Fürst, dessen Gewaltschritte aber und politischen Schöpfungen so wenig als ihre innere Zerrüttung und endliche Verschlingung durch die Türken unter Murad II. um das Jahr 1449 hieher gehören, weil unsere Diatribe nur die Schicksale der Schkypetaren-Race verfolgt. Von den Ereignissen selbst berichten die Chroniken nur einfach: das eingedrungene Albanesen-Element sei durch die strengen Massregeln des neuen Gebieters gründlich beseitiget worden und wie durch Zauberschlag spurlos aus dem Despotat verschwunden. An eine Ausrottung oder schnelle Gräcisirung ist nicht zu denken. Carl Tocco hat die Albanesen als unverträglich mit geordneten Zuständen vollständig aus dem Lande vertrieben, was um so leichter zu verrichten war, da sie als plündernde Viehzüchter im Lande bloss cantonirten und noch nirgend, wie früher die eingewanderten Slaven, zum

---

1) *Μετὰ δὲ ταῦτα ὡρμημένου τοῦ Καρούλου ἀπὸ τῶν νήσων σὺν τοῖς ἑταίροις αὐτοῦ καὶ τινων τῶν τῆς χώρας ἅτε δὴ ἀχθομένων τῇ Ἀλβανῶν τυραννίδι, τήν τε χώραν κατεστρέψαντο τῆς Ἀκαρνανίας.* Chalcocondyl. lib. IV, pag. 211. Bonn. — Sieh auch die Stelle: *Κάρουλος οὑτοσίν, ὁ τῆς οἰκίας Τόκων καλούμενος, ἔχων ἑταίρους μεθ' ἑαυτοῦ ἄνδρας ἀγαθοὺς προσέσχον τε τῇ Ἠπείρῳ, ἐπαγομένων τῶν Ἠπειρωτῶν, τήν τε χώραν ἐκτήσαντο σφίσιν ὑπήκοον καὶ κατὰ βραχὺ τήν τε Ἀκαρνανίαν.* Ibid. pag. 209, Bonn.

Ackerbau und zum bleibenden Bodenbesitz gegriffen hatten. Die ackerbautreibende Bevölkerung des platten Landes, nicht die Städtebewohner bilden die Nationalität und den ethnographischen Charakter eines Landes. Nach übereinstimmenden Nachrichten soll es aber heute in Aetolo-Akarnanien, ja selbst in Arta und Umgegend keine Albanesen geben und das in Ost-Hellas noch heute vorherrschende Schkypi nicht mehr verstanden werden. [1]) An der Küste und auch in den Städten des Innern mag immerhin das Neugriechische gelten, ob aber in den Aetolo-Akarnanischen Dörfern von Agrafa bis zum Korinthischen Golf herab, z. B. in Züllichau (*Ζελίχοβα*) in Granitza (*Γράνιτζα*), um den See 'Ozero' der Slavendialekt des Mittelalters schon ganz verschwunden sei, wäre erst noch näher zu untersuchen, soll aber hier nicht weiter verhandelt werden. [2])

Positive Nachrichten über das Schicksal der aus dem Despotat vertriebenen Albanischen Nomaden sind nirgend aufgezeichnet. Dass sie mit ihren Familien, mit ihren Viehheerden und mit ihrer fliegenden Habe wieder in die alte Heimat zurückgegangen seien, ist bei dem einmal erwachten Wandertriebe der Nation nicht mehr anzunehmen. Und der Verf. der Albanesischen Studien hat die Sache wahrscheinlich von der rechten Seite angesehen, wenn er die vertriebenen Toskenschwärme südostwärts gegen das innere Hellas ziehen lässt. [3])

Ueber die Wahrscheinlichkeit dieser Annahme soll im dritten und letzten Theile dieser Abhandlung umständlicher gesprochen werden. Für die abendländische Wissbegierde genüge vorderhand die Bemerkung, dass die Auswanderung der Tosken aus dem Despotat auf das erste

---

1) Hahn, I, S. 318 und 322.

2) Das *'Οζερολίμνη* Akarnaniens ist eine Tautologie und lautet wörtlich: der See-See, da *"Οζερο* kein Eigenname, sondern das Slavische 'Jesero', der See, ist.

3) Hahn, S. 322.

Decennium des fünfzehnten Jahrhunderts (1400—1410), d. h. ungefähr gleichzeitig mit dem beginnenden Verfall der Balsch-Dynastie im Norden Albaniens anzusetzen sei.

Das erste allgemeine, das ganze Albanesen-Volk anarchisch durchzuckende Wagniss durch Gewinnung einer breitern Grundlage gegen die hereinbrechende türkische Centralgewalt unter Murad II. die eigene Unabhängigkeit festzuhalten, und am Ende wohl gar noch als Nebenbuhler um die erste politische Rolle auf der Illyrischen Halbinsel aufzutreten, ist nach allen Seiten hin unglücklich ausgefallen. Der Gedanke jedoch, dass ohne greifbare Centralisation der Albanischen Sondergelüste die Selbstständigkeit der Schkypetaren und mit ihr das christliche Element im Reiche von Byzanz gegen die neue Ordnung des Islam nicht erhalten werden könne, ist bei den Stammhäuptlingen wiederholt aufgetaucht. Allein der angeborne unbesiegbare Widerwille den persönlichen Vortheil dem Gesammtwohle unterzuordnen, hat diesen rettenden Gedanken vor seiner Erstarkung noch jedesmal erstickt. Die christliche Bevölkerung in Kleinasien und selbst auf der Europäischen Seite des Hellespont hatte sich gegen die Schwäche, den Druck und den Unverstand der kaiserlichen Administration nicht weniger als gegen die Wuth der Factionen und der Theologen häufig durch Herbeirufung der Türken zu vertheidigen gesucht. Ja ganze Provinzen in Asia minor hat der Ekel vor den kirchlichen und politischen Wirren des Reichs dem Islam in die Arme getrieben. Eben so haben ausser den fränkischen Dynasten in Hellas und auf den Inseln, besonders die Prinzen aus dem Hause Cantacuzenus, ihre öden und verfallenen Länder durch Herbeiziehung albanischer Arbeits- und Manneskräfte wieder lebendig und wehrhaft zu machen bemüht.

Die Albanier brachten wohl die derbe rohe Physis in die neuen Sitze, einen neuen kirchlichen Glauben aber, eine neue, die Sumpfluft der byzantinischen Theologie reinigende, die Nerven spannende, den ganzen Menschen erfassende und den verkümmerten Seelen frischen

Lebensmuth einhauchende sittliche Idee, wie die Türken in ihrer Weise, haben sie nicht gebracht. Aber auch jene lange Reihe kriegerisch wie politisch hochbegabter, gerechter, enthaltsamer, Treue und Glauben öfter als die Christen achtender und selbst menschenfreundlicher Fürsten, wie sie unter allen bekannten Dynastie'n alter und neuer Zeit das Haus Osman allein aufzuweisen hat, zeigte sich bei den Albanesen nicht. Niemand in den colonisirten Landschaften Morea und Rumelien wollte Albanese werden. Man fühlte die Stärke ihres Arms, glaubte aber nicht an ihre wiederherstellende, byzanz-erneuernde und die Todten zum Leben erweckende Kraft, weil man ihren Glauben kannte und ihre Thaten sah. Die Albanier rekrutirten sich nirgend aus fremden Elementen, sie waren wie der wilde, durch perenne Zuflüsse nicht genährte, endlich im Sande verlaufende Waldstrom, der wohl verwüsten, aber nicht befruchten kann.

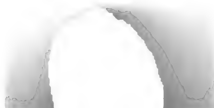
Durch den dreifachen Ruin, der über die Albanesen im Süden durch den franko-neapolitanischen Eroberer Karl Tocco, im Norden durch die Venetianer und Serben, in Mittelalbanien durch die Türkenheere Murad I., Bajesid I., Mohammed I. und Murad II. von der Schlacht bei albanisch Belgrad (Berat) im J. 1383 bis zum Ausscheiden Balsch III. um das Jahr 1421 hereingebrochen, war die Candidatur um die Obergewalt des Continents von Illyricum zu Gunsten der Türken entschieden und das Schkypetaren-Volk überall vom Angriff auf die Vertheidigung zurückgeworfen. Vom Jahre 1421 angefangen wurde in Albanien nicht mehr um Herrschaft, Ruhm und Grösse, es wurde um die nationale Existenz gestritten.

Byzanz athmete nur noch leise, die Kraft der Serben war gelähmt, mit Albanien allein hatte der Sieger das letzte Wort noch nicht gesprochen. Albanien stand in seinem innersten Kern noch aufrecht mit den Waffen in der Hand. Wie lange aber Albanische Nationalkraft in ihrem letzten Bollwerk die Lawine aufzuhalten und dem ununterbrochenen Sturmlaufen der Schaaren Murad II. zu widerstehen vermöge, konnte

niemand vorausberechnen. Zwei Dinge aber sagte den von den Türken noch nicht verschlungenen Fürsten Albaniens der eigene Instinct: einmal, dass, wenn nicht ein Deus ex machina den Strom der Zeiten in das entgegengesetzte Rinnsal treibe, ein Sieg auf ihrer Seite nur ein Aufschub des Verderbens, eine Niederlage aber das Ende Albaniens sei; zweitens, dass die Schkypetaren das Spiel nicht so kleinmüthig verloren geben, und ohne Einsatz der letzten Kraft sich dem Willen des Siegers überlassen werden, wie die Hellenen von Byzanz.

Das Vorspiel zum Entscheidungskampfe über Seyn oder Nichtseyn eines freien Schkypetarenlandes begann eigentlich mit dem J. 1421, in welchem der achtzehnjährige Sultan Murad II. den Thron bestieg und durch die Grösse seiner Thaten den Fortbestand der Türken auf Europäischem Boden ausser Frage stellte. Der junge Padischah und sein Volk waren in der strotzendsten Fülle ihrer Kraft, und nimmt man den Venetianisch-Türkischen Frieden vom J. 1479 als den Zeitpunkt an, in welchem das kleine Albanien endlich überwältigt und bis auf wenige schwer zugängliche Bergdistricte völlig entwaffnet war, so haben die Schkypetaren zu nicht geringer Beschämung mächtigerer aber zaghafterer Nachbaren die Unabhängigkeit und Waffenehre des Vaterlandes gegen die beiden furchtbarsten Eroberer ihrer Zeit, Murad II. und Mohammed II. über ein halbes Jahrhundert lang mit einem Heldenmuth und mit einer Hartnäckigkeit vertheidigt, die nur im Widerstande Numantia's und Jerusalems gegen das weltbeherrschende Rom eine würdige Parallele findet.

Der Leser wird nicht vergessen haben, dass man sich unter der politischen Constitution Albaniens eine Schaar grosser oder kleiner, einflussreicher oder unbedeutender Clanhäuptlinge zu denken hat, die nur bei ihren Stammangehörigen auf Gehorsam und unbedingte Anhänglichkeit zählen konnten, ihr Haupt aber beugten während der Orkan vorüberging, und es von neuem erhoben, wenn die Atmosphäre wieder heiter war.



Als die bedeutendsten unter diesen Albanischen Clanhäuptlingen hatten sich beim Zerfall des Hauses Balsch einerseits die *Topia*, andererseits die *Kastrioti* herausgestellt. Die Topia waren ein vielverzweigtes Geschlecht, das zeitweise in Süd- und Mittelalbanien grosse Macht besass, seine Wurzel aber in Südalbanien und zwar im Akrokeraunischen Gebirge hatte. Ein Musachi Topia und ein Guini Spata werden als byzantinische Militärchefs von Janina und Arta schon unter Cantacuzenus im J. 1343 genannt.[1]) Von einem Carl Topia ward schon oben gemeldet, dass er zur Zeit Balsch des ältern Herr von Croja war, sich aber zwischen den Jahren 1368 und 1370 unter die siegreiche Fahne dieses Eroberers beugen musste, ob er gleich seine nachher so berühmt gewordene Hauptstadt mit starken Festungswerken umgeben hatte. Marinus Barletius und seine Nachfolger haben Unrecht, wenn sie Croja durch diesen Carl Topia vom Grunde aus erbauen lassen.[2]) Croja wird das erstemal um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts (1250) genannt.[3]) Thunmann meint sogar, dass auch unter dem flüchtigen Argyrokastriten Häuptling „Depas" bei Chalcocondylas ein Topia zu verstehen sei.[4])

Der berühmteste dieses Geschlechts ist Skander-Begs Zeitgenosse Arianites Topia mit dem slavischen Zunamen *„Golem"*, der im Süden der Woïussa, d. h. um die Akrokeraunien herum, mächtig war und durch seine Thaten gegen die Türken unter Murad II. und Mohammed II.

---

1) Thunmann, a. a. O. S. 306.

2) Marin. Barlet. De Expugnatione Scodrensi, lib. II, pag. 242 verso. — Die Annalen von Ragusa nennen den ersten Erbauer Croja's Carlo di Durazzo.*)

3) *τὸ ἐν τῷ Ἀλβανῷ φρούριον τῆς Κρόας.* Acropolita, cap. 49. — Cf. Hahn, I, S. 336.

4) Thunmann, a. a. O. S. 314. — Chalcocond. lib. V, pag. 251, Bonn.

---

*) Luccari, pag. 53.



(1436—1469) die Augen der christlichen Welt zuerst auf die Albanier lenkte und dieses Volk in der öffentlichen Meinung des Occidents zu einer früher unbekannten Bedeutung erhob. In Croja hatten die Topia beim Sinken der Balsch-Dynastie, man weiss nicht wie und wann, dem Clanhäuptling Iwan Kastrioti Platz gemacht. Der Name 'Kastrioti' wird um die Zeit der Thronbesteigung Murad II. (J. 1421) zum erstenmal genannt. [1])

Den Ursprung eines Albanischen Stammhäuptlings genealogisch zu ergründen, ist eine eben so vergebliche als unnütze Mühe. Häufig verwandelt sie Familien-Eitelkeit oder falscher Patriotismus einheimischer wie fremder Panegyriker in Abkömmlinge Gothischer oder wenigstens Franko-neapolitanischer Edelleute, von denen man weiss, dass sie ausser dem eigentlichen Griechenlande vom zwölften bis ins sechszehnte Jahrhundert auch verschiedene Seestädte auf der Albanischen Küste inne hatten und häufig mit den Schkypetaren-Geschlechtern in Verbindung traten. So hat man z. B. die Balsch, die Musachi, die Topia, die Spata, die Span grössern Ruhmes wegen auf Provençalische, Katalonische, Süditalische Adelsfamilien zurückgeführt. Nur von den Kastrioti wusste weder Familien-Eitelkeit, noch fremde Schmeichelei, noch genealogische Hypergelahrtheit der Abendländer irgend eine Spur fränkischen Ursprungs aufzufinden. Und wenn Flavius Comnenus bei Du Cange einen *Constantinus Castriotus* mit dem serbischen Zunamen '*Meseritsch*' (Meserechus) als Fürst von Castoria und „Aemathia" um das Jahr 1399 sterben und sein Fürstenthum an einen Sohn *Georgius Castriotus* vererben lässt, so sind das uncontrolirte Behauptungen, die man bei der Unkenntniss der Quellen, aus denen Flavius Comnenus geschöpft haben mag, weder annehmen noch auch ganz verwerfen kann. [2])

---

1) *ἡ τοῦ Ἰβάνεω χώρα τοῦ Καστριώτου* Chalcocond. lib. V, pag. 249, Bonn.
2) Du Cange, famil. August. Byzant. pag. 270. edit. Venet.

Für eben so willkürlich müssen wir die Angabe erklären, dass der bei Flavius Comnenus als Fürst von Acmathia, Umenestria und Castoria einregistrirte Georgius Castriotus Vater und Vorgänger des zuerst urkundlich bei Chalcocondylas verzeichneten Iwan Castrioti gewesen sei. Die Nachricht des Flavius Comnenus leidet an mehreren nicht leicht zu beseitigenden Unwahrscheinlichkeiten, unter welchen wir nur die eine hervorheben wollen: dass um die Zeit vom J. 1399 bis 1423 unmöglich ein Castriotus Meseritsch als Fürst von Kastoria in Macedonien sterben konnte, weil die Stadt Castoria mit ihrem Gebiete bereits im Jahre 1383 nach der Niederlage der Albanesen vor Belgrad den Türken in die Hände fiel und bis zu dieser Stunde von den Christen nicht mehr zurückerobert wurde. Dass eine Familie Kastrioti im Beginn des vierzehnten Jahrhunderts in der uralbanischen Landschaft Mirdita existirt habe, wird die Kritik nicht läugnen, da ein Dynast Iwan Kastrioti vor dem Jahre 1423 daselbst eine hervorstechende Rolle spielt. Dass Kastoria unter dem berühmten, um das Jahr 1379 verstorbenen Fürsten Georg I. aus dem Hause Balsch eine Reihe von Jahren den Schkypetaren gehorchte und einen Schkypetarischen Statthalter in seinen Mauern hatte, ist ebenfalls gewiss. Möglich auch, dass dieser Statthalter Constantin Kastrioti hiess und wegen des Glanzes, welchen vier Decennien später sein Urenkel, der grosse Georg Kastrioti (Skander-Beg) auf diese Familie warf, von den Späterlebenden in den Fürstenstand erhoben wurde. Die Chronik von Ragusa, die über alle mittelalterlichen Begebenheiten jener Länder die verlässigsten Nachrichten enthält, kennt nur den Iwan Kastrioto des Chalcocondylas, nennt ihn *Signore di Crui* mit dem Beisatze, dass die Familie von einer unweit des Drin im Albanischen District *'Has'* liegenden Ortschaft Castrati ihren Namen habe. [1])

1) Giovanni Castrioto, Signor di Crui laqual famiglia usci da Castrati villa nella giurisditione in As in Albania, poco discosto dal fiume Drilon. Luccari, pag. 86. — In dieser Stelle muss statt *As*, weil der Italiener in Fremdwörtern das H nicht aussprechen kann, *Has* gelesen werden.

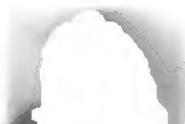
Der Albanische National-Panegyriker Marinus Barletius weiss über Herkunft und Alterthum der Familie Kastrioto auch nichts weiter anzugeben, als dass sie zum einheimischen Adel der Provinz „Acmathia" gehöre, dass sie ruhmvoll über Epirus geherrscht habe, dass dem Johannes Kastrioto ausser Croja auch noch andere Städte gehorchten und dass er an Klugheit, Standhaftigkeit und unbesiegbarer Seelengrösse wie an Körperschönheit alle Albanischen Fürsten seiner Zeit übertroffen habe. [1])

Einem Panegyriker gegenüber musste natürlich schon Skander-Begs Vater ein grosser Krieger und ein Held ersten Ranges gewesen sein.

Der Gebietsumfang, über welchen sich das Ansehen Iwan Kastrioto's erstreckte, so wie alles, was damals in Albanien noch frei vom Türkenjoche war, wird in einer merkwürdigen Stelle des Chalcocondylas mit mehr Genauigkeit bezeichnet, als man von einem Byzantiner erwarten sollte. Zwischen dem Gebiet des Slavenfürsten Stephan, Sandals Sohn, und der Provinz Epirus, schreibt er, liegen Venetianische Seestädte (Alessio, Durazzo, Antivari und Dulcigno) und die Landschaften des Iwan Kastriotis und des Komnenus, letztere hauptsächlich an der Küste fortlaufend und nach Innen nur bis an die Nachbarschaft von Argyropolichne (Argyrokastron) reichend, wo seit den Tagen Bajesid I. (1396) zu grosser Belästigung des freien Albaniens eine starke türkische Besatzung lag. [2]) Ueber Lage und Belang dieses „Komnenenlandes" haben wir schon oben das Nöthige bemerkt, und Barleti fügt noch ergänzend hinzu, dass sich Ansehen und Machteinfluss des zu Iwan Kastrioto's Zeiten lebenden Komnenen-Fürsten von der Woïussa bis gegen den Golf von Arta hinab erstreckt habe. [3])

---

1) Marin. Barlet. fol. 1. verso. — Cf. Commentario de le Cose del S. Georgio Scander-Beg, pag. 2. verso.
2) Chalcocondyl. lib. V, pag. 249, ed. Bonn.
3) Marin. Barlet. fol. 23.



Auf der Südseite des noch freien Albaniens ist demnach alles genau bestimmt und klar. Aber wo ist die Grenze, bis wohin das Hegemonenwort des Iwan Kastrioto im Norden Albaniens Geltung hatte? Eine bestimmte Antwort auf diese Frage ist unerlässlich, wenn man das Kapital kennen will, mit welchem das Haus Kastrioto den grossen Nationalkampf gegen die Türken bestritten hat. Chalcocondylas nennt die Landschaft des Sandal (*ἡ τοῦ Σανδάλεω χώρα*) als die äusserste Nordgrenze der Hausmacht des Iwan Kastriotis. Allein wo ist diese Landschaft des Sandal, von welcher keine Geographie alter und neuer Zeit je etwas gemeldet hat und wo Sandal's Sohn Stephan damals Herrscher war? Das Sandalland, sagt Chalcocondylas, grenzt unmittelbar an Bosnien und reicht bis zum Jonischen (adriatischen) Meere bei... herab. 1) Die Bewohner Sandaliens, fährt er fort, reden dieselbe Sprache und haben dieselben Sitten, wie die Bosnier, nur leben sie frei und nach eigenen Gesetzen, und werden insgesammt *Κουδούγεροι* genannt. 2) Das gibt freilich noch keinen klaren Begriff über Stand und Lage des Sandal-Landes, und Hammer-Purgstall meint deswegen, es liege über dieses „Sandelland" ein Dunkel, über welches weder die Ungarischen, noch die Bosnischen und Kroatischen Geschichtschreiber das nöthige Licht verbreiten. 3) Im Gegensatze zur Byzantinischen Unbestimmtheit gibt

1) Im Text des Chalcocond. fehlt das entscheidende Eigenschaftswort

2) *Ὁ μὲν οὖν Ἰλλυριῶν βασιλεὺς — Πόσθνη δὲ ἡ χώρα αὕτη καλεῖται. τούτου δὲ τῆς χώρας ἔχεται ἡ τοῦ Στεφάνου τοῦ Σανδάλεω χώρα. — Κουδούγεροι δ' ὀνομάζονται σύμπαντες οἱ ἐς τὴν Σανδάλεω χώραν τελοῦντες.* Chalcocond. pag. 248. Bonn.

3) Gesch. d. Osman. Reichs, Band II, S. 550. — Einen Fingerzeig jedoch hat Laonicus immerhin gegeben, wenn er das Stadtgebiet von Ragusa an das Land des Sandales gränzen lässt. *)

*) *ὁμορεῖ μὲν οὖν αὕτη ἡ πόλις τῇ Σανδάλεω χώρᾳ.* Chalc. lib. X, pag. 540, Bonn.

Luccari's Chronik von Ragusa in fünf verschiedenen Stellen in der Sache hinlänglichen Bescheid. *Sandagl Hranitsch* — denn so lautet im einheimischen Dialect der bei Chalcocondylas griechisch mundgerecht *Σανδάλης* genannte Slaven-Fürst — war um das Jahr 1419 Woewoda der Landschaft *Chelm*, welche Landschaft im Süden von Serbien und Bosnien um die Quellen des (Serbisch-Bosnischen) Drinflusses gelegen ist und vom heutigen Novibasar, am wilden Gebirge der Çedda und der rauhen Czernagora vorüberstreichend, an das adriatische Meer zwischen Ragusa und Cattaro herüberreichte, im Norden aber die beiden Ufer der Narenta bis zum kroatischen Grenzflusse Zetinja umschlang und im Ganzen eine Länge von zwölf Tagreisen hatte.[1])

Die Grafschaft Chelm, sagt Luccari, hiess ehemals *Cuduergia* (*Κουδούγεροι* des Laonicus), heute aber, nachdem Sandagl's Sohn Stephan Kossatsch vom deutschen Kaiser Friedrich III. den Rang eines Herzogs erhalten, werde sie von den einen *Ducato di Santo Sabba,*[2]) von den anderen aber nach dem deutschen Titel 'Herzog' *Herzegowina* genannt.[3]) Um den geographischen Begriff des Sandagl-Landes noch schärfer zu bezeichnen, nennt Luccari 21 seiner Städte und Kastelle, von denen die Mehrzahl in der Herzegowina noch heute besteht. Mostar an der Narenta und das liebliche Küstenthal Meza Canale (Slavisch Konavlj) zwischen Castel nuovo und Ragusa fehlen im Verzeichnisse nicht.[4])

---

1) Nel 1419 Sandagl Hranich Voevoda di Chelmo. Luccari, pag. 83. — Sandagl Hranich di Chelmo, pag. 90, item pag. 89 ad annum 1433. — Fiume Zetigna, che separa il Ducato di Chelmo dalla Croatia, pag. 14.

2) Sanct Sabbas war Landespatron von Chelm.

3) Chelmo chiamato Cuduergia, et hoggi lo chiamano Ducato di Santo Sabba, dalla sepoltura che vi si trova di questo Santo, sepolto in quel luogo: altri lo domandano Herzegowina, che nel Tedescho vuol dire Ducca. Luccari, pag. 7.

4) Cf. Kiepert's Karte von Bosnien und Dalmatien. Weimar, 1853.

Staatsrechtlich war das Herzogthum Chelm, St. Sabba oder Herzegowina, wie das Banat Bosnien, ein Lehen des Königreichs Ungarn, militärisch aber schloss es sich bald an Bosnien, bald an Serbien an, führte aber mit den Türken auch selbstständig und auf eigene Rechnung Krieg.

Aber warum nennt Laonicus das Herzogthum Chelm mit Umgehung aller im Lande selbst üblichen Namen „*Sandel-Land*"? Unter den fünf geschichtlich bekannten Woewoden und Herzogen von Chelm war Sandagl Hranitsch als Krieger und als Mensch bei weitem der berühmteste. Luccari nennt ihn einen durch und durch guten Mann, der nur an rechtschaffenen Personen seine Freude hatte und alle jene bemitleidete, die fern vom Wege der Tugend wandelten.[1]) Eigenschaften dieser Art flössten den Byzantinischen Zeitgenossen einen solchen Grad von Achtung und Bewunderung ein, dass sie das Herzogthum Chelm bis zu seiner Vernichtung durch die Türken zwischen den Jahren 1463 und 1483 nur als *ἡ Σανδάλεω χώρα* kennen.[2])

Bundesgewalt und Machteinfluss des Croja-Fürsten Iwan Kastrioti reichte demnach über den Albanischen Drin nordwärts bis an den Fuss der Illyrischen Alpenkette des Dormitor und des Wisitor, d. h. bis zu den Quellen des weissen Drin und der Moratscha, welche durch die Landschaft Çedda rinnt und sich in den See von Skutari ergiesst. Wenn aber hier von Bundesgewalt und Machteinfluss Iwan Kastrioti's geredet wird, so vergesse man nicht, dass in Mittel- und Nordalbanien mehr als ein halbes Dutzend einheimischer Dynasten nur durch die alle gleich bedrohende Türkengefahr genöthigt, im Fürsten von Croja als freie und gleichberechtigte Bundesgenossen ihren Feldherrn und gemeinsamen Mittelpunkt im Kampfe, nicht aber als Unterthanen ihren Gebieter, ja nicht einmal als Lehenträger ihren Süzerän anerkannten.

---

1) Sandagl Hranich, huomo intieramente buono etc. p. 90.

2) Laonic. lib. X, pp. 535, 540 u. 543, Bonn.

Dieselbe Bewandtniss hatte es in Südalbanien, wo Arianites Topia, genannt 'Golem', die Rolle Kastrioti's spielte.

Von den Anfängen dieser beiden Vormänner im grossen Albanischen Nationalkampfe gegen die Musulmanen ist nichts weiter bekannt, als dass um das Jahr 1423 beide die oben bezeichnete Stellung inne hatten, im Zurücktreiben des unter Murad II. mit erneuter Wuth beginnenden Anstürmens der Türken aber nicht glücklich waren. Die Folgen der grossen Niederlage Bajesids I. bei Angora (Ancyra, Enguri, Anguri) im J. 1402 waren durch Mohammed I. Heldenmuth, Klugheit und Glück im Gegensatze zur Uneinigkeit, Verzagtheit und Unfähigkeit der Christen von Byzanz völlig ausgetilgt. Und der achtzehnjährige Murad II. liess gleich bei seiner Thronbesteigung im J. 1421 den Strom der Türkischen Eroberung wieder in das Rinnsal zurückbrausen, aus welchem ihn Timur abgeleitet hatte. Das Spiel begann in Süd-Albanien, wo die Türken seit der Niederlage des Grossfürsten Balsch III. (im Jahre 1383) die Festung Belgrad (Berat) und im Jahre 1396 auch das wohlverwahrte Argyrokastron (Argyropolichne bei Laonicus) in ihre Gewalt gebracht, mit mohammedanischen Kolonisten besetzt und als Angriffspunkte gegen das noch freie Besitzthum der beiden vorgenannten Albanesenfürsten Arianites Topia und Iwan Kastrioti mit einer Nachhaltigkeit und Kraft benützt hatten, welcher weder der eine noch der andere in die Länge zu widerstehen vermochte. Ueber den Verlauf des Krieges, über die Plänkeleien und gegenseitigen Plünderungszüge ist nichts aufgezeichnet.[1]) Die Dinge nahmen eine so unglückliche Wendung, dass Iwan, von seinen Verbündeten nur lau unterstützt, zu einem Frieden genöthigt wurde, zu dem sich ein unabhängiger Fürst nur bei völliger Lähmung der Wehrkraft entschliessen kann. Der Fürst von Croja musste erstens den Grenzdistrict Dibra mit der starken Festung Sfetigrad an den

---

1) *'Εν ᾗ (Ἀργυροπολίχνῃ) ὁ τῆς χώρας ὕπαρχος διατρίβων τήν τε Ἰβάνεω χώραν καὶ Κομνηναίων ἐληΐζετο.* Chalcoc. lib. V, pag. 249, Bonn.

Sultan abtreten, dann als Pfand der Unterwürfigkeit seine vier Söhne als Geisseln stellen, und endlich drittens für seine Person Heerfolge leisten, wann und wohin es dem Sultan beliebe. [1])

Um diesen Preis hatte Iwan für sein erschöpftes Land Ruhe erkauft und, wie er glaubte, auch für die Zukunft seiner Dynastie gesorgt. Von Tribut zahlen wird dieses Mal ausdrücklich noch nichts gemeldet. Auch türkische Besatzungen kamen nicht ins Land. Und selbst das Contingent, mit welchem Iwan bei der hohen Pforte dienen musste, hat offenbar einige hundert Mann nicht überschritten, weil Skander-Beg bei seiner Heerflucht im Jahre 1443 nur 300 Landsleute im türkischen Lager finden konnte. [2])

Repos, *Staniza*, *Constantin* und *Georg* waren die Namen der vier Söhne Iwans, die des Friedens wegen nach Adrianopel wandern muss-

---

1) *῞Ο τε ᾿Ιβάνης ἐπὶ τὰς θύρας ἰὼν τοῦ Βασίλεως ἐστρατεύετο σὺν τῷ Βασιλεῖ ᾗ ἂν ὑφηγοῖτο τὰ Βασίλεως στρατεύματα.* Laonic. Chalcoc. lib. V, p. 249. — Joannes diutino defessus bello, ac longis exhaustus incommodis, pacem ab eo petere coactus, ea lege impetravit, ut obsides filios omnes traderet. Marin. Barletius, fol. 2. — Ueber den wichtigen Berg- und Grenzdistrict *Dibra* wird weiter unten das Nöthige bemerkt werden. Es ist eigentlich die schöne Thallandschaft vom Ausflusse des schwarzen Drin aus dem See Lychnites (Ochri, Ochrida, Achrida) bis zum Vereinigungspunkt mit dem weissen Drin hinab. Dibra war in das Hohe und in das Niedere getheilt.

Die Abtretung der beiden Provinzen an den Sultan wird bei Barletius nur zufällig gemeldet: Haec loca olim Johanni patri (Scander-Begi) subjecta fuere, tamen (ut jam dictum est) ab Amurathe oppressus, pacem petitam ab eo (cum) tulisset, una cum filiis obsidibus, Dibras quoque ei pactis conditionibus tradidit. Marin. Barlet. fol. 21. verso.

2) Milites Epirotici generis circa eum se collegerunt, factumque est trecentorum non ignobile agmen. Marin. Barlet. fol. 9.

ten. Sismondi hat Unrecht, wenn er auch Iwans fünf Töchter das Schicksal ihrer Brüder theilen lässt. Geisseln weiblichen Geschlechts werden im Orient weder gegeben noch genommen. [1])

Dass unter den vier als Geisseln am türkischen Hofe lebenden Söhnen Iwans *Georg* der jüngste war und in der Folge als 'Skander-Beg' mit seinem Ruhm die Welt erfüllte, wird man nicht zu sagen brauchen. Nach Barletius hatte er eben das neunte Jahr zurückgelegt. [2]) Eine genaue Angabe des Jahres aber, in welchem der Türkisch-Albanische Friede geschlossen und *Georg Kastrioto* dem Sultan ausgeliefert wurde, ist weder bei Laonicus, noch bei Phrantzes, noch selbst bei Marinus Barletius und seinen Nachfolgern irgendwo zu finden. Ohne chronologische Sicherheit hat man wohl einen Roman, aber keine beglaubigte Geschichte. Das Jahr 1413 oder gar 1412, wie ohne alle Autorität und nur auf Gerathewohl Gibbon und Sismondi schreiben, kann man nicht gelten lassen, [3]) da Murad II., der den Frieden bewilligte und die Geisseln nahm, erst im J. 1421 den Thron bestieg. [4]) Zufällige Data, die sich über einzelne Lebensmomente Skander-Beg's erhalten haben, erlauben das Jahr der Geisselstellung beinahe mit Sicherheit festzusetzen. Laonicus mit seiner ächt morgenländischen Scheu vor Jahrzahlen sagt nur, „Skanteres" (so nennt er Skander-Beg) sei als Knabe an die türkische Pforte gekommen. [5])

---

1) Histoire des Républiques Italiennes du Moyen âge. Par Simonde de Sismondi. Tom. X, pag. 190.

2) Vix tum enim nonum attigerat annum. Marin. Barlet. fol. 3. — Der Vrf. des Commentario de le cose . . . del Giorgio Skander-Beg, pag. 2 verso nennt ihn fanciullo di otto anni.

3) Gibbon, History of the Decline and Fall of the Roman Empire. Vol. XII, pag. 143, edit. Leipzig, 1829; ad an. 1443.

4) Hammer-Purgstall, Gesch. d. O. Reichs, Band I, S. 400.

5) *Σκεντέρη τὸν 'Ιβάνεω παῖδα, ὃς παῖς ὢν ἐς τὰς θύρας ἀφικόμενος...* Laonic. lib. VII, pag. 350, Bonn.

Eben so unzuverlässig und chronologisch mangelhaft ist in diesem Punkte Barletius, der Panegyriker und Biograph des Albanesischen Helden. Wenn aber Skander-Beg beim Tode seines Vaters das achte Jahr seines Serai- und Pförtendienstes zurückgelegt hatte, so wäre Friedensschluss und Geisselstellung auf das Jahr 1423, d. h. auf das zweite Regierungsjahr Murad II. anzusetzen, weil *Iwan* Kastrioto nach gleichlautenden Angaben türkischer wie griechischer Chronisten in demselben Jahre gestorben ist, in welchem sich die Stadt Janina freiwillig an Murad II. ergeben hat. Diese Uebergabe wird aber mit Sicherheit auf den Monat Oktober des Jahres 1431 angesetzt. [1]) Nach diesem Calcul musste Skander-Beg beiläufig um das Jahr 1414 geboren sein. Nur der ungenannte Verfasser des Commentario „De le Cose" rückt seine Geburt indirect auf das Jahr 1410 zurück. [2]) Die mit Ziffern und nicht mit Worten geschriebenen Daten bei dem „Ungenannten" wie bei Marinus Barletius sind beinahe alle corrupt. Zum Glücke ist bei letzterm *nonum attigerat annum* mit Worten geschrieben.

Nach türkischen Staatsbegriffen ist die gänzliche Unterjochung eines Volkes nur dann möglich, wenn die einheimische mit der Nation verwachsene Dynastie völlig ausgerottet wird. Bei aller seiner hochherzigen, menschenfreundlichen und gerechten Denk- und Handlungsweise, welche Murad dem Zweiten selbst die Feinde zugestehen, hat dieser grosse Eroberer nach Iwan Kastrioto's Hintritt doch mehr auf die Einflüsterungen der Staatsräson als auf die Mahnungen der Gerechtigkeit und der Philanthropie gehört. Im Frieden vom J. 1423 war der Fort-

1) Epirot. Fragmente, III. pag. 246. — Hammer-Purgstall, I. S. 443, wo aus Versehen achtzehn Jahre für acht Jahre des Skanderbeg'schen Lebensalters geschrieben ist.

2) . . . nel anno del nostro Signore 1443, et nell' anno di Skander-Beg dalla natività sua XXXIII. pag. 5. verso.

bestand der Dynastie Kastrioto zugestanden und einem der vier Söhne *Iwans* die Nachfolge im Fürstenthum garantirt. Beide Bedingungen hat Murad II. bei der ersten Veranlassung verletzt. Das streitbare Volk der 'Arnauten' sollte um jeden Preis Türkisch werden. Georg mit seinen drei Brüdern musste seinem Glauben und seiner Nationalität entsagen und zum Islam übertreten. Bei der Beschneidung wurde ihm, wie es bei den Türken gebräuchlich ist, ein neuer Name beigelegt. Murad II. nannte den hoch aufgeschossenen, schön geformten, intelligent blickenden Knaben 'Skander-Beg' und gab ihm durch merkbare Zeichen der Huld gleich anfangs vor seinen Brüdern den ersten Rang. [1]) Repos, Staniza und Constantin verloren sich, obwohl militärisch hochbefördert, im grossen Haufen unbemerkt oder wurden, wie ohne allen Grund und ohne genauere Kunde zu besitzen, Marinus Barletius meint, „als lästige Prätendenten" durch Gift beseitigt. Gefährlich konnten sie als Bekenner des Islam nicht mehr sein, und Georg Skander-Beg hätte später in der Liste der Gravamina seines Hauses gegen den Sultan dieses Verbrechens gewiss erwähnt, wenn es wirklich geschehen wäre. Die drei ältern Brüder waren Alltagsmenschen, von welchen die Geschichte nichts zu melden hat.

Statt den siebenzehnjährigen Jüngling aus dem Serai-Dienste zu emancipiren und zur Uebernahme der väterlichen Erbschaft nach Croja zu entlassen, fesselte ihn Murad II. noch enger an seine Person und sandte Sebali-Pascha mit starker Macht, das verwaiste Land in Besitz zu nehmen. [2]) Die vornehmsten Festungen Croja, Pertreila, Stellusium

---

1) Die Angabe vieler Geschichtschreiber, man habe Georg Kastrioto seiner grossen Thaten wegen erst später Skander-Beg genannt, ist gegen alle Sitte und Praxis der Türken.

2) *Ὕστερον δὲ τελευτήσαντος Ἰβάνεω τοῦ Καστριώτου τόν τε παῖδα αὐτοῦ λαβὼν ἐς τὰ βασίλεια, καὶ τὴν χώραν ὑφ' αὐτοῦ ποιησάμενος*

und Petralba erhielten, wie das früher abgetretene Sfetigrad, mit den Besatzungen zugleich einen Kern türkischer Kolonisten um der einheimischen Bevölkerung ein Gegengewicht an die Seite zu stellen. Iwans Witwe wurde zu nothdürftigem Unterhalt mit einem Landgut abgefunden. Das Grenzgebiet der beiden Dibren, von welchem oben gemeldet wurde, blieb vom annexirten Fürstenthum auch jetzt noch administrativ getrennt und einem besondern Militärchef anvertraut. [1])

Eben so unglücklich wie das Haus Kastrioti im Norden Albaniens hat die Topia-Dynastie im Süden des Landes gestritten. Beiden Familien ward unter gleichen Umständen das gleiche Loos beschieden. Bei Laonicus liest man freilich nur, dem Komnenen Arianites sei durch Murád ebenfalls sein väterliches Erbe abhanden gekommen, und er habe nach seiner Entsetzung bei der hohen Pforte das Gnadenbrod gegessen. [2])

Ob Arianites als Erbprinz und Geissel für die Treue des besiegten Vaters, oder als ein von Haus und Hof vertriebener Flüchtling beim Sultan lebte, lässt der Berichtgeber unentschieden. Barletius in seiner deklamatorischen Oberflächlichkeit weiss nichts von einer Landesflucht

εἶχε. Laonic. lib. V, pag. 249. — Im lateinischen Text des Laonicus Chalcocondylas wird die griechische Phrase „*τόν τε παῖδα αὐτοῦ λαβὼν ἐς τὰ βασίλεια*“ mit *filium ejus in patrium principatum subrogarit* übersetzt, was gerade das Gegentheil vom Sinn und Wortlaut des Originales ist. Der erste Uebersetzer, Clauserus aus Zürich, hat *τὰ βασίλεια*, ʼder Palastʻ, mit *τὴν βασιλείαν*“ ʼdas Reich, verwechselt, und die Editio Bonnensis hat ohne näheres Einsehen die Clauserische Uebersetzung auf Treu' und Glauben nachgedruckt.

1) Cf. Barletius, fol. 6.

2) *καὶ Ἀριανίτης δὲ ὁ Κόμνηνος, ὡς ἀπῆν καὶ αὐτῷ ἡ πατρῴα ἀρχὴ ὑπὸ βασιλέως, ἀφικόμενος ἐς τὰς θύρας τὴν δίαιταν εἶχε παρὰ βασιλέως.* Laonic. lib. V, pag. 249.

des Toskenfürsten Arianites Topia und sagt nur ganz unbestimmt, er sei durch Murad besiegt und zum Tribut genöthigt worden. An Detailkenntniss und an kritischer Schärfe steht Barletius mehr als einmal hinter seinem Zeitgenossen Laonicus Chalcocondylas zurück.

Nach der äussern Lage zu urtheilen, war das Schicksal Albaniens um das Jahr 1431 schon besiegelt und das rohe, kraftvolle Schkypetarenvolk beinahe eben so ruhmlos und eben so leicht und schnell, wie die verweichlichten und waffenscheuen Gräken von Byzanz vor dem türkischen Fatum zurückgewichen. Nur Skutari mit dem Stromlande der Moratscha vom Fusse des Dormitor bis zur Bojana-Mündung herab war dem Genius Murad II. noch nicht verfallen. Die Häuptlinge jener Landschaft fühlten aber selbst, dass die Erfüllung ihres Verhängnisses bloss eine Frage der Zeit, nicht der eigenen Kraft und des ausreichenden Widerstandes von ihrer Seite sein könne.

Indessen war in Albanien doch nur die Oberfläche ruhig, die Gährung der Gemüther dauerte auch im Frieden fort und jedermann, selbst Murad II. musste erwarten, dass ein so kriegerisches, unbändiges, energisches, nur in der Freiheit frisch athmendes Soldatenvolk wie die Schkypetaren das Spiel nicht so leicht verloren geben, und dass es zwischen den Siegern und den Besiegten noch zu einer deutlicheren und entscheidenderen Erklärung kommen müsse. „Verschwörung, Aufruhr und Widersetzlichkeit gegen fremden Druck seien den Albanesen ja angeboren und könne dieser unwiderstehliche Hang nur mit der Nation selbst erstickt und ausgerottet werden.“

Der Albanese geht unter, gehorcht aber einem Fremden nicht so lange er sich wehren kann.

Wider Vermuthen waren es aber die leichtblutigen, beweglichen Tosken im Süden, nicht die harten und finstern Gheghen im Norden

Albaniens, die sich zuerst gegen die Fremden erhoben und zu den Waffen griffen. Arianites Topia, der Kostgänger der hohen Pforte, unterhielt von Adrianopel aus Einverständnisse mit den einflussreichsten Archonten seines Erblandes und zettelte abwesend eine allgemeine Verschwörung gegen die Türken an. Man versprach sich augenblicklich zu erheben, wenn Arianites, ihr natürlicher Führer, selber käme und die Leitung des Aufstandes übernähme. Die Flucht des internirten Fürsten gelang, und mit seiner Ankunft auf dem heimischen Boden brach der Aufruhr von allen Seiten aus. Was von den im Lande zahlreich angesiedelten Türken in die Hände der Insurgenten fiel, wurde niedergemacht, türkisches Eigenthum geplündert, wie es bei Revolutionen üblich ist, und gegen die mohammedanischen Colonieen der Nachbarschaft ein ununterbrochener, hartnäckiger Guerillaskrieg eröffnet, der nur mit Vertreibung des ungläubigen fremden Elements endigen sollte. Mittelpunkt der Aufständischen, sagt Laonicus, war ein schwer zugängliches und wild-rauhes Gebirgsrevier, aus dem sie wie aus einer natürlichen Festung auf das türkische Gebiet hervorbrechen, und wohin sie ihren Raub in Sicherheit bringen konnten. [1])

Unter dieser schwerzugänglichen Gebirgsfestung im Süden der Woiussa kann der byzantinische Geschichtschreiber, obwohl er keinen

---

1) *Μετὰ δὲ ταῦτα οὐ πολὺν χρόνον, ὡς διατρίβων Ἀριανίτης ἱκέτης ἐγένετο ἀπὸ τῶν θυρῶν τυχεῖν ἀγαθοῦ τινος πρὸς τοῦ βασιλέως, λόγους τε δοὺς ἐπιπέμψαι ἐπὶ τοὺς τῆς χώρας αὐτοῦ, καὶ ὑπισχνουμένων αὐτῷ ἀπόστασιν, ἢν ἀφίκηται ἐπ' αὐτοὺς, ἀποδιδράσκει τε ἀπὸ τῶν θυρῶν, καὶ κατιὼν ἐπὶ τὴν πατρῴαν ἀρχὴν συντίθεται τοῖς βελτίοσι τῆς χώρας. καὶ ὑποδεχομένων ἀσμένως ἀπέστησαν ἀπὸ βασιλέως, καὶ τούς γε ἄρχοντας τῆς χώρας Τούρκους ἀνελόντες, ἐπέδραμον τὴν βασιλέως χώραν καὶ ἦγον καὶ ἔφερον, χώραν τε ἐρυμνὴν κατέχοντες αὐτοὶ καὶ ὀρεινὴν τὴν σύμπασαν καὶ τραχεῖαν.* Laonic. Chalcocond. lib. V, pag. 249 f.

Namen nennt, nur die wilden Akrokeraunien oder das sogenannte Kurweljesch mit den Ortschaften *Kanina*, *Tepelen*, *Niwitza* und *Chimära* meinen.

Ali, des Vraneses Sohn, erhielt vom Sultan Befehl, das am Wardar in Macedonien stehende Heer mit Beiziehung der Militär-Colonisten von Argyrokastron und der zahlreichen in den nächsten Landschaften angesiedelten Reiterei gegen die Insurgenten zu führen, das Land zu unterwerfen, die Bewohner zu Sclaven zu machen, den Sohn des Komnenos aber gefangen nach Adrianopel zu liefern.[1] So weit das an Fussvolk überwiegend starke Heer Ali's vordringen konnte, wurden nach Türken Art die Felder verwüstet, die Wohnhäuser verbrannt und kein lebender Mensch verschont. In den Engschluchten aber, wo Ali, um in das Hauptquartier der Aufständischen einzudringen, vorüber musste, stand Arianites mit allem, was an Fussvolk und Reiterei aufzubringen war, zum Empfang der Feinde bereit. Die Türken vermochten nicht durchzubrechen und ihre wiederholten Stürme wurden jedesmal mit Verlust zurückgeschlagen. Der unerwartete Widerstand und das gräuliche Gemetzel erfüllten das türkische Heer mit Schrecken. Was in den Engschluchten nicht gefallen war, stob in Unordnung auseinander und wurde von der erbitterten Bevölkerung grossentheils auf der Flucht erschlagen oder eingefangen. Es war ein Sauve qui peut — eine jener Gräuelscenen, die sich später unter Skander-Beg und in kleinerem Masse auch in den wilden Schluchten der Czernagora oft wiederholten. Von dem grossen Heere war Ali, der Feldherr, mit wenigen Begleitern auf der ebenen Seeküste forteilend, beinahe allein nach (Janina, in) Epirus entkommen. Die Türken seit ihrem Einbruch in Europa in allen Kämpfen gegen Byzantiner, Serben, Walachen und Albanier an der Marizza, bei Berat, bei Kossóva, ja selbst gegen die Magyaren und den Kaiser des Occidents bei Nikopoli immer siegreich, glaubten nicht mehr, dass

1) Laonic Chalc. a. a. O. pag. 250.

irgend ein Christenheer ihren Anprall auszuhalten vermöge. Hier lernten sie zu ihrem Schaden einen neuen Feind und ein neues Element des Widerstandes kennen.

Die Vernichtung eines so grossen und auserlesenen Türkenheeres war ein Ereigniss von ungewöhnlicher Bedeutung und goss um das Haupt des vielgepriesenen Arianites Topia einen Glanz, den selbst der diplomatisch kühle und türkenfreundliche Athenäer Laonicus anerkennen muss. Nach dieser merkwürdigen That, sagt er, wurde der Komnene Arianites ein „berühmter Mann“.[1]) Laonicus hat aber in seinen Commentarien weder den Ort noch die Zeit der grossen Türken-Niederlage näher angegeben. Aus dem Context erhellt nur so viel, dass die That um die Zeit des zweiten türkischen Feldzugs gegen den Fürsten von Karamanien, d. h. zwischen den Jahren 1434—1438 vorgefallen ist.[2]) Nach den Annalen von Ragusa wäre in der That das Jahr 1435 als

---

1) *Ἐνταῦθα δὴ ἀνείλετο δόξαν περιφανῆ Ἀριανίτης ὁ Κομνηνοῦ, ἀποδειξάμενος ἔργα λόγου ἄξια καὶ τὸ ἐντεῦθεν εὐδοκιμῶν.* Laonic. lib. V, pag. 251. — Indessen konnte der bei den Türken gebräuchliche Volksname „Arnaut“ doch nicht erst in Folge dieser Begebenheit aus Arianites oder Aranit entstanden sein, wie Thunmann will und in der I. Abtheilung dieser Diatribe mit neuen Gründen behauptet wurde.

Arnaut und *Arnautisch* waren schon unter Bajesid I. (1389—1401) bei den Türken allgemein im Gang, wie aus der Incunabel-Ausgabe der Reisen Schiltbergers in den Orient, S. 109, zu ersehen ist. Die Türken konnten bei ihrer Ankunft und Verbreitung auf der Illyrischen Halbinsel den Albanischen Volksnamen nur aus dem Munde der Byzantiner erfahren. *Ἀλβανοί, Ἀλβανίτης* und *Ἀρβανίτης* hiessen die Schkypetaren bei den Byzantinern schriftgemäss, vulgo wurde damals wie noch heute *Ἀρναβίτ* gesprochen, was auf Türkisch wie auf Deutsch *Arnauit*, *Arnaut* zu sprechen und zu lesen ist. Cf. Czoernig, Ethnographie der österr. Monarchie, Band III., S. 168, Note 3.

2) Hammer-Purgstall, I, 445.

das wahre Datum anzunehmen. Bekanntlich intriguirte Kaiser Sigmund gegen Sultan Murad's Uebermacht auf diplomatischen Wegen bis nach Kleinasien, Persien und Samarkand hinein. Im Jahre 1435 verlangte er von der Republik Ragusa, „sie möchte den in Zengg weilenden Prinzen Daud, Neffen Murad I., mit bewaffneten Galeeren nach Albanien und Griechenland bringen, um daselbst einen Bürgerkrieg gegen die Türken anzufachen, die in eben jenen Tagen durch Andreas Topia, Herrn der Landschaft am Aloo, den man heute Waiusa nenne, im Bunde mit Carlo's Neffen Leucade aus Epirus hinausgeschlagen worden seien." [1])

Wenn auch die heutigen Bewohner des Kurweljesch, wohin der Verf. der Albanischen Studien die Niederlage des Ali Vranesis mit Recht verlegt, selbst die Walstatt nicht mehr kennen, so ist diese Vergessenheit nur aus dem Uebertritt vom Christenthum zum Islam genügend zu erklären. Mit dem alten Glauben sind auch die alten Erinnerungen erloschen und ist in den Gemüthern der Apostaten eine neue Ideenwelt entstanden, für welche die Vergangenheit niemals existirte.

Die Wirkungen jener Begebenheit waren jedoch so nachhaltig und schwer, dass die Türken in den nächsten dreissig Jahren gegen Arianites

1) Lo Imperadore Gismondo ricercò i Rausei, che lo (Daut nepote di Murat) traghelassero con le loro galee in Albania, et in Grecia, per seminare guerra ai Turchi, che di quelli giorni erano stati cacciati da Epiro da Andrea Topia Signor della provincia posta al fiume Aloo, che hoggi si chiama Vaiusa, e da Leucade nepote di Carlo. Luccari, pag. 91, an. 1435. — In dieser für unsere Zwecke wichtigen Stelle sind verschiedene Unrichtigkeiten zu verbessern und soll z. B Arauita statt Andrea, Aoo statt Aloo, Woiussa statt Waiusa und Carlo Tocco II, Nepote di Carlo Tocco I, Signore di Leucade (Santa-Maura), statt Leucade nepote di Carlo geschrieben sein. *)

*) Vgl. Laonicus Chalcocond. lib. IV, pag. 212 ff. und lib. V, pag. 236 ff. Bonn. — Hammer-Purgstall, I, 441 ff. — Hahn, I, pag. 322.

Topia nichts mehr unternehmen, und ein Theil jener „χώρα ἐρυμνὴ καὶ ὀρεινὴ καὶ τραχεῖα", die sogenannte Chimára, auch in der Folge unter Mohammed II., Bajesid II. und Suleiman I. alle Angriffe der Türken zurückschlug und sein *Self-government*, wie das spätere Parga und Suli, sogar bis auf die neueste Zeit herab zu bewahren vermochte.

Wie man es erwarten konnte, brach auf die glänzenden Erfolge des Fürsten der Akrokeraunien die Insurrection gegen die Türken ungesäumt auch unter den Albanesen der Umgegend von Argyrokastron aus. Sie riefen Depas, den im Auslande herumirrenden Sohn ihres um das Jahr 1396 durch Bajesid I. vertriebenen Stammfürsten von Korfu herüber, erhoben ihn, wie Laonicus sagt, zur Würde eines *βασιλεύς*, sammelten ein Heer, schlossen Argyrokastron ein und forderten die türkische Besatzung zur Uebergabe auf. Bei der Weigerung der Stadt die Thore zu öffnen, griff Depas, der seine neue Stellung durch Thaten bewähren sollte, die Mauern mit Sturmmaschinen an, konnte aber die Standhaftigkeit der Vertheidiger nicht erschüttern. Die Belagerung zog sich in die Länge, und während die eine Hälfte der Insurgenten mit Depas vor der Stadt liegen blieb und hartnäckig gegen die Mauern stritt, wurde durch die andere Hälfte das umliegende Türkengebiet geplündert und verheert. Durch die Flüchtlinge vom platten Lande wurde die aus Janitscharen bestehende Besatzung noch verstärkt. Murad II. lag, wie schon oben bemerkt, damals in Asia Minor gegen Karamanien zu Felde, und Turachan, der in Trikkala [1]) residirende Statthalter von

---

1) Aus *ἐκ Τρικκάλλων* des Laonicus hat die lateinische Uebersetzung *Τριβάλλων* gemacht und durch diesen Irrthum Turachan zum Statthalter von Thessalien und Serbien (*Τριβάλλων*) gemacht. Trikkala ist das alte *Τρίκη* am Eingang in die Pindus-Schluchten unweit der Quellen des Peneios. Serbien wurde erst um das Jahr 1458 türkische Provinz. *)

---

*) Strab. lib. VII, pag. 226, Casaubon. — Hammer-Purgstall, II, 30.

Thessalien, zog auf die Nachricht von der neuen Insurrection und von der Belagerung der türkischen Metropole Albaniens, ein grosses Heer zusammen und rückte zum Entsatz der bedrängten Festung heran. Argyrokastron liegt in einer zwischen zwei hohen Kalkfelsketten hinlaufenden, zehn Stunden langen und anderthalb Stunden breiten Thalebene, die sich gegen die Woiussa öffnet und von einem Bache bewässert wird, der bei den Eingebornen Dryno heisst und unweit Tepelen in die Woiussa fällt. [1])

Von der östlich streichenden Felskette springen drei Vorgebirge rauh, öde, sonnenverbrannt, sturmverwittert und ohne alle Spur von Pflanzenwuchs steil abfallend in die Ebene hervor. Zwischen diesen drei Vorgebirgen haben Wildbäche grausig tiefe, auf beiden Steilseiten mit höckerigen Schwellungen besetzte Schluchten ausgespült, und auf diesen höckerigen Schwellungen sind, wie Schwalbennester, ohne Plan und Symmetrie die Steinhäuser der Argyrokastriten hingeklebt. Die Häuser hängen an Felsen, schweben über gähnenden Abgründen wie in der Luft, haben Söller in der Runde und Steinthürmchen zur Wehr. Ueber die Felsenrisse springen Brücken und am Fusse des mittlern Vorgebirgs rauscht zur Regenzeit ein wilder Caskadenbach in den Schlund hinab. Um das Häuser-Chaos zog sich damals, den Windungen des Terrains folgend, eine Festungsmauer, welche die Insurgenten mit ihrer mittelalterigen Artillerie niederzuwerfen sich fruchtlos bemühten. Mitten im strengsten Winter, über schneebedeckte Felder und Gebirge aus Thessalien heraneilend, erschien während eines Sturms auf die Mauer unvermuthet Turachan im Rücken des albanesischen Belagerungsheeres. Der Ueberfall gelang vollständig, die Insurgenten liefen in wilder Flucht auseinander und die Rolle des 'Basilevs' Depas war ausgespielt. Argy-

1) Leake, Northern Greece, vol. I, 25. — Hahn, I, 40. — Pouqueville, Voyage dans la Grèce, tom. I, 328.

rokastron war befreit, der Aufruhr erstickt, das insurgirte Land unterworfen. Ueber tausend Albanesen sollen geblieben sein. Depas, der Führer, wurde gefangen und hingerichtet.[1])

Mit der einfachen Unterwerfung der insurgirten Provinz jedoch war Turachan nicht mehr zufrieden, er kannte die Albanesen, ihren wankelmüthigen, ihren treulosen Sinn und wollte die Wiederholung ähnlicher Scenen für alle Zukunft unmöglich machen. Die hervorragenden Persönlichkeiten, d. h. der gesammte Adel der aufständischen Bevölkerung, wurde ausgerottet und alles, was sich nicht gleich im Beginn des Kampfes durch die Flucht gerettet hatte, mit asiatischer Grausamkeit vom Leben zum Tod gebracht.[2])

Von den beiden Aufständen der Tosken hatte der Akrokeraunische (Arianites Topia), wie oben bemerkt, einen guten, der Argyrokastritische aber einen desto schlimmern Ausgang genommen. An ein gegenseitiges Einverständniss und an ein gemeinsames Handeln gegen den Landesfeind hatte unter den Insurgenten niemand gedacht. Wie jene Bello-

---

1) In dem Satze: *καταλαμβάνει ἐπιστρατευομένους* [ἐν] *τῇ πόλει τοὺς Ἀλβανούς*. „er traf die Albanesen in Bekämpfung der Stadt," haben die Herausgeber vor *τῇ πόλει* die Präposition *ἐν* eingeklammert, durch diesen Zusatz aber, fürchte ich, den Sinn der Phrase umgekehrt, weil das albanische Belagerungsheer nicht *in* der Stadt, sondern *ausserhalb* der Mauern stritt. Das Verbum *ἐπιστρατεύομαι* wird in dieser Bedeutung allzeit mit dem Dativ construirt. *)

2) *Οἱ μὲν τῆς χώρας εὖ γεγονότες, ὅσοι μὴ διέφυγον τότε ἐπιόντος Τουραχάνεω, ἄλλος ἄλλῃ ἀπώλετο, ὀλέθρῳ τῷ κακίστῳ παραδοθέντες ὑπὸ τῶν βασιλέως ὑπάρχων.* Laonic. lib. V, pag. 252.

---

*) Riemer, griechisch-deutsches Handwörterbuch, sub. voc. — Chalcocond. lib. V, pag. 253. Bonn.

vaker im Kampfe gegen Cäsars Legionen, glaubte sich jeder Canton Albaniens kräftig genug, das Befreiungswerk auf eigene Rechnung zu unternehmen, und dann aber auch die Früchte seiner Anstrengung ohne Rücksicht auf das allgemeine Wohl für sich allein zu geniessen. Der Versuch, die bunte Mannichfaltigkeit der Albanesen-Stämme zwischen der Czernagora und dem Golf von Arta zur Einheit des Nationalbewusstseins zu erheben und wie von Einem Geist beseelt in Thätigkeit zu setzen, ist noch niemals gelungen und wird auch, wie man sicher glauben kann, für alle Zukunft unmöglich sein. Aber auch nur einen erklecklichen Theil der isolirten Cantone selbst in der äussersten Noth unter einen that- und lebenskräftigen Verband zu bringen ist bisher kein Schkypetar hervorragend und einflussreich genug gewesen. Die Balsch, die Topia, besonders die Kastrioto haben Grosses verrichtet und ihren Zeitgenossen viel zu reden gegeben, ihre Thaten blieben aber doch im Ganzen erfolglos und vorübergehend wie ein Meteor. Der Gedanke, dass es Menschen gebe, die uneigennützig und ohne ihren Privatvortheil für Herrschaft, Reichthum und Genuss im Hintergrunde bloss für eine Idee, für das allgemeine Wohl, für die Befreiung des Vaterlandes von äusserer Bedrängniss die Mühseligkeiten des Kampfes zu übernehmen und ihre eigene Existenz auf das Spiel zu setzen bereit wären, wird unter allen Nationen der Erde bei den Schkypetaren zuletzt Eingang finden.

Und doch hat das Volk der Schkypetaren als letzte Blüthe seiner Nationalität in *Georg Kastrioto* ein bevorzugtes Wesen dieser Art hervorgebracht. Georg Kastrioto gilt, wie jedermann weiss, für einen der vollendetsten, glücklichsten und grössten Kriegsmeister aller Zeiten. Hat er die Freiheit und den Ruhm seiner Nation auch nur so lange aufrecht erhalten, als er selbst lebte, und ist es ihm, diese höchsten Güter auf die kommenden Generationen zu vererben, eben so wenig gelungen, als vor ihm Pyrrhus dem Molosser und nach ihm dem Ali von Tepelen, so hat er ausser der sittlichen Grösse vor seinen beiden

berühmten Nationalgenossen doch den beneidenswerthen Vorzug im reinsten Glanze seines Ruhmes mit unverwelkten Lorbeern vom Schauplatz seiner Thaten abzutreten und nur dem Fatum gewichen zu sein.

Drei Umstände haben es hauptsächlich verschuldet, dass die seit Skander-Begs Auftreten unbesiegbar scheinenden Schkypetaren im Streite zuletzt doch unterliegen und ihren Nebenbuhlern den Kampfpreis überlassen mussten. Einmal hatten sie ein unendlich schwächeres und weniger leicht zu ergänzendes Menschenkapital einzusetzen und aufzuzehren als die Türken. Dann hat ihnen das Schicksal nur Einen Georg Kastrioto beschert, während es den Gegnern, wie schon oben gesagt, eine zusammenhängende Reihe von eilf politisch wie militärisch gleich hervorragenden Fürsten schenkte und dadurch einen Machtkern in den türkischen Boden legte, neben welchem eine nebenbuhlerische Vegetation nicht gedeihen konnte. Drittens endlich waren die von Natur centrifugalen Bestandtheile des Albanesenheeres nur durch das Ingenium eines einzelnen Mannes, wie durch äussere Nöthigung zusammengehalten und deswegen nur abwehrend und jeden Augenblick zum Auseinanderfliessen bereit, die Türken dagegen hat das asiatische Einheitsprinzip zu einer lebendig homogenen Masse verschmolzen und mit unwiderstehlicher Gewalt zum Angriff fortgetrieben.

An Albanien wurde bei Murad II. nach den Ereignissen bei Argyrokastron nicht weiter gedacht. Die Sache schien dort ein für allemal abgethan. Der Küstendistrikt des Arianites Topia und seine wilden Schluchten blieben auf bequemere Zeiten aufgespart und von der Familie Kastrioto lebte nur noch der jüngste Sohn Georg als Musulman, Sandschak und Favorit des Grossherrn, ohne Aussicht das confiscirte väterliche Erbtheil je wieder zu erhalten, bei der hohen Pforte zu Adrianopel. Die Blicke der Türken waren ausschliesslich gegen die Donau und das Magyarenland gerichtet, wo Johann Hunyad, Feldherr

des Königs Wladislaus, die im Occident bereits stereotype, vom Serben-Kral bei Kossova (1389) und von Kaiser Sigmund bei Nicopoli (1396) so unglücklich abgespielte Rolle für Byzanz zu interveniren und „die Türken aus Europa zu vertreiben“, im Jahre 1442 mit frischer Kraft wieder aufgenommen hatte. Um die neue Coalition der Christen *vor* ihrer Erstarkung noch im Keime zu ersticken, brachen die Türken unter Mesidbeg im Frühjahr 1442 in Siebenbürgen ein, wurden aber nach vorübergehenden Vortheilen unter den Mauern von Hermannstadt durch Hunyad aufs Haupt geschlagen. Ein zweites noch stärkeres Heer hatte dasselbe Loos, und das nächstfolgende Jahr 1443 war für die Türken wo möglich noch unglücklicher als das vorhergegangene. Ungarn, Polen, Serben, Deutsche und Walachen bildeten eine Streitmacht, die unter Hunyad's Führung zwischen Julius und Dezember fünf türkische Heere nacheinander schlug, in frommer Begeisterung alles vor sich niederwarf, und über die beschneiten Hämuspässe bis Philippopel rückte.

Murad II. durch diese Unfälle gebeugt, machte vortheilhafte Friedensanträge, denen sich jedoch Cardinal Julian Cesarini, Legat Eugen IV, in der Hoffnung, die Türken vollends aus Europa zu verjagen, hartnäckig widersetzte, zu deren Annahme dagegen Hunyad und der Serben-Kral in gerechtem Misstrauen auf die Gunst des Glücks und auf die dauernde Einhelligkeit der christlichen Executionsarmee klug und dringend riethen. Hunyad glaubte nicht an die Nachhaltigkeit der Begeisterung und der Opferbereitwilligkeit eines Christenbundes. Die grossen, enthusiastisch angelobten Verstärkungen aus dem Abendlande begannen nach den Erfolgen der beiden ersten Feldzüge (1442 und 1443) in der That schon wieder zu versiegen, und der Friede ward nach langen Verhandlungen im Juli 1444 zum grössten Nachtheile der Türken zu Szegedin auf zehn Jahre geschlossen. Die Türken beschwuren die in zwei Sprachen geschriebene Urkunde auf den Koran, die Christen ihrerseits auf das Evangelium.

Murad II., des weltlichen Getümmels überdrüssig, stieg vom Throne, verliess Adrianopel und zog über den Hellespont in die Stille seiner Tulpengärten nach Magnesia in Jonien zurück.

Schon beim Tode seines Vaters Iwan Kastrioto i. J. 1431 war Skander-Beg in seinen kaiserlichen Gönner um vertragsmässige Einsetzung in das väterliche Fürstenthum gedrungen. Alles Bitten war jedoch vergeblich und brachte zuletzt dem Bittsteller selbst Gefahr. Skander-Beg schwieg und wartete in Geduld auf die Gelegenheit mit Gewalt an sich zu reissen, was man ihm in Güte nicht gewähren wollte. Von diesem Zeitpunkte an (1431 ff.) war der achtzehnjährige Skander-Beg im Herzen schon vom Sultan abgefallen und auf Hinterlist und Verrath bedacht. Geduld und Verstellung dauerten aber noch zwölf volle Jahre. Skander-Beg stand als Sandschak (Befehlshaber über 5000 Reiter) beim grossen Heere, welches nach den Unfällen des Jahres 1442, um den Glanz der türkischen Waffen wieder herzustellen, den verbündeten Christen entgegenzog und bei Nisch (Nissa, Naissus) auf der grossen Heerstrasse von Adrianopel nach Belgrad am 3. November 1443 gänzlich geschlagen wurde. In der Verwirrung des Rückzugs und der Flucht erkannte Skander-Beg den günstigen Augenblick, das lange vorbereitete, in der Brust verschlossene Wagniss endlich auszuführen. Wie er dem beim Heere anwesenden Staatssekretär des Sultans unter Androhung des Todes einen Ferman abzwang, der ihn zum Statthalter von Croja ernannte und dem Befehlshaber der türkischen Besatzung den Auftrag ertheilte, dem Ueberbringer des grossherrlichen Zeichens die Festung zu übergeben, — wie er den Aussteller des Fermans doch eigenhändig niederstiess und mit 300 mitverschwornen Landsleuten das zurückweichende Heer verliess, auf dem kürzesten Wege nach Albanien eilte, am siebenten Tage in der Hoch-Dibra die Grenzen seines väterlichen Erbtheils erreichte und sich eben so listig als grausam Croja's und mit Ausnahme von Sfetigrad sämmtlicher von Türken

besetzter Punkte bemächtigte, wird als bekannt vorausgesetzt.[1]) Barletius gibt halbverschämt zu verstehen, sein Heros habe schon vor der türkischen Niederlage bei Nisch mit dem Feinde Verständnisse unterhalten und in der Schlacht selbst zum grössten Schrecken der Türken mit seiner Reiterei zuerst die Flucht ergriffen, andere mit sich fortgerissen, nach Kräften Verwirrung verbreitet und bei seiner Desertion unter den alten Waffengenossen gemetzelt und geplündert, was ihm in die Hände fiel.[2]) Eine Handlung wie diese würde in unseren Zeiten verschieden beurtheilt werden. Nach den Begriffen eines Ghegh'schen Albanesen wie Barletius und Skander-Beg hatte sie nicht nur nichts tadelnswerthes, sie war vielmehr von der Nationalehre geboten und hatte als solche ihre volle Berechtigung.

Keine Begebenheit, kein Umstand in Skander-Begs Leben, weder sein Hintritt noch seine Geburt, ist bei Barletius chronologisch so sicher und unanfechtbar hergestellt wie seine Flucht aus dem türkischen Heerlager und seine Wiederbesitznahme des väterlichen Erbes. Die Schlacht bei Nisch wurde, wie gesagt, am 3. November 1443 geliefert und am 28. desselben Monats[3]) war Skander-Beg Meister von Croja und begann seine Rolle als Fürst von Albanien, als unversöhnlicher Feind der Türken und als Ajax des illyrischen Continents — für die Türken eine Zeit des Schreckens und der demüthigendsten Züchtigungen, für die uneinige Christenheit aber eine Periode des Triumphes, der Sicherheit und der Bewunderung.

Nach den oben aufgestellten chronologischen Daten hat Skander-Beg im dreissigsten Lebensjahre sein Vaterland von den Türken befreit.

1) Marinus Barletius, de vita et rebus gestis Georgii Castriotae, lib. I, fol. 1—18.
2) Summo studio cladem Turcis parabat, Barlet fol. 9.
3) Quarto Calendas Decembres MCCCCXLIII. Barlet. fol. 230.

(Fortsetzung und Schluss im nächsten Bande.)

Das

nordwestliche Bayern

in der

ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts:

zunächst

die Mark *Tannara*, zwischen dem *Lech*, der *Par*, *Ilm* und *Glan*, später die *zweite* Heimath der *Erlauchten* zu *Scheyern* und *Wittelsbach;* in ihrem *ethnographischen*, *dynastischen*, *kirchlichen* und *volkswirthschaftlichen* Bestand.

Aus gleichzeitigen Quellen

von

J. E. Ritter von Koch-Sternfeld.

Ein Criterium.

Wie die damals viel üblichen, feyerlichen, uud massenhaften *Gedinge* um dynastisches und kirchliches *Ober-* und *Nutzeigenthum*, diese nationalen *Rechtsförmlichkeiten* und *Gewährschaften* des IX. Jahrhunderts; *bietet* so anschaulich kaum ein anderer Codex, als die „*Historia Frisingensis*" P. I. und II. herausgegeben von *C. Meichelbeck* 1724.

Das nordwestliche Bayern in der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts:

zunächst

die Mark *Tannara*, zwischen dem *Lech*, der *Par*, *Ilm*, und *Glan*, später die *zweite* Heimath der *Erlauchten* zu *Scheyern* und *Wittelsbach*; in ihrem *ethnographischen*, *dynastischen*, *kirchlichen* und *volkswirthschaftlichen* Bestand.

Aus gleichzeitigen Quellen

von

J. E. Ritter von Koch-Sternfeld.

Brauchen wir es zu wiederholen, dass *Bayern* zur innern Geschichte seines *Landes* und *Volkes* im Besitze von lautern *Quellen*: von *Quellen*, die in das fernste *Mittelalter* hinaufreichen, und welche die jedem Jahrhundert aufgeprägte eigenthümliche Physiognomie sehr anschaulich erkennen lassen, *reicher* ist, als irgend ein anderes *teutsches* Nachbarland, im Norden und Osten? Und brauchen wir es zu wiederholen, dass *Bayern* diese kostbaren Materialien seinen in ihrer Gründung gleichfalls viel ältern *Domstiften* und *Abteien*, deren *Codices* und Monumenta für die Nation Behufs ihrer *Kirchen-* und *Profangeschichte* ein unveräusserliches Vermächtniss sind, zunächst verdankt? Abgesehen hier vom VI. und VII. Jahrhundert, und zuvörderst von dem unstreitig dahinauf rei-

chenden diplomatischen Codex der *Juvavia*, [1]) ist es in Beziehung auf das *nordwestliche Bayern*, und auf dessen VIII. und IX. Jahrhundert der Codex von *Freysing*, der da für die Culturgeschichte eine besonders reichhaltige Ausbeute gewährt.

Nach Zeit und Raum dem angedeuteten Schauplatze näher tretend, erkennen wir hier, im *nordwestlichen* Landesstrich von Bayern, den grossen *Hausengau;* der als Hochland gegen Osten auslaufend die Cathedrale von Freysing trägt, und so nordwärts den *Donau*- und *südwärts* den *Sundergau* abscheidet; *westwärts* aber sich von *Dachau* bis zum *Lech* erstreckt; und in seinem *dynastischen* Element, noch über denselben hinaus und bis zum *Illergau*, sich geltend macht. Hier tritt uns eine noch ältere Cathedrale, die im *Augustgau* entgegen: die zu ihrem Sprengel schon früher zum *Theil* auch den *Hausengau* erworben hatte.

Das *urkundliche* Substrat beider Hochkirchen liegt für den besagten Zeitraum ebenso ansprechend als lehrreich vor uns. [2]) Unter Obhut

---

1) Dieser *Codex* bildet den *Anhang* zur „*Juvavia*" (zur Staats- und Kirchengeschichte des Erzbisthums *Salzburg*, herausgegeben vom Präsidenten v. *Kleimayern*) Salzburg 1784 in fol. *Text und Noten* 610 S. Der *diplomat. Anhang* für sich zu 311 S. Der *geographische* Bereich desselben erstreckt sich von der *Donau* bis *Istrien*, wozu die „*topographische Matrikel aus den ältesten Quellen*, *München* im akademischen Verlag 1841" als Schlüssel dient. In den „*Begründungen zur ältesten Profan- und Kirchengeschichte* von *Bayern* und *Oesterreich* etc.:" *Regensburg* 1854, und in der „*Ausbreitung* des *Christenthums* etc. vom *Beginn* bis zum VIII. *Jahrhundert*, *Regensburg* 1855" — hat der Verfasser dieser Abhandlung das Materielle des *Codex analysirt* und *commentirt*. Hieran schliesst sich mit Beginn des VIII. Jahrhunderts und zunächst den Sprengel des Bisthums *Freysing* begreifend, die:

2) *Historia Frisingensis*. T. I. u. II. a *Carolo Mechelbeck Bened*. *Aug. Vindel.* 1724.

„des Heerbanns der Bayern“ bietet das Land in seinen auf dem Titel bemerkten Elementen und in noch blühenden Ortschaften (heute, zu mancher Ueberraschung;) bereits eine dichte und nachhaltige Bevölkerung, unter den *feyerlichen* Gewährschaften des Grundbesitzes, im *Ober-* und *Nutzeigenthum*, für *Freye* und *Hörige*, im gleich regsamen Fortschreiten, ein eben so erfreuliches Bild, als dasselbe in der ersten Hälfte des X. Jahrhunderts im Gefolge der Verheerungen durch die *Ungarn* ein trostloses ist. Unter andern gehören jener Periode auch *drei Kirchenfürsten* an, die, aus den ersten Geschlechtern des Landes abstammend, sowohl in ihren *ererbten* als *oberhirtlichen Vorrechten* ihren *Vorpflichten* für das *Volk* väterlich zu genügen strebten. Wie nämlich in diesem hohen Berufe von seiner weit ältern *alemannischen* Cathedrale zu Augsburg aus ein Bischof *Hanto* in der Richtung *ostwärts;* und wie so hinwieder die Bischöfe *Hitto* und *Erchanbert* für ihre bayerische und jüngere Hochkirche zu Freysing westwärts zu wahren und zu wirken verstanden: (in beiderlei Richtung konnte das Familien- und Heimathleben nur gewinnen), das soll auch im Verfolg dieser Thatsachen klarer werden. [1])

Haben es nun auch schon bisher die bayerischen Geschichtforscher und Geschichtschreiber nicht versäumt, auf die angedeuteten Quellen gehörig zu achten, und waren sie fähig, sie einlässig zu benützen; so gestattet die denselben gebührende Anerkennung doch immer noch, nicht nur eine mannigfache *Nachlese,* sondern jede wiederholte Sichtung und Prüfung dieser Urkunden regt zu neuen und mehrseitigen *Betrachtungen* an.

Da begegnet uns in der *Historia frisingensis* T. I. P. II. N. DCXXXIX. vom J. 843 eine dem Anschein nach nicht sehr umfängliche, aber ihrer

---

1) *Hanto,* Bischof von *Augsburg* 815 — 848. *Hitto,* Bischof zu Freysing 811 — 836. B. *Erchanbert,* dessen Neffe 836 — 854.

Veranlassung und dem innern Gehalte nach eine sehr wichtige Urkunde; indem sie nicht nur die teutsche Geschichte in einer ihrer wichtigsten Epochen entscheidend beglaubigt: sondern als damit für sich und mit mehrern gleichzeitigen Urkunden in näherer Beziehung stehend, auch die innern Zustände der bezeichneten Landschaft in ihren *drei* Lebenselementen, nämlich in der *dynastischen*, *kirchlichen* und *volkswirthschaftlichen* Wechselwirkung anschaulich darstellt, und darum eine umfassende *Erörterung* verdient; und die wir sofort versuchen.

I.

Wie bekannt, war Kaiser *Ludwig* (I) der *Fromme*, der die von seinem Vater, *Carl d. Gr.* überkommene *fränkische* Monarchie unter seine *drei* Söhne getheilt; und darum ihren gegenseitigen blutigen Zwispalt, und die Misshandlung seiner eigenen Person im vollsten Masse zu befahren hatte, im J. 840 am Niederrhein verstorben. Und eben im J. 843 war; nachdem inzwischen *Lothar*, der älteste Prinz, der die kaiserliche Prärogative für sich in Anspruch genommen, von seinen Brüdern, *Ludwig* (II) *dem Teutschen* (in Bayern) und *Carl dem Kahlen*, fern, in Frankreich, zu Fontenaj, in einer der blutigsten Schlachten bezwungen worden, mittels des allbekannten Vertrags von *Verdün* die Theilung des Reiches zu Stande gekommen: eine Begebenheit, von welcher auch *Regino, Hermanus Contractus, Sigbert von Gemblach* u. s. w. Meldung thun; umständlicher jedoch neuere Schriftsteller erzählen. Und auch *bayerische* Geschichtschreiber haben, unter specieller Beziehung auf den Codex von *Freysing*, und auf den Eingang jener Urkunde, des folgenreichen Ereignisses gedacht; weil der Bischof *Erchanbert* von Freysing, mit *Fritilo* dem Pfalzgrafen, und mit mehrern Optimaten Bayerns, zu Verdün persönlich anwesend, es war, der im Besitze des Vertrauens der *drei* Prinzen, und des Königs *Ludwig* (II) [1])

---

1) „*Hludovicus* Rex Bavvariorum“ seit 825: hist. fr. II. N. 550 und 601.

insbesondere, an dem einträchtigen Abschlusse jenes berühmten Haus- und Staatsvertrags vorzüglichen Antheil hatte. So viel; aber auch nicht mehr, ist es, was bisher aus der bezeichneten Urkunde entnommen wurde.[2]) Deren hauptsächlicher Inhalt ist aber ein ganz anderer; er ist wie wir angedeutet, ein lebensvolles Bild von den gegenseitigen feyerlichen Bürgschaften der innern Wohlfahrt und der Rechtspflege über Besitz und Erwerb von Land, von Leuten, und deren Gerechtsamen.

II.

„Zur Nachricht; (so lautet die Aufschrift der Urkunde) wie *Erchanbert,* der ehrwürdige Bischof, und ein gewisser Edelmann, Namens *Baldrich*, unter einander sich verstanden, nachfolgende Bestimmungen getroffen haben.“ Als damals, (Anfangs August 843,) der Bischof *Erchanbert,* mit *Baldrich,* dem ehrenwerthen Manne zu *Dungeih*, in der Nähe der Stadt *Viriduna*, wo die *drei* Brüder: *Lothar, Ludwig* und *Carl* mit einander das *Reich getheilt* und Frieden geschlossen: zusammen getroffen war, vertrugen sich diese beide, unter göttlichem Beistand über nachfolgende Gegenstände. — Baldrich gab sein Eigenthum, das er an den Gränzen der Bayern besass, für zwei hundert und fünfzig Pfund baar Geld an die Domkirche zu Freysing hin; aber Bischof *Er-*

---

2) Vergl.: *Dubuat: Origines* etc. I. 53. Adlzreiter: P. I. 249. *Lori's: chronolog. Auszug,* etc. S. 157. A. *Buchners* Geschichte von *Bayern*, worin B. II. §§ 15—39 die Periode von 814—845 besonders klar dargestellt ist.

Im J. 1843 hielt der dann wieder nach Berlin zurückgekehrte Professor Hr. „*Massmann*“ zur tausendjährigen Erinnerung an den Vertrag von *Verdün* eine Festrede über den Weltkampf der *Germanen und Romanen*: worin aber ausser obigem Titel jenes Vertrags mit keiner Sylbe gedacht ist. Die Urkunde in der Hist. fris. II. N. 629 vom J. 843 war dem Redner um so gewisser unbekannt geblieben; als er sie sonst in den *338* Citaten der Festrede gewiss angeführt haben würde.

chanbert, und sein Neffe *Reginbert* beschlossen, dieses Besitzthum zeitlebens für eigene Rechnung zu benützen, und an die Kirche dafür einen jährlichen Zins von zwei Schillingen in Silber zu entrichten. Ferner liess sich genannter *Balderich* auf das Heilthum der hl. Maria herbei, in die Hände des Bischofs *Erchanbert,* und seines Neffen *Reginbert,* und ihres Advocaten *Eberhart,* sein Eigenthum, das er innerhalb des Heerbanns der Bayern, in den Ortschaften *Tannara, Hilkershausen*, *Klenau* und *Munninbach* besass, mit aller Zugehör, mit der Gerichtsbarkeit, dem Herrnhaus, mit den Leibeigenen, mit den Ländereien, Gewässern, Weidenschaften, Waldungen etc. mit der fahrenden und liegenden Habe zu übergeben.[1])

---

1) „Notitia, qualiter *Erchanbertus* venerabilis Episcopus, nec non et quidam vir nobilis nomine *Paldricus* inter se communi conventione placita sua constituerunt." Hist. fris. II. p. 320. N. 629. L. c. *Erchanbertus* — cum Paldricho viro venerando se coadunavit talium rerum, ut sequens ratio per ordinem demonstrat; hoc est, quod idem Episcopus idemque vir nominatus convenerunt in loco *Dungeih* juxta civitate *Viriduna:* — heute *Dugny* im Departement von *Mouse*, ubi trium fratrum *Hludarii, Hludorici* et *Karoli*, facta est concordia et divisio regni ipsorum. („Ad *Virodunum* — in Augusto 843 coëunt Reges et centum viginti principes:" fügt *Aventin* L. IV. p, 405 bei. (Hr. Dr. *Roth* am Reichsarchiv in München versteht unter „*Dungeih*" — die *Dingeiche*, also eine Mallstätte.) L. c. Baldricus — proprietatem quam haberet in finibus Bajovvariorum: es kann wohl nur die Gränze gegen *Alemanien* gemeynt seyn; pro pecunia valente libros CCL trad. ad domum Sanctae Mariae: wahrscheinlich nur der *Rest* von Balderichs dortigem Eigenthum. „L. c. Post haec accessit praenotatus *Baldricus* et tradidit in capsas Sanctae Mariae: der Bischof hatte das Reliquienkästchen seiner Kirchenpatrone auch auf Reisen bei sich: — „talem proprietatem, quam haberet in exercitu *Bajowariorum*, also innerhalb des Heerbanns, „in locis nominatis *Tannara*, *Helidkereshusir*, *Chleninawa*, *Munninpah*, cum omnibus ad haec pertinentibus, hoc est *curtem* cum domo, mancipiis, territoriis, pratis etc. — mobile et in-

Siebenzig Zeugen waren hiebei zugegen; sämmtlich sind sie *mit Namen* aufgeführt; darunter in erster Reihe „der *Bayern*“ *Fritilo*, der Pfalzgraf; zwei Grafen *Gundbold*; die Grafen *Ratolt*, *Herilant*, und *Orendil* u. s. w. [1]) Weiter sind als Zeugen genannt: *sieben königliche*

---

mobile totum et integrum: es sind die nachherigen Hofmarken *Tannern* und *Hilkertshausen* im L. *Aichach*, und die Hofmarken *Singenbach*, *Klenau* und *Mundbach* (dieses verschollen) begreifend, im L. *Schrobenhausen*: vier Pfarreien in der *Augsburger* Diöcese: mit ca. 2000 Seelen.

1) L. c. Isti sunt testes per aures tracti secundum legem Bajuvvariorum: *Fritilo* palatinus Comis etc. Ein Graf *Luitbald* war nicht zugegen. Die *Fritilo's* und *Timo's* sind die ältesten Pfalzgrafen von Regensburg aus dem *Stammgeschlechte* von *(Alt-) Moosburg*. *Ratolt*, der *Huosier*: Gaugraf: seinem gleichnamigen Sohn ward die Bestimmung über *Abensberg* (*Radolteshofen v. Razenhofen* S. 33) in die *sorabische* Mark.

Mit diesem Dynasten *Ratolt* ist nicht zu verwechseln jener gleichzeitige, auch nach Freysing schenkende Dynast *Radolt*, zu Tagelfing, an der Isar, der greise aber noch rüstige Vater des Bischofs *Chunihoh*, und des Helden *Radolt* auf dem *Krapfeld* in *Kärnthen* ao. 902: ein Ahnherr der *Semt-Ebersberge* (hist. fris. II. p. 311 N. 607). Dass die beiden Grafen *Gundbold* an der Par gesessen (Gunboldsdorf, Gunboldhausen etc. in derselben Gegend) auch aus dem *innern Bayern*, von *Moosburg* abstammten, wird sich unten (VIII.) aufklären. Graf *Herilant*, ein *Andechs* öfter beurkundet und am Ambersee und jenseits des Lechs begütert. Graf *Orendil*: (Arundel) von *Carl* d. Gr. als Oberhofrichter aus *Sachsen* nach *Bayern* berufen, und im Sundergau dotirt. Seine Nachkommen, die Grafen *Orendili*, sind im X. Jahrhundert im Mitbesitz der Burg *Megling* am Inn, und theilen sich mit den dortigen Dynasten in die Gaugrafschaft an der *Isen* u. *Rot*. (*Genealogische Schemen* in den hist. *genealog. Skizzen* im *Anhang* zu *Babo* von *Abensberg*: 1857 *Megling* S. 311 N. 607). Hierauf folgen *siebenzig* genannte Zeugen. Ferner: Et isti sunt *Friesoni*, Vasalli Dominici: *Irinfrid* etc. sieben genannte. Der Weiler *Friesenhofen* im L. Roggenburg; und das Dorf *Friesenried* im L. *Obergünsburg*, man will dieses auch als *Friedrichsried* lesen; möchten *friesische* Colonien

Vasallen von *friesischer* Abkunft; ferner und namentlich *fünfzehn* Vasallen *Balderichs* (wohl *Alemannen?*); ferner als *Specialbürgen: Sigibodo* und *Gundbold*; aus deren Händen Bischof *Erchanbert*, sein Neffe *Reginbert*, und deren Advocat *Eberhart*, im Laufe August die gesammten Realitäten und Gerechtsamen wirklich in Empfang nahmen; und wobei abermals *vierzig* Zeugen, die genannt sind, gegenwärtig waren. Die Urkunde ist ausgefertigt am 10. August. 843. [1])

III.

Hier muss nun, des klarern Verständnisses wegen, zunächst in Beziehung auf *Munninbach*, auf zwei Urkunden des Codex vom J. 780 u. 783 zurückgegriffen werden. Schon damals schenkte, mit Zustimmung des H. Tassalo II, ein Edelmann *Helmker*, dessen Sohn *Rekinhoh*, wie es scheint, bereits verstorben war; nicht nur seine ererbte Dorfschaft *Munninbach*, wo er eine dem hl. Peter geweihte Kirche erbaut hatte, sondern auch seine Herrlichkeiten an der *Rot*, an der *Glan*, zu Volkershofen (L. Dachau) und zu *Pleimuthswang* (L. Landsberg) an die Hoch-

---

seyn. Der Wortlaut lässt auf bedeutende *friesische* Einwanderung in Bayern schliessen. Ferner: „Et isti *Vasalli Paldrici: Sigibal*, *Kerans* etc. genannt, jene fünfzehn; ferner: „Isti etiam sunt *fidejussores*: Sigopoto, *Cunipald*, a quibus Erchanbertus Episc. et Advocatus ejus Eparharius unacum nepoti sui *Reginperhto* praedictarum rerum etc. vestituram acceperunt coram multis testibus quorum nomina: *Adalperht*, *Cotaperht* etc. wieder vierzig genannte.

1) Anno incarnationis Domini DCCCXLIII etc. actum etc. die decimo mensis VIII, hoc est, VIII idus Augusti V: in der Berechnung nach *Hederich*. Also wären der Bischof und der Edelmann damals von Verdün schon wieder in Bayern gewesen. Oder an der Gränze des Hausengaus; wo die vielen Zeugen in der Nähe seyn konnten.

kirche von Freysing. Es war unter den Bischöfen *Aribo* und *Atto*, und wohl nur eine *zinsbare* Widmung. [1])

Hieran reihen wir eine Urkunde vom J. 836. Ein Edelmann und Priester, Namens *Erchanfrid*, erneuerte damals die Schenkung seiner vollen Kirchenpfründe, die, als väterliches Erbtheil in den Ortschaften *Munninbach*, und an der *Rot* gelegen, und sieben und dreissig *Leibeigene* begriff, an die Mutterkirche zu Freysing; in Gegenwart des Bischofs *Erchanbert*, und von acht und dreissig Zeugen, an deren Spitze die Grafen *Luitpald* und *Riho* stehen. [2])

Aber noch viel umständlicher erzählt eine vierte Urkunde, vom J. 849, von obiger Schenkung zu *Munninbach* und *Rot*. [3]) Derselbe

---

1) L. c. p. 76 N. 91. „Traditio *Munninpach:* Ego *Helmker* etc.—trad. meam ecclesiam, quam ego ipse construxi in L — *Munninpach*, id est Reado, Walkershova etc. — pro anima mea, seu pro filio meo *Rekinhoh*, etc. zur Zeit des Bisch. *Aribo.* P. 78. N. 97. Unter Bisch. *Atto:* „Traditio Helmkeri de *Munninpah.*" Ego *Helmker* tractavi mecum etc. aedificavi Domum Dei in honore est. Petri extra villam *Munninpah*, in propria hereditate mea etc. trad. in quatuor locis — casas, curtes servos et ancillas. cum permissione illust. D. D. Tassilone etc. *Helmker* und seine Mutter *Rihhilt* zu Rot waren mit des erstern Schwester wegen einiger Ortschaften in Streit gerathen: sie gaben derselben „*Hroadpirina* (Riedenbrunn? jedenfalls im heutigen L. Dachau) zurück, und der Streit hatte ein Ende, (Hist. fr. II. p. 141. N. 246.) Auch in dieser Familie: *Helmker*, *Helmbrecht*, *Helmut* etc. wird sich unten (VIII) ein mit Moosburg verwandter Zweig erkennen lassen.

2) L. c. p. 308. N. 599. *Renovatio* traditionis *Erchanfridi* Presbyteri etc. — in loco *Munninpah* — et ad *Reod* etc. — Hoc factum est ad *Holse* quod fuit *Ejoni* (Agilulfi) presbyter; 836: vielleicht *Holzen*, oder *Holzheim*, ein Pfarrdorf im L. *Rain.* Graf *Richo* an der Ilm: bei Reichertshausen s. unten.

3) L. c. p. 335. Nr. 661. Complacitatio, seu redditio *Erchanfridi* Pres-

Edelmann und Priester *Erchanfrid* hatte das ihm von seinem Vater und seinen Brüdern zugetheilte Erbe schon zur Zeit des Bischofs *Atto* († 810) zur Marienkirche von Freysing geschenkt. Aber der Satan und böse Rathgeber haben ihn vermocht, in der Folge diese Schenkung beharrlich abzuläugnen, und die Uebergabe nicht zu vollziehen. Da habe der Bischof *Erchanbert* ein Geding nach *Tannern* berufen, auf welchem die meisten *Hosier*, und viele andere Edelleute zusammengekommen; da sey durch wahrhafte Zeugen und Beweise die Falschheit jener Abläugnung aufgedeckt worden. Denn, genannter Priester, als er wahrgenommen, dass er seine verdächtige Sache nicht länger durchführen könnte, hatte sich — insgeheim — mit den Grafen *Fridarat* (Fritilo) und *Riho*, und mit andern Männern berathen, und, so sich durch Gesetze, Zeugen und Schriften überwiesen sehend, denselben sein Unrecht ein- und die Richtigkeit seiner frühern Schenkung zugestanden. Als er nun so wieder zum Geding eingetreten, und *Pilgrim*, des Bischofs Advocat, den *Waldgar*, den Anwalt des Priesters, wegen des an der Kirche verübten Entzugs zu Rede gestellt, habe sich der Priester in die Hände des Bischofs und seines Advocaten ergeben. *Starcholf* und (ein anderer) *Erchanfrid* waren dafür als *Bürgen* aufgetreten. Der Tag der Investitur ward anberaumt; und nur fünf *Leibeigene* und einige Zubusse hatte sich der renige Priester vorbehalten. Aber der hochwürdige Bischof hatte sich seiner erbarmt, und ihm lebenslänglich als Pfründe die ganze Erbschaft

---

byteri ad *Munninpahe* et ad *Reade*. Sed instigante diabolo, aliisque persuasoribus infrangere conatus etc. Placitum ad *Tannara*, ubi plurimi de *Hosis*, vel alii quam plurimi viri nobiles in simul convenerunt, — dictus presbyter tulit secum in locum secretum *Fridaratum* comitem seu Rihbonem — Fidejussores fuerunt *Starcholf* et *Erchanfrid;* Erchanfrit presb. tradidit totum nihil praetermitens nisi mancipia V et *conquesitionem* suam — testes ad *Helidkereshuson* — similiter ad *Tannara* vestivit etc. An der Glan und zu *Ober-* und *Unterrot* (Reod) an der Westgränze des L. Dachau.

überlassen. *Drei und siebenzig* Zeugen namentlich, und voran wieder die Grafen *Friderat, Riho* und *Radolt*, waren dessfalls am 9. Jan. 849 zu *Tannern* gegenwärtig. Am 11. Jäner darauf hatte der Priester *Erchanfrid* zu *Hiltkershausen* die Uebergabe wirklich vollzogen; in Gegenwart von *siebzehn* genannten Zeugen. Das damals an die Kirche übergegangene Besitzthum Erchanfrids zu *Munninbach* und *Rot* war also allerdings beträchtlich, an Land und Leuten. Als daher der Priester *Pato* auf Befehl des Bischofs im Vollzug der Investitur zu Tannern abermals eine Urkunde ausfertigte; waren wieder *achtundzwanzig* Zeugen namentlich zugegen. Merkwürdiger Weise bewahrt der Codex von Freysing von dem Epochenjahr 843 noch eine andere Urkunde, die aber lediglich, und zwar kurz vor dem Reichstage zu *Verdün*, vom Bischof Erchanbert, und seiner nächsten Verwandtschaft in Beziehung auf ihre Widmung zur Kirche erzählt. [1]) Die Verhandlung geschah zu Freysing am 6. Juli 843. In Gegenwart des Bischofs schenkt dessen Bruder *Pilgrim* (wahrscheinlich schon hoch in Jahren) mit seinem Sohn *Reginbert* und seiner Gemahlin *Alta* zur Seite, und mit deren und anderer Verwandten Zustimmung, aus der *Stammherrschaft Kienberg, Allershausen, Rot* u. s. w., *neununddreissig* behauste und *namentlich* aufgezählte Leibeigene; in Gegenwart von *siebenunddreissig* Zeugen: an deren Spitze wieder ein *Luitpald*, zwei *Wilhelme, Reginhart, Luitprant* etc. Auf den Todfall des Dynasten *Pilgrim* stand es seiner Gemahlin frey; den Schleyer zu nehmen; oder weltlich zu bleiben; jedenfalls im Genuss einer reichlichen Pfründe. — Zur Umschau auf dieser weiten Stammherrschaft von *Allershausen* dient wieder eine *frühere* belangreiche Urkunde vom J. 827 aus der Zeit des Bischofs *Hitto*. [2])

1) L. c. p. 319. N. 627. Traditio *Piligrimi* ad *Chienpere* et ad *Reode*, seu ad *Adalhereshuson* — et *Ekkimunteshova* (Eggenhofen) etc. actum 843 L. Dachau in II Nonas *Julias*.“

2) L. c. p. 268. N. 510. Traditio nobilium Virorum ad *Adalhereshuson*.

IV.

Während wir zur Zeit von dem räthselhaften edlen Mann, *Balderich*, an der Westgränze des Hausengau's und von dessen dortigen Liegenschaften, wie auch von seinem dortigen Vorgänger in der Tannermark, von *Helmker*, der auch als ein bedeutender Landsass erscheint, absehen; treten uns aus den bisher weiter angezogenen Verhandlungen über land- und grundherrliches Erbgut — Persönlichkeiten entgegen, die eine Stammgenossenschaft mit dem Bischof *Erchanbert* nicht verkennen lassen. Und so mag ein specieller Rückblick auf denselben, und auf seinen unmittelbaren Vorgänger auf dem Stuhle zu Freysing zur nähern Aufklärung der Geschichte dienen. *Erchanbert* sass von 836 bis 854. Ihm war unmittelbar, und durch gleiche Eigenschaften im gesegneten Andenken, von 811 bis 836 Bischof *Hitto* vorausgegangen. Erchanbert wird als ein Neffe *Hitto's* bezeichnet: jedenfalls waren sie zueinander blutsverwandt. Beiden wird das Prädicat: von *Möring* und zu *Hopfenbach*, beigelegt. Beide waren von dynastischer Abkunft, und standen, wie es ihr hohes Ansehen, ihre gewichtigen Erwerbungen und Schlichtungen zu Gunsten der Kirche, und ihre eigenen Vermächtnisse dahin darthun: mit den ersten Geschlechtern in *Ober-*

„*Erchanfrita*," eine Schwester Pilgrims, und des Bischofs Erchanberts hatte ihr Erbtheil zu *Holzmoching* auch an die Kirche gegeben. In vier mächtigen Schaaren, darunter ein Graf *Luitpald*, und zwei andere *Luitpalde* treten hier zur *Zeugenschaft* Behufs der Verhandlungen Pilgrims — und seiner Miterben auf. Die Kirche zu *Allarshausen* war von einem Dynasten *Adalhardus* gegründet worden: (s. uns. hist. Denkschrift 1853 S. 238). Diese *Stammherrschaft Allarshausen* und *Kienberg* am Zusammenfluss der *Amber* und *Glan*, später als das freysing. Pflegamt *Cranzberg* anerkannt, bezeichnete v. *Lang* nicht mit Unrecht als eine „*Grafschaft*."

bayern in verwandtschaftlichen Verhältnissen. *Erchanbert* war zugleich Ehrendomherr zu Augsburg, und seit 840, Abt zu *Kempten* gewesen. [1])

Bischof *Hitto* hatte schon in den ersten Jahren seiner Regierung die Kirche auf seinem Erbgut, zu *Hoholfeshusen,* erweitert und verschönert; später auch seine Schwester *Golesdiu* aufgefordert, von ihrem Erbtheil zum Widthum jener Kirche gleichfalls beizutragen; was auch im J. 835 in Gegenwart des Erzpriesters *Heribert,* und anderer zehn Priester und Diaconen, und vieler weltlichen Zeugen, einundzwanzig sind davon genannt, an deren Spitze *Deothart* der *Centner*; *Keralt*, der *Diacon,* ein Sohn der *Golesdiu* und Neffe des B. Hitto, hatte um diese Zeit zu *Geroldsbach*, L. Schrobenhausen, die erste Kirche erbaut; in der Abtei Freysing stattgefunden. [2])

---

1) Hist. fris. I und II (*Meichelbeck* 1724). „Series Episcoporum fris.“ in den Beiträgen des sel. Dompropsten von *Deutinger* 1 Bd. 1 Hft. 1850. „Eum, (Erchanbertum) cum *Augiensibus* familiaritatem etc. Erchanbertus de *Moringen* et *Hopferbach* ex nobili prosapia etc.“

2) „*Hoholfus*“ — des Bischofs Vater; zu „*Hoholfeshusir*“ hist. fris. I. p. 103. *Meichelbeck* datirt diese Urkunde vom J. 815, offenbar irrig; und soll vielmehr 835 heissen, da unten in der Ausfertigung bereits *Ludwig II* und *Lothar* als Regenten angeführt sind. Um überhaupt über die nächste Verwandtschaft des Bischofs *Hitto* klarer zu sehen; muss man auch den T. II. und darin die Documente pag. 291 N. 555 p. 299 N. 576 und p. 349 N. 701 (ao. 845) zu Hülfe nehmen. Ein Bruder des Bischofs hiess *Peraolf* (vielleicht der Vater des B. Erchanbert); eine Schwester *Gotesdiu*; schon als Diacon hatte *Hitto* seinen väterlichen Antheil zu *Gallenbach* (Hlaginpach), L. Aichach, nach Freysing gewidmet (hist. fris. II p. 86 und 124). Die Schwester, Wittwe eines an der *Glan*, *Rot*, und bis zur Isar begüterten Landsassen, hatte zwei *Söhne: Kernand I*, in Italien verstorben; und *Kerolt*, c. 831 Diacon, und Erbauer der Kirche *Geroldsbach*, L. Schrobenhausen; und eine Tochter *Heilrat*, auch verehelicht und Mutter mehrerer Töchter, die in ihren Erbtheilen gleich-

Die Ortschaften *Möring* und *Hopferbach* hatte man bisher in Bayern gesucht, sich aber ihre Beziehungen zu beiden Bischöfen nicht erklären können. *Hoholfeshausen* ist, unserer Ansicht nach, eine der vielen Ortschaften *Hausen* zwischen dem *Lech*, der *Par* und *Ilm; Möringen* ist die alte gleichnamige Herrschaft zwischen dem *Lech* und der *Par* im Augustgau, im heutigen Landgericht *Friedberg*. *Hopferbach* liegt in *Schwaben*. Es ist „die Pfarrei *Hopferbach* mit *Unterried*" im ehemaligen fürstlich kemptischen Pflegamt *Liebenthan* im *Algäu*. [1]) Aus diesem Familienbesitz erklärt sich unschwer, wie Bischof Erchanbert schon früher mit dem Domcapitel zu Augsburg in Beziehung stehen, und dann auch zur Abtei Kempten gelangen konnte. Aber auch sein Onkel, Bischof *Hitto*, hatte, in *Bayern* und *Schwaben*, bereits manches schöne Besitzthum für seine Cathedrale zu Freysing erworben. Dahin gehört, was im J. 818 der greise Erzpriester *Heribert* (s. oben) und sein Neffe

---

falls gesichert wurden. Auch für *Kernand II*, den Sohn Kernands I. ward in der Art gesorgt, und wirklich sehen wir ihn im J. 845 zu *Allach* und *Weilbach* und an der *Würm*, wieder in Bayern sesshaft; — unter seinen Nachkommen, abermals ein *Hitto*, Priester. — *Derthat*, der *Centrichter*, ein Neffe etc. u. s. w.

1) *Möringen* am Lech (L. Friedberg) ist nicht zu verwechseln mit ähnlich lautenden Ortschaften in Bayern etc. „*Praedium* et curtis *Moringa* — et *Kisinga* ecclesia cum territorio" das Gebiet und die Geschichte dieser Herrschaft erfordern eine eigene Monographie; es war ursprünglich das Stammeigen eines Zweiges der Housier; und durch denselben Eigenthum der Hochkirche *Freysing*. Hieran hatten sich auch die *Welfe*, die *Hohenstaufen*, *Ludwig* der *Bayer*, und das *Reich betheiligt*: inzwischen hatten Möringen auch die Bischöfe von *Augsburg* erworben, welche damit die Patricier *Ilsung* belehnten; daher die *Ilsungi*, *Comites* moeringenses — (*Kham* Hierarchia — M. b. XXVIII—XXXI) *Hopferbach* betr. s. L. *Boxler's* ehmal. fürstl. Reichsstift *Kempten* 1822 S. 162 u. topog. Lexicon von *Schwaben*. *Ulm* 1800 in Verbindung mit *Meichelbeck*: h. fr. I. p. 119.

u *Föchingen*, unten an der Donau; und jenseits des Lechs, im -widmet hatten. Auch ein frommes Brüder-Paar, der Priester *t*, und *Heribert*, der Laie, zu *Altheim* und *Steinach* gesessen, -, hatten zu selber Zeit dem Bischof *Hitto* für *Freysing* ihre übergeben. [1])

nter den Zeitgenossen dieses würdigen Oberhirten müssen wir eines Dynasten gedenken, der sowohl ihm als seinen Nachfolgern Blutsverwandtschaft und durch religiöses und sittliches Mitwirken stand. Es ist der Graf *Rihho*, unverkennbar ein Enkel weiland Erbauer von *Reichertshausen* und *Reichertshofen* im heutigen Gebiet *Pfaffenhofen*. [2])

---

1) Hist. fris. II p. 186 a. 818 „Ecclesia *Foechinga*", *Ober*- und *Unterföching* L. Kelheim: „ecclesia ad *chuntilaprunon* et *Poasinpuron* in Alpacovve" — (Kundelbrunnern und *Pesenbeurn;* simul etiam *Keizaha:* etc. Gaissau bei Bregenz: (?) „l. c. p. 188: „in vico *Altheim* et *Stankoi*." Vom Erzpriester *Heribert* scheinen die gleichzeitigen *Comites Herilant* und *Heribert*, Neffen zu seyn.

2) L. c. p. 64. „*Richarteshusen*. Hier hatte schon zur Zeit H. Tassilos II (777) eine fromme Edelfrau *Toza* in Ehren des hl. Corbinian eine Kirche erbaut, und mit ihrem *Allod* dotirt, gesondert von dem lehenbaren Erbe ihrer beiden Söhne *Sieghart* und *Rotmund:* l. c. p. 154: Bereits in den ersten Jahren des Bisch. *Hitto* übergab *Deotcoz* von *Reichershausen* ein „territorium" das *Erbgut* seines verstorbenen Bruders *Folmot* an Freysing: l. c. p. 188 ao. 818. „Traditio ad *Rihhareshusir*." Der Priester *Walther* widmet dort seinen ganzen Erbtheil vom Ober- und Nutzeigenthum; der Bruder *Deotcoz* aber eine Colonie nach Freysing. Später (825) legte *Walther* „honorabilis presbyter" auch das Allod seines *Neffen Selpher* dazu: in Gegenwart des „*Heriperht Comis*" p. 261: und noch zwei Jahre später, da antwortete der greise Priester das ganze Widthum an den Caplan *Wago* am Dome zu Freysing aus: (bekanntlich damals einer der reichsten Erbschleicher und Pfründner;) nur eine Magd

Im Jahre 824 belehnte Bischof *Hitto* den Grafen *Rihho*, seine Ergebenheit für die Mutterkirche zu Freysing anerkennend, mit dem einst von einer Edelfrau *Tagani* zu *Schròbenhausen* hinterlassenen Besitzthum, wozu zwölf behauste Leibeigene gehörten; und wofür der Graf jährlich drei Schillinge in Silber zu entrichten versprach.[1]) Im Jahre 855 hatte Graf *Rihho*, zu *Schrobenhausen* gesessen, wo eine *Kirche* längst schon bestanden haben mochte, den Bischof *Anno* eingeladen, von seinem dortigen Walten Einsicht zu nehmen. Der Bischof willfahrte. Da ging der Graf, seinen Sohn *Adalo* an der Seite, mit seinen Blutsverwandten und Freunden zu Rath, und gab hierauf zur Hochkirche Freysing seinen gesammten ererbten *Besitz* zu *Schrobenhausen*, nämlich die Gerichtsbarkeit, das Herrnhaus, *zehn abgeschlossene Colonien* mit *achtzehn Leibrechtern*, mit allem bebauten und unbebauten Boden zu Dorf, und Feld und Wald, mit Mühlen und Gewässern, mit der Jagd und Fischerei, mit aller *fahrender* und *liegender Habe* u. s. w. Nur die Curtis *Egenhofen* (im L. *Dachau*) behielt er sich für seine Lebenstage bevor. Auch für seinen Sohn *Adalo* sollte auf dessen Lebenszeit aus dem lehenbaren *Gesammtbesitz* zu *Schrobenhausen* der Nutzgenuss vorbehalten bleiben.[2])

---

und ein Reitpferd hatte er sich vorbehalten: l. c. p. 270. Die gleichzeitigen Landsassen und Gewährsmänner *Rihheri*, *Richarii*, l. c. p. 192. 321. 347. stammten gleichfalls von Reichershausen.

1) L. c. p. 240. ao. 824. „*Rihhonis* ad *Scropinhusin*" olim Matrona *Tagani*.

2) L. c. p. 351. ao. 855. „Traditio *Scrophinhusen*:" „qualiter ego *Rihho* comes (invitavi) Domnum *Annonem* Episcopum: (er sass zu Freysing 856 bis 875) ad *Scrophinhusen* me visitare, quod et benigne peregit." (Aber *Schrobenhausen* gehört heute zur Augsburger Diöcese.) „Inito consilio cum cognatis et amicis — propria manu cum filio meo — quicquic jure haereditario — curtem cum domo, colonias X *Sessas*") (eine seltene Bezeichnung, wohl *zehn* vollständige Complexe!) cum mancipiis XVIII, ...is, cultis — cum *venatione sagina* etc. etc. — Curtem *Eginhovum*

In einem Zeitraume von vierzig Jahren erscheint dieser Graf *Rihho* allenthalben bei wichtigern Verhandlungen, wo es das Interesse der Hochkirche Freysing, hier zunächst an der Seite der Oberschirmherren, der *Luitbalde*: oder das seiner *Sippschaft* galt.[1])

V.

Während dieser Erwerbungen der specifik bayerischen Hochkirche Freysing an Prädien und Leuten, begünstigt durch die verwandtschaftlichen Verhältnisse ihrer Oberhirten, Erzpriester, und des landsässigen, zum Theil aus dem innern Bayern stammenden Adels, zur Zeit der Bischöfe *Atto*, *Hitto*, und *Erchanbert*, in der Richtung nach Westen, und bis zur *Iller;* hatte die *alemannische* Hochkirche zu Augsburg; wie bemerkt, die viel ältere, ebenso thätig in der entgegen gesetzten Richtung, nach Osten, sowohl in der *Seelsorge* für die in einander übergehenden Bevölkerungen, als auch für ihren *Fundus,* ein- und fortgewirkt. Insbesondere lag dieser Thatsache die angestammte Religiosität des Bischofs *Hanto*, dem eine lange Regierung beschieden war, zum Grund: von a. 815 — 848. Er wird als ein Sprosse des Hauses *Andechs* bezeichnet; und zwar von jener Linie, deren Stammgenossen, die

---

habeam — Adalo vero filius meus — „er scheint *unverehlicht*, vielleicht auch hinfällig gewesen zu seyn. Der *Gründung* der Kirche im benachbarten *Geroldsbach* c. 840 durch den Priester *Gerold*, einem Neffen des B. *Hitto* ist schon oben gedacht worden. Im J. 898 übergibt Graf *Jezo*, der Gründer von *Jezendorf* an der *Ilm* die dortige *Kirche* mit andern Herrlichkeiten an Freysing: und empfängt dafür die stattliche *Curtis* zu *Schrobenhausen* mit der *Kirche*, ihrem Widthum, Kastenamt und allen Liegenschaften: ecclesiam cum omni ornatu, curtem, domum, horreum etc. l. c. p. 404. (*Jezo* aus dem Hause von *Taur-Andechs* (s. unten *Rapoto* von Hohenwart) besass auch eine Grafschaft im *Zillerthal*: s. in der hist. Denkschr. 1853: die genealog. Schemen.

1) Hist. fris. II. p. 209. 291. 308. 309. 335 etc.

„Anthugi", schon im Beginn des VIII. Jahrhunderts als grosse Wohlthäter der Kirche erscheinen, und die noch im XI. Jahrhundert in *Ostbayern*, an der königlichen Abtei zu *Ranshofen* am Inn; *Hanto* I. und *Hanto* II., als „Rectores ecclesiae" rühmlich beurkundet sind: (Mon. b. III.) *Rädhart*, des B. Hanto Bruder, auch Dignitär am Dom zu Augsburg, war mittels der Erbauung des Kirchleins *St. Georg* der Gründer der Abtei *Diessen*, zur Seite seiner gleichnamigen Stammburg. So war von der Vorsehung, nach dem Abgang der *römischen* Heroen des Christenthums, den *germanischen* Stammgeschlechtern die Bestimmung geworden, durch die geistige Wahrung und Pflege desselben für die Civilisation der Bevölkerungen und für den Anbau des Bodens zugleich fortzuwirken. Aber ohne *Grundbesitz* — keine *Kirche.* [1])

Von dem Eifer des B. *Hanto*, die Rechte seiner Kirche auch gegen *Freysing* zu sichern, zeugen das grosse Placitum zu *Paderborn:* 823, und später (843) der Familienconvent zu *Allershausen*, wo er gegen den B. *Hitto* die Kirche zu *Kienberg* sammt dem reichen Widthum für *Augsburg* zu behaupten suchte; während der zweite Spruch für Freysing entschied. [2])

---

1) Jure canonico. — „*Hanto*, Episcop. aug. XII ao. 818 — c. 848: ex avita Comitum de *Andechs* prosapia — pietate eximius etc." *Kham*, *Hierarchia Augsb.* I. 108. Hist. Denkschrift 1853. 252. Im J. 854 tauscht: *Hantuno*, nobilis vir" zu *Pritelbach* mit der Kirche am Ackerland. Dort, im Landg. *Dachau*, finden sich auch die Weiler *Ober-* und *Unterhantenhofen*. b. fr. II. 379.

2) Hist. fris. I. II. 247. N. 470. „Evindicatio pro chenpere." — In placito habito ad *Phadarprunnin* etc. l. c. 319 N. 627: traditio Pilgrimi ad Chienpere. 843. Ein Denkmal des von den *Alemanen* schon frühe nach Bayern übergetragenen christlichen Cultus ist die heute dem Namen nach verschollene Dorfschaft *„Drudperchteshusir"*, wo der Priester *Heripald* sein Erbgut nach Freysing schenkte c. 774. L. c. 54. N. 44. *St. Trud-*

Hanten-Zell, im L. *Aichach*, (ein *Hantenhoven* bei Schwabhausen im L. Dachau) mag eines der ältesten Denkmäler von des Bischofs frommen Stammvätern seyn; und jedenfalls beweisen die vielen *Ortschaften* „*Zell*" um *Aichach*, *Rain*, *Schrobenhausen*, *Pfaffenhofen* etc.; dass dort das Christenthum, von Augsburg, von den Gräbern der hh. *Afra* und *Hillaria* — her, viel früher Eingang gewonnen hatte.[1]) Aus diesen zahlreichen *Familien-Zellen*,[2]) wie *Sandizell*, *Rupertzell*, *Albertzell*, *Ernstzell*, *Finkenzell*, deren Namen für sich sprechen; gingen ebensoviele dem Umfang nach zwar kleine, aber wohlfundirte Pfarrsprengel: ao. 800 war *Aichach* ein solcher nach Augsburg gehörig, und die gleichnamigen heutigen politischen Gemeinden hervor.[3]) Der Familiencultus ist allenthalben der älteste; und erst Erzbischof *Bonifaz* war der Ansicht; es lag an der Zeit, und in seinem Charakter; als er auf jedem Edelhofe in Bayern ein Oratorium, und eine dazu ausreichende *Pfründe* für ein ordinirtes Familienglied vorfand; grössere und gemeinsame Pfarrsprengel

---

pert, Zeit- und Stammgenosse des hl. *Rupert*, hatte c. 630 sein Apostolat unter den Alemannen mit dem Martyrthum besiegelt. — Bereits der V. Bischof von Freysing *Atto* 782—810, früher, 764, Abt in der Scharniz, stammte von *Kienberg*.

1) S. „*Das Christenthum und seine Ausbreitung*, vom Beginn bis zum VIII. Jahrhundert; insbesondere in den Alpen, zwischen Rhein und Donau, allmählig durch XIV Bisthümer gewahrt etc. zugleich *Supplement* für die *Begründungen* der bayer. und österr. *Profan-* und *Kirchengeschichte*: von R. v. *Koch-Sternfeld*. *Regensburg* 1855. Hierin, S. 201 u. f. XII. Die *Stadt* und das *Bisthum Augsburg* mit *Ellwangen* etc.

2) Diese *Zellen* waren nicht *Einsiedeleien*; sondern für sich abgeschlossene mit *Ober-* und *Nutzeigenthum* ausgestattete Genossenschaften von *Laienbrüdern* unter einem geistlichen Obern, Behufs des Gottesdienstes, und der Bodencultur.

3) Das heutige Landgericht *Aichach* befasst auf 5¾ □ M. mit 24,000 Seelen 45 *Pfarrkirchen*, 71 *Gemeinden*: 4 *Marktflecken*, und den *Magistrat Aichach*.

einrichten zu müssen. [1]) *Ethnographisch* und culturgeschichtlich zugleich lässt sich der Gegensatz im *östlichen* und *südlichen* Bayern erklären. Wir meynen die dortigen grossen Pfarr- und Gemeinde-Sprengel. Dort überwog noch auf manchen Gebieten die Masse des Stammvolkes die in zerstreuten aber nachhaltigen Ansiedlungen stattgefundene spätere Einwanderung.

VI.

Ist auch das Stammgeschlecht, aus welchem die Freysinger Bischöfe *Atto, Hitto,* und *Erchanbert,* hervorgingen, als der dynastische Kern der *Housier*, und sohin als *bajoarisches Geblüt nicht* zu verkennen: so muss doch auch dessen frühe Vermischung mit dem *alemannischen* zugestanden werden. Schon der Gleichlaut der Familiennamen in den vorgeführten Verhandlungen bewährt diese Ansicht. Nach glaubhaften Ueberlieferungen bestand z. B. zwischen den frommen Dynasten des *Illergaus* (auf Hillermont bei Kempten) und jener am Ambersee, auf *Andechs* zu Anfang des VIII. Jahrhunderts durch zwei *Hildebrante* und eine *Regunda* Blutsverwandtschaft; auch die beurkundeten *Isenberte, Isenharti* und *Warin* führen auf gegenseitige *alemannische* und *bajoarische* Genossenschaft zurück. [2]) Die alemannische Einströmung von Westen her war schon im V. Jahrhundert im Zuge; sie ward aber im VI. Jahrh. von den fränkischen Königen noch mehr gefördert, — bis an die Gränze Pannoniens.

Die anerkannte Regel, dass die Aehnlichkeit der Familiennamen einen sichern Behelf in der Genealogie gewährt, erprobt sich eben in den Verhandlungen der Bischöfe *Hitto* und *Erchanbert* auf eine über-

1) Rückblick auf die *Vorgeschichte von Bayern* etc. in den histor. Denkschriften 1851—1853.

2) *S. Bruschius* p. 25 und *Raderi:* Bavaria sancta am Ambersee, und an der Iller. Vergl. damit v. *Pallhausen's Westbayern*, im Nachtrag zur *Urgeschichte* etc.: 1815.

raschende Weise.[1]) *Erchanfrid*, Bischof zu *Lorch* (c. 580—615) war auch ein Alemanne; der Wander-Bischof *Pirminius* (von Reichenau), der c. 731 dem H. *Ottilo* die Abtei *Niederaltach* gründen half; war im Geleit alemannischer Colonisten gekommen; und der Priester *Erchanfrid*, der c. 990 diese Abtei wieder aus ihrem Verfall erhob, wird ausdrücklich als ein *Schwabe* bezeichnet. Auch in den im *Hausengau* begüterten Dynasten *Heribert* und *Balderich* (s. oben II und III) sehen wir *Alemannen;* die unmittelbar von einander abstammten, da ihr nach Freysing gewidmetes Besitzthum als *lehenbar* in der Familie fortgeerbt wurde. Insbesondere erscheint *Balderich:* als *„vir nobilis"* für sich vom höhern Adel, und jedenfalls als eine bedeutende Persönlichkeit; da er an dem Reichstage zu *Verdün* (843) Theil nahm, und bei den freundschaftlichen und feyerlichen Verhandlungen mit dem Bischof Erchanbert *fünfzehn* eigene *Vasallen* hinter sich hatte. Wir vermuthen seinen Wohnsitz im benachbarten *Riesgau*, vielleicht auf *Baldern*,[2]) und wären geneigt, ihn von den dortigen *Gaugrafen* und *Centnern* abstammen zu lassen, aus welchen die Grafen von *Oettingen-Wallerstein-Baldern*, die *Zeit-* u. Gaugenossen

---

1) *Erchampold* Comes ao. 790 im Oberland. *Erchanfrid*, Bischof zu Regensburg: 842 etc. und *Erchanfrid*, dessen Neffe, Abt zu Mondsee. *Erchanfrida*, Gemahlin des Dynasten *Meginhart* — im Kinzingau, schenkt schon 772 nach Mondsee u. s. w. *Hitto* c. 800 Gaugraf in Alemanien. Zwei *Hitto* Zeugen ao. 843 zu Tannern. Aber schon c. 750 begegnet uns ein Dynast *Heito* mit Brüdern und Söhnen auch im *Kinzingau*, sie schenkten nach Mondsee. *Hitto*, Abt zu Mondsee, Neffe des B. *Embrico* von Regensburg, colonisirt im Osten an der Rab etc. Mehrere Ortschaften *Hitting*, *Hittenkofen*, *Hittenhausen*, *Hittenkirchen*, *Hittstetten*, *Hittenfurt* etc. also nicht von *Hütte!* Die *genealogischen Schemen* in d. hist. *Denkschriften* 1853 sind *Versuche*, auch diesen culturgeschichtlichen Stoff zu *entwirren*.

2) *Baldern*, Burg und Stadt im Ries; ursprünglich ein Römer-Castell. Das Oberamt *Baldern* bildet eine der ältern Linien der Grafen von *Oettingen-Wallerstein*.

der erlauchten *Hohenloh!* hervorgingen. [1]) Könnte dieser Balderich nicht ein Anhänger des K. *Lothar*, und als solcher an den blutigen Ereignissen des J. 841 im benachbarten *Ries* betheiligt gewesen seyn; [2]) und könnte er nicht, nun, hoch in Jahren, der Kirche zugewandt, und als mit dem B. Erchanbert blutsverwandt, demselben desto willfähriger das Besitzthum im Hausengau überlassen haben? Andere gleichzeitig in den Urkunden vorkommende Balderiche können mit diesem Doppelgänger nicht verwechselt werden; — es wäre denn, dass sich z. B. der vom König Ludwig II. gegen die Bulgaren als Markgraf aufgestellte *Balderich*, ob seiner Unfähigheit dieser Würde 827 entsetzt, aus Carentanien nach Schwaben zurückgezogen hätte, und dort, bei einem der Prinzen wieder zu einigem Ansehen gelangt wäre? [3]) Von der Herrschaft des K. *Lothar* am *Lech* bewahrte die an dessen rechtem Ufer gelegene Abtei *Thierhaupten* eine dankbare *Erinnerung* bis in unsere Tage. [4])

---

1) Die *Hohenloh* wanderten vom „*hohen Loh*" (*Wald*) bei *Uffenheim* in *Franken* — in *Schwaben* ein. Bischof *Waldo* von Freysing ao. 881 bis 906, wird auch als ein Dynast von *Hohenloh* bezeichnet: war auch einige Zeit Abt zu Kempten etc. Ein „*Walto-Comes*" mit einem *Paldrich* Archipresb. ao. 807 zu Regensburg. h. f. II. N. 118.

2) Damals, am 13. May 841 wurden die Anhänger des K. *Lothar* im Riesgau vom K. *Ludwig* II. aus dem Felde geschlagen. Vergl. *Stälin*, und insbesondere *Buchner* I. 256.

3) S. *Buchner* II. § 20 „*Krieg mit den Bulgaren etc.*" Inzwischen fanden wir auf unsern Wanderungen durch Kärnthen im J. 1845 unfern dem *Flecken Spital* in einer Thalschlucht ein Dörflein und Klösterlein Namens *Baldramsdorf*; wo sich dann auf dem nächsten Felsengiebel die erlauchten *Spanheimer* vom Rhein, *Alt-Ortenburg*, ihre zweite Heimath gegründet hatten: und es ist uns wahrscheinlich, dass der rathlose Statthalter in diesem Winkel seine Schmach büssen wollte.

4) *Thierhaupten* ward unter den letzten *Agilolfingern* im VIII. Jahrhundert gestiftet; während in derselben Landschaft, an der *Ilm*, die Gründung von *Ilm-Münster* durch *Adalbert*, einem ihrer Stammgenossen, und Bruder der Dynasten *Ottokar* und *Rudhart*, der Stifter von *Tegernsee*,

VII.

Der gleichzeitigen Erwerbungen der alten Hochkirchen von *Salzburg*, und *Passau*; und der neuern von *Regensburg*, im *Osten* von Bayern; muss hier, um die erfreuliche Physiognomie des Landes im VIII. u. IX. Jahrhundert in noch grössern Umrissen hervortreten zu lassen, wenn auch nur vorübergehend, ebenfalls gedacht werden. Der von *Carl dem Gr.*, und dem Erzbischof *Arno* von Salzburg, vorgezeichneten Richtung folgend, und von der zugeordneten Streitmacht der Kaiser *Ludwig* I und II, unter dynastischer Führung geschirmt, und von klugen Bischöfen und Aebten geleitet, hatten erfolgreiche Colonisationen statt: nämlich: von *Regensburg* aus zwischen *Böhmen* und *Mähren*, und zwar links der Donau; von *Passau* aus, längs der Donau, *Slavinien* hindurch damals Unterösterreich); und von Salzburg aus, die untere *Steyermark*, und *Pannonien* (im X. Jahrhundert Oberungarn) zurückerobernd; es ist diese, für *Südteutschland*, die belang- und erfolgreichste Colonisation, der Hebel zur nachhaltigen Christianisirung gegen Osten. [1]) Der hie-

bereits in der ersten Hälfte des VIII. Jahrhunderts stattgefunden hatte (s. in v. *Pallhausen* 1815 den *bayerischen Westrich*). *Aventin* hat in seinen Annalen den Anfang der Abtei zu *Thierhaupten* dem K. *Lothar* zugeschrieben; aber der *Necrolog* und die *Hauschronik* derselben hatten die bestimmte Nachricht, dass K. *Lothar* zwischen 844 und 846 dieses Gotteshaus wieder aus *Schutt und Asche* erhoben habe: — wahrscheinlich wegen Verbindlichkeiten aus dem J. 841 (Mon. b. XV), wo die Nachricht in praefatione einlässig besprochen ist.

1) Hier traten voll Thatkraft in den Vordergrund: die salzburg. Erzbischöfe *Adelram* 821 — 836: u. *Luipram* 836 — 859: *Baturich*, Bischof zu Regensburg: 817—847: *Reginmar*, Bischof zu Passau; 817 — 838. Diese Periode im *Osten*, zugleich die *Vorgeschichte Ungarns*, haben wir im „*Anhang* zur topogr. *Matrikel*, *München* 1841" aus den Quellen beleuchtet. Von den bayer. *Abteien* hatte sich *Niederaltach* an den Colonien vorzüglich betheiligt. M. B. XI.

durch veranlasste Abgang an der *altbayerischen* Bevölkerung ward durch das von Westen her nachrückende *alemannische* Element reichlich ersetzt.

VIII.

In *ethnographischer* Beziehung sind es jetzt *drei* Gesichtspunkte, die uns bei Beschauung des Gemäldes festhalten: nämlich 1) die *Abstammung* der *Bevölkerung* (*Nationalität*): 2) deren *numeräre*, *örtliche*, und *landsässige*, (sporadische) *Ansammlung* und *Ausdauer*; 3) die *instinktmässigen*, *körperlichen* und *geistigen Anlagen* der Nation zum Leben im *Staate;* in der modernen, banalen Redeweise: zum *socialen* Cultus.

Jenseits des *Lechs* ist zur Zeit nur von *Alemannen* oder *Schwaben* die Rede. Diesseits: von *Bayern* und *Schwaben zugleich;* und zwar in der Art, dass seit dem VI. Jahrhundert sowohl hier als weiter nach *Osten* und *Süden* von Bayern in mehrern Landesstrichen das *alemannische* Geblüt offenbar die Oberhand gewonnen hat. Schon die dialektische Form der Ortsnamen *„ing"* und *„ingen"* (im Gegensatz zu *Hausen*, *Hofen*, *Heim* und *Stätten*): lässt das nicht verkennen. In dieser *Gesammtbevölkerung* von *Alt-Bayern*, die gleichzeitigen Geschichtschreiber nennen sie in der Regel fortwährend nur die *Bajoarier*, [1]) waren

---

1) Gegen Ende des IX. Jahrhunderts unter Bischof *Waldo* von Freysing war es, dass derselbe einem *Alemannen*, Namens *Hiltini* gestattete, sein Besitzthum zu *Geiselhöring* an Freysing abzutreten; wofür *Hiltini* und seine Söhne mit einem *Sedelhof zu Giesing* belehnt wurden. Die Hunderte von Ortschaften, die sich vom *Lech* bis an den *Regen* und die *Traun* mit *„Schwab"* und *„Almann"* kundgeben, zeugen hinlänglich von dieser Ueberfluthung Bajoariens. — Eine der anschaulichsten Ein- und Fortströmung der *Alemannen:* von Westen gegen Osten, die *Buri (Burones, Beurer)* waren ihnen längs den *Voralpen* vorangegangen: bieten

alle frühern Bestandtheile, aus den fernsten Zeiten, und unter was immer für Namen, aufgegangen; während sich ein *drittes* Element, die *Slaven*, von Osten her, auch bereits seit dem VI. Jahrhundert mit Macht, herangedrängt hatte. [1]) *Longobardische Einwanderungen* im Süden, in den Alpen, und *longobardisches Recht*, machen sich gleichzeitig [2]) geltend; und im Nordosten von Altbayern hatten sich auch die *Franken*, germanischer Abkunft, der *slavischen* Beimischung nicht erwehren können.

Nichts desto weniger war die *Dichtigkeit* und *Nachhaltigkeit* der Gesammtbevölkerung *Bajoariens*, im IX. Jahrhundert, doch wohl eine andere, eine ungleich befriedigendere, als sie heut manche Geschichtschreiber und Nationalöconomen aufzufassen pflegen. Im Bereich der *Landwirthschaft* genügten innerhalb der *„vier Wälder"* der *Königsforste* und der sorgfältig gehegten Bannwälder, der *Acker-* und *Gartenbau*, die Producte der *Viehzucht* gewährten den ergiebigsten Ueberschuss für Nahrung und Gewerbe; und selbst die *Jagd* und *Fischerei*, ein rationelles Vorrecht des Landadels und der Klöster, und daher allenthalben mit reichlichem Ertrag, durften nur naturgemäss ausgeübt werden. [3]) Oder,

---

der Chiem- und Salzachgau, zwischen dem *Inn* und der *Salzach*. Inmitten der Markung *Almanning* erhob sich eine Volkswehr: *Gehag* (Kay), *Titmanning*, *Landboting*, *Tengling*, *Waging*, *Taching* (Wag und Taga, See) *Hausmanning*, *Walmanning* etc. rund umher. Da sassen im VI. Jahrhundert Noriker, Römer, und Teutsche friedlich neben einander (Topograph. Matrikel zum Cod. diplom. juv.).

1) In unsern neuern *„Beiträgen zur teutschen Landes-, Volks- u. Staaten-Kunde"*: Bd. I. 1825, und in den *„Begründungen zur ältesten Profan- und Kirchengeschichte* etc. *Regensburg* 1854" ist das *slavische* Element in Beziehung auf Bayern vielseitig erörtert.

2) „Das Reich der *Longobarden* in *Italien* etc., in der *Bluts- und Wahl-Verwandtschaft zu den Bajoariern* etc. *München*, akad. Verlag 1839"

3) Lehrreich hierüber sind die *Capitularien* von *Carl d. G.* Die Hauptnahrung des Volkes; *Brod* galt mehr als Beigabe; gewährte die *Milch-*

wie erklären wir uns diese *Concurrenz* von Bischöfen, Aebten, Grafen, Edelleuten, und Freysassen, auf den ebenso zahlreichen Geding- und Mallstätten; hinter denselben das *Gefolge* und die Hörigen in Masse? [1]) Hatte jeder erlauchte Dynast seine Vasallen, wie jede Domkirche und Abtei die ihrigen; allenthalben auch die des *Königs* zugezählt; und hatte jeder Vasall seine Dienstmänner, wie jeder Freysasse wieder Barschalken und Leibeigene hinter sich; und konnte sogar jeder der letztern auf seiner Scholle als ein *Familienhaupt* angesehen werden; als wofür (s. oben) ihre *Namen* und *Zahlen* in den Urkunden sprechen: so ist diese *Bevölkerungs-Statistik* eine *begründete* und *entscheidende*. Wie hätte auch im IX. und X. Jahrhundert aus den nordwestlichen Gauen Bayerns, und aus den erlauchten Stammgeschlechtern derselben, ein so nachhaltiger Abschub an frischem dynastischen Geblüt, mit zahlreichem Gefolge, in die östlichen und südlichen Gauen, bis über die Enns, und

---

wirthschaft, und da vorzüglich die *Käserei* für *Hohe* und *Niedere*. Viel *Wachs und Honig* gewann man aus der *Bienenzucht* bei Haus, und in den Wäldern: (die *Zeidelweide*.) Aus der *Hühner-*, *Gänse-* und *Schaf-Zucht* bestritten die Hausmütter den Bedarf an Kleidung und Hausgeräth. *Bier* brauten sich die grössern Gutsbesitzer aus selbst gezogenem Hophen, und dienten damit auch an die Herrschaft.

1) Und mit dieser *Beweglichkeit* und *Lebendigkeit* in allen Richtungen; — im Gegensatz zu der mechanischen Geschäftigkeit in den heutigen Canzleien? Einem im Jahre 807 zu *Regensburg* stattgefundenen Placitum; veranlasst durch die „Interpellatio *Engilfritae* Deo sacratae, et germani sui *Kuniperht*,“ wegen der reichen „*Baldilinkircha*“ (*Baindelkirchen* im L. *Friedberg*) wohnten *acht* Bischöfe und Prälaten, und *fünfzehn* Grafen an: h. fr. II 90. N. 118. Dass in *Schwaben* damals in Beziehung auf die *Dichtigkeit* und *Nachhaltigkeit* der Bevölkerung im *Ober-* und *Nutzeigenthum* ein ähnlicher Wohlstand herrschte, beweist unter andern die von uns schon öfter citirte *Stiftungs-Urkunde* von der *Kirche* zu *Wiesensteig* vom J. 861. (s. *Sattlers* Geschichte von *Wirtemberg* 1757 im *diplomat. Anhang*).

bis an die *Mur, Drau* u. *Save* stattfinden können? [1]) War aber ein wohlgeregeltes *Ober-* und *Nutzeigenthum* an Grund und Boden das *Lebens-* und *Rechtsprincip* für alle Schichten der Bevölkerung, vom Herzog und Bischof bis zum Flurwächter hinab; so musste auch der *Besitz*, öffentlich, feyerlich und religiös gesichert; und, wie wir gesehen, durch die Zeugenschaften der Markgenossen verbürgt seyn. [2]) War durch frühere Schenkungen an die Kirche ein Edelgeschlecht herabgekommen; so ward zwischen Kirche und Familie neuerdings billig getheilt. [3]) Die *Gauen*

1) Noch in den neuern *Handbüchern* der Geschichte von *Steyermark* u. *Kärnten* ist das dort aus Bayern eingewanderte *dynastische Element* nicht klar begriffen. Die verschiedenen Linien des Hauses *Andechs;* nach *Aventin* die ältesten Markgrafen von *Bayern;* die Grafen von *Taur*, *Playen*, *Beilstein*, die *Hallgrafen* u. s. w. mögen sie fern im *Osten* u. *Süden* erfasst werden, führen eben so sicher wieder in ihre Heimath, an die *Amber* und an den *Lech* zurück; als die *Wilhelme*, die Grafen von *Friesach* und an der *Gurk;* und als die Gründer von *Reichersberg* am *Inn:* u. im *Weilhart* die *Comites Riho* an die *Par* und *Ilm* (hist. *Denkschriften* 1851 — 1855: die Propstei *Reichersberg* etc.) Der Dynast und salzburgische *Chorbischof Gotabert* war, von seiner frommen Sippschaft umgeben, vom bayer. Oberland ausgegangen, um auf dem Zollfelde in Kärnthen der zweite Gründer der Cathedrale *Maria Sal* zu werden: (hist. Denkschrift 1849) und die *Dynasten* von *Alt-Hagenau* an der Par haben wir in ihren *drei* Ablagerungen bis in den Wienerwald nachgewiesen: (in dem hist. *Archive* der k. k. Akad. d. W. wie auch in mehrern Monographien von andern Dynastien).

2) Die damalige *Rechtsanschauung*, formell und materiell in der That im *Leben.*

3) Ein *Ahnherr* der Dynasten von (*Alt-*) *Eschenloh* (*Etinesloh*) hatte reichlich zum h. *Tertulin* zu Kl. *Schledorf* geschenkt: da klagten die verarmten Enkel gegen den Bischof Erchanbert, und es ward zu *Einhofen* grosses Geding gehalten, im J. 837. Gegenwärtig waren: Bischof *Erchanbert*, und sein Advocat Odalrich; dann Graf *Luitpald*, Graf *Ratolt*, Graf *Engelhart*, und Graf *Riho*, und der kgl. Sendbote *Automar*. Der Bischof und sein Advocat gaben der Wahrheit Zeugniss; und als die

bestanden damals noch nicht als abgeschlossene Gebiete: (später Territoria genannt); aber aller herrschaftlicher Grundbesitz beruhte auf *abgeschlossenen Maierhöfen*, mit den feststehenden Leistungen der Nutzeigenthümer an *Arbeit*, *Naturalien* und *Geld;* der stabile Hoffuss war gegen heute ein grosser Behelf für die einfache Verwaltung. [1])

IX.

Im Ablauf des X. Jahrhunderts erscheint an der Stelle der Mark *Tannern* die *Grafschaft Herleshausen* an der Par: ein Graf *Adalbero* hielt da mit seiner erlauchten Gemahlin *Hiltegart* aus Schwaben Hof: sie hatten zwei Söhne, und eine Tochter, *Willibirg:* nur diese überlebte

---

Richter die Sache geprüft und berathen, und endlich auf einen Vergleich antrugen: trat der Bischof vor und gab den bittenden Klägern drei volle Colonien mit ihrem Gehöfte zu Dorf und Feld und Weide wieder zurück: „benegnissimus Episcopus misericordia motus et compunctus noluit eos per omnia hereditate privare, nec exheredes facere; sed consuluit paupertati eorum etc.“ besagt wörtlich die Urkunde, welche von den bezeichneten Grossbeamten, von *fünf und sechzig* genannten Zeugen; und von andern ohne Zahl (et alii sine numero) bestätigt wurde; im zwölften Jahre der Regierung des Königs Ludwig in Bayern (Bojaria) Hist. fris. II. p. 309 N. 601. ao. 837 mit N. 262 und 263 p. 146. Im *nördlichen* Teutschland hat sich der Verband der *Markgenossen* noch fester erhalten: während er im Süden durch das *römische* Recht sehr gelockert wurde.

1) Es war die *organische* (der Natur getreue) *Kammer-* und *Kastenwirthschaft*, im Gegensatz zur heutigen schroffen *Geldwirthschaft* (*Finanz!*) Dieser ist der *Mensch* nur *Mittel* und *Werkzeug;* jener (dem *Organ*) ist der Mensch *Selbstzweck* vor allem; aber auch das *Mittel* dazu. Das dem *Historiker*, wie dem *Nationalöconomen* gleichwichtige Thema dürfte eben aus den lautern Quellen, die für das frühere Mittelalter Bayern mit Vorzug bietet, erschöpft; aber noch nicht allenthalben, weder in der *Doctrine* (auf dem Catheder!) noch in der *Administration*, gehörig begriffen seyn: (s. uns. „*Grundlinien zur allgemeinen Staatskunde* (Statistik) *München* 1826.“)

ihre Aeltern. *Adelschalk* (auch *Uodelschalk*), ein jüngerer Bruder des Grafen Adalbero, war in derselben Markung begütert: ein rühriger und wohlthätiger Landsasse. Im J. 1011 gründeten sie in der Nähe die Frauenabtei *Kuebach* in Ehren des hl. Magnus: sie lag in der Diöcese von Augsburg.

Nach langen Jahren kehrte die erlauchte *Willibirg*, als Wittwe zweier Markgrafen aus Istrien in die Heimath zurück, und ward Aebtissin zu *Kuebach* (1030; wie Graf *Adelschalk* der zweite *Gründer* des Stifts.[1]) Ein

---

1) Mon. b. XI. 519 etc. ao. 1011. Fidelis (regis) et comes *officio* n. *Adalbero* — quoddam Monasterium Puellarum ad regulam sti Benedicti in honorem vero sti *Magni* Confessoris in loco n. *Chüebach* in comitatu *Herteshusa* de *predio* suo et collaborato suo fundavit —: heute *Hörzhausen*. Der hl. *Magnus* (St. *Mang*), aus der Schule *Columbans*, und Kampf- und Geistesgenosse des hl. *Gallus*, hatte in der ersten Hälfte des VII. Jahrhunderts jenseits des Lechs, in *Oberschwaben*, um Kempten etc. mit wunderbarem Erfolg auf die verwilderte Bevölkerung eingewirkt, und c. 640 die Abtei *Füssen* gegründet: (s. *unsere Beitr*. Bd. I. 1825). Die beiden Markgrafen waren *Werigant* an der Drau, und *Weselin* in *Istrien*. Die Aebtissin „*Adelheit*, Comitissa de Wittelspach" ist apokryph. Ihre Nachfolgerin, Nichte der Willibirg, *Hademut* (1041) schenkte *Brunnern* und die *Mühle* zu *Howenrieden* an der obern Par „infra *Comitatum Ilsunc* Comitis —" also in der Herrschaft *Möring* (s. oben IV). Der jüngere Bruder *Adalbero*, *Adelschalk*, hatte die durch Brand verwüstete Abtei vom frühen Untergang gerettet. Mit den Bischöfen *Gotschalk* († 1006), und *Egilbert* († 1039), hatte er „Comes *Uodalschalc*" zu *Gartelsried*, *Hilkershausen*, *Sambach*, *Michaelskirchen* bei Aichach, cum ecclesia, zu *Fretmarnig*, *Wagrein*, *Tetenhausen*, an der Mosach, cum ecclesia decimata," um *Leute und Liegenschaften* getauscht: his. fr. II. 481. 505. Diesen *Adelschalk* (auch von der *Semt*, der von *Huschberg* (1834) irrig als ein *Scheyerer* anerkannt werden will) ernannte die Gräfin *Hiltegart* auf ihrem Todbette zum Vollstrecker ihrer reichen Vermächtnisse an Gütern und Renten, zu ihrem und ihres *Gemahls Adalbero* und zweier Söhne Seelenheil — an der Par, um Aichach, (Wollen-

anderer Stammgenosse, Graf *Eberhart*, im Gebirg, an der Mur begütert, stiftete auf Betrieb seiner Gemahlin *Adelheit* sächsischen Geblüts, im J. 1037 im Erbgebiet an der *Ilm* die Frauenabtei *Geisenfeld*: *Gerbirg*, ihre Tochter, die erste Aebtissin, war auch von jenseits der Alpen herbeigekommen. [1]) Ungeachtet der Ausstattung beider Klöster mit Land und Leuten, blieb der nähern Verwandtschaft noch ein weites Erbgebiet gesichert. Der bisherige Erwerb desselben konnte nur im Verlauf von mehrern Jahrhunderten stattgefunden haben; als worauf auch jene *notablen* Namen der ersten Besitzer hindeuten; während sich das dynastische Element im weiten Hausengau, früher in einer grössern Anzahl von Landsassen zersplittert, nun mehr und mehr in einer Hand consolidirte. Zwei erlauchte Häuser, die früh in einander übergegangen waren, die *Dynasten* von *Moosburg*, die ältesten *Pfalzgrafen* von *Regensburg*, und ihre Nachbarn an der *Semt und Ebrach*, im Sundergau, treten auch schon im IX. Jahrhundert an der *Par* und *Ilm* hervorragend

---

moos, Biberbach, Junchenhofen, Weiden, Dachsberg etc.) an der *Nahe*, an Weinbergen in *Oesterreich*; ihre Tochter *Willibirg*, längst nach Gebühr ausgestattet, sollte, wenn kinderlos, den Rest mit dem Kloster und dem Neffen *Conrad* in Schwaben, theilen. Diese Urkunde; „*Instrumentum Notarii* etc.“ M. b. XI. 543 darf nicht übersehen werden. Im Jahre 1154 entschied der Bischof von Augsburg an der Spitze von *sechs Aebten* und des Pfalzgrafen auf *Wittelsbach* etc. dass die *Abtei Küebach* nicht als eine *Tochterkirche* von jener zu *Aichach* „matris Ecclesiae Aichinae“ sondern als eine *befreyte* Kirche zu gelten habe, l. c. 533.

1) Mon. b. XIV: 171 etc. Die erst im XVI. Jahrhundert angebrachte Marmorinschrift: *Gerbirgis* filia Regis *Graeci* Stetoris *Eberharti* etc. wahrscheinlich: „Reguli Goriciae (Scholliner) blieb selbst für einen *Mabillon* ein Räthsel. In Beziehung auf den Dynasten *Eberhart* „an der *Mur*“ dürfte vielleicht an *Meran* in Dalmatien gedacht werden? Die Hausabtei *Ebersberg* war von dieser *Dynastie* um dieselbe Zeit gegründet worden.

auf.[1]) Zwei Heroen von der *Semt und Ebrach, Radolt*, im J. 901 der Sieger über die Slaven auf dem Krapfeld in Kärnthen: und *Eberhart I* im J. 955 in der Ungarnschlacht auf dem Lechfeld, da unter den Helden der erste, hatten den Ruhm und das Besitzthum des Hauses diess- und jenseits der Alpen mächtig gehoben: aber auch ein Zweig von *Alt-Moosburg*, die *Starkhande* und *Starcholfe* zugenannt, hatte sich in Carentanien, mit *Waltung I*, dem Statthalter auf *Trüchsen* u. *Heunburg* (c. 760) gesetzt, und Theile davon an die unter K. *Heinrich II* aus dem Norden eingewanderten, und als *Markgrafen* gewaltigen *Thüringer* vererbt. Auch der hochachtbare Bischof *Egilbert* von *Freysing:* 1006—1039, stammte von *Moosburg*, und eben er hatte seine erlauchten Nichten, die *Williburg* und *Gerbirg* aus Istrien und Friaul ihrem heiligen und gesegneten Berufe zu *Küebach* und *Geisenfeld* entgegengeführt; es war in der für *Carentanien* und jene *Marken* trübsalvollen Zeit, als sein Vetter, der furchtbare Graf *Adalbero* von *Mürzthal* und *Eppenstein* sich zeitweilig der höchsten Gewalt bemächtigt hatte.[2])

---

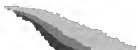
1) S. oben II. u. III. Die Dynasten von *Semt-Ebersberg* will man an die *Carolinger* anknüpfen. Ihr Gefolge kann als eine *Rückwanderung* aus *Bayern* an den *Lech* angesehen werden.

2) Um in dieser vielverzweigten *Genealogie* der hohen Geschlechter diess- und jenseits der Alpen klarer zu sehen: gar manche Gliederung zwischen Agnaten und Cognaten, zwischen dem *einheimischen* und *eingewanderten* Geblüt bleibt unlösbar; nehme man vor Allem *H. Scholliners* (von Oberaltach) ebenso belangreiche als in den Quellen tief gründende „*Stemmatographia: Comitum de Bogen et Comitum de Semt-Ebersberg*" in den histor. Denkschriften, München 1792 zur Hand. Damit vergleiche man unsere „*Culturgeschichtlichen Forschungen* über die *Alpen*" etc. in den hist. Denkschriften von 1851—1853, und die *genealogischen Monographien* im *histor. Archive* der k. k. Akad. d. W. 1850 u. 1851 und im dortigen „*Notizenblatt* vom J. 1856." Das tragische Ende der aus Oberbayern an die *Mur* und *Drau* hinabgerückten *Wilhelme* 1035: unverkennbare Stammgenossen der Bischöfe *Hitto, Erchanbert* u. *Gotabert;* und die

Im westlichen Urwald von *Tannara* hatten im Ablauf des IX. Jahrhunderts auch die *Welfe* festen Fuss gefasst. In Mitte des VIII. Jahrhunderts war *Alto*, ein Priester, aus Schottland herübergekommen, um, vom K. *Pippin* begünstigt, da den zerstreuten Ansiedlern im weiten Wildbann das Evangelium zu predigen. Unter Obhut des Erzbischofs *Bonifaz* erstand hier die Abtei *Altomünster* c. 750. Durch Ehlichung einer *Bertha von Hohenwart* hatte *Heinrich I*, der *Welf* mit dem goldenen Wagen, † 925, das Gebiet von *Altomünster* erworben; er hatte die Mönche aus dem *Ambergau* hieher versetzt, und in Schwaben die Frauen-Abtei zu *Altdorf* gestiftet. Im Laufe des IX. Jahrhunderts wanderten die Benedictiner nach *Altdorf*, später nach *Weingarten* über, und die

---

Gründung des Hochstifts *Gurk* durch die hl. *Hemma* 1045 auf den Gräbern ihrer erschlagenen Söhne ist in diesen Schriften aus den lautersten Urkunden, und aus *Autopsie* dargestellt. Es bedarf keines „*mährischen Prinzen Zwentibolch*" und keiner „*Vermischung des Hauses Scheyern*, und der Dynasten zu *Taur* und auf dem *Lurnfeld*, mit *slavischem* Geblüt"; wie uns noch im neuesten *Handbuch* der Geschichte von Kärnthen, aus dem Particularismus und den Illusionen *Hormayers* geschöpft, vordemonstrirt werden will; um die Integrität und vollständige Gliederung der aus Bayern in Carentanien ein- und an die Gurk vorgerückten *Wilhelme* u. s. w. zu begreifen. Die Stammverwandtschaft der Dynasten und Grafen *Gundbald* und *Helmbrecht* zu den *Pfalzgrafen Fritilo* und Genossen zu *Moosburg* geht aus den Documenten der hist. fris. II. p. 320, 335, 338, 381, 421. Comes Cunpoldus — Comes de *Mosapurc*. 465, *Cunpold*, an der Seite des *Adelbero* Comes, p. 501. C. *Guntpolt* wegen, *Gunboldeshusin* bei Aichach, um Aichach verhandelnd 505, klar hervor: man bemerkt sie schon im VIII. Jahrh. gegen den Lech hin. Auch Bischof *Gotschalk* hatte einen *Helmpert* als Advocaten zur Seite. *Lazius* p. 393 beginnt die Reihe der Grafen von *Moosburg*, aber erst im XI. Jahrbundert, mit einem: „*Helymbertus* (Bruder des Bischofs *Egilbert?*)"



dortigen Frauen dagegen nach *Altomünster*. Als erste Aebtissin erscheint da *Hiltrudis* ao. 1050.[1])

Im Ablauf des XI. Jahrhunderts sehen wir jenseits *Schrobenhausen*, zu *Hohenwart* an der untern Par, eine *vierte* Frauenabtei erstehen. Um das Jahr 1074 hatte sie der berühmte Graf *Rapoto*, von den *Hallgrafen* zu *Taur* im *Innthal* (von einem der ältern Zweige von Andechs-Hohenwart) entsprossen, gegründet; sein Sohn *Ortolf* hatte sie ergiebiger ausgestattet, aber von dessen Schwester *Willitrud*, der ersten Aebtissin, wurde, nachdem der Bruder auf dem Heimwege aus Palästina verstorben, und seine Asche zu Hohenwart unter dem Hochaltar beigesetzt worden, das Kloster noch mehr bereichert.[2])

Zur Zeit der *Kreuzzüge*, in welchen so viele *Männer*, junge, ältere, und ergraute, hingerafft wurden, war die Stiftung von Frauenabteien für die *Wittwen* und *Jungfrauen* des zahlreichen *Landadels*, eben so dringend als zweckgemäss. Und erst um die Mitte des XI. Jahrhunderts, nachdem das vereinte Haus von *„Alt-Moosburg-Semt-Ebersberg“*, in seinen weit und viel verzweigten Gliedern erloschen, (*Adalbero III* † 1048) und damit auch die *Schirmvogteien* der von denselben gestifteten Klöster erledigt worden waren; hatten diese einträglichen Stellungen die

---

1) *Altomünster:* Mon. b. X. 323 etc. In der Nähe ein *Pippinsried*. Die strengere Regel der hl. *Birgitta* war erst c. 1485 von Landshut her eingeführt worden, und besteht noch. — Im *oberbayerischen Archive* XX. Bd. 1 H. hat Graf *Hundt* Urkunden von *Altomünster* von 1147 bis 1187 nachgetragen.

2) *Hohenwart*. Mon. b. XVII. 95 etc. „Olim, alta *specula* et *Submontorium*“ *römischer* Anbau; in welchen sich die Dynastie nach Ueberschreiten der Donau im VI. Jahrh. alsobald gesetzt hatte. Eine *fünfte* Frauen-Abtei, der Cistercienser, ward in der Nachbarschaft, im L. *Rain* zu *Niederschönfeld*, vom Grafen Berthold von *Graisbach* und seiner Gemahlin *Adelheit* von Burgheim im J. 1241 gestiftet.

Erlauchten zu *Scheyern*, ohnehin längst die *Oberschirmherren* und zugleich die ersten *Lehenträger* der Hochkirche *Freysing*, erblich erworben. Von Osten her, aus dem Nordwald, und aus dem Donaugau, als *Grafen von Dachau* c. 800 sich festsetzend, und in der Richtung gegen Westen den Freysinger Sprengel und die dortigen reichen Erbgebiete seiner Bischöfe schirmend, hatten sie sich zur Zeit grosser Gefahr vor den Ungarn c. 950 im Urwald *Scheyern* an der *Ilm* und *Glan* einen andern Wohnsitz aufgeschlagen. [1]) Ein hundert und fünfzig Jahre bestand hier ihre patriarchalische Haus- und Hofhaltung: während die Genossen derselben allenhalben dem Beruf der Waffen, des Rechts, und der Wohlthätigkeit folgten.

War sofort, und endlich, auch das Haus *Scheyern-Wittelsbach* durch die hochkirchlichen Belehnungen von Freysing und Augsburg zwischen dem Lech und der Ilm ohnehin zu einem compacten Grundbesitz von Land und Leuten gelangt: so ward derselbe auch durch Tausch und Ankauf noch mehr vervollständigt. Die in Tyrol entlegenen Familiengüter wurden daher an Freysing überlassen, und dafür die reiche Herrschaft *Geroldsbach* bei *Schrobenhausen* mit andern zugehörigen Ortschaften erworben (c. ao. 1000). [2])

1) In der Nähe von *Pfaffenhofen*, das längst bestanden. Die Scheyrer: *Berthold II*, *Heinrich*, und *Herold* (Erzbischof von Salzburg) waren ao. 955 auf Seite der Ungarn gestanden, wofür sie hart büssen mussten.

2) „*Ufkiricha*, cum omnibus — inter *Alpes* et *Stupeja* — in monte *Torento* et in *Pauzano*, *zehn* Ortschaften sind genannt: trat der Graf *Otto* (von *Dachau*,) an Freysing ab: und empfieng dafür ad finem vitae suae (die gewöhnliche Formel) Curtem *Geroltespach* cum aliis suis locis et possessionibus etc. hist. fr. II. 485. Die Gemeinde *Geroltspach* ist weit um die *wohlhabendste* durch Landwirthschaft. Wie war aber das Haus *Scheyern* zu jenen Domainen in Tyrol gelangt, nachdem Herzog *Berthold I*, *Arnulfs* Bruder, dort keine Nachkommen hinterlassen hatte? Dagegen verfügte schon Bischof *Anno* aus dem Hause *Fagana* über dor-

In den ersten Jahren des XII. Jahrhunderts, als die durchlauchtige Dynastie die Stammburg *Scheyern* den vom Gebirge über Usenhofen herangezogenen Mönchen zum Sitz der von der Ahnfrau *Hazaga* bezielten Abtei eingeräumt und sich dagegen auf *Wittelsbach* gesetzt hatte (c. 1113) kam auch die *bayerische* Pfalzgrafschaft, eine Grossbeamtung, welche inzwischen auch von andern hohen Geschlechtern bekleidet worden war; wieder, und von nun an bleibend, an das Haus zurück. [1]) *Aichach* tritt nun als der Sitz des weitläufigen *Landgerichts* hervor; und an die Marschälle von *Schrobenhausen* und *Schiltberg* reiht sich eine überraschend zahlreiche adeliche und wohlbegüterte Burg- und Dienstmannschaft aus der weiten Umgegend. [2])

---

tige Liegenschaften; daher wir in der Gräfin *Hazaga*, Wittwe des Grafen *Otto I* von *Scheyern*, Grafen im *Hausen*- und *Chelesgau*, welche zwar in den M. b. X. 383, ausdrücklich als von *Scheyern* geboren aufgeführt wird, indem sie ihre Klosterstiftung zu Fischbachau auch mit Gütern in Tyrol ausstattete, als eine Enkelin von *Fagana* vermuthen: † c. 1096.

1) Sie war nicht ein leerer Titel. Die jeweiligen Pfalzgrafen hatten mehrere Reichsburgen sammt den Renten inne; als die zu *Kelheim*, *Neuburg*, *Donauwerd*, *Wartenberg* etc. (s. Buchner's treffliche Abh. hierüber B. IV. S. 277.

2) Die Familienglieder residirten nun gleichzeitig zu *Dachau*, auf *Wittelsbach*, zu *Kelheim*, in der *Valley* etc. Ohne verwandtschaftliche Beziehung zur Dynastie scheint die *Veste Wittelsbach* schon früher das Eigenthum eines hienach benannten Edelmanns gewesen zu seyn; („*Etiko de Wittelspach*“, einer der ersten;) und sich durch ihre imponirende Stellung gegen Westen empfohlen zu haben. *Otto* Major Palatinus *de Wittilinespach* ao. 1172, Ratisbonae: mag die Celebrität dieser Stammburg begründet haben. Comes Bertholdus de *Andechse* steht vor ihm. Ein analoges *Etymon* lebt in den benachbarten alemannischen Ortschaften: *Wittislingen*, *Wittelshofen*, *Wittenhausen* etc. auch in *Vitiges*, König der Ostgothen (540) und im *Wittekind* der Sachsen; vielleicht nach dem Volkswitz — *witzig*, *klug*, bedeutend. Noch im XIV. Jahrhundert

Schluss.

Als Ritter *Dubual*, der eminente bayerische Genealog, seine „*Origines Boicae Domus, Norimbergae* 1764" mit einem grossen Aufwand

waren die *Widel* ehrsame Bürger zu *Schrobenhausen* (M. b. XVII) zu *Aichach* „solemne forum" sass gewaltig: *Marquard* der *Judex* c. 1200: Als Nobiles de *Tannaren* treten gleichzeitig *drei* Brüder auf, wovon einer zu *Affing* sass, und ein anderer nach Palästina zog: die de *Parre*, de *Schrobenhausen*, de *Geroldesbach*, de *Junchenhoven*, de *Munnenbach*, de *Beigisbrunen*, (Bayerbrunn) de *Hidilkereshusen*, de *Pfaffenhoven*, de *Wittlingsbach* u. s. w. erscheinen unter den Wohlthätern zur Abtei Undersdorf, nachdem dort *Otto* der Mörder des K. *Philipp* († 1208) bestattet, die Burg *Wittelsbach* (ao. 1217) gebrochen, und die *Kirche* auch nach Undersdorf geschenkt worden war. (M. b. X.) Den zahlreichen *Landadel* im *nordwestlichen Bayern* betr. Bis zu Anfang des XIX. Jahrhunderts bestanden z. B. im Landgericht *Dachau* 2 Abteien und 46 Hofmarken, Edelsitze und Schlösser: im L. *Pfaffenhofen:* 3 Abteien und 31 Hofmarken und Edelsitze: im L. *Aichach* 2 Abteien, 34 Hofmarken und Edelsitze; im L. *Schrobenhausen* 15 Hofmarken und Edelsitze; im L. *Landsberg* 1 Abtei und 48 Hofmarken und Edelsitze; im L. *Rain* 2 Abteien und 13 Hofmarken; darunter die ehemalige Teutschordens-Commende *Blumenthal*, die Herrschaften *Petmös*: (Pessenmos c. 1150), *Sandizell*, und *Affing*; die *herzoglichen* Sommerresidenzen zu *Kühbach* und *Unter-Wittelsbach*; allenthalben gastfreundliche und mit Denkmälern der Geschichte und Kunst geschmückte Herbergen: in der wunderschönen Schlosscapelle zu Unter-Wittelsbach sind die von Sr. k. Hoh. dem Herzog *Max* aus Palästina mitgebrachten Heilthümer ausgestellt. Allerdings hatten sich im Verlaufe der Zeit mehrere dieser Patrimonien in der einen und andern Familie consolidirt: (s. J. G. Prändel: „*Beschreibung* der pfalzbairischen Besitzungen, II Bände, Bamberg 1805.)" Am 19. Jäner 1860 war Abends 6 Uhr zu *Kühbach*, wie verlautet, in der herrschaftlichen Brauerei ein heftiger Brand ausgebrochen, der rasch den ganzen ehemaligen Conventstock, auch einen Theil der Prälatur und die Wohnung des Gerichtshalters verzehrte. Im Verein mit der von Aichach und Schrobenhausen herbeigeeilten Löschmannschaft wurden die

von Quellenkunde, *Scharfsinn*, und *Combinationsgabe* schrieb: hatte er zunächst die „*Historia frising.* 1724" mit den 1385 *Documenten*" vor sich, und, wie die Citate beweisen, keines derselben war ihm entgangen. Insbesondere hatte er auch die Urkunde vom Jahr 843, welche mit dem Friedensschluss der drei Prinzen zu *Verdün* etc. beginnt, ins Augenmerk genommen. Aber er war mit der Ueberzeugung an die Arbeit gegangen, dass das heute in Bayern regierende Haus *Scheyern-Wittelsbach* nur von den *Huosiern;* und so nur aus dem *Hausengau* abstammen könne. Hatte doch der ritterliche, unermüdliche Forscher schon zu

herzoglichen Zimmer, die Kirche, und die vordere Einfahrt mit dem kleinen Thurm gerettet: der Schaden soll c. 60000 fl., die Assecuranz 45000 fl. betragen. Inzwischen sind bereits die Vorarbeiten im Werk, die Abtei Kühbach schöner, als bisher, wieder herzustellen. Hatten auch in Bayern, wie anderwärts, die *Klöster* und der *Landadel* auf den nachhaltigen und ächt rationellen Betrieb der *Landwirthschaft*, und des *Gartenbau's*, insbesondere neben der *Jagd* und *Fischerei*, unstreitig sehr fördernd eingewirkt; und war dieser Wohlstand bereits durch die *Säcularisation* und Zertrümmerung der *Latifundien* und des „*Fundus instructus*" fühlbar erschüttert worden; so muss seit 1848, seit dem überraschen Abwerfen der *Grundherrlichkeit*, ohne welche ein nur mässig begüterter *Landadel*, in seinen sittlichen und wirthschaftlichen Beruf kaum denkbar ist, aller Palliative ungeachtet, es muss das freudigere *Familien- u. Heimathleben;* es müssen *Bildung und Urbanität* in dem Grade mehr Abbruch erleiden, als die *Verbauerung* und die Rohheit der Jugend und des Gesindes überhand nehmen. Die Polizei- und Schwurgerichte geben davon Zeugniss, und die *Gendarmerie* musste längst über ihren ursprünglichen Etat hinaus verstärkt werden. Mag das zur *ersten Kammer* berechtigte grosse *Allod* seiner höhern Bestimmung ferner entsprechen; — ein bisher wesentlicher Bestandtheil der *zweiten Kammer* — fällt aus; denn auch da tritt ein *Proletariat* in den Vordergrund. Aus den verödeten Schlössern wandernd, die verkümmerte Heimath den *Pächtern* überlassend, sucht der heutige Landadel nur noch in der *Armee*, in den Canzleien, und in den Eisenbahn-Büreaux sein Dasein zu fristen.

Anfang des IX. Jahrhunderts im Hausengau, und zunächst auch um *Aichach* in der *Tannermark*, in einer Reihe von öffentlichen und feyerlichen Verhandlungen *Luitbalde*, Grafen, theils im Vorrang, theils sogar mit betheiligt, gefunden. Begreiflich! Als die ersten *Schirmvögte* der Hochkirche von *Freysing*, von ihren Stiftern, den *Agilulfingern*, nach dem Ergebniss unserer Forschungen, aus dem *bayerischen Wald*, und aus dem untern *Donaugau* berufen: (von dorther möchte es dem genialen Genealogen wohl noch an *Quellen*, und zumeist an Autopsie, ermangelt haben, [1]) sie waren (die *Luitbalde*) gleich den Dynasten von *Moosburg* und *Semt-Ebersberg*, auch gleichzeitig und früh mit den *Huosiern* in Verkehr und in Blutsverwandtschaft gekommen; sie waren allgemach Erben ihres grossen Stammeigen zu *Allershausen* und *Kienberg* geworden; [2]) daher ihre Grafschaft *Dachau;* von wo aus sie, wie bemerkt,

---

1) Die Mon. b. XI und XII, welche die Incunabula von *Oberaltach* und *Niederaltach*, und hierin Hindeutungen auf die *Luitbalde* enthalten, waren erst ao. 1771 und 1775 erschienen. Bekanntlich will man das Haus *Scheyern* von der *Genealogie Hahilinga*, von einem der *fünf* Stammgeschlechter in den *LL. Bajow.* herleiten: zu dieser Ansicht neigte sich auch R. v. *Lang;* während sie nun Hr. Dr. *Siegert* wieder von einem Gebhart aus den jüngern Söhnen des H. *Tassilo II*, die *Carl d. Gr.* mit Grafschaften begnadigte, und zwar in der obern *Pfalz*, auf einer gewaltigen Burg: *Wolfstein*, sich fortpflanzen lässt: (in dessen *„Grundlagen zur ältesten Geschichte etc.“* München 1854.)

2) Wie wir anderwärts nachgewiesen, waren schon *Atto*, der erste Abt an der Scharniz, und seine Mitstifter *Reginbert* und *Irmenfried*, und deren Söhne; c. 760: es waren später die Bischöfe *Hanto*, *Hitto* und *Erchanbert*, und *Pilgrim* des letztern Bruder und dessen Sohn *Reginbert* etc. Miteigenthümer jener Praedien, mit ihren reichdotirten *Kirchenpfründen* (beneficia) Behufs der Erziehung, des Unterrichts, und der Wohlthätigkeit. Schon zu selber Zeit (763) war der Huosier *Gebhart* als *Graf* zu *Buchern* im L. Friedberg (oder L. Dachau?) gesessen: *„Keparoh* ad *Puhhara* Comes“: (hist. fris. II. 31 Ober- Unter- und Hohenbachern).

geschirmt zwischen der *Glan, Ilm,* und *Par,* durch dichte Hochwaldungen, und westlich vorrückend, erst dann die Grafschaft *Scheyern-Wittelsbach* bildeten, nachdem auch die Herrlichkeiten der *Tannermark,* später die Grafschaft *Herteshausen* (VIII) im Laufe des XI. Jahrhunderts, zum Theil als *Kirchenlehen,* an sie übergegangen waren. Auch schon Herzog *Luitbold* († 907) hatte aus Alemannien seine zweite Gemahlin, die erlauchte *Cunigunde,* die Schwester der königlichen *Kammerboten Erchinger* (I) und *Berthold* geholt, und damit auch Land und Leute jenseits des Lechs erworben.

Ritter *Dübüat,* von der Idee befangen, dass Graf *Ratolt,* der *Huosier,* der Bruder und Sohn eines Grafen *Luitbald* seyn müsse; war nun in jener Urkunde vom J. 843 kaum des Namens *Ratolt* ansichtig geworden, als er von dem weitern Inhalt des Documents, und von den übrigen hierauf bezüglichen, und im Verlauf dieser Erörterung angeführten Urkunden *absehen zu müssen* vermeynte. [1]) In der Art scheint

1) „Origines boicae Domus etc. Lib. I. p. 53. Quarto demum loco *Ratolt* Comes. — Plura ex hac charta in praesens non eliciam, omittam quoque de industria aliam majoris licet momenti eodem anno scriptam; ea monumenta pertractare festinans, quae ad solum *Ratoltum* pertinent." Was wir übrigens in den hist. Denkschriften 1853 S. 270 in Beziehung auf das durchlauchtige Haus *Scheyern Wittelsbach* als „*Summarium*" bezeichneten; wird man mit der vorliegenden Erörterung nicht im Widerspruch finden. In unsern Urkunden erscheint: *Shirin* und *Skirn,* analog mit *Shire,* im Englischen *Scheier* gesprochen, (daher der *Sherif*) Küstengebiet, als die älteste Schreibart von *Scheyern.* Der Schematismus des Bisthums *Freysing,* vom Jahr 1820, zur Zeit der vollständigste, besagt aber durchaus *Scheuern:* was an scuria, skiura, horreum: *Scheuer,* mahnt. Wenn nun *Conrad von Scheyern,* der Philosoph, (die Herausgeber der Mon. b. X. schreiben Schira, Schirensia, *Scheiern*) von der Einwanderung der „*Schiri,* antiquissimi germaniae populi cum Bojis" erzählt, und damit auf den fernen Norden deutet; so möchten sich beide Ableitungen rechtfertigen lassen.

uns das Räthsel gelöst; und nebstbei dürften wir: — nachdem uns der belangreiche Stoff, reflectirend, durch das ganze IX., auch in das X. Jahrhundert etc. herabgeführt; — und die *Gegenwart* auch nicht ausser Acht gelassen werden wollte, dem Titel der Abhandlung noch vollständiger entsprochen haben.

Nachträgliche Bemerkungen. Zum Abschnitt V. S. 19 u. 20. Diesseits des *Lechs* und der *Donau*, in Altbayern, hat das schwäbische Bisthum *Augsburg* seit den ältesten Zeiten und bis heute seine Diöcesanrechte, zu *Neuburg* (Stadt- und Landgericht;) ferner in den Stadt- und Landgerichten *Rain*, *Schrobenhausen*, *Aichach*, *Friedberg*, *Landsberg*, *Weilheim*, *Schongau*, *Füssen* und *Reute* (in Tyrol, hier bis 1813) behauptet: was sich dem *vierten* Theil der gesammten Seelenzahl der Hochkirche *Augsburg* annähern dürfte. Im Landgericht *Schongau* stehen sich bedeutsam zwei *ethnographische* Gränzmarken gegenüber: *Schwab-Soyen* nach *Augsburg*, *Bayer-Soyen* nach Freysing gehörig. Ebenso scheiden sich dort, in nächster Nachbarschaft, die ehemaligen Abteien *Raitenbuch* (mit *Peuting*, *Hohenpeissenberg* u. s. w.) und *Ettal* mit *Ober- und Unter-Ambergau* etc. für *Freysing;* und dagegen *Steingaden*, die ehemalige Praemonstratenser-*Abtei*, für *Augsburg* ab; obgleich diese drei Abteien aus ein- und demselben Gebiet, aus dem der *Welfe* hervorgingen; und Ettal erst durch K. Ludwig den *Bayer* zu jener Würde erhoben worden ist. Im Süden blieb die Grafschaft *Werdenfels*, mit *Parthenkirchen*, einst, wie im L. Weilheim *Murnau*, (dieses im Sprengel von Augsburg,) im Stammgebiet der Dynasten von *Eschenloch*, mit der weltlichen Hoheit auch die kirchliche bei Freysing. Zum Abschn. VIII. S. 29. Note 1. Hiegegen ein Beispiel aus den „*Mittheilungen* des hist. *Vereins* für *Steiermark* VI. Heft. Grätz 1855. S. 83 u. f. So nachdrücklich wir uns gegen „die Grafen von *Playen* als Abkömmlinge der *Thüringer* und als *Markgrafen* von *Soune*", des Hrn. Dr. u. Prof. *Tangl*, der übrigens die bayerischen hist. Denkschriften nicht zu kennen scheint, verwahrt haben: so beachtenswerth finden wir dessen Abhandlung im obigen Heft über „*Günther*, den letzten Markgrafen von

Souno", † c. 1149, den er nicht als einen Sprossen von *Andechs* und *Hohenwart* in *Bayern* anerkennt; sondern ihn als einen Dynasten von *Hohenwart* in *Kärnthen* nachweist. Zu Abschn. IX. S. 33. 34. Gleich dem ersten *Statthalter* in Kärnthen (*Waltunch*-Dux) war auch *Ingo* in derselben Würde, nicht *slavischer*, sondern *teutscher* Abkunft, wie es persönliche und örtliche Analogien augenfällig nachweisen: z. B. „*Ingenuinus*. (Ingenuus, der *Eingeborne*, *Freygeborne*) der gefeyerte III. Bisch. v. *Suben*: vulgär in Tyrol: *Jenewein*; dort noch ein beliebter Taufname; und in Kärnthen: *Jenull*; da z. B. eine Bauernfamilie, aus welcher in unsern Tagen im österreichischen höhern Staatsdienst zwei Brüder als anerkannte *Rechtsgelehrte* hervorgingen. Die Ortsnamen *Ingolsthal* (in Kärnthen), Ingelsberg, Ingoldstadt, Ingelheim etc. erklären sich selbst. Mehr örtlich und ländlich als in Geschlechtern hat sich in *Bayern* selbst das *slavische* Etymon erhalten. Indem sich z. B. die *Böhmen* (*Czechen*) ihrer Fürstin *Libussa*, der jüngsten Tochter *Kroks*, rühmen: begegnet uns in den Mon. b. in Mitte von Bayern ihre Namensschwester, auch eine „Libusaha, *Libussa*;" heute die *Loisach*: etwa als die „*Wälderdurchströmende*:" hier der Landschaft getreu sie bezeichnend; dort symbolisch die lebensfrische und Wälderbeherrschende Jungfrau andeutend. In Beziehung auf die *Quellen*, *Literatur* und *Kritik* der vorliegenden Abhandlung möge insbesondere auch unser: „*Rückblick*" auf die *Vorgeschichte* von „*Bayern*" in den histor. Denkschriften des J. 1853 zur Richtschnur genommen werden.

Valentin Ferdinand's

Beschreibung der Westküste Afrika's

vom

Senegal bis zur Serra Leoa

im

Anszuge dargestellt

von

Dr. Friedrich Kunstmann.

Valentin Ferdinand's

Beschreibung der Westküste Afrika's

vom

Senegal bis zur Serra Leoa

im

Auszuge dargestellt

von

Dr. Friedrich Kunstmann.

I. Einleitung.

Valentin Ferdinand's Beschreibung des Festlandes von Afrika geht nur so weit, als sich die Entdeckungen der Portugiesen wenige Jahre nach dem Tode des Infanten Heinrich († 1460) erstreckten, nämlich bis zum Cap Mesurado im Süden der Küste, welche die Portugiesen zuerst mit dem Namen Serra Leoa bezeichneten.

Bei der Beschreibung der Küste von Senegal bis zum Löwengebirge hat der Verfasser wie früher Azurara's Chronik benützt, deren er sich bis zum grünen Vorgebirge bedienen konnte, er gebrauchte ferner die Reisen des Venetianers Luigi de Mosto, mit Einschluss der von diesem beschriebenen Reise des Pedro von Cintra, und schöpfte endlich seine Schilderung der Serra Leoa aus einer uns unbekannten Quelle. Vorzugsweise, oft in wörtlichen Auszügen, sind von ihm die Reisen

des Mannes benützt, dessen Rückkehr aus Portugal nach Italien bald nach diesen Entdeckungen stattfand. *Luys de Mosto*, wie er vom Verfasser in dem Berichte über die Entdeckung des Gambia genannt wird, gewöhnlich mit dem Namen Cadamosto bezeichnet, verliess seine Heimath Venedig am 8. August 1459, um wiederholt eine Reise zur See nach Flandern anzutreten, kam aber nur bis zum Cap St. Vincent, wo er von Ehre und Vortheil gelockt sich entschloss, an den Seereisen Theil zu nehmen, welche der Infant Heinrich veranstaltete.

Die beiden Reisen, welche er in den Jahren 1455 und 1456 gemacht, hat er selbst beschrieben, auch der Bericht über die Reise, welche Pedro von Cintra nach dem Tode des Infanten unternahm, ist aus seiner Feder geflossen, denn er erhielt die Materialien hiezu von einem Begleiter Pedro's, einem jungen Portugiesen, der ihm selbst früher auf seinen beiden Reisen als Sekretär gedient hatte. Am Schlusse dieses Reiseberichtes sagt er: weiter als bis zu diesem Lande d. h. bis zum Cap *Mesurado* sei auch nachher kein Schiff gesegelt, bis er am ersten Februar 1463 Spanien verlassen habe.

Sprengel hat in der Uebersetzung, die er im eilften Theile seiner Beiträge zur Völker- und Länderkunde von diesen Reisen gibt, diesen Schlussatz auf eine Reise des Venetianers bezogen, von welcher keine Nachricht auf uns gekommen sei. Die Stelle enthält aber nur eine Mittheilung über die Zeit seiner Abreise aus Portugal, welches hier wie öfter bei den gleichzeitigen Schriftstellern geschieht, mit einem Namen bezeichnet wird, mit welchem man damals die Länder der pyrenäischen Halbinsel zu benennen pflegte.

Zwei Jahre nach seiner Rückkehr in die heimathliche Lagunenstadt verehelichte er sich dort; weitere Nachrichten über seine Lebensverhältnisse vermissen wir, als sein Todesjahr nimmt man das Jahr 1477 an.

Valentin Ferdinand hat den Namen der Familie richtig gegeben, denn diese hiess Mosto, die Worte Cà da Mosto erklärt Zurla in der Abhandlung über seinen berühmten Landsmann, die sowohl selbständig wie mit seinem grösseren Werke über Marco Polo gedruckt ist, als gleichbedeutend mit casa oder famiglia da Mosto, der Taufname Luys ist offenbar nur der portugiesische Ausdruck für die venetianische Benennung Alvise. Venedig's Literaten legen dem Luigi de Mosto seit dem Vorgange Sansovino's auch noch einen öfter gedruckten portolano bei; doch steht derselbe in keinem Zusammenhange mit seinen Reiseberichten über Afrika, da er sich auf die Levante bezieht.

Der Bericht über die beiden afrikanischen Reisen wurde zum erstenmale im Jahre 1507 mit andern merkwürdigen Reiseberichten gedruckt, [1]) also in demselben Jahre, in welchem Valentin Ferdinand seine Beschreibung des Festlandes von Afrika verfasste.[2])

Die Frage, die sich dadurch zunächst zur Erörterung aufdrängt, ist die, ob Valentin Ferdinand die Druckausgabe oder einen handschriftlichen Text vor sich hatte, so wie es ferner fraglich erscheint, warum er gerade den doch schon viel älteren Bericht des Venetianers in so genauen und zahlreichen Auszügen wiederholte. Der Text der Druckausgabe ist von Valentin Ferdinand nicht benützt worden, wie sich aus

1) Paesi novamente retrovati. Et mondo novo da Alberico Vesputio Florentino intitulato. Stampato in Vicentia cum la impensá de Magistro Henrico Vicentino: et diligente cura et industria de Zámaria suo fiol nel MCCCCCVII etc. 4°.

2) Man vergl. Valentin Ferdinands Beschreibung der Westküste Afrika's bis zum Senegal mit Einleitung und Anmerkungen von Dr. Friedrich Kunstmann in der Abth. I. Band VIII der dritten Classe der Abhandlungen der k. bayer. Akademie der Wissenschaften. München 1856. 4. S. 13 flgd.

äusseren und inneren Gründen ergibt. Sie enthält zwar die drei Reiseberichte de Mosto's, der Druck aber wurde erst mit dem Beginne des November 1507 in Italien vollendet, denn es heisst am Ende des Werkes: a di III. de Novembre; er gehört also einer Zeit an, die seine Benützung noch im Laufe desselben Jahres in Portugal höchst unwahrscheinlich macht, auch sprechen noch einzelne Abweichungen des Textes dagegen.

Valentin Ferdinand hatte demnach einen handschriftlichen Text vor sich, welchen de Mosto noch während seines Aufenthaltes in Portugal verfasste, wie die ersten Worte seines Berichtes über die Reise des Pedro von Cintra zeigen.

Die wiederholte Benützung dieses Werkes war für Valentin Ferdinand ein Bedürfniss, weil er sich bei der Beschreibung der Küste nach der Reihenfolge der Entdeckungen richtete, somit die Geschichte der ersten Entdeckung der südlich vom grünen Vorgebirge gelegnen Gegenden nicht umgehen konnte. Die Art und Weise dieser Benützung zeugt aber zugleich für den Werth, den man im folgenden Jahrhunderte noch auf de Mosto's Berichte legte; ein Zeugniss, welches einen schlagenden Gegensatz zu der Hyperkritik liefert, die in neuerer Zeit im Mutterlande dieser Entdeckungen des Venetianers Verdienste zu schmälern suchte. Die Zeit, in welcher Valentin Ferdinand dieses Werk benützte, lässt erwarten, dass man damals noch in Portugal einen fehlerfreien Text besass, allein diese Erwartung wird gerade bei der wichtigsten Stelle getäuscht, wie sich im Buche der Inseln zeigen wird. Im sechzehnten Jahrhunderte muss übrigens das Werk des Venetianers nicht nur als der erste, sondern auch als der verlässigste Reisebericht gegolten haben, da Valentin Ferdinand nur einzelne Zusätze angebracht hat, die sich grösstentheils aus der veränderten Beschaffenheit des Handels ergaben.

Valentin Ferdinand hat, wie in der ersten Abhandlung schon bemerkt wurde, seine Aufmerksamkeit nicht nur auf die Geschichte der

Entdeckungen in Afrika gerichtet, sondern auch manchen Stoff für die Ausdehnung derselben auf dem Seewege nach Indien gesammelt.

Einen Nachtrag zu diesem Stoffe, dessen Inhalt früher schon bekannt gegeben wurde, liefert ein Brief an Peutinger, der mir durch die Güte des Hrn. Bibliothekar Greif in Augsburg aus einer früher in Peutinger's Besitz, jetzt in der königlichen Bibliothek zu Stuttgart befindlichen Handschrift mitgetheilt wurde. Mit der Mittheilung einer am Cap Rocca bei Cintra gefundenen Inschrift ist in diesem Briefe vom 16. August 1505 zugleich eine weitere über die Siege der Portugiesen in Indien verbunden. Der Schluss des Briefes zeigt, dass Peutinger einen mehrfachen Briefwechsel mit Portugal hatte, der Inhalt desselben ist folgender: *Valentinus Moravus doctori praestantissimo Conrado Peutinger Augustensi s.*

Anno a nativitate dominicae MDV die IX. Augusti regnante D. Hemanuele Portugalliae rege excellentissimo, regni vero sui fere X, in ultimis suae ulterioris Hispaniae finibus versus solis occasum in calce Lunae promontorii, quod *Rocham de Sintra* vulgus appellat, secus maris oceani litus tres sub terra ex insperato compertae fuere ex saxo columnae quadrata forma, priscis temporibus characteribus romanis una tantum quadra incisis, quarum basis recta ordine immutato paululum in caput erigebatur, caput vero proprium in basim ex industria, ut apparebat, defixum conspeximus, evulsisque ferro et arte de coctis lateribus durisque lapidibus, quibus praefatae mirandae columnae subtus alligebantur, tandem jam in una jam directe conversa has figuras liquide annotavimus, nam aliarum litteras in lucidum explicare non satis nobis fuit integrum, quia temporum vetustate ac maris imbriumque afflatu erant pene consumptae:

SIBILLAE VATICINIVM OCCI. DIIS AETERNIS DECRETVM.

Volventur saxa litteris et ordine rectis
Cum videas occidens orientis opes
Ganges, Indus, Tagus erit mirabile visu
Merces commutabit suas uterque sibi.

SOLI AETERNO. AC. LVNAE DICATVM.

Haec doctor egregie tanquam quoddam spectaculum tibi decrevi mittere, et verba superius annotata non mea sed supremi secretarii regis sunt, qui D. Regis in praesentia ex columna meliori modo quo potuit declaravit.

Classis XXX navium anno praesenti in Indiam est profecta ad domandum regem de Calicut et ad construendum tria fortissima castra, primum in Zoffala (Sofala) terra Aethiopiae CCCC leucas ultra caput bonae sperancae ubi auri copia,

secundum in Ancadiva (Anchediva) insula, quae III millia continenti distat, XXX leucas de Cananor versus Indum fluvium ubi Cambaia totius Indiae emporium, tertium vero castrum etiam in Aethiopia in promontorio arabici sinus nomine Godorfon (Gardafui) in opposito civitatis Aden, in defensione navium quae Mecham et Cayrum tendunt. De X. oneratis navibus quae die XXII Julii ex India Ulixbonam pervenere, et qualiter ipsae permagnas XIV naves cum nonnullis parvis in Pandarane circa Calicud plenas ditissimis opibus combusserunt, non dubito, quin *tui* satis evidenter tibi scripserunt. Genealogiam serenissimae imperatricis augustae tibi in brevi mittam, peto ut socerum tuum meo nomine salutes. Vale ex Ulixbona die XVI Augusti anno MDV.

In derselben Stuttgarter Handschrift (cod. hist. 248) befindet sich auch noch folgende, mir gleichfalls von Herrn Bibliothekar Greif mitgetheilte Urkunde, welche beweist, dass Valentin Ferdinand auch für die Entdeckungsgeschichte Amerika's sammelte. Sie beginnt mit einem Notariatsinstrumente, welches über den Gleichlaut der Urkunde aufgenommen wurde:

In nomine domini amen. Tenore praesentis publici instrumenti cunctis evidenter pateat et sit notum, quod anno a nativitate ejusdem domini MDIV, indictione VII, mense vero Augusti die IV, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri Julii divina providentia papae secundi anno primo, nobilis atque circumspectus vir *Conradus von der Rosen* ex Germaniae partibus oriundus tenens et habens suis in manibus certas patentes litteras sive publicum instrumentum infrascriptum, signo et subscriptione honorabilis viri domini Valentini *Ferdinandi de Marovia* auctoritate serenissimi regis Portugalliae publici notarii scriptas, et ejus subscriptione munitas mihi publico notario infrascripto ad exinde publicum transsumpti instrumentum sive exemplum in forma vidimus conficiendum tradidit et praesentavit, ac sibi dari postulavit infra scripti tenoris:

Classis XIII magnarum navium potentissimi Emanueli primi, regis Portugalliae et Algarbiorum citra et ultra mare in Africa, dominique Guyneae et conquistae, navigationis et commercii, Aethiopiae, Arabiae, Persiae et Indiae, ex portu Ulixbonensi ditissimoque emporio egressa, et profecta versus Indiam intra Gangem in incognito mari sub linea aequinoctiali divina providentia alium orbem omnibus auctoritatibus incognitum nobis aperuit anno virginei partus MD, die vero ultima Aprilis; cujus praefectus strenuus miles *Petrus Alvari Cabral*, cujus incolae nec fidem, nec sectam, nec idolatriam, nec ullam habentes cognitionem aliquam creatoris sui, nec legibus, nec aliquo dominio subditi, nisi consilio antiquorum, nil propria habentes, sed omnia communia praeter uxores, omnes totaliter nudi incedunt, nec verenda tegunt tam viri quam mulieres, demptis quibusdam diebus festivis, in quibus aliqui eorum corpora depingunt variis coloribus, alii pennis avium parvis diversis coloribus primo corpore uncto imponunt, ceterique pennas magnas ad similitudinem avium corpori alligunt; homines grisei coloris, crinibus nigris

longis atque planis, non crispi velut Aethiopes in eodem parallelo commorantes, statura recenti, corpore robusto, facie ampla, oculis parvis, foramina in mento et cetera diversa in facie habentes, quibus imponunt lapides seu ossa pulchritudinis causa, viri omnes imberbes quorum pili (sic) uxores extrahunt, et aliqui depictam barbam portant.

Viri junguntur feminis non manifeste et duobus tantum gradibus exceptis, sciliscet filius matri aut pater filiae, nec frater sorori, nullum bladum habentes, carnes assatas vel coctas avium, similiterque omnium animalium, nec non et humanas inimicorum vescentes, pisces similiter et cocodrillos.

Vinum ex milio conficiunt. Animalia omnia nostris dissimilia praeterquam porcos, non minus arbores aves et herbae. Cocodrilli ibi maximi inveniuntur, non tamen sic ferores velut in Aethiopia qui et homines comedunt, cujus corpus praesens cutis veri cocodrilli ostendit. Terra nemoribus spissis, fluminibus maximis, de qua detulerunt nobis ligna Brasilii et Cassia lignea et alia quae Cassia fistula videbatur (?), nec non psittacos diversarum specierum.

Elapsis vero duobus sequentibus annis altera classis ejusdem regis christianissimi ad id deputata, secuta litus illius terrae septingentis LX leucis quasi, in populis unam linguam invenit et innumeros baptisavit, tandem versus Austrum usque elevationem poli antartici 53 gradibus pervenit, invento maximo frigore in mari reversa est ad patriam. Quam figuram, sciliscet virorum illorum et cocodrillum praesentem egregius vir Johannes Draba ejusdem regis serenissimi mittit ad perpetuam rei memoriam capellae sanguinis Christi constituta (sic) Brugis civitate Flandriae ad laudem dei omnipotentis et patriae anno salutis MDIII Madii mensis.

Et ego Valentinus Ferdinandi de Marovia auctoritate ejusdem regis Portugalliae publicus tabellio has praesentes litteras legi coram regia majestate suis baronibus atque supremis capitaneis et pilotis seu navium gubernatoribus terrae supradictae antipodum nomine novo *terra sanctae Crucis*, has omnes una voce omnes confirmaverunt, *et haec omnia collegi ex libro a me scripto*, relatione duorum antiquorum virorum terrae supradictae mediante, (attestantibus) duobus suprascriptis, qui ibidem moram duxerunt viginti mensibus, et affirmo ista omnia esse vera ex visu et relatione.

In cujus rei testimonium signum meum publicum huc appono MDIII vicesima die Madii sic suprascriptum. Valentinus Fernandi quas quidem literas etc.

Et quia ego Sibertus Wigenhorst clericus Coloniensis etc.

Die Urkunde bestätigt die Mittheilung, die Vespucci als Augenzeuge gemacht hat, nach welcher das kleine Geschwader, welches am 13. May 1501 Lissabon verlassen hatte, nach einer längeren Fahrt an der Küste Brasilien's am 15. Februar des folgenden Jahres die Küste ver-

lassen hatte und am 3. April 1502 in der Richtung gegen Südosten bis zum 52° südlicher Breite vorgedrungen war.[1])

Die Person des Johannes Draba dagegen, welcher eine Abbildung der Wilden an die Kapelle zum heiligen Blute in Brügge einsandte, ist unbekannt, es steht sogar zu vermuthen, dass statt Draba, eines wohl in Portugal ganz unbekannten eignen Namens, die Bezeichnung des Amtes, welches Johannes bekleidete durch das Wort scriba ursprünglich gestanden sein dürfte.

Sigebert Wigenhorst, der Cleriker aus Köln ist ohne Zweifel der im Eingange der Urkunde erwähnte öffentliche Notar, dessen Amtseigenschaft am Schlusse nicht mehr erwähnt wird, weil die Form des Transsumptes, die allen Zeitgenossen ohnehin bekannt war, in der Stuttgarter Handschrift weggelassen ist.

Eine nähere Bestimmung seiner Lebensverhältnisse, wie des Ortes, an welchem diese Urkunde ausgefertigt ist, konnte indessen ohngeachtet der bereitwilligen Bemühungen der Herren Archivare Ennen und Lacomblet nicht ermittelt werden.

II. Beschreibung der Küste vom Senegal bis zur Serra Leoa.

Die Beschreibung der Küste, die wir früher von Ceuta aus in grösstentheils wörtlicher Uebersetzung mitgetheilt haben, setzt Valentin Ferdinand vom Senegal bis zur Serra Leoa fort, doch lässt sich dieser Theil nur im Auszuge geben, weil sonst nur zu oft wiederholt werden müsste, was schon bekannte Quellen darbieten.

1) Man vergl. die Geschichte des Zeitalters der Entdeckungen von Oscar Peschel. Stuttgart. 1858. S. 358 flgd.

Der Verfasser hatte bei diesem Theile den Vortheil, dass er die später lange Zeit für verloren erachtete Chronik Azurara's mit den Reiseberichten de Mosto's verbinden, somit eine Arbeit liefern konnte, welche die Zeitbestimmungen aus den ältesten Quellen darbietet; schon desshalb wäre ihre Bekanntmachung durch Peutinger für die Geschichte der Entdeckungen von hoher einflussreicher Bedeutung gewesen.

Die Fahrten in das Land der Schwarzen beginnen hier nach Azurara im Jahre 1446 mit der Reise des Diniz Dias, der an einer nicht näher bezeichneten Stelle vier Neger gefangen nehmen liess, und hierauf bis zum grünen Vorgebirge vordrang, ohne den Senegal zu berühren. Den Grund für diese Thatsache gibt der Verfasser dahin an, dass die Reisenden sich nicht nach der Küste richteten, sondern mehr seewärts hielten, wodurch das entferntere Vorgebirge früher entdeckt wurde, als der näher gelegene Fluss.

Letzteren, den man für einen Arm des Nil hielt, fand erst im folgenden Jahre Lançarote, welchem der Infant aus den Berichten gefangner Azanaghen sowohl die Kennzeichen für die Piloten, wie den Namen des Flusses mitgetheilt hatte, der von ihnen *Çanaga* genannt werde. Diesen Bericht wiederholt Valentin Ferdinand, indem er aus de Mosto hinzufügt, dass der Fluss die braunen Azanaghen von den schwarzen Jalofen trenne, und der erste Fluss der Neger sei. Die ursprüngliche Bedeutung des Namens Çanaga gibt erst später Duarte Pacheco an, indem er sagt: em linguoa dos negros se chama este *rio encalhor*, e a *terra* daly *Sanagua*.

Die Eingebornen nannten also den Fluss in andrer Weise, wie verschieden dieselbe schon im sechzehnten Jahrhunderte war, zeigen einzelne Benennungen bei Damião de Goes und Barros. Letzterer sagt (Decada I. liv. I. cap. 13): der Fluss, welchen man gegenwärtig Çanaga nenne, habe diesen Namen durch den Tauschhandel erhalten, der mit einem der vornehmsten Neger des Landes getrieben wurde, dessen

Name Çanaga gewesen sei, der wahre Name des Flusses sei an der Mündung Ovedech, im Innern habe er verschiedene Benennungen.

Der Name Çanaga, er mag als der eines Landes oder eines Häuptlinges genommen werden, führt uns daher immerhin auf die anwohnenden Azanaghen, bei welchen wir ihn auch als Zenhaga oder Senhaga in ihren verschiednen Gebieten wieder finden.

Mit der Entdeckungsgeschichte des Senegal verbindet Valentin Ferdinand die schon früher gegebne Mittheilung, dass die Portugiesen hundert Meilen weit den Fluss hinauf bis zum Felsen Felu gekommen seien, die Neger jedoch über den weiteren Lauf desselben keine Kunde geben können, der nach den Meinungen Einiger bei Timbuctu und noch oberhalb dieser Stadt fliesse, wesshalb man ihn für einen Arm des Nil halte.

In dieser Meinung, die noch bei Labat sich kund gibt, mussten die Portugiesen sowohl durch die mittelalterliche Geographie bestärkt werden, die den Senegal und den aegyptischen Nil als *zwei Arme des Gihon* betrachtete, wie durch die Bezeichnungsweise der arabischen Geographen, die mehrere Flüsse als *Nil der Neger* benannte.

Das Reich der Jalofen beginnt nach Valentin Ferdinand, der hierin mit den übrigen portugiesischen Schriftstellern übereinstimmt, im Norden am Senegal und endet im Süden am Gambia. Seine Nachrichten stammen jedoch grösstentheils aus einer früheren Zeit, die ihm gleichzeitigen Ereignisse im Jalofenreiche sind in auffallender Weise übergangen.

Das Reich Gyloffa, sagt er, erstreckt sich bis zum Gambia, es gibt hier zwar auch andere Stämme (geraçoẽs), wie Barbaciis und Tucurooes, doch sind alle Gyloffen. Diese Nachricht ist bezüglich der genannten Stämme nicht richtig, denn beide unterscheiden sich von den Jalofen sowohl durch Sprache wie durch Religion.

Von den Stämmen der Jalofen nennt Alvarez d'Almada den Stamm der Joanes, aus welchem der oberste Häuptling der Grossjalofen stamme,

und die Kaste der Budumels, deren Mitglieder zwar Sklaven des Grossjalofen, aber dennoch ein sehr geachteter Stamm seien. [1])

Auf einem fliegenden Blatte ist die Ansicht de Mosto's hinsichtlich der Verhältnisse wiederholt, welche die Verfassung des *Jalofenreiches* betreffen. Nach seinem Berichte, in welchem dieses Reich *das Königreich Senegal* genannt wird, ist es nicht erblich, sondern es gibt in diesem Lande mehrere Herren, welche sich bisweilen verbinden, um einen König zu wählen, der nur so lange regieren kann, als es diesen Fürsten gefällt. Dieser König hiess zur Zeit der ersten Reise des Venetianers (1455) *Zucholin,* (in der ersten Ausgabe Zuchalin), sein Reich erstreckte sich nur 200 Meilen längs der Küste, und eben so weit in das Land hinein.

Einen zweiten Herrscher führt de Mosto mit dem Namen *Budomel* an, von dem er jedoch selbst bemerkt, er sei nur über einen Theil dieses Landes König.

Die Zustände am südlichen Ufer des Senegal hatten sich indessen von dieser Zeit bis zu der, in welcher Valentin Ferdinand schrieb, bedeutend geändert. Das Reich des Grossjalofen war in Folge von Aufständen, welche zuerst den Grossjalofen Borgebil und später den Fürsten Bemoy nöthigten, anderwärts Hilfe zu suchen, in Theile zerfallen; nur ein kleiner Theil unter der Oberherrschaft des Grossfulo war den Herrschern aus dem Stamme Nonaes geblieben, den grösseren Theil hatte die Kaste Budumel an sich gerissen, in ihm hatten sich zwei Reiche gebildet, welche Alvarez d'Almada als die Reiche von Encalhor und Lambaya aufführt.

---

1) Tratado breve dos rios de Guine' do Cabo — Verde etc. pelo capitaõ André *Alvares d'Almada.* Porto. 1841. 8. pag. 4 und 6.

Valentin Ferdinand führt zuerst einen König der Gyloffen an der Mündung des Senegal auf, dann beschreibt er das Land des Budomel. Eine Ergänzung der früheren Berichte, zu der ihm nicht nur eine seiner Beilagen, sondern auch die Chroniken aus der Zeit des Königes Johann II. hinreichenden Stoff geboten hätten, gibt er nicht, jedoch bedient er sich bei der Schilderung der Verhältnisse einer anderen Quelle als der Erzählung de Mosto's. Der König der Jaloffen wohnt nach seiner Mittheilung an der Mündung des Flusses, er hat Würdenträger wie Herzoge und Grafen um sich, viel Volk steht unter seinen Befehlen, er gebietet über achttausend Reiter, die Pferde erhält er durch den Handel theils von den Christen, theils von den Mauren aus der Wüste, er wird als ein eben so mächtiger König wie der von Melli bezeichnet, eine Darstellung, die auf den Grossjalofen unter der Regierung Don Manoel's nicht mehr passt.

Der König und die Edelleute sind alle Mohammedaner, sie haben ihre bisserijs, auch unter dem grossen Haufen sind einige dem Islam ergeben, doch sind die Meisten aus dem Volke Götzendiener. Die bisserijs sind weisse Menschen, welche aus Fez und Marocco kommen, den Islam predigen, auch Beschwörungen vornehmen.

Alvarez d'Almada, der sie bixirins nennt, nimmt den Ausdruck als Bezeichnung für einen Lehrer des Islam bei den Jalofen (Caciz Jalofo). In der ersten Reise des Mungo Park dagegen werden sie nicht bloss als Priester aufgeführt, sondern das Wort ist auch als gleichbedeutend mit Mohammedanern genommen, und den Heiden gegenübergestellt. Letztere heissen bei den Mandingo's Kafirs (Ungläubige) und Sonakies (Leute, die starke Getränke trinken), erstere dagegen nach der Schreibweise Mungo Park's buschreens.

Auch Juden gibt es nach Valentin Ferdinand unter den Jalofen,

wenn nicht hier ein Negerstamm gemeint ist, der unter den Negern für Juden gilt, wie schon Alvarez d'Almada bemerkt hat.[1])

Die Beschreibung der Jalofen hat Valentin Ferdinand im Ganzen nach de Mosto gegeben, jedoch mehrfache Schilderungen eingereiht, die wir bei Ersterem vermissen.

Er bemerkt, dass die Sklaven sechs Tage lang für ihre Herren arbeiten müssen, den siebenten Tag aber für sich verwenden dürfen, um damit ihren Unterhalt zu bestreiten. Er führt auch zauberische Gebräuche an, von denen der eine nur bei den Götzendienern, der andere auch bei den Herren des Landes vorkommt. Die Ersteren bedienen sich hiezu eines alten Hafens von Thon, in welchem sie das Blut einer Henne und ihre Federn mit schmutzigem Wasser und gewissen Kräutern vermischen, den Hafen bedeckt und in Stroh verborgen vor die Thüre stellen, mit Mehl, Reis und andern Gegenständen umgeben, und an diesem Platze jeden Morgen ihr Gebet und ihre Cerimonien verrichten. Die Letzteren lassen, wenn sie Krieg führen wollen, einige Kühe tödten und in Stücke zerlegen, die Stücke werden auf die Strasse gestreut, der Kriegszug geht über sie hinüber, das Fleisch wird den Vögeln und anderen Thieren zur Beute überlassen.

Die Entfernung des Landes Budomel vom Senegal ist in den verschiedenen Ausgaben, die wir über die erste Reise de Mosto's haben, ebenso verschieden angegeben. Die erste Ausgabe hat *fünfzig* Meilen, der Text bei Ramusio dagegen *achthundert*. Sprengel hat diese letztere Angabe behalten, Zurla aber hat bemerkt, dass die von Morelli beschriebene Handschrift aus der Bibliothek Pinelli's gegen fünfzig Meilen verzeichne, während Valentin Ferdinand die auffallende Zahl *zwölf* hat,

1) Man vergl. Hieronymus Münzer's Bericht über die Entdeckung der Guinea mit einleitender Erklärung von Dr. Friedrich Kunstmann. München. 1854. 4. S. 51. flgde., wo die Stelle aus Alvarez d'Almada vollständig abgedruckt ist.

die sich in seiner auf einem fliegenden Blatte dem Texte beigegebenen Schilderung des Landes Budomel findet. Keine dieser wahrscheinlich durch Abschreiber verdorbnen Zahlen entspricht der wahren Entfernung, die etwas mehr als einen Breitegrad beträgt.

Luigi de Mosto bezeichnet als den Ort, an welchem er seinen Handel begann, die *Palme von Budomel*, von der er ausdrücklich bemerkt, sie sei eine Rhede, aber kein Hafen, eine Bemerkung, die Valentin Ferdinand wiederholt hat.

Auf den Seekarten der älteren Zeit dürfte sich diese Benennung schon wegen der untergeordneten Bedeutung des Platzes kaum angegeben finden. Der Handel, der hier getrieben wurde, hatte indessen schon früher begonnen, denn de Mosto berichtet, er habe von einigen Portugiesen erfahren, der Fürst des Landes sei ein braver, verlässiger Mann, der alles redlich bezahlte, was er gekauft habe. Dieser Bericht wird bezüglich der Anfänge dieses Handels durch eine Urkunde im Archive zu Lissabon vom 30. Mai 1489, in welcher Johann II. dem Herzoge von Beja Handel und Herrschaft über eine grosse Küstenstrecke abtritt, bestätigt.

Der Handel begann nach dieser Urkunde [1]) mit dem Eintausche (resgate) von Sklaven. Der erste Portugiese, welcher ihn einleitete, war Lorenz Dias aus Lagos, ein Schildträger des Infanten Heinrich, welcher eine von den 13 Caravelen befehligte, die unter dem Oberbefehle des Lançarote am 10. August 1446 den Hafen von Lagos verlassen hatten. Der Ort, wo der Handel seinen Anfang nahm, wird in der Urkunde nur so bezeichnet, dass er über das grüne Vorgebirge hinausliege (de tras do cabo verde), also südlich von demselben gesucht werden muss, das Land nennt die Urkunde, wohl nur durch einen Fehler des Schreibers, Gudumel statt Budumel oder Budomel.

1) Im Livro 2 de Misticos fol. 114.

Dieser Name bezeichnet nach de Mosto eigentlich den Fürsten des Landes, man sagt aber auch, bemerkt er, das Land Budomel. Diogo Gomez, dessen Bericht eine Beilage zum Sammelwerke Valentin Ferdinand's ausmacht, bezeichnet das Land mit diesem Namen. Er erzählt, dass er den Grossjalofen Borgebil (1460) bei den Barbacins gefunden habe, weil ihn der König Burbuck vertrieben habe. Dieser Letztere ist aber kein Anderer, als der kurz zuvor von ihm erwähnte Burbruck *in Budumel*, der von den Portugiesen Pferde gegen Sklaven eintauschte.

Dieser Handel, der im Reiche des Budomel, jetzt Damel oder Cajor genannt, zuerst südlich vom grünen Vorgebirge, begonnen hatte, wurde von de Mosto nördlich von demselben an der *Palme des Budomel* getrieben. Lopes de Lima bemerkt, der Ort werde auf dem Atlas des Admiral Roussin mit dem Namen Yof bezeichnet, in seiner Nähe liege die unter demselben Namen bekannte Insel, [1]) der Name Jof findet sich schon bei Labat.

Valentin Ferdinand hat das Meiste wiederholt, was de Mosto über das Land Damel sagt. Bei der Beschreibung der Sitten der Jalofen im Allgemeinen gibt er jedoch eine Schilderung mehrerer Gegenstände, die wir bei de Mosto entweder ganz oder doch theilweise vermissen. Besonders ausführlich schildert er den Wein, der aus Mais wie aus dem Safte der Palme bereitet werde, und das aus letzterer bereitete Oel. Der Handel ist nach ihm von geringer Bedeutung, da die Jalofen diebische und der Wahrheit abholde Leute seien. Er erwähnt auch eines angrenzenden Stammes, nämlich der von de Mosto nicht angeführten schwarzbraunen Tucurolen (Tũcũroes), ohne jedoch beizufügen, dass sie zur Nation der Fulos gehören, wie Alvarez d'Almada richtig bemerkt hat.

---

1) Ensaios sobre a statistica das possessões portuguezas. Livro I. P. II. p. 86.

Ueber das grüne Vorgebirge hinaus entdeckten de Mosto und seine Reisegefährten im Juni 1455 unfern der Küste drei kleine unbewohnte, mit grossen schönen Bäumen bedeckte Inseln; sie landeten auf einer derselben, fanden auf ihr für sich nicht hinreichendes Wasser, am Ufer aber eine unzählige Menge von Fischen.

Valentin Ferdinand beschreibt diese drei Inseln näher, indem er bemerkt, dass insbesondere zwei reich an Vögeln und Muscheln und voll von grünen Bäumen seien. Die grössere derselben nennt er die *Palmeninsel*. Aus seiner Bemerkung, dass sie nahe am Cap Verde liege, und eine nur spärlich fliessende Quelle habe, entnehmen wir ihre Identität mit der im Berichte de Mosto's beschriebenen Insel.

Die Palmeninsel hatte damals eine von Stein gebaute, jedoch nur mit Stroh bedeckte Kirche, welche die Begleiter des Diogo von Azambuja erbaut hatten, als sie auszogen, um das Castell St. Georg in der Mina zu erbauen. In dieser Kirche begrub man die Christen, welche an der Küste Handel trieben, und dort ihr Leben endigten, die Zahl der dort Begrabenen war gross, weil sie die einzige Kirche war.

Die Palmeninsel hat nach dieser Beschreibung sehr hohe Flaschenkürbisbäume von sehr grossem Umfange, von den Portugiesen so genannt, weil ihre Frucht kleinen Kürbissen glich, deren Mark als ein Mittel gegen den Durchfall empfohlen wird. Die Vögel, die sich auf der Insel befinden, sind unzählbar, sie leben vom Fischfange.

Die erste Erwähnung dieser Insel findet sich bei Azurara, der so umfangreiche Baum ist der Kalebassen- oder Affenbrodbaum, dessen Durchmesser auch Adanson so in Erstaunen setzte, dass er nicht umhin konnte, sich darüber zu wundern, warum er von den Geschichtschreibern der Insel St. Louis mit Stillschweigen übergangen worden sei. Die Palmeninsel führt auf unsern Karten den Namen *Gorea*, die beiden andern werden die *Magdaleneninseln* genannt.

Den Bericht über die Erbauung einer Kirche auf der Palmeninsel hat Valentin Ferdinand einer nicht bekannten Quelle entnommen. Er lässt sich aber wohl mit der Erzählung vereinigen, welche die portugiesischen Schriftsteller über die Unternehmung des Diogo von Azambuja bringen. Er verliess Lissabon am 12. December 1481 mit zehn Carauelen, überdiess waren zwei Huker (urcas) mit dem Material zum schnellen Bau der Festung, nämlich bereits gearbeiteten Steinen, Ziegeln, Holz u. s. w. mit einem kleineren Schiffe schon früher abgegangen, um den Befehlshaber am grünen Vorgebirge zu erwarten.

Diogo von Azambuja traf auch nach einer Fahrt von zwölf Tagen dort ein, wo er den Friedensschluss bestätigte, der inzwischen mit einem Häuptling an der Küste, *Bezeguiche* genannt, zu Stande gekommen war. [1])

In die Zeit dieses Aufenthalts muss auch die Anordnung zum Bau einer Kirche auf der Palmeninsel fallen, der wahrscheinlich rasch vollendet wurde, da die Festung in der Mina, wo Diogo am 19. Januar landete, in zwanzig Tagen dem grösseren Theile nach, wie Ruy de Pina erzählt, fertig war. Diesem Berichte entgegen steht jedoch das Zeugniss des Barros, nach welchem die Kirche erst viel später auf Befehl des Tristão da Cunha erbaut wurde, der am 6. März 1506 Lissabon mit einer Flotte verliess, auf welcher sich viele Pestkranke befanden, weil diese Krankheit in der Hauptstadt herrschte.

Am grünen Vorgebirge, sagt Barros, liess Tristão an der Palmeninsel die Flotte mit Wasser versehen, auf der Insel aber wegen der vielen Seeleute, die dort starben, eine Kapelle von Stein und Lehm erbauen, mit Stroh bedeckt, in deren Umgebung die Todten beerdigt wurden. [2])

1) Man vergl. chronica d'el rey D. João II por Ruy de Pina cap. II in der collecção de livros ineditos de historia portugueza I. II und Barros Decada I livro III. cap. I.

2) Decada II livro I. cap. I.

Das Zeugniss Valentin Ferdinand's dürfte hier vorzuziehen sein, denn er schrieb zu einer Zeit, in welcher die genannte Flotte noch nicht nach Lissabon zurückgekehrt war, wo sie bekanntlich erst im Juli 1508 wieder anlangte.

Von den andern Schriftstellern, welche die Fahrt Tristan's beschreiben, übergeht Damião de Goes den Aufenthalt am grünen Vorgebirge ganz, Castanheda aber bemerkt nur, die Bemannung der Flotte sei bis Bezeguiche von der Pest geplagt worden, dort habe man Wasser eingenommen und die kranken Seeleute zurückgelassen, worauf die Fahrt sogleich fortgesetzt worden sei. [1])

Barros dürfte demnach den Kirchenbau, der einer früheren Zeit angehört, mit dem kurzen Aufenthalte des Tristão da Cunha in unrichtiger Weise verbunden haben.

Bei Barros führt die Insel noch den Namen ilha da Palma, der kleinen Nachbarinseln gedenkt er nicht, bei Livio Sanuto heissen die Palmeninsel und die beiden Magdalenen ilheos de Barbacene, [2]) ebenso werden sie bei Jarricus und Dapper genannt. Der jetzt gebräuchliche Name Gorea gehört erst einer spätern Zeit, der der Holländer an. Von den Eingebornen wurde die Insel zur Zeit ihrer Besitznahme durch die Portugiesen, wie später Bezeguiche genannt, denselben Namen führte aber auch die gegenüberliegende Küste des Festlandes. Valentin Ferdinand gebraucht ihn gleichfalls, jedoch nur vorübergehend, indem er bemerkt, dass der Stamm der mit Bogen bewaffneten Serer an Bezeguiche anstosse, woran er die Entdeckung des Caps der Masten anreiht, zu welchem Alvaro Fernandez im Jahre 1448 gelangte.

---

1) Man vergl. Damião de Goes chronica do serenissimo rei D. Manoel livro II cap. XXI. und Castanheda hist. do descobrimento e conquista da India livro II. cap. III.

2) Geografia di Livio Sanuto fol. 81 verso. Vinegia 1588 fol.

Alvarez d'Almada hat sich schon damals über die Bedeutung der Bucht von Bezeguiche mit ihrer kleinen Insel ausgesprochen, unter der er Gorea versteht. Die Bucht diente den Schiffen der Engländer und Franzosen zum gebräuchlichen Ankerplatze wegen ihrer Sicherheit; die Strasse zwischen der Insel und dem Festlande diente ihren Schiffen zum Zufluchtsorte vor der Verfolgung der portugiesischen Galeeren.

Alvarez d'Almada hat seinen Landsleuten vergeblich einen Rath gegeben, welchen später Holländer und Franzosen in richtiger Würdigung der örtlichen Verhältnisse ausführten. Er sagt nämlich: auf der kleinen Insel (ilheo) könnte man mit wenigen Kosten einen guten Hafen anlegen, auf der Seite gegen das Festland hin sei die Insel durch die natürliche Mauer einer Felsenwand geschützt, auf der Seeseite lasse sich mit wenigen Kosten eine Befestigung aufführen, durch welche man die feindlichen Schiffe hindern könne, in den Hafen zu kommen, mit kleinen Fahrzeugen (bargantins) könne man auch die Küste des Festlandes überwachen und die Verbannten hindern, mit dem Feinde in Verbindung zu treten. [1])

Am Cap der Masten, fährt Valentin Ferdinand fort, steht eine Säule (padram), hier scheidet sich das Land, welches dem *Grossmeisterthum des Christusordens* gehört, d. h. der Bezirk vom Goldflusse an bis zum Cap der Masten, denn weiter hinaus gehört es dem Könige, indessen bezahlt man *von der ganzen Guinea* den zwanzigsten Theil an den Orden.

Diese Worte finden ihre Erklärung in der wechselnden Auffassung, die man mit dem Namen *Guinea* damals verband, wie ausser anderer Belege sich auch bei Valentin Ferdinand selbst zeigt. Seiner früheren Schilderung nach trennt der Fluss Çanaga die Provinz Lodea von der Provinz Guinea, denn die Bezeichnung Guineos erklärt er mit negros, d. h. schwarzen Menschen.

---

1) Tratado breve dos rios de Guine' do Caboverde etc. p. 13 seq.

Die Küste führt desshalb den Namen Guinea, d. h. Valentin Ferdinand pflichtet hier der Meinung des Azurara bei, nach dessen Ansicht die Guinea erst *am südlichen Ufer des Senegal* beginnt. Bei der Beschreibung der Grenze am Cap der Masten dagegen rechnet Valentin Ferdinand den Beginn der Guinea *vom Goldflusse an*, er nimmt die Grenze derselben hier im älteren Sinne des Wortes, in welchem man auch noch unter der Regierung Don Manoel's die Guinea schon mit dem Cap Nun beginnen liess.

Von diesem Cap aus nimmt sie auch die Urkunde des Infanten Heinrich vom 26. December 1458, nach welcher von allen Waaren, die in der Guinea in den Verkehr kamen, dem Christusorden, dem die geistliche Jurisdiction gehörte, der zwanzigste Theil statt des zehenten bezahlt, die andere Hälfte aber dem gebühren solle, *der die Herrschaft habe.* [1])

Nach dem Tode des Infanten Heinrich, dem diese Herrschaft verliehen war, erhielt der Infant Ferdinand, sein Nachfolger als Grossmeister des Christusordens, vom Könige Alphons V. (1460 3. December) zwar die Inseln des grünen Vorgebirges mit andern Inseln zum Geschenke, aber des Festlandes der Guinea geschieht in der Urkunde keine Erwähnung. Man nimmt zwar an, dass die ganze Küste vom Senegal bis zur Serra Leoa ein von den Inseln abhängiges Gebiet gewesen sei, welches gleichfalls zur Apanage des Infanten Ferdinand gehört habe, [2]) diese Annahme steht aber nicht urkundlich fest, hinsichtlich des Handels ergibt sich sogar das Gegentheil.

Aus den Urkunden geht nämlich hervor, dass König Alphons V. einzelnen Personen nach dem Tode des Infanten Heinrich erlaubte, in

---

1) Man vergleiche meine Abhandlung über die Handelsverbindungen der Portugiesen mit Timbuctu im XV. Jahrhunderte. S. 206 flgd.

2) Lopes de Lima ensaios etc. Livro I. P. I p. XV.

der Guinea Handel zu treiben, als eine solche wird Fernão Gomes, ein Edelmann aus dem Gefolge des Königs im Jahre 1469 bezeichnet.[1])

In demselben Jahre erhielt er auch noch den Handel in der Guinea auf fünf Jahre pachtweise mit der Bedingung, die Entdeckungen, die bis zur Serra Leoa vorgeschritten waren, weiter fortzusetzen.[2])

Die Cortes zu Coimbra im Jahre 1473 verlangten, dass diese Verpachtung des Handels versteigert werden solle, sie wurde jedoch (1. Juni 1473) dem Fernão Gomez auf ein Jahr verlängert, auch andere Personen wie Martin Annes Boaviage, Ferdinand Telles, Goncalvez Ribeiro, Antonio Fernandes das Povoas nahmen in späteren Jahren (1474 bis 1481) theils nur hinsichtlich einzelner Gegenstände, wie des Elfenbeines, theils hinsichtlich bestimmter Bezirke an dieser Verpachtung Theil.[3])

Barros hat indessen bemerkt, dass der Vertrag mit Fernão Gomes sich nicht auf das den Inseln des grünen Vorgebirges gegenüberliegende Festland erstreckt habe, weil dieses Recht den Ansiedlern auf denselben den Unterthanen des Infanten Ferdinand gebührte.

Nach dem Tode dieses Infanten († 1470) schenkte König Alphons V. dem Infanten Johann, seinem Nachfolger *den Handel* und die Erträgnisse aus der Guinea *mit der Herrschaft* über alle bis dahin gemachten Entdeckungen.[4])

---

1) Die Urkunde ist abgedruckt in annaes maritimos e coloniaes T. V. p. 45. Lisboa. 1845. 8.

2) Damião de Goes chronica do principe D. João cap. XVII, Barros decada I, livro I. cap. II.

3) Barros nennt nur den Martin Annes, dieser und die übrigen Personen werden genannt in der chancellaria Alphons V. liv. XXX. p. 91 u. 132, die Verlängerung für Fernão Gomez ist abgedruckt in den annaes maritimos etc. T. V. p. 46.

4) Damião de Goes chronica do principe D. João cap. 32. Er setzt diese

Johann schenkte als König seinem Nachfolger dem Infanten Manoel, damals Herzog von Beja und Viseu am 30. Mai 1489 *Handel und Herrschaft* sowohl auf den Inseln des grünen Vorgebirges, wie auf dem Festlande, auf letzterem von der pedra da Galé südlich vom Goldflusse bis auf sechs Meilen weit über das grüne Vorgebirge hinaus. [1])

Da der Infant Don Manoel damals auch Grossmeister des Christusordens war, so kann sich die dem Valentin Ferdinand eigenthümliche Bemerkung über die Grenze am Cap der Masten nur auf die Zeit *vor* der Thronbesteigung des Infanten beziehen. Bis zum Cap der Masten gehörte das Gebiet demnach dem *Infanten*, der zugleich Grossmeister des Ordens war, nicht aber wie Valentin Ferdinand sagt, zum *Grossmeisterthume* des Christusordens.

Aus der Schenkungsurkunde Alphons V. zeigt sich zugleich noch, wie sehr man mit dem Umfange der Guinea hinsichtlich ihrer nördlichen und südlichen Ausdehnung wechselte. Alphons V. schenkt dem Infanten Johann den Handel und die Fischerei in der Guinea, ebenso in der Mina und im Bezirke von Arguim, er verbietet daher Jedem, in den *genannten Theilen der Guinea* Handel zu treiben, welche man alle unter

---

Schenkung in das Jahr 1471. Barros Decada I. livro III. cap. I. gibt keine Jahreszahl an, in der später am 4. Mai 1481 ausgefertigten Schenkungsurkunde, die in den annaes maritimos I. V. p. 39 abgedruckt ist, wird bemerkt, dass der Prinz bereits neunzehn Jahre alt war, die Schenkung würde also in das Jahr 1473 fallen, in welchem er auch nach Sousa provas T. III. p. 185 einen eigenen Hofstaat erhielt.

1) Beide Urkunden sind ungedruckt, die Schenkung über die Inseln des grünen Vorgebirges ist nach der Corografia Caboverdiana von Chelnicki und Varnhagen Th. I. S. 3 enthalten in der chancellaria Johann's II. liv. 26. fol. 7, die schon erwähnte über das Festland im livro 2 de Misticos fol. 114.

diesem Namen begreife, wenn sie auch andere Benennungen hätten und nach diesen bezeichnet würden. [1])

Zwischen dem grünen Vorgebirge und dem Gambia wohnen die Stämme der Sereos und Barbacins. Valentin Ferdinand schildert sie mit den Worten de Mosto's, nach diesem Letztereu waren sie damals dem Könige vom Senegal nicht unterworfen und hatten keine Könige oder Fürsten. Schon Diogo Gomez bemerkt aber, dass die Barbacins zu jener Zeit, als er sich (1460) bei ihnen aufhielt, zwei Könige hatten, welche Barbacin dun und Barbacin negor genannt wurden. [2])

Valentin Ferdinand schildert übrigens die Küste bis zum Gambia genauer als der erste Bericht des Venetianer's. Er gibt zwischen dem Cap der Masten und dem Gambia drei Flüsse an, den Joala, den Fluss der Barbacins und den Lagos; bei Alvarez d'Almada finden sich noch dieselben Bezeichnungen.

Der Fluss Joala ist nach seiner Schilderung von röthlicher Farbe und so klein, dass Fahrzeuge in ihn nicht einlaufen können. Nach Alvarez d'Almada führt diesen Namen auch ein Hafen, der auf der Rückseite von diesem kleinen Flusse umgeben ist, an demselben lag ein Negerdorf, auch Portugiesen wohnten dort unter dem Schutze eines Alcaiden, den der König von Portugal aufgestellt hatte, von diesem Hafen bis zum Fluss der Barbacins dehnte sich das eine Reich der Barbacins aus, welches Alvarez d'Almada das Reich Ale, auch Ale-em-biçane nennt.

---

1) Alphons V. sagt in dieser Urkunde: defemdemos a todos de qualquer estado e comdyçam que sejam que algum nam vaa nem mande as ditas partes *de guinee nem a alguma dellas que todas chamamos de guinee posto que outros nomes tenham e per outros sejam nomeadas* etc.

2) Man vergl. die Abhandlung von Schmeller über Valentī Fernandez Alemã. S. 32.

Der Fluss der Barbacins ist im Inneren des Landes ungetheilt, bildet aber dann zwei Arme, von denen der nördliche Broçalo, der südwestliche Borjovique heisst. Am südlichen Ufer des Flusses beginnt nach Alvarez d'Almada das andere Reich der Barbacins, das Reich Borçalo, in ihm wohnen drei Stämme Barbacins, Jalofen und Mandingos, der König regiert durch zwei Statthalter, die Jagarafen genannt werden.

In den dritten Fluss, den Lagos, können kleine Fahrzeuge einlaufen, nach Alvarez d'Almada umgibt er den Bezirk der Barbacins, die an der Mündung des genannten Flusses wohnen, gleich einer Insel, da er vom Süden her sich in den Hauptarm des Flusses der Barbacins einmündet.

An den Fluss Lagos grenzt eine Markung an, welche Valentin Ferdinand Gebandor nennt, die Bewohner treiben nach ihm alle sowohl Männer und Frauen das Gewerbe der Töpfer, der Thon, dessen sie sich bedienen, ist mit Austernschalen und Kammuscheln vermischt, die in dieser Gegend von auffallender Grösse sind. Nach Duarte Pacheco heisst das Land vom Fluss der Barbacins bis zur Mündung des Gambia Gibandor, mit ihm stimmt noch der Bericht Barbot's überein, welcher im Westen dieser Mündung Klippen kennt, die noch zu seiner Zeit als baxos de Gibandor bezeichnet wurden.

Die Entdeckung des Gambia fällt nach Valentin Ferdinand in das Jahr 1455. Ein Diener des Infanten Heinrich, der hier nicht genannt ist, bekanntlich Vincent aus Lagos, entdeckte ihn, mit ihm waren noch zwei Caravellen, auf welchen sich ein Genuese Antoniotto und ein Venetianer Luys de Mosto befanden.

Die Zeitbestimmung, welche Valentin Ferdinand hier gibt, ist die richtige, ihr früheres Bekanntsein hätte die Verwirrung in der Geschichte der Entdeckungen heben können, die durch eine unrichtige Jahreszahl eines Schriftstellers, der noch im sechzehnten Jahrhunderte aus den

bessten Quellen schöpfte, hervorgerufen worden ist. Damião de Goes hat in seiner Chronik des Prinzen Don João, des spätern Königs Johannes II., das Jahr 1444 als die Zeit der Abreise des Vincent aus Lagos und seiner Begleiter angegeben, diese Zahl war lange Zeit hindurch die massgebende. [1])

Die erste Ausgabe der Reiseberichte de Mosto's gab zwar gleichfalls die Zeitbestimmung richtig an, aber das Ansehen, welches das Werk des Damião de Goes genoss, war so überwiegend, dass die Uebersetzung, welche die portugiesische Akademie der Wissenschaften in neuerer Zeit veranstalten liess, die Zahlen ändern und nach der Angabe bei Goes feststellen liess. [2])

Die neuesten portugiesischen Schriftsteller sind gleichfalls bis auf Lopez de Lima dieser unrichtigen Annahme beigetreten.

Der Genuese Antoniotto, der an der Entdeckung des Gambia mit Luigi de Mosto Theil nahm, wird von Letzterem als ein genuesischer Edelmann bezeichnet, der in der Schiffahrt sehr geübt war.

In einem Schreiben vom 12. December 1455, das vom Gambia aus an seine Gläubiger in Genua gerichtet ist, nennt sich der Genuese Antonius Ususmaris, eine Benennung, die auf ein altes in der Republik sehr angesehenes Geschlecht hinweist. [3])

---

1) Cap. VIII.: e logo no anno de 1444 mandou o Infante hum Vicente de Lagos a descobrir, em cuja companhia foy hum gentilhomem Venezeano por nome Luiz de Cademusto, muito curioso de ver o mundo, o qual Vicente de Lagos navegou atè o rio de Gambra.

2) Collecção de noticias para a historia e geografia das nações ultramarinas, que vivem nos dominios portuguezes etc. Tomo II. p. XIII. Lisboa 1812. 4.

3) Man vergl. das Schreiben bei Graberg annali di geografia etc. T. II. p. 286.

Die wohl nur zufällige Verbindung dieses Schreibens mit andern geographischen Notizen hat für die Handschrift, in welcher sich beide befinden, den Titel itinerarium Antonii Ususmaris civis Januensis veranlasst, der sich durch den Inhalt nicht rechtfertigt.

Im Vaterlande des genuesischen Seefahrers besitzt man keine Nachrichten über ihn. Schon Soprani bemerkte, man kenne seine Lebensverhältnisse nicht, Spotorno will sogar mit Zurla annehmen, es handle sich hier nicht um den Namen des alten Geschlechtes, sondern nur um einen Beinamen, der einen an das Seeleben gewöhnten Mann bezeichnen solle. [1])

Dieser Annahme widersprechen aber die Worte de Mosto's, der seinen Begleiter am Gambia ausdrücklich einen genuesichen Edelmann nennt, der in der Schiffahrt geübt sei. Diese letztere von ihm gerühmte Eigenschaft scheint in der Familie gleichsam erblich gewesen zu sein, die auch im Auslande Dienste nahm, denn schon im vierzehnten Jahrhunderte kommen ein Nicolaus Ususmaris als Viceadmiral, ein Antonius als Condestable in englischen Diensten vor, in späterer Zeit finden sich die Usodimare auch in Spanien in der Stadt Murcia. [2])

Im Gambia, sagt Valentin Ferdinand, liegt eine Insel, welche man nach einem Seemanne, der dort am Fieber starb, die St. Andreasinsel nennt. Die Stelle ist aus dem zweiten Reiseberichte de Mosto's genommen. Die Insel kommt unter dieser Benennung noch auf der eilften Karte vor, die dem geographischen Werke des Livio Sanuto über Afrika

1) Man vergl. Soprani Raffaele dizionario degli scrittori Liguri Genova 1667. 4. und (Spotorno) storia letteraria della Liguria. Genova 1824. T. II. p. 301 seq.

2) Man vergl. die neue Ausgabe von Rymer acta et foedera. T. II. P. II. p. 957, 977, 899 und Lopez del Haro nobiliario genealogico de los reyes y titulos de Espanna. T. II. p. 344.



beigegeben ist; es ist wohl nur ein Versehen, wenn sie in den Annalen von Costa Quintella die Thomasinsel genannt wird. Die Engländer, welche schon zur Zeit des Alvarez d'Almadä den Handel auf dem Gambia an sich gezogen hatten, nannten sie die Jacobsinsel (St. James), wie sie auch jetzt noch genannt wird.

Valentin Ferdinand schildert den Handel der Portugiesen auf dem Flusse als sehr bedeutend, er bezog sich auf Pferde wie viele andere Waaren, und wurde am nördlichen Ufer mit den Jalofen am südlichen, mit den Mandingos getrieben, die Schiffe kamen 300 Meilen weit flussaufwärts.

Den König der Letzteren nennt Valentin Ferdinand mandimansa, er erklärt mandi als Name des Landes, mansa als Bezeichnung des Königs. Er wohnt 400 Meilen weit im Innern des Landes in einer mit einer Mauer von Ziegelsteinen umgebenen Stadt, die den Namen Juga führt. Alvarez d'Almada kennt die Bezeichnung Mandimansa gleichfalls, er versteht aber darunter einen schwarzen Kaiser, welchem alle Neger der Guinea unterwürfig seien, den aber noch kein Portugiese gesehen habe, von den Negern in der Mina, fügt er hinzu, wird er der grosse Elephant genannt.

Nach Barth führte diesen Namen nach dem Sturze des grossen Reiches Melle der König von Melle, weil er auf die westlichen Provinzen desselben beschränkt war, damit stimmt die Angabe Valentin Ferdinand's die einen Negerhäuptling den Grumimansa, den Herrscher an der Mündung des Gambia (den Guumimansa im Berichte de Mosto's) als einen Vasallen des Kaisers von Melly aufführt.

Die Stadt Juga ist wohl das von Alvarez d'Almada erwähnte Jugo ein Handelsplatz, der nach seiner Mittheilung im Inneren des Landes an der Grenze des Reiches der Casangas liegt und an das Reich der Mandingos angrenzt. [1])

---

1) Man vergl. Alvarez d'Almada tratado breve etc. pag. 31 und 44, wie

Ausführlich werden Sitten und Gebräuche der Mandingos beschrieben, wobei Valentin Ferdinand am Schlusse bemerkt, dass diese Schilderung auch von den Jalofen, Barbacins und Tucurols gelte, welche sich sowohl an der Meeresküste wie im Inneren nur durch die Sprache unterscheiden.

An einer anderen Stelle, die seiner Schilderung vorhergeht, sagt er bezüglich der Jalofen allein, der Unterschied zwischen ihnen und den Mandingos bestehe nur in der Sprache, nicht aber in ihrer Religion und ihren Gebräuchen. Er beginnt mit den Verhältnissen des Königs, geht sodann auf die Rechtspflege über, knüpft an sie die Beschaffenheit des Handels an, spricht sodann vom Unterschiede der Stände, dem Umgange im gewöhnlichen Leben, der Religion, der körperlichen Beschaffenheit der Mandingos, ihrer Kleidung, Nahrung und Wohnung, endlich auch von ihrer Bewaffnung.

An diese Schilderung der Menschen reiht sich eine zweite des Thierreiches und Pflanzenreiches an.

Der König, dessen Verhältnisse hier besprochen werden, ist der Mandimansa, der viele tributpflichtige Vasallen hat, im Lande gibt es indessen viele Ortschaften von fünf bis zehntausend Bewohnern, deren jede einen Häuptling hat, welche sich gegenseitig bekriegen, und ihre Gefangenen an die Portugiesen und Araber verkaufen.

Zur Zeit Mungo Park's war das Reich des Mandimansa nicht mehr vorhanden, er schildert die Regierungsform von Manding als eine Oligarchie, jede Stadt habe ihren eigenen Mansa, die oberste Gewalt aber beruhe in der Versammlung aller dieser Mansas.

Die Wohnung des Mandimansa hat sechs Einfänge; nur durch sechs Thüren, von denen die ersteren von Thürhütern bewacht sind, die letzte von Bewaffneten gehütet ist, kann man zu ihm gelangen. Seinen Mahl-

---

Dr. Heinrich Barth Reisen und Entdeckungen in Nord- und Centralafrika Bd. IV. S. 636.

zeiten dürfen nur seine Weiber beiwohnen. Er besitzt grossen Reichthum an Gold, Silber und allen Waaren, welche in Mecca wie in seinem Lande in den Verkehr kommen. Seine Gesichtsfarbe wie die aller Mandingos kommt an Schwärze der eines Raben gleich, alle haben gekrauste Haare.

Im Widerspruche mit dieser Schilderung steht der Zusatz, dass der König von Mandingo nur mit einem Hemde von Baumwolle bekleidet sei, gleich den andren Negern säe und pflanze, keinen Tribut beziehe, sondern nur vom Ertrage seiner Arbeit lebe, die Gewalt zu strafen aber bis zur Verhängung der Todesstrafe habe.

Diese Darstellung sowie die folgende Beschreibung der feierlichen Aufzüge und des Begräbnisses des Königs geht wohl auf jeden Mansa oder Häuptling, wie auch eine Stelle über das Wahlrecht des Volkes zeigt.

Bei feierlichen Aufzügen reitet er auf einem Ochsen; wenn er absteigt, wird eine Ochsenhaut ausgebreitet, auf welche er sich niederlässt und ganze Näpfe voll Mais und Reis verzehrt.

Schon bei seiner Heirath wählt er Diener aus, die mit ihm sterben müssen, wenn er gewöhnlichen Todes stirbt; auch die erste Frau muss dann sterben, Alle werden mit den Juwelen, die sie besitzen, begraben.

Fällt er dagegen in der Schlacht, so schneiden seine Feinde ihm wie der Frau und den Dienern die Köpfe ab, und nehmen sie mit sich, die übrigen Theile überlassen sie den Hunden.

Begraben wird er in seinem Hause, er wird nämlich in eine grosse zu diesem Zwecke geöffnete Grube von der Grösse eines Ofens gesetzt seine Waffen werden neben ihn gelegt, Weib und Diener werden lebendig ihm beigestellt, die Grube wird zuerst mit Zweigen bedeckt, sodann wird ein Erdhaufen von der Grösse eines Hauses über sie geschüttet; Niemand gedenkt ihrer weiter.

Die Bewohner der Ortschaft wählen hierauf einen andren König,

die Söhne des Verstorbenen erben seine Würde nicht, seine Frauen verlieren ihren Rang.

Vielweiberei findet im ganzen Lande statt, jedes Weib muss für den Mann Speise bereiten, sie ernähren ihre Männer und sich selbst vermittelst ihrer Sklavinnen. Der geschlechtliche Umgang richtet sich nach einer gewissen Reihenfolge, die Weissen geniessen hierin besondere Vorrechte, so dass ihnen jeder Neger Weib und Tochter aus freiem Willen überlässt.

Blutschande ist herkömmlich, der Ehebruch wird vom Häuptling in der Art bestraft, dass er dem Ankläger ein Messer in die Hand gibt, womit er dem Schuldigen eine grosse Wunde am Halse beibringen darf, die ihn als Ehebrecher allgemein kenntlich macht.

Diebstahl und andere Verbrechen werden mit dem Tode bestraft, der Häuptling selbst schlägt dem Schuldigen das Haupt ab, welches auf einen Pfahl am Orte des Verbrechens ausgestellt wird, der Körper wird den Hunden überlassen, das Vermögen der ganzen Familie wird eingezogen, wodurch auch das der Verwandten zu Grunde geht.

Die Waaren, die man von hier ausführt, sind: grüne Papageien, etwas Gold, Sklaven beiderlei Geschlechts, Tücher von Baumwolle, Schilfmatten, etwas Leder, Zibeth (algalia) und Zibethkatzen mit Schweifen.

Die Portugiesen bringen hieher Armbänder von Messing, kleine Glaswaaren, rothes Tuch, wollene Decken aus der Provinz Alentejo, Baumwolle, die sie auf den Inseln des grünen Vorgebirges einladen, endlich Pferde, von welchen eines für sieben Neger vertauscht wird.

Der Handel ist in der ganzen Guinea ein Tauschhandel; denn Münze gibt es dort keine. Die Mandingos ziehen mit ihren Waaren weit in das Innere des Landes, wie kein andrer Negerstamm, sie kommen mit demselben aus dem Inneren auch zum Castell Mina.

Es gibt unter ihnen grosse Kaufleute, wie grosse Herren. Letztere heissen foroes, sie bekleiden eine Würde gleich der eines Richters oder Statthalters und sind sehr geachtet im Lande.

Vornehme wie Geringe knieen, wenn sie sich nach langer Zeit begegnen, auf den Boden, die Ellenbogen gegen denselben gerichtet, bedecken mit den Händen die Augen, stossen mit den Ellenbogen wiederholt auf den Boden, und endigen diese Begrüssung damit, dass sie mit einem Ellenbogen den Boden berühren, mit der anderen Hand aber Erde hinter sich, oder in die Höhe werfen.

Bei Besuchen eines Vornehmen bekleidet man sich nur mit weiten Hosen. Die Dienstboten gehen stets ihrem Herren voraus, der älteste derselben kommt zuerst, ihm folgen die übrigen, nur sehr grosse Herren oder Solche, die sich fürchten, haben Dienstboten hinter sich in ihrem Gefolge.

Betritt der Herr das Haus eines andern Vornehmen, so nimmt der erste Diener die Begrüssung am Boden mit den Ellenbogen vor, der zweite beugt sich über ihn und legt auf ihn die Hand, ebenso alle übrigen; in dieser Stellung bleiben sie, bis der Herr des Hauses sie aufstehen und sprechen heisst.

Bei ihren Gesprächen haben sie einen Vermittler, sind mehrere von ihnen beisammen und einer derselben spricht, so wiederholt ein Anderer noch lauter seine Worte, wenn auch der Erstere laut und vernehmlich genug gesprochen hat. Der Stamm der Mandingos ist der grösste in der Guinea von einer Sprache, einen so bedeutenden gibt es nicht mehr.

Viele sind Mohammedaner, andere sind Götzendiener, alle aber Mandingos und Jalofen sind beschnitten. Im Alter von vierzehn bis fünfzehn Jahren werden sie von einem Bisserim während des Neumondes in grösserer Zahl zu 15—20 vor die Ortschaft hinaus in ein Gebüsch geführt, wo sie nach der Beschneidung verbleiben müssen, bis sie wieder einen Neumond sehen. Ihre Verwandten bringen ihnen Essen, welches sie an die Grenze des Platzes setzen, die jungen Leute, die sich verborgen haben, holen es später, und kehren erst mit dem Neumonde zu den Ihrigen zurück, von welchen ihre Rückkehr mit festlichen Gelagen und Tanz gefeiert wird.

Mungo Park bestätigt diese Mittheilung in der Art, dass *alle jungen Leute* beiderlei Geschlechts beschnitten werden, denn er bemerkt in seinem ersten Reiseberichte, dass auch die Heiden (Kafirs) sich der Beschneidung unterziehen, nicht aus religiösen Gründen, sondern weil sie dieselbe als einen nützlichen und bequemen Gebrauch betrachten, der zur Fruchtbarkeit der Ehe beitrage.

Die Mandingos sind wahrheitsliebender als die Jalofen und überall gerne gesehen.

Die Männer treiben Handel, die Weiber bestellen das Feld, ernähren die Männer, spinnen Baumwolle und weben aus ihr viele Tücher sowohl für den Verkauf wie für die eigene Kleidung. Diese besteht bei den Männern aus weiten Hosen, magalhooẽs genannt, bei den Weibern aus einem nur vier Finger breiten Tuche; ebenso ist sie bei den Jalofen beschaffen. Die Jungfrauen gehen ganz nackt, ohne die Schamtheile zu bedecken, oberhalb derselben ist eine Schnur mit weissen Muscheln und drei durchlöcherten Hölzern von der Grösse eines Fingers angebracht. Die Mädchen, welche keine Jungfrauen mehr sind, bedecken ihre Schamtheile, die jungen Männer gehen nackt bis zum zwanzigsten Jahre, bis sie heirathen.

Die Mandingos haben viele Lebensmittel, — viel Reis, Wein, Oel und Fleisch, womit sie auch handeln, im Innern ist grosse Zucht von Rindvieh, glatten Hämmeln und Eseln. Die Armen leben von wilden Zaunrüben, die wie unser Sommergetreide gekocht und geschwellt sind, aber bittren Geschmack haben.

Ihre Wohnungen sind theils von gebrannten, theils von ungebrannten Steinen, theils von Erde und Stangen nach Art der Zelte in runder Form gebaut, mit Feldstroh oder trocknem Heu gedeckt.

Die Männer kaufen die Mädchen von ihrem Vater um Gold, Reis, Mais, Vieh u. s. w.; ist der Vater mit dem Preise zufrieden, so nimmt der Käufer das Mädchen als sein Weib mit, kann er nicht mit ihr zuzusammen leben, so kehrt das Mädchen zu ihrem Vater zurück, der den

Kaufpreis wieder erstattet. Sie verheirathen sich mit allen Verwandten, nur nicht mit Eltern und Geschwistern.

Die Männer sind als tüchtige Bogenschützen im Kriege bekannt, auch für gewöhnlich verlässt der Mandingo sein Haus, selbst wenn er sich nur vor die Thüre setzen will, nicht ohne rückwärts den Köcher mit den Pfeilen und in der Hand den Bogen zu tragen. Der Bogen ist von massivem Rohr, die Sehnen sind von gespaltenem, die Pfeile von massivem Rohr, ihre Spitzen sind gewöhnlich von Holz, das in Feuer gehärtet ist, wenige nur sind von Eisen, alle Pfeile sind vergiftet. Sie haben kleine runde Schilde von Elephanten- und Büffelleder, andere, so gross als sie selbst sind, von Ruthen. Von diesen machen sie auch Helme, die für den Krieg mit Leder überzogen sind. Der Pferdehandel wird von ihnen theils zum Prunke, theils zur Kriegführung betrieben. Das Pferd stammt nicht aus der Guinea, noch kann es in derselben fortkommen.

Von den übrigen Thieren werden geschildert: Elephanten, Büffel, Ziegen, Papageien, der Vogel Bugam, Rebhühner und farbige Hühner, endlich Krokodile, die mit Harpunen gejagt werden. Von der Makrele wird nur bemerkt, dass sie sich häufig im Gambia finde.

Der Vogel Bugam, d. h. der Zaubervogel, wird niemals von ihnen getödtet, denn sie halten eine solche Handlung für eine grosse Sünde. Dieser Vogel ist von der Grösse eines Strausses, die Federn seines Leibes sind schwarz, die der Flügel schwarz und weiss, das Männchen hat einen scharlachrothen, das Weibchen einen blauen glatten Kropf, dieser Vogel ist hier einheimisch und lebt in der Nähe der Häuser.

Vom Pflanzenreiche werden erwähnt: Bäume mit einer Frucht gleich grossen Aepfeln, aus denen weisses Oel bereitet wird, das nur zum Salben dient, andere mit einer Frucht gleich Aprikosen, aus welcher Wein gemacht wird, ein anderer Baum, dessen Frucht den Aepfeln von Bayonne gleicht, aber einen der Mandel ähnlichen Kern von berauschender Wirkung hat, mansacomba genannt, der Baum malep, der den weissen

Pflaumen Portugals gleicht, ein fichtenähnlicher Baum mit einer birnenähnlichen Frucht, ferner Mais, Inhame, die Wurzel Coco und Bohnen von allen Farben.

In den noch jetzt so genannten rio de S. Pedro können nach Valentin's Berichte Schiffe einlaufen, bei de Mosto ist der Fluss nicht genannt.

Den Handel am Flusse Casamansa schildert Valentin Ferdinand als sehr bedeutend, die Schiffe kamen achtzehn Meilen flussaufwärts nach dem Lande, von welchem der Fluss seinen Namen führt; im Hause des Königs wohnten viele portugiesische Kaufleute, um den Handel mit den Negern zu betreiben. Die Bewohner und ihre Gebräuche werden viel ausführlicher geschildert als es bei de Mosto der Fall ist, der von diesem Lande nur eine spärliche Nachricht gegeben hat.

Die Bewohner des Landes Casamansa sind nach dieser Schilderung ein Mischlingsvolk von Mandingos, Felupen und Balangas (Balantas), sie beschäftigen sich gewöhnlich mit Weberei verschiedener Gattung, worunter auch färbige Tücher gehören; die Christen tauschen hier Tuch gegen Baumwolle ein.

Der König, der, wie schon de Mosto erklärt hat, gleichfalls Casamansa heisst, ist aus dem Stamme der Mandingos, er besitzt sehr viel Gold, viele Weiber, und herrscht über ein an Lebensmitteln reiches Land. Die Mandingos werden hier nicht näher besprochen, da es bereits früher geschah, wohl aber die Balanten und Felupen.

Die Balanten sind in ihrem Hause mit Ziegenfellen bekleidet, die gleich Hosen zugeschnitten sind; wenn sie wohin gehen, tragen sie darüber noch ein kurzes Hemd von Baumwolle ohne Ermel. Die Frauen tragen am Unterleibe Zeug von Baumwolle.

Ihr König ist ein armer, trauriger Mann, der gleich den Uebrigen von der Arbeit seiner Hände lebt.

Sie sind zwar alle beschnitten, aber Götzendiener, welche ein hölzernes Gefäss anbeten, in dessen Innerem eine todte Henne modert.

Ihre Waffen sind Bogen und Pfeile, Spiesse, kleine Schilder von Ruthen, Leder und Stangen, die im Feuer gehärtet sind. Sie bereiten viel Palmöl wie weisses Oel zum Salben, das überall als gesuchte Waare gilt.

Die Balanten und die Felupen besitzen ein an Lebensmitteln reiches Land; Kleidung, Nahrung und Religion sind bei beiden von gleicher Beschaffenheit.

Die Felupen sind grosse Krieger, und als solche in allen Gemarkungen sehr gefürchtet. Sie haben auch grosse Fahrzeuge, die nur aus einem Stamme gemacht sind, und fünfzig bis sechzig Menschen fassen können.

Der gegenwärtige König ist ein böser Mensch, nach dem Herkommen hat man immer nur solche Menschen zu Herren des Landes gemacht. Man nennt ihn mansa falup, d. h. König der Felupen.

Kein König in ganz Aethiopien ist so gut bezahlt wie er, denn er erhält vom jungen Vieh, wie vom Wein, Oel und andren Gegenständen den vierten Theil. Diese Zahlung leistet man ihm aber nur desshalb, weil er ein sehr grausamer und sehr gefürchteter Mann ist.

Die Wohnung des Königs ist mit einer fünffachen Reihe von hölzernen Pfählen nach Art der Schiessscharten umgeben, sie ist befestigt und rings herum zieht sich ein Wassergraben.

Der König isst nur einmal des Tages, den ganzen Tag über aber steht neben ihm ein Gefäss mit Palmenwein, denn er spricht nicht drei Worte, ohne zu trinken. Während seiner Mahlzeit sitzen seine Weiber, oder andere aus dem Dorfe vor ihm, klatschen in die Hände und singen, den Gesang beginnt er selbst. Den Ueberrest der Speisen verzehren sodann die Anwesenden.

In seiner Wohnung hat der König stets zwei oder drei Spiesse zur Seite, mit denen er selbst Leute, die ihm missfallen haben, so lange verwundet, bis sie todt sind. Anderen lässt er aus gleicher Ursache Füsse und Hände abhauen.

Im Jahre 1500 schlug der Mansa Felup seiner Schwester ein Auge aus, weil sie ihm etwas Reis gestohlen hatte.

In demselben Jahre hatten drei von seiner Linie im Lande gestohlen, er liess sie gefangen nehmen, ihnen in seiner Gegenwart beide Hände und Füsse abhauen, die Augen ausstechen, und sodann die Köpfe abschlagen, weil, wie er sagte, alle diese Theile gesündigt hätten; die Körper wurden am Orte der That aufgehangen.

Er beerbt jeden seiner Unterthanen, auch die Weiber des Verstorbenen gehören ihm. Den Söhnen desselben leiht er Einiges zum Haushalte, wie Vieh und Anderes, doch kann er ihnen das Geliehene nach Willkühr wieder entziehen.

Dieses Erbrecht erstreckt sich selbst auf solche Unterthanen, die in anderen Ländern sterben, denn er lässt auch von dort ihren ganzen Rücklass fordern, Niemand verweigert ihm die vollständige Herausgabe, da Alle ihn fürchten.

Der Fluss Casamansa theilt sich ohngefähr fünf Meilen aufwärts in einen nördlichen Arm, der sich in den rio S. Pedro mündet, an diesem Arme wohnen die Balangas, die Schiffe kommen auf ihm zwanzig Meilen aufwärts, es ist der rio de S. João der jetzigen portugiesischen Karten. Oberhalb dieses Armes ist ein zweiter, der gegen Süden geht, Schiffe können auf ihm nur eine Meile aufwärts kommen, an ihm wohnen die Felupen, er heisst jetzt rio Bojeto.

Die Mündung des Flusses wird als zwei Meilen breit dargestellt, doch springen an ihr Klippen ohngefähr vier Meilen weit in das Meer vor. Diese Mündung war, als Alvarez d'Almada schrieb, den Portugiesen seit fünfundzwanzig Jahren verschlossen. Neger, die mit dem Könige von Casamansa Krieg führten, hatten einige portugiesische Schiffe hinweggenommen und dem Könige, um ihm zu schaden, die Ausfahrt auf seinem Flusse verschlossen, so dass die Portugiesen den Ausweg

treffen mussten, auf dem rio S. Domingos, der mit dem Casamansa in Verbindung steht, zu diesem letzteren zu gelangen. [1])

Auf dem Flusse S. Domingos, der in der Sprache der Eingebornen Jaffada genannt wird, gehen die Schiffe 60 Meilen weit aufwärts, sie treiben dort Pferdehandel mit einem Häuptling aus dem Stamme der Mandingos, der Farinbraço genannt wird, die Bewohner sind Mandingos, die Gegend ist reich an Mehl und Honig, aber ungesund.

Flussaufwärts ist gleich landeinwärts ein Arm, der gegen Norden geht, dieser Arm heisst Jagara, ebenso heisst das Land, das von den Banhuns bewohnt wird.

Diesem Lande gegenüber liegt auf dem anderen Ufer des Flusses gegen Süden Catscheo mit eigenem Häuptling, die Bewohner werden Cacheos genannt; es ist die später von den Portugiesen angelegte, noch bestehende Festung Cacheu, auf einem Bezirke, der damals noch keine Niederlassung der Portugiesen bildete.

In das Land Jagara kommen die Schiffe von den Inseln des grünen Vorgebirges, sie vertauschen Baumwolle gegen Tücher, auch gibt es hier viele christliche Kaufleute. Dieser letzteren erwähnt auch Alvarez d'Almada, er nennt die Ortschaft der Banhuns, welche von vielen Negern wie von vielen Portugiesen bewohnt sei, *Buguendo*, bemerkt aber, letztere seien von den Eingebornen so übel behandelt worden, dass sie ihren Aufenthalt in einen Bezirk des ihnen freundlich gesinnten Königs von Casamansa, des Masatamba, nämlich in den Bezirk Sarar verlegten, wo sie (1581) die Niederlassung S. Felipe am Hafen gleichen Namens gründeten. [2])

Die Banhuns werden als ein dem Handel sehr geneigter Stamm geschildert. Von acht zu acht Tagen gibt es einen Markt, der in den einzelnen Wochen an verschiedenen Tagen statt findet.

---

1) Man vergl. Alvarez d'Almada tratado etc. pag. 38.

2) Alvarez d'Almada a. a. O. p. 49.

Der Markt wird fünf Meilen weit vom Seehafen entfernt gehalten, von seiner Stätte bis zum Flusse Casamansa kann man flusseinwärts (pello ryo de dentro) in sieben Meilen gelangen. Er wird von den Bewohnern der Gegend im Umkreise von 15—20 Meilen besucht, Niemand darf ihn bewaffnet betreten, alle Waaren haben ihre bestimmte Stelle, nur Weine aus Honig wie aus einer Frucht, die bei den Mandingos mabys, bei den Biafaren mompataz genannt wird, dürfen überall verkauft werden. Sieben bis acht tausend Personen kommen hier zusammen, alle inländische Waaren so wie alle, die von Portugal kommen, werden auf diesen Markt gebracht. Er beginnt um zehn Uhr Morgens und endet am Abend, zwei Alcaiden des Königs, der gleichfalls Jagara heisst, sorgen für die Besucher des Marktes, die vorzüglichste Waare ist Wein; Viele kommen nur, um zu trinken.

Der rio das ancoras gehört zum Lande der Cacheos, am esteiro (Arm) de Catherina dagegen herrscht ein eigener Häuptling und eine eigene Sprache. Beide sind Mündungen des Flusses S. Domingos, die noch jetzt so genannt werden. [1])

Am rio grande findet Goldhandel statt, doch ist er nur von geringer Bedeutung, das wenige Gold wird aus dem Inneren, nämlich aus den Ländern des Mandimansa gebracht, die Neger der Küste bringen Salz dahin, und tauschen dafür Sklaven, Reis und Gold ein, denn letzteres gibt es an der Küste nicht.

Fünf oder sechs Häuptlinge tauschen von den Christen Pferde und Waaren ein, einer derselben heisst Gromansa, der andere wird Carbali genannt.

Der rio grande ist die Grenze für die Verbreitung des Islam. Vom grünen Vorgebirge bis zu diesem Flusse besteht noch die Mehrzahl der Neger aus Mohammedanern, wenn sich auch viele Götzendiener unter

1) Lopez de Lima a. a. O. Livro I. P. I. p. 121.

ihnen befinden, im Süden des Flusses, dagegen sind alle Götzendiener, welche Götzen ihrer Wahl aus Stein und Holz anbeten.

Mit Valentin Ferdinand stimmt die Angabe eines älteren arabischen Geographen überein, nach welcher die Salzinsel an der Mündung des Nil von Gana mit der Stadt Ulil, von welcher seitwärts in der Entfernung eines halben Grades die Bernsteininsel liegt, die Grenze für die Erdkunde der Araber im Westen Afrika's bildeten, nämlich die Inseln Bissao und Bulama. [1])

Der Insel Bissao erwähnt Valentin Ferdinand namentlich nicht; die Insel Bulama wird von ihm gleichfalls nicht aufgeführt, beide gehören aber zu dem Archipel der Bissagos, der von ihm unter der Bezeichnung die Inseln *Büam* aufgeführt wird, eine Benennung, die wohl mit dem Namen der grössten derselben, nämlich der Insel Bulama identisch sein dürfte.

Diese Inseln sind nach seiner Schilderung zahlreich, liegen theils näher, theils ferner von der Küste, sind alle bevölkert, mit Lebensmitteln eben so reich ausgestattet wie das Festland, wohl versorgt mit Rindvieh und Ziegen.

Sie werden nach Alvarez d'Almada von Einigen die Inseln *Boão*, von Anderen die Inseln *des Infanten* genannt. Letztere Benennung erklärt sich aus der Schenkung, welche König Johann III. am 27. März 1532 dem Infanten Don Luiz in Betreff dieser Inseln machte.

Der Infant, der Bruder des Schenkers, erhielt, wie sich aus der Schenkungsurkunde ergibt, die sämmtlichen Inseln vom rothen Vorgebirge bis zum Cap Verga, die als Inseln Buam bezeichnet werden, mit ihren Bewohnern, Häfen, Flüssen, Waldungen und Ankerplätzen auf Lebensdauer zum Geschenke. Einkünfte und Rechte, die schon vorhanden seien oder sich künftig ergeben würden, wurden ihm überwiesen, die Gerichtsbarkeit in Civil- und Criminalsachen mit Ausnahme der To-

---

1) Man vergl. Afrika vor den Entdeckungen der Portugiesen. München 1853. S. 10 flgd.

desstrafe und der Strafe über Verstümmelung der Glieder ihm übertragen. Er wurde berechtigt, von den Bewohnern Abgaben zu erheben und ihnen ein Ortsrecht (foral) zu ertheilen, doch sollten der zwanzigste Theil und die anderen auf den Inseln herkömmlichen Abgaben dem Könige vorbehalten bleiben.

Für den Fall, dass die Neger keinen Handel mit den Portugiesen treiben wollen, wird dem Infanten gestattet, sie zu bekriegen, und die Gefangenen in oder ausserhalb des portugiesischen Reiches gegen die herkömmlichen Abgaben zu verkaufen.

Eine zweite Urkunde vom 5. September 1534 zeigt, dass der Infant sich über die Beschaffenheit der Inseln Bericht erstatten liess, der günstig ausfiel, worauf er eine Expedition aussandte, um auf zwei Inseln, welche die geeignetesten erschienen, eine Colonie zu gründen. Johann III. ertheilt den gegenwärtigen Colonisten, so wie Allen, die es in der Zukunft werden wollen, alle Privilegien und Freiheiten, wie jede Bevorzugung, welche die Bewohner der Inseln des grünen Vorgebirges haben. [1])

Als Capitain der Inseln wurde Gomez Balieiro ernannt, mit ihm kamen viele Ansiedler, andere dagegen trafen unter dem Befehle des Gomez Pacheco ein. Zwischen den beiden Parteien entstand bald Unordnung, sie wurden von den Negern geschlagen, die Capitäne starben, nur wenige Portugiesen retteten sich.

Der Infant verkaufte die Inseln dem Könige, indessen vergingen viele Jahre, ehe sich Handelsverbindungen bildeten, doch wird erzählt, dass später solche stattfanden und Francisco Barroso 1569 eine grosse Menge Bernstein dort fand, dessen Werth die Neger erst von den Portugiesen kennen lernten. [2])

1) Die beiden Urkunden stehen im 20. Buche des Kanzleramtes Johann's III.

2) Alvarez d'Almada tratado breve etc. p. 55; der Verkauf an den König ist auf der Urkunde von 1532 von der Hand des damaligen Archivars Damião de Goes bemerkt.

Am rio grande beginnen nach Valentin Ferdinand die Wohnsitze der Çapeos oder Çapijs, (die bei Alvarez d'Almada Sapes genannt sind), und der Biafaren.

Bestimmtere Nachrichten gibt Alvarez d'Almada. Das Land der Biafaren beginnt nach ihm an der Spitze von Bulama, und zieht sich an der Küste bis zu einem kleinen Flusse, dessen Ufer die Naluns bewohnen, die ihre Spitze bis zum rio do Nuno haben. Von diesem an wohnen die Bagas und Coquolins bis zum Cap Verga und dem rio das pedras, ihr Land dehnt sich bis zu den Klippen von Sta Anna aus.

Bei Valentin Ferdinand sind nicht alle diese Stämme beschrieben, er nennt ausser der schon erwähnten nur noch die Coquolins, die von ihm Chocolys genannt werden.

Die Çapeos leben nach seinem Berichte bei festlichen Gelegenheiten vom Fleische der Hunde, die sie zu diesem Zwecke mästen, sie sind gewandt in Arbeiten, die aus Elfenbein und Eisen gemacht werden.

Letzteres findet sich im Lande selbst, also südlich vom rio grande, doch ist es nicht von so guter Beschaffenheit, wie dasjenige, welches aus der Serra Leoa gebracht wird, weil es zu spröd ist.

Von der besseren Gattung bemerkt Valentin Ferdinand an mehreren Stellen, dass sie durch Kaufleute von dem Löwengebirge auf Karren durch das Innere des Landes an den Gambia gebracht, und flussabwärts verschifft werde.

Auf diesem Wege wird der grössere Theil der Jalofen mit diesem Metalle versorgt; den Handel führten die Mandingos, wesshalb an einer anderen Stelle bemerkt wird, das Eisen komme aus ihrem Lande, und stehe bei den Jalofen im hohen Preise.

Am Gambia handelten nach Alvarez d'Almada die Portugiesen Eisen ein, und brachten es zur See an den rio grande und rio S. Domingos. [1])

---

1) Alvarez d'Almada l. c. p. 33.

Die Sprache in diesem Lande ist verschieden von der der vorher genannten Stämme.

Die Ausfuhr besteht aus Gold, Sklaven und Elephantenzähnen. Die Einfuhr der Portugiesen bilden Gold, Muscheln, Glaswaaren, Armbänder, Tücher von Baumwolle und rothgefärbte Tücher.

Im Lande der Biafaren wird bei dem Tode des Königs auch sein vornehmstes Weib, sein angesehenster Diener, sein bester Sklave oder seine beste Sklavin, sein vorzüglichster Gaul mit anderen Thieren getödtet, und mit ihm begraben, um ihm in der andern Welt Dienste leisten zu können.

Buguba hat einen eigenen Häuptling, aber keine von den andern verschiedene Sprache. Hier grenzen die Chocholijs an, die gleichfalls ein eigenes Oberhaupt haben, und den Handel in das Innere besorgen.

Von der Mündung des Flusses Büguba ist die bewohnte Insel Byxeque drei Meilen weit entfernt.

Nach Alvarez d'Almada gehören sowohl Biguba wie Bissegue, wie er das Land benennt, den Biafaren, Biguba liegt innerhalb des rio grande an der Nordseite des Flusses, Bissegue ist ein *Land* auf der südlichen Seite, dessen Bewohner im Inneren an die Naluns angrenzen.

Am rio nuno, der im Reiseberichte des Pedro von Cintra Besegu genannt ist, wird Handel mit Elfenbein und Sklaven getrieben.

Am Cap Verga, einem hohen Berge, ist eine Bucht, in welche sich mehrere Flüsse ergiessen, genannt sind der rio de pichel, cristal, fary, das pedras und der rio seco.

Nach Alvarez d'Almada theilt sich der rio das pedras in viele Buchten, durch welche die Küste die Gestalt von Inseln annimmt, die man Cagaçaes nennt. [1])

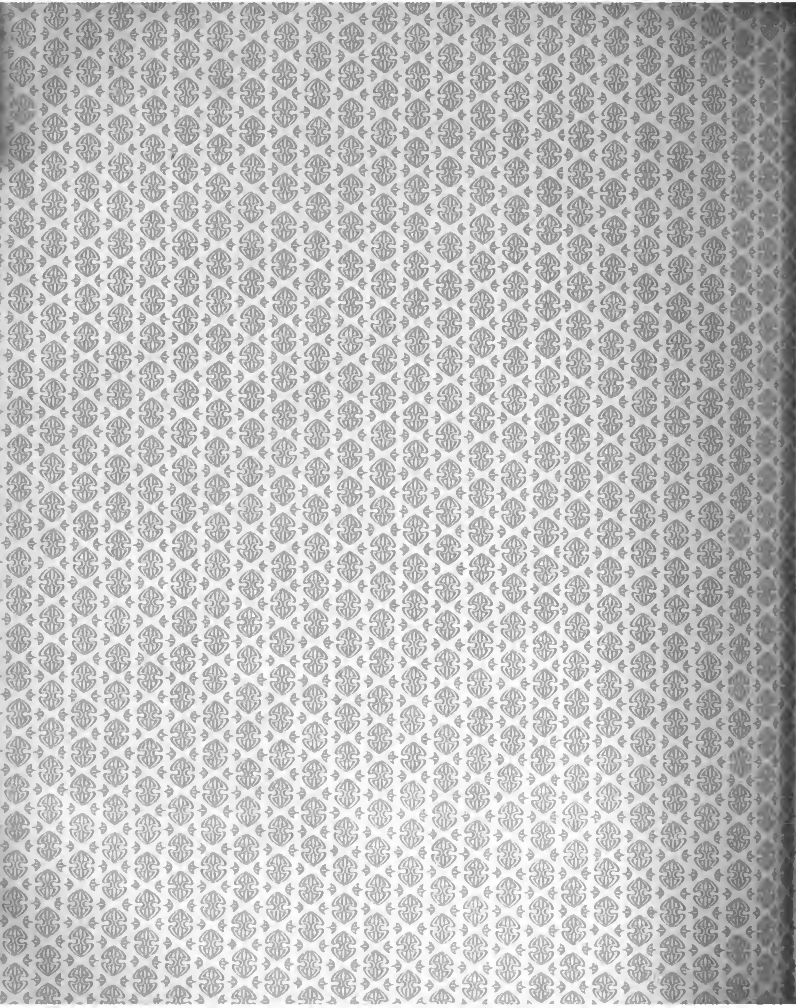
---

1) Alvarez d'Almada l. c. p. 64.

Am Cap Sagres liegt der rio dos pescadores, in welchen Schiffe einlaufen können, durch seine Buchten gelangt man im Inneren bis zum rio Cabith, von diesem in den rio Tamara, die Entfernung von der Mündung des rio dos pescadores bis zum Tamara beträgt zwanzig Meilen.

Dem Cap gegenüber liegen drei Inseln, genannt dos ydolos, nach Alvarez d'Almada desshalb, weil man hier viele Götzenbilder der Neger fand, die von ihnen Chinas genannt werden, der jetzige Name Lossinseln erinnert nur undeutlich an diesen Ursprung. Im Süden dieser Inseln führt Duarte Pacheco in unmittelbarer Reihenfolge die drei Flüsse Cristal, Caabite und Tamara auf, deren Namen sich später geändert haben.

Valentin Ferdinand, der ihnen eine nördlichere Lage gibt, reiht an die Lossinseln seine Beschreibung der Serra Leoa an, welche den Gegenstand einer eigenen Abhandlung bilden wird.




UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 03870 9849

